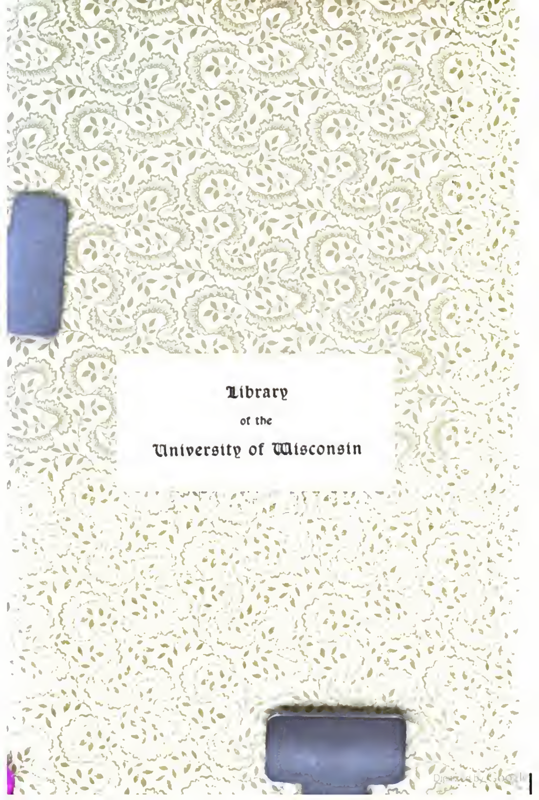
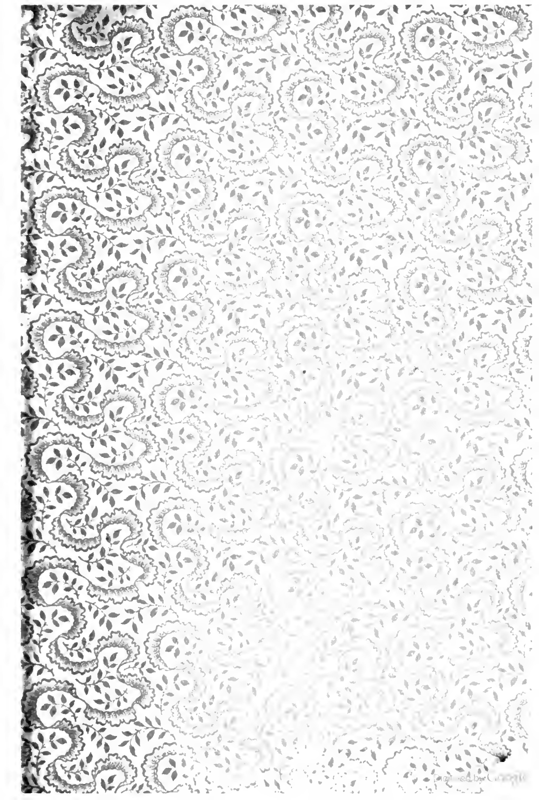
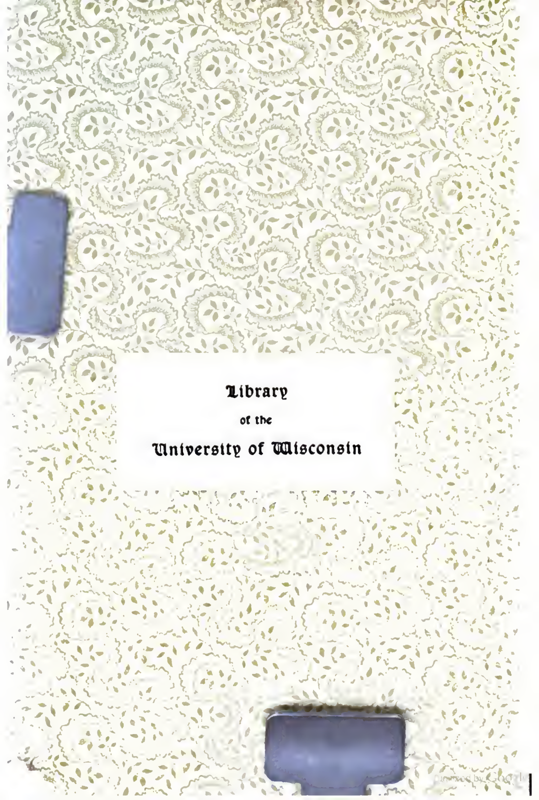
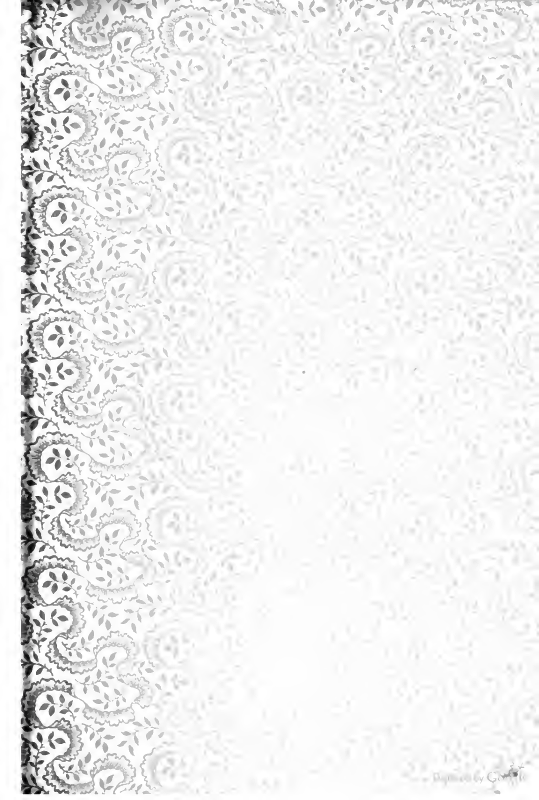



Library
of the
University of Wisconsin




Library
of the
University of Wisconsin



Volkswirthschaftliche
ZEITFRAGEN.

Vorträge und Abhandlungen

herausgegeben von

der Volkswirthschaftlichen Gesellschaft
in Berlin.

Jahrgang XXV.

BERLIN.
VERLAG VON LEONHARD SIMION NF.
1903.

Inhalt.

1. (Heft 193.) Das Studium auf der Handelshochschule. Von Dr. Paul Arndt (Frankfurt a. M.)

2. (Heft 194.) Die Einwanderungspolitik und die Bevölkerungsfrage der Vereinigten Staaten von Amerika. Von Dr. Kuczynski.

3. 4. (Heft 195/196.) Die hinterpommersche Landgemeinde Schwessin, die Lage ihrer Landwirte und ihr Interesse an den Getreidezöllen. Von Dr. W. Rubow.

5 (Heft 197.) Arbeitlosen-Versicherung und Armenpflege. Ein Vortrag von Dr. E. Hirschberg.

6. 7. (Heft 198/199.) Die Reichsbankidee in den Vereinigten Staaten von Amerika. Von Dr. Max Prager.

8. (Heft 200.) Bilder aus der Berliner Statistik. Vortrag von Prof. Dr. E. Hirschberg.

Das Studium

auf der

Handelshochschule.

Vortrag

gehalten

am 21. Jauuar 1903 in der Volkswirtschaftlichen Gesellschaft in Berlin

von

Dr. Paul Arndt,

Dozent an der Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften in Frankfurt a. M.

BERLIN 1903.

Verlag von Leonhard Simion.

Vorwort.

Der Zweck der nachstehenden Ausführungen, die einen von mir am 21. Januar 1903 in der „Volkswirtschaftlichen Gesellschaft“ zu Berlin gehaltenen Vortrag wiedergeben, ist weniger der Nachweis der Nützlichkeit einer Hochschulbildung für die oberen Schichten unseres Kaufmannstandes, als vielmehr eine Charakteristik des Studiums auf den neuen für den Kaufmann begründeten Hochschulen. Wichtiger als eine nochmalige eingehende Erörterung der „Bedürfnisfrage“, über die in der letzten Zeit viel geschrieben worden ist, schien mir eine genauere Darlegung des Wesens und Wertes der auf der Handelshochschule zu erlangenden Bildung zu sein. Ich hielt es für nützlich, ausführlicher zu schildern, was Studierende und Dozenten auf der neuen Lehranstalt zu finden hoffen können. Den Nachdruck lege ich dabei auf die Betonung des Hochschulcharakters der Anstalt. Ueber die Ziele der Handelshochschule besteht ja noch in weiten Kreisen eine grofse Unklarheit; noch jetzt, nach mehrjähriger Wirksamkeit der neuen Hochschulen, kommt es häufig vor, dafs diese mit kaufmännischen Mittelschulen, „Handelsschulen“ oder „Handelslehranstalten“, oder gar mit privaten „Handelsakademien“ verwechselt werden. Es gilt nun, sowohl den kaufmännischen wie auch den wissenschaftlichen Kreisen klar zu machen, dafs die Hochschulbildung, die an den neuen Unterrichtsanstalten erworben werden kann, keine minderwertige ist. Gegenwärtig gehen junge Leute, die den Kaufmannsberuf erwählt

haben, häufig zur Universität, weil sie glauben, nur dort eine vollwertige Hochschulbildung erlangen zu können; wenn sie aber sehen, dafs an den Handelshochschulen nach denselben Grundsätzen wie an der Universität gelehrt und geforscht wird, so werden sie sich, wie zu hoffen ist, den neuen Anstalten, die auf ihre Interessen und Bedürfnisse mehr Rücksicht nehmen als die älteren, zuwenden. Es ist auch wohl anzunehmen, dafs die Universitätsdozenten sich mehr für die neue Einrichtung interessieren und sich eher zur Mitarbeit im Rahmen derselben bereit erklären werden, wenn sie sich überzengen, dafs auch an den Handelshochschnlen nach streng wissenschaftlichen, akademischen Grundsätzen gearbeitet wird.

Bei meinen Darlegungen habe ich hauptsächlich die mir genauer bekannten Verhältnisse an der Frankfurter Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften im Auge. Ueber die anderen deutschen Handelshochschuleinrichtungen habe ich mich aus den über sie veröffentlichten Drucksachen zn nnterrichten gesucht. Die Ziele der Frankfurter Akademie gehen allerdings weit über die einer reinen Handelshochschule hinans; denn diese Akademie ist in erster Linie für solche Besucher bestimmt, welche die erste und grundlegende wissenschaftliche Ansbildung in ihrem Berufe bereits empfangen haben, und sie soll in dieser Hinsicht eine „Ergänzung zu den bestehenden Universitäten und technischen Hochschulen" sein, d. h. eine Fortbildungsanstalt für bereits akademisch Gebildete. Die Akademie hat aber anch „alle Aufgaben einer Handelshochschule für Kaufleute und Industrielle" zu erfüllen. Insofern können und müssen auch ihre Einrichtungen als solche einer Handelshochschule gelten.

Frankfurt a. M., den 26. Januar 1903.

Der Verfasser.

I.

In den Kreis der altehrwürdigen Trägerinnen der deutschen Hochschulbildung, der Universitäten, sind in den letzten Jahrzehnten jüngere Schwestern getreten, zuerst meistens mit Unwillen und Mifstrauen betrachtet, allmählich aber, wenn auch noch nicht in allen Stücken, als gleichberechtigt anerkannt: die landwirtschaftlichen Hochschulen, die Forstakademien, die technischen Hochschulen und die Bergakademien. Als jüngste erschien auf dem Plane erst in den letzten Jahren die Handelshochschule. Das Schicksal der Schwestern ist ihr nicht erspart geblieben. Auch ihr ist man mit Stirnrunzeln und Achselzucken begegnet; man wollte sie nicht in den geweihten Kreis hineinlassen und will es teilweise auch jetzt noch nicht. Die Handelshochschule ist eine „Verirrung", so scholl es noch jüngst aus der Aula einer Alma Mater, die stolz auf eine 320jährige Wirksamkeit zurückblickte.[1]) Die Handelshochschule mufs sich also ihre Anerkennung noch erkämpfen; und dieser Kampf wird noch eine Reihe von Jahren dauern. Auch von der Handelshochschule wird der Satz gelten, dafs man sie an ihren Früchten erkennen soll. Von welcher Qualität diese Früchte sind oder sein werden, läfst sich gegenwärtig noch nicht klar erkennen. Die Handelshochschule ist zur Zeit noch zu jung, um zeigen zu können, was

[1]) Die neue Universität und die neue Mittelschule, Festrede zur Feier des 320jährigen Bestehens der Kgl. Julius-Maximilians-Universität Würzburg von Prof. Dr. Martin von Schanz, Würzburg 1902, S. 8.

sie leisten **kann**; sie kann nur sagen, was sie leisten **will**. Ihr gegenüber ist also sowohl dem Optimismus wie dem Pessimismus ein weiter Spielraum gelassen.

Bekanntlich stammt die abfällige Kritik, der die Handelshochschule ausgesetzt ist, nicht nur aus akademischen Kreisen, sondern auch aus den Reihen derer, denen die neue Hochschule in erster Linie zu dienen bestimmt ist, der Kaufleute. Viele Kaufleute leugnen rundweg, dafs ein Bedürfnis nach Handelshochschulen vorhanden ist.

Es wird nicht zu umgehen sein, die Bedürfnisfrage, die ja gerade in Berlin höchst aktuell[1]) ist, hier zu berühren. Glücklicherweise kann ich mich hierbei sehr kurz fassen; denn es steht fest, dafs die Frage, ob die oberen Schichten des deutschen Kaufmannstandes einer Hochschulbildung bedürfen, nach wiederholter gewissenhafter Prüfung und langen öffentlichen Erörterungen von berufener Seite bereits bejaht worden ist. Ich habe hier nicht nur die zahlreichen der Errichtung von Handelshochschulen günstigen Gutachten im Auge, die von angesehenen kaufmännischen Korporationen, kommunalen Behörden, wissenschaftlichen Autoritäten usw. erstattet worden sind. Ich denke weniger an die Worte als vielmehr an die Taten, durch die hervorragende Vertreter des Handelsstandes, der Wissenschaft und der Behörden kundgetan haben, dafs sie sich von einer wissenschaftlichen Schulung des Kaufmanns Grofses versprechen. Hochdenkende Kaufleute haben für die Hochschulbildung ihrer Berufsgenossen erhebliche Summen gestiftet, bedeutende kaufmännische Korporationen und zahlreiche Vertreter grofser Städte haben sich bereit erklärt, diese Hochschulpläne finanziell zu fördern, namhafte Gelehrte haben ihre persönliche Mitwirkung zugesagt, und

[1]) In Berlin interessiert sich in jüngster Zeit besonders das Kollegium der Aeltesten der Berliner Kaufmannschaft lebhaft für die Errichtung einer Handelshochschule in der Reichshauptstadt.

staatliche Zentralbehörden haben die Bestrebungen unterstützt.

Es ist daran zn erinnern, dafs in den Jahren 1898—1901 nicht weniger als vier dentsche Handelshochschulen eröffnet worden sind, die Leipziger und Aachener nnter Anlehnung an die dort schon bestehenden Hochschulen, die Kölner als erste selbständige Anstalt dieser Art und endlich die Frankfurter Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften, die nach ihren Satzungen alle Anfgaben einer Handelshochschule zu erfüllen hat, daneben aber sich noch ein weiteres wichtiges Ziel gesetzt hat, nämlich die Weiterbildnng von bereits akademisch gebildeten Angehörigen gelehrter Bernfe, wie höheren staatlichen und kommunalen Verwaltungsbeamten, Richtern, Anwälten, Philologen usw. Die erheblichen Aufwendungen an Zeit, Geld und Kraft, die für diese Handelshochschulen in den letzten Jahren gemacht worden sind, zeigen zur Genüge, dafs ein Bedürfnis nach einer Hochschulbildung für Kaufleute in weiten Schichten der Bevölkerung anerkannt wird; und der Eifer, mit dem von den bis jetzt getroffenen Hochschuleinrichtungen Gebrauch gemacht wird, läfst erkennen, dafs der Wnnsch nach einer solchen Ausbildung tatsächlich in den weitesten Kreisen besteht.

Der Bedürfnisnachweis ist übrigens auch nicht schwer zn führen, wenn man nnr die Frage richtig stellt. Die Lengnung des Bedürfnisses erklärt sich in vielen Fällen einfach daraus, dafs die Befürworter der Handelshochschulen in ihrem Eifer das Bedürfnis als dringlicher hingestellt haben, als den Verhältnissen entsprach; dagegen erhob sich dann mit Recht Widersprnch. Wir sollten nicht fragen: Ist die Hochschnlbildnng für einen jungen Mann, der ein tüchtiger Kaufmann werden will, notwendig? Sondern nur: Ist sie ihm nützlich? Die Notwendigkeit ist schwer nachzuweisen; die Nützlichkeit ist leicht darzutun. Da aber weite Kreise des Kauf-

mannstandes in der glücklichen Lage sind, nicht blofs nach dem Notwendigen fragen zn müssen, sondern auch das Nützliche und sogar teilweise das Angenehme tun zu dürfen, so genügt der Nachweis der Nützlichkeit vollständig.

Die Vorteile, welche sich aus einer höheren wissenschaftschaftlichen Ausbildung der Kaufleute ergeben, sind so häufig ausführlich geschildert worden, speziell für Berlin in der bekannten Broschüre von Herrn Syndikus Dr. Apt,[1]) dafs ich mich auf eine kurze Zusammenfassung beschränken kann. Wozu auch noch viel Worte darüber verlieren, wie wichtig und interessant es für den mitten im Erwerbsleben Stehenden ist, sich über die unendlich vielgestaltigen Beziehungen, welche die einzelnen Glieder der Volks- und Weltwirtschaft mit einander verbinden, zu unterrichten? Welcher tüchtige Kaufmann sehnt sich nicht nach einem klaren Einblick in die verwickelten Verhältnisse des Geld-, Kredit-, Bank- und Börsenwesens? Wer begnügte sich gerne mit einer genaueren Kenntnis seines besonderen Geschäftszweiges und strebte nicht vielmehr nach einem Ueberblick über die gesammten Produktions- und Absatzverhältnisse nicht nur des Deutschen Reiches, sondern der ganzen Erde? Hängt doch die Blüte seiner besonderen Branche von den Verhältnissen in den anderen, von der allgemeinen wirtschaftlichen Konjunktur in viel höherem Mafse ab, als meistens nur geahnt wird. Wer hätte nicht den lebhaften Wunsch, sich darüber klar zu werden, in wie weit eine Besserung der sozialen Verhältnisse möglich ist, und welcher Wohlmeinende suchte nicht Mittel und Wege kennen zu lernen, um seinerseits zur Linderung der sozialen Not beizutragen? Welcher Kaufmann, der dazu berufen ist, an der Gestaltung unseres wirtschaftlichen, politischen, sozialen Lebens unmittelbar mitzuarbeiten, — es sind jetzt viele, die

[1]) Dr. Max Apt, die Errichtung einer Handelshochschule in Berlin, Berlin 1900.

als Mitglieder von kaufmännischen Korporationen, Städteverwaltungen usw. dazu berufen sind — empfände nicht schmerzlich die Grenzen seines Könnens, die oft infolge seiner mangelhaften Vorbildung sehr eng gesteckt sind?

Kurz, der Kaufmann kann durch eine Hochschulbildung sich allseitig vervollkommnen, nicht nur als Kaufmann, sondern auch als Bürger und — last not least — auch als Mensch. Er kann infolge des Hochschulbesuchs im Erwerbsleben Tüchtigeres leisten. Er wird dazu befähigt, ein nützlicheres Mitglied der menschlichen Gemeinschaften zu werden, denen er angehört, von Vereinen, Korporationen, Gemeinden, Staat und Reich. Er kann vor allem seinem Leben einen reicheren geistigen Inhalt geben und besser teilnehmen an dem Genufs der höchsten Kulturgüter des deutschen Volkes und der Menschheit.

Die Vorteile des Studiums auf der neuen Hochschule werden auch nicht auf die obersten Schichten des Kaufmannstandes beschränkt bleiben. Bildungsfreudigkeit und Bildungseifer werden sich auf viel weitere Kreise erstrecken. Eine tatkräftige Förderung des mittleren und niederen kaufmännischen Unterrichtswesens wird die Folge sein. Es ist ferner nicht zu übersehen, dafs die Handelshochschulen auch insofern von grofser Bedeutung für die Bildung aller Schichten des Kaufmannstandes sind, als auf diesen Anstalten Lehrer für kaufmännische Fortbildungsschulen, Handelsschulen, Gewerbeschulen usw. ausgebildet werden.

II.

Je idealer wir uns die Aufgabe des Studiums vorstellen, desto besser werden wir sie lösen. Der echte Idealismus, dem unser deutsches Volk seine schönsten Erfolge verdankt, mufs auch bei der Gestaltung des Unterrichtes auf der Handelshochschule herrschen. Alles andere ergibt sich dann schon von selbst.

Ich frage also weiter: Wie soll sich auf der Handelshochschule der Studierende zur Wissenschaft stellen? Was darf er von ihr erwarten? Nicht alle sind sich hierüber klar. Der Drang nach mehr Wissen beruht nicht immer auf einer deutlichen Vorstellung von dem zu erreichenden Ziele. Es ist von Wichtigkeit, hier die Frage scharf und richtig zu stellen. Nirgendwo ist dies besser geschehen als in Schillers bekanntem Epigramm „Wissenschaft". Ich scheue mich nicht, hier an dasselbe anzuknüpfen, obwohl manchem, namentlich manchem „Praktiker" die Formulierung des Problems zu schroff, vielleicht sogar peinlich erscheinen mag. Schiller sagt von der Wissenschaft:

> „Einem ist sie die hohe, die himmlische Göttin, dem andern
> Eine tüchtige Kuh, die ihn mit Butter versorgt".

Was soll uns nun die Wissenschaft auf der Handelshochschule sein? Die Antwort wird nicht jedem leicht fallen. Die „hohe Göttin" wird kein Gebildeter und Wissensdurstiger herabsetzen wollen; aber sicherlich verdient auch ein so nütz-

liches Wesen wie eine „tüchtige Kuh“ keine Geringschätzung. Da die Bedürfnisse der „Praxis“ bei der Errichtung von Handelshochschulen oft stark betont worden sind, so hat es nicht an Stimmen gefehlt, die als die Anfgabe der an den Handelshochschulen gelehrten Wissenschaft die „Butterversorgung“ hinstellten, während sie den Dienst der hohen Göttin den Universitäten vorbehalten wollten. Auf das Übelwollen und den Hochmut, die nicht selten dieser Arbeitsverteilung zu Grunde lagen, braucht hier nicht weiter eingegangen zu werden.

Mit aller Entschiedenheit aber ist zu betonen, dafs die Wissenschaft auch für die Handelshochschulen die hohe, die himmlische Göttin sein soll und tatsächlich auch ist. Mit grofser Bestimmtheit und Klarheit ist dies schon bei der Gründung der bestehenden Handelshochschulen ausgesprochen worden.

So z. B. bei der feierlichen Eröffnung der ersten deutschen Handelshochschule am 25. April 1898 in Leipzig. Damals legte der Studiendirektor der Leipziger Handelshochschule, Professor Raydt, in seiner vortrefflichen Festrede besonderen Nachdruck auf den Leitsatz, dafs die Handelshochschule keine direkte Vorbereitung auf den Broterwerb, sondern eine „Stätte hoher geistiger Bildung“[1]) sein solle. Er bekämpfte das „nackte Utilitätsprinzip, welches sich auch bei uns in Deutschland etwas breit zu machen anfängt.“[2]) Er sagte, er sei manchmal gefragt worden: „Welchen Nutzen werde ich von der Handelshochschule haben, wieviel kann ich mehr verdienen, auf welche bessere Stellung kann ich rechnen?“ Solchen Fragen müssen wir, wie Professor Raydt mit vollem Recht bemerkte, immer ablehnend gegenübertreten. „Zur direkten

[1]) Die Handelshochschule zu Leipzig, Denkschrift zusammengestellt vom Studiendirektor Professor H. Raydt, Leipzig 1898, S. 57.

[2]) a. a. O., S. 64.

Vorbereitung auf den Broterwerb sind wir nicht da." „Freilich wollen wir in unseren Studierenden Eigenschaften grofs zu ziehen suchen, die ihnen im Kampfe um das Dasein von gröfstem Wert sein sollen. Die Handelshochschule will begrifflich und auch juristisch klar denken lehren, sie will die geistige Kraft schärfen und dem jungen Manne mit der Zeit das starke Bewufstsein geben, dafs die Geisteskräfte geübt genug sind, um die schwierigsten Aufgaben zu bewältigen und den kritischsten Lagen gewachsen zu sein; das und noch vieles andere will sie bewirken, — aber direkt alles praktisch lehren, was der künftige Beruf erfordert, das will und kann und soll sie nicht. Insbesondere will sie nie die kaufmännische Lehrzeit entbehrlich machen; die kann überhaupt durch nichts ersetzt werden."

Raydt erinnerte an die Antwort, die Archimedes in Schillers Distichen dem Schüler gibt, der eingeweiht werden wollte „in die göttliche Kunst, die so herrliche Frucht dem Vaterlande getragen":

„Göttlich nennst du die Kunst? Sie ist's," versetzte der Weise;
„Aber das war sie, mein Sohn, eh' sie dem Staat noch gedient.
Willst du nur Früchte von ihr, die kann auch die Sterbliche zeugen;
Wer um die Göttin freit, suche in ihr nicht das Weib."

„Die deutsche Wissenschaft und die deutschen Universitäten haben", so sagte Raydt,[1]) „in ihrem Grundwesen nie nach dem unmittelbaren Nutzen, den sie ihren Jüngern und Schülern bringen, gefragt, sondern es ist immer in erster Linie ihr Zweck gewesen, die Forschung nach Wahrheit und Erkenntnis unentwegt ohne Nebenrücksichten nur um ihrer selbst willen zu fördern. . . . Es ist ganz gewifs, dafs solches geistige Forschen und Denken ohne die Sorge um den direkten praktischen Nutzen dem deutschen Studentenleben die beste Weihe gibt. Es liegt aber wiederum in einer ideal gesinnten akade-

[1]) a. a. O., S. 62.

mischen Jugend eine gar gewaltige Kraft. Möge darum die reine Luft des Idealismus, welche seit mehr als einem halben Jahrtausend auf den deutschen Universitäten mehr als irgendwo anders auf der Welt die Herzen der Jugend anweht, möge sie, so Gott will, mit ihrem frischen und erhebenden Hauch weiter wehen, solange noch deutsche Geistesarbeit auf der Männer nährenden Erde den Fortschritt der Kultur bedeutet! Denn sie ist von unschätzbarem Wert für unser ganzes Volk: bis in die tiefsten Schichten hinein wirkt, den meisten freilich unbewufst, der von den Universitäten wehende Geistesodem und drückt unserem Volk einen ihm eigentümlichen, zum Idealen neigenden Stempel auf."

„Solches ideale Streben soll nun auch die neue Handelshochschule beleben und durchleuchten; sie soll in die Seelen ihrer Zöglinge den Sinn für Wahrheit und das Suchen nach Erkenntnis, den Trieb zur Forschung, kurz die lebendige Wissenschaft pflanzen." [1])

Nicht anders ist auch die Pflege der Wissenschaft auf unserer Frankfurter Akademie gedacht. Der tatkräftige Förderer der Akademie, Oberbürgermeister Dr. Adickes, bezeichnete in seiner Rede zur Eröffnung derselben [2]) am 21. Oktober 1901 als den Zweck der neuen Hochschule, „neben der speziellen wissenschaftlichen Fachbildung allgemeine Hochschulbildung zu übermitteln," und er erläuterte dies folgendermafsen: „Es soll also wissenschaftliches Denken, wissenschaftliche Schulung anerzogen werden. Man soll erlernen, im Einzelnen das Allgemeine zu erkennen und nicht an dem zu sehr zu hängen, was der einzelne Beruf gerade bringt, sondern man soll eine Übersicht über das Ganze gewinnen, welche allein befähigt, im öffentlichen Leben führend aufzutreten.

---

[1]) a. a. O., S. 63.

[2]) Die Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften zu Frankfurt a. M., Jena 1902, S. 61.

Daraus entspringt die streng wissenschaftliche Behandlung alles Unterrichts auf dieser Anstalt."

Charakteristisch ist auch, worin die Kölner Handelshochschule ihr Ziel erblickt. Sie will, wie ihr Studiendirektor Professor Schumacher[1]) in seiner Festrede bei der Eröffnung derselben am 1. Mai 1901 erklärte, „das ganze Leben ihrer Schüler beeinflussen." „Das Schwergewicht der Handelshochschule liegt daher in den Fächern, die nicht blofse Fertigkeiten, sondern eine allgemeine Schulung des Geistes bezwecken." „Wie die erste Handelshochschule in Deutschland, die im Jahre 1768 von Büsch gegründete „Hamburgische Handelsakademie", auf der ein Alexander von Humboldt studiert hat, die Devise trug: „Zur Übung des Verstandes und zur Verschönerung des Lebens," so könnten wir vielleicht als Sinnspruch für die neue Handelshochschule in Köln die Worte Goethes aus Wilhelm Meister wählen: „Ich wüfste nicht, wessen Geist gröfser und gebildeter sein müfste, als der eines echten Kaufmannes."

Diesen Aussprüchen der berufensten Vertreter von Handelshochschulen ist kaum noch etwas hinzuzufügen. Es erhellt aus ihnen deutlich, dafs auf den Handelshochschulen die Wissenschaft grundsätzlich genau so gepflegt werden soll wie auf den Universitäten und den anderen Hochschulen. Sie alle sollen der einen Göttin dienen, der Wahrheit.

Echte Wissenschaftlichkeit ist aber nicht weltfremd, im Gegenteil, sie fördert die Erkenntnis der Welt und zeigt uns, wie wir das Bestehende benutzen und etwa nach unseren Wünschen und Bedürfnissen umwandeln können. Der Gedanke strebt zur Tat. So sollen die Handelshochschulen nicht nur den Geist bilden, sie sollen ihn auch zu Taten anleiten. Sie sollen,

---

[1]) Die städtische Handelshochschule in Köln, 3. Auflage. Berlin 1902 Seite 21.

wie häufig gesagt worden ist, auch der „Praxis" dienen. Sie sollen diejenigen, welche dazu berufen sind, im wirtschaftlichen und vielfach auch im politischen Leben eine führende Stellung einzunehmen, für diese Tätigkeit schulen und so dazu beitragen, ihre Wirksamkeit fruchtbarer zu gestalten. Eine grofse und edle Aufgabe! Und doch wird dieses „praktische" Ziel so häufig geringgeschätzt; wieder und wieder versucht Gelehrtenhochmut, dieses Ziel mit dem Makel der Unwissenschaftlichkeit zu behaften, um auf diese Weise den neuen Bildungsanstalten den Rang von Tempeln der Wissenschaft streitig zu machen! Als ob nicht auch die Universitäten und erst recht die anderen Hochschulen die Bedürfnisse des praktischen Lebens berücksichtigen müfsten! Als ob beim theologischen, philologischen, juristischen, medizinischen Studium das Ziel, aus den Studierenden tüchtige Geistliche, Lehrer, Richter, Ärzte zu machen, aufser acht gelassen würde! Als ob nicht für alle Bildungsanstalten, die niedersten wie die höchsten, der Grundsatz gälte oder wenigstens gelten sollte: Non scholae, sed vitae discimus! Es ist wirklich nichts Neues, es ist nur Altes und Selbstverständliches neu formuliert, wenn es an den Handelshochschulen heifst, dafs die Wissenschaft für die Praxis fruchtbar gemacht werden solle. Sehr treffend kritisierte der jetzige Rektor der Frankfurter Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften, Professor Morf, in seiner Festrede am 21. Oktober 1901 die Scheu gewisser Kreise vor dem Worte „Praxis". Dieses Wort, sagte er,[1]) „wird oft geringschätzig gebraucht, um wie mit einem Schlagwort unbequeme Lebensansprüche abzulehnen, als bestände ein notwendiger Gegensatz zwischen Praxis und Wissenschaft, als wäre die Praxis immer banausisch, und als bewegte sich die

[1]) Die Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften zu Frankfurt a. M., S. 66.

weltabgewandte Gelahrtheit immer in den Regionen des Ideals — und doch giebt es Banausentum auch in der Gelehrsamkeit und gibt es eine Praxis, die den Stempel vornehmer Wissenschaftlichkeit trägt. Und diese soll eine Stätte an unserer Hochschule haben, eine mit wissenschaftlichem Geiste durchsetzte, von ihm belebte Praxis, wie ihr zur Seite gehen soll eine an der Erfahrung kontrollierte, lebenstüchtige Wissenschaft. Zur Empirie soll die wissenschaftliche Erkenntnis sich fügen, und ihre Fäden sollen ineinander gehen, wie Kette und Einschlag, so dafs daraus ein Gewebe entsteht, das nicht nur kunstgerecht, sondern auch stark und brauchbar ist“.

III.

Aus dem Zweck der Handelshochschulen ergibt sich der Charakter des auf ihnen betriebenen Studiums. Aus dem Satze, dafs die neuen Bildungsanstalten wirkliche Hochschulen sind, folgt, dafs das Studium auf denselben nach akademischen Grundsätzen eingerichtet wird. Das bedeutet im wesentlichen zweierlei: die Lehrfreiheit für die Dozenten und die Lernfreiheit für die Studierenden. Mögen diese Grundsätze auch Gefahren in sich schliefsen, auf die ich hier nicht näher eingehen will, jedenfalls beruhen sie auf guter deutscher Tradition. Eine deutsche Hochschule ohne akademische Freiheit ist ein Unding. Wollte man, um dem Mifsbrauch dieser Freiheit vorzubeugen, an den Handelshochschulen schulmäfsigen Zwang einführen, so würden sie bald veröden. Sie würden keine tüchtigen Dozenten erhalten und auch die lernbegierigen Studierenden nicht fesseln können. Glücklicherweise wird aber auch an keiner mafsgebenden Stelle an dem Grundsatze akademischer Freiheit für die neuen Hochschulen gerüttelt. Insbesondere wurde bei der Eröffnung der Frankfurter Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften vom Oberbürgermeister Adickes im Einverständnis mit der Staatsregierung hervorgehoben, dafs die Freiheit der Wissenschaft das „Palladium dieser Anstalt sein solle wie das der alten Universitäten“.[1])

[1]) a. a. O. S. 61.

Der Kritik von Professor von Schanz, der in seiner Würzburger Rektoratsrede vom 12. Mai 1902 die Handelshochschulen als „Verirrungen" bezeichnete, dagegen die technischen Hochschulen den Universitäten als gleichwertig an die Seite stellte, ist entgegenzuhalten, dafs die Momente, welche er für die Merkmale akademischen Unterrichts und akademischer Organisation hält, auch fast sämtlich auf den Handelshochschulen zu finden sind. Am meisten nähert sich die Frankfurter Akademie dem universitären Vorbilde. Sie zerfällt — ich folge der Aufzählung der „äufserlichen" und „innerlichen" Unterscheidungspunkte in der genannten Rektoratsrede[1]) — „in mehrere Abteilungen", die nationalökonomische, rechtswissenschaftliche, versicherungswissenschaftliche, handelswissenschaftliche, sprachwissenschaftliche usw. Die allgemein bildenden Fächer sind schon jetzt zum Teil gut vertreten und werden in den nächsten Jahren noch mehr gepflegt werden. Die neue Hochschule hat ebenfalls verschiedene Kategorien von Dozenten, etatsmäfsige, aufseretatsmäfsige, nebenamtlich beschäftigte, Assistenten; sie wird auch, sobald die bereits nach dem Muster der Universitäten entworfene Habilitationsordnung festgestellt ist, Privatdozenten[2]) erhalten. „Die hauptsächlichste Form des Unterrichts" ist auch an der neuen Hochschule „der freie Vortrag"; für ihre Studierenden besteht „kein äufserer Zwang zum Besuch der Vorlesungen"; sie haben „Lernfreiheit und Freizügigkeit". Eine den Universitäten ähnliche „Selbstverwaltung" hat wenigstens die Frankfurter Akademie.[3]) Das Recht zur Verleihung des

[1]) Die neue Universität und die neue Mittelschule, S. 9 ff.

[2]) Das Vorhandensein des „Instituts der Privatdozenten" hält Professor von Schanz für „besonders wesentlich".

[3]) An der Frankfurter Akademie besteht wie an der Universität das Kollegialsystem unter einem auf Vorschlag des Lehrkörpers (auf zwei Jahre) ernannten Rektor. Die Kölner Handelshochschule wird dagegen von einem fest angestellten „Studiendirektor" geleitet.

Doktorgrades besitzen die Handelshochschulen allerdings nicht; aber die technischen Hochschulen erfreuten sich dieses Vorzuges bis zum Jahre 1899 auch nicht. Die Dozenten der Handelshochschulen sind übrigens, wie bei fast allen ihre Vergangenheit beweist, genau wie die der Universitäten, „nicht blofs Lehrer, sondern auch Forscher“. Auch wird es ausdrücklich in den Satzungen der Frankfurter Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften als eine ihrer Aufgaben bezeichnet, „die genannten, ihrer Pflege zugewiesenen Wissenschaften frei von Einseitigkeiten und unabhängig von jeder Partei durch selbständige wissenschaftliche Arbeiten und Untersuchungen zu fördern“.

Nun hat man weiter[1]) die Handelshochschule durch den Hinweis darauf herabzusetzen versucht, dafs an ihr Wissenszweige vertreten seien, deren Pflege nicht hochschulmäfsig sei, „Zweige, welche die wissenschaftliche Konstruktion kaum vertragen, wie Warenkunde und Buchführung“, „Fertigkeiten wie Sprachkenntnisse, die dem kaufmännischen Beruf nicht allein eigentümlich sind und in das Gebiet der Mittelschule fallen“, „spezielle Anwendungen von Wissenschaften, die am besten in der Praxis erlernt werden, wie Handelsgeographie und kaufmännische Arithmetik“.

Ich wage nicht zu entscheiden, inwieweit in den genannten Disziplinen eine hochschulmäfsig streng wissenschaftliche Behandlung des Stoffes möglich oder unmöglich ist, möchte jedoch bemerken, dafs mir ein grofser Teil der sogenannten Handelswissenschaften wohl einer wissenschaftlichen Vertiefung fähig zu sein scheint, und dafs berufene Vertreter der Fächer diese Ansicht teilen. Weshalb die Handelsgeographie aus der Lehranstalt in die „Praxis“ verwiesen werden soll, ist mir unverständlich. Warenkunde und „Technologie“

[1]) a. a. O., S. 7 f.

müssen sich auf die Naturwissenschaften stützen. Jedenfalls ist sicher, dafs die handelswissenschaftlichen Vorlesungen und Uebungen, wenn sie von einem guten Dozenten gehalten werden, eine sehr wertvolle Ergänzung zu den nationalökonomischen und privatrechtlichen Vorträgen bilden und nicht nur den jungen Kaufleuten, sondern auch Verwaltungsbeamten, Richtern, Anwälten usw. höchst willkommen sind. Wenn man sich über diese Wissenszweige auch zum Teil schon an den kaufmännischen Mittelschulen unterrichten kann, so beeinträchtigt diese Tatsache den Hochschulcharakter der Handelshochschulen ebenso wenig, wie die Abhaltung von Uebungen im Gebrauch fremder Sprachen an der Universität als ungehörig betrachtet wird. Entscheidend ist, dafs die Hauptdisziplinen an den Handelshochschulen nach streng wissenschaftlichen Grundsätzen behandelt werden. Die gleichzeitige Pflege mancher „Fertigkeiten“ erfolgt nur aus äufseren Zweckmäfsigkeitsgründen, zur Erleichterung der Ausbildung der Studierenden, die man sonst auf andere Anstalten verweisen müfste; es ist wie Prof. Schumacher[1]) in Köln sagte, „mehr zweckmäfsiges Beiwerk“. Das Schwergewicht liegt schon in einer reinen Handelshochschule wie der Kölner nach den oben angeführten Worten Schumachers „in den Fächern, die nicht blofse Fertigkeiten, sondern eine allgemeine Schulung des Geistes bezwecken“. Erst recht ist dies bei der Frankfurter Akademie der Fall. In Frankfurt können erfreulicherweise sogar Vorlesungen und Übungen veranstaltet werden, deren Niveau teilweise über dem der Universitäten steht, nämlich solche, bei denen eine abgeschlossene akademische Bildung vorausgesetzt wird.[2])

[1]) Die städtische Handelshochschule in Köln, S. 21.

[2]) Im Verzeichnis der Vorlesungen, die im Sommersemester 1903 an der Frankfurter Akademie gehalten werden, finden sich beispielsweise sechs Vorlesungen bez. Uebungen angekündigt, die ausschliefslich für

Beachtenswerter als der eben besprochene Einwand scheinen mir zwei andere zu sein, die wohl gemacht werden können. Der eine betrifft die teilweise mangelhafte Vorbildung der Besucher der Handelshochschulen, der andere die vorgesehene kurze Dauer des Studiums auf Handelshochschulen. Dafs hier wirkliche Nachteile vorliegen, ist nicht zu leugnen.

Was zunächst die Vorbildung der Studierenden betrifft, so sind, abgesehen von der Aachener Einrichtung, die Aufnahmebedingungen an den bestehenden deutschen Handelshochschulen nicht so strenge wie an der Universität. Man nimmt auch solche Kaufleute, Industrielle, Versicherungsbeamte usw. auf, die nur die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst erworben haben, falls sie ihre Lehrzeit beendet haben[1]), und ferner seminaristisch gebildete Lehrer, falls dieselben die zweite Prüfung bestanden haben. Diese Hörergruppe ist zweifellos in Leipzig, wie in Köln und Frankfurt verhältnismäfsig stark vertreten; wie stark, läfst sich aus den bis jetzt veröffentlichten statistischen Daten nicht genau feststellen. Wenn aber auch diesen Hörern formell die Gleichberechtigung mit den Abiturienten unserer höheren Schulen zugestanden ist, so dürfen sie doch meines Erachtens materiell das Niveau des Unterrichts an der Handelshochschule nicht bestimmen. Der Dozent ist seiner Zuhörerschaft gegenüber in einer Zwangslage. Er hat vor

---

Juristen bestimmt sind, welche ihr Universitätsstudium bereits abgeschlossen haben, u. a. für die Konsularbeamten, die vom Auswärtigen Amt zur weiteren Ausbildung nach Frankfurt gesandt werden. Ferner ist zu erwähnen, dafs auf der Akademie aufser Kaufleuten auch Mathematiker und Juristen zu Versicherungsverständigen ausgebildet werden. Dazu kommen Kurse für höhere Zollbeamte usw.

[1]) In Frankfurt setzt man mindestens eine zweijährige praktische Tätigkeit voraus. In Leipzig können die „Einjährigen“ nach Abschlufs der Lehrzeit aufgenommen werden, „sofern sie die erforderliche geistige Reife nachzuweisen vermögen“.

sich erstens Abiturienten höherer Schulen, die, wie zu hoffen ist, in Zukunft das Hauptkontingent der Studierenden stellen werden, zweitens jene weniger gut vorgebildeten Hörergruppen, vielleicht auch noch drittens, in Frankfurt erfreulicherweise jetzt schon in stattlicher Zahl, reifere Leute, die nicht nur ein Hochschulstudium, sondern vielleicht auch eine Ausbildung durch die Praxis hinter sich haben. Der Dozent mufs nun, soweit er die Kurse nicht teilt, was z. B. in Frankfurt oft geschieht, die Wahl treffen, welcher Hörergruppe er seinen Vortrag anpassen will; einer wird er mehr nützen als den beiden andern; es läfst sich nicht vermeiden, dafs er manchen Hörern teilweise bekanntes sagt, anderen dagegen hier und da unverständlich bleibt.

Ich bin nun der Ansicht — und ich glaube darin nicht allein zu stehen —, dafs das Niveau des Unterrichts sich wie an den Universitäten nach der Vorbildung der Abiturienten höherer Schulen richten sollte. Wenn die schlechter oder besser Vorgebildeten bei dieser Einrichtung etwas zurückgesetzt werden, so ist das ein unvermeidliches Uebel. In manchen Fällen wird es sich empfehlen, diese Hörerkategorien auf das Risiko, das sie laufen, vor Beginn der Vorlesung aufmerksam zu machen. Wollten die Dozenten allzu grofse Rücksicht auf die weniger gut vorgebildeten Hörer nehmen, so besteht die Gefahr, das die besser vorgebildeten allmählich wegbleiben würden; auf diese Weise könnte die Unterrichtsanstalt ihren Hochschulcharakter einbüfsen. Die bisherige Praxis der Dozenten scheint übrigens dafür zu bürgen, dafs derartiges nicht zu befürchten ist; eher ist zu erwarten, dafs manche jüngere nur mit dem „Einjährigen-Zeugnis" ausgerüstete Kaufleute einsehen, dafs sie noch auf die kaufmännische Mittelschule, nicht aber auf die Handelshochschule gehören.

Welche Ergebnisse jetzt bei dem gleichzeitigen Unterrichten der verschieden zusammengesetzten Zuhörerschaft er-

zielt werden, läfst sich natürlich schwer beurteilen. In Wirklichkeit sind übrigens die Schwierigkeiten nicht so erheblich, wie es zuerst scheinen mag. Viele weniger vorgebildete Hörer ersetzen durch Eifer, Intelligenz und gröfsere Lebenserfahrung das, was sie von der Schule nicht mitbringen. Viele bereits akademisch und praktisch ausgebildete Hörer sind auch für einen einfach gehaltenen Vortrag über ein Gebiet, das ihnen bisher ferner lag, dankbar. Auf den Dozenten übt der Wunsch, auch von den weniger Vorgebildeten verstanden zu werden, wohl zuweilen einen heilsamen Zwang aus dahin, dafs er seinen Vortrag möglichst klar und allgemeinverständlich gestaltet, ein Verfahren, bei dem die Wissenschaftlichkeit meistens nur gewinnt. Sollten die allgemeinen Vorlesungen den reiferen Elementen zu wenig bieten, so würden diese jedenfalls durch intensive Teilnahme an den Spezialvorlesungen und den Uebungen, in denen vielerlei wichtige Einzelfragen gründlich erörtert werden, reichlich auf ihre Kosten kommen.

Der zweite Einwand bezieht sich auf die Kürze des Handelshochschulstudiums. In der That werden sowohl in Leipzig wie in Aachen die Studierenden schon nach einem Studium von vier Semestern zur Diplomprüfung zugelassen; und in Frankfurt wie in Köln wird zweifellos die gleiche Bestimmung getroffen werden. Welche Folgen ergeben sich hieraus für den Unterricht an der Handelshochschule? Es müssen die Vorlesungen so eingeteilt werden, dafs ein Studierender in der Lage ist, in vier aufeinander folgenden Semestern alles, was im Examen verlangt wird, zu hören. Das ist nicht schwer, wenn Dozenten in genügender Anzahl vorhanden sind. Auch die Universitäten müssen ja dafür sorgen, dafs alle Gegenstände in einer Reihenfolge, die den Bedürfnissen der sich auf ein Examen vorbereitenden Studierenden entspricht, behandelt werden. Der wissenschaftliche

Wert der einzelnen Vorlesung kann bei einer solchen Ordnung des Lehrplans nur dann beeinträchtigt werden, wenn ein zu grofser Lehrstoff in die vorgeschriebene Semesterzahl hineingedrängt wird. Das ist aber nicht der Fall; manche Fächer, wie z. B. die Volkswirtschaftslehre, können an den Handelshochschulen sogar ausführlicher behandelt werden als an den Universitäten.

Natürlich kann von den Handelshochschulen in vier Semestern nicht das Gleiche geleistet werden wie von den Universitäten in sechs, sieben oder acht Semestern. Zweifellos ist ein viersemestriges Studium an der Handelshochschule, auch wenn es mit der Erlangung eines Diploms endet, nicht gleichwertig mit einem regelmäfsigen Studium in einer Fakultät der Universität, das ja mindestens sechs Semester dauern mufs. Der Unterschied wird um so beträchtlicher sein, je geringer die Vorbildung des Besuchers der Handelshochschule war.

Wir hoffen aber, dafs nicht wenige unserer Studierenden bezw. ihre Väter einsehen werden, dafs sie auch nach vier Semestern, selbst wenn sie dieselben gut ausgenutzt haben, noch viel auf der Handelshochschule hinzulernen können und dann ihr Studium noch weiter ausdehnen werden. Wenn die genügend vorbereiteten Studierenden aber sechs bis acht Semester auf der Handelshochschule bleiben, so können sie hier eine ebenso gründliche wissenschaftliche Ausbildung, eine vollwertige Hochschulbildung erhalten wie im gleichen Zeitraum auf der Universität. In wie weit von dieser neuen Bildungsmöglichkeit Gebrauch gemacht werden wird, mufs abgewartet werden.

IV.

Dieser Gedankengang führt zu der wichtigen Frage, die nunmehr zu besprechen wäre: Empfiehlt sich die Gründung von selbständigen Handelshochschulen neben den Universitäten? Könnten die jungen Kaufleute, falls sie die notwendige Vorbildung besitzen, nicht ebensogut die Universität besuchen wie die Handelshochschule? Täten sie nicht besser daran?

Gewifs, sie können an der Universität Nationalökonomie studieren, sie können sich in die Elemente der Rechtswissenschaft einführen lassen und auch geeignete juristische Spezialvorlesungen hören, sie können Sprachstudien treiben, sie können sich mit philosophischen, ästhetischen, geschichtlichen, geographischen und naturwissenschaftlichen Gegenständen beschäftigen; sie können — aber ist dies nicht gerade das Bedenkliche? — noch vielerlei thun. Auf der Universität droht dem angehenden Kaufmann, der nach wissenschaftlicher Bildung trachtet, eine gefährliche Zersplitterung seiner Kräfte. In das feste akademische Gefüge, das im wesentlichen nach den praktischen Bedürfnissen der angehenden Kirchen- und Staatsbeamten zurechtgezimmert ist, pafst er nirgendwo recht hinein. Ihm fehlt mit einem Wort eine „Fakultät", und damit ein rationeller Studienplan. So kommt er in die Versuchung, überall herumzunaschen und nichts planvoll und gründlich zu studieren, zumal ihn an der Universität auch die Rücksicht auf ein künftiges Examen nicht in Zucht hält. Auch wird

es ihm schwer werden, unter der Menge der Studierenden der verschiedenen Fakultäten geeignete Studiengenossen herauszufinden, d. h. solche, mit denen er gemeinsam die Gebiete der Wissenschaft bearbeiten könnte, die ihm naheliegen. Sehr häufig wird er finden, dafs in den einzelnen Wissenszweigen die Auswahl des zu behandelnden Stoffes gemäfs den Interessen und Bedürfnissen des angehenden Juristen oder Lehrers vorgenommen ist, dafs aber gerade die Teilgebiete, die er besonders genau kennen zu lernen wünscht, vernachlässigt werden. Gelegenheit zur Beteiligung an den überaus wichtigen Uebungen der staats- und rechtswissenschaftlichen Seminare, die schon jetzt meistens überfüllt sind, wird er nur selten haben. Wenn aber der junge Kaufmann auf der Universität bei seinem Streben nach einer geeigneten wissenschaftlichen Ausbildung allenthalben auf Schwierigkeiten stöfst, so ist die Gefahr grofs, dafs er die akademische Freiheit mifsbraucht und auf verhängnisvolle Abwege gerät.

Aus dieser kritischen Betrachtung ergibt sich leicht, welche Vorteile dem angehenden Kaufmann durch eine besondere Unterrichtsorganisation geboten werden können. In einer Handelshochschule wird man überall auf seine besonderen Interessen und Bedürfnisse Rücksicht nehmen können. Hier ist er „eben recht am Ort". Hier hat er seine besondere „Fakultät". Hier sind die Fächer, die er wissenschaftlich behandeln lernen soll, für ihn von berufenen Männern ausgewählt. Hier ist sein Studienplan ohne weiteres gegeben. Hier kann er auch auf ein äufseres Ziel, die Erlangung eines Diploms, ohne Umwege lossteuern. Hier findet er passende Studiengenossen. Hier trifft er Dozenten, die sich ihm speziell widmen wollen und können. Ich denke hier hauptsächlich an die sogenannten „Übungen", diese modernsten Einrichtungen auf dem Gebiete unseres Hochschulwesens, die meines Erachtens wichtiger als die Vorlesungen sind. In diesen Übungen wird

der Studierende zu selbständiger wissenschaftlicher Tätigkeit angeleitet; er lernt den Gebrauch der Hilfsmittel der Wissenschaft; er lernt, wie die Fragen gestellt werden müssen, wie die Materialien kritisch zu sichten sind, wie man sich vor übereilten Schlüssen zu hüten hat usw.; kurz er lernt, wie man verfahren mufs, um zu haltbaren Lösungen der verschiedenartigsten Probleme zu gelangen.

Solche Übungen sind an den Universitäten meistens nur einer auserlesenen Schar von Studierenden zugänglich; sie belasten die Dozenten stark — man denke an die Durchsicht der schriftlichen Arbeiten; auch darf der Kreis der Teilnehmer an einer Übung nicht allzu sehr ausgedehnt werden, weil dadurch die persönliche Beteiligung des Einzelnen an den Arbeiten verringert wird. Deshalb erschwert man an den Universitäten die Zulassung zu den Übungen durch Beschränkung der Teilnehmerzahl, durch Festsetzung besonderer Aufnahmebedingungen (Nachweis längerer Vorstudien, Einreichung von guten schriftlichen Arbeiten) und dergleichen. So sehen sich nicht wenige Studierende von diesen Übungen, aus denen sie den gröfsten Nutzen ziehen könnten, ferngehalten.

Die Errichtung von besonderen Handelshochschulen wird eine Verbesserung dieses Zustandes bringen, aus dem einfachen Grunde, weil sie eine Vermehrung der Lehrkräfte bewirkt. Mehr Dozenten können mehr Studierende befriedigen. Bei den Vorlesungen spielt die Zahl der Dozenten nicht dieselbe Rolle. Der einzelne Dozent kann ebensogut vor 50 wie 100, 200 oder 500 Zuhörern vortragen; höchstens mufs er vor einem gröfseren Auditorium seine Stimme mehr anstrengen. Anders bei den Übungen, in denen der Dozent sich mit jedem einzelnen Studierenden beschäftigen mufs! Hier ist es sehr wesentlich, wie viele Dozenten zur Verfügung stehen. Dadurch, dafs den nach wissenschaftlicher Bildung strebenden

jungen Kaufleuten an den Handelshochschulen besondere Einrichtungen zu intensivem Studium geboten werden, wird eine Entlastung der Universitäts-Seminare möglich, und es kann an der älteren wie an der neueren Hochschule Besseres geleistet werden.

Nun wendet man vielleicht ein, die Mittel, die zur Begründung von Lehrstühlen an den Handelshochschulen flüssig gemacht werden, könnten ja zur Vermehrung der Lehrkräfte an der Universität verwendet werden, um so eine direkte Beseitigung jener Übelstände zu bewirken. Wer die Praxis kennt, wird einen solchen Einwand kaum machen. Denn darüber kann wohl kein Zweifel sein, daſs die Privatleute, Korporationen usw., welche die Mittel zur Begründung von Handelshochschulen geliefert haben und liefern werden, weder daran gedacht haben noch denken würden, diese Mittel dem Staate zum Ausbau der Universitäten zur Verfügung zu stellen. Das ist ja eins der erfreulichsten Ergebnisse der Handelshochschulbewegung, daſs sie neue erhebliche Mittel, die sonst keine so gute Verwendung finden würden, zur Pflege höherer Bildung, also zu einem der edelsten Kulturzwecke, aufbringt.

Bis jetzt haben wir den Fall ins Auge gefaſst, daſs die neuen Hochschulen unabhängig von anderen gegründet wurden, einen eigenen Lehrkörper erhielten, eigene Räumlichkeiten benutzten usw. Selbständige Hochschulen dieser Art sind bekanntlich die Kölner und die Frankfurter, bei denen nur noch insofern eine gewisse Abhängigkeit von den benachbarten Universitäten besteht, als einige Dozenten der letzteren eine gewisse Zahl von Vorlesungen an ihnen übernommen haben. Anders sind die Handelshochschuleinrichtungen zu beurteilen, die in Leipzig und Aachen getroffen worden sind. Hier fehlt eins der wichtigsten Momente, ein eigener Lehrkörper. Die Studierenden sind im wesentlichen — abgesehen von den eigentlichen „Handelswissenschaften“ — auf den Besuch der

Vorlesungen an der Universität und technischen Hochschule angewiesen. Dementsprechend haben diese Einrichtungen weniger Kosten verursacht; sie können aber auch den Studierenden nicht ganz so viel bieten wie die selbständigen Anstalten, namentlich nicht geeignete Übungen und gewisse Spezialvorlesungen. Dafs z. B. in den staats- und rechtswissenschaftlichen Vorlesungen und Übungen an der Leipziger Universität, die in erster Linie für Juristen bestimmt sind, wenig Rücksicht auf die Interessen der Studierenden der Handelshochschule, die sie mitanhören müssen, genommen werden kann, scheint mir unbestreitbar zu sein. Diesem Nachteile steht nur der Vorteil gegenüber, dafs die Studierenden einer an eine andere Hochschule angelehnten Handelshochschule vielleicht eine gröfsere Anzahl von allgemein bildenden Vorlesungen hören können. Indessen ist auch in Köln und Frankfurt an solchen Vorlesungen kein Mangel. Gewifs sind die Leipziger und Aachener Einrichtungen sehr dankenswert; sie bedeuten einen grofsen Fortschritt auf dem Gebiete des kaufmännischen Bildungswesens. Aber wo die Mittel vorhanden sind, sollte man meines Erachtens bei Neugründungen weitergehen und selbständige Anstalten, die zweifellos mehr leisten können, errichten. Hoffentlich kommt es auch in Berlin bald zur Errichtung einer selbständigen Handelshochschule, die im Osten des Deutschen Reiches segensreich zu wirken berufen wäre.

Ich habe oben auseinandergesetzt, eine wie wertvolle Stätte hoher vielseitiger Bildung die Handelshochschule für den Kaufmann sein kann und soll. Ich möchte schliefsen mit einem Hinweis auf die Bedeutung, welche die Handelshochschule

für die Entwicklung unserer deutschen Nation gewinnen kann und, ich hoffe zuversichtlich, auch wird. Wie die älteren Hochschulen, so wird auch die neue, indem sie der Wahrheit dient, die kostbarsten nationalen Güter pflegen und mehren. „Des Vaterlandes Herrlichkeit“ soll auch sie geweiht sein. Die Pfadfinder auf wirtschaftlichem Gebiete, die allen Teilen der Erde die Güter vorführen, welche deutscher Fleiſs und deutsche Tüchtigkeit erzeugt haben, sollen zusammenarbeiten mit den Pfadfindern im Gebiete der Wissenschaft. Geschieht dies in der rechten Weise, so wird die Handelshochschule befreiend wirken, befreiend auf wirtschaftlichem, politischem, sozialem Gebiete. Gerade sie, die besonders die Staats- und Sozialwissenschaften pflegen soll, kann dazu beitragen, uns von der Kleinlichkeit und Engherzigkeit zu befreien, die in Deutschland trotz seiner groſsartigen Entfaltung am Ende des 19. Jahrhunderts noch immer viele edle Kräfte in ihrer Entwicklung hemmen, von den Resten der Kleinstaaterei und Kleinkrämerei, von den Überbleibseln des Kastengeistes und der Beamtenwillkür. Sie soll die künftigen „Kapitäne der Industrie“ lehren, ihre Aufgabe groſs aufzufassen. Sie soll sie mit den Idealen der Arbeiterschaft bekannt machen und so auf dem Gebiete der inneren Politik dazu beitragen, die beklagenswerte geistige Entfremdung groſser sozialer Gruppen unseres Volkes zu beseitigen. Sie soll aber auch die Blicke nach auſsen richten, weit über Land und See, wo deutsche Tatkraft schon Groſses geleistet und noch viel Gröſseres zu leisten hat. Sie soll den Verstand schärfen und das Herz begeistern und so mit dazu helfen, daſs in den kommenden wirtschaftlichen, politischen und sozialen Kämpfen „der groſse Moment“ kein „kleines Geschlecht“ findet. Sie kann dies aber nur, dies sei nochmals betont, wenn ihr innerstes Streben ein rein ideales bleibt. Wie könnte ich daher besser schlieſsen als mit dem

Worte aus der unvergeſslichen Rede, die der Staatskommissar der Frankfurter Akademie, Oberpräsident Graf v. Zedlitz-Trützschler, am Tage der Eröffnung derselben hielt: Möge über der neuen Hochschule allezeit die Leuchte echter Wissenschaft hell glänzen, und möge über ihr das Wort stehen: Die Wahrheit wird uns frei machen!

Druck von Leonhard Simion in Berlin SW.

Die

Einwanderungspolitik

und die

Bevölkerungsfrage

der Vereinigten Staaten von Amerika.

Von

Dr. R. Kuczynski.

BERLIN 1903.
Verlag von Leonhard Simion.

I.

Die gegenwärtige Bevölkerung der Vereinigten Staaten von Amerika setzt sich aus den Nachkommen der eingeborenen Indianer und aus überseeischen Einwanderern bezw. den Nachkommen überseeischer Einwanderer der verschiedensten Rassen zusammen. Die Indianer verändern sich in ihrem Bestande im wesentlichen nur durch Geburten und Sterbefälle. Einwanderung und Auswanderung spielen bei ihnen eine geringe Rolle. Numerisch fallen die Indianer gegenwärtig überhaupt nicht ins Gewicht. Nicht etwa, daſs jemals ein Beweis für den lange gehegten, heute aber stark erschütterten Glauben beigebracht sei, daſs sie auf dem Aussterbeetat ständen[1]). Aber angesichts des stetig wachsenden Übergewichts der überseeischen Elemente ist ihre Zahl stark in den Hintergrund getreten. Bei der Zählung vom Juni 1900 wurden im ganzen 266 760 Indianer[2]) in den Vereinigten Staaten von Amerika ermittelt. Vor 300 Jahren den einzigen wesentlichen Bestandteil der Bevölkerung bildend, und vor 250 Jahren die starke Mehrheit darstellend, machen sie gegenwärtig nur mehr $3^1/_2$ Promille der Gesamtbevölkerung der Vereinigten Staaten aus. Die überseeischen Elemente verändern sich in ihrem Bestande durch natürliche und durch räumliche Bevölkerungsbewegung, durch Geburten und Sterbefälle und durch Einwanderung und Auswanderung. Uneingeschränkt gilt dies gegenwärtig allerdings im wesentlichen nur für die weiſse Bevölkerung. Völlig unerheblich nämlich ist die Einwanderung und bis zu einem gewissen Grade auch die Auswanderung von zwei Bevölkerungsklassen:

---

[1]) Vgl. Henry Gannett, The United States, London 1898, S. 271 f.

[2]) Darunter nur 2720 oder 1 pCt. im Auslande Geborene. (Vgl. Twelfth Census of the United States, taken in the year 1900, Population, Part II, p. XVII).

den Chinesen und den Negern. Die Einwanderung der Chinesen, die vor 50 Jahren begann, hat vor 20 Jahren im wesentlichen aufgehört. Die Zahl der bei der Zählung von 1900 in den Vereinigten Staaten ermittelten Chinesen belief sich auf 119 050[1]). Der Zufluſs von Negern hingegen währte etwa zweieinhalb Jahrhunderte lang. Die erste Sklavenladung landete im Jahre 1619 im Virginia. Im Jahre 1714 gab es nahezu 60 000 Neger in den Vereinigten Staaten. 40 Jahre später überschritt ihre Zahl die erste Viertel-Million, nach 20 weiteren Jahren die erste halbe Million[2]), und an der Wende des 18. Jahrhunderts die erste Million. Nachdem dann im Jahre 1807 die Einfuhr von Sklaven endgültig verboten wurde, fiel diese unfreiwillige Einwanderung trotz des umfangreichen Schmuggels[3]) nur mehr weniger ins Gewicht. Seit Aufhebung der Sklaverei im Jahre 1865 hat sie naturgemäſs ganz aufgehört, ist aber nie durch eine freiwillige Einwanderung ersetzt worden[4]).

Während also der Zustrom von Negern hauptsächlich in das 17. und 18. Jahrhundert fällt, liegt das Schwergewicht der weiſsen Einwanderung im 19. Jahrhundert. Nachdem einmal in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts von den verschiedensten Landungsplätzen aus die ersten Scharen von Kolonisten in das Land eingedrungen waren, war der Zustrom über die See absolut und relativ nur gering und bis nach der Loslösung der Kolonieen vom Mutterlande vermehrte sich die Zahl ihrer Einwohner in erster Linie durch den Überschuſs der Geburten über die Sterbefälle[5]). Wie sich in dieser Zeit im einzelnen die Zunahme der

[1]) Darunter nur 13 075 oder 11 pCt. in den Vereinigten Staaten Geborene.

[2]) Bis 1740 mögen etwa 140 000 Neger, bis 1776 etwas mehr als 300 000 Neger eingeführt worden sein. (Vgl. Bancroft, History of the United States. Centenary ed. vol. II. p. 551, zitiert bei J. A. Tillinghast, The Negro in Africa and America. New-York 1902, S. 102).

[3]) Vgl. hierzu die ausgezeichnete Schrift von W. E. Burghardt Du Bois, The Suppression of The African Slave-Trade to the United States of America. New-York 1896, S. 108 ff.

[4]) Von den im Jahre 1900 ermittelten 8 840 789 Negern waren nur 20 493 oder $^1/_4$ pCt. im Auslande geboren.

[5]) „During the period that intervened between the discovery of America by Columbus and the War of Independence comparatively few immigrants landed here.“ (16th annual report of the bureau of labor

Weifsen und der Neger in den Vereinigten Staaten gestaltet haben mag, ist aus folgenden Angaben zu ersehen[1]):

Jahr	Weifse	Neger	Summe
1640	25 000	—	—
1660	80 000	—	—
1688	—	—	200 000
1700	—	—	262 000
1714	375 750	58 850	434 600
1727	502 000	78 000	580 000
1750	1 040 000	220 000	1 260 000
1754	1 165 000	263 000	1 428 000
1760	1 385 000	310 000	1 695 000
1770	1 850 000	462 000	2 312 000
1775	2 250 000	500 000	2 750 000
1780	2 383 000	562 000	2 945 000
1790	3 172 000	757 200	3 929 200

Der erfolgreiche Ausgang des Revolutionskrieges gab zwar den Anlafs zu einer etwas regeren Einwanderung; infolge der äufseren politischen Wirren wurde der Strom aber häufig unterbrochen; zudem dürfte in keinem einzelnen Jahre des folgenden Jahrhundertdrittels die Gesamtzahl der weifsen Einwanderer die Zahl von 10 000 erheblich überschritten haben. Erst die Beendigung des Krieges mit England brachte hierin eine Wandlung. Im Jahre 1817 sollen mehr als 20 000 Einwandrer in den Vereinigten Staaten gelandet sein, eine Zahl, die erst im Jahre 1828 wieder erreicht und dann seitdem stets überschritten wurde; aber noch bis zum Jahre 1831 blieb die Einwanderung gering.

In dem Jahrzehnt 1790—1800 dürfte die jährliche Einwanderung durchschnittlich rund 5000, 1800—1810 etwa 7000,

statistics of the State of New-York for the year 1898, p. 954). „Considering the difficulties of getting to America and the dangers to be encountered there, it is probable that after the first settlement the increase was mainly natural, supplemented by an intermittent flow of new comers.“ (R. Mayo-Smith. Emigration and Immigration. New-York 1898, p. 39).

[1]) Nach Schätzungen von Dexter, Bancroft, de Bow und Chalmers, zitiert bei C. D. Wright, The History and Growth of the United States Census, 56th Congress, 1st Session, Senate Doc. No. 194, pp. 8—10.

1810—1820 11 400, 1820—1830[1]) 14 344 Köpfe betragen haben. Die Gesamtzahl der weifsen Einwanderer, von der Begründung der Republik am 19. April 1783 bis znm 1. Oktober 1819, dem Beginne der amtlichen Aufzeichnung der Einwanderung, soll sich auf etwa 250 000 belaufen haben[2]). Die gesamte Einwanderung in den zwölf folgenden Jahren betrug 174 457, die weifse überseeische Einwanderung allein 166 269.

Im einzelnen gestaltete sich die Zunahme der Bevölkerung der Vereinigten Staaten in dieser Periode wie folgt:

Jahr	Weifse	Neger	Summe
1790	3 172 006	757 208	3 929 214
1800	4 306 446	1 002 037	5 308 483
1810	5 862 073	1 377 808	7 239 881
1820	7 866 797	1 771 656	9 638 453
1830	10 537 378	2 328 642	12 866 020

Die ungeheure Vermehrung der weifsen Bevölkerung, etwa eine Vervierfachung in dem ersten halben Jahrhundert seit Begründung der Republik, erfolgte in erster Linie durch die natürliche Bevölkerungsvermehrung. Bei einer jährlichen Zunahme der Bevölkerung um durchschnittlich 3 pCt. fällt die Einwanderung, die im Jahresdurchnitt nur etwa $1^1/_4$ pro Mille betrug, nur wenig ins Gewicht[3]). Wie weit die gewaltige Zunahme der Neger — ihre Zahl stieg in derselben Periode auch nahezu auf das Vierfache — auf den Überschufs der Geburten über die Sterbefälle,

[1]) D. h. vom 1. Oktober 1820 bis 30. September 1830; für die weifsen überseeischen Einwanderer (also mit Ausschlufs der Einwanderung aus Britisch Nordamerika, Mexiko und Asien): 13 633, vgl. Arrivals of alien passengers and immigrants in the United States from 1820 to 1892. Prepared by the bureau of statistics, pp. 9 f., 36 f.

[2]) Vgl. New-York bureau of labor statistics, l. c. pp. 965—967.

[3]) Von noch geringerem Einflusse auf diese Zunahme der Bevölkerung war der Erwerb der ungeheuren Ländermassen, die in diese Zeit fiel. Wohl war zu dem ursprünglichen Gebiete von 2 144 000 qkm durch den Louisianakauf ein weiteres Gebiet von 2 266 000 qkm und durch den Erwerb von Florida ein solches von 182 000 qkm getreten: aber bei seiner Abtretung im Jahre 1803 hatte das Gebiet von Louisiana, welches eine Fläche bedeckte, die viermal so grofs ist wie das heutige Deutsche Reich, eine Bevölkerung von nur 100 000 Köpfen, die zur Hälfte aus Weifsen, zur Hälfte aus Negern bestand. (Vgl. hierzu Bureau of Statistics, Summary of Commerce and Finance for August 1902, pp. 363, 368).

wieweit auf die „aktive Handelsbilanz" zurückzuführen ist, lässt sich nicht entscheiden. Beachtung verdient aber, dafs sich das Verhältnis der Weifsen zu den Negern wohl während der ganzen zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts und auch bis zum Beginn der starken Einwanderung der Weifsen am Ende des ersten Drittels des 19. Jahrhunderts nur wenig verändert hat. Die Schätzungen für die Jahre 1714 und 1727 ergeben einen Anteil der Neger an der Gesamtbevölkerung von 13½ pCt. Sämtliche Angaben von 1750 bis 1830 weisen ihnen einen Anteil von 17½ bis 20 pCt. zu.

In dem halben Jahrhundert von 1783 bis 1831 hatte die gesamte weifse überseeische Einwanderung nur etwa 415 000 Köpfe betragen. In den folgenden 7 Jahren war sie etwa so stark wie in der ganzen vorangehenden Zeit, und doch betrug sie in diesen Jahren durchschnittlich noch nicht einmal 60 000 Köpfe, eine Zahl, die sie seitdem in jedem einzelnen Jahre überstieg. Im Jahre 1842 überschritt sie zum ersten Male 100 000, 1847: 200 000, 1851: 300 000, 1854: 400 000, 1881: 600 000 und 1902: 700 000. Die gesamte amtlich verzeichnete Einwanderung von Beginn 1832 bis Ende 1902 betrug nahezu 20½ Millionen, die weifse überseeische Einwanderung rund 19 Millionen. Die Differenz besteht zu mehr als zwei Dritteln aus nordamerikanischer Einwanderung. Die Zahl der eingewanderten Asiaten betrug 430 000. Im einzelnen gestaltete sich die Einwanderung wie folgt[1]):

Jahrzehnte[2])	Gesamtzahl	Einwanderung mit Ausschlufs von Nordamerika u. Asien
1830—40	599 125	578 854
1840—50	1 713 251	1 668 175
1850—60	2 598 214	2 494 369
1861—70	2 314 824	2 094 153
1870—80	2 812 191	2 299 737
1880—90	5 246 613	4 783 518
1890—00	3 687 564	3 610 000
1900—02	1 136 661	1 098 571

[1]) Berechnet aus Arrivals of alien passengers and immigrants from 1820 to 1892, S. 9 f., und Annual Report of the Commissioner-General of Immigration for the fiscal year ended June 30, 1902, S. 32 f.

[2]) 1. Oktober 1830 bis 31. Dezember 1840
1. Januar 1841 „ 31. „ 1850

Die durchschnittliche jährliche weifse überseeische Einwanderung, die in den Jahrzehnten 1790/1800 bis 1820/30 von 5000 auf 13 600 gestiegen war, betrug im Jahrzehnt 1830/40: 58 000, stieg in den nächsten auf 167 000 und 249 000, schwankte dann in den beiden folgenden, erhob sich im Jahrzehnt 1880/90 auf das doppelte, 478 000, sank im letzten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts auf 361 000 und betrug im Durchschnitt der beiden Jahre 1900 bis 1902: 549 000, oder nahezu zehnmal soviel als 1830/40, etwa hundertmal so viel als 1790/1800.

Die Tatsache, wie, ganz im Gegensatz zu der vorangehenden Zeit, erst die Einwanderung, die mit dem Jahre 1832 einsetzte, geeignet war, einen starken Einflufs auf die Entwickelung der Vereinigten Staaten von Amerika zu gewinnen, kann man sich aber vielleicht am besten vergegenwärtigen, wenn man die Zahl der Einwanderer zu der vorhandenen Bevölkerung in Beziehung setzt, d. h. untersucht, wieviele jährlich Neuhinzugekommene die jeweilige Bevölkerung aufnehmen und sich assimilieren mufste, wollte sie nichts von ihrer Eigenart einbüfsen. In dem halben Jahrhundert, welches der Begründung der Republik folgte, hatte die durchschnittliche jährliche überseeische Einwanderung 1¼ pro Mille der Bevölkerung betragen; in der Zeit von 1832 bis 1902 belief sie sich auf etwa 7 pro Mille. Bis 1831 hatte die Zahl der Einwanderer wohl in keinem Jahre mehr als ¼ pCt. der Gesamtbevölkerung betragen. Seitdem ist sie mit Ausnahme von vielleicht einigen wenigen Jahren stets gröfser gewesen. Die Höhepunkte der überseeischen weifsen Einwanderung werden durch die Jahre 1847 bis 1854, 1873, 1881 und 1882 gekennzeichnet, in welchen sämtlich die überseeische Einwanderung mehr als 1 pCt. der Gesamtbevölkerung ausmachte[1]). Im einzelnen

1.	Januar	1851	bis	31.	Dezember	1860
1.	„	1861	„	30.	Juni	1870
1.	Juli	1870	„	30.	„	1880
1.	„	1880	„	30.	„	1890 etc.

Nur die Zahlen bis zum Ende 1855 enthalten auch die fremden Kajüten-Passagiere. Ihr Anteil wird auf 2 pCt. der obigen Gesamtzahlen geschätzt (vgl. Arrivals from 1820 to 1892, l. c. p. 8).

[1]) Vergl. hierzu Tables showing arrivals of alien passengers and immigrants in the United States, from 1820 to 1888. Prepared by the bureau of statistics. S. 18 f. und Final Report of the Industrial Commission Washington 1902, S. 958.

betrug die weifse, überseeische Einwanderung im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung der Vereinigten Staaten in den sieben Jahrzehnten von 1830 bis 1900 und 1900/02 in pro Mille: 4, 8, 9, 6, 5, 8, 5 und 7. Setzt man aber die überseeische, weifse Einwanderung in Beziehung zur gesamten weifsen Bevölkerung, so ergibt sich für die vier Jahrzehnte von 1790 bis 1830: $1^1/_2$ pro Mille, für die acht folgenden Perioden: 5, 10, 11, 7, 6, 10, 6 und 8 pro Mille. Dazu kommt dann noch die zeitweise aufserordentlich starke weifse Einwanderung aus Britisch Nordamerika, die insbesondere nach Beendigung des Sezessionskrieges gröfsere Ausdehnung annahm und in den folgenden zwei Jahrzehnten etwa 1 pro Mille der Bevölkerung, in dem Jahrfünft 1880 1885[1]) allein aber $1^1/_2$ pro Mille betrug, mithin in diesen Jahren allein einen ebenso grofsen Zusatz zur Bevölkerung stellte, wie die gesamte Einwanderung in dem ersten halben Jahrhundert des Bestehens der Republik betragen hatte. Im einzelnen gestaltete sich die Zunahme der Weifsen und der Neger in dieser Periode wie folgt:

Jahr	Weifse	Neger	Gesamtbevölkerung[2])
1830	10 537 378	2 328 642	12 866 020
1840	14 195 805	2 873 648	17 069 453
1850	19 553 068	3 638 808	23 191 876
1860	26 922 537	4 441 830	31 443 321
1870	33 589 377	4 880 009	38 558 371
1880	43 402 970	6 580 793	50 155 783
1890	55 166 184	7 488 788	63 069 756
1900	66 990 788	8 840 789	76 303 387

In dem halben Jahrhundert von 1830 bis 1880 vermehrte sich die weifse Bevölkerung durchschnittlich jährlich um 3 pCt.,

[1]) Seit 1885 ist die Aufzeichnung der binnenländischen Einwanderung in Wegfall gekommen. Dafs sie aber auch im letzten Jahrzehnte (1890 bis 1900), aufserordentlich stark gewesen sein mufs, geht schon daraus hervor, dafs bei einer Zunahme der gesamten fremdgeborenen Bevölkerung in den Vereinigten Staaten (ohne Alaska und Hawaii) um 1 107 097 Köpfe oder 12 pCt. die Zunahme der in Canada Geborenen sich auf 200 317 oder 20 pCt., die der in Mexico Geborenen auf 25 557 oder 33 pCt. belief. (Vergl. Twelfth Census 1900, Population, Part. I, p. CLXXII.)

[2]) Seit 1860 einschliefslich der Chinesen, Japaner und „zivilisierten" Indianer, seit 1890 einschliefslich sämtlicher Indianer.

in dem folgenden Jahrzehnt um $2^1/_2$ pCt., im letzten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts um 2 pCt. Im Durchschnitt dieser ganzen Periode betrug die jährliche überseeische weifse Einwanderung rund 8 pro Mille; dazu kommt dann noch die binnenländische weifse Einwanderung[1]). Da aber einerseits in den Zahlen der Einwanderer nicht die der Kajütenpassagiere enthalten sind, andererseits aber die Zahl der Auswanderer und die natürliche Bevölkerungsbewegung der Einwanderer selbst unbekannt sind, ist es nicht möglich, zu entscheiden, inwieweit die starke Vermehrung der Weifsen — reichlich eine Versechsfachung in 70 Jahren — durch die natürliche, wie weit durch die räumliche Bevölkerungsbewegung erfolgt ist. In derselben Zeit vervierfachte sich die Zahl der Neger. Diese Vermehrung dürfte für die erte Verdoppelungsperiode hauptsächlich, für die zweite ausschliefslich auf den Überschufs der Geburten über die Sterbefälle zurückzuführen sein. Infolge der starken Einwanderung von Weifsen hat sich dann aber auch das Verhältnis der Neger zu den Weifsen in dieser Periode nicht unwesentlich verschoben; von 18 pCt. im Jahre 1830 sank ihr Anteil allmählich auf weniger als 12 pCt. im Jahre 1900 herab.

II.

Neben dem absoluten und relativen Umfange der Einwanderung kommt als weiteres Moment für die Beeinflussung der Einwanderungspolitik eines Landes der Charakter der Einwanderung in Betracht. Soweit derselbe in der Nationalität der Einwanderer seinen Ausdruck findet, läfst er sich bis 1819 zurückverfolgen. In der Zeit bis zum Ausgang des Bürgerkrieges waren es Irland, ferner Deutschland und Grofsbritannien und in geringerem Grade Frankreich, nach Ausgang des Bürgerkrieges bis zum Ende der 70er Jahre aufserdem noch Schweden-Norwegen, welche das Gros der Einwanderer nach den Vereinigten Staaten schickten. Die Zahl der irischen Einwanderer, welche sich bis dahin nur auf wenige Tausend in jedem Jahre belaufen hatte, stieg als Folge

[1]) Auch die in diese Periode entfallenden Gebietsvermehrungen der Vereinigten Staaten vermehrten die Bevölkerung nur um ein Geringes.

der Hungersnot im Jahre 1826 in den drei folgenden Jahren auf durchschnittlich 10 000. Seitdem hob sie sich allmählich, überschritt schon im Jahre 1842 50 000 Köpfe, dann in jedem der Jahre 1847 bis 1850: 100 000 und erreichte mit 221 253 im Jahre 1851 ihren Höhepunkt. Seitdem sank die Zahl allmählich, betrug in den Jahren 1861 und 1862 nur mehr 23 000, erreichte im Jahre 1867 noch einmal 73 000, 1880 sogar 85 000, im Jahre 1902 beträgt sie nur mehr 31 406. Die Einwanderung aus Deutschland, welche noch in den 20er Jahren durchschnittlich nur wenige Hundert betrug, stieg als Folge der politischen Wirren im Beginn der 30er Jahre, erreichte 1836 schon 20 000, überschritt 1846: 50 000, überschritt 1852 und 1853: 100 000 und erreichte im Jahre 1854 mit 215 009 den ersten Höhepunkt. Von diesem Zeitpunkte an übertraf die deutsche Einwanderung die irische. Eine ähnliche Höhe wie 1854 erreichte die deutsche Einwanderung aber erst wieder im Jahre 1881 mit 249 572. Im folgenden Jahre betrug sie noch 232 269. Dann sank sie herab bis auf 17 000 in den Jahren 1898/99, 1899/1900. Im Jahre 1902 betrug sie 32 736. Auch die Einwanderung aus Grofsbritannien begann erst später als die irische an Bedeutung zu gewinnen. Nach mannigfachen Schwankungen erreichte sie im Jahre 1888 mit 108 692 ihren Höhepunkt. Im Jahre 1901/02 betrug sie nur mehr 16 838. Weit regelmäfsiger war die französische Einwanderung. Seit dem Ende der 20er Jahre stets mehrere Tausend im Jahre betragend, überschritt sie die Zehntausend nur in der politisch aufgeregten Zeit um die Mitte des Jahrhunderts (Maximum 1851: 20 126) und noch einmal im Jahre 1872 (13 781). Im Jahre 1901/02 belief sie sich nur mehr auf 3117. Erst um die Mitte der 60er Jahre begann Schweden-Norwegen, das in den 45 Jahren von 1819 bis 1864 im ganzen nur 41 533 Einwanderer nach den Vereinigten Staaten gesandt hatte, eine bedeutende Rolle zu spielen. 1865 stieg ihre Zahl auf 6109, überschritt im folgenden Jahre 12 000, in den Jahren 1880/83 50 000 (Maximum 1882: 87 610). Seitdem ist die Zahl wieder gesunken, betrug aber im Jahre 1902 abermals 59 172.

Im einzelnen gestaltete sich die Einwanderung in der sechzigjährigen Periode vom 1. Oktober 1819 bis 30. Juni 1879 wie folgt:

Grofsbritannien und Irland	4 633 586
Deutschland	2 967 488
Frankreich	311 940
Schweden und Norwegen	297 611
Übrige Länder	521 038
Unbestimmt	196 910
Weifse überseeische Einwanderung .	8 928 573

Im Durchschnitt der Periode sandte Grofsbritannien und Irland jährlich 77 000 Einwanderer, Deutschland 50 000, Frankreich 5000, Schweden-Norwegen 5000, die übrigen Länder 9000. Von den weifsen überseeischen Einwanderern, deren Herkunftsland bekannt war, entfielen demnach auf Grofsbritannien und Irland 53,0, auf Deutschland 34,0, auf Frankreich 3,6, auf Schweden-Norwegen 3,4, auf die übrigen Länder 6,0 pCt. Mit der Wende der 70er Jahre begann sich dann eine Wandlung zu vollziehen. Im Jahre 1879/80 begannen zum ersten Male gröfsere Scharen von Einwanderern aus jenen drei Ländern nach den Vereinigten Staaten zu strömen, welche gegenwärtig das völlige Übergewicht über die ehemaligen Einwanderungsländer erlangt haben: Österreich-Ungarn, Italien und Russland.

Noch wenige Hundert in den 60er Jahren und wenige Tausend in den 70er Jahren aufweisend, stieg die Zahl der aus Österreich-Ungarn Eingewanderten, die bis dahin insgesamt nur 74 806 Köpfe betragen hatte, im Jahre 1879/80 auf 17 267, überschritt in allmählichem Steigen ein Jahrzehnt später die 50 000 und ein weiteres Jahrzehnt später die 100 000. Im Jahre 1902 belief sich ihre Zahl auf 185 659.

Ähnlich wies Italien in keinem einzigen der vorangehenden Jahre mehr als etliche Tausend, bis 1879 überhaupt im ganzen nur 75 458 Einwanderer, auf. Ihre Zahl stieg 1879/80 auf 12 354, überschritt schon 1887/88 die 50 000, 1899/1900: die 100 000, und betrug im Jahre 1902: 201 266.

Aus Rufsland begann die Einwanderung sogar noch etwas später. Bis 1879 hatte sie insgesamt nur 54 862 Köpfe betragen. 1880/81 überschritt sie zum ersten Male die 10 000, ein Jahrzehnt später die 50 000 und erst im letzten Jahre die 100 000. (1902: 123 882).

Aus kaum einem anderen Lande sind in irgend einem Jahre mehr als 10 000 weifse Einwanderer nach den Vereinigten Staaten gegangen[1]).

Wenn nun auch das scharenweise Einströmen von Einwanderern aus jenen drei Ländern schon nahezu ein Vierteljahrhundert andauert, so erlangen sie ein Übergewicht über die Einwanderung aus denjenigen Ländern, welche in den vorangehenden sechs Jahrzehnten das Gros der Einwanderung gestellt haben, erst in der Mitte der 90er Jahre, als einerseits der wirtschaftliche Aufschwung in Mitteleuropa den Einwanderungsstrom aus Grofsbritannien und aus Deutschland versiegen liefs, und andererseits die wirtschaftlichen Zustände in einigen südamerikanischen Republiken die italienische Einwanderung nach den Vereinigten Staaten lenkten. Dieser Wechsel tritt am deutlichsten zu Tage, wenn man die Einwanderung der letzten sieben Jahre der der vorangehenden sechzehn Jahre gegenüberstellt.

Einwanderungsländer	1879—1895	1895—1902
Grofsbritannien und Irland	2 030 175	330 711
Deutschland	1 935 248	157 467
Frankreich	71 241	16 260
Schweden-Norwegen	834 625	198 056
zusammen	4 871 289	702 494
Österreich-Ungarn	648 424	600 648
Italien	607 898	678 029
Rufsland und Polen	605 859	460 644
zusammen	1 862 181	1 739 321
Übrige Länder	502 931	165 033
Weifse überseeische Einwanderer	7 236 401	2 606 848

In der Periode von 1879 bis 1895 wanderten durchschnittlich jährlich ein aus Grofsbritannien und Irland 127 000, aus Deutschland 121 000, aus Frankreich 4500, aus Schweden-Norwegen 52 000, aus diesen vier Ländern zusammengenommen rund 300 000 oder mehr als doppelt so viele als in der vorangehenden

[1]) Eine Ausnahme bilden nur die Schweiz in den drei Jahren 1880/81 bis 1882/83 (Maximum 1882/83: 12 751) und Dänemark in den beiden Jahren 1889/90 und 1890/91 (1890/91: 10 659).

sechzigjährigen Periode. Aus Österreich-Ungarn kamen durchschnittlich 40 000, aus Italien und Rufsland je 38 000, aus den drei Ländern zusammen rund 115 000 oder weniger als aus den oben genannten Ländern in der vorangehenden Periode gewandert waren. Aus den übrigen Ländern kamen durchschnittlich etwa 30 000. Der Anteil Grofsbritanniens und Irlands war von 53,0 pCt. auf 28,1, der Deutschlands von 34,0 auf 26,7, der Frankreichs von 3,6 auf 1,0, gesunken, der Schweden-Norwegens von 3,4 auf 11,5 pCt. gestiegen. Der Anteil der vier Länder zusammengenommen war von 94,0 pCt. auf 67,3 pCt. gesunken. Andererseits war der Anteil Österreich-Ungarns von 0,8 pCt. auf 9,0, der Italiens von 0,8 auf 8,4 pCt., der Rufslands von 0,6 auf 8,4 pCt., der der drei Länder zusammengenommen von 2,2 pCt. auf 25,8 pCt. gestiegen.

Im Durchschnitt der letzten sieben Jahre sandten Grofsbritannien und Irland jährlich 47 000, Deutschland 22 500, Frankreich 2300, — alle drei Länder also absolut erheblich weniger als in der sechzigjährigen Periode von 1819 bis 1879 — Schweden-Norwegen 28 000, die vier Länder zusammen nur 100 000. Aus Österreich-Ungarn kamen durchschnittlich 86 000, aus Italien 97 000, aus Rufsland 76 000, aus den drei Ländern zusammen rund 250 000. Aus den übrigen Ländern kamen durchschnittlich etwa 24 000. Der Anteil Grofsbritanniens und Irlands war auf 12,7, der Deutschlands auf 6,0, der Frankreichs auf 0,6, der Schweden-Norwegens auf 7,6 pCt., der Anteil der vier Länder zusammengenommen auf 26,9 pCt. gesunken. Der Anteil Österreich-Ungarns stieg auf 23,0 pCt., der Italiens auf 26,0, der Rufslands auf 17,7 pCt. Von 1819/79 bis 1879/95 war der Anteil dieser drei Länder von 2,2 pCt. auf 25,8 pCt. gestiegen, in den letzten sieben Jahren betrug er 66,7 pCt., oder zwei Drittel der gesamten weifsen überseeischen Einwanderung, im letzten Jahre (1901/02) allein 73,2 pCt.

III.

Wir haben im bisherigen die Wandlungen im absoluten und relativen Umfange und im Charakter der überseeischen weifsen Einwanderung in die Vereinigten Staaten kennen gelernt. Wir wollen nunmehr die Bestrebungen der Regierung der Vereinigten

Staaten, in die Entwickelung der Einwanderung überhaupt hemmend einzugreifen, untersuchen. Dabei werden wir von jenen gesetzgeberischen Maſsnahmen absehen können, die nur die Absicht verfolgen, diejenigen individuellen Personen, welche in jedem modernen Kulturstaate als objektiv unerwünschte Einwanderung zu betrachten sind, fernzuhalten. Es handelt sich hierbei im wesentlichen um den Ausschluſs von Idioten, Wahnsinnigen, mit ansteckenden Krankheiten Behafteten, bestraften Verbrechern, mittellosen Erwerbsunfähigen usw. Wir können diese Bestimmungen wohl um so eher übergehen, als einmal die Zahl der Ankömmlinge, die durch sie von der Einwanderung in die Vereinigten Staaten ausgeschlossen werden, nur gering ist, — sie belief sich in dem Jahrzehnt 1892/1902 auf weniger als 1 pCt. der gesamten Einwandererzahl[1]) — und weil auch andererseits nicht anzunehmen ist, daſs eine groſse Anzahl von Personen, die mit den oben erwähnten Eigenschaften behaftet wären, an der Auswanderung aus ihrem Heimatslande in die Vereinigten Staaten durch die Existenz dieser Bestimmungen gehindert werden. Was nun den Wunsch der Bevölkerung und der Regierung angeht, auch darüber hinaus eine Auswahl unter den präsumptiven Einwanderern zu treffen und nicht nur einzelne Individuen sondern ganze Klassen von Einwanderern auszuschlieſsen, so ist diese Bewegung nicht erst jüngeren Datums[2]). Sie ist vielmehr so alt wie die Überschwemmung des Landes durch groſse Scharen von Fremden überhaupt. Die Bewegung war schwach und wurde nur von einer Minderheit der Bevölkerung unterstützt, solange und wenn immer die Masse der Einwanderer fähig und geneigt war, ihre gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebensbedingungen denen der Eingeborenen anzupassen. Sie wuchs an und wurde allgemein, so oft eine Klasse von Einwanderern längere Zeit hindurch eine niedrigere Lebenshaltung als die Eingeborenen bewahrte und die Löhne, welche amerikanischen Arbeitern gezahlt wurden, herabzudrücken drohte oder tatsächlich verminderte. Die Bewegung erreichte ihren ersten Höhepunkt, als in den 70er Jahren Tausende

[1]) Vergl. Annual Report of the Commissioner-General of Immigration, 1902, p. 11.

[2]) Vergl. für das 17. und 18. Jahrhundert E. E. Proper, Colonial Immigration Laws. A study of the regulation of immigration by the English colonies in America. New York 1900.

und Abertausende von Chinesen nach den Vereinigten Staaten kamen und in gröfserem Mafsstabe amerikanische Arbeiter verdrängten, die nicht willens oder nicht fähig waren, für einen Lohn zu arbeiten, mit dem die Chinesen noch ihre eigenen kargen Bedürfnisse ausreichend befriedigen konnten. Die Bewegung verbreitete sich von der Pacifischen Küste über das ganze Land, und der Wille der Mehrheit fand seinen Niederschlag in dem bekannten Gesetze vom 6. Mai 1882, welches die Einwanderung von chinesischen Arbeitern verbot.

Und jetzt, 20 Jahre später, beherrscht die Frage der Einschränkung der Einwanderung von neuem die öffentliche Meinung. Aber obwohl die gegenwärtige Stimmung aus denselben Ursachen zu erklären ist, trägt sie doch einen anderen Charakter. Das Chinesenausschliefsungsgesetz verbot absolut sämtlichen Arbeitern dieser einen Rasse die Einwanderung in die Vereinigten Staaten. Die gegenwärtige Bewegung richtet sich im Prinzip nur gegen die Zulassung von denjenigen Gruppen von Angehörigen der übrigen Rassen, die für unerwünscht gelten. Während also die frühere Bewegung weitgreifender als die gegenwärtige zu sein scheint, waren ihre Grenzen durch das enge Wirkungsgebiet, auf das sie sich bezog, von vorneherein festgelegt. Die bei weitem gröfste Zahl von chinesichen Einwanderern kam im Jahre 1881/82, unmittelbar bevor das Chinesenausschliefsungsgesetz in Kraft trat (2. August 1882). In diesem Jahre, welches mehr als 250 000 Einwanderer aus Deutschland brachte, kamen 39 579 oder $5^3/_4$ pCt. aller überseeischen Einwanderer aus China. Die nächstgröfste Zahl von chinesischen Einwanderern (22 781) kam im Jahre 1875/76. In diesem Jahre bildeten die Chinesen $15^1/_2$ pCt. der gesamten überseeischen Einwanderung. In keinem anderen Jahre überschritt ihr Anteil 9 pCt. Alles in allem wurden in den Jahren 1819/20 bis 1853 weniger als 100 eingewanderte Chinesen ermittelt; in den 30 Jahren vom 1. Januar 1854 bis zum 2. August 1882 erreichte ihre Zahl kaum 288 000 und betrug weniger als 4 pCt. der gesamten überseeischen Einwanderung in dieser Zeit[1]). Der Umfang der Einwanderungsbeschränkung,

[1]) Seit Geltung des Gesetzes sind ungefähr 25 000 Chinesen eingewandert. Neuerdings macht sich eine starke Einwanderung aus Japan bemerkbar. Noch 1898/99 belief sie sich auf nur 2844 Köpfe, im folgenden Jahre betrug sie 12 635, 1900/01: 5269, 1901/02: 14 270.

welche gegenwärtig geplant wird, wird natürlich völlig von den Bedingungen abhängen, die die präsumptiven Einwanderer zu erfüllen haben werden.

Die Vorschläge, die in dieser Richtung gemacht worden sind, sind sehr verschiedener Art. Die Erklärung für diese Mannigfaltigkeit ist einfach: Vor mehr als zwei Jahren schrieb Kate Holladay Claghorn, vielleicht der geistvollste Autor auf dem Gebiete der amerikanischen Einwanderungsfrage: Da es einer der stärksten Triebe der menschlichen Natur ist, an dem Mifsfallen zu finden, was uns nicht ähnlich ist, und da ein anderer kaum weniger mächtiger dahin geht, jemand anders für unsere eigenen Beschwerden verantwortlich zu machen, ist es nicht überraschend, dafs wir, die sogenannten „eingeborenen Amerikaner“, uns von genau dem Tage an, wo wir als Einwanderer hier ankamen, dem Kommen von anderen Einwanderern widersetzt haben und hauptsächlich ihnen die verschiedenen Verwicklungen zur Last geschrieben haben, die von Zeit zu Zeit in unserem wirtschaftlichen, politischen und gesellschaftlichen Getriebe eingetreten sind[1]). Die Wahrheit dieser Beobachtung dürfte wohl jeder empfunden haben, der Gelegenheit hatte, die öffentliche Meinung in Amerika zu studieren, als ein Jahr später Präsident Mac Kinley von einem in Amerika geborenen Manne polnischer Abkunft, also einem „eingeborenen Amerikaner“ ermordet wurde. Denn dieses unselige Verbrechen war in der Tat, man möchte sagen, die unschuldige Veranlassung, welche die seit Jahren glimmende Erbitterung gegen die zunehmende Einwanderung aus Ost- und Südeuropa zu hellen Flammen trieb. Es ist unmöglich in eine Erörterung aller der teilweise sehr abenteuerlichen Vorschläge in der Presse und Anträge in dem Parlamente des letzten Jahres einzugehen, welche eine Einschränkung der Einwanderung zum Gegenstande hatten. Es ist dies auch um so weniger nötig, als das Haupt der Nation, Präsident Roosevelt in seiner meisterhaften ersten Botschaft vom 3. Dezember 1901 diejenigen Anregungen zusammengefafst hat, die allein eine ernste Beachtung verdienen, weil sie allein Aussicht auf Verwirklichung haben.

---

[1]) Kate Holladay Claghorn, Our Immigrants and Ourselves. The Atlantic Monthly, Oktober 1900, p. 535.

In seiner Botschaft empfahl nun Präsident Roosevelt auf dem Wege der Gesetzgebung in dreifacher Richtung das gegenwärtige System der Einschränkung der Einwanderung zu erweitern: „Erstens sollten wir dahin streben, nicht nur alle Personen absolut auszuschliefsen, von denen es bekannt ist, dafs sie an anarchistische Prinzipien glauben oder Mitglieder von anarchistischen Gesellschaften sind, sondern auch sämtliche Personen, welche eine niedrige moralische Gesinnung haben oder übel beleumdet sind.“ „Der zweite Gegenstand eines ordentlichen Einwanderungsgesetzes sollte dahin gehen mit Hilfe einer sorgfältigen und nicht nur oberflächlichen Prüfung der Bildung die intellektuelle Fähigkeit der Einwanderer gewährzuleisten, amerikanische Einrichtungen würdigen und vernünftig als amerikanische Bürger handeln zu können.“ „Endlich sollten alle Personen ausgeschlossen werden, welche hinter einem gegebenen Mafsstab wirtschaftlicher Fähigkeit unser gewerbliches Gebiet als Mitbewerber mit amerikanischen Arbeitern zu betreten zurückbleiben.“

Indem Präsident Roosevelt eine nachdrücklichere Ausschliefsung von anarchistischen, verbrecherischen und sonst übelberüchtigten Personen empfahl, gab er wohl dem aufrichtigen Wunsche aller ordnungsliebenden Amerikaner Ausdruck. Aber es sollen ja ohnehin nach den bereits gegenwärtig bestehenden Bestimmungen alle Personen, die wegen eines nicht politischen Verbrechens verurteilt worden sind, ferner alle Polygamisten und Prostituierten ausgeschlossen werden, und es wird wohl in der Praxis höchstens noch möglich sein aufserdem etliche notorische Anarchisten an der Einwanderung zu hindern. Der Präsident fügte dann auch selber ausdrücklich hinzu, dafs das Mittel in „einem durchgehenderen Überwachungssystem im Auslande und einem strengeren Prüfungssystem in den Einwanderungshäfen liege, von denen das erstere besonders notwendig sei[1]).

Wie der Präsident sehr richtig feststellt, „würde eine Prüfung der Bildung nicht sämtliche Anarchisten ausschliefsen; denn viele von ihnen gehören zu der intelligenten Verbrecherklasse, aber sie

[1]) In Bezug auf diesen Zweck eines Einwanderungsgesetzes sagte schon Francis A. Walker vor zehn Jahren: „As to a direct character test, it can only be applied to intending immigrants at the gates of heaven“.

würde etwas bewirken, was auch sehr wichtig ist: nämlich die Snmme von Unwissenheit vermindern, welche so mächtig dahin wirkt, Neid, Argwohn, Gehässigkeit und Abneigung gegen Ordnung zn erzeugen, aus welchen anarchistische Gefühle unvermeidlich hervorgehen."

Es mag nnn gewifs eine Meinnngsverschiedenheit darüber bestehen, wieviel Wissen diese Prüfung verlangen könnte. Einen Mafsstab hierfür könnten vielleicht die Gesetze einiger englischer Kolonieen abgeben: Von dem Einwanderer in Britisch Colnmbia nnd Natal wird verlangt, dafs er einen gewissen Satz von fünfzig Worten in einer beliebigen enropäischen Sprache zn schreiben imstande ist. Nach dem in West-Australien gültigen Gesetze mnfs der präsnmptive Einwanderer sogar in englischer Sprache, aber in einer beliebigen europäischen Schrift, in Gegenwart eines Beamten einen Satz von 50 Worten schreiben können, den der betreffende Beamte einem beliebigen englischen Schriftsteller entnehmen soll[1]). Nnn werden wohl zwar in den Vereinigten Staaten keinesfalls den Einwanderern so harte Bedingungen auferlegt werden — tatsächlich enthielt die von dem Senator Lodge eingebrachte Gesetzvorlage[2]), welche von beiden Häusern im Jahre 1897 angenommen wnrde nnd nnr infolge des Vetos des Präsidenten Cleveland nicht Gesetz wnrde, nnr die Forderung, dafs jeder erwachsene Einwanderer einen Satz von 20 bis 25 Worten, der der Verfassnng der Vereinigten Staaten entnommen würde, in irgend einer Sprache lesen nnd schreiben könnte, nnd es sollten nnter gewissen Umständen Angehörige von Einwanderern nnd Eingewanderten von dieser Bedingung befreit sein, nnd es wäre ja denkbar, dafs auch darüber hinaus noch Dispense erteilt würden — aber im grofsen nnd ganzen wird nns doch die Zahl der erwachsenen Personen, die gegenwärtig bei ihrer Einwanderung erklären, in keiner Sprache zn lesen vermögen, einen Mafsstab dafür bieten können, wieviele Einwanderer im Minimnm bei Einführung einer Wissensprüfung ausgeschlossen werden dürften. Der Prozentsatz über 14jähriger Einwanderer, welche bei ihrer Landung in den Vereinigten Staaten erklärten,

---

[1]) Vergl. Final Report of the Industrial Commission, Washington 1902, S. 998 f.

[2]) Vergl. ebenda S. 999 f.

nicht lesen zu können, schwankte nun in den fünf Jahren 1895/96 bis 1899/1900 zwischen 22 und 27. In den beiden letzten Jahren 1900/01 und 1901/02 betrug das Verhältnis 27,6 bezw. 26,5 pCt.[1]). Es dürfte wohl kein Zweifel darüber herrschen, dafs eine Prüfung derjenigen Einwanderer, welche erklärt hatten, lesen zu können, die Zahl der ermittelten Analphabeten mehr oder weniger vergröfsert haben würde.

Die dritte Forderung, welche Präsident Roosevelt empfahl, ist „ein ordentlicher Beweis der persönlichen Befähigung, ein amerikanischen Bedürfnissen entsprechendes Einkommen zu verdienen und genug Geld, um einen anständigen Anfang unter amerikanischen Verhältnissen zu sichern. Dies würde das Einströmen von billiger Arbeitskraft und den sich daraus ergebenden Wettbewerb eindämmen, der so viel Bitternis im amerikanischen Leben hervorruft."

Es mag nun darüber Zweifel herrschen, dafs Mitbringen von wieviel Geld notwendig sein dürfte, um die erwähnten Garantieen zu bieten. Aber angesichts des gegenwärtig bestehenden gesetzlichen Ausschlusses von Personen, welche sich bereits vor ihrer Landung zur Leistung von körperlicher Arbeit innerhalb der Vereinigten Staaten verpflichtet haben, mögen wohl 30 Dollar als das Minimum angesehen werden, welches notwendig sein dürfte, einen anständigen Anfang unter amerikanischen Verhältnissen zu sichern. Der Prozentsatz von einwandernden Personen oder Familien, welche bei ihrer Landung in den Vereinigten Staaten weniger als 30 Dollar besafsen, schwankte in den 5 Jahren 1895/96 bis 1899/1900 zwischen 77,6 und 83,4; in den beiden letzten Jahren (1900/1 und 1901/2) betrug das Verhältnis 84 pCt.[2]).

Gegenwärtig würde also sogar eine so bescheidene Anforderung, wie es die wäre, dafs alle erwachsenen Personen lesen könnten, mehr als ein Viertel aller Einwanderer ausschliefsen. Die Anforderung, 30 Dollar vorzuweisen, würde $^3/_4$ bis $^5/_6$ fern-

---

[1]) Berechnet aus den Annual Reports of the Commissioner-General of Immigration 1896 bis 1902. Der Prozentsatz war 1901/02 insbesondere für die Einwanderer deutscher Rasse 5, Polen 37, Kroaten und Slovenen 42, Süditaliener 56 pCt.

[2]) Der Prozentsatz war 1901/2 insbesondere für die Einwanderer deutscher Rasse 74, Croaten und Slovenen 92, Süditaliener 94 und Polen 95 pCt.

halten[1]). Eine Kombination beider Bedingungen würde wahrscheinlich den letzteren Prozentsatz noch um ein geringes vermehren. Der theoretische Wunsch, nur die unerwünschten Einwanderer fernzuhalten, würde also in der Praxis auf den Ausschlufs eines grofsen Teiles der gesamten Einwanderung hinauslaufen. Dafs ein Gesetz, welches diese Wirkung haben könnte, in absehbarer Zeit in Geltung treten wird, ist sehr wahrscheinlich. Tatsächlich hat das Abgeordnetenhaus bereits im vergangenen Sommer einen solchen Antrag angenommen. Die Entscheidung des Senates steht noch aus. Die Stellungnahme des Präsidenten hat sich seit seiner ersten Botschaft nicht geändert. In seiner zweiten Jahresbotschaft, mit der er am 3. Dezember 1902 den Kongrefs eröffnete, sagte er: „Ich möchte Ihre Aufmerksamkeit von Neuem auf die Notwendigkeit lenken, ein angemessenes Einwanderungsgesetz zu erlassen, das die Punkte bedeckt, die ich in meiner Botschaft an Sie in der ersten Session des gegenwärtigen Kongresses entworfen habe: eine solche Vorlage ist ja auch bereits vom Abgeordnetenhause angenommen worden." Angesichts dieser Sachlage und der stetig wachsenden Bedeutung, die die Vorgänge in den Vereinigten Staaten für die Entwicklung des deutschen Wirtschaftslebens gewinnen, dürfte es auch für uns von Wert sein, uns die möglichen Folgen einer derartigen einschneidenden Politik zu vergegenwärtigen.

Erst als sich die Bevölkerungszahl der Vereinigten Staaten mit der der zivilisierten Länder Europas messen konnte, erlangten die Vereinigten Staaten ihre hervorragende Stellung unter den Weltmächten. Die Völker, deren Wachstum während des letzten Jahrhunderts wesentlich hinter dem anderer zivilisierter Nationen zurückgeblieben ist, haben ihre Rangstellung verloren, wie hoch entwickelt auch immer ihre Kultur, wie grofs ihr Prestige in wirthschaftlichen und politischen Dingen gewesen sein mag. Daher mufs jede Mafsnahme, welche eine wesentliche Abnahme des Bevölkerungszuwachses zur Folge haben könnte, in erster Reihe mit Rücksicht auf diese mögliche Folge betrachtet werden. Wir haben vorhin den absoluten und relativen Umfang der Ein-

[1]) Inbezug auf die aufserordentliche Armut der Einwanderer des 18. Jahrhunderts vgl. z. B. New-York bureau of labor statistics l. c. pp. 963—965, für die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts K. H. Claghorn l. c.

wanderung und die Bevölkerungszunahme der Vereinigten Staaten in der Vergangenheit kennen gelernt. Im Folgenden wollen wir nun die Einwanderung unter dem Gesichtspunkte, inwieweit sie zu der Zunahme der Bevölkerung der Vereinigten Staaten in der Gegenwart beiträgt, untersuchen.

IV.

Der Anteil Fremdgeborener an der Gesamtbevölkerung der Vereinigten Staaten betrug im Jahre 1850 9,7 pCt. Er stieg stetig, bis das Maximum im Jahre 1890 erreicht war. Der Census dieses Jahres zeigte einen Anteil von 14,8 pCt. Das letzte Jahrzehnt hat nun hierin eine wesentliche Änderung geschaffen. Im Juni 1900 war der Anteil Fremdgeborener auf 13,7 pCt. gesunken[1]). Während die Zahl der Fremdgeborenen in früheren Zeiten im allgemeinen erheblich rascher gewachsen war, als die der Eingeborenen, war dies im letzten Jahrzehnte nicht mehr der Fall. Die Zunahme der Zahl der Eingeborenen von 1880 bis 1890 betrug 23,7 pCt., die der Fremdgeborenen 39,3 pCt. Die entsprechenden Zahlen für das letzte Jahrzehnt waren 22,5 pCt. für die Eingeborenen, und 12,4 pCt. für die Fremdgeborenen.

	Bevölkerung			Zunahme absolut		Zunahme in Prozent	
Gebürtigkeit	1880	1890	1900	1880-1890	1890-1900	1880-1890	1890-1900
Eingeborene	43 475 840	53 761 652	65 843 302	10 285 812	12 081 650	23,7	22,5
Fremdgeborene	6 679 943	9 308 104	10 460 085	2 628 161	1 151 981	39,3	12,4

Kein Zweifel, die Zahl der Eingeborenen hat von 1890 bis 1900 nahezu zweimal so stark zugenommen wie die Zahl der Fremdgeborenen. Bedeutet dies, dafs sich die Eingeborenen von 1890 bis 1900 zweimal so stark vermehrt haben wie die Fremdgeborenen? Ein Studium der amerikanischen statistischen Literatur und Tagespresse liefert eine bejahende Antwort. Und dennoch trifft es nicht zu. Die Zahl der Eingeborenen im Jahre 1890 betrug 53 761 652, im Jahre 1900 65 843 302. Die Differenz beläuft sich auf 12 081 650 oder 22,5 pCt. der ersten Zahl.

[1]) Vgl. Twelfth Census, 1900, Population, Part. I, pp. C. ff.

Diese Differenz ist aber nur zum Teil auf die natürliche Vermehrung der Eingeborenen, welche im Jahre 1890 ermittelt wurden, zum anderen Teil jedoch auf die natürliche Vermehrung von Personen zurückzuführen, die im Jahre 1890 als fremdgeboren gezählt wurden, oder die im letzten Jahrzehnt eingewandert sind. Alle bei der Zählung von 1900 ermittelten Eingeborenen unter 10 Jahren, welche die Kinder von fremdgeborenen Personen sind, müssen von den obigen 12 Millionen abgezogen werden, will man die wirkliche Vermehrung der Eingeborenen des Jahres 1890 in dem folgenden Jahrzehnt ermitteln. Die Zahl der eingeborenen weifsen Kinder unter 10 Jahren deren beide Eltern fremdgeboren waren, betrug 3 236 796, die, von denen der Vater oder die Mutter fremdgeboren waren, betrug 1 482 820. Rechnet man von den letzteren die Hälfte als den Nachwuchs von fremdgeborenen Personen, so wären von den obigen 12 081 650, 3 978 206 Kinder unter 10 Jahren als Nachwuchs von Fremdgeborenen in Abrechnung zu bringen, und es blieben 8 103 444 als natürliche Vermehrung der Eingeborenen von 1890 übrig, Diese 4 Millionen wären der Zunahme der Fremdgeborenen von 1 151 981 hinzuzurechnen, die sich nunmehr um 5 130 187 vermehrt hätten. Die wirklich natürliche Vermehrung der Eingeborenen betrug demnach 15,1 pCt., die Zunahme der Fremdgeborenen 55,1 pCt.[1]).

[1]) Vgl. Twelfth Census 1900, Population, Part. II, p. LVII f. Bei der obigen Berechnung ist vorausgesetzt, dafs die eingeborenen Neger unter 10 Jahren sämtlich von eingeborenen Eltern abstammen. Diese Voraussetzung ist nicht ganz korrekt. Von den 8 820 296 eingeborenen Negern überhaupt hatten 34 624 einen oder beide Eltern fremdgeboren. (Vgl. ebenda p. XVIII). Wie viele von den unter 10jährigen 2 485 670 eingeborenen Negerkindern fremdgeborene Eltern hatten, läfst sich aus dem Censusbericht nicht entnehmen. Der hieraus entstehende Fehler ist aber völlig unwesentlich. Für die weifse Bevölkerung allein stellt sich die Berechnung übrigens wie folgt:

	Weifse Bevölkerung		Zunahme 1890—1900	
Gebürtigkeit	1890	1900	absolut	Prozent
Eingeborene	46 030 105	56 740 739	10 710 634	23,3
Fremdgeborene	9 136 079	10 250 049	1 113 970	12,2

Nach Abzug der 3 978 206 Kinder bleibt für die eingeborenen Weifsen eine Vermehrung von 6 732 428 oder 14,6 pCt. gegenüber einer Vermehrung von 18.1 pCt. für die Neger. Für die fremdgeborene weifse Bevölkerung ergibt sich eine Vermehrung von 1 113 970 + 3 978 206 = 5 092 176 oder 55,7 pCt.

Während also die Vermehrung der Eingeborenen von 1890 bis 1900 viel geringer als die Zunahme der Fremdgeborenen war, ist sie immer noch im Vergleich zu der Bevölkerungszunahme anderer Länder sehr grofs. Sogar das Deutsche Reich, dessen Bevölkerung in dem letzten Jahrzehnt einen aufserordentlich starken Zuwachs aufweist, nahm nur um 14,0 pCt. zu. Die Bevölkerungszunahme Englands in der gleichen Periode belief sich auf nur 12,2 pCt., die Frankreichs auf nur 1,6 pCt. Dies scheint erstens darauf hinzuweisen, dafs eine sorgfältige Prüfung der Volkszählungsergebnisse zwar ergibt, dafs die wirkliche Vermehrung der Eingeborenen erheblich geringer ist, als es bei einem flüchtigen Blicke auf die Zunahme ihrer Zahl zwischen den beiden Zählungen erscheinen könnte, dafs aber die Vermehrung der Eingeborenen doch sehr gut einen Vergleich mit der Zunahme der fruchtbarsten zivilisierten Völker bestehen könne, und zweitens, dafs die eingeborene Bevölkerung der Vereinigten Staaten eine hinlängliche Lebenskraft bewiesen habe, um unter den gegenwärtigen Verhältnissen selbst bei Ausschliefsung sämtlicher Einwanderer einen Zuwachs hervorzubringen, der reichlich ebenso grofs wäre, wie der irgend eines anderen zivilisierten Landes.

Ergibt sich nun die zweite Schlufsfolgerung mit Notwendigkeit aus der ersten? Beweist die Tatsache, dafs die eingeborene Bevölkerung der Vereinigten Staaten eine so grofse Zunahme selbst nach einer sorgfältigen Ausschaltung des Zuwachses der Fremdgeborenen aufweist, dafs die Eingeborenen, unter der Voraussetzung, dafs ihre Fruchtbarkeit und Sterblichkeit die gleiche bleiben wie bisher, in demselben Verhältnis auch nach Ausschlufs der Einwanderung zunehmen würden? Zur Beantwortung dieser Frage ist ein Eingehen auf die Fruchtbarkeit und Sterblichkeit der eingeborenen Bevölkerung unerläfslich. Bei dem gegenwärtigen unzureichenden Registrierungssystem ist es aber nicht möglich, eine solche Untersuchung auf das ganze Gebiet der Vereinigten Staaten zu erstrecken, und es ist notwendig, sie auf die wenigen Staaten zu beschränken, denen es gelungen ist, Vollständigkeit in der Verzeichnung von Geburten und Sterbefällen zu erreichen. Unter diesen Staaten sollen Massachusetts und Rhode-Island ausgewählt werden, da diese beiden die einzigen Staaten sind, deren sonstige statistische Erhebungen eine Untersuchung des Gegenstandes für die jüngere Zeit möglich machen.

Späterhin soll ein Versuch gemacht werden, zu zeigen, wie weit die Verhältnisse in diesen beiden Staaten als typisch angesehen werden können.

Die folgende Tabelle enthält die Geburtenkoeffizienten für die beiden Staaten Massachusetts und Rhode-Island, ferner für die eingeborene und fremdgeborene Bevölkerung getrennt, und endlich für eine Anzahl europäischer Staaten. Alle Daten beziehen sich auf die Periode 1893/97 oder für den dieser Periode nächsten Zeitraum, für welchen das erforderliche Material vorliegt[1]).

[1]) Die der Berechnung zu Grunde liegenden Bevölkerungszahlen sind dem Werke von Jacques Bertillon, Statistique internationale résultant des recensements de la population exécutés dans les divers pays de l'Europe pendant le XIXe siècle et les époques précédentes, Paris 1899 und ergänzungsweise den nachstehenden Veröffentlichungen entnommen: Statistik des Deutschen Reiches, N. F. Bd. 111 SS. 159, 306[c]; Enrico Raseri im Bulletin de l'Institut International de Statistique, Tome X, 1ère livraison, 2 partie p. 154; Annuaire Statistique de la France, 20e vol. 1900, p. 5; Census of Massachusetts 1895. vol. II, pp. 216 –219, 223, 422 f.; Census of Rhode-Island 1895 pp. 140, 154, 196 f.

Die Zahlen für die Geborenen sind entnommen für

Ungarn: Ungarisches Statistisches Jahrbuch. Neue Folge V. 1897, S. 30;

Österreich: Österreichisches statistisches Handbuch, 18. Jahrgang 1899, S. 9;

Deutsches Reich: Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches 1895 I, S. 12; 1896 I, S. 58; 1897 I, S. 36; 1898 I, S. 80; 1899 I, S. 86;

Niederlande: Jaarcijfers uitgegeven door de Centrale Commissie voor de Statistiek Binnenland 1896, p. 11;

Finnland: Statistisk Årsbok för Finland Tjugondeandra Årgången 1901, p. 17;

Dänemark: Sammendrag statistiske Oplysninger angaaende Kongeriget Danmark Nr. 11, 1893, p. 14; Statistisk Aarbog Første Aargang 1896, p. 20;

Norwegen: Statistisk Aarbog for Kongeriget Norge, Fjortende Aargang 1894, p. 24; Femtede Aargang 1895, p. 20;

Schottland: 46th annual report of the Registrar General on the Births, Deaths and Marriages registered in Scotland during the year 1900, p. VII;

Belgien: Annuaire Statistique de la Belgique, XXI, 1890, p. 84; XXII, 1891, p. 87; XXIII, 1892 p. 89; XXV, 1894, p. 89;

England und Wales: 62d annual Report of the Registrar General of Births, Deaths and Marriages in England 1899, p. LVI;

Länder	Jahre	I. Geborene auf 1000 Einwohner	II. Geborene auf 1000 erwachsene Frauen (15 Jahre und darüber)	III. Geborene auf 1000 Frauen in gebärfähigem Alter (15-50 Jahre)	IV. Ehelich Geborene auf 1000 Ehefrauen in gebärfähigem Alter (unter 50 Jahre)
Ungarn	1888–93	42,12	132,0	168,4	227,1
Österreich	1888–93	37,50	110,4	147,4	249,6
Deutsches Reich . . .	1893–97	36,41	108,3	144,1	258,1
Massachusetts Fremdgeborene	1893–97	52,16	108,4	141,3	*251,8
Niederlande	1887–92	33,38	100,9	139,7	282,4
Rhode-Island Fremdgeborene	1893–97	48,69	103,7	135,4	*237,1
Finnland	1888–93	32,74	99,2	134,0	243,6
Dänemark	1887–92	30,84	90,6	127,0	232,8
Norwegen	1888–93	30,48	88,2	124,9	258,3
Schottland	1889–93	30,92	90,4	120,2	254,0
Belgien	1888–93	29,53	87,1	120,2	238,5
England und Wales .	1889–93	30,91	91,0	118,2	229,1
Schweden	1888–93	27,83	79,2	115,8	229,1
Massachusetts (Staat) .	1893–97	27,78	72,7	94,1	*190,1
Rhode-Island (Staat) .	1893–97	26,75	71,2	91,4	*182,5
Irland	1889–93	22,60	65,1	90,6	241,8
Frankreich	1894–98	22,25	59,2	86,1	143,1
Massachusetts Eingeborene	1893–97	17,03	50,2	65,0	*142,5
Rhode-Island Eingeborene	1893–97	16,47	49,7	63,0	*138,4

* Alle Geborenen einschliefslich der unehelich Geborenen.

Schweden: Statistisk Tidskrift. Utgifven af Kungl. Statistiska Centralbyrån 1901, Nr. 1 p. 7;

Irland: 26th Detailed annual report of the registrar general (Ireland) p. 7, 27th p. 7; 28th p. 7; 29th p. 7; 30th p. 7;

Frankreich: Statistique annuelle du mouvement de la population et des institutions d'assistance Tome XXVIII, 1898, p. 1;

Massachusetts; Annual Report of Births, Marriages and Deaths in Massachusetts, vol. LVI, 1897, p. 129;

Rhode-Island: 47th Report relating to the Registry and Return of Births, Marriages and Deaths, and of Divorces, in the State of Rhode-Island 1899, p. 132.

Spalte I enthält die durchschnittliche jährliche Anzahl von Lebendgeborenen auf je 1000 Einwohner. Die höchsten Koeffizienten finden sich für die Fremdgeborenen von Massachusetts (52,2) und Rhode-Island (48,7). Bei weitem die niedrigsten Zahlen sind die der Eingeborenen der beiden Staaten (17,0 bzw. 16,5). Die niedrigen Koeffizienten der Eingeborenen wiegen die hohen der Fremdgeborenen völlig auf, und der Geburtenkoeffizient der Gesamtbevölkerung von Massachusetts betrug nur 27,8 pCt., der von Rhode-Island 26,7 pCt. Irland mit 22,6 und Frankreich mit 22,3 Geburten auf je 1000 Einwohner waren die einzigen Länder mit einem noch niedrigeren Geburtenkoeffizienten. Aber sogar die Koeffizienten dieser Länder waren erheblich höher als die der Eingeborenen der beiden Neu-Englandstaaten.

Es mag nun der Einwand erhoben werden, die niedrigen Geburtenkoeffizienten der eingeborenen Bevölkerung seien dem Vorhandensein einer aufserordentlich grofsen Anzahl von Kindern unter den Eingeborenen zuzuschreiben, da ja in der Tat sämtliche Kinder von Fremdgeborenen als Eingeborene betrachtet werden. Und es mag ferner eingewandt werden, dafs die Frauen als das gebärende Geschlecht allein berücksichtigt werden sollten. Die Tragweite dieser Einwände erhellt aus Spalte II, die das Verhältnis der Geburten zu je 1000 über 15jährigen Frauen gibt. Die Koeffizienten der Fremdgeborenen von Massachusetts und Rhode-Island ragen nicht mehr so sehr wie zuvor über die der anderen Länder hinweg. Mit einem Verhältnis von 108 bezw. 104 Geburten auf je 1000 erwachsene Frauen stehen die Fremdgeborenen der Neuenglandstaaten hinter der Bevölkerung Ungarns und Österreichs zurück. Aber die Stellung der Eingeborenen Neu-Englands hat sich nicht verändert. Mit einem Verhältnis von je 50 bleiben die Eingeborenen von Massachusetts und Rhode-Island beträchtlich hinter Irland mit 65 und Frankreich mit 59 zurück. Kein Land aufser diesen beiden weist einen niedrigeren Koeffizienten als der Staat Massachusetts mit 73 und Rhode-Island mit 71 auf.

Es mag nun behauptet werden, der Grund, warum diese Geburtenkoeffizienten der eingeborenen Frauen Neu-Englands so niedrig sind, sei möglicherweise der, dafs ein grofser Anteil von ihnen das gebärfähige Alter bereits überschritten habe. Der Einflufs dieser älteren Frauen ist deshalb in Spalte III ausgeschaltet worden. Sie enthält in sinkender Stufenfolge die Zahl der Ge-

burten auf je 1000 Frauen im Alter von 15 bis 50 Jahren. Die Wirkung dieser Umrechnung auf die Stellung der Fremdgeborenen der beiden Neu-Englandstaaten ist nur gering. Der Geburtenkoeffizient der in gebärfähigem Alter stehenden Frauen entspricht noch etwas mehr dem der europäischen Länder. Die Staaten Massachusetts und Rhode-Island mit 94,4 und 91,4 Geburten auf je 1000 Frauen in gebärfähigem Alter werden wiederum unmittelbar und sehr nahe nur von Irland mit 90,6 und Frankreich mit 86,1 Geburten gefolgt. Der Geburtenkoeffizient der Eingeborenen von Massachusetts ist nur 65, von Rhode-Island nur 63. Die Fruchtbarkeit der Gesamtbevölkerung von Massachusetts und Rhode-Island ist geringer als die der meisten europäischen Länder, sie ist fast so gering wie die von Frankreich. Die Fruchtbarkeit der Eingeborenen der beiden Neu-Englandstaaten ist nur halb so grofs wie die der Bevölkerung der meisten europäischen Länder. Sie ist nur $^3/_4$ so grofs wie die der Bevölkerung von Frankreich.

Es liegt aufserhalb des Rahmens dieser Studie, in eine Erörterung der möglichen Erklärungen für dieses wichtige Ergebnis einzutreten. Eine sehr naheliegende Vermutung mag aber gleich hier geprüft werden. Es liegt nahe, anzunehmen, die geringe Fruchtbarkeit der eingeborenen Bevölkerung Neu-Englands sei vielleicht dem Verhandensein einer grofsen Anzahl unverheirateter Personen zuzuschreiben, und es wird vielleicht hinzugefügt werden, die Abneigung der Eingeborenen gegen die Heirat sei eben die Folge des wirtschaftlichen Druckes, welcher von den Einwanderern ausgeübt werde, und werde aller Wahrscheinlichkeit nach mit einer Beschränkung der Einwanderung verschwinden. Um nun die Fruchtbarkeit der verheirateten Frauen festzustellen, sind alle ledigen, verwitweten und geschiedenen Frauen von den weiblichen Personen in gebärfähigem Alter in Abzug gebracht worden. Aber eine Ausscheidung der nicht in der Ehe lebenden Frauen auf der einen Seite macht den Ausschlufs der aufserehelich geborenen Kinder auf der anderen Seite notwendig. Spalte IV der Tabelle enthält die Zahl der ehelichen Geburten auf je 1000 verheiratete Frauen in gebärfähigem Alter. Da aber die unehelichen Geburten in Massachusetts nicht als solche gebucht werden[1]), schliefsen die

[1]) Vgl. hierzu des Verfassers Studie „The Fecundity of the Native and Foreign Born Population in Massachusetts" (The Quarterly Journal of Economics, vol. XVI, 1901/02, pp. 1—36, 141—186), p. 147 f.

Zahlen, welche der Berechnung zu Grunde liegen, für die Neu-Englandstaaten sämtliche Geburten ein und lassen daher die Fruchtbarkeit der verheirateten Frauen von Massachusetts und Rhode-Island gröfser erscheinen als sie wirklich ist. Dennoch ist der Geburtenkoeffizient der Fremdgeborenen wiederum dem der Bevölkerung von vielen europäischen Ländern ähnlich. Die Geburtenkoeffizienten der beiden Neu-Englandstaaten sind nur, nun aber beträchtlich, höher als die von Frankreich. Die Eingeborenen von Massachuchets mit 142,5 und von Rhode-Island mit 138,4 schliefsen sich unmittelbar der französischen Bevölkerung mit 143,1 an. Obwohl daher die geringe Fruchtbarkeit der eingeborenen Bevölkerung von Massachusetts und Rhode-Island bis zu einem gewissen Grade auf den grofsen Anteil gebärfähiger Frauen, welche dort nicht in der Ehe leben, zurückzuführen ist, ist es klar, dafs selbst, wenn man in diesen Staaten alle unehelichen Geburten den verheirateten Frauen zuschreibt, die Fruchtbarkeit der eingeborenen verheirateten Frauen von Massachusetts und Rhode-Island die der verheirateteten Frauen Frankreichs nicht übertrifft [1]).

[1]) Es mag hier wenigstens anmerkungsweise darauf hingewiesen werden, dafs die geringe Fruchtbarkeit der Eingeborenen der Neu-Englandstaaten nicht erst jüngeren Datums zu sein scheint. In Massachusetts entfielen in den drei Jahrfünften 1883—87, 1888—92, 1893—97 Lebendgeborene auf je 1000 Eingeborene: 17,10, 17,12, 17,03, auf je 1000 Fremdgeborene: 48,46, 49,66, 52,16, auf je 1000 Personen der Gesamtbevölkerung: 25,61, 26,67, 27,78; auf je 1000 über 14jährige weibliche Eingeborene: 49,19, 48,37, 48,78, Fremdgeborene: 96,05, 102,62, 107,29, Gesamtbevölkerung: 65,46, 68,07, 71,18; auf je 1000 weibliche Personen von 14—50 Jahren: Eingeborene: 63,74, 62,86, 62,68, Fremdgeborene: 124,58, 133,65, 139,42, Gesamtbevölkerung: 84,85, 88,53, 91,86; auf je 1000 verheiratete Frauen überhaupt: Eingeborene: 105,35, 106,41, 108,39, Fremdgeborene: 181,51, 195,41, 199,54, Gesamtbevölkerung: 134,00, 141,75, 147,19. (Vgl. des Verfassers „Fecundity“ l. c. pp. 141—151). Nach dem Volkszählungsbericht vom Jahre 1885, dem letzten, welcher diesbezügliche Angaben enthält, war der Prozentsatz der verheirateten oder verheiratet gewesenen (verwitweten und geschiedenen) Frauen, welche niemals ein Kind geboren hatten, 17,56 pCt., und zwar insbesondere für die Eingeborenen 20.18, für die Fremdgeborenen 13,27. Für die einzelnen Altersklassen waren die Prozentsätze die folgenden:

Gebürtigkeit	14—19	20—29	30—39	40—49	50—59	60—79	80 u. mehr
Eingeborene	58,87	31,87	20.24	17,40	14.75	12.73	11,88
Fremdgeborene	60,60	25,14	12,28	10,26	9,29	8,68	7,30
Staat	59,33	29,58	17,12	14,26	12.45	11,47	10,92

In seinem berühmten Vortrage „The Strenuous Life", dessen Titel „Das rastlose Leben" zu einem Schlagworte in den Vereinigten Staaten geworden ist und zugleich als der Ausdruck des Lebensideals seines Urhebers gilt, sagte aber Theodore Roosevelt: „In einem seiner machtvollen und schwermütigen Bücher spricht Daudet von „der Furcht vor der Mutterschaft, dem quälenden Schrecken der jungen Gattin von heute". Wenn solche Worte mit Recht von einer Nation geschrieben werden können, dann ist diese Nation bis auf den innersten Kern verfault. Wenn Männer die Arbeit oder einen gerechten Krieg fürchten, wenn Frauen die Mutterschaft fürchten, dann stehen sie am Rande des Verderbens; und gut wäre es, verschwänden sie von der Erde, wo sie einen passenden Gegenstand für die Verachtung aller Männer und Frauen bilden, die selbst stark und tapfer und hochherzig sind [1]).

Die durchschnittliche Zahl von Kindern, welche die verheiratete oder verheiratet gewesene Frau geboren hatte, betrug 3,39, und zwar die Eingeborene 2,69, die Fremdgeborene 4,53. Für die einzelnen Altersklassen waren die Zahlen die folgenden:

Eingeborene	0,48	1,34	2,39	2,85	3,27	3,90	4,66
Fremdgeborene	0,46	1,72	4,04	5,50	5,74	5,82	6,32
Staat	0,47	1,47	3,04	4,01	4,31	4,49	5,01

Der Prozentsatz aller über 14jährigen weiblichen Personen, welche niemals ein Kind geboren hatten, betrug 48,97, und zwar insbesondere für die Eingeborenen 53,07, für die Fremdgeborenen 41,26 pCt. Für die einzelnen Altersklassen waren die Prozentsätze die folgenden:

Eingeborene	98,52	69,62	38,77	30,01	25,22	20,95	21,49
Fremdgeborene	98,15	68,19	28,75	19,28	15,74	14,39	11,93
Staat	98,44	69,12	34,97	25,44	21,34	18,96	19,60

Die durchschnittliche Zahl von Kindern, welche die über 14jährige weibliche Person geboren hatte, betrug 2,10, und zwar die Eingeborene 1,58, die Fremdgeborene 3,07. Für die einzelnen Altersklassen waren die Zahlen die folgenden:

Eingeborene	0,02	0,60	1,84	2,42	2,87	3,53	4,15
Fremdgeborene	0,02	0,73	3,28	4,94	5,33	5,45	6,01
Staat	0,02	0,64	2,39	3,49	3,88	4,11	4,52

(Vgl. des Verfassers „Fecundity" l. c. pp. 152—170. Dort finden sich auch die gleichen Angaben für die in Massachusetts, in den übrigen Neu-Englandstaaten, in den übrigen Staaten der Union und in den verschiedenen anderen Einwanderungsländern Geborenen gesondert vor.)

[1]) Theodore Roosevelt, The Strenuous Life. Essays and Addresses, New-York 1901, p. 4.

V.

Fruchtbarkeit ist aber nur der eine Faktor in dem natürlichen Zuwachsprozefs einer Bevölkerung; der andere Faktor ist die Sterblichkeit. Es wäre ja möglich, dafs die Lebenskraft der wenigen Nachkommen der Eingeborenen von Massachusetts und Rhode Island so viel gröfser als die der grofsen Anzahl von Nachkommen in anderen Ländern wäre, dafs der Unterschied in der Zahl der Geburten dadurch aufgewogen würde. Leider ist es nicht möglich, die Sterblichkeit der Nachkommen der Eingeborenen in den Neu-England-Staaten genau zu messen. Aber eine Reihe von Tatsachen weist darauf hin, dafs die Sterblichkeit der Nachkommen der eingeborenen Mütter in Massachusetts etwas, wenn auch nicht erheblich, geringer ist als für den Durchschnitt des Staates[1]).

Was die Sterblichkeit der Gesamtbevölkerung von Massachusetts und Rhode-Island angeht, so mag kurz gesagt werden, dafs sie in den Jahren 1893/97 nicht nur erheblich höher als in Ländern wie England und Schweden, sondern sogar etwas höher als in Frankreich war[2]).

---

[1]) Vergl. des Verfassers „Fecundity“ l. c. pp. 173—182. Nach dem Volkszählungsberichte von 1885 betrug die durchschnittliche Zahl von überlebenden Kindern für die verheiratete oder verheiratet gewesene Frau 2,33, und zwar für die Eingeborene 1,92, für die Fremdgeborene 3,01. Das Verhältnis der überlebenden zu den überhaupt geborenen Kindern betrug demnach 68,9 pCt. und zwar für die Eingeborene 71,5, für die Fremdgeborene 66,3 pCt.

[2]) Vergl. hierzu insbesondere Samuel W. Abbott, The Vital Statistics of Massachusetts for 1897, with a Life Table based upon the experience of the five-year period 1893—97 (Sonderabdruck aus 30 th Annual Report of the State Board of Health of Massachusetts for 1898). Nach Raseri (Bulletin de l'Institut International de Statistique Tome X, Première Livraison, Rome 1897, p. XXI) betrug die mittlere Lebensdauer in Massachusetts (1888 bis 1890) 43 Jahre 11 Monate. Sie war geringer in Frankreich (1889 bis 1893: 43 J. 6 M.), Finnland (1881 bis 1890: 42 J. 9 M.), Italien (1892 bis 1894: 39 J. 3 M.), Preufsen (1881 bis 1890: 39 J. 1 M.), Württemberg (1881 bis 1890: 38 J. 8 M.), Sachsen (1891 bis 1893: 37 J.), Bayern (1881 bis 1890: 36 J. 3 M.), Österreich (1881 bis 1890: 33 J. 8 M.) und Spanien (1878 bis 1882: 32 J. 4 M.). Sie war höher in den Niederlanden (1881 bis 1889: 44 J.), Schweiz (1881 bis 1888: 44 J. 4 M.), Japan (1888 bis 1891: 44 J. 6 M.), Belgien (1881 bis 1890: 44 J. 11 M.),

Die Fruchtbarkeit der Gesamtbevölkerung von Massachusetts und Rhode-Island war, wie wir gesehen haben, der von Frankreich sehr ähnlich. Zudem besteht kein wesentlicher Unterschied in ihrer Sterblichkeit. Die Fruchtbarkeit der eingeborenen Bevölkerung von Massachusetts und Rhode-Island ist nur dreiviertel so groſs wie die von Frankreich. Der Unterschied in der Sterblichkeit ist keineswegs ebenso groſs zu Gunsten der Eingeborenen der beiden Neu-England-Staaten. Und dennoch konnte die Bevölkerung von Frankreich in dem letzten Jahrzehnt kaum ihren Bestand beibehalten, während die Zahl der Personen, welche in Massachusetts geboren waren und in den Vereinigten Staaten lebten, in der Zeit von 1890 bis 1900 eine Zunahme von 20,3 pCt. aufweisen, und die Zahl derer, welche in Rhode-Island geboren waren, einen Zuwachs von 18,9 pCt.[1] Natürlich muſs wiederum ein mehr oder weniger groſser Teil dieser Zunahme ausgeschaltet werden, will man die tatsächliche natürliche Vermehrung der Personen, welche im Jahre 1890 als in den beiden Neu-England-Staaten geboren ermittelt wurden, finden; denn die Differenz der Zahlen bei den beiden Zählungen ist zum Teil auf den natürlichen Zuwachs von Personen zurückzuführen, welche im Jahre 1890 als fremdgeboren gezählt wurden oder dorthin im letzten Jahrzehnt einwanderten. Der Abzug, der hier gemacht werden muſs, wird sogar erheblich mehr als ein Drittel der Gesamtdifferenz betragen — soviel betrug er etwa bei den Eingeborenen der Vereinigten Staaten — denn der Anteil der Fremdgeborenen an der Bevölkerung der beiden Neu-England-Staaten ist erheblich gröſser als für den Durchschnitt der Vereinigten Staaten. Genau läſst sich dieser Abzug jedoch nicht berechnen, da der Censusbericht die Bevölkerung nach der Gebürtigkeit der Eltern kombiniert mit dem Alter nicht enthält. Aber es läſst sich mit hinreichender Gewiſsheit behaupten, daſs selbst nach Ausschaltung dieses Nachwuchses von Fremdgeborenen, die wirkliche natürliche Vermehrung der in Massachusetts und Rhode-Island Geborenen im letzten Jahrzehnt höher war, als die der französischen Bevölkerung.

England und Wales (1881 bis 1890: 45 J. 3 M.), Schottland (1881 bis 1890: 45 J. 8 M.), Dänemark (1881 bis 1889: 48 J. 2 M.), Irland (1881 bis 1890: 48 J. 3 M.), und in Schweden und Norwegen (1881 bis 1890: 50 J.).

[1]) Berechnet aus Twelfth Census 1900, Population Part I, p. CXLIX.

Auf den ersten Blick mag diese Behauptung in Widerspruch mit der vorangehenden Schlufsfolgerung stehen, dafs nämlich mit ihrer gegenwärtigen Fruchtbarkeit und Sterblichkeit die natürliche Vermehrung der Eingeborenen von Massachusetts und Rhode-Island beträchtlich geringer als die von Frankreich sei. Die Erklärung für diesen anscheinenden Widerspruch ist die folgende: Die Bevölkerung Frankreichs, wie die der meisten europäischen Länder überhaupt, ist im grofsen und ganzen aus sich selbst herausgewachsen. Ihre Altersgliederung ist im wesentlichen das Ergebnis der Fruchtbarkeit und der Sterblichkeit des französischen Volkes. Bleiben die Fruchtbarkeit und die Sterblichkeit in Frankreich die gleichen, so wird sich der Wechsel in dem Bevölkerungsbestande in derselben Richtung auch in Zukunft wie in der Gegenwart bewegen. Im Gegensatz hierzu stellen die Personen, welche in Massachusetts und Rhode-Island geboren sind, in keinem Zeitpunkte eine Bevölkerung dar, welche aus sich selbst herausgewachsen ist. Ihre Altersgliederung ist im ganzen das Ergebnis teils der Fruchtbarkeit und Sterblichkeit der eingeborenen Amerikaner und teils der Fruchtbarkeit und Sterblichkeit der Einwanderer der letzten Jahrzehnte. Mit ihrer gegenwärtigen Fruchtbarkeit und Sterblichkeit würden die Eingeborenen von Massachusetts und Rhode-Island eine wesentliche Abnahme in dem letzten Jahrzehnt erlitten haben, wären sie nicht die Nachkommen teils eines eingeborenen Stammes, der aus sich selbst herauswächst, und andernteils einer fremden Bevölkerung gewesen, welche als Erwachsene in die Vereinigten Staaten gekommen sind. Nach Ausschlufs der Einwanderung würde die Bevölkerung sich allmählich in eine solche verwandeln, die aus sich selbst herauswächst. Die Folgen dieses Wechsels würden in den nächsten Jahrzehnten nur wenig empfunden werden. Die grofse Anzahl Nachkommen von Fremdgeborenen, die gegenwärtig noch im Kindesalter stehen, würden langsam heranwachsen, und der Anteil der Bevölkerung, welcher in jenem Lebensabschnitte steht, der gleichzeitig eine hohe Fruchtbarkeit und eine geringe Sterblichkeit aufweist, würde grofs bleiben. Wäre aber erst einmal die gegenwärtige junge Generation über dieses Lebensalter hinaus, so wäre keine ebenso zahlreiche da, um sie zu ersetzen. Fruchtbarkeit und Sterblichkeit würden ihren ungestörten Einflufs ausüben, und die Bevölkerung würde unvermeidlich aussterben.

Die Zahl der in Massachusetts und Rhode-Island geborenen Personen ist von 1890 bis 1900 um 20,3 und 18,9 pCt. gewachsen. Die Zunahme der Zahl der Eingeborenen der gesamten Vereinigten Staaten war in derselben Periode ziemlich ähnlich. Sie betrug, wie wir gesehen haben, 22,5 pCt. Dieser Prozentsatz war angesichts des natürlichen Zuwachses durch Fremdgeborene während des Jahrzehnts auf 15,1 pCt. herabzusetzen. Der Prozentsatz für die Eingeborenen von Massachusetts und Rhode-Island müfste, wie bereits angedeutet, erheblich mehr reduziert werden. Die Fruchtbarkeit und Sterblichkeit der Eingeborenen von Massachusetts und Rhode-Island sind derart, dafs sie, sich selbst überlassen, nicht nur keinen Zuwachs aufweisen würden, sondern sogar weit davon entfernt wären, ihre Bevölkerungszahl behaupten zu können. Es ist möglich, dafs der Unterschied in der notwendigen Reduktion der Zunahme so grofs ist, dafs die Eingeborenen der Vereinigten Staaten, sich selbst überlassen, ihre Zahl behaupten oder sogar noch ein geringes Wachstum aufweisen könnten[1]).

[1]) Immerhin sprechen eine Reihe von Umständen dafür, dafs die Fruchtbarkeit und Sterblichkeit in anderen Staaten der Union denen von Massachusetts und Rhode-Island ähnlich sind. Einmal betrug der Prozentsatz der verheirateten oder verheiratet gewesenen Frauen, welche niemals ein Kind geboren hatten, im Jahre 1885 in Massachusetts für die Eingeborenen 20,18, und zwar insbesondere für die in Massachusetts Geborenen 19,73, für die in den übrigen Neu-England-Staaten Geborenen 20,94, für die in den übrigen Staaten der Union Geborenen 21.48. Die durchschnittliche Zahl von Kindern, welche die verheiratete oder verheiratet gewesene eingeborene Frau geboren hatte, betrug 2,69 und zwar insbesondere die in Massachusetts Geborene 2,70, die in den übrigen Neu-England-Staaten Geborene 2,64, die in den übrigen Staaten der Union Geborene 2,76. Die durchschnittliche Zahl von überlebenden Kindern betrug für die verheiratete Eingeborene 1.92, und zwar insbesondere für die in Massachusetts Geborene 1,95, für die in den übrigen Neu-England-Staaten Geborene 1,86, für die in den übrigen Staaten der Union Geborene 1,95. (Vergl. des Verfassers „Fecundity“ pp. 151 bis 180). Es scheint also, dafs die Fortpflanzung der in anderen Staaten der Union geborenen Bevölkerung von Massachusetts keineswegs günstiger ist, als die der in Massachusetts selbst Geborenen. Dafs sich aber auch in dem agrarischen und noch weniger besiedelten Westen der Union ähnliche Verhältnisse zeigen, wie in dem industriellen städtereichen Neu-England mit seiner Jahrhunderte alten Kultur ergibt sich aus den sorgfältigen Untersuchungen Cresse L. Wilburs, des Bevölkerungsstatistikers von Michigan. (Vergl. Michigan Annual Registration Report for the year

Ein Grund für die geringere Zunahme der Eingeborenen von Neu-England ist offensichtig. Sie bestehen fast ausschliefslich aus Weifsen. Es unterliegt in der That keinem Zweifel, dafs die günstigere Lage der Eingeborenen aufserhalb Neu-Englands teilweise auf die ungeheuere natürliche Vermehrung der Neger zurückzuführen ist. Die Neger, welche ihrerseits eine Bevölkerung darstellen, die aus sich selbst herauswächst und in ihrer Zunahme nur durch eigene Fruchtbarkeit und Sterblichkeit beeinflufst werden, weisen in der Zeit von 1890 bis 1900 eine Zunahme von 18,1 pCt. auf. Sie haben sich, wie gezeigt, seit dem Ausbruch des Bürgerkrieges genau verdoppelt. Sollte die weifse Bevölkerung der Vereinigten Staaten in Bezug auf ihre Zunahme auf ihre eigene Fruchtbarkeit angewiesen werden, und sollte ihre Fruchtbarkeit und Sterblichkeit unverändert bleiben, so würde der Anteil der Neger wiederum ständig wachsen. Und diese Tatsache allein würde genügen, um die gegenwärtige Bevölkerung der Vereinigten Staaten vor dem Aussterben zu bewahren.

Die Frage der Einschränkung der Einwanderung ist eine ernste Frage. Es handelt sich hierbei nicht nur um höhere oder niedrigere Löhne, nicht nur um einen gröfseren oder geringeren Anteil von Verbrechern oder Unwissenden unter der Bevölkerung; der Ausschlufs eines grofsen Teiles der Einwanderer könnte den Vereinigten Staaten ihre Stellung unter den Weltmächten kosten.

1894 und ff. und George J. Engelmann, The increasing sterility of American women. Reprinted from the Journal of the American Medical Association, 5. Oktober 1901, und Derselbe, Decreasing fecundity concomitant with the progress of obstetric and gynecic science. Reprinted from the Philadelphia Medical Journal, 18. January 1902). Wilbur kommt zu dem Ergebnis: „In view of the best statistical evidence obtainable it appears that the native population of Michigan does not afford enough children per marriage to maintain itself intact."

Druck von Leonhard Simion in Berlin SW

Die hinterpommersche Landgemeinde

Schwessin,

die Lage ihrer Landwirte und ihr Interesse an den Getreidezöllen.

Von

Dr. W. Rubow.

BERLIN 1903.
Verlag von Leonhard Simion.

Vorwort.

Die brennende Frage nach der Lage der Landwirtschaft und nach der von den extremen Agrariern in so grellen Farben ausgemalten Not der Landwirte hätte erschöpfend nur durch eine grofse kontradiktorische Agrarenquête nach englischem Muster beantwortet werden können, wie sie von Nationalökonomen, Parlamentariern und in der Presse oft und dringend verlangt worden ist. Ebenso hätte nur eine solche Enquête Klarheit in den Streit bringen können, wie weit das Interesse der Landwirte an den jetzt von der Reichstagsmehrheit so hart erkämpften Getreidezöllen als Mittel zur Abhilfe der vorausgesetzten Not reicht. Die Erhebung des Deutschen Landwirtschaftsrats über die Rentabilität einiger hundert landwirtschaftlicher Betriebe hat die Zweifel nicht beseitigt. Zwar zeigte es sich, dafs in der überwiegenden Mehrzahl die untersuchten Betriebe nur eine äufserst geringe Rente abwarfen. Aber — abgesehen von der Unkontrollierbarkeit der Auswahl und der Angaben der Besitzer — die Erhebung hat einmal nur bewiesen, was nie bestritten worden ist, dafs es einzelnen Landwirten schlecht geht, und ferner, dafs es den Hebel am kurzen Ende anfassen heifst, wenn man höhere Getreidezölle, deren Notwendigkeit es doch wohl zu erweisen galt, zur Linderung der Not verlangt. Denn die Erhebung ergab, dafs den Landwirten 40 pCt. ihrer Einnahmen aus der Viehzucht und nur 26 pCt. aus dem Getreideverkauf fliefsen.

Stichproben haben ja immer nur einen beschränkten Wert. Aber je öfter sie vorgenommen werden, um so näher wird man der Wahrheit kommen. Auch die vorliegende Arbeit ist weiter nichts als eine Stichprobe, entnommen aus der Masse des in sich so verschieden gearteten landwirtschaftlichen Gewerbes. Sie soll sich den Untersuchungen an die Seite stellen, die, von amtlicher

und privater Seite veröffentlicht, nach der Erfahrung des Verfassers die Lage der Landwirtschaft in zu ungünstigem Lichte erscheinen lassen.

Der Grund, weshalb ich die Gemeinde Schwessin zum Gegenstand der Untersuchung machte, ist folgender. Schwessin ist meine Heimat, und ich kenne die meisten Besitzer persönlich. Als die ersten Stimmen vom politischen Markte an mein Ohr schlugen — ungefähr um die Zeit der Gründung des Bundes der Landwirte —, war ich immer sehr erstaunt, die Klage über die Not der Landwirtschaft in der mir vertrauten Umgebung nicht widerhallen zu hören. Am eigenen Leibe habe ich die Not der Landwirtschaft nicht gespürt, obgleich die Mittel zu meinem ziemlich kostspieligen Bildungsgange nur aus einer einfachen bäuerlichen Wirtschaft flossen. Dieser Gegensatz zwischen Theorie und Praxis, wobei für mich die Theorie die Not, die mir zugängliche Praxis erträgliches Auskommen bedeutete, wurde für mich die Veranlassung, meine Erfahrungen einem gröfseren Kreise zugänglich zu machen. Es war das Gefühl der Dankbarkeit gegen die heimatliche Scholle, die mich durch die Arbeit meiner Eltern für das Leben ausstattete, es war nicht Hafs gegen die Landwirte, sondern Zuneigung gegen den Bauernstand, dem ich noch durch verwandtschaftliche und freundschaftliche Beziehungen verbunden bin, die mir die Feder in die Hand drückte. Weil ich die neueste Zollpolitik für meine engste Heimat für verderblich hielt, entschlofs ich mich, ihre Verhältnisse darzustellen. Freilich beweist auch diese Stichprobe nur, dafs es im Osten Deutschlands eine ländliche Gemeinde giebt, in der man nicht von einer „Not der Landwirtschaft" reden kann. Den Beweis, dafs Schwessin eine für den ganzen Osten „typische" Gemeinde ist, kann ich und will ich natürlich nicht erbringen. Dafs es aber in den östlichen Provinzen eine ganze Reihe von Ortschaften giebt, die unter ähnlichen Verhältnissen wirtschaften, das ist sicher. Wenn ich nur einen weiteren Beweis für die Notwendigkeit der grofsen Agrarenquête geliefert hätte, würde mir das genügen.

Bei dieser Arbeit fand ich bei zahlreichen Behörden und Privatleuten freundliche Unterstützung. Ihnen allen auch an dieser Stelle zu danken, ist mir eine willkommene Pflicht.

Lage, Klima, Bodenverhältnisse.

Die Landgemeinde Schwessin liegt im Regierungsbezirk und Kreise Köslin, sieben Kilometer südlich von der Bezirkshauptstadt, etwa fünfzehn Kilometer von der Ostseeküste landeinwärts. An der hinterpommerschen Küste entlang zieht sich ein etwa zwei Meilen breiter Streifen fruchtbaren Landes mit fettem Lehmboden. Am Rande dieses Streifens, nicht mehr dazu gehörig, liegt Schwessin. Indessen weist die nördliche Hälfte noch besseren Boden auf, während auf der südlichen Hälfte schon der Sandboden beginnt, der, zwar noch hier und da beackert, doch wohl im ganzen absoluten Waldboden darstellt und demgemäfs auch weithin, zum Teil bis nach der Mark und Westpreufsen hinein ausgedehnte, nur dann und wann durch andere Kulturflächen unterbrochene Kiefernwälder trägt*). Schon in Schwessin werden an der südlichen Grenze einige hundert Morgen unter dem Pfluge gehalten, die die hineinverwendete Arbeit eigentlich nicht lohnen und aufgeforstet bei rationeller Waldwirtschaft wahrscheinlich höher rentieren würden. Der bessere Boden hat eine 20—40 cm tiefe Humusschicht und darunter teils Lehm, teils durchlässigen Sand. Die Oberfläche zeigt leichte Wellen und steigt an einzelnen Stellen zu Hügeln von etwa 40 m Höhe an, jedoch fast überall ein bequemes Ackern gestattend. In den flachen Talmulden fliefsen kleine Bäche mit trägem Gefäll, eingefafst von meist mittelguten Wiesen. Nach Norden bildet die Grenze ein etwas gröfserer Bach, der sich bis vor kurzem in mäandrischen Windungen durch ein breites Tal hindurchquälte. In diesem Jahre (1902) wurde sein Bett reguliert und grade gestochen, so dafs jetzt sein Wasser-

*) Im Regierungsbezirk Köslin nimmt der Sandboden 45 pCt., der Lehmboden 8,3 pCt., sandiger Lehm- und lehmiger Sandboden 34,9 pCt. der Gesamtfläche ein. Vgl. Meitzen, Der Boden und die landw. Verh. des preufs. Staates, Bd. V.

spiegel ungefähr um 1 m tiefer steht als früher. Die Besitzer der anliegenden Wiesen erhoffen sich aus der Regulierung einen beträchtlichen Gewinn, da bei dem früheren hohen Wasserstand die Wiesen zum Teil nafs und sauer waren und schlechtes oder gar kein Futter lieferten, jetzt aber trocken werden und teils als Wiesen höhere Erträge bringen, teils unter den Pflug genommen werden.

Andere Meliorationen gröfseren Umfangs sind nicht vorgenommen worden und wohl auch nicht unbedingt notwendig, obwohl durch weitere Entwässerungen, insbesondere durch Ablassen zweier kleiner Landseeen, noch manches Hektar Sumpfboden einer besseren Wiesen- oder Ackerkultur gewonnen werden könnte. Verbesserungen des Bodens durch Dränage sind da, wo sie notwendig waren, durch die einzelnen Besitzer meist selbständig ausgeführt worden.

Schwessin ist reich an Torfmooren, die früher eine nicht unbedeutende Einnahmequelle bedeuteten, da der Schwessiner Torf in Köslin, sowie in anderen moor- und waldlosen Gemeinden sehr begehrt war. Jetzt ist der Torf durch die Kohle aus dem Felde geschlagen. Immerhin werden die Moorbesitzer in Schwessin ihren eigenen Bedarf an Brennmaterial bis auf lange Zeit hinaus aus ihrem Torf decken können.

Das Klima ist infolge der Nähe des Meeres gemäfsigt*). Die Wärme- und Kälteextreme bewegen sich in mäfsigen Grenzen**). Das Seeklima bringt auch ziemlich regelmäfsige Niederschläge mit sich***). Ausgesprochene Mifsernten infolge zu grofser Dürre oder Nässe sind sehr selten. Die Hagelgefahr ist nach den bisherigen Erfahrungen ganz gering. Die umliegenden Wälder und Wasserläufe scheinen einen zurückhaltenden Einflufs auf Hagel führende Wolken zu haben. Die Versicherung der Saaten gegen Hagelschaden ist darum, wenn auch nicht überflüssig, so doch

*) Die mittlere Jahrestemperatur beträgt in Köslin 7,1° Celsius.

**) Der Unterschied der mittleren Luftwärme im Winter und Sommer ist an der hinterpommerschen Küste 17,2°.

***) Es fallen durchschnittlich in Köslin 638 mm Niederschläge im Jahr, die sich folgendermafsen auf die 12 Monate verteilen: Dezember 42, Januar 40, Februar 34, März 37. April 40, Mai 48, Juni 64, Juli 70, August 81, September 65, Oktober 58, November 59 mm.

nicht unbedingt notwendig. Demgemäfs sind auch nur wenige (4) Besitzer versichert. Wegen der höheren Breite (54°) findet in der Regel die Ernte etwa 14 Tage später statt, als z. B. in Mitteldeutschland, was manchmal, bei nassem Herbst und frühem Frost, die Bestellung hindert.

Nach der im Anfang der sechziger Jahre für das neue Grundsteuerkataster vorgenommenen Bonitierung verteilte sich vor 40 Jahren die Fläche Schwessins folgendermafsen auf die Kulturarten und acht Bonitätsklassen:

Kulturart	1. Klasse Morgen	2. Klasse Morgen	3. Klasse Morgen	4. Klasse Morgen	5. Klasse Morgen	6. Klasse Morgen
Ackerland .	—	—	7,15	484,96	1054,47	845,54
Gärten . .	—	—	—	6,13	—	—
Wiesen . .	—	11,62	26,12	62,18	177,02	414,55
Weiden . .	—	19,23	24,97	300,20	121,38	63,79
Holzungen .	—	—	—	—	—	—

	7. Klasse Morgen	8. Klasse Morgen	Gesamt-flächeninhalt Morgen	Gesamt-reinertrag Taler	Reinertrag pro Morgen Silbergroschen
Ackerland .	438,46	236,81	3067	1988	20
Gärten . .	—	—	6	18	90
Wiesen . .	113,27	85,47	891	873	29
Weiden . .	1103,18	—	1633	141	2
Holzungen .	250,66	—	251	17	2

Hiernach haben wir es mit einem von der Natur durchaus nicht verschwenderisch ausgestatteten Landstrich zu tun. Der Boden ist in der Hauptsache nur mittlerer und geringer, zum grofsen Teil sogar ganz schlechter Qualität. Die Bonitierung von vor 40 Jahren ist natürlich für die heutigen Verhältnisse nicht mehr mafsgebend. Insbesondere die Weiden und Hütungen sind heute fast vollständig verschwunden. Die älteren Leute erzählen mit Vorliebe davon, wie die Flur durch emsige Kulturarbeit einen ganz anderen Anstrich bekommen hat. Es haben Hilfsexpeditionen vom Dorf geholt werden müssen, um ertrinkendes Vieh aus Bruch und Sumpf zu retten, wo heute Korn geerntet wird oder die Sense über zweischnittige Wiesen geht. Über den Fortschritt in der Kultur giebt folgende Tabelle über die Art der Bodenbenutzung Auskunft.

	1864 ha	1893 ha	1900 ha
Acker und Gärtenländereien . .	768	796	798
Wiesen	223	227	250
Weiden und Hütnngen	408	100	87
Forsten nnd Holzungen	63	64	124
Öd- und Unland		306	237
Wegeland nnd Gewässer . . .		66	66
Haus- uud Hofräume		23	23
Zusammen . .		1582	1585

Das vom Gemeindevorsteher ausgefüllte amtliche Erhebungsformular enthält die Bemerkung, dafs seit 1893 2 ha Unland zu Acker, 13 ha Hütnng zn Wiesen, 60 ha Ödland zn Forsten und Holznngen nmgewandelt siud. Die verdächtig runden Zahlen können selbstverständlich keinen Anspruch anf absolnte Genanigkeit machen. Um sichere Ergebnisse in der Bodenbenutznngs-, sowie in der Anbau- und Erntestatistik zn erzielen, müfste die Verwaltnng sich auf einen ganz auderen, natürlich viel kostspieligeren Apparat stützen könnnen, als hente. Indessen zeigen die augeführten Zahlen, wenn sie sich auch nnr auf oberflächliche Beobachtung stützen, doch zur Genüge, dafs eine erfrenliche Tendenz zn intensiverer Kultur besteht. Die Acker- und Wiesenfläche hat sich sowohl im letzten Jahrzehnt als auch gegen die sechziger Jahre nicht unerheblich auf Kosten der Weiden und Ödländereien vermehrt.

Grundbesitzverteilung und Bevölkerung.

Bis znm Jahre 1811 war Schwessin ein fiskalisches Domänenvorwerk. Anf den Staatsdomänen ging, wie bekannt, die Befreinng der Bauern ans der Leibeigenschaft und die Verbesserung ihres Besitzrechts etwas eher und nnter für die Banern günstigeren Bedingungen vor sich, als auf den privaten Rittergütern. Schon im Jahre 1803 sehen wir die Schwessiner Banern als freie Leute ihre Höfe zu Erbpachtrecht für ein Erbbestandsgeld von je 200 Talern vom Fiskus erwerben. Das Vorwerk selbst geht 1811 für 2100 Taler Erbbestandsgeld in Privathände über. Für die Banern wie für das Vorwerk blieb aber das Obereigentum des Fiskus noch bestehen, mit Befähigungsnachweis jedes Neuerwer-

bers, Vorkaufsrecht des Fiskus, Kanon, Landemien, Verschuldungsbeschränkung auf $^2/_3$ der Grundtaxe, Untrennbarkeit und Unveräufserlichkeit von Pertinenzien. Erst nachdem dies Obereigentum abgelöst und die Hemmnisse der Gemengelage und des Flurzwangs durch die Gemeinheitsteilung (1837 beendigt) beseitigt waren, war die Bahn für dichtere Besiedelung frei. Das Vorwerk wurde bis zur Mitte des Jahrhunderts fast vollständig aufgeteilt und mit Kleinbauern besetzt. Von sämtlichen bäuerlichen Stellen, die bei der Separation je 194—366 Morgen Land bekommen hatten, hat nicht eine einzige ihre ursprüngliche Gröfse bewahrt. Die Grundbuchnummer einer Stelle, die in lauter Parzellen zerfallen ist, ist sogar geschlossen. Die übrigen sind durch Abverkäufe und Naturalteilung im Erbgang sehr zusammengeschrumpft. Auf diese Weise sind seit 1837 etwa 170 kleinbäuerliche Stellen entstanden. Die Parzellenerwerber haben sich in allen Fällen auf ihren Ackerplänen angebaut, meist an Wegen und nicht gar zu weit vom Nachbar. So bildeten sich überall kleine Kolonieen; die ganze Flur ist kreuz und quer von Häuserreihen durchschnitten, nur selten ein ganz vereinzeltes Gehöft dazwischen gestreut.

Die Art der Besiedelung läfst schon darauf schliefsen, dafs als ihr Resultat die heutige Grundbesitzverteilung ziemlich weit gehen mufs. Die 1585 ha umfassende Feldmark Schwessins ist in folgender Weise unter die Grundbesitzer verteilt.

Es entfallen auf die Gröfsenklassen . . . Besitzungen:

Bis $^1/_2$ ha	$^1/_2$—1 ha	1—2 ha	2—3 ha	3—4 ha	4—5 ha
6	10	15	35	16	22

5—10 ha	10—15 ha	15—20 ha	20—30 ha	über 30 ha
66	21	4	7	3

Von den 3 Besitzungen über 30 ha umfafst eine 37 ha, eine 54 ha und die gröfste 162 ha, wovon 114 ha Waldboden, zum Teil sogar unangeschont sind, so dafs auch der gröfste Besitzer nur über 48 ha landwirtschaftlicher Fläche verfügt.

Nicht in Privatbesitz befinden sich nur 19 ha Acker und Wiesen, die der Schule, Kirche und politischen Gemeinde gehören. Rechnet man noch die oben in der Bodenbenutzungstabelle aufgeführten 66 ha Wege und Gewässer ab, so bleiben dem privaten Grundbesitz 1500 ha übrig. Der Forensenbesitz beträgt 16 ha. Die 205 privaten Grundeigentümer besitzen also 1484 ha, durch-

schnittlich 7,3 ha vom Boden Schwessins. Nach Abzug von 124 ha Forst und Holzungen und 237 ha Unland bleiben ihnen 1123 ha, durchschnittlich 5,5 ha landwirtschaftliche Fläche. Die Betriebsamkeit der Schwessiner Landwirte hat aber über die Grenzen der Gemeinde hinausgedrängt. Auf der einen Seite sind etwa 15 ha von einem Nachbargute zugepachtet, an der entgegengesetzten Grenze von einem anderen Rittergute 82 ha Anfsenschläge zugekauft worden. Die gesamte landwirtschaftliche Betriebsfläche der 205 Besitzer beträgt also 1220 ha, pro Besitzer 6 ha. Schwessin ist also eine mittel- und kleinbäuerliche Gemeinde, in Pommern, wo der Grofsgrundbesitz (über 100 ha) 55 pCt. der landwirtschaftlichen Fläche einnimmt, eine Seltenheit.

Die Klassifikation der landwirtschaftlichen Betriebe, wie sie von der Reichsstatistik aufgestellt wird, trifft für Schwessin im allgemeinen zu. Parzellenbetriebe bis zu 2 ha sind Nebenbetriebe von in anderen Hauptberufen Tätigen. Betriebe von 2—5 ha beschäftigen die ganze Familie in der Regel noch nicht ausreichend. Auf schlechtem Boden geht die Grenze noch weiter hinaus. Die als mittelbäuerliche bezeichneten Betriebe von 5—20 ha kommen gewöhnlich ohne fremde Arbeitskräfte aus. Dienstboten können aber auch in Wirtschaften von 15—20 ha nur schwer entbehrt werden, so lange die Kinder nicht erwachsen sind. In den wenigen noch gröfseren Wirtschaften sind 2—3 Dienstboten die Regel, die gröfste hält deren 6.

Die Bevölkerung zeigt nach den Zählungen, die mir erreichbar waren, in den letzten 40 Jahren folgende Bewegung:

Jahr	Einwohner	Haushaltungen	Bewohnte Wohnhäuser
1864	1378	—	—
1880	1360	—	—
1885	1295	248	202
1890	1226	260	207
1895	1263	255	206
1900	1269	263	208

Pommern ist infolge des vorherrschenden Grofsgrundbesitzes mit 52 Einwohnern auf ein Quadratkilometer die am dünnsten bevölkerte Provinz Preufsens. Die Bevölkerung Schwessins erhebt sich mit 80 Einwohnern pro Quadratkilometer bedeutend über diesen Durchschnitt und nähert sich dem preufsischen (90 Einwohner pro Quadratkilometer).

Vor der Gemeinheitsteilung bestanden nach dem Rezefs folgende Haushaltungen: 13 Vollbauern, 4 Kossäten, 7 Büdner, 1 Lehrer, 1 Waldwärter, dazu das Vorwerk mit der Besitzerfamilie und etwa 8 Tagelöhner- und Handwerkerfamilien. Die Haushaltung zu 6 Personen gerechnet ergibt für die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts eine Bevölkerung von 210 Einwohnern. Diese dürfte in den sechziger Jahren, nachdem in der Besiedelung ein Stillstand eingetreten war, ihren Höhepunkt erreicht haben. Seitdem ist ein nicht unerheblicher Rückgang zu bemerken, der in dem Jahrzehnt 1880—1890 besonders grofs war (9,8 pCt.). Zur Erklärung dieser Erscheinung ist zu sagen, dafs sie in keiner Weise auf einen Rückgang des landwirtschaftlichen Betriebes in Schwessin zurückgeführt werden kann. Das schnelle Tempo der Besiedelung um die Mitte des Jahrhunderts hatte einen Strom von Arbeitskräften herbeigeführt, der bald über die Grenze der Beschäftigungsmöglichkeit in der Gemeinde selbst hinauswuchs. Die umliegenden Rittergüter fanden es bequemer, für ihre intensiver werdende Wirtschaft ihre Arbeiter aus Schwessin zu beziehen, als sie selber ansässig zu machen. Zunächst fand sich noch Arbeitsgelegenheit in den umliegenden grofsen Wäldern und bei dem Bau der Stettin-Danziger Eisenbahn. Als aber der Bahnbau fertig war, die Handarbeit im Walde durch Dampfsägewerke zum Teil ersetzt wurde und das schlagbare Holz auch zum grofsen Teil verwertet war, da mufsten die überflüssigen Arbeiter den Wanderstab in die Hand nehmen, um wo anders ihre Arbeitskraft zu verkaufen. Sie wandern ab, und zwar lieber in die Städte und in die besser zahlende Industrie als in die Tagelöhnerhäuser der umliegenden Rittergüter. Mit den fallenden Kornpreisen beginnt ja auch die Klage des Grofsgrundbesitzes über die Leutenot, die bis heute nicht verstummt, sondern immer lauter geworden ist. Nicht nur in die Industrie flofs dieser Strom, sondern die verbesserten Verkehrsmittel leiteten ihn auch nach den Seestädten und über den Ozean. Die Nachrichten von den ersten Auswanderern nach den Verereinigten Staaten lauteten günstig — sie sind es nebenbei bis heute geblieben —, und so brach ein förmliches Auswanderungsfieber aus. Ich erinnere mich noch, wie in den achtziger Jahren unsere sämtlichen Dienstboten, 2 Knechte und 2 Mägde, nach Ablauf ihres Dienstjahrs Abschied nahmen, um nach Amerika auszuwandern. Auch einige Familien sind hinüber-

gezogen. Im ganzen mag etwa ein halbes Hundert Menschen aus Schwessin sich drüben eine neue Heimat gesucht haben. Aber nicht nur der in der Differenz der Bestandszahlen zur Erscheinung kommende Teil der Bevölkerung, sondern auch der ganze natürliche Zuwachs hat die Grenzen seiner engsten Heimat verlassen. Die Geburts- und Sterberegister weisen seit 1880 1103 Lebendgeborene und 620 Sterbefälle nach. Das ergibt einen natürlichen Bevölkerungszuwachs von 483 Menschen.

Ihrem Berufe[1]) nach sind die selbständig Erwerbstätigen natürlich in der übergroßen Mehrzahl Landwirte. Auch bei den in einem anderen Beruf Tätigen ist meist nicht zu entscheiden, welches ihr Hauptberuf ist. Zur Handwerkskammer zahlen Beiträge: 5 Schuhmacher, 6 Schneider, 3 Schmiede, 3 Stellmacher, 3 Tischler, 1 Zimmermann, 5 Maurer, 1 Sattler, 2 Schlächter, 2 Müller. Von ihnen sind 21 Grundbesitzer und nur 10 ganz ohne Land. Im Hauptberuf Landwirte und Grundbesitzer sind auch die 2 Gastwirte, 2 Krämer und 2 Viehhändler. Landlose Arbeiter gibt es 21, Volksschullehrer 4. Die noch übrig bleibende Differenz zwischen der Zahl der Grundbesitzer und der Haushaltungen erklärt sich durch die als in eigenen Haushaltungen gezählten, auf dem Altenteil sitzenden Austrägler und einige als Mieter einen eigenen Haushalt führenden Frauen.

Die Landwirtschaft gibt der Gemeinde durchaus das Gepräge. Industrie ist in der näheren Umgebung nicht vorhanden. Die wenigen industriellen Betriebe Köslins kommen für die Schwessiner Arbeiter als Arbeitsgelegenheit nicht in Betracht, weil sie zu weit entfernt sind.

Bewirtschaftung des Bodens.

Auch nach der Gemeinheitsteilung behielten die Bauern zunächst noch ihre alte Wirtschaftsweise bei, zum Teil bis in die achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts. Das war die Dreifelderwirtschaft mit Brache im ersten Jahre, Winterroggen im zweiten und Hafer oder Kartoffeln im dritten. Die Viehhaltung

[1]) Die Ergebnisse der Berufszählungen waren nicht mehr aufzufinden. Die Ermittelung des heutigen Standes durch Umfrage bot keine Schwierigkeiten.

war gering und künstliche Düngemittel kaum bekannt und angewendet. In einer grofsen Bauernwirtschaft wurde bis zum Jahre 1890 ein Drittel des Ackers nach dem Dreifeldersystem bestellt, der Rest war in 5 Schläge geteilt und trug im ersten und zweiten Jahre Klee, im dritten und vierten Roggen, im fünften Hafer. Als der Getreidebau weniger rentabel wurde, wandte man sich mehr der Viehzucht zu und baute mehr Futter. Damit gewann man zugleich mehr Dünger und eine für die einzelnen Pflanzenarten vorteilhaftere Fruchtfolge. Der vermehrte Anbau von tiefwurzelnden Gräsern und Hackfrüchten dürfte, wenn auch nicht statistisch nachweisbar, doch auch die Erträge an Halmfrüchten gehoben haben.

Gegenwärtig sind nach dem für die Reichsstatistik ausgefüllten Erhebungsformular die Anbauflächen folgende:

	ha
Winterroggen	295
Sommergerste	5
Hafer	155
Buchweizen	2
Lupinen zum Unterpflügen	3
Mischfrucht zum Grünfuttergewinn	3
Kartoffeln	108
Runkelrüben als Futterrüben	8
Kohlrüben (Wrucken)	25
Flachs	1
Klee	65
Serradella	3
Spörgel	1
Grassaat, Kleegras	14
Brache	74
Ackerweide	30
Haus- und Obstgärten	6
Zusammen	798

Von der Anbaustatistik gilt dasselbe wie von der Bodenbenutzungsstatistik. Die Zahlen sind durchaus nicht einwandsfrei. Das Verhältnis der mit Halmfrüchten angebauten Fläche zur Gesamtfläche scheint nach Ermittelungen, die in einer Reihe von Betrieben aller Gröfsenklassen angestellt wurden, so ungefähr zu

stimmen. Bei den anderen, allerdings weniger wichtigen Gewächsen sind die Anbauflächen möglicherweise bedeutend über- oder unterschätzt. Der Begriff „Brache“ scheint überhaupt nicht festzustehen. Als Brache wird nämlich ganz allgemein der im zweiten Jahre als Weide benutzte Kleeschlag bezeichnet, während die reine Brache, in der der Acker wirklich ruht und die Vegetation künstlich verhindert wird, Schwarzbrache genannt wird. Von der letzten Art sind aber sicher keine 74 ha vorhanden, da die meisten Besitzer überhaupt keine Schwarzbrache halten.

Eine allgemein verbreitete Fruchtfolge giebt es nicht. Es herrscht im Gegenteil eine bunte Mannigfaltigkeit, die ihren Grund in der verschiedenen Betriebsgröfse und in den Erfahrungen und Erfolgen eines jeden Wirts auf seinem Boden hat. Es seien hier einige Beispiele aus verschiedenen Gröfsenklassen angeführt.

Der gröfste Besitzer hat seinen Acker (26 ha) in 3 Pläne eingeteilt und davon jeden in 6—8 Schläge mit folgendem Fruchtwechsel:

I. Plan: 1. Einjähriger Klee, 2. Roggen, 3. Hafer, 4. Futterrüben, 5. Hafer, 6. Roggen.

II. Plan: 1. Schwarzbrache, zur Hälfte mit Grünfutter besät, 2. Roggen, 3. Kartoffeln, 4. Hafer, 5. Roggen, 6. Klee, 7. Klee.

III. Plan: 1. Klee, 2. Roggen, 3. Hafer, 4. Grünfutter, 5. Roggen, 6. Hafer, 7. Runkelrüben, 8. Gerste.

Die ziemlich starke Viehhaltung (4 Pferde, 26 Haupt Rindvieh, 20 Schweine, 15 Schafe) gestattet eine reichliche Verwendung von Stalldünger. Zum Roggen wird fast immer gedüngt, zu Grünfutter und Futterrüben besonders stark, zu den übrigen Früchten nur ausnahmsweise Stalldung verwandt, wenn welcher übrig bleibt. Dem natürlichen wird alljährlich noch für etwa 200 Mk. Kunstdünger, hauptsächlich Kainit und Thomasschlacke hinzugefügt, wobei etwa 2 Ctr. Thomasschlacke und 3 Ctr. Kainit auf den Morgen verbraucht werden. Regelmäfsig werden alljährlich 12 Morgen Acker und 12 Morgen Wiesen mit künstlichem Dünger versehen.

Ein anderer Wirt mit 24 ha Ackerland hat seinen Plan in 11 Felder geteilt und baut ihn, wie folgt, an: 1. Klee, 2. Klee, 3. Schwarzbrache, 4. Roggen, 5. Roggen, 6. Hafer, 7. Kartoffeln, 8. Roggen, 9. Klee, 10. Roggen, 11. Hafer.

Eine Wirtschaft mit 16 ha Acker hat folgenden Fruchtwechsel: 1. Klee, 2. Klee, 3. Roggen, 4. Roggen, zur Hälfte Serradella, 5. Hafer, 6. Kartoffeln und Wrucken, 7. Roggen.

In einer anderen Wirtschaft werden 8 ha Acker in folgender Reihenfolge angebaut: 1. Klee, 2. Roggen, 3. Roggen, 4. Kartoffeln, 5. Hafer.

Die 5 ha Acker eines anderen Besitzers werden nacheinander bestellt mit: 1. Klee, 2. Roggen, 3. Hafer, 4. Kartoffeln, 5. Roggen.

Kleinere und Parzellenbesitzer haben keinen regelmäfsigen Fruchtwechsel mehr. Sie bauen meist abwechselnd Roggen und Kartoffeln und schneiden kleine Stücke ab, die sie mit Hafer, Futterrüben, Klee oder anderen Futterpflanzen bestellen.

Wir sehen, dafs wie überall, so auch in Schwessin mit abnehmender Fläche die Intensität des Betriebes wächst. Nicht nur dafs die Schwarzbrache, die bald auch von den gröfseren Besitzern eingestellt werden wird, fortfällt, auch der zweijährige Klee, der fast ausschliefslich als Weide dient, kommt bei den kleinen Wirten in Wegfall. Das ist, abgesehen davon, dafs selbstverständlich die Besitzerfamilie dem kleinen Anwesen gröfsere Sorgfalt widmen, jeden Stein und jedes Unkraut beseitigen kann, einerseits Ursache, andererseits Wirkung der auf kleinen Besitzungen verhältnismäfsig gröfseren Viehhaltung. Ursache, weil mit dem Wegfall der Brache mehr Futter gewonnen werden kann, Wirkung, weil die durch gröfsere Viehhaltung vermehrte Düngerproduktion gestattet, die dem Boden durch Einstellung der Brache mehr entzogenen Stoffe reichlich wieder zu ersetzen. Wenn trotzdem die Erträge nicht so hoch sind, wie sie sein könnten, so liegt das zum Teil mit daran, dafs fast durchweg die Düngerbehandlung viel zu wünschen übrig läfst. Manches Kilogramm der kostbaren, im Stalldung enthaltenen Pflanzennährstoffe, die jetzt verloren gehen, könnte durch Schutz vor Regen und Sonnenschein, Feuchthalten, Festtreten des Düngers und durch bessere Verwendung der Jauche dem Boden erhalten werden. Der teuere Kunstdünger mufs den Schaden wieder gut machen. Es ist aber als ein grofser Fortschritt zu begrüfsen, dafs in den letzten Jahren die Erkenntnis der vorteilhaften Verwendung künstlicher Düngemittel sich ganz allgemein durchgerungen hat. Selbst die kleinsten Besitzer fügen dem selbstgewonnenen Stalldung gelegentlich, wenn auch noch

nicht regelmäfsig alle Jahre. Kunstdünger in wachsenden Mengen hinzu. Verdienste um die Einführung künstlichen Düngers hat sich auch hier wieder der 1898 gegründete Raiffeisenverein erworben. Seine Mitglieder, 39 an der Zahl, haben im Jahre 1902 1200 Ctr. Thomasmehl und Kainit bezogen und dafür 2085 Mk. bezahlt. Sie besitzen zusammen 286 ha landwirtschaftliche Fläche. Es trifft also auf 1 ha eine Ausgabe von 7,30 Mk. für Kunstdünger. Mag auch der eine oder andere einem guten Freund hie und da geringe Quantitäten ablassen, dann und wann kaufen auch Mitglieder noch bei Bedarf dieselben oder andere Sorten Kunstdünger beim Händler, so dafs die angegebene Ausgabe pro Hektar wahrscheinlich der Wirklichkeit entspricht. Der sehr tüchtige Leiter des Vereins rechnet heraus, dafs die Mitglieder die Ware 15—20 pCt. billiger haben, als der Händler sie liefert. Aufserdem haben sie volle Sicherheit, gute Ware zu bekommen. Die Nichtmitglieder beziehen ihre Düngemittel von den Händlern. Die Quantitäten entziehen sich der Schätzung. Sie werden indes nicht viel geringer sein als bei den Mitgliedern. Der Handel mit künstlichem Dünger ist in wenigen Jahren ein blühender Geschäftszweig der Kösliner Kaufleute geworden. Die Abnehmer sind, da die Grofsgrundbesitzer ihren Bedarf regelmäfsig unter Ausschaltung des Zwischenhandels decken, wohl nur bäuerliche Wirte. Auch die Schwessiner Bauern werden, soweit sie nicht Mitglieder der Spar- und Darlehnskasse sind, ihren reichlichen Anteil an dem Umsatz der Händler haben.

Um die noch vielfach bestehenden Zweifel betreffs der vorteilhaftesten Verwendung der Düngemittel zu beseitigen, wäre es sehr wünschenswert, dafs, wie in den Rentengutskolonien, Düngungsversuche unter Leitung von wissenschaftlich gebildeten Fachmännern angestellt würden. Die einzelnen Landwirte, und die kleineren am meisten, scheuen sich, auf eigene Gefahr die kostspieligen Versuche zu machen, und ein Mifserfolg des einen schreckt meist auch die Nachbarn von einer Wiederholung ab. Belehrende Vorträge und Musterdüngungen mit staatlicher Unterstützung und unter fachmännischer Leitung könnten in dieser Beziehung viel Gutes wirken.

Auch auf anderen Gebieten der Betriebstechnik bedarf es meines Erachtens nur der Belehrung, um weitere Fortschritte zu veranlassen. Das Säen z. B. wird noch ausnahmslos mit der Hand

gemacht. Wenn den Landwirten in verständlicher Weise gesagt würde, wieviel sie bei Benutzung einer Säemaschine an Aussaat sparen, an Ertrag gewinnen, wieviel Arbeitskräfte sie bei Verwendung einer Mähmaschine weniger brauchen würden, so wäre, glaube ich, der Weg der genossenschaftlichen Beschaffung bald gefunden. Wie schnell sich eine als praktisch erkannte Neuerung einbürgert, wobei auch eine beträchtliche Ausgabe nicht gescheut wird, zeigt sich in der Verbreitung der Dreschmaschine. Bis vor wenigen Jahren wurde das Getreide ausschliefslich mit dem Flegel ausgedroschen. Dann liefsen sich einige Besitzer Dreschmaschinen mit Göpelbetrieb kommen, und heute haben fast alle 35 Wirtschaften mit Göpelwerk, das früher nur zum Häckselschneiden benutzt wurde, Dreschmaschinen damit verbunden. Nur 3 von den 35 machen noch eine Ausnahme, darunter der gröfste Besitzer, der sich durch die Gewährung der Arbeit des winterlichen Dreschens — gegen einen Erdruschanteil — billige Arbeitskraft im Sommer sichern will. Die Maschine verkürzt die sonst Wochen und Monate dauernde Arbeit des Dreschens auf einige Tage, wodurch viel Zeit für anderweitige Verwendung frei wird. Das ist besonders wichtig für die Gewinnung der Aussaat zur Herbstbestellung, wenn die Zeit wegen der Kartoffelernte recht knapp ist. Aufser einer Milchcentrifuge sind sonst keine landwirtschaftlichen Maschinen im Gebrauch. Die Ackergeräte sind dem Boden angepafst. Die alten hölzernen Pflüge und Eggen, von denen die Grofsväter noch erzählen, haben solchen von Eisen und in verschiedener Konstruktion Platz gemacht. Auch einige mehrscharige Pflüge werden benutzt.

Bei dem geschilderten Fortschritt in der Technik des Landbaus ist es ohne weiteres klar, dafs sich auch die Erträge in den letzten Jahrzehnten gehoben haben müssen. Zahlenmäfsig läfst sich dieses Wachstum nicht feststellen. Aber die Bauern würden sicher nicht fortfahren, die Tausende für künstliche Düngemittel auszugeben, wenn sie nicht in Gestalt reicherer Ernten den Erfolg mit eigenen Augen gesehen hätten. In derselben Richtung, wie die Mehrverwendung von Kunstdünger auf Vermehrung der Bodenerträge, mufs auch die Mehrproduktion von Stalldung gewirkt haben, denn die Viehhaltung ist, wie wir sehen werden, ganz erheblich gewachsen. Die vermehrte Viehhaltung hat naturgemäfs darauf hingedrängt, vor allem mehr Futter zu gewinnen. So ist

denn die bessere Düngung in erster Linie dem Futterbau zu gute gekommeu. Die Steigerung der Erträge ist demgemäfs nach allgemeinem Urteil nicht so sehr beim Getreide als vielmehr bei den Futterpflanzen, Rüben, Klee, Grünfutter u. s. w. zu bemerken. Sehr grofse und gegen früher mehr Sorgfalt wird aus demselben Grunde auf die Verbesserung der Wiesen verwendet. Und hier bleibt noch eine ganz beträchtliche Kulturarbeit zu leisten. Ziemlich bedentende Wiesenflächen, die bisher, weil zu weit entfernt oder aus Unkenntnis des zur Melioration einzuschlagenden Weges fast ertraglos dalagen, können durch verständige Behandlung mit künstlichem Dünger und Auffahren von Sand zu viel reicheren Erträgen gebracht und so das an und für sich schon günstige Verhältnis von Wiesen (250 ha) und Acker (798 ha) — fast wie 1 : 3 — noch weiter verbessert werden.

Viehhaltung.

Die ganze Wirtschaft der Schwessiner Landwirte ist fast ausschliefslich auf eine möglichst grofse Viehhaltung zugeschnitten, sowohl mit Rücksicht auf die Gebäude als auch auf den Ackerbau und insbesondere die Wiesenkultur. Die Ställe sind überall erweitert, um- oder neugebaut worden. Immer mehr wird die Futtergewinnung als das erstrebenswerte Ziel bei der Bodenbearbeitung erkannt. Demgemäfs hat die Viehhaltung beständig zugenommen und gegenwärtig einen aufserordentlichen Umfang erreicht, wie das die folgende Tabelle zeigt.

Die Stückzahl betrug bei:

	Pferden	Rindvieh	Schafen	Schweinen
1883	125	531	208	690
1900	177	659	175	1289
1902	177	665	211	1453

Die vor 20 Jahren schon recht starke Viehhaltung hat sich also inzwischen noch wieder sehr bedeutend gehoben, bei den Pferden um 41,6 pCt., beim Rindvieh um 25,2 pCt. und bei den Schweinen gar um 110,2 pCt. Der Schafbestand ist sich ungefähr gleich geblieben.

Ein Vergleich aus der Reichsstatistik veranschaulicht die Stärke der Schwessiner Viehhaltung. Leider sind die Zahlen der

letzten Viehzählung von 1902 noch nicht veröffentlicht, wir müssen uns also für das Reich mit denen von 1900 begnügen.

Auf 1 qkm der Gesamtfläche kamen Stück:

	Pferde	Rindvieh	Schafe	Schweine
i. J. 1900 im Reich . .	7,8	35,0	17,9	31,1
i. J. 1902 in Schwessin	11,2	42,1	13,4	91,9

Auf 100 ha landwirtschaftlicher Fläche kamen Stück:

i. J. 1900 im Reich . .	11,8	54,1	21,8	47,8
i. J. 1902 in Schwessin	14,5	54,5	17,3	119,1

Das vorläufige Ziel eines jeden Kleinstellenbesitzers ist, seinen Betrieb soweit auszudehnen, dafs er ihm ermöglicht, ein Pferd zu halten. Damit wird er unabhängig von den gröfseren Besitzern, auf die er sonst mit Rücksicht auf die Bestellung seines Ackers und auf die Verwendung seiner im eigenen Betriebe nicht voll beschäftigten Arbeitskraft angewiesen ist. Diese Verselbständigung ist vielen kleinen Besitzern teils durch Vergröfserung ihres landwirtschaftlichen Areals teils durch intensivere Gestaltung ihres Betriebs gelungen. Daraus erklärt sich die Zunahme des Pferdebestandes. Die Aufzucht des Pferdes wird gar nicht gepflegt. Recht selten hat einmal ein gröfserer Besitzer ein selbstgezüchtetes Fohlen im Stall. Die meisten Pferde werden gekauft, und zwar von den gröfseren Bauern oft als zwei- bis vierjährige Fohlen, die dann zum Ziehen angelernt und nach einem mehrjährigen Gebrauch im besten Alter häufig mit Vorteil wieder verkauft werden. Die kleinen Besitzer kaufen nur voll arbeitsfähige Pferde und nutzen sie meist, bis sie verbraucht sind. Wahrscheinlich macht sich bei diesen Kleinbauern die Pferdehaltung nicht bezahlt, wenn sie sie nicht im Winter durch Lohnfuhren — Holzanfahren aus den Wäldern, Stein- und Sandanfahren für die Chausseen — besser ausnutzen, als es auf ihrem kleinen Grundstück selbst möglich ist. Das dürfte selbst für die ganz leichten Pferde gelten, die auf dem überwiegend leichten Boden ja nur nötig sind. Der kleine Besitzer bezahlt aber lieber etwas für seine Unabhängigkeit, als dafs er seinem gröfseren Nachbar für die Bestellung seines Ackers ein gutes Wort gibt und ihm seine Arbeitskraft dafür verkauft.

Das Rindvieh wird nicht mehr zum Ziehen benutzt, obgleich es wohl in manchen Fällen wirtschaftlicher wäre. Bis vor einem

Jahrzehnt etwa ackerten noch einige Kleineigentümer mit ihren Kühen. Sie haben sich jetzt sämtlich zu diesem Zweck Pferde angeschafft. Nur die kleinsten Parzellenbesitzer lassen sich nach wie vor von den Bauern ihren Acker bestellen, meist nicht gegen bare Bezahlung, sondern gegen in der Ernte zu leistende Handarbeit. Obgleich nun das Rindvieh als Zugvieh durch Pferde ersetzt worden ist, so hat seine Stückzahl doch nicht ab-, sondern ganz erheblich zugenommen. Eine bestimmte Rindviehrasse wird nicht gezüchtet. Die vorhandenen Kühe sind nicht nur der Farbe, sondern auch dem Typus nach ziemlich buntscheckig. Einige Male sind von gröfseren Besitzern zur Auffrischung des Bluts friesische und holsteinische Bullenkälber gekauft worden. Merkliche Erfolge bezüglich der Qualitätsverbesserung des Viehs haben sich aber nicht gezeigt. Zuchtstiere wenden nur in wenigen gröfseren Betrieben gehalten, die gegen ein Sprunggeld von 0,75 bis 1 Mk. auch die Kühe anderer Besitzer belegen lassen. Die Bullen werden meist nicht älter als 2—3 Jahre, sondern in diesem Alter an den Fleischer oder Fettviehhändler verkauft. Diese Nutzung der Stiere, vorübergehend zum Decken und dann Mästung, rentiert sich sehr gut. Ein fetter zweijähriger Bulle bringt bei einem Gewicht von 12 Ctr., das oft noch überschritten wird, und bei einem Preise von 27—30 Mk. pro Centner häufig weit über 300 Mk. ein. Ein Besitzer hat unter 26 Hauptrindvieh 7 Bullen und fährt gut dabei. Die verkauften Stiere sind gegen früher schwerer geworden, was auf eine sorgsamere Auswahl und damit allerdings auch auf eine Verbesserung in dem ganzen Rindviehschlag schliefsen läfst. Da der Hauptwert auf Milchergiebigkeit gelegt wird, so kommt es den Landwirten nicht so sehr auf sonstige Rassenmerkmale an, wenn die Kuh nur recht viel Milch und Butter liefert. In den gröfseren Wirtschaften wird der Bedarf an Rindvieh durch eigene Aufzucht gedeckt und auch darüber hinaus für den Verkauf produziert. Die Preise für Milchkühe sind in den letzten Jahren ganz aufserordentlich gestiegen. Vor 10—20 Jahren war es noch ein viel besprochenes Ereignis, wenn ein Landwirt 100 Taler für eine Kuh bekam. Heute mufs sie schon sehr minderwertig sein, wenn sie nicht einen Preis von 300 Mk. erzielt. 400 Mk. und mehr werden gegenwärtig gar nicht selten vom Händler für eine gute Milchkuh bezahlt. Und dabei macht dieser noch ein gutes Geschäft. Der für Milchkühe

hauptsächlich in Betracht kommende Händler ist dabei wohlhabend geworden. Die Kühe werden in der Hauptsache in Berlin an die Molkereien und in den sächsischen Industrieorten abgesetzt.

Die Aufzucht von Rindvieh in den gröfseren Betrieben macht sich also gut bezahlt. Unter den hohen Preisen leiden allerdings etwas die kleinen Besitzer, die nur selten ein Kalb aufziehen. Diese decken ihren Bedarf durch Kauf von Färsen oder ausgewachsenen Kühen und nutzen sie, solange es geht, dann mästen sie sie und verkaufen sie als Schlachtvieh. Die Nutzung der Kühe geschieht durch Verwertung der Milch zu Butter und Aufträuken von Mastkälbern. Bei der Kälbermast wird die Milch höher verwertet als beim Buttern.

Ein nüchternes Kalb, einen Centner schwer, kostet 25 Mk. Es bekommt in den ersten zwei Wochen täglich 6 Liter Milch, in der dritten 9, in der vierten 10, in der fünften 12 Liter täglich, und in den folgenden Wochen immer ein Liter mehr. Neun Wochen alt hat das Kalb 707 Liter gebraucht und wiegt dann etwa 260 Pfund. Der mittlere Preis ist heute 0,45 Mk. pro Pfund. Der Verkaufswert des 9 Wochen alten Kalbes ist also 117 Mk. Davon ab der Wert des nüchternen Kalbes mit 25 Mk., bleiben 92 Mk. für 707 Liter Milch. Es wird also hierbei das Liter Milch mit etwa 13 Pfg. verwertet.

Wenn man rechnet, — die Ausbeute ist natürlich nach dem Fettgehalt verschieden — dafs ein Pfund Butter aus 16 Liter Milch gewonnen wird und einen Preis von 1 Mk. erzielt, so wird das Liter Milch mit 6 Pfg. bar bezahlt, wobei allerdings die abgerahmte und Buttermilch zur Verwendung in der Wirtschaft bleibt, die Verwertung der reinen Milch sich also um einige Pfennige erhöht. Eine Mark als Durchschnittspreis pro Pfund Butter dürfte indessen zu hoch sein. Regelmäfsig erzielen diesen Preis nur diejenigen, die auf feste Stellen nach Köslin oder per Postpacket nach anderen Städten liefern.

Der noch schwebende Plan der Gründung einer Genossenschaftsmolkerei würde hierin Wandel schaffen. Die Bedingungen für ein solches Unternehmen liegen günstig. Wenn auch vielleicht für einige kleine Besitzer wegen der weiten Entfernungen die Michlieferung zu umständlich und zeitraubend wäre, so böte

doch das Dorf selbst und die Mehrzahl der ausgebauten Kolonieen einen geeigneten Grundstock für die Genossenschaft, zumal da ein benachbarter Gutsbesitzer seine Bereitwilligkeit zum Beitritt mit 80 Kühen erklärt hat. Dafs der Gedanke sich durchringen wird, ist sicher. Vorläufig haben seine Befürworter noch mit dem Mangel an Initiative und der Zaghaftigkeit der meisten Besitzer zu kämpfen. Auch hier wieder haben wir einen Fall, wo es nur an der Belehrung fehlt, um die Landwirte einen kräftigen Schritt vorwärts zu treiben. Wenn ihnen nur schwarz auf weifs gezeigt würde: Heute verwertet ihr das Liter Milch mit 6 Pfennigen, eure Frauen haben mit dem Buttern viele und schwere Arbeit und oft Schwierigkeiten und Unannehmlichkeiten beim Verkauf der Butter; in der Genossenschaft bekommt ihr für das Liter Milch 7—8 Pfg., eure Frauen haben weniger Arbeit, um den Absatz braucht ihr euch nicht zu kümmern und ihr spart die wöchentliche Fahrt oder den Gang zur Stadt — wenn ihnen das in der rechten Weise plausibel gemacht würde, so sind sie nicht so töricht, um ihren Vorteil nicht einzusehen. Auch hier wieder ist ein reiches Feld für den Staat, wenn er seine Hilfe auch nur zur Belehrung und zur Weckung der Selbsthilfe leiht. Noch besser ist es, wenn dazu besonders geeignete, im Orte ansäfsige Personen die Verbreitung derartiger wirtschaftlicher Belehrung in die Hand nehmen. Ich denke dabei namentlich an die Geistlichen, die gerade in Pommern hohe Verdienste um die Ausbreitung des Genossenschaftswesens, insbesondere der ländlichen Kreditvereine haben. Ihnen fliegt, und das ist bei solchen Neuerungen das wichtigste, sofort das Vertrauen der Gemeinde zu. Schwessin hat selbst keine Pfarre, also leider auch keinen Pfarrer, der sich um sein wirtschaftliches Heil kümmern könnte.

Gemästet werden in der Hauptsache nur Kälber und verbrauchte Kühe. Die Haupteinnahme aus dem Rindviehbestand fliefst schon heute aus der Milchverwertung. Es brauchte also für die Einrichtung der Molkerei gar keine Umwälzung in den einzelnen Betrieben stattzufinden. Aufser den erwähnten direkten Vorteilen sind auch die indirekten nicht zu unterschätzen. Die Genossenschaft würde von selbst auf eine verbesserte Kuhhaltung, auf die vorteilhafteste Fütterung, vermehrten Futterbau und damit auf bessere Behandlung des Bodens hinwirken. Schon die durch Mafs und Zahl vermittelte genaue Übersicht über das, was der

einzelne Wirtschaftszweig leistet und was er einbringt, ist von grofsem erzieherischen Wert.

Wichtiger noch als die Einnahmen aus dem Rindviehbestand sind die aus der Schweinezucht und Mast. Die Stückzahl der Schweine (1453) ist enorm hoch. Auf das Quadratkilometer der Schwessiner Fläche kommen 92, auf 100 Einwohner (Volkszählung von 1900) 115 Schweine. Die Ergebnisse der letzten Viehzählung vom 1. Dezember 1902 sind für das ganze Reich noch nicht bekannt. Es ist aber sicher, dafs Schwessin mit den obigen Zahlen weit über dem pommerschen wie auch über dem Reichsdurchschnitt steht. Die Schweinehaltung ist für Schwessin die Haupteinnahmequelle geworden, und zwar mehr die Mast als die Zucht. Es ist fraglich, ob der heimische Bedarf an Ferkeln durch die vorhandenen etwa 100 Zuchtsauen gedeckt wird. Mit der Zucht ist ein gröfseres Risiko verknüpft als mit der Mast. Wenn einer Glück mit den Zuchtsauen hat, bringt die Zucht unter Umständen um ein Vielfaches mehr als die Mast. Andere werden durch andauernde Verluste bei der Zucht gezwungen, sie einzustellen und zur Mast überzugehen. Die Schweinehaltung ist bekanntlich in kleinen Betrieben ausgedehnter als in gröfseren. Während die gröfsten Wirtschaften in der Gemeinde selten mehr als 20 Schweine jährlich mästen, machen Wirte auf einer 5—6 und mehrmal kleineren Fläche deren 8—12 und mehr fett. Die Art der Mästung ist in allen Betrieben ungefähr dieselbe. Wenn die Ferkel von der Sau genommen oder im Alter von 4—5 Wochen gekauft worden sind, so bekommen sie zunächst Milch, abgerahmte oder Buttermilch, dann immer gröfser werdende Gaben von gekochten Kartoffeln und Kraftfutter: Kleie, Futtermehl oder Schrot. Die Fütterung wird fortgesetzt, bis die Schweine ein Gewicht von 200—250 Pfund erreicht haben, was vereinzelt schon nach sechs Monaten eintritt. Selten wird ein Mastschwein älter als 10 Monate. Die Umschlagszeit für Schweine ist damit gegen früher nicht unerheblich kürzer geworden.

Bei den in den letzten Jahren sehr günstigen Preisen — augenblicklich (Dezember 1902) etwa 45 Mk. pro Ctr. Lebendgewicht — läfst die Schweinehaltung neben dem Ersatz der Produktionskosten einen recht schönen Gewinn.

Folgende Rechnung macht das anschaulich:

Das Ferkel wird in den ersten 4—5 Wochen von der Mutter ernährt und hat dann einen Wert von . . 12 Mk.

Es verzehrt in den nächsten sechs Monaten

8	Ctr. Kartoffeln à 2 Mk.	16 -
3	Ctr. Schrot und Kleie à 7 Mk.	21 -
300	l Magermilch à 3 Pf.	9 -
	Zusammen:	58 Mk.

Das Gewicht eines sieben Monate alten Schweines beträgt im Durchschnitt mindestens 2 Ctr. Lebendgewicht. Das ergibt bei einem Preise von 45 Mk. pro Ctr. einen Verkaufswert von . . . . 90 -

Hiernach verbleibt ein Überschufs von . . . . . 32 Mk.

Allerdings ist das nun noch kein Reingewinn. Es bleiben noch Abzüge zu machen für die Verzinsung des zur Schweinehaltung notwendigen stehenden und umlaufenden Kapitals, für die Wartung und Pflege, sowie für die Risikoprämie. Erst dann würden wir die Rentabilität der Schweinemast haben. Immerhin kann die Höhe der erwähnten Abzüge nur einige Mark betragen. Setzen wir demgemäfs noch einen Betrag von 9 Mk. von dem Überschufs ab, so erhalten wir einen Reingewinn pro Schwein nach sechsmonatlicher Fütterung von 23 Mk.

Wenn der Bauer einen Satz Schweine verkauft, so merkt er wohl an den blanken Goldstücken, die er einstreicht, dafs er ein gutes Geschäft gemacht hat. Wenn er sich aber einmal genauere Rechenschaft über die Produktionskosten und den Ertrag der Schweinezucht gibt, so ist er geneigt, den Überschufs dem Hauptposten unter den Erzeugungskosten zuzuzählen, d. h. sich den erzielten Gewinn als Mehrverwertung der aufgewendeten Kraftfuttermittel anzurechnen. Er rechnet dann die als Gewinn aus der Mast eines Schweines von sieben Monaten gefundenen 23 Mk. den 21 Mk. für Schrot, Kleie und Futtermehl hinzu und findet dann, dafs er sein Getreide, d. h. Roggen, oder die zugekauften, entsprechenden Futtermittel, anstatt zum Marktpreis von etwa 7 Mk. mehr als doppelt so hoch, mit 14,67 Mk. pro Ctr. verwertet hat.

Diese Art der Zurückführung des Gewinnes auf ein einziges Rohmaterial hat natürlich etwas Willkürliches. Man könnte ihn ebensogut als Entgelt für die geleistete Arbeit betrachten. Aber es leuchtet doch ein, dafs selbst bei prozentualer Verteilung des

Gewinnes auf sämtliche Produktionskosten die Verwertung des verfütterten Getreides weit über dem Marktpreis des als Kraftfuttermittel in Schwessin fast allein in Betracht kommenden Roggens stehen würde. Der Bauer erhält also seine Erzeugungskosten gut bezahlt und hat obendrein den Dung, der fehlen bleiben würde, wenn er seine Rohprodukte, Korn und Kartoffeln direkt verkaufte.

Das Resultat wird meist noch günstiger, wenn, wie es meistens geschieht, die Schweine noch 1—2 Monate länger gefüttert und einige Centner Korn und Kartoffeln mehr auf die Fütterung verwandt werden. Das Schwein wird schwerer und erzielt dann einen besseren Preis pro Centner, und die Verwertung des Futters wird meist höher, als wenn es schon im Alter von 7 Monaten zur Schlachtbank geht.

Der Grund, warum manche Kleinbauern so frühzeitig verkaufen, liegt darin, dafs der eine einen schnelleren Umsatz für wünschenswert hält, dafs der andere, besonders im heifsen Sommer, der Gefahr der Schweinekrankheiten, namentlich des Rotlaufs, aus dem Wege gehen will. Diese Seuche verfolgt manchmal den einzelnen Besitzer und bringt ihn für ein ganzes Jahr um den Ertrag seiner Arbeit. Glücklicherweise sind die Krankheitsfälle noch nicht so häufig eingetreten, dafs sie eine ernste Gefahr für die Gesamtheit der Besitzer bildeten. Aber immerhin treffen sie doch in jedem Falle den einzelnen recht schwer. Bisher stand der Kleinbauer dieser Gefahr für seine Haupteinnahmequelle so gut wie wehrlos gegenüber. Und doch scheint es in der Lorenzschen Lymphe eine Waffe gegen den Rotlauf zu geben. Auch in Rentengutsdörfern hat, wie der Generalkommissionspräsident **Metz***) berichtet, die Einrichtung von Stationen für Impfung mit Rotlaufserum günstig gewirkt. Die Kommissare der Generalkommission für Brandenburg und Pommern haben bisher an 12 Orten für 13 Kolonieen Impfstationen begründet, auf denen von geeigneten Personen Impfbestecke und von der Landwirtschaftskammer bezogenes Serum bereit gehalten werden. Die Veröffentlichung des Präsidenten **Metz** ist ein rühmliches Zeugnis dafür, mit welcher Fülle von Sorgfalt und pfleglichen Mafsnahmen, über deren Zweck-

*) Innere Kolonisation in den Provinzen Brandenburg und Pommern 1891—1901. Berlin 1902.

mäfsigkeit im einzelnen man ja streiten kann, der Staat die Rentengutskolonisten umgibt. Dieselbe Fürsorge verdient aber ebenso die grofse Masse der Mittel- und Kleinbauern, auch wenn sie sie nicht durch Beschränkungen der Verfügungsfreiheit zu Gunsten des Staates erkaufen. Die Gemeinde Schwessin hat, wie überhaupt der Kleingrundbesitz, ein viel gröfseres Interesse an der Pflege der Viehzucht als am Getreidebau. Und dieses Interesse fordert nicht so dringend Verordnungen und Mafsregeln zur Verbesserung der Viehhaltung wie den Schutz des gegenwärtigen Bestandes gegen die Seuchen, vor allem der Schweine als der für den kleinen Besitzer wichtigsten Viehgattung. Der Rotlauf scheint in Schwessin die Schweine am meisten zu bedrohen. Die Errichtung einer Impfstation wäre darum von grofsem Segen.

An geeigneten Männern, denen man das Besteck in die Hand geben könnte, würde es auch, abgesehen von den Schullehrern, nicht fehlen.

Die in der Viehhaltung auch bei sorgsamster Wartung und Pflege niemals ganz zu vermeidenden Verluste würden zweckmäfsig von der Gesamtheit der Interessenten getragen. Mit der Versicherung des Viehes bei privaten Gesellschaften hat man schlechte Erfahrungen gemacht. Einige Besitzer, die den Versuch gemacht hatten, sind bald wieder aus dem Versicherungsverhältnis ausgetreten. Sie müssen teilweise noch jetzt Nachschüsse auf die gezahlten Prämien leisten.

Unbedingt notwendig ist erfahrungsgemäfs nur die Versicherung von Schweinen und Kühen. Es wird allgemein anerkannt, dafs sich dazu für den Kleingrundbesitz örtlich begrenzte Vereine am besten eignen weil, nur in ihnen die unumgängliche Kontrolle von Versicherten und Versicherer ausgeübt werden kann. Eine solche Kuh- und Schweinekasse würde besonders den kleinsten Wirten die so sehr wünschenswerte Stetigkeit des Betriebes garantieren. Die Rückversicherung bei einer Privatgesellschaft oder bei einem Verband, der schon hier und da in einzelnen Gemeinden Pommerns bestehenden Versicherungsvereine müfste dann noch das Risiko des einzelnen Vereins ausgleichen. Um das erstrebenswerte Ziel einer allgemeinen Versicherung zu erreichen, wäre selbst ein staatlicher Zwang zum Beitritt gegen eine widerstrebende Minderheit zu billigen.

In Maßregeln zur Bekämpfung der Krankheiten von Rindvieh und Schweinen, in der Einrichtung einer Viehversicherung muß ich das wichtigste Mittel zur Verbesserung der Lage der Landwirte in der Gemeinde Schwessin sehen.

Von untergeordneter Bedeutung ist die Schafhaltung. Es haben nicht einmal alle Besitzer Schafe. Wer welche hält, tut es hauptsächlich, um den eigenen Bedarf an Wolle zu decken. Die Einnahme aus den Schafen ist gering.

Neben den vier Hauptvieharten spielt die Haltung anderer Tiere keine große Rolle. Die Arbeiterfamilien halten zur Befriedigung ihres Bedarfs an Milch in der Regel zwei Ziegen. Es mögen im ganzen etwa 50 Ziegen vorhanden sein. Auch die Bienenzucht wird nicht so sehr, wie sie es verdiente, gepflegt, obgleich die Bedingungen dafür ganz günstig sind. Im Sommer werden selbst von weither hunderte von Bienenstöcken in die reichlich vorhandene blühende Heide gebracht. In Schwessin mögen etwa 150 Bienenvölker gehalten werden.

Mehr Interesse zeigt sich neuerdings für die Geflügelzucht. Es hat sich für diesen bei rationeller Pflege gar nicht so unwichtigen Zweig der bäuerlichen Wirtschaft in letzter Zeit sogar ein eigener Verein gebildet, der sich vorläufig zwar nur die Verbesserung des Geflügelbestandes zum Ziel gesetzt hat, der sich aber vielleicht in absehbarer Zeit auch an die größere Aufgabe der genossenschaftlichen Organisation des Eierverkaufs heranwagen wird. Augenblicklich ist die Einnahme aus dem Geflügel noch unbedeutend. Hier und da nimmt die Hausfrau einige Hühner oder eine Stiege Eier mit, wenn sie mit Butter auf den Wochenmarkt nach Köslin geht. Gänse und Enten werden wenig gezüchtet. Im Hochsommer kauft fast jeder Wirt von den umherziehenden Händlern eine Anzahl magerer Gänse, die zunächst auf die Stoppelfelder getrieben, dann mit Rüben, Kartoffeln und Hafer gemästet und im Spätherbst geschlachtet und zum Teil verkauft, zum Teil im eigenen Haushalt verzehrt werden. Die Mästung der Gänse bringt zwar keine große Einnahme, aber immerhin reichlichen Ersatz der Futterkosten; als Gewinn rechnen sich dabei die Bauern gewöhnlich die Federn an.

Die Lage der Landwirte.

Im Vorstehenden habe ich versucht, die natürlichen Grundbedingungen und die tatsächliche Gestaltung der Landwirtschaft in Schwessin zu schildern. Es erhebt sich jetzt die Frage: Was für Erfolge haben die Landwirte unter den gegebenen Verhältnissen erzielt, hat sich ihre Lage merklich geändert, ist sie schlechter oder besser geworden?

Die beste Antwort auf diese Frage würde ein Vergleich der Rentabilität der Betriebe in zwei verschiedenen Zeitpunkten geben. Allein es ist ganz unmöglich, die für die Berechnung der Rentabilität unbedingt nötigen Daten selbst in ausgewählten Betrieben für eine vielleicht um 20 Jahre zurückliegende Zeit zu erfragen. Das hat auch für die Gegenwart ganz enorme Schwierigkeiten. Für die gröfsten Wirtschaften mag es noch gehen. Bei der grofsen Masse der Durchschnittsbetriebe aber komplizieren sich die Verhältnisse dermafsen, dafs nicht mehr eine Berechnung, sondern nur noch eine mehr oder minder willkürliche Schätzung möglich ist. Es ist der Zukauf an Getreide und Futtermitteln, der die Schätzung so schwierig macht. Die Landwirte wissen nicht anzugeben, wieviel sie auf ihrem eigenen Boden bauen und wie viel sie das Jahr über zukaufen. Der Zukauf geschieht nicht nur so, dafs sie dem Händler Getreide, Mehl und Futtermittel zum Marktpreise abnehmen, sondern sie kaufen auch vielfach Korn und Futter auf dem Halm vom Kösliner Stadtfelde und ernten es selbst. Wie sie sich diese Quantitäten berechnen sollen, wissen sie selber nicht. Man hat einen ungefähren Überschlag, wie viel Stiegen und wie viel Fuder man geerntet hat, aber der Erdrusch und das Gewicht sind unbekannte Gröfsen. Das Getreide wird ja zum Teil auch in ungedroschenen Garben verfüttert. Ebenso weifs man sich nicht über die Mengen und Preise der im Laufe eines Jahres verkauften Produkte Auskunft zu geben. Die Bewertung des aus der Viehhaltung gewonnenen Düngers hat noch keiner versucht. An dem vollständigen Mangel einer geordneten Buchführung mufs der Versuch einer Rentabilitätsberechnung scheitern. Ich glaubte, diesen Versuch um so eher unterlassen zu können, als ich den Beweis zu erbringen hoffe, dafs die Vermögenslage der Landwirte in Schwessin heute besser ist, als vor zwanzig Jahren, ein Beweis, auf den es mir in erster Linie an-

kommt, der aber durch die Berechnung der heutigen Rentabilität allein nicht geführt wäre. Es könnte sich bei dieser Berechnung aufserdem nur um einige ausgewählte Betriebe handeln. Das wären dann Stichproben aus der Stichprobe, die natürlich um so weniger Wert für die Allgemeinheit hätten.

Es soll hier aber nicht verschwiegen werden, dafs auch in Schwessin die Grundrente, d. h. der nach Abzug aller Wirtschaftskosten für die Verzinsung des Anlagekapitals übrigbleibende Teil des Ertrags nicht hoch ist und wahrscheinlich nicht erheblich über dem normalen Zinsfufs steht. Das kommt daher, dafs die kleinen Grundstücke vielfach zu teuer sind, und dafs für die gröfseren Besitzer die fremden Arbeitskräfte einen immer wachsenden Teil des Ertrages beanspruchen.

Ein Rückblick mag zeigen, wie im Laufe des 19. Jahrhunderts die Grundstückspreise gestiegen sind. Im Jahre 1811 zahlte der erste Erwerber des Vorwerks Schwessin 2100 Taler Erbbestandsgeld an den Fiskus. 1820 löste er das Obereigentum des Fiskus mit 13 728 Taler ab. Er besafs also für 15 828 Taler = 47 484 Mark das Vorwerk von 1600 Morgen mit Gebäuden, d. h. ein Viertel der Fläche Schwessins, zu freiem Eigentum. Ohne Abzug für die Gebäude, die ich für jene Zeit nicht zu bewerten weifs, macht das einen Preis von rund 30 Mk. pro Morgen, 120 Mk. pro Hektar. Schon der Nachfolger des ersten Besitzers realisierte, indem er in den Jahren 1835—55 1428 Morgen für 36 610 Taler verkaufte, eine Preissteigerung auf das $2^1/_2$ fache — 25,6 Taler = 77 Mk. pro Morgen, 308 Mk. pro Hektar. Das Restgut endlich, das auf den zehnten Teil der ursprünglichen Fläche des Vorwerks zusammengeschrumpft war, wurde 1857 für 45 660 Mk. verkauft, erzielte also fast ebensoviel, als das ganze Vorwerk früher gekostet hatte. In dem Kaufpreis ist die frühere fiskalische Forst von 480 Morgen, die inzwischen von dem Vorwerksbesitzer angekauft worden war, mit bezahlt. Sie war aber vor dem Verkauf vollkommen devastiert und darum wertlos.

In der zweiten Hälfte des Jahrhunderts sind dann die Preise weiter gestiegen. Von einem Rückgang ist bis heute nichts bemerkt worden. Im Gegenteil, sie haben eine beinahe ungesunde Höhe erreicht.

Im Jahre 1898 wurde einer der bis dahin gröfsten Bauernhöfe parzelliert, und zwar mit einem Ergebnis, das den Besitzer

selbst überraschte. Es wurden im ganzen 32,61 ha verkauft für 48 000 Mk., also im Durchschnitt 1 ha für 1472 Mk. Die Hofstelle mit Garten, 4 ha des besten Ackers und ebensoviel schlechte Wiesen behielt der Besitzer für sich. Er hat seinen Hof nicht zerschlagen, weil er sich nicht halten konnte, sondern weil er von seinem Schwiegervater das Restgut von dem Vorwerk übernahm. Sein Hof war nur mit einer geringen Abfindung hypothekarisch belastet. Ein Hektar des schlechtesten Ackers brachte 1740 Mk., das beste Land wurde mit 2200 Mk. pro Hektar bezahlt. Schlechte Wiesen erzielten einen Preis von 1000 Mk., gute Wiesen wurden am höchsten bezahlt, nämlich mit 2400 Mk.

Wenn man bedenkt, dafs auch der beste Boden in Schwessin eigentlich nur Mittelboden ist, so müssen die bezahlten Preise als sehr hoch bezeichnet werden. Sie stehen weit über dem Durchschnittstaxwert der Rentengüter, der nach den „Ergebnissen der Rentengutsbildungen durch die Generalkommissionen 1891—1899“ in Pommern 755 Mk. pro Hektar beträgt.

Auf dem Areal des parzellierten Hofes sind keine neuen Stellen errichtet worden. Die Nachbarn und andere haben jeder eine Parzelle zugekauft, an Nachfrage nach Land fehlt es nie, weil jeder Kleinbauer seinen Besitz zu vergröfsern trachtet. Bei den kleinsten Besitzern ist der Landhunger am gröfsten. Ein vorläufiger Sättigungspunkt tritt erst ein, wenn sie soviel Land ihr eigen nennen, wie zur Haltung eines Pferdes mit 3—4 Stück Rindvieh gehört, d. h. ungefähr 6 ha, die durchschnittliche Betriebsgröfse.

Diese Nachfrage des kleinen Mannes treibt alle Grundstückspreise in die Höhe, nicht nur die der kleinsten Besitzungen, deren Erwerb ihm bei seinem geringen Kapital tatsächlich offen steht, sondern auch die der gröfseren. Auf diese wirkt die Möglichkeit der Parzellierung verteuernd ein. Der Besitzer bewertet seinen Grund und Boden nicht nach dem ihm jeweilig zufliefsenden Ertrag, sondern nach der Wahrscheinlichkeit des für ihn vorteilhaftesten Verkaufs, der aufser in Fällen zu hoher Belastung mit Gebäudekapital immer durch Veräufserung in Trennstücken erzielt wird. Dadurch wird eine Tendenz zur Abbröckelung erzeugt, die, wie wir oben bei dem Kapitel über die Besiedelung sahen, schon seit dem Fortfall der Beschränkungen der Eigentumsfreiheit in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts wirksam gewesen ist. Die

Landwirte sehen auch zum Teil schon ein, daſs sie eigentlich auf viel zu teurem Grund und Boden wirtschaften. Sie gehen hinaus und erwerben ein Rentengut oder kaufen sich wo anders an, wo sie für ihr Kapital eine gröſsere Fläche, als es zu Hause möglich wäre, erhalten. Die innere Kolonisation ist auch darum so dringend zu wünschen, weil dadurch die Nachfrage nach Bauernland entlastet und damit verhindert wird, daſs sich die Kaufpreise zu sehr von dem Ertragswert entfernen. Beide Tendenzen, die der Abbröckelung vom gröſseren Besitz und die der Vergröſserung des kleinen, kommen sich entgegen und treffen sich ungefähr bei der durchschnittlichen Betriebsgröſse von 6 ha. Natürlich kommen die Betriebe dieser Gröſse nicht zu einer absoluten Ruhe; die mannigfaltigen Ursachen zur Verkleinerung oder Ausdehnung wirken fort. Aber immerhin herrscht in dieser Gröſsenklasse die gröſste Stabilität. In der Tat geht die allgemeine Meinung dahin, daſs die Besitzer von 5—10 ha am meisten Geld sparen, also die verhältnismäſsig gröſste Rente herauswirtschaften.

Bei den gröſseren Betrieben ist die Rente darum geringer, weil sie auſser für die Verzinsung des zu groſsen Bodenkapitals teure Arbeitslöhne zu bezahlen haben. Die Barlöhne sind seit 20 Jahren um 50—60 pCt. gestiegen. In der gröſsten Wirtschaft bekommt ein Knecht jährlich 165 Mk. bar, ferner Naturalien, bestehend in Stoff zu Kleidern und Hemden und in einigen Pfund Wolle, die sich zum Selbstkostenpreise auf 15 Mk. berechnen; dazu den Unterhalt, der sich pro Tag auf 75 Pf. stellt, und ein Weihnachtsgeschenk im Werte von 10 Mk. Die Arbeitskraft eines Knechtes kostet also 464 Mk. Eine Magd erhält 90 Mk. baren Lohn, für 30 Mk. Naturalien: 3 Schürzen, 2 Pfund Wolle, 2 Kleider, 24 Ellen Leinwand, 4 Metzen Leinsaat ausgesät, Unterhalt und Weihnachtsgeschenk wie der Knecht. Ein Dienstmädchen kostet also 404 Mk. jährlich.

Ein ständiger Arbeiter verdient vertragsmäſsig 1 Mk. pro Tag das ganze Jahr hindurch auſser im Winter beim Dreschen. Hierfür ist als Akkordlohn der fünfzehnte bis sechszehnte Scheffel des Erdrusches festgesetzt, wobei der Arbeiter, nach den heutigen Kornpreisen berechnet, auf einen Verdienst von 1,20 Mk. kommt. Dazu kommen 2 Fuder Heu, 10 000 Torf und 4 Raummeter Holz. Mit dem Unterhalt stellen sich die Kosten eines ständigen Arbeiters auf jährlich 550—600 Mk.

Vorübergehend wurden in der letzten Zeit die Löhne durch den mehrere Jahre dauernden Bau eines Schlosses auf einem Nachbargut in die Höhe getrieben. Arbeiter und Kleinbesitzer oder deren Söhne verdienten dort 3 Mk. pro Tag. Viele haben sich dabei ein kleines Kapital gespart. Bei der oben erwähnten Flufsregulierung wurden 2 Mk. Tagelohn bezahlt. Im Winter geht die Arbeitsgelegenheit neuerdings zurück, weil in den nächstgelegenen Wäldern nicht mehr viel schlagbares Holz vorhanden ist. Der Tagesverdienst im Walde beträgt bei harter Arbeit nur 1 Mk.

Der für die Kreiskrankenkasse festgesetzte ortsübliche Tagelohn beträgt 1,60 Mk. für Männer und 1,20 Mk. für Frauen. Diese Sätze dürften für Schwessin den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Die in der Gemeinde eingerichtete Postagentur verkauft jährlich ca. 3000 Altersversicherungsmarken zu 14 Pf. und circa 1800 zu 20 Pf. Die Marken der I. Lohnklasse (bis zu 350 Mk. Jahresverdienst) werden für Dienstboten und Frauen, die der II. Lohnklasse (350—550 Mk. Jahresverdienst) für freie männliche Arbeiter geklebt. Marken der höheren Klassen werden überhaupt nicht gebraucht.

Gegenüber den immer wiederholten Klagen mancher Landwirte über die Belastung der Landwirtschaft durch die Versicherungsgesetzgebung sei hier darauf hingewiesen, dafs gegen die überall seit 20 Jahren eingetretene Lohnsteigerung um 50 pCt. und mehr der Betrag der für jeden Arbeiter geklebten Marken gar nicht ins Gewicht fällt. Wenn z. B. ein Knecht, der früher 100—120 Mk. Barlohn beanspruchte, heute bei gleichbleibendem Naturallohn 165 Mk. in bar erhält, so machen die für die Altersversicherung aufzuwendenden 7,28 Mk. nur 11—15 pCt. der Barlohnsteigerung aus. Ebensowenig Bedeutung haben die 10,40 Mk., die für den freien Arbeiter geklebt werden müssen, neben der unabhängig davon eingetretenen Steigerung seines Lohnes.

Trotz der gestiegenen Löhne kann man in Schwessin nicht von einer Leutenot reden. Klagen über Arbeitermangel, Unbotmäfsigkeit, Kontraktbruch, die von den Grofsgrundbesitzern alljährlich auch in der Landwirtschaftskammer vorgebracht werden, hört man dort selten oder gar nicht. Zu den einmal üblich gewordenen Löhnen finden die Bauern immer die nötigen Arbeiter und Dienstboten. Das ist der weitgehenden Grundbesitzverteilung

zu danken. Die meist vielköpfigen Familien der Parzellenbesitzer liefern einen Überschufs an Menschenmaterial, der zum Teil auch noch die umliegenden Güter mit Arbeitskräften versorgt. Dabei ist es dann leicht möglich, dafs, da die besseren Arbeiter natürlich von den Bauern der Gemeinde festgehalten werden, namentlich das minderwertige Material auf den Grofsgütern Arbeit sucht und dann zu den erwähnten Klagen Anlafs gibt.

Es mag hier die Bemerkung eine Stelle finden, dafs in Bezug auf die Lieferung von Arbeitskräften die Landgemeinde dem Gutsbezirk gegenüber dieselbe Rolle spielt, wie die ländlichen Bezirke überhaupt gegenüber der Stadt und insbesondere der Grofsstadt. Die Erwägung, dafs das Land an die Stadt Menschen vorwiegend im arbeitsfähigen Alter abgibt, die für Erziehung und Unterricht Kosten verursacht haben und möglicherweise durch Unterstützungsbedürftigkeit später verursachen, hat zu der wenigstens teilweisen Übernahme der Schullasten auf den Staat und zur Forderung der Verkürzung der Frist zur Erlangung des Unterstützungswohnsitzes geführt. Die Stadt mufs also einen Teil der Schul- und Armenlast für das Land mittragen. Genau die gleiche Forderung darf die Landgemeinde gegen den in der Produktion von Arbeitskräften sich nicht selbst genügenden Gutsbezirk erheben. Schul- und Armenlasten sollten von beiden gleichmäfsig getragen werden. Ein beide Teile befriedigender Ausgleich bietet, wie auch Professor v. d. Goltz*) zugibt, immer viele Schwierigkeiten und ist oft gar nicht möglich. „Das einfachste und zweckmäfsigste würde es sein, wenn die isolierten Gutsbezirke, die jetzt in den örtlichen Provinzen selbständige Kommunen bilden, mit Bauerndörfern zu einer Landgemeinde verschmolzen würden.“ Die Verwirklichung dieser Mafsregel würde zwar einer Forderung der Gerechtigkeit Genüge leisten, nicht aber würde sie, wie v. d. Goltz das erwartet, bewirken, „dafs sich eine nicht geringe Anzahl von Arbeitern in Bauerndörfern ansiedelte“, um dann auf dem in die Gemeinde einbezogenen Grofsgut Arbeit zu suchen. Dem würde auch die heutige Trennung von Gutsbezirk und Landgemeinde nicht entgegenstehen. Ich habe es in Schwessin nicht erlebt und halte es überhaupt für unmöglich, dafs „die Bauern die Ansiedelung von Arbeitern zu verhindern suchen“. Der einzelne Bauer kümmert

*) Vorlesungen über Agrarwesen und Agrarpolitik 1899, S. 154.

sich, wenn er eine Parzelle an einen Arbeiter verkauft, nicht darum, ob der Gemeinde später daraus Lasten erwachsen. Was in den Landgemeinden für die Ansiedelung von Arbeitern fehlt, das ist eben das wohlfeile Land. Wenn der Grofsgrundbesitz sich nicht entschliefsen kann, seine unwirtschaftlich ausgedehnte Fläche zu verkleinern und damit erst Platz für andere und mehr Menschen zu schaffen, so wird er keine Arbeiter haben. Gute Arbeiterverhältnisse kann er nur haben, wenn die Verhältnisse seiner Arbeiter gut sind, und dazu gehört in erster Linie, dafs ihr Hunger nach Land gestillt wird, in zweiter, dafs ihre Löhne möglichst hoch gehalten und nicht durch Heranziehung polnischer Wanderarbeiter gedrückt werden.

Das Steigen der Bodenpreise bedeutet eine Mehrbelastung für alle Betriebe, die Steigerung der Löhne dagegen nur für die gröfseren. Die Lohnerhöhung ist für die grofse Masse der Mittel- und Kleinbauern gleichgiltig, oder ein direkter Gewinn, soweit sie nämlich für sich und ihre Familienglieder in der eigenen Wirtschaft nicht hinreichend Beschäftigung haben. Man wird darum sagen können, dafs die Arbeiterpolitik der Grofsgüter und der sie vertretenden Landwirtschaftskammer nicht im Interesse der Mehrzahl der Schwessiner Landwirte liegt.

Eine Mehrleistung gegen früher wird jetzt von der Gemeinde auch für kommunale Zwecke verlangt. Während i. J. 1892/93 an Kommunalgeldern nur 1315 Mk. aufzubringen waren, weist der Voranschlag für 1902/03 in Einnahme und Ausgabe die Summe von 2900 Mk. auf. Indessen ist durch die Überweiseng der Realsteuern an die Gemeinde die gesamte öffentliche Last wahrscheinlich nicht erheblich gewachsen.

Die Kommunalgelder werden aufgebracht und verwendet wie folgt:

		Einnahme.	Mk.
I.	1.	150 pCt. der Einkommensteuer (Steuersoll 250 Mk.)	375
	2.	150 pCt. der fingierten Einkommensteuer (Steuersoll 355 Mk.)	532
	3.	150 pCt. der Grund- und Gebäudesteuer (Steuersoll 1261 Mk.)	1891
	4.	100 pCt. der Gewerbesteuer (Steuersoll 16 Mk.)	16
II.	1.	Grasnutzung	83
	2.	Zinsen	3
		Zusammen:	2900

	Ausgabe.	Mk.
I.	1. Entschädigung des Gemeindevorstehers	300
	2. Entschädigung des Steuererhebers	50
	3. Besoldung des Nachtwächters	203
	4. Besoldung des Dorfdieners	40
	5. Besoldung des Spritzenmeisters	15
II.	Armenunterstützungen	693
III.	Feuerlöschwesen	50
IV.	Wege- und Brückenbau	200
V.	Kreisabgaben	825
VI.	Schulden	
	1. Rückzahlung	300
	2. Zinsen	95
VII.	Mehrausgabe im Jahre 1901	25
VIII.	Unvorhergesehene Ausgaben	104
	Zusammen:	2900

Da die Gemeinde kein nennenswertes eigenes Einkommen besitzt, so mufs fast der ganze Bedarf aus Steuern gedeckt werden. Unter den Ausgaben bilden nach den Kreisabgaben die Armenunterstützungen den gröfsten Posten. Sie werden an einige Arbeiterwitwen und Waisen gezahlt. Früher sollen die Armenlasten noch schwerer gewesen sein, als die Arbeiterfamilien bei weitem zahlreicher waren und die Arbeit schlechter gelohnt wurde. Die Schulden stammen aus dem Neubau eines Schul- und eines Spritzenhauses.

In den Etat sind nicht aufgenommen die Schullasten. Zu diesen hat die Gemeinde als Beitrag 100 pCt. der Einkommensteuer und 50 pCt. der Grund- und Gebäudesteuer zu zahlen, das macht 1236 Mk. jährlich. Diese Summe reicht für die beiden Schulen mit 4 Lehrern bei weitem nicht aus. Es ist dazu noch ein Staatszuschufs von etwa 4000 Mk. pro Jahr erforderlich. Schul- und Armenlast zusammen machen fast die Hälfte der gesamten Kommunallasten aus, nämlich 1929 Mk. von 4136 Mk., d. i. 46,6 pCt. Die Kommunalzuschläge zu dem Soll der Steuern sind aufserordentlich hoch: 250 pCt. der Einkommensteuer und 200 pCt. der Grund- und Gebäudesteuer.

An Staatssteuern sind für das Jahr 1902/03 468 Mk. veranlagt, 319 Mk. Einkommensteuer und 149 Mk. Ergänzungssteuer.

Die gesamte Steuerlast für staatliche und kommunale Zwecke beträgt also 4604 Mk.

Die Erträge der Staatssteuern zeigen folgende Bewegung:

Jahr	Einkommensteuer Mk.	Ergänzungssteuer Mk.
1892	521	—
1893	509	—
1894	466	—
1895	411	233
1896	416	232
1897	376	213
1898	345	191
1899	389	214
1900	338	179
1901	321	159
1902	319	149

Leider konnte ich nur diese summarischen Ergebnisse der Steuerveranlagung erhalten. Der Einblick in die Steuerlisten und weitere Auszüge daraus wurden mir wegen des gesetzlichen Geheimnisses und aus dienstlichen Rücksichten verweigert. Ich bin darum nicht in der Lage, die Ursachen des fast beständigen Rückgangs der Steuererträge zweifelsfrei aufzuklären. Von verschiedenen Seiten wird mir als Grund dafür angegeben, dafs in den ersten Jahren die Veranlagung sehr streng gewesen und dann infolge vielfacher Reklamationen erheblich ermäfsigt worden sei. Der Rückgang des Steuerertrags wäre danach nicht durch einen Rückgang des Einkommens und Vermögens, sondern wenigstens zum Teil durch die unrichtige erstmalige Veranlagung verursacht worden. Zum andern Teil kann man sich den Grund selber sagen, wenn man den inzwischen stattgefundenen Besitzwechsel in Betracht zieht. Es hat sich in den neunziger Jahren ein ziemlich lebhafter Grundstücksverkehr entwickelt. Ein Halbbauerhof und ein grofser Bauerhof sind ganz zerschlagen, von verschiedenen anderen sind Flächen abverkauft worden. Die Erlöse aus den Verkäufen sind teilweise für die Abfindung weichender Erben, teilweise mit den Verkäufern selbst aus der Gemeinde hinausgegangen. Und unter diesen waren recht kräftige Steuerzahler. Von den hinausgezogenen haben sich manche wo anders wieder

angekauft, einzelne leben in der Stadt von ihren Renten oder haben sich mit ihrem Kapital anderen Erwerbszweigen zugewandt. Aufserdem ist, wie schon erwähnt, eine bedeutende Fläche (82 ha) von einem Nachbargut durch eine Anzahl von Schwessiner Besitzern zugekauft worden. Es sind also erhebliche Kapitalien hinausgewandert und Schulden dafür geblieben. Für die Besteuerung des Einkommens sind dann die Schuldzinsen leicht zu greifen, weil sie in Zinsquittungen präsentiert und in dem Grundbuch verzeichnet werden. Der Ertrag dagegen aus dem Grundstück, für dessen Erwerb die Schuld aufgenommen wurde, ist viel schwerer zu erfassen und kommt nicht immer in der Veranlagung zur Einkommensteuer zum Ausdruck. Ähnliches gilt von der Veranlagung zur Ergänzungssteuer. Die gröfseren Besitzungen, die dafür in Betracht kommen, sind meist seit Generationen in der Familie. Die vom Gesetz geforderten gemeinen Werte können also nur selten aus den Kaufpreisen entnommen werden. Es soll dann der 25 fache Betrag des nachhaltigen Ertrages als Wert angenommen werden. Die Veranlagungskommission kann sich aber bei bäuerlichen Grundstücken die grofse Mühe einer genauen Taxe für jeden Hof nicht machen, und da ist es ja ganz gerechtfertigt, wenn sie im Zweifel eher einen zu niedrigen als zu hohen Wert festsetzt. Weil jeder weifs, dafs die Ergänzungssteuerwerte zu niedrig sind, können sie auch nicht den von Prof. v. d. Goltz erhofften günstigen, d. h. herabdrückenden Einflufs auf die Bodenpreise ausüben. Der Bauer wenigstens fragt gar nicht nach der Taxe der Veranlagungskommission, wenn er ein Grundstück kaufen will.

Nach der Veranlagung für 1902/3 waren unter den Landwirten in Schwessin 63 Censiten, die zur Einkommen- oder Ergänzungssteuer eingeschätzt waren, die also entweder ein Einkommen von über 900 Mk. oder ein Vermögen von mehr als 6000 Mk. hatten. 23 Censiten sind veranlagt und bezahlten Einkommensteuer, jedoch sind unter diesen 4 Nichtlandwirte. 19 Landwirte sind also zu einem Einkommen von über 900 Mk. eingeschätzt. Von den 63 eingeschätzten Landwirten haben 13 ein Kapitalvermögen von zusammen 48 600 Mk. angegeben. Das Grundvermögen (Wert des eigenen Besitzes einschliefslich des Betriebskapitals) aller Censiten ist zu 866 040 Mk. eingeschätzt. Kapitalschulden haben sie 186 431 Mk., der Kapitalwert der von

ihnen zu entrichtenden Renten beträgt 25 170 Mk., zusammen Schulden: 211 601 Mk. Der Kapitalwert der Renten dürfte jedoch zu hoch berechnet sein, da im ganzen nur noch 568,20 Mk. Rentenbankrenten und 173,20 Mk. Domänenrenten, zusammen 741,40 Mk. von allen Besitzern bezahlt werden; im Jahre 1934 werden die letzten Renten amortisiert sein. Die Domänenrenten stammen noch aus der Ablösung der alten bäuerlichen Reallasten zu gunsten des Domänenfiskus her. Die Rentenbankrenten sind die im Jahre 1875 auf die Rentenbank übernommenen früheren Pfarrrenten. An Schuldzinsen und Renten haben die Censiten jährlich zu zahlen 7751 Mk., an dauernden Lasten 4669 Mk. 26 Censiten sind ganz schuldenfrei, 4 haben nur ganz unbedeutende Rentenverpflichtungen. Genauere Daten über die Verteilung der Schulden auf die einzelnen Besitzer kann ich nicht geben, weil ich auch diese Steuerliste nicht selbst einsehen durfte.

Bei diesen 63 Besitzern stehen also nach der Steuerveranlagung dem Grundvermögen von 866 040 Mk. und dem Kapitalvermögen von 48 600 Mk. Schulden im Betrage von 211 601 Mk. gegenüber, d. h. die Verschuldung beträgt 24,4 pCt. des Grundvermögens und 23,1 pCt. des Gesamtvermögens.

Aus den angedeuteten Gründen sind die Vermögenswerte zu niedrig angesetzt; sie dürften nur einem mäfsigen Ertragswerte entsprechen. Wenn die Verkehrswerte den Schulden gegenübergestellt würden, so würde sich das Verschuldungsprozent wohl nicht unerhehlich ermäfsigen. Die Schuldenlast der 63 zur Einkommen- und Ergänzungssteuer eingeschätzten Besitzer ist demnach ganz unbedenklich. Das sind nun allerdings nur die besser situierten gröfseren Bauern. Sie besitzen zusammen 746,8 ha, fast die Hälfte der Gesamtfläche.

Für die Feststellung des Gesamtschuldenbestandes konnte ich das Grundbuch benutzen. Dabei blieben die in der zweiten Abteilung des Grundbuchs eingetragenen dauernden Lasten unberücksichtigt, einmal weil der Betrag der jährlich zu zahlenden Renten schon feststand, und ferner, weil es unmöglich ist, die dort eingetragenen Altenteile in ihrem Kapitalbetrage zu bewerten. Altenteile, Wohnungs- und Niefshrauchsrechte der Eltern — darum handelt es sich fast ausschliefslich — sind ja nicht eine Belastung zu gunsten eines fremden Kapitalisten, sondern vielmehr eine Belastung des Bauernstandes zu gunsten des Bauern-

standes; sie bedeuten nur die formelle Fixierung der selbstverständlichen Verpflichtung des Gutsübernehmers zur Unterhaltung seiner Eltern. Ihr volles Recht machen die Austrägler auch gewöhnlich nur bei unkindlichem Verhalten der Verpflichteten geltend. Oft verdienen sie sich durch kleine Arbeit im Haushalt bis an ihr Lebensende das bischen Brot, das sie essen. Es kam mir hauptsächlich auch nur darauf an, den Ausgangspunkt für einen Vergleich der heutigen Belastung mit derjenigen einer früheren Zeit zu gewinnen. Und dafür wird die Feststellung der hypothekarischen Belastung aus der dritten Abteilung des Grundbuchs genügen. Es ist anzunehmen, dafs die Altenteile sich ungefähr gleich geblieben sind, der Kapitalbetrag der Renten aber durch Amortisation seit 1880 erheblich geringer geworden ist. Neue Rentenverpflichtungen sind seitdem nicht hinzugekommen.

Zur Methode der Feststellung der Hypothekenschulden ist folgendes zu sagen. Ich wollte den Hypothekenbestand in zwei verschiedenen Zeitpunkten und damit die Hypothekenbewegung erfassen. Um dabei die Vergleichbarkeit zu wahren, mufste zunächst die verpfändete Fläche feststehen. Es wurden nur die innerhalb der Gemarkungsgrenze der politischen Gemeinde Schwessin gelegenen Grundstücke berücksichtigt. Aufser Betracht blieb einerseits, dafs inzwischen Abverkäufe von einzelnen Grundstücken an Angehörige anderer Gemeinden stattgefunden haben. Die auf diese abverkauften Parzellen bewirkten Pfandeinträge figurieren mit in der gefundenen Schuldsumme, obgleich sie eigentlich nicht die Schwessiner Landwirte belasten. Der Grundbesitz von Ortsfremden beträgt 16 ha. Das sind meistens nur kleine, an der Grenze belegene Parzellen. Häufig sind sie nun für die Schulden des in einer anderen Gemeinde liegenden Hauptguts mitverhaftet. Darum stehen manchmal Posten von einer Höhe auf ihnen eingetragen, die ihren Wert sicher überschreiten. Es blieb aber, um die Willkür bei der Bemessung der tatsächlichen Belastung auszuschalten, kein anderes Mittel als das in der Hypothekarstatistik bei den Simultanhypotheken übliche, nämlich die Division der Schuldposten durch die Zahl der dafür verhafteten Grundstücke. Auf der anderen Seite haben nun aber 26 Besitzer von dem Gut Mersin 82 ha zugekauft. Die aus diesem Ankauf entstandenen Schulden sind zwar nur soweit berücksichtigt, als dafür die Schwessiner Grundstücke mitverhaftet sind; aber hier-

durch ebenso wie durch die Einbeziehung des Besitzes Ortsfremder erscheint die gesamte hypothekarische Belastung des Schwessiner Grund und Bodens für das Jahr 1902 zu hoch. Nur die Belastung der Fläche der Gemeinde, nicht die der Besitzer ist also erfaſst worden.

Die Gesamtsumme der am 1. Dezember 1902 im Grundbuch von Schwessin eingetragenen und noch nicht gelöschten Hypotheken betrug 568 814 Mk. Diese Zahl stellt aber nicht die wirkliche Belastung dar. Die Löschung wird nicht immer gleich beantragt, wenn die Tilgung der Schuld stattgefunden hat. Das ist auch die Erfahrung der Kösliner Grundbuchbeamten. In zwei Fällen gelang es mir, festzustellen, daſs Hypotheken im Betrage von zusammen 8200 Mk. abgezahlt, aber noch nicht gelöscht waren. Gewiſs waren das nicht die einzigen Fälle. Die angegebene Summe ist also zu hoch. Wie weit das gehen kann, zeigt eine Erhebung der preuſsischen Statistik von 1894, wonach die Summe der schon abgetragenen aber noch nicht gelöschten Hypotheken in einzelnen Amtsgerichtsbezirken bis zu einem Viertel der Gesamtsumme stieg. So groſs wird der Fehler für Schwessin nicht sein. Immerhin glaube ich, daſs sich ein Abschlag von mindestens 5 pCt. der Schuldsumme rechtfertigen lassen würde. Ich unterlasse es, um immer nur mit den ungünstigsten Zahlen zu rechnen.

Die absolute Zahl der hypothekarischen Verschuldung gewinnt erst Wert, wenn sie zum Werte des belasteten Grund und Bodens in Beziehung gesetzt wird. Für die Bewertung des Grundvermögens blieb nichts anderes übrig als eine private Schätzung. Eine Kommission von sachverständigen, in der Gemeinde ansässigen Landwirten, die die Verhältnisse ganz genau kennen, unterzog sich dieser Aufgabe. Zu Rate gezogen wurden dabei die Feuerversicherungswerte der Gebäude, die Fläche nach dem Grundsteuerkataster und der Grundsteuerreinertrag. Der Grundsteuerreinertrag allein ist als Wertmaſsstab bekanntlich gänzlich veraltet und unbrauchbar geworden. Er wurde darum auch nur zur Bestimmung des Wertverhältnisses der einzelnen Besitzungen verwandt. In manchen Fällen waren auch die in der letzten Zeit gezahlten Kaufpreise bekannt. Die Mitglieder der Kommission wurden darauf aufmerksam gemacht, daſs es nicht darauf ankäme, möglichst hohe Werte herauszurechnen.

Auf diese Weise wurde als Wert des gesamten unbeweglichen Privatvermögens in der Gemeinde die Summe von 2 170 200 Mk. ermittelt. Diese Summe bedeutet noch nicht den wirklichen Verkehrswert. Umfragen bei zahlreichen Landwirten erhielten meist die Antwort, daſs sie zu der von uns festgesetzten Taxe ihr Grundstück nicht verkaufen würden. Unsere Schätzung erscheint auch nicht hoch, wenn wir die der Einkommensteuer-Veranlagungskommission dagegen halten. Durch diese waren die 63 Censiten, die 747 ha Land besitzen, mit einem Grundvermögen von 866 040 Mark eingeschätzt. Sie besitzen den kleineren Teil der 1585 ha umfassenden Gesamtfläche, darunter aber einen verhältnismäſsig gröſseren Anteil des Öd- und Unlandes und fast das ganze, sehr geringwertige Forstland. Die gröſsere Hälfte wird von 142 Eigentümern besessen, hat weniger ungenutztes Land und ist viel reicher mit Gebäuden bestanden. Je kleiner die Grundstücke, um so höher wird ja die Flächeneinheit bewertet. Wenn wir die Brandversicherungssumme der Gebäude mit 660 700 Mk. von dem Gesamtwert des Grundbesitzes abziehen, so bleiben 1 509 500 Mk. für den Grund und Boden, 952 Mk. pro ha, was unter den heutigen Verhältnissen noch nicht dem Verkehrswerte entsprechen dürfte.

Wenn man nun die gefundenen Zahlen zu einander in Beziehung setzt, so beträgt die hypothekarische Belastung (568 814 Mark) des Schwessiner Grundbesitzes 26,4 pCt. seines Werts (2 170 200 Mk.), was als ein Maximum anzusehen ist, da aus den erörterten Gründen die Belastung zu hoch, der Wert zu niedrig eingesetzt ist.

Wie aus der Einkommensteuerveranlagung hervorgeht, ist die groſse Mehrzahl der gröſseren Besitzer nur unerheblich verschuldet. Die Hauptlast tragen die kleinen. Unter ihnen sind die 21 grundbesitzenden Handwerker und die zahlreichen Arbeiter, die sich mit geringer Anzahlung ein kleines Grundstück kaufen, um in Zeiten der Arbeitslosigkeit ihre Arbeitskraft nicht brach liegen zu lassen. Beide, Handwerker und Arbeiter, können sich ohne Gefahr hoch verschulden, weil sie bei Unglücksfällen in ihrem landwirtschaftlichen Betrieb die fälligen Zinsen leichter aus ihrem Arbeitsverdienst bezahlen können. Der beste Beweis dafür, daſs die Schuldenlast erträglich ist, wird durch die Tatsache geliefert, daſs seit 1880 nur eine Zwangsversteigerung stattgefunden hat.

Die Ursache des Zwangsverkaufs war Trunksucht und liederliche Wirtschaft des Besitzers des ungefähr 25 Morgen grofsen Grundstücks. Ein anderes Grundstück wurde erbteilungshalber versteigert.

Die Verschuldung stammt wie überall gröfstenteils aus dem Besitzwechsel. Der Übergang der Wirtschaft vom Vater auf den Sohn oder die Tochter ist häufiger als der Verkauf. Die Übergabe, meist an den ältesten Sohn, findet schon bei Lebzeiten des Vaters statt, wobei sich die Eltern ein Altenteil vorbehalten. Mehrfach sind auch Höfe unter zwei Söhne in natura aufgeteilt worden. Die weichenden Geschwister erhalten ihre Abfindungen, jedoch so, dafs der Gutsannehmer bevorzugt wird. Das Voraus des Übernehmers ist aber nie so mafslos wie das des Anerben nach dem westfälischen Gesetz. Darum ist es, wenn die Pommersche Landwirtschaftskammer die Übertragung des Anerbenrechts auf die östlichen Provinzen befürwortet, ein Zeichen dafür, dafs sie die bäuerlichen Verhältnisse verkennt. Wenn zu viel Kinder vorhanden sind, als dafs der Annehmer alle seine Geschwister angemessen hinauszahlen könnte, so wird heute der Hof verkleinert oder verkauft. Nach Einführung des Anerbenrechts würde Hafs und Streit entstehen. Die weichenden Geschwister würden nicht einsehen, warum, wenn der Vater ohne Testament stirbt, der Anerbe ohne Sorgen auf dem Hofe leben soll, während sie selbst vielleicht eine Abfindung bekommen, die kaum zum Erwerb eines Tagelöhnerkatens langt. Sie würden als Personen minderen Rechts behandelt, und das entspricht nicht mehr den im pommerschen Bauernstande herrschenden Anschauungen. Mit diesen setzt sich die Landwirtschaftskammer, „die Interessenvertretung der pommerschen Landwirtschaft" — sie ist es in Wirklichkeit nur für den Grofsgrundbesitz —, in schneidenden Widerspruch, wenn sie das Anerbenrecht einzuführen sucht.

Neben dem Anerbenrecht wird neuerdings wieder die Entschuldungsfrage erörtert. Ein Erlafs des Landwirtschaftsministers vom 30. Juni 1902 hat die Oberpräsidenten, Kreditinstitute und Interessenvertretungen aufgefordert, sich darüber zu äufsern. Der Erlafs bietet als einzig greifbaren Vorschlag nur: Ausdehnung des billigen, unkündbaren und amortisablen Landschaftskredits mit gleichzeitigen Verschuldungsbeschränkungen. Die Idee der Ausdehnung des Landschafts- und Anstaltskredits überhaupt ist vortrefflich, aber nicht allein so, wie sie dem Minister hauptsächlich

vorschwebt, nämlich als Ausdehnung auf das fünfte Sechstel der Landschaftstaxe bei Grofsgütern, sondern vor allem so, dafs auch den kleinen Besitzern die Vorteile des Anstaltskredits zugänglich gemacht werden. Die Schwessiner Landwirte bezahlen heute noch fast durchweg $4^1/_2$ pCt. Zinsen, selten mehr, das zehnte halbe Prozent ist, wo es eingetragen war, fast überall gelöscht. Wenn sich ihnen der Zinsfufs ihrer Hypotheken durch Umwandlung in Anstaltshypotheken nur um $^1/_2$ pCt. ermäfsigte, so würden sie jährlich 2844 Mk. sparen. Jetzt ist nur eine Landschaftshypothek von 19 800 Mk. im Dorf; in einem Falle ist der Gläubiger der Raiffeisenverein, in einigen weiteren die Kreissparkasse, in allen übrigen Privatleute. Hier könnte die vom Grofsgrundbesitz so oft verfochtene Interessensolidarität auch einmal für die Bauern goldene Früchte tragen, wenn er sie an seinen Krediteinrichtungen teilnehmen liefse. Die alten, reichen Landschaften, d. h. der in ihnen inkorporierte Grofsgrundbesitz wird sich aber nicht bereit finden lassen, den Bauern den Eintritt zu erleichtern, weil die Beleihung der Bauerngüter natürlich kostspieliger ist als die grofser Besitzungen.

Wenn der Landwirtschaftsminister den Bauern billigeren Kredit verschaffen könnte, so würden ihm die Schwessiner dankbar sein, nicht aber, wenn er als Bedingung daran die Verschuldungsgrenze knüpfte. Wenn die Verschuldung nur bis zu einem bestimmten Prozentsatz gestattet wäre, so wären zahlreiche Handwerker und Arbeiter, auch tüchtige Landwirte, die nicht viel Geld ihr eigen nennen, vom Grundbesitzerwerb ausgeschlossen Sie alle müfsten dann einige Jahre länger um Lohn arbeiten, um die zum Ankauf mit gröfserer Barzahlung nötige Summe zusammenzusparen. Die reicheren könnten dann um so billiger kaufen, da der Wegfall der zahlungsunfähigen Nachfrage selbstverständlich die Grundstückspreise senken würde. Die 26 Besitzer, die an der Mersiner Grenze 82 ha zugekauft und sich dabei teilweise tief in Schulden gestürzt haben, würden mit Recht denjenigen für sehr thöricht oder für ihren Feind gehalten haben, der ihnen hätte sagen wollen: „Ihr dürft das Land nicht zukaufen; ihr würdet euch (je nachdem die Grenze festgesetzt würde) über 60 oder 70 pCt. des Werts eures Besitzes hinaus verschulden, und das pafst nicht in das System der modernen Agrarpolitik.“ Nach ihrem eigenen und nach allgemeinem Urteil haben sie alle

ihre Lage erheblich verbessert, nachdem sie sich haben ein Pferd anschaffen oder das vorhandene Gespann besser ausnützen können. Alle Vorschläge, die die Verschuldungsgrenze zum Ziel haben, so auch der preufsische Ministerialerlafs, wollen die Eintragung von Meliorationsschulden unbedingt gestatten, auch über die Verschuldungsgrenze hinaus. Wenn nun aber einer seine ganze wirtschaftliche Lage durch einen vorteilhaften Kauf zu meliorieren versucht, so soll ihm das nicht erlaubt sein, falls er es nur mit der äufsersten Anspannung seines Kredits kann. Welch ein Widerspruch, und welche unerträgliche Bevormundung! Nach den Befürwortern der Kreditbeschränkung scheint es, als ob nicht in erster Linie die Leute, die ihn bewohnen und bebauen, sondern der Boden selbst das vornehmste Objekt der Staatsfürsorge wäre. Anerbenrecht und Verschuldungsgrenze — sie wurden eingangs unter den Reallasten der Bauerhöfe des beginnenden 19. Jahrhunderts aufgeführt — sind Formen eines abgelebten Agrarrechts, über das die Schwessiner Bauern hinausgewachsen sind. Schwessin ist ein lebendiges Zeugnis für den wirtschaftlichen Aufschwung, den die liberale Agrargesetzgebung des vorigen Jahrhunderts durch Fortträumung der rechtlichen Gebundenheit des Grund und Bodens hervorrief oder doch im höchsten Mafse begünstigte.

Dieser Aufschwung hat bis in die Gegenwart angehalten. Dem scheint die heutige Verschuldung zu widersprechen. Damit steht scheinbar auch nicht im Einklange, dafs die Verschuldung in den letzten Jahrzehnten ganz erheblich gewachsen ist. Ich habe zum Vergleich mit der Gegenwart das Jahr 1880 gewählt. Die Jahre 1880—1902 umfassen die Zeit, in der angeblich die ganze deutsche Landwirtschaft nach den Versicherungen des Agrarismus in einer beständigen Krisis lebt.

Am 1. Juli 1880 betrug die im Grundbuch von Schwessin eingetragene Hypothekenlast 320 460 Mk. Bis zum 1. Dezember 1902, wo die Hypothekensumme sich auf 568 814 Mk. belief, hat also eine Zunahme um 248 354 Mk., d. h. um 77,5 pCt. stattgefunden. Das ist — angenommen, nicht zugegeben, dafs die Zahlen mit der wirklichen, jeweiligen Belastung übereinstimmen — eine gewaltige Erschwerung der von dem Grundbesitz der Gemeinde getragenen Last. Wir müssen nun zusehen, ob die Schultern der Besitzer der Last entsprechend breiter und tragfähiger geworden sind.

Es ist zunächst daran festzuhalten, daſs eine kaufmännische Vermögensbilanz des Grundbesitzes durch die Hypothekarstatistik nicht erreicht wird, selbst wenn die Hypothekenschulden zum Wert des liegenschaftlichen Besitzes in Beziehung gesetzt werden. Zu den Hypothekenschulden können als Passivposten noch Schulden gegen Faustpfand oder Bürgschaft und solche ohne jede spezielle Sicherheit hinzukommen. Faustpfandschulden kommen meines Wissens in Schwessin nicht vor. Der Stand der Personalschulden hätte sich wenigstens für die Einkommensteuerzensiten durch Vergleichung ihrer Angaben mit ihren Hypothekenschulden annähernd ermitteln lassen, wenn ich die Steuerlisten hätte einsehen können. Vielleicht kann uns eine Bilanz des Raiffeisenvereins einen Anhalt geben.

Bilanz vom 31. Dezember 1901.

Aktiva.	Mk.	Passiva.	Mk.
Kassenbestand	2 299	Geschäftsguthaben der Mitglieder	378
Ausstehende Darlehen .	14 067	Anlehen (Sparkassengelder)	17 825
Guthaben bei der Landw. Central-Darlehnskasse f. Deutschland (1. Aktie)	1 000	Stiftungsfonds	206
Geldverkehr	859	Reservekapital	68
Mobilienkonto	277	Summe der Passiva	18 478
Ausstehende Forderungen aus Konsumbezügen .	106	Summe der Aktiva	18 616
Einnahmereste auf Zinsen und Provision . . .	7	Gewinn pro 1901	138
Summe der Aktiva	18 616		

Darlehen wurden gewährt zu:

	Anzahl	Mk.
Viehankauf	1	50
Bauten	2	400
Kaufgeldern	12	5 871
Sonstigen Zwecken	13	7 746
	28	14 067
Davon zur Schuldentilgung	8	6 770

Von den gewährten Darlehen ist eins von 3000 Mk. hypothekarisch gesichert. Es bleiben also 11 067 Mk. als Personalschulden. Obgleich manche Landwirte in den Verein wegen des durch ihn

vermittelten Düngerbezuges eintreten, so wird die Mitgliedschaft doch hauptsächlich von solchen gesucht, die bei ihm Kredit nehmen wollen. Die geringe Zahl der Mitglieder und der gewährten Darlehen zeigt, dafs das Personalkreditbedürfnis nicht grofs ist. Es kann sich neben dem Vereinskredit nur um geringe Posten von bei Privaten aufgenommenen Personalschulden handeln. Auf der anderen Seite geht aus der Höhe der im Orte aufgenommenen Anlehen und Spareinlagen (17 825 Mk.) hervor, dafs die Gemeinde ihr Personalkreditbedürfnis selbst befriedigen kann. Der Verein hatte nicht nötig, den Kredit der Centralkasse in Anspruch zu nehmen.

Es läfst sich nun gar nicht mehr feststellen, wie hoch die Personalverschuldung im Jahre 1880 gewesen ist. Sie kann aber nicht erheblich geringer gewesen sein als heute, weil die heutige so absolut unbedeutend ist.

Ebensowenig wie für die Passivseite der Vermögensbilanz des Grundbesitzes unserer Gemeinde lassen sich für die Aktivseite genaue Werte einsetzen. Die 63 Einkommensteuerzensiten hatten 48 600 Mk. Geldkapital angegeben; wieviel noch bei den kleineren Grundbesitzern hinzukommt, wieviel es überhaupt im Jahre 1880 betragen hat, das läfs sich nicht einmal schätzen.

Die blofse Feststellung der hypothekarischen Belastung und ihrer Zunahme hat also keinen grofsen Wert. Das gilt auch von der amtlichen Hypothekarstatistik. In den Argumenten des Agrarismus spielten ja die 2,4 Milliarden, um die die buchmäfsige Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes in Preufsen von 1886 bis 1897 gewachsen ist, eine grofse Rolle. Von den neuen Werten, die der gröfseren Last gegenüberstehen, hörte man wenig. Da erschien vor einem Jahr die Bearbeitung der braunschweigischen Hypothekarstatistik vom Finanzrat Zimmermann*). Auch in Braunschweig findet eine Zunahme der Verschuldung statt. Aber diese Zunahme wird durch die gleichzeitige Steigerung der Gebäudewerte mehr als aufgewogen. Wenn nun Braunschweig auch nicht typisch für Preufsen ist, — es liegt mitten in der preufsischen Monarchie und in allen Provinzen werden sich gröfsere oder kleinere Bezirke mit ähnlichen Verhältnissen finden. Man wird künftig

*) Im 16. Heft der Beiträge zur Statistik des Herzogtums Braunschweig.

die Hypothekarstatistik nicht mehr ohne weiteres znr Illustration der Not der Landwirtschaft verwenden dürfen.

Durch die Arbeit Zimmermanns angeregt, versuchte ich anch für Schwessin die Wertmehrnng der Gebäude zu ermitteln nnd fand dasselbe überraschende Resultat wie er. Ich wandte mich um Ausknnft an die Verwaltnng der Pommerschen Feuersozietät, bei der die Schwessiner Besitzer fast alle versichert sind. Leider konnte man mir über die Versicherungsverhältnisse, wie sie im Jahre 1880 bestanden, keinen Bescheid geben, da die Ortskataster aus der Zeit vor dem Jahre 1886 nicht mehr vorhanden waren. Daruuter leidet ein wenig die Vergleichbarkeit der Bewegung der hypothekarischen Belastung, die für die Jahre 1880 nnd 1902 festgestellt war, mit der Bewegnng der Gebändewerte. Nach Ausweis des seit 1886 geführten Katasters sind in der Gemeinde Schwessin am 1. Januar 1886 bei der Pommerschen Fenersocietät versichert gewesen auf 199 Gehöften 416 Gebände mit 507 500 Mark. Am 1. Jannar 1902 bestanden 202 Versicherungen in 545 Gebäuden mit einer Versicherungssnmme von 689 200 Mk.

Im Jahre 1886 waren aufser einigen baufälligen Katen, die überhaupt nicht versichert waren, alle Gebäude bei der Pommerschen Fenersocietät versichert. Seitdem sind 7 Besitzer, darunter einige gröfsere, ausgeschieden und jetzt bei Privatgesellschaften Versicherungen eingegangen. Diese 7 Besitzer haben ihre Gebäude mit 31 500 Mk. versichert. Man kaun also ohne grofsen Fehler die Gebäudewerte für das Jahr 1886 mit 507 500 Mk., für 1902 mit 720 700 Mk. ansetzen. Das ergibt für die 16 Jahre von 1886—1902 eine Zunahme des Gebändewerts um 213 200 Mk. Davon sind für einige öffentliche Gebäude Abzüge zn machen. Eine Schule ist noch mit derselben Summe versichert wie 1886, hat also auf die Znnahme keinen Einflufs. Eine andere Schnle ist inzwischen abgebrannt. Wie hoch die alte versichert war, konnte mir niemand sagen. Die nene ist mit 13 700 Mk. versichert. Ebenso ist die Kirche neugebaut worden und jetzt mit 41 000 Mk. in der Versicherung, ein neues Spritzenhaus mit 500; das alte war mit 200 Mk. versichert. Der Versicherungswert der alten Kirche war auch nicht mehr zn erfahren. Der nötige Abzug für die Mehrwerte der neuen Schule, der Kirche und des Spritzenhauses wird mit 30 000 Mk. nicht zu niedrig gegriffen sein. Die Zunahme des Werts der privaten Gebäude von 1886—1902 reduziert sich dann anf 183 200 Mk.

Die Summe der Hypotheken war von 1880—1902 um 248 354 Mark gestiegen. Wenn der Gebäudewert von 1880—1886 in demselben Verhältnis gewachsen wäre, wie von 1886—1902, so würde das in den 22 Jahren 1880—1902 eine Zunahme von 251 900 Mk. ergeben. Er braucht also in dem ersten Zeitraum gar nicht so stark gestiegen zu sein, um die Zunahme der Hypotheken wett zu machen. Berücksichtigt man, dafs die Hypothekenzunahme sicher nicht so grofs ist, wie die Summe angibt, so wird man mit einem hohen Mafs von Wahrscheinlichkeit sagen können, dafs, ebenso wie in Braunschweig, die wachsende Belastung des Grundbesitzes in unserer Gemeinde durch die Steigerung der Gebäudewerte mehr als aufgewogen wird. Die Gebäude haben sich nicht nur der Zahl nach vermehrt, sondern sie sind auch in der Qualität verbessert worden. Das Strohdach weicht allmählich der feuersicheren Bedachung mit Holz- und Steinpappe. Die Umfassungswände werden nur noch selten aus Holzfachwerk mit Lehmfüllung, sondern vielfach massiv aus Ziegelsteinen hergestellt. Die innere Einrichtung wird für Menschen und Vieh bequemer und gesunder gemacht. Bei der Vermehrung der Gebäude — um mehr als 140 seit 1886 — handelt es sich in erster Linie um eine Zunahme der Wirtschaftsgebäude. Wohnhäuser waren nach den Volkszählungen im Jahre 1885 202, im Jahre 1900 208 vorhanden*).

*) Dafs wenigstens mit Bezug auf die Gebäudewertmehrung Schwessin keine Ausnahmestellung einnimmt, zeigt die Beobachtung der Rentengüter, die doch meistenteils mit einer hohen Schuldenlast übernommen werden. Generalkommissionspräsident Metz schreibt darüber: „Die Vernachlässigung der Gebäude ist meistens ein Zeichen des allgemeinen Rückgangs der Wirtschaft. Die Zahl dieser Fälle ist aber verhältnismäfsig gering geblieben. Dagegen zeigt es eine gedeihliche Entwickelung des Rentenguts, wenn die anfangs in beschränktem Umfange errichteten Gebäude erweitert, und wenn Ergänzungsbauten ausgeführt oder an Stelle von alten aus früherer Zeit stammenden Gebäuden neue bessere gebaut werden. Wir haben die Zahl dieser Fälle ermitteln lassen und ein Ergebnis erhalten, das uns selbst überrascht hat. Es besteht darin, dafs seit dem Anfang der Rentengutsbildungen bis zum Ende des Jahres 1901 auf 533 Rentengütern nach der Begründung dieser Güter und nach der Herstellung der bei der Begründung errichteten Gebäude zahlreiche Neubauten oder Erweiterungsbauten ausgeführt sind. Neu gebaut sind 40 Wohn- und 329 Wirtschaftsgebäude, sowie 42 Brunnen. Erweiterungsbauten sind vorgenommen an 33 Wohn- und 239 Wirtschaftsgebäuden. Diese Zahlen geben ein erfreuliches Bild. Sie be-

Aufser dem in den Gebäuden festgelegten Anlagekapital kommt nur aber noch für die Vermögensbilanz der Landwirte das in ihnen geborgene Betriebskapital in Betracht. Und da ist es gar nicht zweifelhaft, dafs sowohl das tote wie auch besonders das lebende Inventar seit zwei Jahrzehnten eine beträchtliche Mehrung erfahren hat. Die Feuerkassenwerte des Mobiliars lassen sich nicht vergleichen, einmal, weil die Taxation wegen des Umsatzes und Verbrauchs viel schwerer und unzuverlässiger ist als die der Immobilien, und dann, weil bedauerlicherweise noch heute eine grofse Anzahl von Landwirten die Notwendigkeit auch der Mobiliarversicherung nicht einsieht. Es sind bessere Ackergeräte und landwirtschaftliche Maschinen angeschafft worden. Das lebende Inventar läfst sich seinem Werte nach annähernd berechnen. Von vielen verständigen Männern wurde mir als Durchschnittswert für ein Pferd die Summe von 240 Mk. angegeben. Das Pferdekapital der Gemeinde berechnet sich danach für das Jahr 1883 auf 30 000 Mark, für das Jahr 1900 auf 42 480 Mk., der Wert des Rindviehs bei dem durchschnittlichen Wert von 200 Mk. auf 106 200 in 1883, auf 133 000 in 1900, der Wert der Schweine bei einem Durchschnitt von 50 Mk. auf 34 500 Mk. bezw. 72 650 Mk. Die Schafe, Ziegen und das Geflügel können unberücksichtigt bleiben,

deuten, dafs trotz der Kürze der seit der Begründung der Güter verflossenen Zeit diese sich so gehoben haben, dafs diese Bauten ausgeführt werden konnten, ohne dafs die Besitzer in Unbequemlichkeiten geraten sind. Die Zahl dieser Stellen entspricht ungefähr einem Drittel aller unter unserer Aufsicht stehenden Rentengüter. Von den zwei Dritteln, auf denen noch nicht nachgebaut ist, scheiden viele insofern aus, als auf ihnen die Gebäude sogleich bei der Begründung in solchem Umfange gebaut sind, dafs Ergänzungsbauten überhaupt nicht nötig werden. Auf den noch übrigen, auf denen diese vorbehalten sind, werden sie, wenn nicht besondere Unglücksfälle oder ungünstige Umstände eintreten, in einigen Jahren ebenfalls zur Ausführung kommen. Diese Überzeugung rechtfertigt sich durch den bisher erzielten Erfolg."

Auch der flüchtige Beobachter bemerkt denselben Vorgang in allen Bauerngemeinden. Überall fällt das Auge auf neue Wohnhäuser und Wirtschaftsgebäude. Mit Hilfe der öffentlichen und privaten Feuerversicherungsgesellschaften würde sich ohne grofse Schwierigkeit das Mafs dieser Gebäudewertmehrung für die ländlichen Bezirke feststellen lassen, ebenso wie für die Gemeinde Schwessin. Es wäre das ein neues wertvolles Symptom für die Lage der gesamten Landwirtschaft, solange uns die grofse Enquête fehlt.

obgleich auch da überall eine Wertmehrung stattgefunden hat. Der Wert der Pferde mag im Durchschnitt nicht erheblich gestiegen sein. Beim Rindvieh ist aber mit Rücksicht auf die Qualitätsverbesserung und die gestiegenen Preise für das Jahr 1883 ein Abschlag von mindestens 10 pCt., bei den Schweinen aus demselben Grunde ein Abschlag von 20 pCt. zu machen. Der Wert der drei Hauptviehgattungen stellt sich also zusammen auf 153 180 Mark in 1883 und auf 248 130 Mk. in 1900, d. h. das Viehkapital ist in 18 Jahren um 94 950 Mk. gewachsen. Daſs schlieſslich der Grund und Boden selbst, auf dem ein soviel gröſseres Kapital Platz findet und umgesetzt wird, einen höheren Wert hat als früher, leuchtet auch ein. Für die Vermögensbilanz des Grundbesitzes liefert einen Überschuſs auf der Aktivseite auch noch der vom Gut Mersin zugekaufte Grund und Boden, auf den doch immerhin Anzahlungen geleistet sind. Die 26 Erwerber haben mit durchschnittlich 220 Mk. pro Morgen im Verhältnis zu Schwessiner Grundstückspreisen billig gekauft.

Die Vermehrung der Gebäude führt uns auf ein anderes Symptom dafür, daſs es den Landwirten in unserer Gemeinde heute nicht schlechter, sondern besser geht. Das ist die Lebenshaltung. Das Wohnungsbedürfnis wird heute besser befriedigt als früher. Es wohnen weniger Menschen in mehr und besseren Wohnhäusern. Die Bauern haben 3—4 Wohnräume, modernisiert, wenn die Häuser alt sind. Die alten Schlafwinkel sind verschwunden. In den Häusern kleinerer Besitzer sind 2—3 Wohnzimmer. Die Arbeiter haben einen Wohnraum, eine Küche und manchmal noch eine Kammer. Die zur Miete wohnenden Arbeiterfamilien bezahlen für eine solche Wohnung 50—60 Mk. jährlich. Auch das Kleidungsbedürfnis ist etwas verfeinert. Das Spinnen und Weben hört allmählich auf, nur im Winter wird es noch getrieben, um die Zeit auszufüllen. Man gewinnt so noch den Stoff zu dauerhaften Arbeitskleidern. Webwaren sind durch die industrielle Fabrikation so billig geworden, daſs die Eigenproduktion nicht mehr lohnt. Für den Sonntag hat jeder einen Tuchrock, die Frauen Kleider aus gekauftem Stoff. Die schwarzen oder dunkelblauen Leinenröcke der Bauern, die man in den achtziger Jahren noch sah, sind verschwunden. Die Tracht nähert sich immer mehr der städtischen an. Merklich besser geworden ist die Ernährung. Der Fleischkonsum hat zugenommen. Jeder, auch der

kleinste Landwirt und Arbeiter schlachtet mindestens ein Schwein ein. Dazu kommt dann noch etwas Geflügel, einige Gänse oder, wenn die Rümpfe verkauft werden, das Kleinfleisch. Sonntags wird auch wohl frisches Fleisch gekauft. Beim Arbeiter, wenn er eine grofse Familie hat, und beim Kleinbauern, wenn er viele Zinsen zahlen mufs, reichen aber die Vorräte und das Bargeld doch nicht so weit, dafs jeden Tag Fleisch zum Mittag auf den Tisch kommen könnte. Ihre tägliche Ernährung sieht so aus: Morgens: Kaffee mit Ziegen- oder Kuhmilch und Schmalzbrot; zweites Frühstück: Schmalzbrot und ein Schluck Branntwein; Mittag: einmal Talgkartoffeln, zweimal Hering und Kartoffeln und viermal in der Woche Fleisch mit Kartoffeln, dazu als Getränk Buttermilch; Vesper: wie Frühstück; Abendbrot: abwechselnd Talgkartoffeln und Hering mit Kartoffeln, zu allen Mahlzeiten Brot. Man mufs annehmen, dafs auch diese Ernährung schon besser ist, als sie vor einigen Jahrzehnten in derselben Bevölkerungsschicht war. Die Arbeiter und Dienstboten haben sich auch bei ländlichen Arbeitgebern mit besserem Lohn zugleich eine bessere Lebensweise erzwungen. Es gehört ja zum ständigen Repertoir der klagenden Landwirte, dafs ihre Arbeiter heute auch in Bezug auf die Nahrung gröfsere Ansprüche machen. Es ist gut, dafs es so ist. Wenn der Arbeiter, der sich mit seinen Ersparnissen ankauft, wenn der Knecht, der das kleine väterliche Grundstück übernimmt, die bessere Lebensweise beim Bauern und Gutsbesitzer kennen gelernt hat, so ist weniger Gefahr, dafs sie den Grundbesitz mit, wie Kautsky sagt, Überarbeit und Unterkonsumtion erkaufen. Dafs heute auch in Schwessin unter den Kleinbauern manche sind, deren Lebenshaltung man gern bessern möchte, ist selbstverständlich, aber mit der Zeit kommen sie alle vorwärts, und dann wird auch ihre Lebensweise besser. Sie schlachten dann zwei Schweine und haben jeden Tag Fleisch.

Bei den Bauern haben, wie gesagt, die Dienstboten die bessere Ernährung erzwungen. Alle essen noch heute mit den Leuten an einem Tisch, bekommen also selber bessere Nahrung als früher. Ihre Mahlzeiten bestehen in folgendem: Erstes Frühstück: Kaffee, Brot mit Butter, Schmalz oder Rübenkraude; zweites Frühstück: Brot mit Butter oder Schmalz, Schnaps, Fleisch; dies letztere ist eine Aufbesserung, die noch nicht alt ist, es fällt indessen auch jetzt noch in 3—4 Wintermonaten fort; Mittag: Fleisch, Kar-

toffeln und im Sommer Gemüse, als Getränk Buttermilch; in der Ernte gibt es wie an Festtagen Suppe, Braten, Mehlspeise, Bier, Branntwein, neuerdings auch Fruchtweine; Vesper: wie Frühstück, in der Ernte Fleisch; Abendbrot: Hering, manchmal auch Fleisch und Kartoffeln oder Milch- und Mehlsuppen mit Brot, in der Ernte Fleisch. Diese Ernährung kann man wohl als im ganzen befriedigend bezeichnen.

Es ist mir nicht zweifelhaft, dafs die Arbeitsintensität gesteigert werden könnte. Diese ist, wie Dr. Klawki für ostpreufsische Verhältnisse recht interessant herausgerechnet hat, schon heute beim Bauern gröfser als auf dem Grofsgut. „Die Höhe der Handarbeitsunkosten ist für Grofs- und Mittelbetrieb fast gleich. In dem letzteren wird aber energischer gearbeitet, und es entspricht daselbst 100 Mk. Handarbeitsunkosten ein um die Hälfte höheres Arbeitsprodukt.“ Wenn die Zwischenmalzeiten wegfielen, wie bei den amerikanischen Farmern und Landarbeiter, und die übrigen drei um so reichlicher und kräftiger gehalten würden, so könnte viel Zeit gespart werden. Die Arbeitszeit könnte dann verkürzt werden, und der verheiratete Arbeiter könnte in der Mufsezeit seine eigene Wirtschaft besser versehen. Die festgesetzte Arbeitszeit dürfte nur in bestimmten Fällen überschritten werden. Freilich würde zur Kontrolle eine Organisation der Landarbeiter nötig sein, wozu wieder erst den Arbeitern ein freies Koalitionsrecht gegeben werden müfste. Bis zu diesem Ziele ist es aber noch sehr weit.

Übertriebene Luxusbedürfnisse sind mir nicht aufgefallen. Obrigkeitliche Verordnungen dagegen, wie in früheren Jahrhunderten, werden wohl auf absehbare Zeit nicht nötig sein. Die nörgelnden Alten tadeln höchstens, dafs die jüngere Generation unter den gröfseren Landwirten sich zu sonntäglichen Besuchsfahrten Federwagen anschafft, oder dafs die jungen Frauen sich Putzstuben einrichten, die kein Mensch betreten darf, Was aber eingeschränkt werden könnte, das ist der Wirtshausbesuch namentlich der jüngeren Leute. Es ist sehr bedauerlich, dafs der mit Hülfe der Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung gegründete Leseverein, der die jungen Burschen und auch ältere Leute wenigstens für einen Abend fesselte, eingeschlafen ist, nachdem die sich dafür interessierenden Personen, insbesondere zwei Lehrer, fortgezogen sind. Die ganz ansehnliche Bibliothek steht unbenutzt. Und doch ist Bedürfnis nach Lesestoff vorhanden.

Als die anregenden Personen da waren, wurde viel gelesen. Ich kann die Schulbehörde nicht von der Anklage freisprechen, dafs sie alles getan hat, um diesen privaten Verein, den Ansatz einer Fortbildungsschule, im Keim zu ersticken. Die Notwendigkeit von Fortbildungsschulen und landwirtschaftlichem Fachunterricht — wie segensreich die Belehrung wirken könnte, wurde bei den einzelnen Wirtschaftszweigen gezeigt — ist so allgemein in der Agrarpolitik anerkannt, dafs sie für Schwessin nicht besonders betont zu werden braucht.

Das Interesse an den Getreidezöllen.

Das direkte Interesse bemifst sich nach dem Verkauf oder Zukauf von Getreide. Soweit dies Interesse für Schwessin positiv ist, erledigt es sich bald. Nur ein einziger Besitzer verkauft regelmäfsig 40—60 Ctr. Getreide, und zwar Roggen. Er besitzt 37 ha Fläche, darunter 24 ha Ackerland und 6 ha Wiesen. Auch dieser Besitzer würde, wie er selbst eingesteht, seinen Viehstand vergröfsern und sein Korn verfüttern, wenn er es nötig hätte. Er ist wohlhabend; sein Geldkapital übersteigt seine Schulden. Um mehr Vieh halten zu können, müfste er bauen und einen Dienstboten mehr einstellen. Er will bequem leben, und da macht der Verkauf des Getreides weniger Scherereien als die Verwertung im eigenen Betriebe, wenn es auch so weniger einbringt. Aufser diesem Wirt verkauft keiner regelmäfsig Korn. Nur bei dringendem Geldbedarf verkaufen andere Besitzer dann und wann einige Centner Roggen oder Hafer an den Händler in Köslin, oder gelegentlich nach einer günstigen Ernte, wenn sie es übrig haben. Aus den Angaben aller Landwirte, die ich darüber befragte, — es kommen ja nur wenige gröfsere in Betracht — beziffert sich der durchschnittliche jährliche Verkauf an Körnern auf 150 bis höchstens 200 Ctr. Das macht im Höchstfalle bei einem Preise von 6 Mk. pro Centner eine Einnahme von 1200 Mk., im Verhältnis zur Fläche und zu den sonstigen Einnahmen der Landwirte eine ganz geringfügige Summe. Von anderen Ackerbauprodukten spielt nur die Efskartoffel, die auf sandigem Boden gut gedeiht, für den Verkauf und die Einnahmen einiger Betriebe eine nennenswerte Rolle. Alle anderen Ackerbauprodukte werden in der eigenen Wirtschaft von Menschen und Vieh konsumiert.

Das selbstgebaute Getreide reicht nun aber nicht aus, um den eigenen Bedarf zu decken. Von allen Besitzern werden Mehlprodukte zugekauft. Weizen wird in der Gemeinde nicht gebaut. In der Ernte und in den grofsen Festen ist es Sitte, Weizenbrot zu essen. Dazu wird Weizenmehl gekauft, von den gröfsten Besitzern natürlich am meisten. Alle kaufen dann und wann ein Bäckerbrot und Sonnabends etwas feineres Gebäck. Die hierfür aufzuwendenden Beträge würden das positive Zollinteresse selbst des allein regelmäfsig Korn verkaufenden Besitzers erheblich reduzieren. Bei allen übrigen Landwirten wird dadurch schon das Zollinteresse negativ, noch viel mehr aber durch den Zukauf von Getreide und aus Getreide gewonnenen Kraftfuttermitteln für das Vieh.

Der nächstliegende Weg, den Getreidezukauf zu ermitteln, wäre ja die einfache Umfrage gewesen. Ich bin ihn nicht gegangen, weil ich von einzelnen vielleicht überhaupt keine Auskunft bekommen hätte, ferner, weil die meisten ihren jährlichen Zukauf an Getreidemehl, Backware und Futtermitteln nicht anzugeben wissen. Ich versuchte darum auf andere Weise die Menge der zugekauften Körner und Körnerprodukte wenigstens annähernd zu bestimmen, indem ich für die ganze Gemeinde die Eigenproduktion von dem Bedarf abzog. Bei den dafür nötigen Schätzungen stand mir wieder die erwähnte Kommission von Sachverständigen, die sich aus grofsen und kleinen Besitzern zusammensetzte, zur Seite. Durch zahlreiche Umfragen wurden dann die Ergebnisse geprüft und berichtigt. Immer wurde im Zweifel die für meine Beweisführung ungünstigste Schätzung eingesetzt.

Die Ernte wurde nach Anbauflächen und Durchschnittserträgen berechnet. Für die Anbauflächen mufs die gesamte Eigentumsfläche der Besitzer berücksichtigt werden, nicht die Pachtfläche und das Areal in andern Gemeinden, auf dem die Schwessiner das Getreide auf dem Halm kaufen, weil sie eben in den Pacht- und Kaufpreisen das Korn mitbezahlen und, wenn sich durch den Zoll die Grundrente erhöht, jene Preise steigen. Es sind also die vom Gut Mersin zugekauften 82 ha mit in Ansatz zu bringen. Davon geht ab der in der Gemeinde belegene Besitz Ortsfremder mit 16 ha, weiter 6 ha Ödland, Wiesen und Wege. Von den übrigbleibenden 60 ha sei die Hälfte mit Getreide angebaut, diese 30 ha zu $^2/_3$ mit Roggen, zu $^1/_3$ mit Hafer. Die

Anbauflächen des Getreides der Besitzer unserer Gemeinde stellen sich dann auf 315 ha beim Roggen, 165 ha beim Hafer und 5 ha bei Gerste. Der schätzungsweise Ernteertrag wurde für Roggen auf 28 Ctr. pro Hektar ermittelt. Dazu führte folgende Überlegung. Der gröfste Besitzer sät 32 Morgen (à 1/4 ha) Roggen aus. Er erntete davon in den günstigsten Jahren 470 Stiegen (20 Garben). Der Erdrusch aus einer Stiege steigt nur in den besten Körnerjahren auf 1 Scheffel = 80 Pfund. Das ergibt also im günstigsten Falle einen Ertrag von 11,8 Ctr. pro Morgen. Wenn der höchste Strohertrag (Stiegenzahl) erreicht wird, ist aber der Erdrusch von der Stiege nie so grofs. In ungünstigen Jahren gibt die Stiege nicht einmal einen halben Scheffel. Mit einer mittleren Ernte von 9—10 Ctr. Roggen vom Morgen ist dieser Besitzer sehr zufrieden. Nun gehört diesem Besitzer aber mit das beste Land in der Gemeinde. Es werden an der Waldgrenze hunderte von Morgen angebaut, wo der Morgen blofs 5—6 Stiegen erbringt. Wir einigten uns demgemäfs auf einen durchschnittlichen Ertrag von 7 Ctr. Roggen pro Morgen, 28 Ctr. pro Hektar. Die Hafer- und Gersteerträge sind etwas höher und wurden mit 32 Ctr. pro Hektar angesetzt. Diese Ertragsziffern stehen über dem Reichsdurchschnitt — der für Roggen, Hafer und Gerste pro Hektar 24,8 bezw. 28,6 bezw. 31,9 Ctr. beträgt —, während der Boden unserer Gemeinde unter dem Durchschnitt stehen dürfte. Die gesamte durchschnittliche Körnerernte ergibt sich also wie folgt:

	Anbaufläche ha	Ernte pro Hektar in Ctr.	Gesamternte Ctr.
Roggen . . .	315	28	8 820
Hafer	165	32	5 280
Gerste	5	32	160
Zusammen	485	—	14 260

Der Eigenproduktion von 14 260 Ctr. Getreide steht als erster Posten des Bedarfs die Aussaat gegenüber. Diese beläuft sich nach den in der Gemeinde allgemein üblichen Mengen pro Hektar — Roggen 3,20, Hafer 4, Gerste 3 Ctr. — auf 1683 Ctr.

Der menschliche Konsum von Getreide in Gestalt von Brot, Mehlspeisen, Grütze etc. wird von der Reichsstatistik auf 180 kg pro Kopf und Jahr berechnet. Für Schwessin schien uns diese

Ziffer zu niedrig zu sein. Dr. König berechnet in seinen „Statistischen Mitteilungen aus 62 kleinbäuerlichen Betrieben" (Jena 1901) den Konsum pro Kopf auf 200,53 kg Getreide. Auch diese Zahl schien uns die Wirklichkeit noch nicht zu erreichen. In der gröfsten Wirtschaft, in der 11 Personen, darunter 3 Kinder unter 5 Jahren, leben, werden ungefähr alle 14 Tage 2 Ctr. Roggenmehl verbacken. Dazu kommt dann noch der Zukauf an Brot, Weizenmehl u. s. w., der auf die periodisch beschäftigten Arbeiter angerechnet werden mag. In den kleinen Betrieben ist der Brotkonsum noch gröfser. Wir haben trotzdem den Konsum an Getreide für menschliche Nahrung auf nur 200 kg pro Kopf angenommen. Das macht auf 1269 Einwohner (Bevölkerung von 1900) 5076 Ctr. Brotgetreide, worunter alle Formen der zur menschlichen Nahrung dienenden Produkte aus Körnern verstanden sind.

Am meisten Korn wird an das Vieh verfüttert. Wir rechnen täglich 6 Pfd. Hafer oder Roggen pro Pferd. In Wirklichkeit ist es mehr, besonders in der Zeit der Arbeit. Im Winter, wenn die Pferde im Stall stehen, mag es weniger sein. Ein Pferd der leichten Kavallerie bekommt 10 Pfd. Hafer täglich. Die 177 Pferde der Gemeinde brauchen bei 6 Pfd. täglich 22 Ctr. jährlich pro Kopf, zusammen 3894 Ctr.

In Anbetracht, dafs $^1/_4$ des Rindviehs Jungvieh ist, das höchstens geringe Mengen von Hafer und Kleie bekommt, in Anbetracht ferner, dafs in den 4 Weidemonaten wenig Kraftfutter gegeben wird, haben wir den Bedarf an Schrot und Kleie auf 2 Ctr. pro Haupt Rindvieh jährlich normiert. Für 665 Stück macht das jährlich 1330 Ctr.

Die Schweine fressen am meisten auf. Nehmen wir nur an, dafs der vorhandene Bestand nur einmal im Jahr umgesetzt, d. h. gemästet und teils verkauft, teils eingeschlachtet wird, so bleibt wegen der durchschnittlich nur 9 Monate dauernden Umschlagszeit $^1/_4$ des Bestandes für die nicht gemästeten Sauen, für Verluste und den Zuwachs unaugerechnet. Die Schätzung der Zahl der alle Jahre gemästeten Schweine auf 1453 bleibt vielleicht um einige hundert hinter der Wirklichkeit zurück. Ein 9 Monate altes, ausgemästetes Schwein hat nach den Angaben vieler gröfseren und kleineren Landwirte mehr als 4 Ctr. Futtermehl, Kleie und Schrot verzehrt. Wir nehmen nur diese Menge als

wirklichen Bedarf für jedes der 1453 Schweine an. Sie brauchen zusammen 5812 Ctr.

Es kommen noch kleine Bedarfsmengen für Gänse und übriges Geflügel hinzu. Wenn man rechnet, dafs 200 Betriebe je 10 Gänse mästen, so ist das wieder absichtlich sehr gering veranschlagt. Eine Gans wird nicht recht fett, wenn sie nicht $1/_4$ Ctr. Hafer bekommt. Die 2000 Gänse brauchen 500 Ctr. Hafer. Einen Zentner Körner streut jede Hausfrau ihrem übrigen Geflügel, Hühner, Tauben, Puten das Jahr über hin. Auch die landlosen Arbeiter besitzen Gänse und Hühner. Wir rechnen für das Geflügel aufser den Gänsen 200 Ctr. Körner. Die Ziegen und Schafe, denen manchmal auch eine Garbe zugesteckt wird, haben hierbei noch gar nichts bekommen.

Der Gesamtverbrauch an Körnern und Körnerprodukten beziffert sich nach dem vorstehenden so:

für Aussaat	1 683 Ctr.
- Brotgetreide	5 076 -
- die Pferde	3 894 -
- das Rindvieh	1 330 -
- die Schweine	5 812 -
- die Gänse	500 -
- das übrige Geflügel .	200 -
Gesamtkörnerverbrauch	18 495 Ctr.

Wenn man von diesem gesamten Körnerverbrauch die ganze Körnerernte (14 260 Ctr.) abzieht, so bleibt ein durch Zukauf zu deckender Bedarf von 4235 Ctr. Körner übrig, oder vielmehr zunächst ein tatsächlicher Verbrauch in dieser Höhe. Es wird nämlich bestritten, dafs diese Art der Deckung des Bedarfs an Futtermitteln durch Verfütterung von selbstgebautem und zugekauftem Getreide den wissenschaftlichen Grundsätzen einer rationellen Wirtschaft entspricht. Der Deutsche Landwirtschaftsrat hat im Jahr 1900 folgenden Beschlufs gefafst:

„1. Es ergibt sich (aus den vom Deutschen Landwirtschaftsrat angestellten Erhebungen über den Umfang der Verfütterung des Brotgetreides) als zweifellos, dafs überall in mehr oder weniger erheblichem Umfange eine Verfütterung — namentlich von Roggen — stattfindet, und zwar vorwiegend in Viehzucht treibenden Gegenden, und mehr in kleinen und mittleren als in grofsen Betrieben.

2. Die Ursachen sind, neben der Unkenntnis der ländlichen Bevölkerung über den Futterwert des Brotgetreides und der anderweitig zur Verfügung stehenden Futterstoffe sowie dem Mifstrauen gegen fremde, nicht in der eigenen Wirtschaft erzeugten Futtermittel, vor allem die niedrigen Marktpreise des Brotgetreides.

3. Nach übereinstimmendem Urteile der wissenschaftlichen Gutachten, wie der praktischen Viehzüchter ist jedoch eine Verfütterung von Brotgetreide im Interesse unseres Viehstandes unter normalen Preis- und Marktverhältnissen weder notwendig noch wirtschaftlich lohnend." *)

Dieser Beschlufs zeigt, wie sehr bis in die höchste Organisation des Reichs hinauf die landwirtschaftlichen Vertretungen von dem Interesse des kornbauenden Grofsgrundbesitzes beherrscht werden, wie weit der weiterverarbeitende Kleingrundbesitz hintenansteht. Es ist eine Binsenwahrheit, dafs die Verfütterung nicht lohnend ist, wenn sie künstlich unlohnend gemacht wird durch die Zollbelastung des Getreides. Denn dafs dies, d. h. die Befürwortung des Zolls, die Absicht der Erhebung und des Beschlusses war, ist kein Zweifel. Wenn der Deutsche Landwirtschaftsrat mehr bei kleinen Viehzüchtern und -Mästern Umfrage halten würde, so würde er zur Antwort bekommen, dafs bei den heutigen Viehpreisen die Kornverfütterung lohnend ist, selbst wenn der Roggenpreis durch den 7,50 Mk.-Zoll um 1,50 Mk. pro Centner gesteigert würde. Die in Schwessin übliche Fütterung der Schweine beweist, dafs es auch bei einem um einige Mark pro Centner höheren Preis die Verfütterung des Roggens lohnend bliebe, — wenn die Viehpreise sich auf der gegenwärtigen Höhe hielten. Ein Rückgang des Fleischkonsums und damit ein Preisfall des Viehs wäre aber mit der Brotverteuerung unvermeidlich.

Nicht nur die Berufung auf die praktischen Viehzüchter, auch die Berufung auf die wissenschaftlichen Gutachten ist vollkommen mifsglückt. Der Deutsche Landwirtschaftsrat veröffentlicht**) selber das Gutachten einer hervorragenden Autorität, des Prof. Lehmann von der landwirtschaftlichen Hochschule, durch das so ungefähr das Gegenteil von dem bewiesen wird, was durch den zitierten Beschlufs zum Dogma erhoben werden soll. Prof. Lehmann be-

*) Archiv des D. L.-R. 1900. Bd. 24. S. 614.
**) a. a. O. S. 530.

tont mit Recht, dafs für den kleinen Landwirt der Getreideverkauf mit Umständen nnd Verlusten verknüpft ist. Der Bauer kann nur in kleinen Quantitäten meist infolge des Mangels an geeigneten Maschinen ungenügend gereinigtes Getreide auf den Markt bringen. Er erzielt bei dem Zwischenhändler nicht einen so hohen Preis wie der im Grofsen eine einheitliche Ware an einen grofsen Abnehmer verkaufende Grofslandwirt. „Der erhoffte Vorteil, mit dem Getreide die billigeren Kraftfuttermittelnährstoffe einzutauschen, geht verloren.“ Damit ist die wirtschaftliche Notwendigkeit der Verfütterung des selbstgebauten Getreides für den kleinen Landwirt erwiesen. Es bleibt noch der Zukauf von Futtermitteln in Gestalt von Getreidefabrikaten zu erklären. Ein Teil der Gründe, die gegen den Verkauf des eigenen Getreides sprechen, gilt auch für den Zukauf von Getreidefuttermitteln. Wenn der Bauer zu seinen selbsterzeugten ähnliche Futterstoffe kauft, so kann er sich durch Vergleichen von der Güte der Ware überzeugen. Er kennt die beste Art ihrer Verwendung. Bei den anderweitigen Kraftfuttermitteln kann er die Qualität nicht so kontrollieren und ist mehr dem Betrug ausgesetzt. Man braucht schliefslich nicht alles Wirkliche für vernünftig zu halten und zu wünschen, dafs es überall bei der bisherigen Fütterungsmethode bleibt, — und kann doch für die Allgemeinheit wenigstens folgendem Argument des Herrn Prof. Lehmann ein ausschlaggebendes Gewicht beilegen: „Die Abschaffung der Getreidefütterung würde ebenso plötzlich eine ähnlich grofse Nachfrage auf dem Kraftfuttermittelmarkt verursachen. In den letzten Jahren hatten diese Preise glücklicherweise eine Tendenz zum Sinken gezeigt; das würde, wie ich glaube, zum Schaden der Landwirtschaft ins Gegenteil umschlagen.“ Wie gegenüber dieser Argumentation der Deutsche Landwirtschaftsrat sich auf „übereinstimmende Urteile der wissenschaftlichen Gutachten“ gegen die wirtschaftliche Notwendigkeit der Verfütterung berufen kann, ist unbegreiflich. Andere unter den eingeforderten Gutachten kommen mittels chemischer Analysen zu dem Resultat, dafs heute manche Kraftfuttermittel pro Nährwerteinheit billiger sind als das Brotgetreide. Insoweit als dies der Fall ist, wird man wünschen müssen, dafs der Kleingrundbesitz, insbesondere der Schwessiner, den Vorteil wahrnimmt und die relativ billigen Futterstoffe anstatt der Brotgetreidefabrikate als Kraftfutter zukauft. Bis heute

sträubt er sich noch immer dagegen, weil die gleichen Gewichtsmengen bei jenen teurer sind als bei diesen. Die Händler in Köslin berechnen gegenwärtig im Detailverkauf für die gangbarsten Sorten folgende Preise:

Weizenmehl	12,40 Mk.	pro Centner
Roggenmehl	10,60 -	- -
Weizenfuttermittel	6,40 -	- -
Weizenkleie	5,20 -	- -
Roggenfuttermehl	6,40 -	- -
Roggenkleie	5,20 -	- -
Maisschrot	8,— -	- -
Gerstenschrot	7,60 -	- -
Leinkuchen	9,— -	- -
Rapskuchen	7,50 -	- -

Die kleinen Landwirte unserer Gemeinde kennen die nicht aus Getreide hergestellten Futtermittel kaum, verwenden sie jedenfalls nur in verschwindenden Mengen. Es kommen für den Zukauf an Kraftfutter fast ausschliefslich die Fabrikate aus Weizen und Roggen in Betracht. Die Bauern tragen also gegenwärtig jedenfalls in dem Zukauf die Zollbelastung dieser beiden Früchte. Sie würden auch die Erhöhung tragen; in der ersten Zeit nach der Einführung, weil nicht sogleich der Übergang zu der anderweitigen Fütterung bewerkstelligt wird, und dann später, weil, wie wir mit Prof. Lehmann annehmen müssen, die anderweitigen Futterstoffe die Preissteigerung des Getreides mitmachen würden, auch wenn sie nicht selbst mit Zollerhöhungen bedacht wären.

Die errechnete Ziffer des Zukaufs ist, weil wir die einzelnen Posten wahrscheinlich sämtlich zu niedrig ansetzten, eine Mindestzahl. Ein Händler schätzte seinen wöchentlichen Verkauf nach Schwessin allein auf 50 Ctr. Mehl und Futtermittel. Die Schwessiner sind seine besten Kunden. Es sind in Köslin zwei grofse Handelsmühlen, die auch im Detail verkaufen, und mehrere Mehlhändler. Eine andere grofse Handelsmühle, von einem Rittergutsbesitzer neuerdings gebaut, liegt von Schwessin eine Meile landeinwärts. Auch sie liefert nach Schwessin. Die Wirtschaften ohne Gespann versorgen sich zum Teil bei den Krämern in der Gemeinde selbst. Einer von ihnen hat nach seiner Angabe in Mehl und Futtermitteln einen Umsatz von 5000 Mk. im Jahr.

Die Frage, wer den Zoll trägt, ist streitig. Nehmen wir, um dem Streit aus dem Wege zu gehen, an, dafs der deutsche Zoll den Weltmarktpreis des Getreides um ein Zehntel des Zollbetrages drückt, so ermäfsigt sich die Zollbelastung des Doppelzentners von 3,50 Mk. auf 3,15 Mk. im Inlande, des Zentners von 1,75 auf 1,57 Mk.. Die Gemeinde Schwessin trägt also in seinem Zukauf von 4235 Ztr. Getreide und Getreideprodukte eine Last von 6649 Mk., die nur durch den Zoll verursacht wird. Bei der Erhöhung des Zolls auf den vom Reichstag beschlossenen Mindestsatz von 5 Mk. pro Doppezlentner — wir lassen den Minimalsatz von 5,50 Mk. für Weizen aufser acht — würde die Belastung sich auf 9529 Mk. stellen, wenn ebenfalls 10 pCt. des Zolls für den Druck auf den Auslandspreis vom Zollbetrag abgezogen werden. Die Mindestsätze des neuen Zolltarifs bedeuten also, wenn sie jemals in Kraft treten, eine Mehrbelastung von 2880 Mk. für die Gemeinde. Damit könnte sie bis auf 20 Mk. ihre Kommunalsteuer ohne die Schullasten bezahlen. Schon heute macht die Zolllast beinahe das $1^1/_2$ fache der gesamten direkten Steuern (4604 Mk.), die die Gemeinde für öffentliche Zwecke aufzubringen hat, aus. Diese Zwecke würde sie mit dem Betrag, der ihr mit dem Inkrafttreten des neuen Tarifs entzogen würde, doppelt erfüllen können und noch einige hundert für so dringend wünschenswerte Zwecke ausgeben, wie Meliorationen, Wegebesserungen, Pflasterung der Dorfstrafse, die Volksbibliothek, bessere Ausstattung der Schulen mit Lehrmitteln, vielleicht unentgeltliche Lieferung der Schulbücher an arme Kinder, Einrichtung einer Rotlaufimpfstation und hundert andere wirtschaftliche, Erziehungs-, Kultur-, Wohltätigkeits- und soziale Zwecke. Alle nur denkbaren Verwendungsmöglichkeiten wären mehr im Interesse der Gemeinde, als die zeitige Bestimmung des Geldes, durch das Mittel des Schutzzolles wahllos in die Taschen desjenigen zu fliefsen, der am meisten Getreide verkauft. Der Reichsfiskus erhält ja, weil die Einfuhr nur einen geringen Bruchteil des inländischen Bedarfs ausmacht, nur einen kleinen Teil der Preiserhöhung des im Inland verbrauchten Getreides. Schwessin steuert also nicht in erster Linie an die Gesamtheit — das wäre noch zu ertragen — sondern die indirekte Steuer kommt zum gröfsten Teil direkt seinen inländischen Rohstofflieferanten zu gute. Die sogenannten landwirtschaftlichen Interessenvertretungen, von der Landwirtschaftskammer

bis zum Deutschen Landwirtschaftsrat, vom Bund der Landwirte nicht zu reden, stellen ein Kartell von Rohstoffproduzenten zur Hochhaltung der Preise ihrer Produkte dar. Das Kartell ist politisch mächtiger als seine unorganisierten Abnehmer, diktiert also die Preise. Seit 1894, seit der Aufhebung des Identitätsnachweises für den Export landwirtschaftlicher Rohprodukte, geht der Vergleich mit den Industriekartellen so weit, daſs, wenn der innere Markt besetzt ist, Ausfuhrprämien gezahlt werden, nur daſs das landwirtschaftliche Kartell diese nicht selber zahlt, sondern vom Staate erlegen läſst. Der viehzüchtende Kleinbauer leidet, wie die Berechnung des negativen Interesses Schwessins am Kornzoll gezeigt hat, ebenso unter der Preispolitik des Kartells, wie jeder andere Konsument.

Die Zollbelastung ist natürlich nicht für alle Gemeindeangehörigen gleich. Ein Besitzer von 37 ha hat sogar ein positives Interesse am Zoll. Alle anderen Besitzer, bis hinauf zu den gröſsten mit 40 ha landwirtschaftlicher Fläche, haben kein oder ein negatives Interesse daran, das natürlich um so gröſser wird, je kleiner die Betriebsfläche ist. Die landlosen Handwerker und Arbeiter aber werden noch härter getroffen als ihre Standesgenossen in der Stadt, weil sie nicht nur für ihre Familie das Brot kaufen müssen, sondern auch die Futtermittel für das Kleinvieh, das sie meist halten. Die Naturallöhne, auf denen der Agrarismus die Interessengemeinschaft des ländlichen Arbeitgebers und Arbeiters aufbaut, sind mit der Einführung der Dreschmaschine im Schwinden begriffen.

Graf Caprivi und Fürst Hohenlohe nahmen die untere Grenze des positiven Zollinteresses bei einer Betriebsgröſse von 5 ha an. In Schwessin ist diese Grenze also viel weiter hinaufgerückt. Die Anhänger des Schutzzolls suchen nun möglichst weit nach unten das Zollinteresse auszudehnen. Charakteristisch für die Art und Weise, wie das gemacht wird, sind die „Statistischen Mitteilungen aus 62 kleinbäuerlichen Betrieben“ von R. König, eine Arbeit, die von Prof. Biermer in Gieſsen veranlaſst ist. Nach einer von ihm selbst erfundenen deduktiven Methode verallgemeinert König das in den 62 hessischen Kleinbetrieben gefundene Resultat und glaubt sich in ganz unwissenschaftlicher Weise berechtigt, die Vermutung auszusprechen, daſs die gesuchte Grenze, von der ab ein Betrieb mehr Getreide erzeugt, als er ver-

braucht, im Durchschnitt des Deutschen Reichs betrachtet, etwa bei 3 ha liegt, im Regierungsbetrieb Köslin bei 4 ha. Nach meiner für die bäuerlichen Verhältnisse in Hinterpommern wahrscheinlich besseren Kenntnis trifft die Grenze von 4 ha für den Kösliner Bezirk nicht einmal für alle Kleinbauern auf dem besten Weizenboden an der Küste zu. Ich werde mich aber hüten, nun meinerseits in denselben Fehler der unzulässigen Verallgemeinerung zu verfallen. Ich behaupte nicht einmal, daſs die Schwessiner Verhältnisse für alle Landgemeinden des Ostens mit demselben Boden typisch sind. Die Grundbesitzverteilung geht nur selten so weit wie in Schwessin. In einigen Gemeinden haben Raiffeisen- und andere Vereine den Kraftfuttermittelbezug in die Hand genommen, und es werden dann nicht so ausschlieſslich Körnerprodukte für die Fütterung zugekauft. Was ich aber behaupte, und was die Gemeinde Schwessin und alle die Mittel- und Kleinbauern, die unter ähnlichen Verhältnissen wirtschaften, wie das Gros ihrer Landwirte, verlangen können, das ist, daſs, bevor der schweren Last der bestehenden Kornzölle ein neues Gewicht hinzugefügt wird, erst einmal in wissenschaftlich einwandfreier Weise untersucht wird, wem der Zoll nützt und wem er schadet. Das kann nur durch die groſse unparteiische Agrarenquete geschehen.

Schluſsbetrachtung.

Schwessin ist eine rein landwirtschaftliche, mittel- und kleinbäuerliche Gemeinde. Der Boden ist im Durchschnitt von geringer Qualität. Das günstige Verhältnis von Acker und Wiesen wies die Bauern frühzeitig auf die Viehzucht, und zwar auf die Rindviehzucht hin. Die Stückzahl des Rindviehs ist seit 20 Jahren nicht so erheblich gewachsen, weil sie dank dem Wiesenreichtum schon vorher recht stark war. Man sah dann immer mehr ein, daſs bei der Viehzucht mehr zu verdienen war, als beim Verkauf der Rohprodukte. Dem Sinken der Getreidepreise sind die Viehpreise nicht gefolgt. Die letzteren haben sich, von Schwankungen abgesehen, andauernd gehoben. Die Bauern stellten immer mehr Vieh, besonders Schweine, ein und machten nicht Halt, als sie sahen, daſs ihre Ackerbauprodukte nicht mehr ausreichten, das Vieh zu ernähren. Sie wandern meilenweit, um das Heu, das sie

als Wiesengras oder Klee gekauft haben, zu ernten. Sie geben viele Tausende für Kraftfuttermittel aus, um ihren Betrieb so, wie sie ihn als vorteilhaft erkannt haben, fortzuführen. Heute wird der Boden in Schwessin nicht in erster Linie zum Ackerbau erworben, sondern als Standort und als Mittel zur Ausübung des Gewerbes der Viehzucht und Mast. Daher erklären sich auch zum Teil die hohen Bodenpreise. Obgleich Wiesen verhältnismäfsig reichlich vorhanden sind, werden sie höher bezahlt als der beste Acker. Der sich ankaufende Bauer fragt nicht: wieviel Getreide kann ich auf dem Grundstück bauen und verkaufen, sondern: wieviel Vieh kann ich darauf halten.

Die Grundstückspreise, die durch ihre Höhe den Erwerber zu hoher Verschuldung zwingen, konstituieren ein indirektes negatives Interesse Schwessins an den Kornzöllen.

Dr. Klawki kommt in der schon erwähnten Arbeit auf Grund genauer Untersuchung von je 4 Grofs-, Mittel- und Kleinbetrieben zu folgendem Resultat:*)

„Obwohl der Kleinbetrieb am extensivsten(?) wirtschaftet und hinsichtlich der kulturellen Fortschritte am weitesten zurück ist, so vermag er doch auf Grund der verhältnismäfsig starken Viehhaltung die höchsten wirtschaftlichen Einnahmen zu gewinnen, welche die des Mittelbetriebs um die Hälfte, die des Grofsbetriebs um das Doppelte übertreffen. Das Übergewicht des Mittelbetriebs über den Grofsbetrieb in dieser Hinsicht erklärt sich aus demselben Grunde . . . . Es ist wiederum die stärkere Viehhaltung, welche den kleinbäuerlichen Besitzern pro Morgen landwirtschaftlich benutzter Fläche eine höhere Bareinnahme verschafft, als den gröfseren Wirtschaften, und dieselben wegen ihrer Wirtschaftsorganisation auch zugleich widerstandsfähiger macht gegenüber dem Preisfall der Ackerbauprodukte und dem Wechsel der Konjunkturen.“

Wir haben gesehen, dafs unsere Bauern gegenüber dem Preisfall der Ackerbauprodukte nicht nur widerstandsfähiger waren, sondern dafs sie heute direkt ein Interesse an einem niedrigen Preisstand jener Produkte haben. Dafs aber Dr. Klawki bezüglich der Konkurrenzfähigkeit der verschiedenen Betriebsgröfsen Recht hat, wissen wir auch aus der Zwangsversteigerungsstatistik.

*) Landwirtschaftl. Jahrb. 1899, Bd. 28, S. 482.

In allen deutschen Staaten ist der landwirtschaftliche Betrieb, je gröfser er ist, um so mehr von der Zwangsversteigerung bedroht. Der Grofsbetrieb kann nicht mit dem Kleinbetrieb konkurrieren, weil der Getreidebau nicht so rentabel ist wie die Viehzucht und Fleischproduktion. Nun wird durch die Getreidezölle die Konkurrenzfähigkeit des Grofsbetriebs künstlich gestärkt, die innere Kolonisation, deren Notwendigkeit für den Osten kaum noch einem Widerspruch begegnet, verhindert. An der inneren Kolonisation aber hat Schwessin ein enormes Interesse.

Die starke Nachfrage nach Grundstücken hat die Bodenpreise in der Gemeinde auf eine Höhe getrieben, die teilweise wohl über den Ertragswert hinausgeht. Die Nachfrage ist deshalb so grofs, weil es in der Umgegend infolge des vorherrschenden Grofsgrundbesitzes an Landangebot fehlt. Es soll natürlich kein Recht des Kleinbauern, der sich anderswo ankaufen will, und der jüngeren Söhne auf den Erwerb des Bodens der Rittergüter behauptet werden; die Rittergutsbesitzer, die durch hervorragende Intelligenz dem Boden die höchste Erträge abringen und infolgedessen bestehen können, diese zu expropriieren, liegt kein Grund vor; aber im Interesse des Kleinbauern liegt es gewifs nicht, dafs seinen Söhnen der Grundbesitz noch mehr versperrt wird, und dafs er hierzu mitzuhelfen gezwungen wird, indem er aus seinem Einkommen — wenn er Getreide zukauft nämlich — durch die Zollbelastung den Zuschufs zahlt, ohne den der schlechtbewirtschaftete Grofsgrundbesitz zusammenbrechen würde. Gezwungenermafsen verdirbt sich der Bauer selbst mit dem Zoll die Bodenpreise. Der Staat verdirbt sie sich aber ebenso da, wo er Käufer ist. Preufsen will durch deutsche Ansiedelungen in Posen und Westpreufsen dem Polentum einen Damm entgegensetzen. Die Güterpreise müssen mit dem Zoll auch dort steigen. Auf jeden Fall werden die Germanisierungsmafsregeln der Ansiedlungskommission erschwert. In Pommern steigt, wenn die Grofsgüterpreise hinaufgetrieben und damit die Grofsgüter erhalten werden, die Polonisierungsgefahr durch polnische Arbeiter. Der Staat fördert in allen Provinzen durch die Generalkommissionen die Rentengutsbildung — und erschwert sie zugleich durch den Zoll.

Auch dafs der Grofsgrundbesitz dem kleinen in technischer Hinsicht zum Muster dienen müsse, kann man nicht mehr für seine Erhaltung anführen.

„Dafs der Grofsgrundbesitz, sagt der Generalkommissionspräsident Metz, Buchenberger citierend, im allgemeinen dem bäuerlichen Besitz in landwirtschaftlich-technischer Beziehung überlegen ist, wird wohl kaum jemand bestreiten wollen. An Intelligenz und Kapital den kleinen Besitzer übertreffend, wird der Grofsgrundbesitzer auf der gut bestellten Fläche seines Ritterguts einen gröfseren Rohertrag an Körnern erzielen können als 30 bis 40 kleinere Besitzer, die die Fläche in Parzellen bewirtschaften*).

Auf den Rohertrag aber, und gerade an Körnern, kommt es gar nicht an. Auch der Volkswirtschaft ist ebenso wie der Privatwirtschaft am besten damit gedient, wenn der höchste Reinertrag erzielt wird, und das geschieht bei der Viehzucht in bäuerlichen Wirtschaften. Und dafs es dem Grofsgrundbesitz öfter am Kapital fehlt als dem kleinen, beweisen die Zwangsversteigerungen. Die höhere Intelligenz dagegen wird im allgemeinen zuzugeben sein, obgleich z. B. der Übergang zu reiner Körnerwirtschaft in einer Zeit niederer Getreide- und hoher Viehpreise nicht dafür spricht, wenn nicht besondere Gründe dafür vorliegen.

Eine Seite vorher sagte Metz: „So richtig es im allgemeinen ist, dafs Domänen und Rittergüter die Muster für den landwirtschaftlichen Betrieb abgeben, so können sie doch diesen Zweck nicht vollständig erreichen. Gewisse Arten landwirtschaftlicher Nebengewerbe, wie Geflügel-, Bienenzucht u. a. kann der kleine Besitzer von den Grofsgrundbesitzern überhaupt nicht lernen, weil diese sich damit nicht eingehend befassen. Und dafs der Bauer noch leichter lernt und zu lernen bereit ist, wenn er, durch den Augenschein belehrt, sein Vorbild in der Wirtschaft eines Gleichstehenden sieht, als wenn er lediglich auf das Beispiel des sozial über ihm stehenden Grofsgrundbesitzers hingewiesen ist, wird der Kenner der ländlichen Verhältnisse wohl kaum bestreiten.“

Der Bauer kann das, was er bei einem gelegentlichen Blick in die Wirtschaft des Rittergutsbesitzers an technischen Vollkommenheiten sieht, nicht ohne weiteres auf seinen Betrieb übertragen. Der schönste Dampfpflug nützt ihm nichts, er kann ihn auf seiner kleinen Fläche nicht verwerten. Der Stall, in dem 100 Schweine liegen, mufs anders aussehen als der, der auf 6—10

*) a. a. O. S. 40.

berechnet ist. Immerhin kann der Bauer wertvolle Anregungen mitnehmen. Diese Anregungen können aber viel besser und wirksamer durch direkte Belehrung und bäuerliche Musterwirtschaften gegeben werden. In dieser Beziehung ist nur zu wünschen, dafs die weitgehende Fürsorge der Generalkommission für ihre Rentengutsbesitzer auch auf die freien Bauern ausgedehnt werde. Wo die Belehrung in Schwessin am nötigsten ist, darauf wurde bei den einzelnen Betriebszweigen schon hingewiesen.

Schon heute ist der Bauer trotz seiner geringeren Intelligenz dem Grofsgrundbesitz wirtschaftlich überlegen. Es ist darum im Osten Deutschlands jede Aufteilung eines Grofsguts als ein wirtschaftlicher Fortschritt zu betrachten. Der Präsident Metz erzählt über das Verfahren bei Errichtung von Rentengütern (S. 27), dafs jeder Antrag auf Vermittelung bei der Begründung von Rentengütern zunächst dem zuständigen Landrat mitgeteilt werde, um diesem Gelegenheit zu geben, vom Standpunkte der Interessen der Kreisverwaltung Bedenken geltend zu machen. „So wurde in einem Falle der Antrag auf Rentengutsbildung von uns abgelehnt, weil nach dem Berichte des Landrats in der betreffenden Gegend schon genug Kleingrundbesitz geschaffen war.“ Es wäre sehr interessant, zu erfahren, wo in Pommern oder Brandenburg „schon genug“ Bauern sitzen.

Die Gemeinde Schwessin hat in 20 Jahren 574 Menschen abwandern sehen. Ein grofser Teil von ihnen ist dem Zuge nach der Stadt, nach Westen und übers Meer gefolgt. Viele wären gern in der Heimat geblieben, wenn sie sich für ihre kleinen Ersparnisse in der Nähe ein Stück der Heimaterde hätten eintauschen können. Durch den Getreidezoll und noch mehr durch seine Erhöhung wird ihnen die Fortsetzung ihres landwirtschaftlichen Berufs erschwert oder unmöglich gemacht. Und wenn sie in der Stadt einen anderen Beruf ergriffen haben, so verfolgt sie der Zoll mit seinen verderblichen Wirkungen auch dahin, durch Einschränkung ihrer Lebenshaltung und dadurch, dafs er auch dort ihr Einkommen gefährdet, weil Industrie und Handel unter ihm leiden. Das ist ja der grofse soziale Vorzug, den eine Bauerngemeinde vor dem in sich abgeschlossenen Grofsgrundbesitz hat, dafs sie mit dem Volksganzen viel inniger verwachsen ist. Die Kleinbauern Schwessins könnten, auch wenn sie Getreide verkauften, nicht wünschen, dafs ihre Kinder, Brüder und Schwestern

in der Stadt von ihrem vielleicht kargen Verdienst noch eine Brotsteuer bezahlen. Sie müssen in ihrem eigenen und im Interesse ihrer Angehörigen, die die heimatliche Scholle nicht mehr ernährt, verlangen, dafs alle Kornzölle fallen.

Auch die Gemeinde Schwessin ist keine Insel der Glückseligen in dem Meere agrarischen Elends. Nur durch oft recht harte Arbeit war es ihren Landwirten möglich, die Substanz ihres Vermögens in den letzten Jahrzehnten zu erhalten und zu vermehren und zugleich die Abgewanderten auszustatten. Sie haben aber keine Ursache, in die Klagen der notleidenden Landwirte einzustimmen und erst recht keine Ursache, mit dem höheren Getreidezoll zu gunsten ihrer wirtschaftlichen Gegner ein Opfer zu bringen und deren Stellung zu stärken.

Druck von Leonhard Simion in Berlin SW.

Arbeitlosen-Versicherung

und

Armenpflege.

Ein Vortrag

von

Prof. Dr. E. Hirschberg.

BERLIN 1903.
Verlag von Leonhard Simion

I.

Ehe man von der Arbeitlosenversicherung spricht, ist es erforderlich, sich den Begriff der Arbeitlosigkeit, wie sie hier ins Auge gefafst wird, zu vergegenwärtigen.

Nicht jede Arbeitlosigkeit ist hierbei in Betracht zu ziehen. Dafs die Arbeitlosigkeit des Rentiers nicht in Frage kommt, leuchtet freilich ein, und man ist überhaupt geneigt, das Gebiet einfach so zu umgrenzen, dafs jede Arbeitlosigkeit, welche mit Armut verbunden ist, hierhin gehört. Im Grunde ist dies allerdings der eigentliche Bestandteil der in Frage kommenden Arbeitlosen. Es handelt sich in der Tat um solche, welche bei Verlust ihres Erwerbs in Not geraten, weil sie von der Hand in den Mund leben. Aber einerseits ist dieser Kreis etwas zu weit gezogen, andererseits etwas zu eng. Er ist zu weit, weil nach der üblichen Anschauung eine Arbeitlosenversicherung in der Regel nur für die handarbeitenden Klassen verlangt wird und damit selbständige Kaufleute und Gewerbetreibende, auch Beamte, ausgeschlossen werden, auch wenn sie durch den Eintritt des Konkurses, beziehungsweise durch den Verlust ihrer Stellung mit der Arbeit ihre Subsistenzmittel verlieren. Er ist zu eng, weil die Arbeitlosenversicherung nicht gut nur in dem Falle würde in Funktion treten können, wenn mit der Arbeitlosigkeit die wirkliche Not sich geltend macht. Vielmehr wird sie eintreten müssen, wenn einmal für den Arbeiter eingeführt, gleichgültig, ob der betreffende Arbeitlose Ersparnisse oder sonstige Subsistenzmittel hat oder nicht.

Weiterhin kommt die Ursache in Frage. Es ist bekannt, dafs gegen eine durch Krankheit, Unfall, Invalidität, Alter herbeigeführte Arbeitlosigkeit entsprechend den Bestimmungen der Kranken-, Unfall-, Invaliden- nnd Alters-Versicherungsgesetze schon jetzt Entschädigungen gewährt werden. Aber deswegen darf man doch nicht sagen, dafs grnndsätzlich jede durch Krankheit herbeigeführte Arbeitlosigkeit in eine der genannten Versicherungskassen verwiesen und von der Arbeitlosen-Versicherung ausgeschlossen werden müsse. Denn die Versicherungen werden höchstens während der Krankheit gewährt, und da bei eingetretener Genesung oft genug eine Stellnng nicht wieder erlangt werden kann, ist Raum für die Arbeitlosen-Versichernng gegeben, ebenso in den Fällen, in welchen die Krankenversicherungsleistung aufhört, oder die Unfallversicherungsleistung nicht zureicht, und eine neue Stellnng sich noch nicht wieder geboten hat.

Man sieht sonach das Objekt der Arbeitlosen-Versicherung keineswegs klar vor den Augen, und wenn man auch im allgemeinen weifs, um was es sich handelt, so tritt bei näherem Eingehen sofort die Schwierigkeit der Begriffsbestimmung in die Erscheinung.

II.

Als man im Jahre 1895 bei den Volkszählungen vom 14. Juni nnd 2. Dezember eine Frage nach der Arbeitlosigkeit stellte, gab man keine Definition dessen, was man wissen wollte, sondern überliefs dem Publikum die Selbsteinschätzung, ob arbeitlos oder nicht. Allerdings zog man eine Grenze: man beschränkte die Erhebung auf Arbeitnehmer und schlofs die dauernd völlig Erwerbsnnfähigen aus.

Das Resultat war, dafs man — von den Kranken abgesehen — im Deutschen Reich im Sommer 1895 179 000

(133 000 m., 46 000 w.), im Winter 554 000 (400 000 m., 154 000 w.) Arbeitlose ermittelte; in Berlin betrug die Zahl im Sommer 24 000 (17 500 m., 6500 w.), im Winter 37 000 (28 000 m., 9000 w.) Man hat diese Zahlen vielfach als zu hoch angezweifelt. Sicherlich sind sie auch zu hoch, aber gewifs macht man sich über das Mafs der Unzuverlässigkeit eine übertriebene Vorstellung. In Berlin hatte man bei der Sommerzählung über jeden einzelnen Arbeitlosen eingehende weitere Nachfrage veranstaltet und dabei die ursprünglich auf 30 000 ermittelte Zahl auf 24 000 vermindern müssen.

Aber zieht man selbst — und das ist sehr weitgehend — den fünften Teil der Gesamtzahl als mutmafslichen Zuvielbetrag ab, so würde die Zahl der Arbeitlosen für den Sommer 1895 immer noch auf mindestens 143 000, für den Winter auf 443 000 arbeitsfähige Arbeitlose im Reich geschätzt werden müssen. Diese Zahl ist hoch, insbesondere, wenn man in Betracht zieht, dafs es sich um eine Momentaufnahme der Arbeitlosen handelt, um die zu einem bestimmten Zeitpunkt und in normalen Zeitläuften vorgefundene Zahl. Aber die Zahl findet ihre Erklärung, wenn man sich die vielfachen Quellen vor Augen führt, welche sie herbeiführen, und wenn man auf das Hauptmoment bei der Arbeitlosigkeit, auf ihre Dauer, einen kurzen Blick wirft.

Was das erstere Moment, die Ursachen der Arbeitlosigkeit anbetrifft, so kamen nach den Berliner Ermittelungen folgende nach der Häufigkeit geordnete vor: Geschäftsstille, Arbeitsmangel, Kündigung von seiten des Arbeitgebers, Kündigung von seiten des Arbeitnehmers, Aufhören der Saisonarbeit, Erledigung der übertragenen Arbeit, Konkurs des Arbeitgebers, Tod des Arbeitgebers, Beendigung der Lehrzeit und Wanderschaft, Arbeiteinstellung, Einziehung zum Militär, Strafverbüfsung, Arbeitscheu, Krankheit in der Familie. Und was die Dauer der Arbeitlosigkeit in Berlin betrifft, so reichte diese in 31 pCt. der Fälle bei der Sommer- und in 45 pCt. bei der Winterzählung nur bis zu 14 Tagen. In 45 pCt. der

Fälle im Sommer und in 59 pCt. im Winter dauerte die Arbeitlosigkeit bereits 4 Wochen, in 24—28 pCt. länger als 3 Monate. Im ganzen Reich war in 33 pCt. der Fälle im Sommer und in 44 pCt. im Winter die Arbeitlosigkeit eine höchstens vierzehntägige, in 44, bezw. 62 eine höchstens vierwöchige, in 14, bezw. 7 eine mehr als dreimonatliche. Zu beachten ist, dafs es sich nicht etwa um die ganze Dauer der Arbeitlosigkeit handelt, sondern nur um die bis zum Zählungstag reichende.

Bei den festgestellten Ursachen, wie bei der festgestellten Dauer der Arbeitlosigkeit finden wir die Erklärung der grofsen Zahl. Denn es zeigte sich, dafs bei einer Volksklasse, welche aus der Hand in den Mund lebt, zumeist mit einer höchstens vierzehntägigen Kündigungsfrist angenommen ist, das zeitweise Eintreten der Arbeitlosigkeit leider etwas ganz gewöhnliches, wenn nicht gar selbstverständliches sein mufs.

Dies fällt noch mehr in die Augen, wenn man die Berufsarten der Arbeitlosen in Betracht zieht. Dann findet man, dafs in Berlin im Sommer wie im Winter die Bauarbeiter das gröfste Kontingent stellten mit 15 bezw. 55 pCt., also eine Berufsart, welche im Winter überhaupt zumeist darniederliegt, aber auch im Sommer ihren Angehörigen keine ununterbrochene Tätigkeit gewährleisten kann, indem die Fertigstellung eines Baues dessen Arbeiter wenigstens für den Moment ihrer Tätigkeit beraubt.

Diese Zustände sind das Verhängnis der arbeitenden Klassen, und es ist nicht hoch genug zu veranschlagen, dafs die Zählungen des Jahres 1895 einen Einblick gewährten. Sehr bedauerlich ist es, dafs man mit Zählung von 1900 eine Arbeitlosen-Aufnahme nicht verband. Die Zählungen, welche an Stelle dessen von verschiedenen Seiten vorgenommen wurden, sind mit den Aufnahmen von 1895 nicht zu vergleichen. Um derartiges vorzunehmen, bedarf man des kostspieligen und verwickelten Apparates einer amtlichen Volkszählung. Insbesondere können die neuerdings vorgeschlagenen Aufnahmen Arbeitloser durch freiwillige Meldung (Stuttgart) nicht als

Arbeitlosen - Zählungen betrachtet werden. Sie mögen für die beabsichtigten Verwaltungsmafsnahmen eine hinreichende Grundlage bieten, können aber dem Statistiker nicht genügen.

III.

Fragen wir uns nun, wie sich die öffentlichen Gewalten diesen Zuständen gegenüber gestellt haben, so müssen wir die modernen Bestrebungen auf dem Untergrund der allgemeinen Rechtslage betrachten, innerhalb deren sie sich geltend machen.

Im Grunde ist diese Rechtslage einfach genug. Die öffentliche Armenpflege, die letzte Zuflucht aller Bedürftigen, ist auch die Zuflucht der Arbeitlosen. Man könnte sagen, sie ist die derzeitige Arbeitlosen-Versicherung, wenn nicht die Natur der Armenpflege diese Bezeichnung ausschlösse. Dazu kommen die eigenartigen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs. Nach § 361 St.G.B. wird bestraft, wer, obwohl aus öffentlichen Mitteln unterstützt, sich aus Arbeitscheu weigert, ihm nachgewiesene Arbeit zu verrichten (No. 7), wer obdachlos ist und nicht nachweisen kann, dafs er trotz Bemühungen kein Obdach erhalten konnte (No. 8). Die Strafe besteht in Haft bis zu 6 Wochen, doch kann der Verurteilte der Polizeibehörde überwiesen werden, welche die Arbeithausstrafe, eine zuchthausähnliche Bestrafung, bis zu 2 Jahren verhängen, oder die Bestraften zu gemeinnützigen Arbeiten verwenden kann.

Praktisch werden diese Bestimmungen in sehr verschiedener Weise angewandt, zumal in Konkurrenz mit anderen Nummern des bezüglichen Paragraphen betreffend Landstreicherei, Müfsiggang und Trunk. Für den unbemittelten Arbeitlosen ist die Rechtslage danach die, dafs er bei Inanspruchnahme der Armenpflege die ihm etwa zugewiesene

Arbeit verrichten mufs. Hat er bereits sein Obdach verloren, so soll er beweisen, dafs er solches nicht erhalten konnte.

Wir unterlassen es, in diesem Zusammenhange ausführlicher auf die Stellung der Strafgesetze einzugehen. Ihre drakonische Strenge ist eine Sache für sich, ebenso die Ausführung. Was hier aber interessiert, ist die Voraussetzung des § 361 No. 7, dafs eine Bestrafung erst eintritt, wenn die nachgewiesene Arbeit nicht verrichtet wird. Also der behördliche Arbeitnachweis ist die Voraussetzung, von welcher aus die gesetzlichen Strafandrohungen erlassen sind. Es ist anscheinend vorausgesetzt, dafs immer Arbeit vorhanden ist, welche nachgewiesen werden kann.

Es bedarf keines Beweises, dafs dem nicht so ist. Dem Gesetzgeber scheint noch die alte landrechtliche Bestimmung vorgeschwebt zu haben: „Dem Staate kommt es zu, für die Ernährung und Verpflegung derjenigen Bürger zu sorgen, die sich ihren Unterhalt nicht selbst verschaffen können. . . . . . Denjenigen, welchen es nur an Mitteln und Gelegenheit, ihren und der Ihrigen Unterhalt selbst zu verdienen, ermangelt, sollen Arbeiten, die ihren Kräften und Fähigkeiten gemäfs sind, angewiesen werden. Diejenigen, die nur aus Trägheit . . . die Mittel, sich ihren Unterhalt selbst zu verdienen, nicht anwenden wollen, sollen durch Zwang und Strafen zu nützlichen Arbeiten . . . angehalten werden.“

Man kann darüber streiten, ob diese Bestimmungen, welche ein Recht auf Arbeit in sich schliefsen, selbst zur Zeit des Erlasses des Preufsischen Landrechts, also vor mehr als 100 Jahren, von praktischer Bedeutung gewesen sind. Soviel steht fest, dafs im Laufe des vorigen Jahrhunderts das Arbeitverhältnis eine völlige Umgestaltung erfahren hat. Reminiszenzen an jene Zeit sind selbst in den leisen Anklängen des citierten Paragraphen des Strafgesetzbuchs nicht mehr am Platze.

Die Zeiten sind vorüber, als der zuwandernde Handwerksgeselle auf der Innungsherberge Arbeit nachgewiesen oder Unterstützung erhielt. Die Freizügigkeit hat Tausende von Arbeitern in Bewegung gesetzt, gelernte und ungelernte,

welche in gegenseitigem hartem Konkurrenzkampfe um die Arbeitsstellen streiten, und die Bedeutung der Herbergen und Innungen ist auf ein ganz geringes Mafs herabgegangen.

In ungeahnter Weise aber haben sich Produktions- und Konsumtionsmöglichkeit erweitert. Nicht immer halten sie sich die Wage. Nicht immer vermag die Konsumtion der Produktion, welche für sie arbeitet, zu folgen; und massenhaft wie die Produktion ist die Zahl derer, die für sie arbeiten, und die arbeitlos werden, wenn sie darnieder liegt. Das Absatzgebiet, welches sich früher übersehen liefs, weil es nur selten über die engen Grenzen der Stadt oder des Landes hinausging, umfafst jetzt fast den ganzen Erdball. Es ist unübersehbar für viele wichtige Konsumtionsartikel, und unübersehbar, planlos und ziellos wie häufig die Konsumtion wird die Produktion. Die Nachfrage ist grofs, und kräftig setzt die Produktion ein, die Fabriken suchen einander zu überflügeln, Arbeiter werden in Massen angenommen, da droht die Konsumtion in diesem Fette zu ersticken, der Markt ist nicht mehr aufnahmefähig, die Krisis bricht herein.

Man spricht soviel von der Notwendigkeit, den Arbeitsmarkt zu übersehen, d. h. die Nachfrage und den Bedarf an Arbeitskräften. Gewifs liegt diese Notwendigkeit vor. Viel eindringlicher aber macht sich die Notwendigkeit geltend, den Warenweltmarkt zu übersehen, die Produktion und die Konsumtion. Hier liegt der Grund aller Schwierigkeiten, von hier aus wird der Arbeitsmarkt beeinflufst. Aber von einzelnen Gebieten vielleicht abgesehen versagt hier die Statistik vollkommen. Keinerlei amtliche oder private Feststellungen haben sich bisher an eine internationale Produktions- und Konsumtionsstatik herangemacht. Auch nicht der Anfang eines Versuchs liegt vor, und vielleicht wird der Gedanke daran schon als Utopie bezeichnet werden. In der That sind die internationalen Beziehungen zur Zeit auf ganz andere Dinge gerichtet; und die internationale wissenschaftliche Statistik ist in privaten Händen und solchen grofsen Aufgaben noch nicht näher getreten.

Zur Zeit mufs man sich also darauf beschränken, festzustellen, dafs Tausende von Arbeitern zur plötzlichen Annahme oder Entlassung kommen, dafs Arbeitsgelegenheit zeitweise in Fülle vorhanden, zeitweise sehr knapp sein kann, und dafs man über diese Tatsache erst dann und dazu unvollkommen unterrichtet ist, wenn sie ihre Wirkungen geltend macht.

Ganz naturgemäfs wird das Vorhandensein einer gewissen Zahl Arbeitlosen — der sogenannten industriellen Reservearmee — Regel sein; wie grofs dieselbe in normalen Zeiten ist, zeigten die citierten Zählungen des Jahres 1895.

Und wie hat sich die Gesetzgebung mit diesen Zuständen abgefunden? Sie gewährt die Armenpflege, Geld, Naturalien, Obdach. Dem Arbeitlosen wird manchmal auch Arbeit nachgewiesen, schlägt er diese aus, so wird er bestraft, wenn er sonst der Armenpflege zur Last fiele.

An und für sich klingt das logisch. In Wirklichkeit liegt in den meisten Fällen gar keine Arbeit vor, welche angeboten werden kann. Die Unterstützung tritt ohne weiteres ein, wenn nicht eine etwa vorgekommene polizeilich entdeckte Bettelei den Arbeitlosen in Strafe und damit oft auf die Bahn der Schande bringt.

IV.

Die Unhaltbarkeit solcher Zustände hat nun die öffentlichen Gewalten im Verlaufe des letzten Jahrzehnts doch zu rationelleren Eingreifen veranlafst. Und zwar lag dies der Natur der Sache nach wesentlich den Stadtgemeinden ob. Die Regierungen hatten sich auf ministerielle Erlasse u. s. w. beschränkt, welche die Städte auf die ihnen obliegenden Aufgaben hinwiesen.

Im wesentlichen handelte es sich um zwei Mafsnahmen, um die Regulierung des Arbeitnachweises und um die Schaffung von Notstandsarbeiten.

Hinsichtlich des Arbeitnachweises richteten die Gemeinden entweder städtische Arbeitnachweis-Stellen ein, oder sie unterstützten aus städtischen Mitteln private Vereinigungen dieser Art.

Der Zweck dieser Bestrebungen ist, den arbeitsuchenden Arbeitnehmern das Auffinden von Arbeitsstellen und den arbeitersuchenden Arbeitgebern das Auffinden geeigneten Personals zu erleichtern. Auch wurden die Arbeitnachweisbestrebungen centralisiert und organisiert. Arbeitsgelegenheit wurde dadurch nicht neu geschaffen; in Zeiten der Arbeitlosigkeit können selbstverständlich auch derartige Arbeitnachweise — oder wie man sie vielfach ungeschickt genannt hat, Arbeitsämter — nicht helfen. Wohl aber mögen hier und da diese Arbeitnachweise-Bureaus die Handhabe geboten haben, um Unterstützung einkommende Arbeitlose zunächst in den Arbeitnachweis zu verweisen. Wurde Arbeit ausfindig gemacht und angenommen, so kam die Unterstützung nicht weiter in Frage, wurde sie nicht ausfindig gemacht, so trat die Unterstützung ein, wurde Arbeit ausfindig gemacht und ausgeschlagen, so drohte die Anwendung des Paragraph 361.

Anders bei den Notstandsarbeiten. Handelte es sich vorher um die Nachweisung wirklich vorhandener Arbeit, so handelt es sich hier um die Schaffung neuer Arbeit, lediglich um die Arbeitlosen zu beschäftigen. Derartige Arbeiten sind in den letzten Jahren in vielen deutschen Städten vorgenommen worden, oft in der Art, daſs die Arbeit unverhältnismäſsig teurer war, als bei der Ausführung unter normalen Verhältnissen. Es hängt dies damit zusammen, daſs es fast nur Erd- und Straſsenarbeiten sind, welche die Gemeinden bieten können; da nun die Arbeitlosigkeit fast nur im Winter so dringlich wird, daſs sie ein derartiges Eingreifen der Gemeinden erheischt, Straſsen- und Erdarbeiten im Winter wegen des Gefrieren des Erdreichs nur mit höheren Kosten auszuführen sind, so ergibt sich ihre unverhältnismäſsige Kostspieligkeit.

Im Winter 1901/2 haben von den 55 Städten mit über

50 000 Einwohnern 28 solche Arbeiten ausführen lassen, die Höchstzahl der Beschäftigten belief sich auf fast 9000 insgesamt.

Von Notstandsarbeiten verschieden sind, wie des Zusammenhangs wegen erwähnt sei, alle die jetzt häufig getroffenen Mafsnahmen der Städte, durch welche Arbeiten, welche sonst zu anderer Jahreszeit ausgeführt worden wären, auf die winterliche Zeit verspart werden.

Es ist dann von einer deutschen Stadt und einigen ausländischen Städten versucht worden, der Arbeitslosigkeit noch in anderer Weise zu begegnen, nämlich durch Arbeitslosen-Versicherung.

Ehe wir uns indessen der Erörterung dieser Einrichtungen zuwenden, ist es erforderlich, eine Begriffsbestimmung vorzunehmen und zugleich die private Stellungnahme der Beteiligten der Arbeitslosen-Versicherung gegenüber zu besprechen.

V.

Die Bestimmung dessen, was man unter Versicherung versteht, ist keine blofse Theorie, sondern von grofser praktischer Bedeutung. Der Umstand, dafs man seit zwanzig Jahren die Begriffe Versicherung und Unterstützung miteinander vermengt hat, ist kein Beweis dagegen, sondern dafür. Unter Versicherung verstand man solange, und wird man wissenschaftlich gesprochen auch weiter verstehen müssen: die Zurücklegung von Geldsummen seitens des Versicherten zum Zwecke der Ausgleichung einer möglichen künftigen Schädigung. Unter Unterstützung verstand man und versteht man noch: die Hilfe für eine andere, nicht für die eigene Person. Im Kranken-, im Invaliden-Versicherungsgesetz sind Versicherung und Unterstützung so weit vereinigt, als eigene und fremde Versicherungsbeiträge verbunden sind, indem der Versicherte dort nur zwei Drittel, hier nur die Hälfte der

Beiträge aufbringt. Die Unfallversicherung ist eigentlich überhaupt keine Versicherung, sondern nur eine andere Regelung der Haftpflicht, der Versicherte trägt hier gar nicht zu den Kosten bei.

Aber nicht das Moment der eigenen Deckung der Kosten durch die Versicherten macht die Versicherung wissenschaftlich zu dem, was ihr Name besagt. Es mufs auch die Berechnung der Kosten den versicherungstechnischen Ansprüchen genügen.

Die Regeln der Versicherungsmathematik hier auseinanderzusetzen, erübrigt sich. Sie ist keine jedem Laien verständliche, aber auch keine weltfremde Wissenschaft. Auch kann man sie so wenig ignorieren, wie das Einmaleins. Man hat sie auch bei den Arbeiterversichernngsgesetzen nicht ignoriert. Allerdings ist man mehr bestrebt gewesen, durch sie die geschaffenen Einrichtungen auch technisch begründen zu lassen, als auf dem Grunde ihrer Technik die Einrichtungen aufzubauen. Hätte man das getan, so wäre man zu einer anderen und vermutlich finanziell klareren Regelung des Arbeiterversicherungswesens gekommen. Aber die Erkenntnis der Notwendigkeit der Technik brach sich bei der Reichsregierung erst später Bahn, und es ist ja bekannt, dafs wir jetzt sogar zu dem höchst notwendigen technischen Aufsichtsamt für Privatversicherung gekommen sind. Würde ihm die Konzessionierung des heutigen amtlichen Arbeiterversicherungswesens obliegen, so ist die Konzessionserteilung für manche Teile desselben recht fraglich. Der Umstand, dafs die Finanzen eines mächtigen Staates hinter diesen Versicherungsunternehmungen stehen, schliefst allerdings einen Zusammenbruch derselben aus, verändert aber nicht das Urteil über die volkswirtschaftliche Natur unseres Arbeiterversicherungswesens. Dafs man die segensreichen Wirkungen des letzteren nur anerkennen kann, ist eine Sache für sich.

Für die hier in Rede stehende Arbeitlosenversicherung ist es wichtig festzustellen, dafs das amtliche Arbeiterversiche-

rungswesen zu einem guten Teil eine Umformung des amtlichen Unterstützungswesens, der Armenpflege, bedeutet. Allerdings mufs zugestanden werden, dafs diese Vermischung von Unterstützung nnd Versicheruug keine Erfindung der neuen Arbeiterversicherungsgesetzgebung ist. Im Gegenteil hatte das erste dieser Gesetze, das 1884 in Kraft getretene Krankenversicherungsgesetz vielfach — namentlich in Berlin — nur bestehende Kassen umzumodeln, welche zum Teil noch auf die Unterstützung durch die Arbeitgeber angewiesen waren. Eine vollständig neue Rechtslage schuf nur die Invaliditäts- und Alters-, sowie die Unfallversicherung.

Was nun die Arbeitlosenversicherung anbetrifft, so sind die bereits bestehenden Einrichtungen schon deswegen zunächst zu erörtern, weil nicht nur die Möglichkeit einer Anknüpfung an dieselben behauptet, sondern seitens der Gewerkschaften eine solche sogar gefordert worden ist.

Die genauere Prüfung ergiebt indessen nicht nur die relative Bedeutungslosigkeit des betreffenden Kassenwesens, sondern auch die Ermangelung jeder versicherungstechnischen oder statistischen Grundlage.

Die deutschen Gewerkvereine haben im Jahre 1901 eine Summe von 185 554 Mk. für Arbeitlosennnterstützung (ausschliefslich für Aussperrungen und Streiks) ausgegeben, die deutschen sozialdemokratischen Gewerkschaften in demselben Jahre 1 238 197 Mk. uur für Arbeitloseuunterstützungen. Die letztgenannte Summe bezieht sich aber nicht etwa auf die Arbeitlosen der sämtlichen 677 000 Mitglieder der Gewerkschaften, sondern, da nur ein Teil der letzteren diese Unterstützungsart eingeführt hat, auf noch nicht die Hälfte, auf die Arbeitlosen von etwa 231 000 Mitgliedern. Da die Zahl der Arbeitnehmer im Deutschen Reich auf etwa 10 Millionen veranschlagt werden kann, so würde — nach dem Mafsstabe der Gewerkschaften gemessen — im Jahre 1901 eine Summe von mehr als 50 Millionen Mark für die Arbeitlosenunterstützung im Sinne der Gewerkschaften auszugeben gewesen sein. Diese

Summe wird nicht etwa angeführt, um durch ihre Höhe zu erschrecken; vielmehr erscheint sie gegenüber den Krankheitskosten des Krankenversicherungsgesetzes mit 160 Millionen Mark, den Unfallentschädigungen der Unfallversicherung mit 90 Millionen Mark und den Invaliden- und Altersrenten usw. mit 95 Millionen Mark noch gering, und man kann annehmen, dafs bei einer allgemeinen gesetzlichen Regelung jene 50 Millionen Mark sich in einer im Voraus nicht zu übersehenden Weise vermehren würden. Es soll nur darauf hingewiesen werden, wie winzig und ungeeignet für eine allgemeine gesetzliche Fortbildung oder Umbildung — wie sie seiner Zeit durch das Krankenversicherungsgesetz mit Krankenkassen vielfach geschah — die jetzige private Arbeitlosenversicherung in Deutschland ist. Selbstverständlich soll damit ihr Wert für die Beteiligten nicht herabgesetzt, im Gegenteil anerkannt werden, dafs es der privaten Initiative gelang, solche nicht geringen Mittel zusammenzubringen.

Technische Grundlagen nach statistischen Beobachtungen liegen diesen Kassen nicht zu grunde. Allerdings enthalten sie Vorschriften über Karenzzeit, Dauer der Unterstützung und deren Höhe, Berufswechsel, Verschuldung usw. Zahlenmäfsige Zusammenstellungen, welche für die weitere wissenschaftliche oder praktische Lösung dieser Frage verwertbar wären, sind nicht bekannt geworden.

Aber aus noch einem besonderen Grunde wäre es mehr wie zweifelhaft, ob selbst dann an eine Unterstützung oder Fortbildung der gewerkschaftlichen Arbeitlosenversicherung gedacht werden könnte, wenn sie umfangreicher und planmäfsiger daständе. Es liegt dies an dem ausgesprochen politischen (sozialdemokratischen) Charakter dieser Vereinigungen. Dafs diese selber vom Staate eine Unterstützung wünschen, ist ebensowenig verwunderlich, wie dafs jeder auf anderem politischen Standpunkt Stehende sie ablehnt.

VI.

Wenden wir uns nunmehr von der privaten wieder der behördlichen Stellungnahme zur Arbeitlosenversicherung zu, so bedarf zunächst die Forderung versicherungstechnischer Unterlagen einer Erläuterung.

Wir haben gesagt, dafs solche nicht vorhanden sind. Sie können auch nicht vorhanden sein, weil die ganze Frage noch neu ist; auch dort, wo sie älter ist, bei den englischen Gewerkvereinen liegt ausreichendes Material nicht vor.

Es ist aber anzunehmen, dafs man darauf wird verzichten können, weil es überhaupt sehr zweifelhaft ist, ob eine eigentliche Versicherung gegen Arbeitlosigkeit sich wird konstruieren lassen. Es liegt hier nämlich eine Versicherung vor gegen eine Schädigung, die man sich selber zuzufügen leicht in der Lage ist. Zwar kann ein Lebensversicherter Selbstmord begehen, ein Feuerversicherter sein Haus anstecken usw., aber zu solchen Entschlüssen kommt er nicht so leicht, wie ein gegen Arbeitlosigkeit Versicherter zur Aufgebung der Arbeit. Letzteres liegt in einem Mafse in seinem Willen, welcher die Eingliederung in technische Berechnungen illusorisch macht. Verweigerte Lohnerhöhung, Lohnabzüge, wirkliche oder vermeintliche Zurücksetzung, Unzufriedenheit mit der Behandlung u. a. m. werden bei einem gegen Arbeitlosigkeit Versicherten in höherem Mafse Grund zur Kündigung sein, als bei einem Nichtversicherten.

In dem Statistischen Jahrbuch der Stadt Berlin für 1895 waren zwei bis zur 13. Woche reichende Arbeitlosentafeln aus dem durch Nachfrage ergänzten Material der Sommeraufnahme von 1895 hergestellt, welche folgendes ergaben: Von 1000 Arbeitlosen waren nach Verlauf der angegebenen Zeit noch arbeitlos:

nach Tagen	bei männlichen Arbeitlosen	bei weiblichen Arbeitlosen
3	966	898
7	922	818
14	854	748
28	753	700
70	500	400

Nach 10 Wochen war also beim männlichen Geschlecht die Hälfte, beim weiblichen 60 pCt. wieder in Arbeit getreten, ein interessantes Ergebnis, welches aber an Wert verliert, wenn man in Betracht zieht, dafs es sich innerhalb einer Arbeitlosenversicherung vermutlich weit ungünstiger stellen würde. Gleichwohl könnte eine versicherungstechnische Berechnung nur auf solcher Unterlage ausgeführt werden. Da dies nicht angängig ist, so wird man von den Bahnen der Versicherung wiederum auf die Unterstützung hingewiesen.

VII.

Es ist nicht die Absicht dieser Darstellung, das Wesen der bestehenden Arbeitlosenunterstützungskassen zu schildern. Eine immer mehr anwachsende Literatur, insbesondere die ausführlichen Bücher des Würzburger Professors Schanz tun das bereits in der ausführlichsten Weise. Nur die behördliche Stellungnahme soll hier interessieren, und als solche tritt als einziges Beispiel im Deutschen Reich die „Stadt Kölnische Versicherungskasse gegen Arbeitlosigkeit im Winter" in die Erscheinung.

Einen eigentlich amtlichen Charakter trägt auch sie nicht. Der Vorstand der Kasse besteht aus dem Oberbürgermeister bezw. dem von ihm benannten Beigeordneten, dem Vorsitzenden des von der Stadt subventionierten Arbeitnachweises, 12 Arbeitnehmern und 12 Patronen oder Ehrenmitgliedern, von denen die Hälfte Arbeitgeber, die andere Hälfte weder

Arbeitgeber noch Arbeitnehmer sein darf. Aufserdem vertreten in Verhinderungsfällen die Patrone und Ehrenmitglieder noch 6 Ersatzmitglieder aus deren Kreis gewählt und 6 Ersatzmitglieder aus dem Kreis der Versicherten gewählt. Ein Patron oder Ehrenmitglied wird vom Vorstand zum Vorsitzenden gewählt.

Die Mittel der Kasse fliefsen: 1. aus den Beiträgen der Ehrenmitglieder und Patrone. Ehrenmitglied war man bei 5 Mk. Jahresbeitrag ohne Versicherungsrecht, Patron durch einmalige Zahlung von 300 Mk. mindestens. 2. Beiträge der Versicherten, 35 Pfg. pro Woche für gelernte, 25 für ungelernte Arbeiter an 32 Wochen hintereinander nach dem dritten Montage im April zu zahlen und 2 Wochenbeiträge als Eintrittsgeld. 3. Die Stadt zahlte einen einmaligen Beitrag. Dieser betrug 25 000 Mk. 4. Andere Beiträge von Personen, Vereinen, Behörden usw.

Dauernd arbeitsunfähige oder Personen, die noch kein Jahr in Köln sind, werden nicht als Versicherte aufgenommen. Der Versicherungsvertrag bezieht sich nur auf das laufende Geschäftsjahr vom 1. April ab. Die Frist für die Einreichung von Versicherungsanliegen läuft mit dem ersten Sonntage im Juli ab. Die Entrichtung der Wochenbeiträge geschieht durch Marken.

Den Versicherten werden für die ersten 20 arbeitlose Tage täglich 2 Mk. (aufser den Sonntagen) für die übrige Zeit 1 Mk. täglich gewährt. Wird dem Versicherten Arbeit nachgewiesen, welche seinem Berufe und seinem bisherigen Verdienste tunlichst entspricht, so ist er zu deren Annahme verpflichtet, doch braucht er nicht in eine durch einen Ausstand freigewordene Stelle einzutreten. Unverheiratete, die in Köln für keine Angehörigen zu sorgen haben, müssen auch Arbeit aufserhalb Kölns annehmen, wenn ihnen solche unter Vergütung des Fahrgeldes angeboten wird. Die Tagegelder beginnen mit dem dritten Werktage nach angemeldeter Arbeitlosigkeit und dauern höchstens 8 Wochen. Der Versicherte hat keinen Anspruch auf Tagegelder, wenn er 1. die Wochen-

beiträge nicht vollständig entrichtet hat, 2. schon bei Vertragsabschlufs dauernd arbeitsunfähig, 3. durch Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit arbeitslos wird, 4. die Arbeitlosigkeit selbst verschuldet hat (insbesondere durch Beteiligung an einem Ausstand), 5. nachgewiesene Arbeit ablehnt, 6. aus Köln wegzieht, 7. falsche Angaben gemacht hat.

Ob einer dieser Fälle vorliegt, entscheidet ein Ausschufs der Versicherten, gegen den Berufung an den Vorstand zulässig ist.

Die Ausgaben der Kasse an Tagegeldern für Arbeitlose belief sich 1899/1900 auf 4708 Mk., 1900/1901 auf 19 338 Mk. Die Beiträge der Versicherten betrugen in demselben Jahre 4696 Mk. bezw. 4896 Mk. Die Jahresbeiträge der Ehrenmitglieder sind ständig zurückgegangen von 5025 Mk. im Jahre 1896/97 bis auf 3575 Mk. im Jahre 1900/01 (vergl. die Zusammenstellungen bei Schanz: Dritter Beitrag zur Arbeitslosenversicherung 1901). Die Zahl der Versicherten stieg mit Schwankungen in dieser Zeit von 132 auf 536, arbeitlos wurden 73 bis 82 pCt. (zuletzt 447 Personen, das Minimum war 51 pCt. (1898/99). Von den 441 arbeitlosen Versicherten des letzten Jahres waren 252 Maurer und Putzer, 169 Anstreicher und Tapezierer, 96 Tagelöhner und Erdarbeiter, 19 verschiedene Handwerker. Im Winter 1902/03 hat eine Anzahl Versicherter versucht, durch wissentlich falsche Angaben sich unberechtigter Weise in den Besitz von Tagegeldern zu setzen (Zeitschr. f. Versicherungsw. vom 11. Februar 1903).

Wenden wir uns zu einer Kritik der Einrichtungen und Leistungen dieser Kasse, so mufs zunächst festgestellt werden, dafs es sich um keine Versicherungs-, sondern um eine Unterstützungskasse handelt, um eine Wohltätigkeitseinrichtung, zu welcher der Kreis der Bedachten freilich auch einen Beitrag leistet. Aber dieser Beitrag stellte nur einen kleinen Teil der gesamten Einnahme dar, zuerst nur 19, dann 20, wieder 19 und 1900/01 35 pCt. Die übrigen Einnahmen sind Zinsen eines von Wohltätern und der Stadtgemeinde aufgebrachten Kapitals (37, 37, 44 und 38 pCt. der Einnahmen),

oder Wohltätigkeitsbeiträge unbeteiligter Dritter (40, 35, 36, 27 pCt.). Allerdings scheinen die Beiträge der Versicherten in der Zunahme begriffen, wie ja auch die Zahl der Versicherten gestiegen ist, aber die Wohltätigkeitszuwendungen an die Kasse haben aufgehört, und sie vermag aus den betreffenden früheren Fonds noch keine 5000 Mk. Zinsen zu stellen, das Vermögen hat sich vom 1. April 1900 bis dahin 1901 von 120 261 Mk. auf 111 869 Mk. vermindert. Nach alledem steht die Kasse auf schwachen Füfsen, sodafs bei einer etwa eintretenden stärkeren Beteiligung von Versicherten, von dem § 17 des Statuts wird Gebrauch gemacht werden müssen. Dieser Paragraph gibt das Recht, den Abschlufs von neuen Versicherungen einzustellen. Es wird dann, um die Leistungen der Kasse zu garantieren, so gerechnet, als ob alle Mitglieder arbeitlos werden, und dann eventuell die Tätigkeit demgemäfs eingeschränkt. Diese Bestimmung ist sehr gerechtfertigt und zeugt von dem Gefühl der Verantwortlichkeit, dessen sich die Leiter und Gründer der Kasse bewufst sind. Gleichzeitig aber zeigt sich, wie bedeutungslos die ganze Einrichtung ist. Wenn heute jemand ein Kapital stiftet, aus dessen Zinsen an Arbeitlose Unterstützungen gewährt werden für den Fall, dafs die Personen, welche bei Arbeitlosigkeit darauf reflektieren, ebenfalls etwas beitragen, so wird man dies als keine Arbeitlosenversicherung bezeichnen wollen.

Betrachtet man die Leistungen, so zeigt sich, dafs im letzten Jahre 82 pCt. der Mitglieder arbeitlos wurden, ganz natürlich, denn es werden sich meist solche versichern, welche mit dem Eintritt der Arbeitlosigkeit rechnen. Von den 441 Arbeitlosen erhielten 16 dauernd, 425 vorübergehend Beschäftigung, letztere durchschnittlich 15 Tage ein jeder, während durchschnittlich jedem an 30 Tagen Tagegelder gezahlt wurden. Von den 441 des Jahres 1900/01 waren 347 Bauhandwerker, 81 Tagelöhner, Erd- und Gartenarbeiter und nur 81 Handwerker anderer Art, also weitaus die meisten Angehörige des Berufes, welcher für eine Arbeitlosenversicherung allerdings vorzugsweise in Frage kommt, aber doch unter ganz bestimmten Be-

dingungen, indem die Höhe des Lohnes, z. B. bei einem Maurer theoretisch genommen den winterlichen Versicherungsbeitrag bereits enthält.

Aus der Kölnischen Kasse kann man für die Arbeitlosenversicherung wenig lernen. Für das Vorgehen der Stadtgemeinden enthält sie keine Direktiven. Die Kölnische Kasse steht ihrem Vorbild erheblich nach.

Dieses Vorbild ist in Bern zu suchen. Auch die Berner Kasse versichert nur die winterliche Arbeitlosigkeit. Dennoch ist nach den jetzigen Bestimmungen die Berner Kasse anders organisiert, namentlich insofern als sie in städtischer Verwaltung und für die Arbeiter der Stadtgemeinde obligatorisch ist (vergl. Schanz). Der Beitrag der Stadt beträgt 12 000 Mk. jährlich, und es ist für die hier in Aussicht genommenen Darlegungen von Wichtigkeit festzustellen, daſs (nach Schanz) die Armenkasse direkt einen Beitrag zu zahlen in Aussicht genommen hatte.

Der Prozentsatz der Arbeitlosen unter den Versicherten belief sich seit Bestehen der Kasse zwischen 50 und 68 pCt., im Jahre 1899/1900 waren 297 arbeitlos, wovon 222 als Handlanger bezeichnet.

Von den übrigen schweizerischen Städten hatte St. Gallen eine obligatorische Versicherung gegen Arbeitlosigkeit eingeführt, welche nach zwei Jahren wieder aufgegeben wurde. In Basel und Zürich sollte sie eingeführt werden, wurde aber schlieſslich abgelehnt.

In Dijon subventioniert der Gemeinderat die Gewerkschaften (Syndikate) zur Unterstützung der Arbeitlosen. Nach Schanz hatte er im Jahre 1899 hierfür 10 000 Frcs. vorgesehen nnd 6000 Frcs. verwendet.

In Belgien sind es zwei Städte, Gent und Lüttich, welche in Betracht kommen. In Lüttich werden seit einigen Jahren die Gewerkschaften für den Zweck der Arbeitlosenunterstützung subventioniert, 1900 mit etwa 1500 Frcs. (Schanz), während in Gent sowohl die Gewerkschaften eine Subvention erhalten, wie die den Gewerkschaften nicht angehörigen Ar-

beiter eine von der Gemeinde subventionierte Spareinrichtung Schanzschen Systems benutzen können. Für 1901 sind 10 000 Frcs. bewilligt. Der Spezialsparfonds für nicht organisierte Arbeiter besteht aus Spareinlagen der letzteren bis höchstens 50 Frcs., welche nebst der gemeindlichen Zulage nur im Falle erklärter Arbeitlosigkeit und bis 6 Frcs. wöchentlich abgehoben werden können.

VIII.

Das Ergebnis des von seiten des Staates oder der Gemeinde für die Arbeitlosenunterstützung Geleisteten ist nur geringfügig. Nicht eine Einrichtung ist der Nachahmung wert. Überall ein Zustand des Experimentierens.

Offenbar wird man auf dem Wege einer Versicherung nicht vorwärts kommen, eben weil es sich nicht um eine wirkliche Versicherung handeln kann. Für eine solche fehlt jede Grundlage. Auch die Subvention der privaten Arbeitlosenversicherungen der Gewerkschaften ist keine Unterstützung wirklicher Versicherungen, sondern ein den betreffenden Vereinen erwiesener Wohltätigkeitsakt.

Läfst sich nun hoffen, dafs auf anderem Wege Staat oder Gemeinde eine wirkliche Versicherung, auch nur eine Pseudoversicherung zustande bringen? Die zahlreich vorliegenden Projekte verdichten sich meistens nicht in praktische Vorschläge, sondern bezeichnen nur allgemein die Berufsgenossenschaften, die Gewerkschaften, die städtische Verwaltung als für die Lösung des Problems mafsgebend. Aussichtsvoll erscheint nicht eines. Am ehesten bewegt sich noch der Schanzsche Vorschlag eines Sparzwangs in den Grenzen des ohne Schaden Erreichbaren. Hiernach soll jeder in der arbeitsreichen Zeit eine Rücklage machen, welche mit den Zuschüssen des Arbeitgebers, der Gemeinde und des Staates bis zu 100 Mk. gesperrt bleibt, während über den Überschufs verfügt werden

kann. Die gesperrte Summe wird im Falle der Arbeitlosigkeit in mäfsigen Wochenbeträgen abgehoben (Schanz: Dritter Beitrag zur Arbeitlosenversicherung, 1901, S. 391). Es ist nicht zu bestreiten, dafs ein Sparkassenguthaben ein gutes Mittel zur Hilfe bei Arbeitlosigkeit ist, und dafs die Chancen seines Vorhandenseins gröfser sind, wenn Arbeitgeber und Gemeinde dazu beitragen. Wie bald aber werden die gesperrten 100 Mk. aufgebraucht, und wie schwer wird die mifsbräuchliche Inanspruchnahme des Sparfonds zu verhindern sein! Immerhin wäre zu wünschen, den Schanzschen Vorschlag irgendwie im Reiche durchgeführt zu sehen, da er entfernt nicht solch kostspielige und weittragende Organisationen voraussetzt, wie andere Vorschläge. Übrigens mufs der Vorschlag nicht vom Standpunkte der Arbeitlosenversicherung, sondern der Sparkasse aus betrachtet werden.

Fragen wir uns aber, wie es kommt, dafs es bisher nicht gelungen ist, die Arbeitlosenfrage der Lösung näher zu führen, so wird nach den vorausgegangenen Auseinandersetzungen zunächst zu prüfen sein, wie sich die Vorschläge denn zu der schon bestehenden Arbeitlosenunterstützung, der Armenpflege verhalten. Da ist es denn merkwürdig, dafs fast ausnahmslos über diesen wichtigen Punkt mit Stillschweigen hinweggegangen wird.

Schon im Jahre 1894 machte ich im 125. Heft der Volkswirtschaftlichen Zeitfragen betreffend „die Mafsnahmen gegenüber der Arbeitlosigkeit“ auf die Armenpflege als Arbeitlosenversicherung aufmerksam. Obwohl indessen andere Anregungen dieser Schrift auf fruchtbaren Boden fielen, ist mir nicht bekannt, dafs dies auch hinsichtlich des erwähnten Punktes der Fall war. Nur ein einziger Autor, der Stadtrat Flesch, macht in seinem Aufsatz in der Sozialen Praxis vom 27. Februar 1902 über das Problem der Arbeitlosigkeit die zutreffende Bemerkung: Im Hintergrunde sei bisher die Frage geblieben, „ob nicht neben der Verschiebung von Arbeit und anstatt der Armenunterstützung durch Arbeit die Arbeitlosenunterstützung einzuführen sei, die nicht Armenunterstützung

ist, d. h. also die Arbeitlosenversicherung." Die Konsequenzen dieser Anschauung zieht Flesch nicht, macht nur auf die Tragweite dieses Problems aufmerksam und seinen Zusammenhang mit der Gestaltung des Arbeitsvertrags. Im Gegensatz zu früher richte die Gesetzgebung das Augenmerk nicht auf die tunlichste Vermeidung von Unterbrechungen desselben, sondern auf dessen jederzeitige Lösbarkeit; damit falle ihr die Aufgabe der Arbeitlosenversicherung zu.

Haben wir oben die öffentlich-rechtliche Seite des Arbeitsverhältnisses geschildert, so sehen wir in diesen Sätzen die privatrechtliche zutreffend markiert.

Öffentlich-rechtlich der Druck, bei Arbeitlosigkeit jede den Kräften angemessene Arbeit anzunehmen, widrigenfalls Strafe, Arbeitshaus; wenn keine Arbeit vorhanden, Armenpflege; privatrechtlich Unsicherheit der Existenz, Unmöglichkeit einer sogenannten Lebensstellung für den Arbeiter, kürzeste Kündigungsfrist; bei Krisen Notstand, Arbeitlosigkeit, Armenpflege.

IX.

Betrachtet man die Armenpflege in ihrer Gestalt als Arbeitlosenversicherung, so wird naturgemäfs zunächst eingewendet werden, dafs sie nicht selbst die Versicherung der Arbeitlosen darstellen kann, weil sich die Versicherung gerade gegen sie richten soll, dafs sie nicht zugleich Subjekt und Objekt der Versicherung sein kann. Man wird weiter einwenden, dafs die Armenpflege dann ebenso gut als Kranken-, Unfall-, Alters-, Invalidenversicherung betrachtet werden könnte, da sie ja auch bei Krankheit, Unfall, Alter, Invalidität in letzter Linie eintritt, dafs man aber die Einführung der besonderen Versicherungen gegen die genannten Gefahren geschaffen hat, eben um den Versicherten vor der Armenpflege zu bewahren.

Die Armenpflege erscheint als ein durch Versicherung auszuschliefsendes Übel, weil mit ihr die Vorstellung des Entehrenden verknüpft ist, und weil die Gesetzgebung tatsächlich Rechtsnachteile an die Armenunterstützung in Gestalt der Entziehung des Wahlrechts geknüpft hat. Volkswirtschaftlich bleibt Unterstützung Unterstützung, ob sie aus der Armenkasse oder aus anderen fremden Mitteln bezahlt wird. Was bei der Versicherung gegen Armenpflege — wenn man so sagen darf — ausgeschlossen werden soll, ist nicht diese selbst, sondern es sind die öffentlich-rechtlichen Folgen, die sich an sie schliefsen. Und sicherlich hätte die Gesetzgebung betr. Kranken-, Invalidenversicherung usw. auch durch eine Umgestaltung des Armenwesens ihre Zwecke erreichen können. Es soll keineswegs gesagt werden, dafs dies besser gewesen wäre. Die Frage kann ganz unerörtert bleiben, wäre auch verschieden zu beantworten, je nachdem die Gesetzgebung bereits bestimmte Versicherungsorganisationen vorfand oder nicht. Nur darauf ist hier hinzuweisen, dafs prinzipiell schon bei Inaugurierung der neuen Arbeiterversicherungsgesetzgebung die Frage, ob Um- bezw. Ausgestaltung der Armenpflege oder neue Organisationen so gut gestellt werden konnte, wie heute bei der Arbeitslosenversicherung, und dafs bei etwaiger Wahl einer Umgestaltung der Armenpflege die Beseitigung der entehrenden Rechtsnachteile die erste Notwendigket gewesen wäre und noch ist.

Bei der Versicherung gegen Arbeitlosigkeit aber ist man weit mehr als bei den anderen Versicherungsarten auf die Armenpflege hingewiesen. Bei der Krankenversicherung bestanden vielfache Kassen, an welche man anschlofs, bei der Unfallversicherung war durch die Haftpflichtgesetzgebung der Weg, lediglich die Unternehmer in Anspruch zu nehmen, vorgezeichnet. Nur bei Invalidität und Alter stand man vor der Aufgabe einer neuen Organisation. Ob man recht daran tat, eine solche zu wählen, oder ob es nicht vielleicht besser gewesen wäre, die Altersversicherung als Versicherung einzurichten, die Invalidenfürsorge an die Armenpflege anzuglie-

dern, steht dahin. Jedenfalls war die Lösung der Altersversicherung technisch gut als Versicherung zu erreichen, nicht so die der Invalideuversicherung.

Bei der Arbeitlosenversicherung liegen Einrichtungen, an die man anschliefsen könnte, nicht vor, technische Unterlagen existieren nicht, centrale Zusammenfassung in gröfseren Verbänden nach Provinzen usw. erscheint zudem gewagt, weil die Natur der Versicherung eine lokale Überwachung des Einzelnen bedingt, sodafs auch die berufsgenossenschaftliche Gliederung, soviel Vorteile sie zu versprechen scheint, aus diesem Grunde schwer zu organisieren ist. Die Beachtung der Schuldfrage und die Möglichkeit des Arbeitnachweises machen es unbedingt nötig, den Schwerpunkt in die lokale Organisation zu legen.

Unter solcheu Umständen sollte man bei der Arbeitlosenunterstützung die Umgestaltung oder besser die Auslösung aus der öffentlichen Armenpflege ius Auge fassen.

Dabei könnten folgende Grundsätze mafsgebend sein:

1. Aus Gemeindemitteln wird ein Arbeitlosenhilfsfonds errichtet zum Teil auf Kosten des Armenetats.
2. Personen, welche die Armenpflege wegen Arbeitlosigkeit in Anspruch nehmen, werden znnächst dem Arbeitnachweis überwiesen, wenn durch diesen keine Arbeit zu erlangen ist, aus dem Hilfsfonds unterstützt.
3. Die Unterstützung aus dem Arbeitlosenhilfsfonds gilt nicht als Armenunterstützung.
4. Bei länger als drei Monate währender ununterbrochener Unterstützung kann der Unterstützte der Armenpflege überwiesen werden.
5. Personen, welche nicht unterstützungswohnsitzberechtigt siud, erhalten nur dann aus dem Hilfsfonds Mittel, wenn die unterstützungsverpflichtete Gemeinde einen entsprechenden Arbeitlosenfouds besitzt uud aus diesem den gezahlten Betrag zurückerstattet.

Der Vorzug dieser Einrichtung besteht einmal darin, dafs das Aurufen der Armenpflege und die Prüfung des Gesuchs

ergibt, dafs der Arbeitlose tatsächlich mittellos ist, also auch die etwa zurückgelegten Spargelder — welche stets in erster Reihe die Arbeitlosenversicherung bilden müssen — aufgezehrt hat. Ferner ist die Verbindung mit dem Arbeitnachweis eine unmittelbare und beständige. Der Nutzen für die Armenpflege ist gleich grofs wie für den Arbeitlosen. Erstere wird durch wesentliche Beträge entlastet, letzterer erfährt eine Abweisung überhaupt nicht, gelangt im Falle unverschuldeter Arbeitlosigkeit zu einer Unterstützung, an welcher keine Rechtsnachteile haften, anderenfalls an die Armenpflege.

Diese Einrichtungen müfsten in zweierlei Hinsicht ergänzt werden. Zunächst müfste die Bemühung dem Arbeitlosen Arbeit zu verschaffen unausgesetzt fortdauern, vor allem durch eine Vornotierung des unterstützten Arbeitlosen im städtischen Arbeitnachweis, wobei die Unterstützung im Falle wiederholt durch eigene Schuld eintretender Arbeitlosigkeit aus dem Hilfsfonds eingestellt und Überweisung an die Armenpflege eintreten müfste. Die Leitung des Hilfsfonds müfste — soweit Entscheidungen über Unterstützung und deren Einstellung zu treffen sind — einem zu gleichen Teilen aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusammengesetzten Vorstand überlassen bleiben, welcher den Geschäftsführer als ausführendes Organ bestellt.

Dann bedürfte die Einrichtung einer Ergänzung hinsichtlich der besonderen Verhältnisse der Saisongewerbe, womit auch die Aufbringung der Mittel des Hilfsfonds in Zusammenhang steht.

Zwar ist im Grunde nicht zu fürchten, dafs die Armenpflege eine wesentlich gröfsere Belastung erfährt, als bisher durch die Arbeitlosen schon geschah. Denn das Angehen der Armenpflege ist ja die Vorbedingung der Überweisung an den Hilfsfonds. Nur wird sich zeigen, dafs die Arbeitlosigkeit in weit höherem Mafse, als man bisher annahm, Ursache der Unterstützungsbedürftigkeit ist. Sie ist oft genug diejenige Ursache, welche sich hinter Krankheit des Unterstützungsbedürftigen oder eines Familiengliedes und hinter anderen

angegebenen Ursachen versteckt. Dies alles wird nunmehr aus dem Gesichtspunkte der Arbeitlosigkeit geprüft, und viel mehr Fälle als bisher werden als Arbeitlosenfälle gefunden und der Armenpflege abgenommen werden.

Andererseitsist nicht einzusehen, warum man der Gemeinde, sei es der Armenpflege, sei es dem Arbeitlosenhilfsfonds die gesamten Kosten der Arbeitlosenunterstützung auch in solchen Fällen dauernd belassen soll, wo durch geeignete Spareinlagen Mittel für den Eintritt der Arbeitlosigkeit wohl hätten erübrigt werden können, also teils ein mittelbares Verschulden des Arbeitlosen, teils mangelnde sozialpolitische Fürsorge des Unternehmers vorliegt.

Lebt auch im allgemeinen der Arbeiter von der Hand in den Mund, so gibt es doch hohe Arbeitslöhne, insbesondere im Baugewerbe, wo die arbeitlose Zeit gewissermafsen bereits in den Löhnen mitvergütet ist. Es wäre notwendig, solche Gewerke zu einem Arbeitlosenbeitrag heranzuziehen.

Sicherlich würde dies auf Schwierigkeiten bei den Arbeitern stofsen. Zweckmäfsiger würde der Beitrag dem Arbeitgeber aufzuerlegen sein, ihm überlassend, ob er ihn selbst tragen, dem Arbeiter anrechnen oder auf den Konsumenten überwälzen will.

Es handelt sich hierbei, wie bemerkt, vorzugsweise um das Baugewerbe, und es empfiehlt sich überhaupt, diesem bei der Arbeitlosenversicherung eine besondere Stellung einzuräumen. Die Frage der Arbeitlosigkeit ist ganz überwiegend eine Frage der winterlichen Arbeitlosigkeit, und diese eine Frage der arbeitlosen Bauarbeiter. Aus den angeführten Statistiken ergibt sich dies schlagend. Bei der Arbeitlosenzählung im Winter 1895 in Berlin waren mehr als ein Drittel der Arbeitlosen Bauarbeiter, und bei der Kölnischen Kasse bestanden die Unterstützten zum allergröfsten Teil aus Angehörigen dieser Berufsart.

Die Baugewerkberufsgenossenschaft rechnet überhaupt nur mit einer Arbeitszeit von 220 Tagen im Jahr. Wenn irgend welche Verhältnisse sozialpolitischer Fürsorge bedürfen, sind

es solche. Der Unternehmer selbst denkt an solche Fürsorge in der Regel nicht, er nimmt die Arbeiter an, um die Bauten auszuführen; er entläſst sie, wenn das Werk getan ist. Von irgend einer sozialpolitischen Übereinkunft, einige Regelmäſsigkeit in diese Verhältnisse zu bringen, ist nicht die Rede, obwohl der berufsgenossenschaftliche Zusammenschluſs in der Unfallversicherung Gelegenheit genug dazu bietet.

Andererseits aber haben die Arbeiter, vor allem die Maurer und Zimmerer, insbesondere in Berlin sich hohe Lohnsätze zu sichern gewuſst. Das Einkommen eines Maurers oder Zimmerers (mit 1300 Mk. jährlich) übertrifft das eines niederen Beamten (mit 1000 Mk.) nicht unbeträchtlich.

Ist es sonach gerechtfertigt, das Baugewerbe zu der Arbeitlosenhilfskasse heranzuziehen, so empfiehlt es sich nicht, etwa eine besondere Arbeitlosenkasse dieses Gewerbes zu errichten.

Auf den ersten Blick erscheint das freilich das nächstliegende zu sein, und man wird — wie das geschehen ist — überhaupt der Ansicht zuneigen, die ganze Arbeitlosenversicherung an die Berufsgenossenschaften anzugliedern.

Was dem aber entgegensteht, ist der Berufswechsel, welcher an und für sich schon häufig genug bei den Lohnarbeitern gerade dann eintreten kann und, wenn erforderlich, auch eintreten soll, sobald Arbeitlosigkeit vorliegt.

Es muſs versucht werden, einen arbeitlosen Zimmerer oder Maurer auch auſserhalb seines speziellen Berufes unterzubringen; er kann und darf das nicht etwa ablehnen und den Genuſs der Arbeitlosenunterstützung vorziehen. So weisen die Verhältnisse zwar auf eine Berücksichtigung der Berufe hin, wenn die Beiträge in Frage kommen, aber auf ein Fallenlassen dieser Unterscheidung, wenn es sich um die Unterstüzung handelt.

Der gangbarste Weg wäre der, den Gemeinden das Recht zu geben, unter Zugrundelegung der für die Unfallversicherung gesetzlich vorgeschriebenen Lohnlisten von den Berufs-

genossenschaften einen bestimmten Beitrag zum Arbeitlosenfonds zu beanspruchen.

Allerdings geht dies nicht ohne die Gesetzgebung, während die vorgeschlagene Abzweigung eines Arbeitlosenunterstützungsfonds nach Belieben der Gemeinden schon jetzt so gut möglich ist, wie neben der gesetzlichen Armenpflege auch zur Zeit schon besondere Stiftungen nicht armenrechtlicher Natur zur Unterstützung hilfsbedürftiger (sogenannter verschämter Armen) anstandslos bestehen. Man kann diesen Versuch daher anstellen unbeschadet der gesetzlich erst einzuführenden berufsgenossenschaftlichen Beiträge.

Ein weiteres Ausführen des Vorschlags würde zeigen, dafs man verschiedene Wege gehen kann. Dies im einzelnen auszuführen erübrigt sich so lange, als man nicht prinzipiell dem Vorschlage zustimmt. Andernfalls ist zu fürchten, dafs die Meinungsverschiedenheit über den gangbarsten Weg abhält, einen dieser Wege überhaupt zu betreten.

So viel leuchtet aus den bisherigen Versuchen wohl ein, dafs eine auf die Gemeinde beschränkte Kasse das richtige ist; nur so sind bisher einige Erfolge erzielt werden; dies sind auch die Vorzüge namentlich der Berner und der Kölnischen Kasse. Aber die Kasse mufs nicht nur auf die Stadt beschränkt sein, sondern auch in städtischer Verwaltung sich befinden. Sie mufs ferner sich mit der Armenpflege auseinandersetzen, da diese selbst eine Art Arbeitlosenversicherung darstellt, und sie mufs endlich in enger Verbindung mit dem Arbeitnachweis stehen.

X.

Zum Schlufs ist noch eine kurze Auseinandersetzung nach zwei Seiten hin erforderlich.

Einmal wird die hier vorgeschlagene Lösung Sozialpolitikern als nicht hinreichend sozialpolitisch erscheinen. Als

ich vor Jahr und Tag gelegentlich der öffentlichen Diskussion über einen Vortrag darauf hinwies, dafs man von der Armenpflege aus zur Lösung des Problems der Arbeitlosenversicherung gelangen könne, wurde mir ein derartiger Einwand gemacht. Ich hoffe, dafs die hier gegebene ausführlichere Darstellung diese Bedenken beschwichtigt hat. Denn ich setze nicht die Armenpflege als Arbeitlosenversicherung ein, sondern im Gegenteil ich entreifse ihr ihre Opfer, um sie einer gesonderten Arbeitlosenfürsorge zuzuführen.

Dabei mag noch ganz unerörtert bleiben, ob nicht unter dem Gesichtspunkte der „sozialen Ausgestaltung der Armenpflege", in dem Sinne, wie die Frage auf dem Kongrefs des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit im Jahre 1901 erörtert worden ist, diese Auslösung der Arbeitlosenversicherung aus der Armenpflege auch weitgehenden Sozialpolitikern gerecht wird.

Aber auch auf dem erwähnten Kongresse fehlte es nicht an Stimmen, welche unter keinen Umständen in der öffentlichen Armenpflege den Unterschied von verschuldet und unverschuldet wollten aufkommen lassen. Das war wohl nur so zu verstehen, dafs die Armenpflege als solche immer nur das Existenzminimum zu gewähren und damit stets dieses eine Ziel trotz der Verschiedenartigkeit der Aufgaben im einzelnen zu erfüllen habe; nicht aber würde wohl dagegen Stellung genommen worden sein, dafs wenigstens insoweit in eine Prüfung der Schuldfrage eingetreten wird, als unverschuldet Arbeitlose wieder der Arbeit oder, wo solche nicht erhältlich, einer besonderen Art der Fürsorge aufserhalb der Armenpflege zugeführt werden. Denn auch jetzt läfst die öffentliche Armenpflege es gern geschehen, wenn anderweit durch öffentliche Stiftungen usw. sie der Fürsorge für den Verarmten enthoben wird.

Aber der gekennzeichnete Standpunkt führt noch zu einer zweiten Seite der Gegnerschaft hinüber. Diese sieht in der Armenpflege ein Abschreckungsmittel und wird weder von einer sozialen Ausgestaltung derselben noch von einer Aus-

lösung der Arbeitlosenunterstützung noch überhaupt von der Arbeitlosenversicherung etwas wissen wollen. Den Vertretern dieses Standpunktes geht die heutige soziale Gesetzgebung meist schon zu weit, und insbesondere erscheint ihnen die Arbeitlosenversicherung darum gefährlich, weil sie den Einzelnen in der Bemühung Arbeit zu erhalten oder in der erhaltenen Stellung zu verbleiben, könnte erschlaffen lassen.

In der Tat mufs zugegeben werden, dafs die Arbeitlosenversicherung, wie schon vorher ausgeführt, darum eine eigenartige Stellung im Arbeiterversicherungswesen einnimmt, weil der Eintritt dessen, wogegen sich die Versicherung richtet, leicht selbst herbeigeführt werden kann. Auch ist tätsächlich zu fürchten, dafs bei ungeeigneter Organisation mancher Arbeitscheue sich eine Unterstützung erschleichen kann.

Aber sollte etwa eine so wichtige Einrichtung aufgegeben werden, weil sie in einer Anzahl von Fällen mifsbraucht werden kann! Auch bei der Krankenversicherung kommt Simulation vor, und doch fällt es heute niemandem mehr ein, den Nutzen der Krankenversicherung zu leugnen.

Um in dieser Beziehung minder hart zu urteilen, mufs man sich die Stellung vergegenwärtigen, wie sie der Staat in der Gesetzgebung dem Arbeitlosen gegenüber einnimmt. Nur die Armenpflege bietet er dem Arbeitlosen, Bettelei belegt er mit Strafe. Und welche Summe von Elend birgt sich nicht oft hinter der Arbeitlosigkeit. Nicht der Arbeitlose allein leidet darunter, mehr noch seine Angehörigen.

Wie oft ist es die Frau, welche im Winter ihren Mann ernährt. Die Frau nimmt Arbeitsstellen an, der Mann besorgt die Wirtschaft und die Kinder, und wo sich das einrichten läfst, kann man noch von verhältnismäfsig glücklichen Verhältnissen sprechen. Wie aber, wenn die Frau keine Arbeit hat, wenn sie krank ist, wenn der Mann die Familie verläfst, sei es um anderswo Arbeit zu suchen, sei es böslich unter dem Druck der unerträglich gewordenen Verhältnisse oder aus schlechter Veranlagung zu Trunk oder Leichtsinn. Keine rettende Hand streckt sich hier entgegen. Und je länger eine

Arbeitlosigkeit dauert, um so gröfser wird die Gefahr für den Arbeitlosen. Nichts deprimiert mehr und ist moralisch mehr verderblich als das Nichtstun. Der Staat schützt sich selbst, wenn er hier eingreift, aber nicht einseitig strafend, sondern auch vorbeugend und heilend.

Und wissen wir denn, wie die grofsen handelspolitischen Aktionen wirken werden, auf die das Reich sich einzulassen im Begriffe steht? Wissen wir, ob die abzuschliefsenden Handelsverträge den arbeitenden Klassen eine angeregte Erwerbstätigkeit oder neue Krisen und Brotlosigkeit bringen werden?

Nur soviel steht zur Zeit fest, dafs die Bewilligung der Kornzölle zunächst neue Lasten dem ganze Volke zwar, in unverhältnismäfsig höherem Mafse aber den minder bemittelten Kreisen auferlegt! Man hat die Wogen des Unwillens durch die Verheifsung einer Witwen- und Waisen-Versorgung zu beschwichtigen versucht, gleichsam als ob man das, was man dem Lebenden entzieht, den Hinterbliebenen zurückerstatten wollte. Aber wichtiger als die Sorge für die Hinterbliebenen ist die für die Lebenden. Und darum sollte man mit Entschlossenheit und Umsicht der Frage der Arbeitlosen-Unterstützung näher treten, nicht nur in den Kreisen der Regierung, sondern vor allem in den engeren Selbstverwaltungskörpern der Städte. Gerade hier kann man Nützliches schaffen, und besser ist es, auf diesem Gebiete der Regierung Entwürfe entgegen zu bringen, als von ihr solche zu erwarten. Denn die Selbstverwaltungskörper sind unmittelbarer beteiligt als der Staat.

Und schliefslich noch Eines: es ist vorher auch von Notstandarbeiten die Rede gewesen, welche eine Anzahl von Stadtverwaltungen zur Beschäftigung von Arbeitlosen eingeführt haben. Im Verlaufe der Jahre ist dieses Aushülfsmittel immer häufiger angewendet worden und bald wird man dahin kommen, die Arbeit um der Arbeit willen einzurichten und nicht wegen ihrer Notwendigkeit oder wegen ihres wirtschaftlichen Vorteils. Schon jetzt haben in manchen Städten die Kosten dieser Notstandsarbeiten erheblich das Mafs dessen

überstiegen, was die Arbeiten unter normalen Verhältnissen gekostet haben würden, und es ist auch schon die Frage aufgeworfen worden, ob die direkte Unterstützung nicht billiger gekommen wäre. Man hat also eine pekuniäre Arbeitlosen-Unterstützung in den Löhnen der Notstandsarbeiten gezahlt, und es drängt sich die Frage auf, ob dieses Verfahren zweckmäfsig und zur dauernden Einführung geeignet ist, oder ob es nicht zu Mifsständen führen kann, wie dies in der Geschichte derartiger Unternehmungen nicht ohne traurige Beispiele ist. Schon mahnt demnach die unmittelbare Notwendigkeit, die Arbeitlosenfrage zu regeln. Man tue es also noch in ruhigen Zeitläuften sonst wird das Dichterwort wahr:

„Über ein Ding wird viel geplaudert,
Viel beraten und lange gezaudert,
Und endlich gibt ein böses Mufs
Der Sache widrig den Beschlufs.“ —

Druck von Leonhard Simion in Berlin SW.

Die

Reichsbankidee

in den

Vereinigten Staaten von Amerika.

Von

Dr. Max Prager.

BERLIN 1903.
Verlag von Leonhard Simion Nf.

Vorwort.

Die nachstehend abgedruckten Aufsätze sind Ausarbeitungen zweier Vorträge, welche am 16. April und bezw. 25. Mai c. in der „Münchener Volkswirtschaftlichen Gesellschaft“ und im „Münchener sozialwissenschaftlichen Verein“ gehalten wurden. Es schien zweckmäfsig, beide wegen ihres schon durch die Titel angedeuteten inneren Zusammenhangs verbunden zum Abdruck zu bringen. Der Aufsatz, betitelt: „Die Diskontpolitik des ‘unabhängigen Schatzamts’“, ist ein Wiederabdruck meines im „Bank-Archiv“ 2. Jahrgang 1903 No. 10 und 11 erschienenen Artikels: „Das amerikanische Schatzamt und der Geldmarkt“. Beide Aufsätze sind Ergänzungen meiner „Währungs- und Bankreform in den Vereinigten Staaten“, erschienen als Bd. II der „Schriften des Vereins zum Schutze der deutschen Goldwährung“, J. Guttentag, Berlin 1900.

München, den 1. September 1903.

Dr. Max Prager.

A.

Die beiden Vereinigten Staatenbanken und das unabhängige Schatzamt.

I.

Warum besitzen die Vereinigten Staaten von Amerika keine zentrale Notenbank? Diese Frage drängt sich jedem auf, der die Wirtschaftsgeschichte der am Welthandel vorwiegend beteiligten Länder kennt. Mit Ausnahme der Schweiz, wo übrigens die Einführung des Zentralbanksystems nur noch eine Frage kurzer Zeit sein dürfte, besitzen alle gröſseren europäischen Staaten zentrale Notenbanken, welche, sei es ausschlieſslich mit dem Rechte der Notenausgabe bedacht, wie in Frankreich, sei es vor anderen Notenbanken privilegiert, wie in England und im Deutschen Reiche, als Horte der nationalen Währung, als Leiterinnen des Geldmarktes, als Kreditrückhalte im Falle einer Krisis, als Hilfsorgane der staatlichen Finanzgebahrung im Frieden und als Instrumente der finanziellen Mobilmachung im Kriege dem Staats- und Wirtschaftsleben der Völker die schätzbarsten und wichtigsten Dienste leisten. So sehr erscheint uns darum der Besitz einer mächtigen zentralen Notenbank als integrierender Bestandteil einer modernen Volkswirtschaft, daſs wir ihr Fehlen als völlig stilwidrig empfinden, ähnlich, wie wir den Mangel eines dem heutigen Stande der Technik entsprechenden Verkehrswesens oder einer auf der Basis des Goldes beruhenden Währung beurteilen würden.

Um wie viel mehr muſs es daher unser Erstaunen erregen, daſs gerade in den Vereinigten Staaten, die uns doch sonst als Muster wirtschaftlicher Technik erscheinen, diese

bewährte Einrichtung fehlt, dafs gerade in dem Lande, in welchem die kapitalistische Unternehmung im Geschwindschritt der Vereinigung der Betriebe zueilt, der Gedanke der Vertrustung vor einem Gebiete Halt macht, auf welchem er sonst in der Welt längst die glänzendsten Triumphe gefeiert hat!

Verwundert sehen wir das ganze weite Unionsgebiet mit tausenden kleiner Notenbanken überzogen, und blicken uns vergebens nach einem Morgan um, der diese disiecta membra poetae zu einem sinnreichen Ganzen umgestalten, einem einheitlichen Willen unterwerfen würde. Und doch sind die Gründe, welche einer Zentralisation des amerikanischen Notenbankwesens im Wege stehen, keine solchen, die in der Natur der Sache liegen.

Es ist wohl richtig, dafs die Vereinigten Staaten ein ungewöhnlich ausgedehntes und reich differenziertes Wirtschaftsgebiet darstellen, welches in vielen Beziehungen ganz anders geartet ist, als die europäischen Länder, und die Amerikaner selbst tun sich auf diese Besonderheiten ihrer wirtschaftlichen und politischen Lebensbedingungen nicht wenig zu gute.

Allein weder die Ausdehnung des Landes, die durch den allmählichen Ausbau eines Eisenbahnnetzes von 312 856 km (das ist von der siebenfachen Ausdehnung des deutschen) fortschreitend an Bedeutung verloren hat, noch die wirtschaftschaftliche Differenzierung der einzelnen Unionsteile, die infolge der wachsenden Industrialisierung des Westens und neuerdings namentlich des Südens im Schwinden begriffen ist, stünden der Zentralisierung des Zettelbankwesens ernstlich im Wege. Jedenfalls würden sie die Entstehung mächtiger dezentralisierter Bankensysteme nicht hindern. Man braucht nur einen Blick auf die verwandten Verhältnisse in Canada zu werfen, um dies zu erkennen. Es müssen also Gründe positivrechtlicher und politischer Natur sein, welche uns eine befriedigende Erklärung der auffallenden Erscheinung liefern. So ist es in der Tat.

Ein wichtiger Grund liegt in der amerikanischen Verfassung, welche fufsend auf den traurigen Erfahrungen, die

während des Unabhängigkeitskampfes und schon früher von den Kolonien mit der Ausgabe uneinlösbaren Papiergeldes gemacht worden waren, den Einzelstaaten ein für allemal verbot, Papiergeld zu emittieren und etwas anderes als Gold und Silber zum gesetzlichen Zahlungsmittel zu machen — (ein Verbot übrigens, das, wenn nicht nach dem Wortlaut, so doch nach der Entstehungsgeschichte und dem Geiste der amerikanischen Verfassnng auch für die Bnndesregierung Geltung haben sollte), — ihnen aber das Recht der Inkorporierung von Notenbanken beliefs. Durch die Verfassung der Möglichkeit beraubt, Geld dnrch Ausgabe von Papier billig zu machen, und so auf bequeme Weise ihren Finanzen aufzuhelfen, erreichten die amerikanischen Einzelstaaten dasselbe Ziel durch massenhafte Gründung von Notenbanken. Dabei stand nicht nur das Interesse des Staates, der sich für die Erteilung des Freibriefs von den Banken hohe Prämien bezahlen liefs, sondern namentlich auch das der einzelnen Politiker, welche sich häufig von den Bankgründern ihre Stimme in der Legislatur um teures Geld abkaufen liefsen, — abgesehen von dem demokratischen Prinzip des gleichen Rechts für alle — der Privilegierung einer einzigen Bank innerhalb des Einzelstaates im Wege. Das Beispiel von Indiana, wo die Gründung einer reinen Staatsbank zur Bildung eines hochstehenden zentralisierten Notenbanksystems führte, steht daher vereinzelt da.

So fanden denn die Schöpfer des Nationalbankgesetzes vom 25. Februar 1863, welches noch heute die Grundlage des amerikanischen Zettelwesens bildet, bereits ca. 1600 nach den verschiedensten Systemen organisierte Bankinstitute mit Notenemissionsrecht vor, und da in der ersten Hälfte des Sezessionskrieges für die Nordstaaten viel darauf ankam, die Sympathien der Banken und ihre finanzielle Unterstützung zu erhalten, so konnte nicht daran gedacht werden, diese zahlreichen Schöpfungen, in denen sich zudem ein wesentlicher Rest der Souveränetät der Einzelstaaten behauptete, einfach zu Gunsten einer einzigen, privilegierten Bundesbank zu vernichten. Man hat daher das Nationalbankgesetz so eingerichtet, dafs den Staatenbanken die Umwandlung in Nationalbanken möglichst

leicht gemacht wurde, und hat erst am Ende des Krieges durch Gesetz vom 3. März 1865 durch Einführung einer zehnprozentigen Erdrosselungssteuer den renitenten Staatenbanken, welche sich den Bestimmungen des Nationalbankgesetzes nicht fügen wollten, in ihrer Eigenschaft als Notenbanken den Garaus gemacht. Doch bestehen heute noch hunderte der alten Staatenbanken als Depositen- und Spekulationsbanken fort.

Der zweite Grund der mangelnden Zentralisation des amerikanischen Zettelwesens ist das Verbot der Errichtung von Filialen, das sich nicht nur im Nationalbankgesetz von 1863, sondern auch in den Bankgesetzen der meisten Einzelstaaten findet. Irgend ein innerer Grund für die Aufrechterhaltung dieses Verbotes bestand schon zur Zeit des Inkrafttretens des Nationalbankgesetzes längst nicht mehr. Das Gesetz hat eben in diesem, wie in vielen anderen Punkten, die New Yorker Bankgesetzgebung gedankenlos abgeschrieben — wer hätte auch angesichts der Not des Krieges Zeit gehabt, über banktheoretische Fragen viel nachzudenken!

Im New Yorker Bankgesetz von 1848 und in den verwandten Bestimmungen der Bankgesetze anderer Einzelstaaten, welche die Filialengründung gleichfalls untersagen, hatte das Verbot der Filialenerrichtung einen guten Sinn. In diesen Gesetzen waren die Erfahrungen zum Ausdruck gekommen, welche man in der ersten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts mit den sogenannten Wildkatzenbanken gemacht hatte. Damals war es eine beliebte Praxis vieler Zettelbanken, ihre Noten nicht am Orte ihrer Hauptniederlassung, sondern bei irgend einer Filiale am Rande der Prärie einlösbar zu machen, wo jeder Versuch der Einlösung einer Note mit allen Gefahren der Wildnis verknüpft war. Zur Zeit des Erlasses des Nationalbankgesetzes war diese Periode längst glücklich überwunden — die meisten Einzelstaaten hatten die Auswüchse des Zettelwesens durch Reformen ihrer Bankgesetzgebung beseitigt, — (zum Teil so gründlich, daſs von dem Zettelwesen überhaupt nicht mehr viel übrig blieb) —, und soweit Miſsstände im Bankwesen noch vorhanden waren, lagen sie viel mehr auf dem Gebiete des Depositenwesens, das inzwischen

zur intensivsten Ausbildung gelangt war. Man betrachtete aber nichts desto trotz die Banknote nach wie vor als die Quelle allen Übels und der Präsident Buchanan hat sie sogar in einer offiziellen Botschaft ganz mit Unrecht noch für den Ausbruch der Wirtschaftskrisis von 1857 verantwortlich gemacht.

So hat man denn im Nationalbankgesetz das aus längst entschwundenen Verhältnissen erwachsene Verbot der Filialengründung verhängnisvoller Weise mit solcher Strenge aufrecht erhalten, dafs es einer Nationalbank sogar verboten ist, an dem Orte ihrer Niederlassung mehr als ein Bankkontor zu besitzen.

Der Hauptgrund jedoch, warum die Vereinigten Staaten keine centrale Bank besitzen, und voraussichtlich auch für absehbare Zeit keine besitzen werden, liegt, so parodox es klingen mag, in der Tatsache, dafs sie schon zweimal derartige Institute besessen haben. Die Geschichte der beiden Bundesbanken liefert uns den Schlüssel zur Beantwortung der Frage, warum in den Vereinigten Staaten, die man das Land der unbegrenzten Möglichkeiten genannt hat, die Idee der Errichtung einer zentralen Notenbank anscheinend zu den Unmöglichkeiten gehört. —

II.

Die erste Vereinigte Staatenbank trat im Jahre 1791 ins Leben und existierte zwanzig Jahre lang. Sie war eine Schöpfung des genialen Alexander Hamilton, des ersten Schatzsekretärs der Union. Ebensowenig wie etwa die Bank von England oder die Bank von Frankreich, verdankte sie ihre Existenz den Erwägungen eines Theoretikers, sondern ganz praktischen fiskalischen Bedürfnissen. Dies ergibt sich schon aus den Eingangsworten des Charters der Bank, woselbst es heifst, die Bank werde sich sehr wertvoll erweisen „für die Führung der Bundesfinanzen und die Aufnahme von öffentlichen Anleihen der Regierung in Fällen plötzlichen Notbedarfs“, uud wo erst an zweiter Stelle die Vorteile Erwähnung

finden, welche Handel und Gewerbe von der Existenz der Bank ziehen werden. Aufserdem entsprang die Idee der Errichtung einer Bundesbank aber auch staatspolitischen Erwägungen. Sie bildete ein wichtiges Glied in einem grofsen System organischer Einrichtungen zur Befestigung des Bundesgedankens, dessen Verwirklichung Hamilton als seine Lebensaufgabe betrachtete. Aus diesem Grunde begegnete die Idee der Bankgründung von vornherein dem entschlossenen Widerstand der Staatenbündler, der republikanischen Partei Thomas Jeffersons, (sie entspricht der heutigen demokratischen Partei), der „strict constructionists", d. h. derjenigen, welche die Verfassung streng nach ihrem Wortlaute auslegen und der Bundesregierung keine Kompetenz zugestehen wollten, die ihr nicht ausdrücklich durch die Verfassung übertragen wurde. Diese Partei hielt die Bank von vornherein für verfassungswidrig und bekämpfte sie aufs heftigste. Der Präsident, Washington, schwankte.

Es gelang jedoch dem Genie Alexander Hamiltons, diese Bedenken nicht allein im Kongrefs, sondern auch bei dem Präsidenten zu zerstreuen, und nachdem die Bank dreizehn Jahre in Tätigkeit war, wurde ihre Verfassungsmäfsigkeit selbst von den Gegnern der föderalistischen Partei, welche damals die Majorität im Kongrefs hatten, durch den Erlafs eines Ergänzungsgesetzes stillschweigend anerkannt, welches die Errichtung von Bankfilialen in den Territorien zum Gegenstand hatte.

Die Bank wurde gegründet mit einem Kapital von 10 Millionen Dollars, zerlegt in 25 000 shares zu 400 Dollars, wovon ein Fünftel von der Bundesregierung, der Rest vom Privatkapital aufgebracht werden sollte, und zwar derart, dafs nur ein Viertel der privaten Bankanteile in barem Gelde, drei Viertel dagegen in 6prozentigen Bundesregierungsobligationen zur Einzahlung gelangten. Der fiskalische Charakter der Gründung kam aufserdem auch in der Bestimmung zum Ausdruck, dafs die Bundesregierung die von ihr gezeichneten zwei Millionen Dollars sofort wieder von der Bank geliehen erhalten sollte. Für die Zukunft sollte indessen die Bank ohne spezielle

Anweisung der Bundesregierung keinen höheren Kredit als 10 000 Dollars auf einmal einräumen.

Die Hauptniederlassung der Bank befand sich in Philadelphia, dem damaligen Sitz der Bundesregierung. Filialen wurden in New York, Boston, Baltimore, Washington, Norfolk, Charleston, Savannah und New Orleans errichtet.

Die Leitung lag in den Händen eines Bankpräsidiums, bestehend aus 25 ehrenamtlich tätigen Direktoren, welche Anteilseigner der Bank und Bürger der Vereinigten Staaten sein muſsten und alljährlich von der Generalversammlung neu gewählt wurden, wobei jedesmal drei Viertel der Ausscheidenden von der Neuwahl ausgeschlossen waren. Das Stimmrecht in der Generalversammlung war degressiv nach oben abgestuft, um die Majorisierung der kleineren Anteilseigner durch die gröſseren möglichst zu verhindern. Ausländer besaſsen kein Stimmrecht und wurden auch nicht durch Stellvertretung zur Abstimmung zugelassen.

Die Bank wurde nicht ausdrücklich als Notenbank gegründet; doch wurde ihren Noten Kassenkurs bei den Regierungskassen garantiert. Die Befugnis zur Zettelausgabe galt dem amerikanischen, wie dem früheren englischen Rechte als liberum ius jedes freien Bürgers; nur die Beschränkung der Haftung der Anteilseigner auf ihre Beteiligung am Grundkapital war von staatlicher Verleihung abhängig. Hypothekengeschäfte waren der Bank nicht untersagt, dagegen die Spekulation in öffentlichen Anleihen und in Grundstücken. Auch war ihr ein Zinsmaximum von 6 pCt. vorgeschrieben und die Ausdehnung ihrer Passivgeschäfte auf die Höhe ihres Grundkapitals plus Metallvorrat eingeschränkt.

Über die Wirksamkeit der Bank sind wir recht dürftig unterrichtet; doch scheint aus der Tatsache, daſs sie keine Noten unter 10 Dollars ausgegeben hat, wie aus dem Zeugnis sachkundiger Zeitgenossen hervorzugehen, daſs sie vorsichtig geleitet wurde und sich wohl bewährt hat. Rein finanziell betrachtet erzielte die Bank jedenfalls einen groſsen Erfolg, an welchem vor Allem die Bundesregierung partizipierte. Diese verkaufte im Jahre 1802 den Rest ihrer Bankanteile

mit grofsem Gewinn an das Bankhaus Baring in London und zog Alles in Allem aus ihrer Beteiligung an der Bank annähernd 57 pCt. reinen Nutzen. Sie erhielt, solange die Bank existierte, aufserdem Darlehen im Gesamtbetrage von 6 200 000 Dollars von dieser gewährt. Aber auch die privaten Anteilseigner schnitten nicht schlecht ab. Als die Bank im Jahre 1811 liquidierte, erhielt jeder Anteilseigner auf einen share von 400 Dollars 434 Dollars zurückbezahlt.*)

Die Gründe, warum der Charter der United States Bank nicht erneuert wurde, lagen auf politischem Gebiete. Schon 1808 wandten sich die Direktoren an den Kongrefs, um die Erneuerung des im Jahre 1811 ablaufenden Charters zu erwirken. Der Kongrefs schob aber die definitive Abstimmung bis 24. Januar 1811 hinaus. Der Schatzsekretär Albert Gallatin gab am 2. März 1809 einen sehr günstigen Bericht über das bisherige Wirken der Bank, deren Geschäfte „mit Weisheit und Geschick" geführt worden seien. Allein der Kongrefs richtete seine Aufmerksamkeit mehr auf eine andere Stelle seines Berichtes, woselbst festgestellt war, dafs sich von den 25 000 shares der Bank 18 000 in den Händen ausländischer, namentlich englischer Kapitalisten befanden. Der Schatzsekretär selbst sah in diesem Umstand keine Gefahr, da die ausländischen Anteilseigner kein Stimmrecht besafsen, aber für die Gegner der Bank im Kongrefs bot er ein ausgezeichnetes Fechterargument dar. Die Stimmung des amerikanischen Volkes gegen England war damals in den Vereinigten Staaten ungefähr ebenso gereizt, wie sie bei uns zur Zeit des Burenkrieges gewesen ist. Man brauchte nur, wie der Abgeordnete Desha von Kentucky, den König von England als den Hauptanteilseigner der Bank zu bezeichnen,

*) Beiläufig sei erwähnt, dafs die shares der Bank neben den United States Bonds die ersten Gegenstände eines börsenmäfsigen Effektenhandels in den Vereinigten Staaten bildeten, für den damals schon, wie noch heute Wallstreet in New York tonangebend war, nur dafs die Börsenversammlungen noch nicht in einem prächtigen Marmorpalaste, sondern im Freien, unter dem Schutz und Schatten eines Birnbaumes und später in einem benachbarten Kaffeehause, dem Tontine Coffee House, stattfanden.

um diese in der öffentlichen Meinung so gründlich wie nur möglich herabzuwürdigen und verächtlich zu machen. Dazu kam die feindselige Stimmung der Staatenbanken und der von diesen abhängigen Kreise.

Bei der Schlufsabstimmung über die Bankvorlage im Senat, welche am 20. Februar 1811 stattfand, ergab sich Stimmengleichheit. Der Vizepräsident Clinton gab den Ausschlag zu Ungunsten der Bank. Im Repräsentantenhause wurde das Gesetz mit einer Stimme Mehrheit gleichfalls verworfen.

III.

Der Sturz der mächtigen Zentralbank gab nun das Signal zur Gründung einer Masse von Notenbanken zweifelhaftester Natur in den Einzelstaaten. Als die Bank im Jahre 1791 ins Leben trat, existierten neben ihr nur drei Bankinstitute, welche Noten emittierten, die Bank von Nordamerika, die Bank von Massachusetts und die Bank von New-York, gleichfalls eine Schöpfung Alexander Hamiltons.

Die Notenzirkulation dieser drei Institute, welche nach Caroll Root bei einem Kapital von 318 250 Dollars 181 254 Dollars betrug, verschwand neben der Notenemission der Vereinigten Staatenbank. Zwischen 1790 und 1804 nahm die Bankgründung in den Einzelstaaten mit dem allgemeinen wirtschaftlichen Aufschwung des Landes nicht unerheblich zu. Nach einer Zusammenstellung des Schatzsekretärs Crawford aus dem Jahr 1836 war die Zahl der Banken bis 1811 auf 88 gestiegen. Ihre Notenausgabe wird vom ihm auf 22 700 000 Dollars geschätzt, bei einem Kapital von 42 610 000 Dollars und einem Barvorrat von rund 30 Millionen Dollars. Aus diesen Ziffern würde sich, wenn sie verläfslich sind, ergeben, dafs trotz der Zunahme der Zahl der Banken die Notenzirkulation sich in sehr mäfsigen Grenzen hielt. Dieser Schlufs wird übrigens auch durch anderweitige Berichte unterstützt, wonach die Vereinigte Staatenbank das Aufkommen einer schwindelhaften Konkurrenz im Notengeschäfte durch ihr finanzielles Übergewicht wirksam verhindert hat. Nach einem im Schatz-

amte vorhandenen Bankausweis vom Januar 1811 betrug die Notenzirkulation der Vereinigten Staatenbank damals über 5 Millionen Dollars also immerhin fast den vierten Teil der Emission der übrrigen 88 Notenbanken zusammengenommen.

Nachdem der Charter der Vereinigten Staatenbank am 4. März 1811 abgelaufen war, stand der Entwicklung des Notenbankwesens in den Einzelstaaten kein Hindernis mehr im Wege. Nach Gallatin wurden denn auch im Verlauf von drei Jahren in den Einzelstaaten nicht weniger als 120 neue Banken mit Korporationsrechten gegründet. Der Schatzsekretär Crawford schätzt, dafs der Notenumlauf im Jahre 1813 auf das Dreifache des Umlaufs von 1811 gestiegen war (62 bis 70 Millionen Dollars). Im Jahr 1815 betrug er angeblich zwischen 100 und 110 Millionen Dollars. Mehr und mehr machte sich Betrug und Schwindel im Notengeschäfte breit. Nicht nur blühte das Gewerbe der Banknotenfälscher, sondern auch die ächten Banknoten waren in vielen Fällen um wenig besser als die verfälschten. Man gab Noten aus, welche nur in grofser Entfernung vom Ausgebeort einlösbar waren oder erst nach Jahren zur Einlösung fällig wurden — sogen. Postnoten — wobei die Klausel, dafs die Einlösung erst bestimmte Zeit nach der Präsentation zu erfolgen habe, häufig durch die Anordnung des Druckes der Noten verschleiert wurde und bediente sich noch einer Reihe anderer schwindelhafter Mittel, deren gemeinsamen Zweck die Erschwerung der Einlösung der Noten bildete.

Die Banken begannen ferner ziemlich allgemein ihre Tätigkeit, bevor noch ein nennenswerter Teil der Anteile wirklich eingezahlt war, so dafs der Rest im Wege der Diskontierung der Wechsel der Anteilseigner oder durch Lombardierung ihrer Shares lediglich zum Schein zur Einzahlung gelangte.

Am 17. Juni 1812 wurde der Krieg an England erklärt. Gerade mit Rücksicht auf dieses lange vorhergesehene Ereignis hatte Schatzsekretär Albert Gallatin die Erneuerung des Bankcharters so warm befürwortet. Er hat auch noch viele Jahre später in einer im Jahre 1831 publizierten Schrift nachdrücklichst die These verfochten, dafs die finanzielle Ka-

tastrophe, die sich im Gefolge des Krieges einstellte, vermieden worden wäre, wäre die Vereinigte Staatenbank noch vorhanden gewesen. So war die Regierung genötigt, ihre finanziellen Transaktionen während des Krieges von einer Reihe höchst fragwürdiger Bankinstitute vermitteln zu lassen. Hätte die Bundesbank existiert, so wäre diese durch Ausdehnung ihres Notenumlaufs vielleicht imstande gewesen, den Zusammenbruch der Währung zu verhindern. Die Noten der Staatenbanken waren schon in Friedenszeiten berüchtigt genug; vollends nach Ausbruch des Krieges verloren sie natürlich noch mehr an Kredit.

Viele der Noten der Banken in den Städten wurden nur mit einem Disagio von 20 pCt. in Zahlnng genommen. Die Noten von Banken in den kleineren Plätzen zirkulierten mit Disagio bis zu 50 pCt. Das Metallgeld verschwand fast völlig aus dem Umlauf und als Zugabe zu den Noten der Staatenbanken erschienen bedentende Mengen nnautorisierter Geldzeichen auf der Bildfläche, welche von anderen Korporationen oder von Privatleuten in Abschnitten von 6 Cents bis zehn Dollars ausgegeben wurden*).

Die Regierungsfinanzen befanden sich in dieser Zeit in einem nnglaublich verfahrenen Zustande. Da die öffentlichen Einkünfte — mit Ausnahme der Neu-Englandstaaten — überall nicht in Bargeld, sondern in allen möglichen Sorten von Banknoten einliefen und diese Banknoten meist nnr einen lokalen Kurs besafsen, konnte es passieren, dafs die Union in einem Staat kolossale Überschüsse hatte, während sie im anderen

*) „Der Kaufmann in 1818“ — erzählt Whitney, der Geschichtsschreiber der Suffolk-Bank — „der Banknoten eingenommen, sortierte sie vor allem in zwei Packete: gangbare und nicht gangbare. In das erste Packet kamen alle Noten der solventen Banken seiner eigenen Stadt, in das zweite die Noten aller übrigen Banken. Die letzteren hatten Disagio, dessen Höhe nach dem Standort und dem Kredit der Ausgabebank schwankte. Wie grofs das Disagio war, konnte er nur feststellen, indem er den Banknoten-Reporter zu Rate zog oder bei der nächsten Wechselstelle sich erkundigte, und anbringen konnte er diese Noten nur, indem er sie bei einem Händler in „ungangbaren Umlaufsmitteln“ diskontierte. Weder als Depositen, noch als Mittel zur Wechselzahlung konnte er sie verwenden.“

zahlungsunfähig war. Denn es war ausgeschlossen, Noten, die in New-York oder Philadelphia eingegangen waren, in Boston, oder Noten, die in Baltimore eingenommen wurden, im Distrikt von Columbia oder in Philadelphia an den Mann zu bringen. So blieben der Regierung zur Zahlung der Kriegskosten im wesentlichen nur die Schatzanweisungen. Zwischen 30. Juni 1812 und 26. Dezember 1814 wurden 17 227 280 Dollars solcher treasury notes ausgegeben. Sie waren kein gesetzliches Zahlungsmittel, auf ein Jahr befristet und zinstragend. Aber der Kredit der Regierung war so gering, daſs der gröſste Teil dieser Schatznoten kurz nach der Ausgabe sich wieder in Form von Steuern und Zollgeldern in den Regierungskassen sammelte und daſs das Disagio dieser Papiere im freien Verkehr häufig noch bedeutend gröſser war, als das der Banknoten.

Am 31. August 1814 stellten alle Banken auſserhalb Neu-Englands die Barzahlungen ein*), und im November 1814 war der Schatzsekretär Dallas zu der Erklärung gezwungen, daſs die Regierung auſserstande sei, in Massachusetts fällige Staatsschuldzinsen zu zahlen, weil sie in diesem Landesteil kein gangbares Geld zur Verfügung hatte. Es fehlte wenig zu einem allgemeinen Staatsbankrutt.

Als am 11. Februar 1815 der Friede wieder hergestellt wurde, war der Kredit der Bundesregierung aufs Tiefste erschüttert — das ganze Land, mit Ausnahme der Neu-Englandstaaten, litt unter einer Last entwerteter oder ganz wertloser Scheine.

In der allgemeinen Not wurden die verschiedenartigsten und wunderlichsten Vorschläge zur Sanierung der Finanzverhältnisse gemacht. Bemerkenswert ist insbesondere ein Projekt, welches später in ähnlicher Lage zur Ausführung gelangte und nun eines der Grundübel des amerikanischen Finanz-

*) Das Schatzamt hatte um diese Zeit Guthaben im Betrage von 9 Millionen Dollars bei zahlreichen Banken. Es dauerte bis zum Jahre 1821, bis die letzten dieser Guthaben eingetrieben werden konnten. Die Schreiberei, welche das Schatzamt aus diesem Anlaſs mit den Banken hatte, umfaſst nicht weniger als 1237 Seiten.

wesens geworden ist. In einem, im Dezember 1815 erschienenen Zeitungsartikel tauchte zum erstenmale der Vorschlag auf, den Banken die Verpflichtung aufzuerlegen, Schuldverschreibungen der Union als spezielles Pfand für ihre Noten bereit zu stellen. Der Verfasser dachte sich dies als ein Mittel, der übermäſsigen Notenausgabe zu steuern, den Notenumlauf einheitlich zu gestalten und der Union im Falle eines künftigen Krieges die Unterbringung der notwendig werdenden Anleihen zu erleichtern. „Jedermanns Vermögen so gut wie jedermanns Freiheit mit der allgemeinen Wohlfahrt verknüpfend," so schreibt er, „müſste die Ausführung dieses Planes ein tiefes und allgemeines Interesse an der Aufrechterhaltung von Ordnung, Regierung und Gesetz erwecken." Derselbe Autor machte auch den Vorschlag, zur Vorbereitung der Wiederaufnahme der Barzahlungen zunächst die Zinsen der Staatschuld in Metall zu bezahlen und, um dies zu ermöglichen, die Zahlung der Einfuhrzölle in Bargeld vorzuschreiben. Auch dieser Vorschlag wurde ein halbes Jahrhundert später praktisch verwirklicht.

Endlich schlug der Artikelschreiber vor, eine zweite Vereinigte Staatenbank ins Leben zu rufen, und mit diesem Vorschlag begegnete er dem Wunsche zahlreicher einsichtiger und patriotischer Männer. Vor allem empfahl die Regierung selbst mit Nachdruck die Wiedererrichtung einer Bundesbank.

Noch vor Beendigung des Krieges trat Schatzsekretär Dallas am 17. Oktober 1814 mit dahin zielenden Vorschlägen an den Kongreſs heran. Die neue Bank sollte mit einem Kapital von 50 Millionen Dollars gegründet, $^2/_5$ davon von der Regierung, der Rest vom Privatpublikum gezeichnet werden. Die Einzahlungen sollten nur zu $^1/_{10}$ in Bar erfolgen, der Rest in Staatsobligationen und in Kriegsanleihe, der Verkauf dieser Bonds sollte der Bank verboten werden.

Ein vom Schatzsekretär gebilligter Gesetzentwurf wurde am 7. November 1814 von Jonathan Fisk dem Kongreſs vorgelegt. Dieser Entwurf enthielt eine Bestimmung, wonach die Bank verpflichtet war, der Regierung Darlehen bis zum Gesamtbetrage von 30 Millionen Dollars zu gewähren, wo-

gegen ihr ausdrücklich das Recht eingeräumt werden sollte, die Barzahlungen zu suspendieren.

Im Repräsentantenhause wurde dieser Entwurf verschiedentlich amendiert, das Bankkapital auf 30 Millionen Dollars reduziert, die Einzahlung von $^{9}/_{10}$ desselben in Schatzscheinen (statt Bonds) statuiert, die Bestimmung der obligatorischen Gewährung von Krediten an die Bundesregierung gestrichen. In dieser Form erklärte der Schatzsekretär den Entwurf für unannehmbar, und so wurde er bei der Abstimmung am 14. November 1814 mit 164 gegen 49 Stimmen verworfen. Der ursprüngliche Entwurf wurde alsbald abermals eingebracht, von Webster und anderen jedoch als zu fiskalisch lebhaft bekämpft und wiederum amendiert. In der amendierten Form wich die Bill wenig von der vom Schatzsekretär als unannehmbar erklärten ab, weshalb sie Präsident Madison mit Veto belegte. Es gelang nicht, die Bill über das Veto des Präsidenten hinweg mit der erforderlichen Zweidrittelmajorität durchzubringen. Allein die Frage war nun einmal in Flufs gebracht und schon im Dezember 1815 lag dem Kongrefs ein neuer Bankgesetzentwurf vor. Nun der Krieg beendet war, liefs der Schatzsekretär die rein fiskalischen Gesichtspunkte in den Hintergrund treten. Nunmehr empfahl er die Bank unter Hinweis auf die Dienste, die sie dem Lande durch Beförderung der Wiederaufnahme der Barzahlungen würde leisten können. Das Bankkapital sollte 35 Millionen betragen; 7 Millionen davon sollten von der Regierung übernommen werden. Der Charter der Bank war auf 20 Jahre berechnet, als Prämie dafür sollte die Bank eine einmalige Zahlung von 1 500 000 Dollars an die Regierung leisten. Am 14. März 1816 wurde der neue Gesetzentwurf nach einiger Diskussion, welche sich hauptsächlich um die Höhe des Grundkapitals drehte, vom Repräsentantenhaus, am 3. April 1816 vom Senat angenommen. Die Frage der Verfassungsmäfsigkeit der Bank war fast ganz in den Hintergrund getreten und manche, welche, wie Henry Clay, im Jahre 1811 gegen die Erneuerung des Charters der ersten Bank gesprochen und gestimmt hatten, hatten ihre Bedenken in der Zwischenzeit fallen lassen. Da-

gegen erhoben sich einzelne Stimmen, welche nach den eben gemachten Erfahrungen jede Bank für organisierten Betrug erklärten und von der Errichtung eines grofsen Zentralinstituts nur die Verschlimmernng des bereits vorhandenen Notenschwindels befürchteten.

IV.

Das Statut der neuen Bank wich, — von der Erhöhnng des Grundkapitals abgesehen — von dem der ersten Vereinigten Staatenbank wenig ab. Die Hauptniederlassung befand sich wieder in Philadelphia. Daneben bestanden 18 Filialen an gröfseren Plätzen, die später auf 27 erhöht wurden.

Neu war, dafs dem Präsidenten der Republik die Befugnis eingeränmt wurde, 5 von den 25 Direktoren der Bank zu ernennen. Auch wurde bestimmt, dafs kein Staat mehr als drei Personen ins Direktorium der Bank entsenden und kein Mitglied des Direktoriums an einer anderen Bank beteiligt sein dnrfte.

Aus den Bestimmungen, welche die Beziehungen der Bank zum Bundesschatzamt betreffen, ist neben der Prämie von 1 500 000 Dollars, welche in drei aufeinanderfolgenden Jahresraten gezahlt wurde, hervorzuheben, dafs die Bank die ständige Kassenführerin des Bundesschatzamts sein und alle Regierungsdepositen erhalten sollte. Eine Zurückziehung dieser Depositen von der Bank sollte nicht erfolgen dürfen, ohne dafs der Schatzsekretär die Gründe dieses Schrittes in einem schriftlichen Berichte gegenüber dem Kongrefs rechtfertigte.

Die Ansgabe von Banknoten unter fünf Dollars wurde der Bank untersagt; die strikte Einlösung in Gold und Silber durch die Bestimmung gesichert, dafs die Bank, wenn sie die Bareinlösung ihrer Noten verweigern sollte, $12^1/_2$ pCt. Verzugszinsen zu zahlen habe. Ein Zinsmaximum von 6 pCt. war für Darlehen wiederum vorgeschrieben; wurde aber ebenso wie früher gelegentlich durch Berechnung von Provision nmgangen; Hypothekengeschäfte waren der Bank ebensowenig verboten, wie ihrer Vorgängerin.

Die Bank trat am 7. Januar 1817 ins Leben inmitten einer äufserst schwierigen Lage des Geldmarktes und leistete durch die Einleitung der Wiederaufnahme der Barzahlungen der Gesamtheit sofort wertvolle Dienste. Im übrigen gaben ihre anfänglichen Transaktionen zu mancher Kritik Anlafs.

Die 28 Millionen Dollars des Bankkapitals, welche vom Privatpublikum gezeichnet worden waren, sollten in drei Zielen, und zwar 30 pCt. zur Zeit der Subskription, 35 pCt. nach 6 Monaten, 35 pCt. nach einem Jahr zur Einzahlung gelangen. 7 Millionen Dollar sollten in Metall, der Rest von 21 Millionen Dollar in Fonds der Vereinigten Staaten eingezahlt werden. Faktisch kamen nicht mehr als 2 Millionen in Metall und 13 Millionen in Fonds zur Einzahlung. Die Bank belieh, dem allgemeinen Beispiel folgend, die eigenen Anteilscheine, noch ehe die zweite Einzahlung erfolgt war, mit hohen Summen. Mehr als 8 Millionen Dollars verlieh die Bank auf diese Weise an ihre eigenen Aktionäre.

Einzelne Filialen wurden in leichtsinniger, ja schwindelhafter Weise verwaltet Besonders die Leiter der Filiale in Baltimore nützten ihr Ehrenamt in der schamlosesten Weise zum eigenen Vorteil aus und brachten die Bank hart an den Rand des Ruins. Nach White betrug der Verlust der Filiale in Baltimore im Jahre 1819 1 671 000 Dollars. der Gesamtverlust der Bank 3 500 000 Dollars. Nur der Umstand, dafs der Bank die Depositen der Regierung in wachsenden Beträgen zuflossen, scheint ihren Untergang abgewendet zu haben.

Mit der Wahl von Langdon Cheves zum Bankpräsidenten, die am 6. März 1819 erfolgte, trat die Bank jedoch in solideres Fahrwasser ein und entwickelte sich unter seiner und Nikolaus Biddles Leitung — dieser folgte Cheves im Jahre 1823 als Bankpräsident nach — zu einem Institute, welches in Europa das gröfste Ansehen genofs.

Der wichtigste Erfolg der neuen Bankleitung war die Förderung der Wiederaufnahme der Barzahlungen. Alle früheren Versuche der Regierung, die Banken in den Einzelstaaten zur Aufnahme der Barzahlungen zu bewegen oder zu zwingen, waren von geringem Erfolg gewesen. Nominell

wurden zwar die Barzahlungen bereits im Jahre 1817 wieder aufgenommen, aber noch in seinem Jahresbericht von 1820 äufserte Schatzsekretär Crawford Bedenken, ob die Bareinlösung der Noten im gröfsten Teile der Union nicht mehr scheinbar, als wirklich sei. Die Bank leistete in dieser kritischen Zeit wertvolle Dienste, indem sie durch Verträge mit Baring und Reed in London die Beschaffung des erforderlichen Barfonds erleichterte und nicht nur selbst mit gutem Beispiel voranging, sondern auch die lokalen Banken zwang, die Barzahlungen aufzunehmen, ihnen aber auch in der kritischen Zeit, die sie angesichts der notwendigen Einschränkung ihrer Notenemission und der gleichzeitigen Entziehung der Regierungsdepositen durchzumachen hatten, allerhand Erleichterungen zuteil werden liefs.

Die Jahre 1820—1834 waren in den Vereinigten Staaten eine Zeit grofsen wirtschaftlichen Aufschwungs. Dies kam nicht zum mindesten in der raschen Zunahme der Banken und in der Ausdehnung ihrer Kreditgewährungen zum Ausdruck. Doch vollzog sich diese Zunahme im Unterschied von der Periode 1811—1819 nicht auf Kosten der Solidität des Geldverkehrs.

Die Bundesbank mit ihren Filialen beherrschte das Notengeschäft nnd wufste die Konkurrenz skrupelloser Raubbanken niederzuhalten. Ein Nachteil stellte sich freilich als unvermeidbare Folge der aufserordentlichen Ausdehnung des Territoriums und des mangelhaften Zustands der Verkehrsmittel ein, über welches die Filialen der Bank zerstreut waren: Die Noten der Bank genossen nicht an allen Orten den gleichen Kurs und hatten zuweilen Disagio. Ursprünglich verfolgte die Bank, obwohl sie durch das Statut hierzu nicht gezwungen war, die Praxis, alle Noten, gleichgültig, ob sie von der Zentralstelle oder von einer Bankfiliale ausgegeben worden waren, an allen Orten, woselbst die Bank eine Niederlassung hatte, einzulösen. Diese Praxis liefs sich indessen nicht aufrecht erhalten. Da die Zahlungsbilanz im inländischen Verkehr zu gunsten der Oststaaten meist weit überwog, so war unvermeidlich, dafs die im Osten belegenen Bankniederlassungen

periodisch mit Noten ihrer Schwesterinstitute im Süden und Westen überschwemmt wurden. Dies veranlafste die Bankleitung im August 1818 zu einer Änderung der Praxis. Von nun ab war jede Filiale der Bank die alleinige Einlösungsstelle für die von ihr ausgegebenen Noten. Die notwendigen Folgen dieser Mafsregel, Ungleichwertigkeit und zuweilen gröfsere Minderwertigkeit der Banknoten, wurden zum Teil dadurch abgeschwächt, dafs seit 1819 für eine bestimmte Sorte — die Fünfdollarnote — die allgemeine Einlösbarkeit wiederhergestellt*) und anfserdem das Mutterinstitut in Philadelphia zur Einlösung der Noten sämtlicher Etablissements der Bank verpflichtet wurde. Dies konnte zwar — schon wegen der Unvollkommenheit der Verkehrsmittel — nicht ganz verhindern, dafs die Noten einzelner, besonders entlegener Filialen auch fürderhin Wertschwankungen unterlagen. Doch betrugen diese, insbesondere seit der Mitte der zwanziger Jahre selten mehr als ½ pCt. und nahmen ab, je länger die Bank bestand. Fälle, dafs einzelne Filialen die Annahme der Noten einer anderen Filiale einfach verweigerten und dadurch unter Umständen eine stärkere Entwertung dieser Noten verursachten, kamen nur vereinzelt vor.

Räumlich verteilte sich der Geschäftsumfang der Bank vermöge der verschiedenen wirtschaftlichen Gestaltung der einzelnen Teile der Union verschieden.

In den Neu-Englandstaaten, woselbst die Entwickelung des Bankwesens weit fortgeschrittener war, als in den übrigen Teilen der Union, hatte die Bank naturgemäfs geringere Chancen, als in den rasch aufstrebenden Staaten des Südens und Südwestens, woselbst wachsendes Kapitalbedürfnis mit einem Mangel an konkurrierenden Kreditinstituten zusammen-

*) Dies hatte zunächst keine grofse Bedeutung, da die betreffenden Noten von dem Präsidenten und einem Kassierer der Hauptbank persönlich unterzeichnet sein mufsten, diese aber neben ihrer sonstigen Tätigkeit für diese mechanische Arbeit keine Zeit übrig hatten. Man umging daher später diese Schwierigkeit, indem man statt Noten Bankwechsel emittierte, welche auf runde Beträge von 5 Dollars aufwärts gestellt und von den Filialen mit Accept versehen waren, ein Ausweg, dessen Gesetzlichkeit übrigens lebhaft bestritten wurde.

traf. Aber in dem Überwiegen des Provinzgeschäftes lag auch die Schwäche der Bank, einmal wegen des Risikos, welches sie in diesen fast rein landwirtschaftlichen Gebieten, wo alles vom jeweiligen Ausfall der Ernte abhing, zu tragen hatte, sodann wegen der bitteren Feindschaft, welcher sie gerade hier seitens der Staatenbanken begegnete.

Die schlecht fundierten Notenbanken des Südens und Westens waren naturgemäfs über die Konkurrenz der mächtigen Zentralbank, die sie an der Ausgabe ihrer „Wildkatzen", „Rothunde" und „Schienbeinpflaster"*) verhinderte, wenig erbaut. Die Bank besafs ein einfaches Mittel, diese Banken zur Einhaltung solider Geschäftsgewohnheiten zu zwingen. Sie sammelte gröfsere Beträge von Noten dieser Banken an, um sie gegebenenfalls durch plötzliche Präsentation derselben in Verlegenheit zu setzen. Da die Gesetze einzelner Staaten Bestimmungen enthielten, wonach Notenbanken, die ihre Scheine auf Verlangen nicht bar einlösten, diese aufserordentlich hoch (in Georgia mit 25 pCt.) zu verzinsen hatten, so war die blofse Existenz einer Filiale der grofsen Bank innerhalb der Grenzen eines solchen Staates für die betreffenden Banken die Ursache fortwährender Beängstigung. Von dieser Seite wurde die Bank denn auch alsbald nach ihrer Gründung Gegenstand heftiger Anfeindungen. In den Staaten Maryland, Kentucky, Tennessee, North Carolina, Georgia, Illinois und Ohio gelang es den Feinden der Bank im Bunde mit der „Schuldnerklasse" die Gesetzgebung und die Gerichte in ihren Dienst zu zwingen. Man besteuerte die Bankfilialen, bis der oberste Gerichtshof entschied, dafs dies gegen die Verfassung verstofse oder man verweigerte ihnen jeglichen Rechtsschutz, wie in Ohio, oder stellte sie aufserhalb des gemeinen Rechts, wie in Georgia, indem man die Banken von ihrer Verpflichtung ihre Noten mit 25 pCt. zu verzinsen, wenn sie nicht bar eingelöst wurden, der Vereinigten Staatenbank gegenüber enthob.

Doch hinderten alle diese Anfeindungen, welchen die Bank ausgesetzt war, schliefslich nicht ihre gedeihliche Entwicklung.

*) Dies sind Spitznamen für „Banknoten", wie sie während der Inflationsperiode 1814—1819 aufgekommen waren.

„Die Periode von 1823—1828," so faſst der jüngste Geschichtsschreiber der Bank, Catterall, sein Urteil zusammen, „war eine Zeit konservativer und erfolgreicher Banktätigkeit auf seiten der Bank der Vereinigten Staaten. Das Institut wurde mit Vorsicht geleitet; sein Geschäftsumfang beträchtlich ausgedehnt; die Tendenzen der Staatenbanken zu ungesunder Geschäftsführung erfolgreich niedergehalten; der gröſste Teil der minderwertigen Zettel von Privatbanken beseitigt, die Bank war ziemlich populär; ihre Beziehungen zur Regierung auf dem besten Fuſs; sie gab dem Lande ein besseres Papierumlaufsmittel, als es je besessen, und war endlich so weit durchgedrungen, daſs sie von der öffentlichen Meinung als eine notwendige Einrichtung sowohl für die Zwecke der Regierung wie für die aller Volkskreise betrachtet wurde."

V.

Bald indes wurde die Bank, ebenso wie ihre Vorgängerin in den Strudel der Politik hineingerissen. Sie zog die Feindschaft der immer mächtiger werdenden demokratischen Partei und namentlich der gewaltigsten Persönlichkeit dieser Partei, Andrew Jacksons, auf sich.

Über die Gründe dieser Feindschaft ist bis in die jüngste Zeit viel hin und her gestritten worden. Das Urteil der Historiker war, je nach ihrer Sympathie oder Antipathie für die demokratische Bewegung im allgemeinen und die Persönlichkeit Andrew Jacksons im besonderen auſserordentlich verschieden.

Was Jackson persönlich angeht, so spielten ohne Zweifel seine theoretischen Anschauungen über das Geld- und Bankwesen, wenn dieser Ausdruck für die Ideen, welche er sich in dieser Richtung gebildet hatte, nicht zu schmeichelhaft ist, eine groſse Rolle bei seinem ganzen Verhalten in der Bankfrage. Die Beobachtung der zahlreichen Miſsstände, die im Bankwesen der Vereinigten Staaten in den beiden ersten Jahrzehnten des neunzehnten Jahrhunderts zweifellos vorhanden waren, hatten ihn, wie die meisten seiner Zeitgenossen zum

geschworenen Feinde allen „weichen Geldes" gemacht und bei ihm eine Art Currencytheorie zur Reife gebracht, deren letztes Ziel die radikale Beseitigung allen Zettelwesens war. Er war, was man zur Zeit der Durchführung unserer Münzreform einen „Metalltemperenzler" nannte. In einem, erst in jüngster Zeit durch Catterall veröffentlichten Brief Jacksons an Nikolaus Biddle kommt diese Anschauungsweise des Präsidenten ebenso unzweideutig wie amüsant zum Ausdruck. Er schreibt da: „Meine Abneigung gegen Ihre Bank ist nicht gröfser, als meine Abneigung gegen Banken überhaupt. Seit ich die Geschichte des Südseeschwindels gelesen habe, besitze ich einen heiligen Respekt vor allen Banken." Von solchen Gesichtspunkten ausgehend betrachtete Jackson die Bundesbank von vornherein als eine staatsgefährliche Einrichtung, wozu dann noch die niemals ganz beseitigten staatsrechtlichen Bedenken seiner Partei gegen die Verfassungsmäfsigkeit der Bank hinzukamen. Charakteristisch für Jacksons Auffassung vom Nutzen der Zentralbank ist ein geflügeltes Wort eines seiner Anhänger, des Abgeordneten Beardsley: „Möge Kredit und Handel zu Grunde gehen, wenn nur nicht das Land von einem Geldungeheuer beherrscht wird," ein Ausspruch, der seinen Autor unter dem Namen „Perishcredit-Beardsley" historisch gemacht hat, ebenso wie ein anderer Jacksonianer, Thomas Benton, zum Dank für seine orthodoxe Hartgeldgesinnung unter dem Ehrennamen „Old Bullion" — der alte Barren — auf die Nachwelt gekommen ist.

Allein entscheidender für das Schicksal der Bank als diese persönliche Auffassung des Präsidenten von ihrem Nutzen für die Gesamtheit, war zweifellos ihr praktisches Verhalten gegenüber den politischen Aspirationen seiner Partei.

Zweifellos gehörte die Mehrzahl der Direktoren und sonstigen Beamten der Bank nicht zur demokratischen Partei, aber nicht etwa deshalb, weil bei der Besetzung dieser Stellen bis dahin politische Gesichtspunkte mafsgebend gewesen wären*),

*) Dies war vor Nic. Biddles Administration unter Jones und bis zu einem gewissen Grade auch noch unter Cheves in schwachem Mafs der Fall, insofern nämlich während dieser Zeit darauf gesehen wurde,

sondern weil die demokratische Partei überhaupt unter den Kaufleuten, aus deren Mitte naturgemäfs die Bankbeamten hervorgingen, keinen besonderen Anhang hatte. Ein Nachweis dafür, dafs die Beamten der Bank, insbesondere der Bankpräsident Biddle selbst, ihren geschäftlichen Einflufs zu Wahlzwecken mifsbraucht hätten, liegt nicht vor.

Wäre im Jahre 1828 die Stellung der politischen Parteien zur Bankfrage noch die gleiche gewesen, wie 1790 und sogar noch 1811, so wäre für den Bankpräsidenten Biddle im Interesse des von ihm geleiteten Instituts nichts näher gelegen, als durch rechtzeitige Unterstützung der **bankfreundlichen** Partei die Erneuerung des Charters, der im April 1837 ablief, zu sichern, zumal, wenn er dadurch gleichzeitig seinen allgemeinen politischen Bestrebungen einen Dienst erweisen konnte. Allein die reinliche Scheidung beider Parteien in der Bankfrage existierte seit langem nicht mehr. Die Bank erfreute sich bei den National-Republikanern, — so hiefsen nunmehr die alten „Föderalisten" — gleicher Sympathien wie bei einem Teil der Demokraten, welche die Traditionen Jeffersons, der einstigen „Republikaner", hochhielten.

Es wäre bei dieser Sachlage seitens des Präsidenten der Bank ein Akt höchster Unklugheit gewesen, hätte er sich einfallen lassen, durch Unterstützung der einen oder anderen **Partei** die Frage der Erneuerung des Charters zu einer politischen Machtfrage zu machen. Nichts weist denn auch darauf hin, dafs Nicolaus Biddle diese Torheit begangen hätte

womöglich Anhänger beider politischer Parteirichtungen in gleicher Stärke im Bankdirektorium zu haben. Biddle vertrat dagegen stets das Prinzip: „Money is neither Whig nor Tory" und stellte seine Leute im allgemeinen nur nach ihrer geschäftlichen Verwendbarkeit ohne Rücksicht auf Parteizugehörigkeit an. Wenn er unter dem Zwang der Verhältnisse hiervon einige Ausnahmen machte, so lange er noch hoffte, den Präsidenten zu gunsten der Bank umstimmen zu können, handelte es sich immer um Anstellungen von Leuten, die dem Präsidenten und seinen Anhängern genehm und von dieser Seite empfohlen waren. Das Prinzip, dafs die Bank als solche sich von aller Parteipolitik fern zu halten habe, hielt Biddle selbst dann noch fest, als nach der Vetobotschaft Jacksons von 1832 die Aussicht auf eine Verständigung mit dem Präsidenten endgiltig geschwunden war.

Der Wahlkampf des Jahres 1828 drehte sich um ganz andere Dinge, als die Bankfrage. Im Vordergrunde stand das Zollproblem; das Gesetz von 1828, der „Tarif der Schrecken“, hatte das „amerikanische System“ Henry Clays zum Sieg gebracht, und die freihändlerisch gesinnten Sklavenstaaten in Aufruhr versetzt. Als zweites Schlagwort figurierten im Wahlkampf die „inneren Verbesserungen“, d. h. die Herstellung von Strafsen, Brücken und Kanälen in den Einzelstaaten aus Mitteln der Bundesregierung, die sich seit 1819 wachsender Überschüsse erfreute.

Aus dem Wahlkampfe ging Andrew Jackson mit überwältigender Majorität als Sieger hervor. Die gröfste Mehrheit erzielte er in Pennsylvanien, demjenigen Staate, wo das Mutterinstitut der Bundesbank seinen Sitz hatte. Hier fielen die Stimmen sämtlicher Wahlmänner auf ihn. Jackson und seine Anhänger behaupteten zwar nach der Wahl, dafs die Filialen der Bank in Lexington, Charleston, Portsmouth und New Orleans sich mit ihrem geschäftlichen Einflufs zum Nachteil der Demokraten in den Wahlkampf eingemengt, ja sogar sich direkter Wahlbestechung schuldig gemacht hätten. Ein Nachweis für diese Beschuldigungen wurde indessen niemals geliefert. Wohl aber liegt der urkundliche Nachweis dafür vor, dafs die demokratische Partei alsbald nach dem Wahlsieg von 1828 versucht hat, Einflufs auf die Besetzung der wichtigsten Stellen der Bank zu gewinnen und diese mit ihrem ganzen Apparat in den Dienst ihrer Zwecke zu stellen.

Denn mit Jackson siegte nicht nur diejenige politische Richtung, welche den Schutzzoll verwarf, dem Bundesstaat die Kompetenz zur Vornahme „innerer Verbesserungen“ in den Einzelstaaten absprach, mit Einem Worte: der Süden, sondern ein neues politisches System, das „Beutesystem“, wie es nach einem berühmt gewordenen Ausspruch Marcys von New York: „the spoils belongs to the victor“ (dem Sieger gebührt die Beute) genannt wird. Es bedeutete nichts geringeres, als den vollständigen Wechsel der Besetzung aller wichtigen Verwaltungsstellen mit dem Siege einer bestimmten Partei. Autorität und Tradition waren zu einer Zeit, da diese bedenkliche Doctrin

in die amerikanische Politik eingeführt wnrde, keine Dinge mehr, die politischen Kurs besafsen. Beamte, welche auf die Erfahrung einer langjährigen ehrenhaften Dienstzeit zurücksehen konnten, waren Schurken („rascals“), wenn sie nicht eifrige Parteigänger der demokratischen Partei waren und wurden einfach aus dem Dienste gejagt. Eine Meute von „Ämtersuchern“ umdrängte den Präsidenten. Männer wurden mit den freigewordenen Posten betraut, welche sich häufig weniger durch Sachkenntnis, als durch „Gesinnungstüchtigkeit“ im Sinne Jacksons und seiner Leute empfahlen.

Es ist einleuchtend, dafs den neuen Machthabern die Institution der Bank an sich mifsfallen mufste. Denn es liegt geradezu in der Natur eines derartigen Instituts, dafs es ohne einen Stamm in langjährigem Dienste geschulter Beamten nicht existieren kann. Nnn kam noch hinzu, dafs an der Spitze der Vereinigten Staatenbank seit Jahren ein Mann stand, der an Selbstbewufstsein und Willen zur Macht hinter dem alten Jackson nicht zurückblieb. Doch gab sich Biddle redliche Mühe, sich mit Jackson zu verständigen, nnd eine Zeit lang hatte es auch den Anschein, als sei es ihm wirklich gelungen. Bald aber zeigte es sich, dafs mit Jackson kein Pakt zu schliefsen sei. In seiner Jahresbotschaft vom Dezember 1829 griff der Präsident die Bank heftig an. „Sowohl die Verfassungsmäfsigkeit als auch die Zweckmäfsigkeit der Bank“ — so heifst es in dieser Kundgebung — „erscheinen einem grofsen Teil unserer Mitbürger fragwürdig, und sie hat ihr grofses Ziel, einen einheitlichen und soliden Papierumlauf zu schaffen, gründlich verfehlt.“

Beides war unrichtig, insbesondere hatten sich vor dieser Botschaft keine Anzeichen einer neuen bankfeindlichen Bewegung gezeigt, im Gegenteil, die Bank hatte überall bedeutend an Sympathieen gewonnen.

Die Botschaft bedeutete recht eigentlich die Kriegserklärung, mit welcher die Regierung mitten im Frieden den „Bankkrieg“ heraufbeschwor, der nun viele Jahre lang durch das Land toben sollte.

Auch in seinen folgenden offiziellen Kundgebungen blieb sich Jackson in seiner feindseligen Haltung der Bank gegenüber treu, und wenn er auch privatim und öffentlich seine Geneigtheit verlauten liefs, mit gewissen Modifikationen der Erneuerung des Charters der Bank, wenn sie vom Kongrefs beschlossen würde, zuzustimmen, so hatte Nikolaus Biddle, der, obwohl er sich von der Parteipolitik ferne hielt, doch ein feines Verständnis für politische Dinge besafs, gewifs guten Grund, auf diese Versicherungen des eigensinnigen Präsidenten keine allzu grofsen Hoffnungen zu setzen. Er versuchte daher mit grofser Energie, mit Hilfe der Presse die öffentliche Meinung gegen die bankfeindlichen Anschauungen des Präsidenten mobil zu machen. Die Mittel, welche er hierbei anwendete, sind nicht immer gänzlich einwandfrei gewesen. Die amerikanische Presse der dreifsiger Jahre des vorigen Jahrhunderts bestand ebensowenig als die unserer Tage ausschliefslich aus „kommandierenden Generälen“, sondern verfügte über eine beträchtliche Anzahl von „Gemeinen“, die Bestechungen nicht unzugänglich waren.

Bei der Präsidentschaftswahl von 1832 wurde Henry Clay von den Nationalrepublikanern als Präsidentschaftskandidat aufgestellt und die Platform, auf welcher er stand, enthielt eine kräftige „Planke“, welche Andrew Jackson als Bankfeind „denunzierte“.

Nikolaus Biddle hatte die Aufnahme der Bankfrage in das Parteiprogramm der Nationalrepublikaner wenn nicht selbst unmittelbar veranlafst, so doch zweifellos mit dem ganzen Gewicht seiner Autorität unterstützt. Er erwartete aber nicht — dies beweist sein ganzes ferneres Verhalten — dafs die Frage dadurch zur Parole des bevorstehenden Wahlkampfes werden würde. Vielmehr hoffte er, dieser Druck werde genügen, um den Präsidenten der Erneuerung des Charters geneigt zu machen. Er rechnete bestimmt darauf, der Präsident werde, um nicht die Stimmen seiner Anhänger in Pennsylvanien und anderen der Bank freundlich gesinnten Staaten zu riskieren, sich nicht getrauen, eine kurz vor der Wahl vom Kongrefs angenommene Bankvorlage mit Veto zu

belegen. Er liefs daher am 9. Januar 1832 durch den demokratischen Senator Dallas von Pennsylvanien, einen Sohn des früheren Schatzsekretärs, eine solche Vorlage im Kongrefs einbringen und knüpfte gleichzeitig Unterhandlungen mit dem Präsidenten und dem Kabinet an, wobei er sich zu allen, vom Präsidenten gewünschten Änderungen der Vorlage bereit erklärte. Sein Plan wurde aber durch die Anhänger des Präsidenten durchkreuzt, welche die Einsetzung einer Enquetekommission vor der Verabschiedung der Bankvorlage durchsetzten. Diese Enquetekommission gab ein durch keinerlei Sachkenntnis getrübtes, aber vernichtendes Urteil über die bisherige Tätigkeit der Bank ab, welches Jackson sich sofort zu eigen machte. Biddle sah nun keinen andern Ausweg, als den Präsidenten vor die Notwendigkeit zu stellen, die Bankvorlage passieren zu lassen, oder sein Veto gegen dieselbe einzulegen und damit, wie er meinte, die Chancen seiner Wiederwahl zu verschlechtern. Im Kongrefs ging die Bankvorlage in beiden Häusern gegen eine starke Opposition, die namentlich aus dem Süden und Südwesten kam, durch. Der Präsident säumte nicht, sein Veto einzulegen. Diese Vetobotschaft vom 10. Juli 1832 ist trotz ihres fast demagogischen Stils und Inhalts oder vielmehr gerade wegen dieses ihres Charakters zu einer Art finanzpolitischen Katechismus der demokratischen Partei geworden und bis auf den heutigen Tag geblieben. Die Bankpartei im Kongrefs erwies sich als nicht kräftig genug, der Bankvorlage über das Veto des Präsidenten hinweg mit der hierzu erforderlichen Zweidrittelmajorität Gesetzeskraft zu verschaffen. Die Bankfrage wurde zur Wahlparole und das Ergebnis der Volksabstimmung über einen Gegenstand, der die Massen um so tiefer erregte, je oberflächlicher ihre Kenntnis davon war, war die Wiederwahl Andrew Jacksons zum Präsidenten der Union mit einer erdrückenden Mehrheit. Er verdankte seinen Sieg der Popularität seiner Persönlichkeit und der Vulgarität seiner finanzpolitischen Ansichten. Unglücklicherweise tat die Bankleitung selbst, nachdem sie einmal in offenen Konflikt mit der Regierung geraten war, Vieles, was den Angriffen, denen sie

ausgesetzt war, Berechtigung verlieh. Sie durchkreuzte in einem Falle die Finanzpläne des Schatzsekretärs, zettelte einen kleinlichen Prozefs mit dem Schatzamte an, den sie schliefslich verlor und scheint in ihren Kreditgewährungen in nicht immer ganz einwandfreier Weise verfahren zu sein. Jackson war nicht gewillt, das Ablaufen des Charters der Bank abzuwarten, suchte ihr vielmehr mit der ihm eigenen Energie sofort den Todesstofs zu versetzen. Das grofse Mittel*) zu diesem Zwecke bildete die Entziehung der Regierungsdepositen. Dies war indessen keine leichte Sache. Der entscheidende Schritt konnte nur vom Schatzsekretär ausgehen und dieser war durch das Bankgesetz gezwungen, seine Mafsnahmen dem Kongrefs gegenüber durch schriftlichen Bericht zu rechtfertigen.

Das Amt des Schatzsekretärs bekleidete im Sommer 1833 Mc. Lane. Er war ebenso wie sein Amtsvorgänger Ingham, der übrigens mit Biddle persönlich verfeindet war, der Bank freundlich gesinnt. Mc. Lane weigerte sich entschieden, auf das Ansinnen des Präsidenten einzugehen und er befand sich dabei in Übereinstimmung mit der Mehrheit seiner Ministerkollegen und des Repräsentantenhauses, welches am 2. März 1833 den Plan, der Bank die Regierungsdepositen zu entziehen, mit 109 gegen 46 Stimmen verwarf.

Die verantwortlichen Organe der Regierung waren somit gegen den Plan des Präsidenten. Allein dieser war von einer unverantwortlichen Nebenregierung, dem sogenannten Küchenkabinet, umgeben, dessen Seele Amos Kendall war, ein Mann von grofsen Fähigkeiten, dem man nachsagt, dafs er die meisten offiziellen und offiziösen Kundgebungen des schriftstellerisch wenig begabten Präsidenten redigierte. Kendall erwähnt selbst in seiner Autobiographie, dafs er und ein gewisser Blair es gewesen seien, die den Präsidenten scharf machten und die Entziehung der Depositen veranlafsten.

*) Kleinere Mittel waren namentlich Vorstöfse gegen einzelne Bankfilialen durch plötzliche Präsentation gröfserer Mengen ihrer Noten, die aber durch Biddle, der immer rechtzeitig informiert war, pariert wurden.

Dasselbe wird von dem späteren Schatzsekretär Duane bestätigt, der erzählt: „Ich wufste, dafs vier von den sechs Mitgliedern des letzten Kabinets und dafs vier von den sechs Mitgliedern des gegenwärtigen Kabinets sich gegen eine Entziehung der bei der Bank deponierten Gelder ausgesprochen hatten und doch wurden ihre Bemühungen von Individuen vereitelt, deren Verkehr mit dem Präsidenten ein heimlicher war.“

Den Einflüsterungen dieser Männer war es gelungen, die Animosität des Präsidenten gegen die Bank bis zu solchem Grade zu steigern, dafs er irgend welchen Erwägungen im Hinblick auf die mit dem Sturze der Bank für das Gemeinwohl verbundenen Folgen nicht mehr zugänglich war. Er befürchtete, die Bank möchte, wenn sie einen neuen Freibrief erhalte, eines Tages den ganzen Kongrefs bestechen. „Wenn wir das Mittel der Korruption in ihren Händen lassen, was nützt dann das Veto des Präsidenten?“

Nachdem einmal die Entziehung der Staatsdeposíten bei Jackson beschlossene Sache war, stand fest, dafs er durch den Widerstand Mc. Lanes und aller übrigen Minister sich an der Ausführung seines Planes nicht würde hindern lassen. Mc. Lane erhielt im Sommer 1833 das Staatsdepartement und an seine Stelle trat als Schatzsekretär Wm. J. Duane. Diesen hielt der Präsident für seinen Wünschen geneigt, weil bekannt war, dafs er gegen das Bankgesetz gestimmt und nie aufgehört hatte, dieses Gesetz als gegen die Verfassung verstofsend zu betrachten. Auch war er der Sohn eines treuen Anhängers und journalistischen Vorkämpfers des Präsidenten. Jackson war daher so überzeugt, Duane werde sich als „Splitter vom alten Stamm“ erweisen, dafs er es für überflüssig hielt, sich erst über die Stellung des neuen Schatzsekretärs zur Frage der Entziehung der Staatsdeposíten zu vergewissern. Dagegen liefs er diesen noch am Abend seines ersten Amtstages durch den „Küchenminister“ Whitney zu raschem Vorgehen gegen die Bank auffordern. Duane protestierte anderen Tages beim Präsidenten gegen die ihm zugemutete Marionettenrolle und teilte diesem seine Befürchtung mit, er möchte in der Bank-

frage nicht gleicher Meinung sein wie der Präsident. Zugleich riet er ihm, die Frage durch den Kongrefs oder den obersten Gerichtshof zum Austrag bringen zu lassen.

Jackson erwiderte in sehr freundlichem Tone. Er leugnete, von dem Schritt Whitneys etwas zu wissen, und da er im Begriffe war, eine Reise nach Neu-England anzutreten, so stellte er Duane eine briefliche Darlegung seiner, des Präsidenten, Ansicht über die schwebende Frage in Aussicht. Dieser Brief liefs auch nicht lange auf sich warten. Es war nach Duanes Schilderung ein äufserst geschickt und wirkungsvoll abgefafstes Schriftstück, dessen Autorschaft Duane Amos Kendall zuschreibt. Der offizielle Brief war begleitet von einem Privatbrief Jacksons, worin dieser den Minister versicherte, dafs er mit der „offenen und ausführlichen Darlegung seines eigenen Standpunktes“ in keiner Weise beabsichtigt habe, auf die Entschliefsungen des Schatzsekretärs einzuwirken.

Duane beharrte auf seinem ablehnenden Standpunkte. Er erklärte, dafs er die Bank von allem Anfang als verfassungswidrig bekämpft habe und noch jetzt gegen die Erneuerung ihres Freibriefes sei. Auch erkannte er verschiedene Fehler und Verschuldungen, die sich die Bankleitung hatte zu schulden kommen lassen, als begründet an. Er war jedoch der Anschauung, dafs die Bank einen Rechtsanspruch auf Belassung der Depositen besitze, der ihr nicht entzogen werden dürfe. Nichts rechtfertige die Befürchtung, dafs die Depositen in den Händen der Bank gefährdet seien. Er könne daher nicht die Verantwortung dafür übernehmen, die Depositen zurückzuziehen, und wüfste nicht, wie er diesen Schritt dem Kongrefs gegenüber rechtfertigen sollte.

Diese Erörterungen wurden noch eine Zeit lang fortgesetzt, ohne dafs ein Teil den anderen überzeugte. Duane sah ein, dafs er Jackson nicht umstimmen könne und bot dem Präsidenten loyal seine Demission an. In der Zwischenzeit hatte aber bereits Amos Kendall die Staatenbanken besucht, denen der Präsident die Depositen zugedacht hatte, die der Vereinigten Staatenbank entzogen werden sollten.

Am 17. September 1833 fand Kabinetsrat wegen der Depositenfrage statt, in welchem Duane seinen Standpunkt festhielt. Am 18. verlas Jackson in einem weiteren Kabinetsrat eine Note, worin seine eigene Anschauung niedergelegt war. Diese Note wurde aller Gepflogenheit zuwider gleichzeitig in den Zeitungen veröffentlicht. Aber immer noch blieb Duane fest. Da erschien am 20. September in dem von einer Kreatur Jacksons, Blair, redigierten „Globe“ einfach die offizielle Ankündigung, dafs die Depositen der Bundesregierung vom 1. Oktober 1833 ab der Vereinigten Staatenbank entzogen und den Staatenbanken übertragen werden würden. Nunmehr entschlofs sich Duane, dem Präsidenten nicht zu weichen und, anstatt, wie er früher in Aussicht gestellt hatte, zu demissionieren, erklärte er nun, im Amte bleiben, aber die Depositen unter keinen Umständen zurückziehen zu wollen.

Am 23. September schickte Jackson dem Schatzsekretär Duane seine Entlassung und ernannte Roger B. Taney an seiner Stelle zum Schatzsekretär. Dieser ging alsbald daran, einen Teil der Depositen zurückzufordern und die Staatenbanken mit der Verwaltung der Staatsgelder zu betrauen. Der Monatsdurchschnitt der Regierungsdepositen hatte von 1818—1833: 6 717 253 Dollars betragen.

Die eigenmächtige Handlungsweise des Präsidenten im Herbste 1833 führte in der darauffolgenden Kongrefsperiode einen heftigen Konflikt zwischen dem Präsidenten und dem Senate herbei. Der Senat erklärte in einer Resolution, die vom Präsidenten für die Hinterlegung der Bundesgelder ausgewählten Banken böten keine genügende Sicherheit, aber das Repräsentantenhaus schlofs sich diesem Vorgehen nicht an. Dies war indessen nur der Anfang einer Reihe heftiger Zusammenstöfse zwischen dem Präsidenten und dem Senate, die damit endeten, dafs der Senat am 28. März 1834 eine Resolution fafste, worin dem Präsidenten der Vorwurf gemacht wurde, er mafse sich in verfassungswidriger Weise die souveräne Leitung der Bundesfinanzen an. Am 17. April erwiderte der Präsident in einer langen Protestnote, indem er verlangte, dafs dieser Protest in den offiziellen Sitzungsbericht aufge-

nommen werde, ein Verlangen, welches der Senat als gegen seine Privilegien verstofsend, zurückwies.

Nunmehr liefs Jackson durch Benton den Antrag stellen, die, einen Tadel enthaltende Resolution des Senates vom 28. März 1834 solle aus dem Sitzungsbericht ausgemerzt werden. Darüber entbrannte ein mehrjähriger Kampf von ungeheurer Heftigkeit, der schliefslich wiederum mit dem Siege Jacksons endete. Am 16. Januar 1837 wurde der Sieg der „Expungers" — so hiefsen die Jacksonleute, seit diese Frage die Wahlkämpfe beherrschte, — damit besiegelt, dafs die kritische Stelle im offiziellen Sitzungsberichte des Senates mit schwarzen Strichen eingezäunt und mit der Durchschrift verziert wurde: „ausgemerzt auf Befehl des Senats am 16. Januar im Jahre des Heils 1837."

Erst durch das Gesetz vom 23. Juni 1836 wurde die Hinterlegung der Regierungsdepositen in den Staatenbanken auch vom Kongrefs anerkannt. Dieses Gesetz bestimmte, dafs die Banken, welchen Regierungsgelder anvertraut wurden, dem Schatzamte regelmäfsige Berichte liefern, ferner, dafs nur solche Banken ausgewählt werden sollten, welche ihre Noten regelmäfsig bar einlösten und keine Noten unter 5 Dollars ausgaben.

Nach dem Berichte des Schatzsekretärs Crawford betrugen die Staatsdepositen, welche am 1. Juni 1836 bei 36 Nationalbanken hinterlegt waren, 41 023 952 Dollars; am 1. November 1836 49 377 986 Dollars. An denselben Tagen betrug nach der gleichen Quelle das eingezahlte Kapital dieser Banken 46418092 und bezw. 77756449, die Notenzirkulation 16044573 und bezw. 26573479 Dollars.

Der alte „Hickory", wie Jackson von seinen kentuckyschen Scharfschützen mit Vorliebe genannt wurde, hatte nunmehr gegen den Widerstand der verfassungsmäfsig berufenen Organe und aller derjenigen, welche die Bankfrage nicht als eine politische auffafsten, seinen eigensinnigen Willen durchgesetzt. Aber auf Kosten des gemeinen Wohles, wie sich alsbald zeigte.

Die Banken, bei welchen die Regierungsgelder hinterlegt wurden, waren zum Teil weniger ihrer finanziellen Leistungs-

fähigkeit, als ihrer politischen Gesinnungstüchtigkeit wegen bevorzugt worden. Die meisten derselben waren im Süden und Westen der Union belegen. Das waren wohl nicht zufällig diejenigen Landesteile, woselbst Jacksons Partei dominierte. Es waren unglücklicherweise auch diejenigen Landesteile, woselbst die meisten Vorbedingungen für zügellose Spekulationen gegeben waren.

Die Staatsschuld, welche am Schlusse des Krieges mit England 127 Millionen Dollars betragen hatte, war dank der wachsenden Einnahmen, welche die schutzzöllnerischen Tarife von 1816—1832 abgeworfen hatten, von Jahr zu Jahr zurückgegangen. Im Jahre 1835 war sie vollständig getilgt. Der „Kompromifstarif" von 1832 führte die hochgeschraubten Sätze des Tarifs von 1828 nur sehr allmählich auf ein niedrigeres Niveau zurück, so dafs den Banken in den Einzelstaaten Regierungsdepositen in stets wachsenden Beträgen zuflofsen. Auch bestanden die „inneren Verbesserungen", zu welchen die Einzelstaaten die ihnen überwiesenen Bundesüberschüsse verwendeten, nicht zuletzt in der Gründnng bezw. Subventionierung neuer Notenbanken. 1830 wurden 330, 1834 506 Staatenbanken gezählt. Auf diese Weise fanden die überflüssigen Gelder, welche der Bundesfiskus zu protektionistischen Zwecken über seinen eigentlichen Finanzbedarf hinaus erhob, Verwendung in der Gründung und Finanzierung der gewagtesten Unternehmungen. Ein wildes Spekulationsfieber hatte die ganze Union ergriffen. Jeder versuchte auf seine Weise im Handumdrehen reich zu werden, der eine, indem er in Ländereien nnd Sklaven spekulierte, der andere, indem er sich an den massenhaft gegründeten Banken und industriellen Unternehmungen beteiligte. Inmitten der Kreditüberspannung, welche durch nichts mehr befördert worden war, als durch die Gewaltpolitik, durch welche die staatlichen Depositen der Vereinigten Staatenbank entzogen und zahlreichen kleineren Instituten zugewendet worden waren, erliefs Jackson am 11. Juni 1836 sein „specie circular", worin er die Banknote in Acht und Bann tat und von den Käufern öffentlicher Ländereien anf Knall und Fall die Bezahlung ihrer beträcht-

lichen Verbindlichkeiten in klingender Münze verlangte. Auch sollten Banknoten an den Zollstellen nicht mehr angenommen werden.

Die Mafsregel hatte nicht die erhoffte Wirknng, nämlich der allgemeinen Spekulation Einhalt zu tun. Wohl aber beschlennigte sie den allgemeinen Znsammenbruch. Denn kurze Zeit, nachdem Jacksons Verordnung in Kraft getreten war, trat infolge plötzlicher Erhöhung der Diskontsätze in London und einer gewaltigen Mehreinfuhr von Waren aus Europa die Notwendigkeit bedeutender Edelmetallversendungen für die Vereinigten Staaten ein. Der Geldmarkt, welchem eben erst durch die Inkraftsetzung des specie circular einige 30 Millionen Dollars barer Mittel entzogen worden waren, geriet in volle Deroute. Dies war der Anfang der gröfsten Wirtschaftskrisis, von welcher die Vereinigten Staaten jemals heimgesucht wurden.

Die Vereinigte Staatenbank wurde in. den allgemeinen Zusammenbruch mit hineingerissen. Mit dem Jahre 1835 war alle Hoffnnng auf Ernenerung ihres Charters durch den Kongrefs entschwunden. Was sollte aus dem Rieseninstitut werden? Am besten wäre es gewesen, die Bank hätte ruhig liquidiert. Allein das liefs der Ehrgeiz Nikolaus Biddles nicht zu. Er hatte nnn, nachdem er die Partie mit Jackson verloren hatte, das Bestreben, der Welt zu zeigen, dafs die Bank auch ohne die Unterstützung der Bnndesregierung eine Macht bedente. Diesen Zweck glaubte er am sichersten dadurch zu erreichen, dafs er durch Finanzirung der verschiedensten Unternehmungen alle Welt an der Bank zu interessieren suchte.

Dieser verfehlte Ehrgeiz wurde für die Bank und ihren Präsidenten gleich verhängnisvoll. Der Staat Pennsylvanien verlieh der Bank am 18. Februar 1836 einen Charter, der im wesentlichen eine Kopie des früheren war und auf 30 Jahre lautete. Die Prämie, die sich Pennsylvanien dafür bezahlen bezw. versprechen liefs, war enorm. Sie hätte, wäre sie voll zur Auszahlung gekommen, ca. 5 Millionen Dollars betragen.

Schon der Titel des Gesetzes, welches der Bank den Charter für Pennsylvanien verlieh, ist charakteristisch. Er

lautet: „Ein Gesetz betr. die Aufhebung der Staatssteuer auf bewegliches und unbewegliches Vermögen, die Fortführung und Ausdehnung der Kultureinrichtungen des Staates durch Eisenbahnen und Kanäle, sowie die Inkorporation einer Bank unter dem Namen „Vereinigte-Staaten-Bank“.

An dieser innigen Verbindung mit spekulativen Unternehmungen ging die Bank in kürzester Frist zu grunde. Am 10. Mai 1837 stellte sie gleichzeitig mit allen übrigen Banken die Barzahlungen ein, „mit einer Pünktlichkeit des Zusammenarbeitens“, wie Benton sich ausdrückt, „die deutlich die Absichtlichkeit und Planmäfsigkeit erkennen läfst, welche Verschwörungen und Revolutionen in anderen Ländern zu begleiten pflegen“.

Auf die Spekulationskrisis folgte als naturgemäfse Reaktion eine lang andauernde Depression. Die Banken in New York und New England konnten um die Mitte des Jahres 1838 begünstigt durch eine beträchtliche Goldeinfuhr die Barzahlungen wieder aufnehmen. Die Vereinigte Staatenbank erholte sich indessen nicht mehr völlig. Am 9. Oktober 1839 stellte sie zum zweiten Male die Barzahlungen ein. Die letzten Mittel, zu welchen der einstmals so mächtige Bankpräsident seine Zuflucht nahm, um das sinkende Schiff zu retten, erinnern in in der Grofsartigkeit ihres Gedankenfluges an die Riesenunternehmungen eines P. Morgan. Nikolaus Biddle trug sich mit nichts Geringerem, als den internationalen Baumwollemarkt zu monopolisieren. Dies war die gröfste der Torheiten, die seiner sich zum Schlufs bemächtigt und an der er schmählich zu grunde ging. Er benutzte den ungeheuren Preissturz, welchen im Gefolge der Krisis von 1837 die Baumwolle, wie die meisten Waren, erlitt, um den Pflanzern ihre Baumwollvorräte zu billigen Preisen abzunehmen, die er dann durch seine Agenten in Liverpool und Havre aufstapeln, und, nachdem die Preise entsprechend in die Höhe gegangen waren, mit grofsem Nutzen verkaufen liefs. Infolge dieser riesenhaften Transaction soll die Bank im Stand gewesen sein, in dem einen Jahre 1837 für 3 Millionen Pfund Sterling englischer Tratten in London zu verkaufen. Dieses Geschäft machte bei

den Banken in den Südstaaten sofort Schule, und Biddle sah sich bald genötigt, auch die Baumwollenengagements dieser Banken, welche sonst seine Spekulationen zu durchkreuzen drohten, mitzuübernehmen. Dies wurde ihm nur dadurch ermöglicht, daſs europäische Kapitalisten, blind seinem Stern vertrauend, ihn mit riesigen Kapitalien unterstützten. Als aber der Baumwollecorner im Jahre 1839 zum dritten Male durchgeführt werden sollte, kam es zum Zusammenbruch. Der Markt war überführt und der Preis konnte auf die Dauer nicht mehr gehalten werden. Vergebens suchte Biddle die europäische Finanzwelt zu beruhigen — ein von ihm inspirierter Artikel verirrte sich sogar bis in die Augsburger Allgemeine Zeitung —; seine Wechsel auf Paris wurden protestiert und am 4. Februar 1841 erklärte sich die Bank endgiltig für insolvent. Bei der Liquidation der Bank, die sich viele Jahre lang hinschleppte, zeigte es sich, wie J. J. Knox erzählt: „daſs die Aktiven der Bank zum gröſsten Teil aus allen möglichen Sorten „innerer Verbesserungen", Aktien und Schuldverschreibungen von Banken und Staaten bestanden . . . Es gab kaum eine Unternehmung in den Vereinigten Staaten, gut, schlecht oder indifferent, die nicht in der Liste der Aktiven der Bank vertreten gewesen wäre."

Die Gläubiger fanden volle Befriedigung. Die Bundesregierung hatte bald nach Ablauf des Charters ihren Anteil am Bankkapital (7 Millionen Dollars) in 4 Raten zurückgezahlt erhalten. Die Beteiligung an der Bank hatte ihr an Dividenden und Prämie 6 093 167 Dollars eingetragen. Alle übrigen Anteilseigner verloren ihre Einzahlungen bis auf den letzten cent. Nikolaus Biddle wurde persönlich haftbar gemacht, verlor sein ganzes Vermögen und entging mit harter Not krimineller Bestrafung. So endete mit Schimpf und Hohn die zweite Vereinigte Staatenbank. Kein Wunder, wenn sich angesichts dieses Ausgangs in den breitesten Massen des amerikanischen Volkes die Überzeugung von der Berechtigung des Kampfes, den Jackson gegen die Bank geführt hatte, so lange sie als Bundeszentralbank fungierte, immer mehr einnistete. Er erschien fortan nicht bloſs als der tapfere Soldat

und der Staatsmann von eisernem Willen, der er ohne Zweifel war, sondern auch als eine Art Orakel in finanzpolitischen Fragen, in welchen sein Verständnis über das der meisten seiner Zeitgenossen keineswegs hinausging.

VI.

So sehr war die folgende Generation von hinterwäldischen Anschauungen in Bank- und Währungsfragen beherrscht, dafs jeder Versuch, eine neue Bundesbank ins Leben zu rufen, von vornherein zur Unfruchtbarkeit verdammt war. Solche Versuche wurden wiederholt unternommen und fanden bei der Partei der Whigs*) eine schwache Förderung. Es gelang auch im Sommer 1841 unter der Präsidentschaft Tylers zweimal, eine neue Bankakte im Kongrefs durchzubringen.**)

Beide Gesetze wurden indessen vom Präsidenten mit Veto belegt, und in der Folge ist der Versuch überhaupt nicht mehr erneuert worden. Die Geschichte der zweiten Bundesbank wurde immer mehr legendär, und unter dem Einflusse tendenziöser Historiker verschob sich das Bild fortschreitend zu ungunsten der Bank und zu gunsten Andrew Jacksons, der in der Phantasie der Epigonen allmählich die Gestalt eines heiligen Georg im Kampfe mit dem Drachen annahm.

Am 15. Dezember 1848 konnte darum Präsident Polk, ohne auf besonderen Widerstand zu stofsen, in einer offiziellen Kundgebung über die zweite Vereinigte Staatenbank das vernichtende Urteil fällen: „Sie war eine organisierte Geldmacht, sie verachtete den Volkswillen und machte den Versuch, die öffentliche Politik unter ihr Joch zu bringen. . . . Ihre Wirkung war, die Reichen reicher, die Armen ärmer zu machen“ — und ähnlich urteilen noch heute Millionen von amerikanischen Bürgern.

Allein die Wirkungen des Jacksonschen Bankkrieges und der Krisis von 1837 erschöpften sich nicht darin, dafs sie die

*) Sie sind die Vorläufer der heutigen Republikaner.

**) Die Bank sollte den Titel führen: „The Fiscal Bank of the U.S.A.“ und ihre Hauptniederlassung im District of Columbia haben.

Idee der zentralen Notenbank für unabsehbare Zeit mit dem Fluch der Unpopnlarität belasteten. Sie führten namentlich auch zu einem legislatorischen Experiment, infolge dessen das Schatzamt der Vereinigten Staaten schliefslich selbst eine Art Zentralbank geworden ist. Freilich eine Zentralbank, welcher das wichtigste Hilfsmittel einer solchen, die Möglichkeit einer wirksamen Diskonto- und Goldprämienpolitik fehlt.

Schon in seiner zweiteu Jahresbotschaft von 1832 hatte Jackson ausgesprochen, dafs sein Kampf lediglich der Zentralbank in ihrer gegenwärtigen Organisation gelte und dafs die von ihr gewährten Vorteile auch durch eine Regierungsbank gesichert werden könnten, die nur ein Zweig des Finanzdepartements sei. Diese Anregung fiel zunächst völlig zu Boden. Als aber im Gefolge der Krisis von 1837 eine ganze Reihe der Banken, welchen das Schatzamt Regierungsdepositen anvertraut hatte, mit der Rückzahlung derselben in Verzug kam und ein nicht nnbeträchtlicher Teil dieser Depositen überhaupt verloren ging, entstand eine mächtige Bewegung, deren Endziel daranf hinauslief, die Regierung zu ihrem eigenen Bankier zu machen und für immer aus der Verbindnng mit den Privatbanken zu lösen. Van Buren, Jacksons Nachfolger in der Präsidentschaft, trug dieser Volksstimmung Rechnung.

In seiner ersten Botschaft vom 4. September 1837 befürwortete er die völlige Loslösung der staatlichen Finanzverwaltung vom Bankwesen. Die Regierungsgelder sollten fortan solange in den eigenen Tresors des „unabhängigen" Schatzamtes verwahrt werden, bis sie verausgabt werden mulsten, und unter keinen Umständen an irgendwen verliehen werden. Trotzdem dieser Gedanke den Demokraten ans den Südstaaten wegen seines föderalistischen Charakters nur schwer eingehen mufste, fand er doch durch einen Mann, wie Calhoun, Unterstützung und siegte schliefslich über die Bestrebungen, welche auf eine Erneuerung der Bundesbank oder die Fortführung des Jacksonschen Systems gerichtet waren.

Am 4. Juli 1840 trat die sogenannte Subtreasurybill in Kraft, welche die Grundlage der heutigen Organisation des Schatzamtes bildet.

Sie wurde im darauffolgenden Jahr widerrufen; durch Gesetz vom 6. August 1846 aber dauernd wieder hergestellt.

In Washington und neun anderen Hauptplätzen der Union wurden Filialen des Schatzamtes errichtet, welches von nun ab wegen seiner Loslösung vom Geldmarkte offiziell das „unabhängige“ heifst. Diese Filialen, die „subtreasuries“, besorgen das Inkasso der Steuern und Zölle und vermitteln die Auszahlung der von der Regierung geschuldeten Gelder. Was sie übrig haben, schicken sie mit nächster Post nach Washington. Dort bleibt das Geld zinslos liegen, bis es zur Bestreitung laufender Ausgaben wieder benötigt wird.

Dieser Zustand, der einen merkwürdigen Kontrast zu dem sonst so stark entwickelten wirtschaftlichen Geist des amerikanischen Volkes bildet, liefs sich ohne gröfsere Schwierigkeiten nur solange ertragen, als sich die Einnahmen der Regierung mit den Ausgaben annähernd die Schwebe hielten, der Frieden erhalten blieb und die Währung angesichts der Entwickelung der einheimischen Goldproduktion eines besonderen Schutzes nicht bedurfte.

Mit dem ersten Schufs auf Fort Sumter war dies sofort anders. Das Schatzamt, welches bisher nichts als eine Inkassomaschinerie gröfsten Stils dargestellt hatte, besann sich notgedrungen auf seine Funktion als Zentralbank. Aber jetzt sollte es sich bitter rächen, dafs es mit den Beziehungen zur Bankwelt auch das Verständnis für die Bedürfnisse des Geldverkehrs verloren hatte, das unter den schwierigen Verhältnissen der harten Zeit doppelt nötig war.

Der Kredit der Nordstaaten war anfangs infolge kriegerischer Mifserfolge und angesichts der drohenden Intervention Englands zu gunsten der Sklavenstaaten im Auslande sehr gering. Die beträchtlichen Anleihen, welche die Regierung bald aufzunehmen sich genötigt fand, mufsten daher fast ausschliefslich im Inlande untergebracht werden. Da nun die Gefahr bestand, dafs die Banken, welche die Anleihen über-

nahmen, in Zahlungsschwierigkeiten geraten könnten, wurde durch ein Gesetz vom 5. August 1861 die Sub-Treasurybill suspendiert und der Schatzsekretär ermächtigt, die durch Anleihen beschafften Gelder nach Wahl „bei solventen Banken, welche die Barzahlungen aufrecht erhalten, zu hinterlegen.“ Trotzdem mufsten die Banken, nicht zuletzt infolge verfehlter Mafsnahmen des damaligen Schatzsekretärs Chase, schon am 30. Dezember 1861 die Barzahlungen einstellen und die Bundesregierung sah sich bald darauf veranlafst, den Zwangskurs einzuführen. Ein wenig später führte die andauernde Kreditnot der Regierung zum Erlafs des sogenannten Nationalbankgesetzes. Dieses brachte nun das Schatzamt wieder in die engste Verbindung mit dem Geldmarkte. Es fungierte fortan durch den Comptroller of the currency als oberste Aufsichtsbehörde über die sich ständig mehrenden Nationalbanken. Der Schatzsekretär verwaltete von jetzt ab als Treuhänder die von den Banken hinterlegten Bonds und fungierte schliefslich — auf Grund der Bankreform von 1874 — als gemeinsamer Erlösungsagent aller Nationalbanken. Das wichtigste aber war, dafs bald nach Erlafs des Nationalbankgesetzes die Subtreasurybill diesen Instituten gegenüber suspendiert wurde. Der Schatzsekretär wurde nunmehr ermächtigt, Regierungsgelder auf kürzere Zeit zinslos bei Nationalbanken zu hinterlegen, jedoch unter zwei wichtigen Einschränkungen, einmal wurden die Einnahmen aus den Zöllen hiervon ausgenommen, sodann mufsten die Banken für die empfangenen Regierungsdepositen Pfandsicherheit in Bonds der Vereinigten Staaten stellen und eventuell noch weitere Sicherheit leisten.*)

*) Diese Bestimmungen hingen wiederum aufs engste mit der damaligen Kreditnot der Regierung zusammen. Die Zölle waren nämlich, auch während der Herrschaft des Zwangskurses in Gold zu bezahlen, weil die Regierung die Zolleinnahmen den Staatsgläubigern für die Zahlung der in Gold zu leistenden Zinsen der Staatsschuld verpfändet hatte. Nach Wiederherstellung des Friedens war die Ausnahme der Zölle von der Befugnis, als Depositen bei den Nationalbanken zu dienen, nicht minder unrationell geworden wie die Bonddeckung der Banknoten. Beide Bestimmungen bestehen aber noch heute zu recht.

Auf diese Weise erhielt das Schatzamt mehr und mehr die Funktionen einer zentralen Notenbank. Es bildete von nun ab die Zentralgeldreserve des Landes und spielte den Nothelfer in Zeiten der Krisis. Die Ähnlichkeit mit einer zentralen Notenbank wurde noch gröfser, seitdem das Schatzamt durch das Gesetz vom 31. Mai 1878 mit der Aufgabe betraut worden war, die Vereinigten Staatennoten („Greenbacks"), welche im Gesamtbetrag von 364 681 016 Dollars umlaufen, jederzeit in Gold einzulösen. Sein Barschatz stellte von Stund an auch die Zentralgoldreserve des Landes dar, aus welcher die Banken im Bedarfsfalle schöpften.

Solange die Wechselkurse im allgemeinen den Vereinigten Staaten günstig blieben und im Auslande Vertrauen in die Aufrechterhaltung der amerikanischen Goldwährung herrschte, machte sich kein besonders dringendes Bedürfnis geltend, das Schatzamt mit gröfseren Mitteln zur Verfolgung einer wirksamen Diskonto- oder Prämienpolitik auszustatten. Als sich aber im Gefolge der verpfuschten Silbergesetzgebung und der fortdauernden Gefahr eines Währungsumsturzes seit Beginn der neunziger Jahre des verflossenen Jahrhunderts die Inanspruchnahme der Goldreserve des amerikanischen Schatzamts fortgesetzt steigerte, häuften sich in den Vereinigten Staaten die Stimmen derer, welche das Fehlen einer wirklichen Zentralbank ernstlich beklagten. Der Zufall fügte es, dafs gerade in dem schwierigsten Abschnitt dieser Epoche (von 1892—1896)*) die Partei Andrew Jacksons an der Re-

*) Das Schatzamt der Vereinigten Staaten ist in der Zeit von 1890 bis 1898 bekanntlich wiederholt in eine fast verzweifelte Lage geraten. In dieser ganzen Periode hing die Furcht vor einer Stockung der staatlichen Goldzahlungen wie ein Damoklesschwert über dem amerikanischen Geldmarkte. Ängstlich wurde die Bewegung der Goldreserve des Schatzamts beobachtet und da ein Bestand von 100 Millionen Dollars als „Apprehension minimum" betrachtet wurde, so konnte sich der staatliche Goldvorrat diesem Tiefpunkte nicht nähern, ohne dafs die erheblichste Beunruhigung sich des Geldmarktes bemächtigte. Schon die blofse Mitteilung des Schatzsekretärs Carlisle vom 15. April 1893, dafs das Schatzamt möglicherweise die Schatznoten in Silber einlösen werde,

gierung war und dafs es darum einem demokratischen Schatzsekretär vorbehalten war, die schweren Gefahren, welche sich für das Staatswohl aus dem Mangel einer zentralen Bundesbank ergeben, aus nächster Nähe zu studieren.

„Während die Gesetze“ — so klagte der Schatzsekretär Carlisle im Jahre 1893 — „dem Schatzamte alle Pflichten und die ganze Verantwortlichkeit einer Notenbank überbürdet haben, und bis zu einem gewissen Grade auch die einer Depositenbank, haben sie dem Schatzsekretär keine der diskretionären Befugnisse eingeräumt, welche für gewöhnlich die Leiter ähnlicher Finanzinstitute besitzen. Er ist durch befehlende oder verbietende Gesetzesbestimmungen angewiesen, bald etwas zu tun, bald etwas zu unterlassen, ohne Rücksicht auf die jeweils zur Zeit seines Eingreifens obwaltenden Umstände, und so ist ihm weder Gelegenheit geboten, eine den Interessen der Regierung günstige Konjunktur auszunützen, noch ihre Interessen vor Benachteiligung zu schützen, wenn sie von ungünstigen Ereignissen oder Einflüssen bedroht sind. Er kann weder eine kurzfristige Anleihe aufnehmen, um einen gelegentlichen Ausfall zu decken, noch kann er die Noten der

— nebenbei ein Akt von seltener Verkehrtheit — genügte, um bei den gespannten Geldmarktsverhältnissen der damaligen Zeit das Signal zum Ausbruch einer Panik zu geben, wie sie seit dem berüchtigten „schwarzen Freitag“ in der Kriegszeit nicht mehr vorgekommen war.

In den drei Jahren 1894, 1895 und 1896 mufsten die Vereinigten Staaten nicht weniger als vier Anleihen im Gesamtbetrage von 262 315 400 Dollars aufnehmen, um die staatliche Goldreserve immer wieder auf ihren Minimalbestand zu bringen und als in einem besonders kritischen Augenblick im Frühjahr 1895 auch das Mittel der Anleihe versagte, da bei dem ungünstigen Stand der Wechselkurse die sofortige Wiederausfuhr des zu erwartenden Geldes zu befürchten war, blieb dem amerikanischen Schatzsekretär kein anderes Mittel übrig, als dafs er eine Gruppe von Banken unter Führung der Firmen Morgan und Rotschild durch Vertrag vom 8. Februar 1895 verpflichtete, das Schatzamt der Vereinigten Staaten binnen sechs Monaten mit 3 500 000 Unzen Standardgold zu versehen und aufserdem „ihren ganzen finanziellen Einflufs aufzubieten und alle legitimen Anstrengungen zu machen, das Schatzamt der Vereinigten Staaten bis zur formellen Erfüllung dieses Vertrages gegen die Entziehung von Gold zu schützen“. Die Mehrausfuhr der Vereinigten Staaten an Gold betrug 1890—1896 nicht weniger als 342 106 302 Dollars.

Regierung zurückziehen und vernichten, ohne anderes Papiergeld dafür auszugeben, wenn die Einnahmen übermäfsige sind, oder die Zirkulation überfüllt ist, noch kann er, es sei denn in sehr mäfsigem Grad, irgend eines der Aushilfsmittel ergreifen, welche er vielleicht für schlechterdings erforderlich hält, um schädliche Störungen der finanziellen Lage zu vermeiden."

Trotzdem wagte er es nicht, als einzig vernünftigen Ausweg aus diesem Dilemma die Wiedererrichtnng einer Bundesbank zu befürworten. Wie hätte er es auch können, da selbst der republikanische Schatzsekretär, Lyman Gage, der das Schatzamt unter der Präsidentschaft Mac Kinleys verwaltet hat, und welcher der erste ist, der seit einem halben Jahrhundert den Gedanken der Wiedererrichtung einer Bundesbank in einem offiziellen Dokument offen ausgesprochen hat, dies erst in seinem letzten Jahresbericht zu tun wagte, kurze Zeit, bevor er aus seinem Amte schied. Und auch dann noch ging er in einer äufserst vorsichtigen Form an das Problem heran, welche am deutlichsten verrät, wie empfindlich die öffentliche Meinung in den Vereinigten Staaten auch heute noch in diesem Punkte ist.

„Man hat Gründe vorgebracht," so führte er aus, „zu gunsten eines Systems, das die Errichtung einer zentralen Bank mit zahlreichen Filialen in sich begreift. Dieses System bietet in der Tat die Gewähr für wirksamen Schutz gegen die Übelstände, welche aus dem herrschenden Vielbankensystem entspringen, in welchem jede Bank eine unabhängige Einheit darstellt, ohne Verbindungsglied mit anderen Banken, ohne die Kraft kooperativen Wirkens, ohne die Fähigkeit des Zusammenschlusses zum allgemeinen Nutzen und zur gemeinsamen Verteidigung. Allein die Empfehlung grofser Zentralbanken verletzt die Instinkte der Menge unseres Volkes und die Verwirklichung derselben kann ruhig als für gegenwärtig undurchführbar bezeichnet werden."

Immerhin bedeutet es einen nicht zu unterschätzenden Fortschritt, dafs die Idee Alexander Hamiltons hundert Jahre

nach seinem Tode in dem Berichte eines seiner bedeutendsten Nachfolger eine, wenn auch bescheidene Auferstehung feiern konnte, nachdem sie seit den Tagen Andrew Jacksons unter einem Wust von Irrtum und Vorurteil rettungslos begraben schien. Freilich darf man auf einen baldigen radikalen Umschwung der öffentlichen Meinung in den Vereinigten Staaten keine allzu grofsen Hoffnungen setzen. Hat doch noch das Gesetz vom 14. März 1900 den herrschenden Übelstand der Zersplitterung des Bankkapitals noch vergröfsert, indem es in Städten unter 6000 Einwohnern Nationalbanken mit weniger als 50 000 Dollars und bis zu 20 000 Dollars Grundkapital zuliefs, so dafs die Zahl der Nationalbanken seitdem von 3612 auf 4784 gewachsen ist. Als ein bedeutender Fortschritt müfste es schon begrüfst werden, wenn wenigstens die Beseitigung des Verbots der Filialengründung in den Einzelstaaten gelänge.

B.

Die Diskontpolitik des „unabhängigen Schatzamts“.

Wenn sich die Einnahmen und Ausgaben der amerikanischen Bundesregierung in jedem Augenblick völlig ausgleichen würden, wäre ein störender Einflufs des Schatzsekretärs auf den Geldmarkt nicht wohl zu befürchten, so lange nur sein guter Wille und seine Fähigkeit, die Goldzahlungen aufrecht zu erhalten, aufser Frage sind. Seine regulierende Tätigkeit würde sich darauf beschränken, die Stückelung der von ihm in Umlauf gesetzten Geldsorten so eng als möglich dem Verkehrsbedürfnisse anzupassen. Allein solch glückliche Harmonie herrscht wohl in keiner Staatskasse, am allerwenigsten in der amerikanischen. Dafür sorgt — von anderen Dingen abgesehen — schon der wechselnde Ertrag der Zölle. Ist doch der amerikanische Zolltarif auf ganz andere Dinge berechnet, als darauf, eine den Staatsbedarf annähernd deckende Einnahme zu sichern.

Sobald nun die Staatseinnahmen die Ausgaben in erheblichem Maſse übersteigen, — und in den letzten drei Berichtsjahren ist dies wieder ständig der Fall gewesen — erhebt sich für den Schatzsekretär die schwierige Frage, was er mit seinen überflüssigen Fonds anfangen soll, bezw. anfangen kann. Bei der Empfindlichkeit des Geldmarktes gilt es eine sehr sorgfältige Abwägung jeder für die Öffentlichkeit zugänglichen Äuſserung über das, was er zu tun beabsichtigt, und der voraussichtlichen Rückwirkung der Maſsnahmen, zu welchen er sich entschlieſst.

„Wird's auch schön zu Tage kommen, daſs es Fleiſs und Kunst vergilt?"

Aber der gröſste Fleiſs und die höchste Kunst, Tugenden, die sich nicht stets in der Person des amerikanischen Schatzsekretärs zu vereinigen brauchen, bieten keine absolute Garantie gegen Miſsgriffe. Denn auch der gewiegteste Finanzmann hat es in der Stellung des amerikanischen Schatzsekretärs nicht leicht, den Geldmarkt richtig zu beurteilen, schon weil er seinen Amtssitz in Washington hat, während sich das Zentrum des amerikanischen Wirtschaftslebens ferne davon in Newyork befindet.

Wallstreet beherrscht den amerikanischen Geldmarkt. Dies ist zum Teil die natürliche Folge der Bedeutung Newyorks als erster Handelsstadt der Union, zum Teil das Ergebnis der gesetzlichen Regelung des Bankwesens durch das Nationalbankgesetz.

Wenn sich dieses Gesetz zunächst auch nur auf die Nationalbanken erstreckt, so ist doch die Entwicklung dieser tausende über das ganze Unionsgebiet zerstreuten Bankinstitute für die Entwickelung des gesamten Bankwesens der Union richtunggebend gewesen, obwohl sich in den Einzelstaaten zahlreiche Staatenbanken eine achtunggebende Position erhalten, ebensoviele Privatbankiers und in neuester Zeit namentlich die sogenannten Trustkompagnieen eine groſse Bedeutung erlangt haben.

Das Nationalbankgesetz verpflichtet nun die Nationalbanken in den Provinzstädten eine Barreserve von 15 pCt.

ihrer Passiven — Banknoten nicht mitgerechnet — als Deckung bereit zu stellen. $^3/_5$ dieser Reserven gestattet ihnen das Gesetz in 17 größeren, sogenannten Reservestädten bei anderen Nationalbanken zu hinterlegen. Für die Nationalbanken in den Reservestädten ihrerseits ist eine 25prozentige Reserve vorgeschrieben, wovon die Hälfte in einer der drei Zentralreservestädte St. Louis, Chicago und Newyork hinterlegt werden darf. Da nun die Banken im Innern während der stillen Geschäftszeit von der Befugnis, ihre Gelder außerhalb, insbesondere in Newyork anzulegen, zumal wenn ihnen entsprechende Zinsen vergütet werden, regelmäßig Gebrauch machen, so sammelt sich in Newyork periodisch ein großer Teil der unbeschäftigten Fonds aus dem ganzen weiten Unionsgebiete an. Die Höhe der Barreserven der „vereinigten Banken" dieser Stadt (so nennen sich die 61 größeren Newyorker Bankfirmen, welche Mitglieder der dortigen Clearinghaus-Gesellschaft sind, und wöchentlich eine statistische Zusammenstellung ihrer Ausweise veröffentlichen), gibt daher den besten Maßstab zur Beurteilung der jeweiligen amerikanischen Geldmarktsverhältnisse ab. Wie groß der Einfluß dieser Bankengruppe ist, ergibt sich aus der Tatsache, daß sie in jüngster Zeit den Trustgesellschaften, auf welche sich die Bestimmungen des Nationalbankgesetzes über die Reserven nicht beziehen und die, ohne nennenswerte Barreserven zu besitzen, in den letzten Jahren sehr erhebliche Depositengeschäfte gemacht haben, vorgeschrieben haben, sich vom 1. Juni h. Js. an den betreffenden Bestimmungen des Nationalbankgesetzes gleichfalls anzubequemen.

Will also der Schatzsekretär den Geldmarkt nicht nur blindlings, sondern planmäßig beeinflussen, so muß er mit den leitenden New Yorker Bank- und Börsenkreisen in Fühlung sein. Nun hat er zwar durch Vermittlung des New Yorker Unterschatzamtes, welches am dortigen Clearingverkehr teilnimmt, ständige Berührung mit dem New Yorker Geldmarkte. Aber selbst der vollkommenste Nachrichtendienst wird ihm niemals den Überblick über die Marktverhältnisse gewähren, wie ihn die Leiter der europäischen Zentralbanken, beispielsweise die Leiter unserer Reichsbank besitzen, durch deren

Hände im Diskont- und Inkassogeschäft eine bedeutende Anzahl von Wechseln gehen und die noch aus einer Reihe anderer Quellen viel zuverlässigere Kenntnis über die inneren Vorgänge des geschäftlichen Lebens erwerben, als sie der amerikanische Schatzsekretär jemals gewinnen kann.

Die Tätigkeit des Schatzsekretärs ist weiter erschwert durch seine politische Stellung.

Das Schatzamt hat zwar durch das Gesetz vom 4. Juli 1840 den Beinamen des „unabhängigen“ erhalten, womit seine Unabhängigkeit von den Banken gemeint war. Verdient es dieses Beiwort aber auch heute noch in dem weiteren Sinne, dafs es volle Aktionsfreiheit besitzt? Keineswegs.

Der Schatzsekretär geht ebenso wie die übrigen höchsten Verwaltungsbeamten der Union regelmäfsig aus den Reihen der im Präsidentschaftswahlkampf siegreich gebliebenen Partei hervor. Er wird daher nicht selten im Banne einer falschen Parteidoktrin und einseitiger Parteiinteressen stehen und solche Rücksichten können leicht den verhängnisvollsten Einflufs auf seine Entschliefsungen üben.

Zu diesen allgemeinen Schwierigkeiten gesellen sich nun noch besondere. Der Schatzsekretär ist erheblichen Beschränkungen unterworfen hinsichtlich der Wahl seiner Mittel. Will er seine überflüssigen Gelder in Zeiten grofser Einnahmeüberschüsse — und das sind regelmäfsig auch Zeiten gesteigerter Geschäftstätigkeit und relativ hoher Diskontsätze — dem allgemeinen Verkehr wiederzuführen, so bleibt ihm nur die Wahl zwischen folgenden Wegen:

Der Hinterlegung eines Teils seiner Fonds bei einzelnen Nationalbanken, dem Rückkauf von Bonds der Vereinigten Staaten auf dem Effektenmarkte, der Vorauszahlung später fällig werdender Zinsen der Staatsschuld und der Konversion eines Teils der Bonds der Vereinigten Staaten. Die ersten drei Mittel können wir die ordentlichen, die Konversion von Bonds das aufserordentliche Mittel der Diskontpolitik des amerikanischen Schatzsekretärs nennen.

Sämtlichen vier Mitteln ist gemeinsam, dafs sie an sich geeignet sind, den Geldmarkt zu erleichtern, das Angebot von

Leihkapitalien zu steigern, auf Ermäßsigung des Diskonts hinzuwirken. Zuweilen genügt auch schon die Ankündigung oder Erwartung, daſs das Schatzamt eines dieser Mittel ergreifen wird, um die Diskontbewegung zu beeinflussen.

Will der Schatzsekretär dagegen die Diskontbewegung im umgekehrten Sinne beeinflussen, also Geld mit Absicht teuer machen, sei es um die Spekulation abzuschrecken, sei es, um auf die Goldbewegung einzuwirken, so ist er ziemlich machtlos. Er ist dann im Ganzen auf das Gewicht seiner persönlichen Meinungsäuſserungen angewiesen, welches natürlich, je nach der Autorität, die er genieſst, bald groſs, bald sehr klein ist, allenfalls freilich auch durch die Drohung unterstützt werden kann, er werde den Markt, wenn dieser seine Stimme nicht beachtet, unter allen Umständen seinem Schicksal überlassen. Ein schwaches Mittel, dem Geldmarkt einen Dämpfer aufzulegen, würde auch die Ausgabe aller in seinem eigenen Besitz befindlichen Nationalbanknoten bilden, während er gleichzeitig andere Geldsorten einsperren würde. Denn die Nationalbanknoten sind als Bankreserven nicht verwertbar. Allein dieses Mittel wäre nur für die kurze Spanne Zeit wirksam, welche zwischen der Ausgabe der Banknoten im Schatzamt und der Präsentation derselben durch die Banken zur Einlösung, das heiſst, zum Umtausch gegen andere für Bankreserven verwendbare Geldsorten verstreichen würde. Auſserdem pflegt der Eigenbesitz des Schatzamts an Nationalbanknoten nicht sehr groſs zu sein. Ein anderes Mittel besitzt er nicht, es sei denn, daſs der Kongreſs ihn zur Aufnahme einer gröſseren Anleihe ermächtigt — (die Befugnis zur Ausgabe von Schatzwechseln oder kurz terminierten verzinslichen Schatzscheinen genieſst der amerikanische Schatzsekretär nicht) — oder daſs er aus eigener Macht zur Stärkung seines Goldvorrats eine Anleihe auslegt und auf diesem Wege dem Markte wenigstens vorübergehend flüssige Mittel entzieht. Allein ersteres kommt bei den ausgezeichneten momentanen Einnahmeverhältnissen der Vereinigten Staten nur noch in Kriegszeiten vor. Letzteres setzt voraus, daſs seine Goldreserve unter 150 Millionen Dollars gefallen ist. Tritt dieser

Fall wieder ein — wie er von 1890—98 chronisch war, — dann wird dies vermutlich unter Verhältnissen geschehen, die es entbehrlich machen, dem Geldmarkt auch noch von Staatswegen einen Dämpfer anfzusetzen, denn so lange der gegenwärtige „boom“ anhält, ist ein Sinken der Goldreserve unter 150 Millionen Dollars nicht zu befürchten; tritt aber eine Krisis ein, dann sind alle dem Schatzsekretär zu Gebote stehenden Mittel überflüssig. Geld wird danu eventuell wie 1893 von selber teuer, weil das Gold thesanriert wird.

Bevor sich der Schatzsekretär nun entschliefst, in dem einen oder anderen Sinne seinen Einflufs geltend zu machen, mufs er über die allgemeine Disposition des Geldmarktes und die im Augenblick wirksamen wirthschaftlichen Kräfte aufs genaueste unterrichtet sein. Je nachdem eine vorhandene Spannung des Geldmarktes der Ausdruck einer allgemeinen wirtschaftlichen Aufwärtsbewegnng oder blofs das Ergebnis des Treibens vereinzelter Spekulantengruppen ist, mufs sich seine Haltung sehr verschieden gestalten. Er wird im letzteren Falle unter Umständen auch bei hochgespannten Geldsätzen überhaupt nicht eingreifen, um die Spekulation nicht zu weiteren Ausschreitungen zu ermutigen, und er wird, wenn das allgemeine Interesse sein Einschreiten doch erheischt, bei der Auswahl der Banken, denen er Depositen anvertraut, sorgfältig darauf achten, welcher Art ihre Geschäftsführung ist.

Das Unglück ist nur, dafs die Mittel des Schatzamts, wenn sein Eingreifen wirklich im Interesse der Allgemeinheit und nicht blofs in dem einzelner Spekulanten ist, sich fast regelmäfsig als unzureichend erweisen und auch nicht entfernt das leisten, was ein elastisches und zugleich zentralisiertes Zettelwesen leisten könnte.

Am unwirksamsten ist natürlich das aufserordentliche Mittel: die Konversion. Das Gesetz vom 14. März 1900 ermächtigt den Schatzsekretär, gewisse Kategorieen fünf-, vier- und dreiprozentiger Bonds, welche innerhalb der nächsten Jahre fällig würden, in zweiprozentige mit dreifsigjähriger Unkündbarkeit umzuwandeln, und zwar in der Weise, dafs den

Besitzern der höher verzinslichen, 2 proz. Bonds der Vereinigten Staaten in gleichem Nominalbetrag ausgehändigt werden und ihnen gleichzeitig die Differenz zwischen dem nach einem bestimmten Schema berechneten Kurswerte der alten und dem Nominalwerte der neuen Bonds in barem Gelde vergütet wird. Allein von diesem Mittel kann natürlich nur ganz selten Gebrauch gemacht werden. Wenn wirklich einmal davon Gebrauch gemacht wird, so dauert es immer längere Zeit, bis sich seine Wirkung bemerkbar machen kann, weil die Stücke nur nach und nach eingeliefert zu werden pflegen, und diese Wirkung ist auch im günstigsten Fall von recht verschwindender Bedeutung. Es existieren an solchen konversionsfähigen Bonds noch 445 940 750 Dollars. Selbst wenn der Fall einträte, dafs dieser Betrag mit einem Mal zur Umwandlung käme, (was praktisch ausgeschlossen ist), so würde dadurch an Prämien höchstens ein Betrag von ca. 25 Millionen Dollars unter die Leute kommen. Gleichzeitig wäre es aber auch mit diesem Hilfsmittel ein für allemal vorbei, weil ja dann keine konversionsfähigen Bonds mehr vorhanden wären.*)

Damit ist also so gut wie nichts anzufangen und der ganze Vorteil besteht weniger in der Stärkung der Barreserven der Banken, als in der Ermöglichung einer eventuellen Ausdehnung der Notenzirkulation, wenn diese sich nicht durch den Kurs der zweiprozentigen Bonds verbietet. Aber auch die erwähnten drei ordentlichen Mittel der Diskontopolitik erweisen sich, sowohl einzeln als verbunden angewendet, meist als unzulänglich, dem vorhandenen Geldbedarf zu genügen. Dies leuchtet sofort ein, wenn wir die typische Situation des Geldmarktes etwas genauer ins Auge fassen, in welcher der Schatzsekretär sich regelmäfsig zum

*) Seitdem das Gesetz vom 14. März 1900 in Kraft ist, sind von den 839 146 340 Dollars konversionsfähigen Bonds 370 125 350 zum Umtausch gegen zweiprozentige eingeliefert worden. Vor einigen Zeit hat der Schatzsekretär seine Bereitwilligkeit erklärt, weitere 100 Millionen Dollars zu konvertieren. Daraufhin sind bis 1. Mai 1903 etwa 75 Millionen Dollars eingeliefert worden.

Einschreiten entschliefst. Es geschieht dies, wenn sich nicht besondere Einflüsse geltend machen, in der Regel nur in der zweiten Hälfte des Kalenderjahres.

Im Frühjahr herrscht in normalen Geschäftszeiten — vom ersten Quartalsschlufs abgesehen — am NewYorker Markte meist williger Geldstand. Die Bankreserven weisen um diese Zeit die relativ höchsten Überschüsse über das gesetzliche Minimum von 25 pCt. auf*). Der Diskont ist niedrig. Mit Beginn der Ernte ändert sich das Bild. Die Banken in den Baumwoll- und Weizenstaaten ziehen ihre Depositen aus den Reservestädten zurück. Die Überleitung der Ernte aus dem Besitz der Farmer in den der Händler und Konsumenten, die Lohnzahlungen an die Erntearbeiter, die von den Händlern an die Farmer und die Transportanstalten zu leistenden Zahlungen, der Einkauf des Winterbedarfs durch die Farmer in der Stadt, der in manchen Jahren sehr bedeutend ist, — z. B., wenn sie in früheren Jahren mit Rücksicht auf zu hohe Futterpreise ihren Viehbestand eingeschränkt haben und ihn nun bei lohnenden Preisen wieder ergänzen u. s. w. — alle diese Dinge stellen natürlich an die Geld- und Kreditmittel der Banken erhöhte Ansprüche, und da die Notenemission aus Gründen, die hier nicht näher zu erörtern sind, aufserordentlich unelastisch ist, so bleibt den Banken gar nichts anderes übrig, als ihr auswärts angelegtes Bargeld schleunigst einzuziehen. Die Banken in den Reservestädten ihrerseits kündigen ihre NewYorker Depositen. Der NewYorker Geldmarkt „versteift" sich, wie der technische Ausdruck lautet, und dies in um so stärkerem Grade, je mehr die vorausgehende Geldflüssigkeit die Spekulation in Effekten angeregt hat und der Geldbedarf der Provinz — sei es infolge unerwarteter Preissteigerung, wie sie ab und zu auch durch einen Spekulantenring herbeigeführt wird, oder wegen besonders reicher Ernteerträge die Vorausberechnungen der Börsenleute hinter sich

*) Doch sind sie in den letzten Jahren in ständigem Rückgang gewesen und haben auch in dieser günstigsten Jahreszeit selten die gesetzliche Grenze erheblich überschritten.

läfst. Dann springen die Sätze für von Tag zu Tag kündbare Darlehen, sogen. tägliches Geld (on call money), die an der NewYorker Börse von ganz besonderer Bedeutung sind, weil sich die dortige Effektenspekulation nicht in Form des Terminhandels, sondern in Form täglich prolongierter Kassengeschäfte abspielt, die Liquidationen daher nicht medio oder ultimo, sondern täglich stattfinden, auf eine, uns fabelhaft erscheinende Höhe.

Im Herbst 1899 sind z. B. die Sätze für „tägliches Geld" in NewYork binnen kurzer Zeit von 2½ auf 3, 4, 10, 15, 25 und 40 Proz. p. a. gestiegen*) und im Dezember 1899 wurde einmal ein Geldsatz von 200 Proz. p. a. erreicht. Solche Sätze dauern natürlich in der Regel nur ganz kurze Zeit an, meist nur einen oder zwei Tage. Aber sie steigern, wenn sie sich in kurzer Aufeinanderfolge wiederholen die Erregung des Geldmarktes nahe bis an die Grenze, an der eine Panik unvermeidlich ist. Darum tragen sie auch, selbst wenn sie längere Zeit andauern, durchaus nicht dazu bei, die Anlage europäischer Leihkapitalien in Amerika zu fördern — woran man zu denken geneigt wäre — schrecken vielmehr im Gegenteil vor solchen Anlagen ab, weil sie das deutlichste Sympton der Unsicherheit des amerikanischen Geldmarktes sind. Aber auch die Diskontsätze für Wechsel pflegen um diese Zeit empfindlich anzuziehen, ohne dafs die NewYorker Diskonteure imstande wären, auch nur den Anforderungen ihrer gewöhnlichen Kunden zu genügen. Diese müssen froh sein, wenn dann Trustkompagnieen und Versicherungsgesellschaften auf den Plan treten und mit ihnen Diskontgeschäfte abschliefsen, die dem sonstigen Geschäftsbetriebe dieser Gesellschaften ferne liegen. Kommt dann noch zu allem Überflufs hinzu, dafs infolge ungünstiger Gestaltung der Wechselkurse die üblichen Goldversendungen aus Europa im Oktober, November und Dezember ausbleiben, — wie es in den beiden Vorjahren der Fall war — so wird die Situation kritisch. Die Bankreserven fallen unter ihr gesetzliches Minimum. Sobald dieser Fall

*) Vergl. Fin. Rep. 1899 S. XCII.

eingetreten ist, sind die Nationalbanken verpflichtet, bis zur Wiederherstellung ihrer Reserven auf den Mindestbestand ihre Kreditgewährungen auf die Prolongation früher gewährter Kredite einzuschränken und nach dem Wortlaut des Gesetzes ist der Comptroller sogar berechtigt, eine Bank, welche ihre Reserven länger als 30 Tage lang unter das gesetzliche Minimum fallen läfst, zu sequestrieren. Natürlich wird von dieser Befugnis niemals Gebrauch gemacht. Aber die Banken halten in ihrem eigenen Interesse darauf, sobald ihre Reserve angegriffen ist, sie so rasch als möglich zu ergänzen, indem sie einen Teil ihrer Kredite kündigen und mit neuen Kreditgewährungen zurückhalten. Denn sie wissen, dafs sie im Falle eines „run" im wesentlichen auf ihre eigenen Mittel angewiesen sind und keine Hilfe zu erwarten haben.

Dies ist in allgemeinen Umrissen gezeichnet die typische Situation des amerikanischen Geldmarktes, in welcher das Schatzamt um Hilfe angegangen wird und auch in der Regel auf die Wünsche Wallstreets durch Anwendung der erwähnten drei ordentlichen Mittel der Diskontpolitik einzugehen bereit ist. Aber auch der amerikanische Schatzsekretär kann im günstigsten Fall nicht mehr tun, als jener Mönch, welcher in Kriegszeiten einer requirierenden Patrouille erklärte: quod hamus, damus.

Gewifs; — er kann einen Teil seiner überschüssigen Einnamen den Banken in den Reservestädten auf kurze Zeit überweisen und damit die Inanspruchnahme NewYorks mindern oder umgekehrt die Barreserven der NewYorker Banken vorübergehend auf solche Weise stärken. Allein das Gesetz verbietet ihm, die Zolleinnahmen in dieser Weise zu verwenden und die Zolleinnahmen machten in den letzten Jahren reichlich ein Drittel sämtlicher Staatseinkünfte aus.

Bleibt ihm als zweites Mittel übrig, Bonds der Vereinigten Staaten zu kaufen. Allein auch damit hat es seine Schwierigkeiten. Das Angebot solcher Bonds ist sehr gering. Sie befinden sich, soweit sie nicht im Besitz der Nationalbanken sind, zum gröfsten Teil bei Trustkompagnieen, Sparkassen und Versicherungsgesellschaften in festen Händen. Soweit sie

überhaupt verkäuflich sind, werden sie zu einem guten Teil von Spekulanten gehalten, die natürlich das Angebot künstlich noch weiter vermindern, wenn Ankäufe des Schatzsekretärs zu erwarten sind.

Die Bonds sind also teuer und werden immer teurer, weil durch die alljährlichen Ankäufe des Schatzamts die Menge fortgesetzt im Abnehmen ist.

Zu alledem kommt nun noch hinzu, dafs das Nationalbankgesetz vorschreibt, dafs diejenigen Banken, welche Regierungsdepositen empfangen haben, Pfandsicherheit in Bonds der Vereinigten Staaten leisten müssen. Auf diese Weise wird den Nationalbanken das Notenemissionsgeschäft fast unmöglich gemacht. Denn, je höher der Kurs der Bonds, um so unprofitabler natürlich das Notengeschäft, weil ja die Banken für je 100 Dollars nominal nicht mehr als 100 Dollars in Noten emittieren dürfen, gleichgültig, wie viel sie die Bonds kosten, und natürlich können diejenigen Banken, welche Bonds als Sicherheit für empfangene Depositen verpfändet haben, diese Bonds nicht gleichzeitig als Basis für die Notenzirkulation verwenden. Was also durch den Ankauf von Bonds durch das Schatzamt auf der einen Seite gutgemacht wird, — dafs nämlich ein Teil der Geldmittel des Schatsamts für den Umlauf frei wird und den Bankreserven zu statten kommt, — das wird auf der anderen Seite mindestens zum Teil wieder schlecht gemacht, indem dadurch die Notenemission erschwert wird. Dies schädigt insbesondere diejenigen ländlicheu Bezirke, in welchen das Depositengeschäft wenig eingeführt, das Checkbuch ungewohnt ist und dafür die Banknote sich um so gröfserer Beliebtheit erfreut. Der gegenwärtige Schatzsekretär hat nun am 29. September v. Js. entgegen dem Wortlaute des Gesetzes verfügt, dafs an Stelle von Bonds der Vereinigten Staaten auch Obligationen der Einzelstaaten und gewisse Stadtanleihen bis zu 75 pCt. ihres Nominalwertes als Pfandsicherheit von den Hinterlegungsstellen angenommen werden sollten. Allein gegen diese Neuerung hat sich sofort in der NewYorker Handelskammer Protest erhoben, da man befürchtet, dafs auf diesem Wege die Anforderungen an die

Bonität der von den Nationalbanken zu bestellenden Pfandsicherheit immer laxer werden und schliefslich auch sehr zweifelhafte Effekten zugelassen werden könnten, und der Schatzsekretär hat diese Bedenken offenbar auch als berechtigt erkannt. Denn er hat angeordnet, dafs die Banken vom 1. August d. Js. ab die als Pfand hinterlegten Staatenbonds und Munizipalanleihen wieder gegen Bonds der Vereinigten Staaten umzutauschen haben*). Übrigens würde, selbst wenn die Neuerung vom September v. Js. dauernd beibehalten worden wäre, damit nicht viel gewonnen gewesen sein. Denn das Zettelwesen der Vereinigten Staaten ist nnd bleibt auch dann notwendig unelastisch. Dafür sorgt der hohe Preis der Bonds und eine Reihe höchst unzweckmäfsiger Bestimmungen des Nationalbankgesetzes.

Infolgedessen ist die Notenemission im Fiskaljahre 1902 trotz zahlreicher Neugründungen nnd Vermehrung des Nationalbankkapitals um 75 Millionen Dollars nicht nur nicht gewachsen, sondern um nahezu 6 Millionen Dollars zurückgegangen, und wäre seitdem zweifellos noch tiefer gesunken, hätte der Schatzsekretär nicht einen Druck auf die Banken ausgeübt, indem er im vorigen Herbst die Bewilligung von Regierungsdepositen davon abhängig machte, dafs die Banken sich verpflichteten, ihre Notenzirkulation entsprechend auszudehnen**).

Schliefslich wird die Notenzirkulation in den Vereinigten Staaten bei der fortschreitenden Amortisation der Staatsschuld überhaupt aufhören, wenn sich die Vereinigten Staaten nicht entschliefsen, zur Konservierung ihres total verfehlten Zettelwesens ihre Staatsschuld zu prolongieren, womit schon ein Anfang gemacht ist, und eventuell noch neue Schulden dazu aufzunehmen. Was aber soll dann erst aus den wachsenden Überschüssen werden, wenn sie nicht einmal mehr zur Amortisation der Schulden verwendet werden können?

---

*) Inzwischen hat die Ausführung dieser Anordnung mit Rücksicht auf die augenblicklichen Verhältnisse der NewYorker Effektenbörse bis auf weiteres verschoben werden müssen.

**) Fin. Rep. 1902 S. 64.

Ein letztes Mittel, damit aufzuräumen, bildet wie erwähnt die Vorauszahlung später fällig werdender Zinsen der Staatsschuld. Allein auch damit ist es nicht weit her. Die Zinsen der gesamten Staatsschuld, welche am Ende des letzten Fiskaljahres noch 987 141 040 Dollars bezifferte, betragen gegenwärtig 29 Millionen Dollars im Jahre.

Selbstverständlich kann es sich aber nicht darum handeln, den Staatsgläubigern durch monatelange Vorauszahlung ein Geschenk zu machen, sondern höchstens darum, unter Abzug eines geringen Diskonts den Zinsterminen um einige Wochen vorauszueilen. Im letzten Fiskaljahre beispielsweise wurden 3 318 397 Dollars später fälliger Zinsen vorausbezahlt und dafür ein Abzug von 38 483 Dollars gemacht*). Daſs damit dem Geldmarkte nicht viel geholfen werden konnte, ist klar.

Jedes einzelne der drei erwähnten ordentlichen Mittel der Diskontpolitik des amerikanischen Schatzamts leidet also an erheblichen Mängeln und selbst die kombinierte Anwendung aller drei Mittel gleichzeitig erlaubte es dem Schatzamt nicht immer, mit seinen überschüssigen Geldern aufzuräumen. In Zeiten, da sich der Geldmarkt im Zustande gröſster Hilfslosigkeit befand, lagen oft viele Millionen baren Geldes in den Kellern des Schatzamts brach, die kein Gesang der Sirenen Wallstreets aus ihrem Schlummer zu erwecken vermochte. Der verflossene Schatzsekretär Lyman J. Gage**) hat berechnet, daſs in den letzten dreiſsig Jahren durchschnittlich mehr als 50 Millionen Dollars über einen unentbehrlichen eisernen Kassenbestand hinaus zins- und nutzlos in den Kellern des Schatzamtes lagen.

Natürlich steigert sich die Unzulänglichkeit der Diskontpolitik des Schatzamts im selben Maſse, als sich seine baren Überschüsse vermindern, und zwar kann man sagen in geometrischer Weise. Denn bei den gegenwärtigen Zuständen wirkt das Zusammentreffen eines niedrigen Kassenstandes des ameri-

---

*) Fin. Rep. 1902 S. 24.

**) Lyman J. Gage, „The banker in his public relations" Sound currency vol. 7 no. 11/12.

kanischen Schatzamtes mit gespannten NewYorker Geldmarktsverhältnissen wegen der dadurch erzeugten Furcht vor dem Ausbruch einer Geldkrisis fast prohibitiv auf die Anlage fremder Kapitalien in den Vereinigten Staaten und schaltet den amerikanischen Geldmarkt — nicht nur zum Schaden der Amerikaner — auf längere oder kürzere Zeit aus dem Mechanismus der internationalen Arbitrage aus*), ebenso wie das aus gleichem Geist geborene Hochschutzzollsystem den amerikanischen Markt zum allgemeinen Schaden isoliert.

Sind somit die dem Schatzamt zur Verfügung stehenden Mittel der Diskontpolitik schon in gewöhnlichen Zeitläuften ungenügend, so versagen sie natürlich erst recht, wenn es zum Ausbruch einer ernstlichen Krisis kommt.

Dabei soll nicht verschwiegen werden, dafs die amerikanische Finanzgeschichte auch einige Beispiele für ein sehr energisches und erfolgreiches Eingreifen des Schatzamts ausweist, wodurch vielleicht sogar einmal eine drohende Krisis abgewendet wurde.

Ein Beispiel hierfür liefert das Jahr 1890, die Zeit der argentinischen Finanzwirren und des Sturzes des Hauses Baring in London**).

Damals brachte das amerikanische Schatzamt durch Ankauf von Bonds und Vorauszahlung der Septemberzinsen der Staatsschuld in der Zeit vom 19. Juli — 1. November nahezu 100 Millionen Dollars in Verkehr und leistete damit dem amerikanischen Geldmarkt einen ähnlichen Dienst, wie ihn kurze Zeit darauf die Bank von Frankreich dem englischen Geldmarkte leistete, indem sie in „weltkaufmännischer Kameradschaft“ der Bank von England 3 Millionen Pfund Sterling in Gold vorschofs.

Solche Ausnahmefälle können indessen unser Gesamturteil über das System nicht beeinflussen. Sie bilden seltene Licht-

*) Vergl. hierzu Weil, „Die Solidarität der Geldmärkte,“ Frankfurt 1903 S. 96.

**) Vergl. Prager, „Die Währungsfrage in den Vereinigten Staaten,“ Stuttgart 1897 S. 312 ff.

punkte in einem sonst grau in grau gestimmten Gemälde. Wenn selbst kein anderer Einwand gegen das System als solches zu erheben wäre, als der, dafs es auf der Voraussetzung des Vorhandenseins bedeutender Überschüsse des Staatshaushalts ruht, und mit dieser Voraussetzung steht und fällt, so würde dieser eine Einwand genügen, um es als unwirtschaftlich und unwissenschaftlich zu verdammen.

In einer der schlimmsten Krisen, von welchen die Vereinigten Staaten heimgesucht worden sind, im Jahre 1893, versagte das Schatzamt kläglich, weil es mit Ausnahme der Monate Februar, Mai und Juni Monat für Monat Kassendefizit hatte. Innerhalb dieses Unglücksjahres gingen die Depositen der Banken um 400 Millionen Dollars zurück, während die Barreserven um mehr als 50 Millionen Dollars verstärkt wurden. Die Banken fanden, soweit sie nicht zusammenbrachen, gegenüber dem Ansturm ihrer geängstigten Gläubiger nur durch Selbsthilfe einigen Schutz dadurch, dafs sie untereinander die Barzahlungen einstellten, die Saldi im Clearinghaus statt in Geld in allen möglichen Geldsurrogaten beglichen und schliefslich auf gemeinsame Rechnung Gold in Europa kauften.

Damals bot sich den, die Chicagoer Weltausstellung besuchenden Europäern das Schauspiel eines mitten in der blühendsten Entwicklung zahlungsunfähig gewordenen Landes dar. Die Banken fallierten in Masse wie ein Haufen Kartenhäuser, die der Finger eines spielenden Kindes umwirft und binnen weniger Wochen wurde eine Million Menschen beschäftigungslos. Der amerikanische Schatzsekretär aber mufste dem ganzen Unheil tatenlos zusehen und war zur Rolle des Chores im antiken Drama verurteilt, der die Ereignisse zwar mit seinen Reflexionen begleitet, im übrigen aber das Schicksal walten läfst.

Das System ist auch einer fundamentalen Verbesserung nicht zugänglich.

---

*) Fin. Rep. 1902 S. 68.

Der gegenwärtige Schatzsekretär hat dem Kongreß in seinem letzten Jahresbericht empfohlen*), ihm plein pouvoir zu erteilen, alle Gelder, die er entbehren zu können glaubt, ohne jede Pfandsicherheit beliebigen Banken seiner Wahl zu von ihm zu bestimmenden Zinssätzen anzuvertrauen. „Durch Erhöhung und Ermäßigung der Zinssätze," — so führt er aus, — „würde dann ein Gleichgewicht im ganzen Lande hergestellt werden und die Zinseinnahmen würden jeden Verlust mehr als ausgleichen."

Berücksichtigt man die Höhe der in manchen Jahren erzielten Überschüsse — von 1886—1890 z. B. durchschnittlich über 100 Millionen Dollars im Jahr —, so leuchtet ein, welch ungeheure Macht durch eine solche Bestimmung in die Hände des Schatzsekretärs gelegt würde. Aber auch welche Verantwortung!

Es gibt jetzt in den Vereinigten Staaten 4784 Nationalbanken größeren und kleineren Umfangs, von Liliputbanken mit 25 000 Dollars Grundkapital in Städtchen von weniger als 3000 Einwohnern angefangen, bis hinauf zu mächtigen Instituten, mit 1—5 Millionen Dollars Grundkapital, in den Großstädten. Unter diesen tausenden von Banken hat also der Schatzsekretär freie Wahl. Es stünde in seinem Belieben, ob er seine Fonds lieber unter einen Haufen Mittelstandsbanken im Süden und Westen zu niedrigen Zinsen verteilen, oder ob er sie einigen größeren Instituten in NewYork und anderen Großstädten zu Wucherzinsen überlassen wollte. Wie leicht könnten sich in seine Erwägungen politische, insbesondere parteipolitische Gesichtspunkte einmengen und seine Entschließungen zum Schaden des Ganzen beeinflussen. Statt der gewiß sehr erstrebenswerten Ausgleichung der Diskontsätze*), die in den verschiedenen Teilen der Union außer-

*) Die große Verschiedenheit der Diskontsätze in den einzelnen Unionsgebieten ist die unmittelbare Folge des Mangels an Zentralisation des Bankwesens. Ursprünglich durch die fehlenden Verkehrsmittel verschuldet, wurde dieser Nachteil durch das Nationalbankgesetz verewigt, welches den Nationalbanken die Errichtung von Bankfilialen strikte untersagt. Merkwürdigerweise ist nun der Schatzsekretär ein ausge-

ordentliche Verschiedenheiten aufweisen, würden durch die Politik des Schatzamtes u. A. die wildesten Schwankungen der Diskontsätze künstlich hervorgerufen und zu den vielen Störungsmomenten, mit welchen der amerikanische Geldmarkt schon heute zu kämpfen hat, käme noch ein neues, ganz besonders gefährliches hinzu. Was aber das Schlimmste von allem wäre: Die Festsetzung des Diskonts würde unfehlbar zu einem der Hauptgegenstände der parlamentarischen Debatten und der politischen Tageskämpfe werden, und vermutlich würden die kapitalärmeren Teile des Landes ein vitales Interesse an der Aufrechterhaltung einer möglichst ausgedehnten Überschufswirtschaft gewinnen, statt ihr Augenmerk auf eine gründliche Verbesserung der bestehenden Ordnung des Finanzwesens zu richten.

Eine planmäfsige und erfolgreiche Diskontpolitik, welche ihr Augenmerk nicht nur auf eine Erleichterung des Kreditverkehrs, sondern auch auf die Sicherheit desselben und auf die Stabilität der Währung zu richten hätte, kann unmöglich von einem an sich mit viel zu vielen Aufgaben belasteten Staatsbeamten sozusagen im Nebengewerbe geleistet werden, der fernab vom eigentlichen Zentrum des Wirtschaftslebens seinen Amtssitz hat und der dem einseitigen Druck einer grofsen politischen Partei ohne sonderlichen Widerstand ausgesetzt ist.

Lyman J. Gage, ein alterfahrener Finanzmann, welcher das Schatzamt in seiner glänzendsten Periode unter dem Präsidenten MacKinley verwaltet und während dessen Amtszeit

---

sprochener Gegner der Aufhebung dieses Verbots. Er meint (Fin. Rep. 1902 S. 67): „Kein anderes Land hat so mannigfaltige und weit getrennte Interessen, wie das unsrige. Um weit von einander entfernte Plätze bedienen zu können, müfste die Mutterbank vorerst die Bedürfnisse dieser Plätze kennen, und weder Erfahrung noch Beobachtung rechtfertigt den Schlufs, dafs solch vertraute Kenntnis voraussichtlich existieren würde.“ Als ob das Schatzamt, welches doch ganz aufserhalb des eigentlichen Geschäftslebens steht, hierzu besser geeignet wäre! Vergl. dagegen Breckenridge Branch banks and discount rates Sound Currency VI no. 1 und derselbe Bank notes and Branch banks, Sound Currency ib. no. 4.

der amerikanische Geldmarkt eine ungeahnte Bedeutung für die ganze Welt gewonnen hat, ist in seinem letzten Jahresbericht zu dem abschliefsenden Urteil gelangt, dafs nur die Schaffung einer, den Geldmarkt beherrschenden Zentralbank in irgend einer Form eine Gewähr gegen die Wiederkehr der traurigen Erfahrungen von 1893 gewähren könnte.

Aber wie es der Humor der Weltgeschichte zuweilen fügt: gerade auf dem Gebiet, auf welchem sich der zentralisierte Grofsbetrieb in der gangen Welt längst aufs glänzendste bewährt hat, stehen ihm im klassischen Laude des Trustwesens scheinbar unüberwindliche Hindernisse im Wege.

Druck von Leonhard Simion Nf., Berlin SW.

Bilder

aus der

Berliner Statistik.

Vortrag

gehalten

in der Volkswirtschaftlichen Gesellschaft zu Berlin
am 20. Januar 1904

von

Prof. Dr. **E. Hirschberg,**
Direktor des Statistischen Amts der Stadt Berlin.

BERLIN 1904.
Verlag von Leonhard Simion Nf.

Inhalt.

		Seite
I.	Einleitung	1
II.	Geburten	4
III.	Eheschliefsungen	7
IV.	Sterblichkeit	9
V.	Zuzüge und Fortzüge	17
VI.	Wohnungen	18
VII.	Finanzen	24

I.

Einleitung.

Wenn ich den Versuch mache, aus dem weiten Gebiete der Statistik einige lokal und sachlich begrenzte Teile vorzuführen, so geschieht das nicht ohne Bedenken. Die Darstellung statistischer Beobachtungen eignet sich nicht gut für populäre Vorträge, wenn sie allen wissenschaftlichen Anforderungen entsprechen soll, und insbesondere schwierig für den Vortrag vor einem Laien-Publikum würde die genauere Beschreibung der Entstehungsweise der Zahlen, der Ermittlungsmethoden, der Formulare, der Art der Rechnungen, kurz die Behandlung des Urmaterials sein.

Allerdings wird man auf dergleichen gern verzichten. Aber die Entstehungsgeschichte einer Zahl hängt so sehr mit der Frage ihrer wissenschaftlichen Korrektheit zusammen und gibt so sehr den Mafsstab für die Beurteilung dessen, was der statistischen Beobachtung zu einer Zeit erreichbar ist, dafs ich nur ungern auf ein näheres Eingehen verzichte. Eröffnet ein solches doch erst den Weg zur Kritik und zeigt die Grenzen, welche dem statistischen Können jeweilig an einem Orte gesteckt sind.

Was Berlin betrifft, so möchte ich nur kurz darauf hinweisen, dafs hier wie überhaupt in Preufsen, und wie in jedem Reiche, wo die Staatsaufsicht sich intensiver mit dem Einzelnen beschäftigt, die Vorbedingungen für zahlreiche statistische Untersuchungen in günstiger Weise vorhanden sind.

Von der Geburt bis zum Grabe begleitet den Berliner die statistische Aufzeichnung. Wird ein Kind geboren, so ist dies

binnen einer Woche dem Standesamt anzuzeigen. Nicht genug mit der Eintragung in die Register, ohne welche man überhaupt nicht als geboren anerkannt wird, wird ein Zählblatt ausgefüllt, welches das Alter, den Beruf der Eltern, das wie vielte Kind u. a. m nachweist. Nunmehr bemächtigt sich Polizei und Kirche des Neugeborenen: die Taufe wird attestiert, die Impfung, die Wiederimpfung, die Schulpflicht wird notirt, der Schulbesuch, die geistige und körperliche Reife für den Militärdienst. Naht der Tag der Eheschliefsung, so bemüht man sich durch standesamtliche Aufgebote der Statistik vorzuarbeiten, und schliefslich geht mit der Eintragung in die Register die Ausfertigung einer Eheschliefsungs-Zählkarte einher, auf welcher wiederum Alter, Beruf, bisheriger Familienstand usw. beider Eheschliefsenden sorgfältig notiert wird. Jetzt ist ein Hausstand gegründet; die Anmeldezettel tun es der Polizei kund, welche von nun an in liebevoller Genauigkeit jeden Umzug feststellt, nicht nur der Haushaltung selber, sondern auch ihrer Insassen, der Dienstboten, der Chambregarnisten, der Schlafleute. Zuziehende von aufserhalb wünscht das Polizei-Revier sogar persönlich kennen zu lernen, und man kann ihm — und auch dem Statistiker — keinen gröfseren Schmerz bereiten, als wenn man ohne Abmeldung fortzieht.

Gleichzeitig streckt die Steuerbehörde ihre Fühler aus. Sie veranstaltet alljährlich Personenstandsaufnahmen zu dem ausgesprochenen Zweck, Steuerzahler ausfindig zu machen. Sie ruht nicht eher, als bis sie die Einkommenquellen und das Einkommen zu Papier gebracht hat und läfst einen nicht eher los, als bis alles deklariert ist: die gewinnbringende Beschäftigung, die Schuldenzinsen, die Lebensversicherungspolice u. s. f. Dann bekommt man die Nummer seiner Steuerstufe, und weifs, wie viel man dem Staate wert ist. Ist man männlichen Geschlechts, so tritt das Wahlbureau in seine Tätigkeit; es legt Wählerkarten an, für jeden Erwachsenen eine Karte. Darauf steht aufser der gezahlten Steuer die Staatsangehörigkeit, die Wohnung, das Alter, die Zu-

zugszeit. Auch ob man unbescholten oder bestraft ist, ob man in Konkurs oder entmündigt ist, wird sorgfältig notiert.

Nun glaube man nicht, daß man sonst etwas tun oder lassen könne, was der statistischen Registrierung entginge. Was nicht für den Einzelnen notiert wird, wird für den Haushalt vermerkt (z. B. das verbrauchte Gas) oder für das Haus (z. B. das Wasser) oder für die Pumpstation (z. B. die Abwässer). Die Lebensmittelpreise, die man gemeinhin zu zahlen hat, werden notiert, die Wohnungspreise erhoben. Der Erwerb von Grundeigentum wird umständlich eingetragen. Beim Grundbesitzwechsel ist für diejenigen, welche Hausbesitzer sind, eine Anzeigepflicht vorgesehen. Prozesse, die man führt, werden sorgfältig in die Prozeßregister eingetragen. Bei strafrechtlichen Verurteilungen tun sich eine Menge Register auf, um den Schuldigen zu fassen.

So begleitet die obrigkeitliche Fürsorge den Berliner auf allen seinen Wegen; befällt ihn gar eine ansteckende Krankheit, so liegt das Zählblatt schon bereit, und sucht ihn endlich der Tod all diesen Notizen, Registrierungen, Zählkarten zu entziehen, so wird selbst seine Leiche nicht eher in den Schoß der Erde versenkt, als bis in einem Totenscheine zum letzten Male der Name, das Alter, der Beruf, die Größe der Wohnung, die Zahl der Personen in der Wohnung, die Todesursache — bei kleinen Kindern auch die Ernährungsweise — notiert ist, und die Bevölkerung ist so sehr an derartige Anschreibungen gewöhnt, daß selbst auf dem Leichenstein noch in Stein gemeißelt meistens der Name, der Geburts- und Sterbetag, oft auch der Beruf und der Herkunftsort zu lesen steht, die letzte dauerhafte Zählkarte in Stein oder Erz, welche das statistische Erdenwallen des Verstorbenen abschließt.

Es ist klar, daß unter solchen Umständen die Statistik gedeihen kann. Daß sie dennoch immer noch Lücken in den Notierungen findet, eröffnet einen Ausblick auf ungeahnte Fortschritte.

II.

Geburten.

Die Gebnrtenzahl in Berlin hat im Lanfe der zehn Jahre 1893/1902 zwischen 52 300 (1901) nnd 48 900 (1895) geschwankt. Trotz der znnehmenden Bevölkerung gibt es jetzt Jahre, welche weniger Gebnrten aufweisen, als das Vorjahr. Die Geburtenziffer, d. h. die Geborenen anf 1000 Eirwohner verteilt, ist seit 1876 in Berlin in stetigem Rückgang (von 47,2 anf 26,8 pCt.) Anch im Vergleich mit den Ehefrauen ist das Maximnm von 240 ehelich Geborenen anf 1000 Ehefrauen im Jahre 1876 anf 120, also die Hälfte bis znm Jahre 1902 zurückgegangen. Das Jahr 1903 zeigt eine weitere Abnahme (25,46 Promille, 49 100 Fälle). Die jetzt erreichten Sätze sind so niedrig in Berlin nur einmal — im Jahre 1772 — beobachtet worden, obwohl die Beobachtnngszeit bis 1721 zurückgeht.

Anch im Deutscheu Reiche zeigen die Geburtenziffern der letzten Jahre einen Rückgang auf 37 Promille der Bevölkernng gegen 42 bis 43 in den Jahren des Maximums (1875 nnd 1876). Aber derartige Abnahmen im Reiche sind anch früher schon beobachtet worden nnd bieten nichts bennruhigendes. Zieht man die Totgeburten (3,1 Promille) ab, so bleibt immer noch die recht hohe Ziffer von etwa 34 Prom., gegen $28^1/_2$ in England nnd 22 in Frankreich. Was Berlin betrifft, so mufs die Zahl von 27 auf 1000 schon an nnd für sich gering erscheinen. Ohne Totgeburten waren es 1902 nur 25,8 Promille gegen z. B. 29 Promille in London (1900). Aber auch hier ist eine kontinuierliche Abnahme vorhanden. In den Jahrzehnten 1861/70 nnd 1870/80 war die Londoner Gebnrtenziffer 35,4, 1881/90 33,2, 1891/1900 30,3. In Paris war die Gebnrtenziffer 1891 noch 24,3, 1901 nur noch 21,3 und auch in Wien ist die Geburtenziffer im Rückgang. Es scheint sich also nm eine Krankheit der gröfsten Städte zu handeln. Über die Gründe dieses Rückgangs kann die Statistik nicht Ansknnft

geben. Sie liegen mehr auf medizinischem und sittlichem Gebiete. Jedenfalls verdienen sie die ernsteste Beobachtung. Denn eine hohe Geburtenziffer gewährleistet den Bestand des Volkes, und, wenn auch für die Geburtenziffer des Deutschen Reiches diejenige von Berlin nicht sonderlich ins Gewicht fällt, so kann sie doch als Symptom einer absteigenden Bewegung in Frage kommen.

Man hat bei den Geburten die ehelichen und die unehelichen zu unterscheiden. Zieht man die Fruchtbarkeit in Betracht, so haben sehr eingehende Untersuchungen Böckhs für die Jahre 1886/1900 ergeben, dafs auf eine Ehe in Berlin 2,94 Kinder entfielen. Da aber 27 pCt. der Ehen kinderlos blieben, so kamen auf die mit Kindern gesegnete Ehe durchschnittlich deren 4.

Die Zahl der unehelichen Geburten belief sich im Jahre 1892 auf 15,2 Proz. aller Geburten. Der Anteil ist in den letzten Jahren gestiegen gegen etwa 13 Proz. zu Anfang der 90ger Jahre (in Paris war er zuletzt doppelt so hoch, in Wien ist etwa ein Drittel der Geburten unehelich). Doch unterliegen diese Verhältnisse einem Wechsel je nach der beruflichen Zusammensetzung der Bevölkerung, der wirtschaftlichen Lage und Möglichkeit einer Eheschliefsung. Auch sittliche Zustände wirken mit.

In dieser Beziehung ist auch von Interesse, dafs in Berlin gelegentlich die Frage untersucht wurde, wie viel Kinder nicht aufserehelich geboren, sondern aufserehelich konzipiert werden. Ein ehelich geborenes Kind kann so bald nach erfolgter Eheschliefsung geboren sein, dafs die voreheliche Konzeption erkennbar wird. Die statistischen Untersuchungen dieser Verhältnisse wurden dadurch möglich, dafs in zwei Standesämtern bei der Ausfüllung der Zählkarten der Geborenen der Eheschliefsungstag mit angegeben war. Es ergab sich, dafs mehr als 10 Proz. aller ehelichen Kinder, aber mehr als 40 Proz. aller erstgeborenen ehelichen Kinder vorehelich konzipiert sind. Bei 29 Proz. der eben geschlossenen Ehen hatte die Hoffnung auf Nachkommenschaft bereits tatsächliche Unterlagen. Trotz der Abnahme der ehelichen

Zeugungen findet doch eine gewisse Überstürzung statt, welche auf den ersten Blick etwas auffallendes hat, indessen auch anderen nicht Berliner Beobachtungen entspricht (Dresden, Kopenhagen, Wien).

Geht man nach der Konzeptions- und nicht nach der Geburtszeit, so würde man den im Jahre 1902 außerehelich geborenen 7800 Kindern mindestens noch 4300 außerehelich konzipierte hinzurechnen müssen und damit auf mehr als 12 000 derartige Kinder kommen, fast den vierten Teil aller Geburten.

Derartige Zustände werden nicht allein vom idealen Standpunkte der Sittlichkeit, sondern vom realen Boden der Tatsachen zu betrachten und zu erklären sein. Der Umstand, daß Rechte der Ehe schon vor der standesamtlichen Beurkundung ausgeübt werden, hat in den minder bemittelten Volksklassen nicht das Auffallende wie in den höheren. Die Eheschließung auf dem Standesamt ist eine Form, welche in den Augen weiter Volkskreise hinter dem Verlöbnis an Wichtichkeit zurücksteht. Dazu kommt, daß in vielen Fällen die Schließung der Ehe erfolgt, eben weil ein Kind zu erwarten steht, und man wird zugestehen müssen, daß das ein für die Sittlichkeit sprechendes Moment ist. Das Eheversprechen wird der Eheschließung bereits gleich erachtet.

Geht man auf die Jahreszeit der Geburten ein, so muß man wieder die ehelichen von den unehelichen trennen. Es zeigt sich nämlich, daß (Jahrzehnt 1891/1900) bei den ehelichen Geburten das Maximum in die Monate Januar und Februar, bei den unehelichen in die Monate Februar bis April fiel, wogegen die Monate Oktober, November bez. Juli und Oktober die Minima darstellten. Als Konzeptionsmonate kommen also Mai, Juni, Juli, der Beginn des Sommers, vorwiegend in Betracht, bei den unehelichen mehr der Sommer als der Frühling. Nun zeigt die Zahl der Eheschließungen zwei Kulminationspunkte: im April und im Oktober. Auf diese beiden Monate entfällt mehr als ein Drittel

der Eheschliefsungen. Aber es ist auffallend, dafs, während der Oktober den April nicht unwesentlich überragt, der April als Konzeptionsmonat weit mehr in Betracht kommt, als der Oktober, indem der Januar eine Geburtenziffer von etwa $27\frac{1}{2}$, der Juli nur von $26\frac{1}{2}$ auf 1000 Einwohner aufwies. Offenbar ist die Jahreszeit, in welcher sich die Natur verjüngt, auch für die Verjüngung des Menschengeschlechts prädestiniert.

Ich sehe nun davon ab, auf die Fülle der Einzelheiten einzugehen, welche die Berliner Statistik hinsichtlich der Geburten liefert. Das Alter der Eltern, das wievielte Kind der Mutter, die Mehrgeburten, der Beruf, die Konfession der Eltern, das Geschlechtsverhältnis der Geborenen sind alles Gegenstände von hoher Bedeutung, würden aber hier zu weit führen. Nur hinsichtlich der wichtigen und vielerörten Frage nach dem Geschlechtsverhältnis der Geborenen sei gesagt, dafs es auch der eingehenden Berliner Statistik nicht gelungen ist, den Schleier zu lüften. Auch für Berlin ist nur wie allgemein der Knabenüberschufs bei den Geburten bekannt: bei 100 Knaben nur 94 Mädchen, aber es ist kein Gesetz zu entdecken gewesen, weder aus dem Alter der Eltern noch aus ihrer Altersdifferenz oder sonst, welches einen Fingerzeig böte.

Was den Beruf betrifft, so ist, weil für die Berliner Verhältnisse typisch, zu bemerken, dafs von den 7800 unehelichen Geburten des Jahres 1902 über ein Drittel auf Dienstmädchen entfiel. Aber diese hohe Zahl bei den unehelichen Geburten verliert an Bedeutung, wenn man sich überhaupt die Dienste vergegenwärtigt, welche die Dienstmädchen der Fortpflanzung der Berliner Bevölkerung im allgemeinen leisten.

III.

Eheschliefsungen.

Dies führt uns zu den Eheschliefsungen und wir registrieren die Tatsache, dafs mehr als der vierte bis fünfte Teil aller ehe-

schliefsenden Frauen dem dienenden Stande angehört, wenn man davon absieht, dafs der dritte Teil überhaupt keinen Beruf ausübte oder zur Zeit der Eheschliefsung nicht mehr ausübte.

Die Eheschliefsungsziffer selbst bewegte sich in den letzten zehn Jahren zwischen 20 und 22¹/₃ auf 1000 Einwohner. Vergleicht man mit den heiratsfähigen ledigen Männern über 20 und den heiratsfähigen ledigen Mädchen über 15 Jahre, so heirateten von 1000 Männern 85 bis 93, und zwar fällt die Höchstzahl von 93 auf das Jahr 1897. Seitdem ist ein ständiger Rückgang bis auf 85 zu verzeichnen. Von den Mädchen heirateten 48¹/₂ bis 53¹/₂. Auch hier ist das Jahr 1902 am niedrigsten, während das Maximum auf das Jahr 1900 fiel. Die Eheschliefsungsziffern, insbesondere der Männer, sind ein Ausdruck der wirtschaftlichen Lage. Aber auch Kriegsjahre zeigen ihren Einflufs.

Dem Alter nach pflegen 25 bis 30 Proz. der heiratenden Männer im Alter von 20 bis 25 Jahren in die Ehe zu treten, über 40 Proz. von 25 bis 30 Jahren und 15 bis 16 Proz. im Alter von 30 bis 35 Jahren. Bei den Mädchen fallen auf das Alter von 20 bis 25 Jahren bereits etwa 45 Proz., auf das Jahrfünft 25 bis 30 Jahre etwa 28 Proz. und auf 30 bis 35 Jahre nur noch 11 Proz. Also es fallen auf das Alter zwischen dem 20. bis 35. Jahre bei den Männern wie bei den Frauen etwa 84 Proz. aber in ungleicher Verteilung nach den drei fünfjährigen Altersperioden.

Ich übergehe die vielen Einzelheiten, hinsichtlich der Eheschliefsungen von Verwandten, von Witwern und Witwen, des gegenseitigen Alters der Eheschliefsenden usw. Aber es ist in diesem Zusammenhange der Ehedauertafeln zu gedenken, welche mein Amtsvorgänger Böckh mit vieler Kunst berechnet hat. Die letzten Berechnungen (für die Jahre 1895/1896) ergaben, dafs eine eben geschlofsene Ehe noch gerade die Chance hat die silberne Hochzeit zu erreichen. Ist diese erreicht, so kann man noch auf 12¹/₂ Jahre rechnen. Ein Ehepaar, welches auf eine fünfzigjährige Ehe zurückblickt, wird noch etwas mehr als 4 Jahre zusammen

bleiben dürfen, bei sechzigjähriger Ehe noch etwas über 2 Jahre. Von 1000 Ehen überdauert noch nicht die Hälfte die silberne Hochzeit, der dritte Teil das 32., der zehnte Teil das 45., 3,4 Proz. das 50. Jahr.

Es gibt bekanntlieh zwei Gründe um einer Ehe ein Ziel zu setzen, Tod oder Scheidung oder eigentlich drei: Tod des Mannes, Tod der Frau nnd Scheidung.

Glücklicher Weise für die Festigkeit der Ehe, aber unglücklicher Weise für das Leben der Beteiligten tritt die Eheschliefsung durch Scheidung hinter der durch Tod weit zurück. In dem Jahrzehnt 1890/99 wurden 81668 Berliner Ehen durch den Tod und nur 11924 durch Scheidnng gelöst.

Von den vorgebrachten Gründen der Scheidung entfielen 42 Proz. auf gegenseitige Einwilligung, 25 Proz. auf Ehebrnch, wobei der Mann etwas stärker vertreten ist, als die Frau; dann folgt mit 13 Proz. die bösliche Verlassnng.

Bei deu Ehelösungen durch den Tod ist meist der Mann, der Ernährer, das Opfer, in 62 pCt. aller Fälle. Und zwar liegt dies nicht etwa daran, dafs das Leben der Männer in der Ehe besonders gefährdet ist. Im Gegenteil die Sterblichkeit der Ehemänner ist geringer, als die der Junggesellen, während die verheirateten Frauen nur im Alter von 40 bis 60 Jahren eine bessere Sterblichkeit haben, als die unverheirateten. Die stärkere Beteiligung der Ehemänner an der Lösnng der Ehen durch den Tod liegt vielmehr überhaupt an der ungünstigeren Sterblichkeit des männlichen Geschlechts gegenüber dem weiblichen, welche den Knabenüberschnfs bei den Geburten mehr als einholt.

IV.
Sterblichkeit.

Im Laufe der Jahrzehnte 1881 bis 1900 war die Sterblichkeit des männlichen Geschlechts 27,4 gegenüber der des weiblichen von 23,6 auf 1000 Einwohner, stand also um mehr als 16 Proz. höher

als diese nnd zwar nnter Zngrundelegung korrekt gerechneter Zahlen.

Während für jedes lebend geborene männliche Kind in den 10 Jahren 1891/1900 nnr anf eine Lebendsdaner von 35 bis 40 Jahren zu rechnen war, konnte man beim weiblichen Geschlecht auf 39 bis 47 Jahre rechnen. Und während nach der letzt berechneten Berliner Sterbetafel (für das Jahr 1900) von 1000 Geborenen (einschl. der Todtgeborenen) männlichen Geschlechts nach einem Jahre nnr 714 am Leben sind, überleben beim weiblichen Geschlecht noch 754. Nach 20 Jahren sind beim männlichen Geschlecht noch 604 übrig, beim weiblichen noch 644, nach 50 Jahren noch 435 bez. 519, nach 70 Jahren nnr noch 184 Männer, aber 306 Frauen.

Anscheinend hat die Natur selbst dafür gesorgt, dafs dnrch eine gröfsere Sterblichkeit des männlichen Geschlechts die gröfsere Gebnrtenziffer desselben wieder ausgeglichen wird, und dafs die gröfsere Zahl, in welcher Knaben geboren werden, nicht zn einem zn grofsen Ueberwiegen der Männer führt. Der Mensch tut dann das Seinige, nm diese Absicht der Natur zn übertrumpfen. Nicht nnr, dafs der Mann im Kampfe nms Dasein die führende und darum allen Fährlichkeiten meist ansgesetzte Rolle spielt; er weifs auch durch Kriege ein Mittel, das männnliche Geschlecht in einer Weise zu vermindern wie es gewifs nicht in der Absicht der Natur lag.

Wie dem auch sei, die Sterblichkeit des männlichen Geschlechts ist eine höhere, als die des weiblichen, nnd dieser Umstand macht sich im Erwerbsleben mehr fühlbar, als gemeinhin angenommen wird. In der Armenfürsorge, in der Waisenverwaltnng sind die Wirkungen dieses Umstandes am ehesten zu spüren. Bei der letzten Volkszählnng wurden in Berlin 95 245 Witwen gezählt, aber nnr 18 165 Witwer d. i. 10 bez. 2 Proz. der Bevölkerung jedes Geschlechts, nnd ans Untersnchungen in der Charlottenburger Statistik früherer Jahre ist mir bekannt, dafs fast $^1/_5$ der Witwen Armenunterstützung empfangen. Gegen 6000 beträgt der jährliche

Zuwachs der in Berlin Witwe gewordenen Frauen, 3500 nur der Witwer gewordenen. Übrigens kommt dabei auch die gröfsere Zuwanderung von Witwen in Betracht. Bei ihnen betrug der Jahresüberschufs jährlich etwa 700, bei den verwitweten Männern nur 500.

Gehen wir auf die Sterblichkeit nach dem Alter ein, so springt die aufserordentliche Gefährdung der kleinen Kinder in die Augen. In dem Jahrzehnt 1891/1900 starben von 1000 Kindern (einschliefslich der Todtgeborenen) 214 bis 319 noch vor Vollendung des ersten Lebensjahres. Im zweiten Lebensjahre geht die Sterblichkeit auf 52 bis 81 Promille zurück, also auf nur etwa den vierten Teil des ersten Lebensjahres, im dritten Jahre auf 17 bis 35 Promille u. s. f., bis das Minimum mit nur etwa 2 bis $3\frac{1}{2}$ Promille im fünfzehnten Lebensjahre erreicht ist. Dann nimmt die Sterblichkeit allmählich wieder zu, bis sie im 50. Lebensjahre etwa dem dritten Lebensjahre und im 85. bis 90. dem ersten wieder nahe kommt.

Bei solcher Verschiedenheit der Sterblichkeit versteht es sich von selbst, dafs die Durchschnittszahl der Sterbefälle auf 1000 Einwohner die wirklichen Verhältnisse nur in sehr unvollkommener Weise zum Ausdruck bringt. Das ist namentlich zu beachten, wenn man diese Durchschnittszahlen für verschiedene Städte in Vergleich setzt, unerachtet die Bevölkerungszusammensetzung nach Alter und Geschlecht in denselben von einander ganz abweichen kann. Zieht man noch in Betracht, dafs die Einwohnerzahlen, auf welche man die Sterbefälle berechnet, aufserhalb der Volkszählungszeiten nur in wenigen Städten bekannt sind, so wird man die Ungenauigkeit ermessen, welche den so vielfach publizierten vergleichenden Sterbeziffern innewohnt.

Gleichwohl wird man die einfache Reduktion der Sterbefälle auf die Einwohnerzahl als Notbehelf hinnehmen müssen. Was Berlin betrifft, so findet eine doppelte Berechnung statt, eine korrekte Berechnung unter Berücksichtigung der Altersunterschiede nach

jeder Volkszählung, also alle fünf Jahre, und eine einfache Vergleichung mit der jeweils berechneten Bevölkerung allwöchentlich. Da die letzte Volkszählung Ende 1900 stattfand, reicht auch die korekte Rechnung nur bis 1900, die einfache bis zur Gegenwart. Die letztere ergibt, daſs wir im Jahre 1902 zu einer bisher noch nicht beobachteten günstigen Sterblichkeitsziffer gekommen sind. Sie betrug 17,11 auf 1000 Einwohner bez. ohne Todtgeburten nur 16,15. Das Jahr 1903 war nur wenig ungünstiger (17,38 Promille — 33 628 Fälle). Schon in dem Jahrzehnt 1891 bis 1900 war die Sterblichkeit mit 20,29 sehr günstig, aber das Jahr 1901 mit 18,99 und 1902 mit 17,11 übertreffen sie noch bei weitem. Trotz der Zunahme der Bevölkerung kamen über 3000 Sterbefälle weniger vor als im Vorjahr (32 569 gegen 35 902), und fast 5000 weniger als zwei Jahre vorher. Das Jahrzehnt 1881/90 zeigte im Durchschnitt eine Sterbeziffer von 25,84 also mehr als $5\frac{1}{2}$ Promille höher als das folgende, und die Periode 1871/80 (32,70) stand also um $12\frac{1}{2}$ Promille höher als das letzte Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts.

Hätten wir im Jahre 1902 die durchschnittliche Sterblichkeit des Jahrzehnts 1871/80 gehabt, so wären statt 32 600 mehr als 62 000 Personen gestorben. Also 30 000 Menschen wären im Jahre 1902 in Berlin mehr gestorben, wenn wir noch die Sterblichkeit des 7. Jahrzehnts des vorigen Jahrhunderts gehabt hätten. Allerdings standen das siebente und auch das sechste Jahrzehnt (31,89) höher als die früheren, das fünfte (26,92) und das vierte Jahrzehnt (27,16), auch etwas höher als das dritte (31,09). Aber wenn wir für das Jahr 1902 auch nur den Maſsstab des letzten Jahrzehnts des vorigen Jahrhunderts zu Grunde lagen, so waren in diesem Jahre immer noch 4000 weniger gestorben, als zu vermuten gewesen wäre. Andererseits zeigte das vorvorige Jahrhundert in der Zeit von 1756 bis 1765, also zur Zeit des siebenjährigen Krieges, welche Sterblichkeit möglich war. Damals starben von 1000 Einwohnern in Berlin 43.

Naturgemäfs fragt man nach den Gründen dieses auffallenden Rückganges der Sterblichkeit.

Vorweg ist zu bemerken, dafs wir uns nicht in Sicherheit sollen wiegen lassen, dafs die ewigen Gesetze, welche dem Menschenleben ein Ziel setzen, unerschütterlich, aber in allen Einzelheiten auch unergründlich sind. So wenig es dem Menschengeiste erfafslich sein wird, warum anscheinend planlos hier ein Mensch in der Blüte seiner Jahre ein vorzeitiges Ende findet, dort ein anderer erst als gebrechlicher Greis der Natur ihren Tribut zollt, so wenig wir verstehen, warum vom Ende der siebenziger bis Ende der neunziger Jahre die Lebensdauer eines Knaben von 30 auf 40, die eines Mädchens von 35 auf 45 Jahre gestiegen ist, so wenig werden wir die Ursachen der Mehr- oder Mindersterblichkeit bis in ihre tiefsten Tiefen erforschen können.

Dabei ist auch zu beachten, dafs der Rückgang der Sterblichkeit nicht in Berlin allein zu konstatieren gewesen ist. In den deutschen Grofsstädten, auch im Auslande — mir liegen gerade die Londoner Zahlen vor (1901: 17,1 Promille gegen etwa 20 zu Anfang der neunziger Jahre und 22,5. 24,4 in früheren Jahrzehnten) — sind ähnliche Erscheinungen zu beobachten gewesen, anscheinend auch in Paris, Wien, Stockholm. Im Deutschen Reich war die Sterblichkeit im Jahre 1901: 21,8, 1900: 23,2 Promille, im Jahrzehnt 1891/1900: 23,5, 1881/90: 26,5, 1871/80: 28,8.

Will man den Verhältnissen näher kommen, so mufs man bei der Verschiedenheit der Sterblichkeit der Altersklassen untersuchen, ob der beobachtete Rückgang diese allgemein trifft.

Nun war schon auf die kolossale Kindersterblichkeit hingewiesen worden, ebenfalls keine Berlin eigentümliche, anderwärts vielmehr erst recht beobachtete Erscheinung. Von den 30 700 Sterbefällen des Jahres 1902 kamen gegen 9000 auf Kinder unter einem Jahr, nur 7000 auf Personen über 60 Jahre; und wenn wir nun sehen, dafs im Jahre vorher 11 300 Kinder, also 2300 mehr, aber fast ebenso viel alte Leute gestorben sind, so sehen wir ohne

weiteres — freilich nur für dieses Jahr — wo der Rückgang der Sterblichkeit zu suchen ist.

An Kindern bis zum 5. Lebensjahre starben 1902: 11 728, 1901: 14 844, 1900: 15 499.

Wir gehen nun einen Schritt weiter und fragen, an welchen Krankheiten gingen diese Kinder vorzugsweise zu Grunde?

Da finden wir denn für das erste Lebensjahr die Krankheiten des Verdauungsapparats, sowie die hiermit in Zusammenhang stehenden Krämpfe, für das zweite bis fünfte Lebensjahr die Krankheiten der Atmungsorgane weit überwiegend. Es starben an Krankheiten der Verdauung (mit Krämpfen):

Jahr	Kinder unter einem Jahr	von 1/5 Jahren	von 0,5 Jahren
1900	5443	437	5880
1901	5543	395	5938
1902	3092	239	3331
	an Krankheiten der Atmungsorgane		
1900	1373	1062	2435
1901	1345	1049	2394
1902	1403	927	2330
	überhaupt Kinder		
1900	11 762	3737	15 499
1901	11 327	3517	14 844
1902	8 927	2801	11 728

Wir sehen also, dafs bei den kleinen Kindern allein die Verdauungskrankheiten im Jahre 1902 etwa 2600 Sterbefälle weniger aufwiesen als im Jahre 1901, dabei sind die ehelichen und unehelichen Kinder gleich günstig beeinflufst.

Nun ist die Verdauung der Kinder in dem einen Jahre nicht anders gewesen als in dem andern und die Milch, das eigentliche Kindernährmittel, hat ebenfalls im Laufe eines Jahres keine solche Verbesserung erfahren. Es müssen also andere Gründe wirksam gewesen sein.

In der Tat sind diese Gründe auch statistisch faſsbar; sie liegen in der Temperatur, deren Einwirkung auf die Milch einerseits, auf den kindlichen Organismus andererseits längst bekannt ist.

Die höchste Wochentemperatur des Jahres 1902 fiel in die Zeit vom 1. bis 7. Juni mit 20,2° Celsius; in dieser Woche starben die meisten Kinder unter einem Jahr, 303, wobei die Vorwoche bei 17,8° nur 208, die nächste Woche bei nur 14,9° nur 147 Sterbefälle aufwies.

Dann kommt eine Reihe von Wochen mit mäſsigen Temperaturen und mäſsiger Kindersterblichkeit, bis die Woche vom 31. August bis 6. September bei 19,2° wieder ein Maximum in der Temperatur und mit 258 Sterbefällen wieder ein Maximum in der Kindersterblichkeit erreicht.

Hier finden wir den Schlüssel für die Kindersterblichkeit. Das Jahr 1901 wies vier Wochen lang eine Durchschnittstemperatur von über 21° auf und mehrere aufeinander folgende heiſse Wochen steigerten die Sterblichkeit der kleinen Kinder bis auf 535 (vom 11. bis 17. August). Natürlich ist es nicht die Temperatur allein, sondern auch die Schwankung, welche sie durchmacht, die auf den Organismus, jedenfalls aber auf die Milch schädigend wirkt.

Nun steht das Jahr 1902 mit einer Durchschnittswärme von 8° um einen vollen Grad niedriger als das Vorjahr und am niedrigsten seit 1888, einem Jahre, welches eine nach damaligen Verhältnissen ebenfalls ungewöhnlich günstige Sterblichkeit aufwies.

Ich möchte an dieser Stelle noch einiges über die Sterblichkeit des vor wenigen Wochen verflossenen Jahres 1903 nachtragen. Ich erwähnte, daſs dieses Jahr, wenn es auch 1100 Sterbefälle mehr aufwies, fast so günstig wie 1902 genannt werden muſs. Die durchschnittliche Temperatur dieses Jahres war aber eine recht hohe (9,6° C.). Es starben denn auch fast 800 Kinder an Verdauungskrankheiten mehr als im Jahre 1902 (3200 gegen

2400 — ungerechnet Krämpfe), und die hohe Sommertemperatur von Mai bis September erforderte an diesen Krankheiten 2148 Opfer unter den Säuglingen, 700 mehr als im Jahre vorher.

Die Berliner Statistik ist dann in der Untersuchung dieser Verhältnisse noch viel weiter gegangen, indem sie die Art der Ernährung der kleinen Kinder bei den Sterbefällen ermittelte, ja sogar bei Volkszählungen feststellte. Dabei ergab sich denn die weitaus gröfsere Sterblichkeit der mit Tiermilch ernährten Kinder gegenüber den mit Brustmilch ernährten, insbesondere was die Gefährdung durch Verdauungskrankheiten und in den Sommermonaten betrifft. Nach Äufserungen von sachverständigen Ärzten (vgl. z. B. den Vortrag von Prof. Fränkel in Halle — Technisch. Gemeindeblatt vom 20. April 1903) sterben die kleinen Kinder im Sommer an einem infantilen Hitzschlag, einer akuten Störung im Wärmehaushalt des Organismus. Es mufs demnach einen Unterschied machen, ob ein Sommer wie 1902 von Mai bis September eine Temperatur von nur 14,7° C. oder wie 1901 eine solche von 17° aufweist.

Wir sehen somit einen sehr grofsen Teil der günstigen Sterblichkeit des Jahres 1902 in der niedrigen Temperatur dieses Jahres begründet. Einen weiteren Anteil aber hat der Rückgang der Masern (1900 bis 1902: 514, 442, 373), des Scharlach (502, 408, 228), der Diphtherie (534, 469, 205), der Influenza (609, 359, 193), der Lungenschwindsucht (4346, 4139, 3893). Endlich aber mufs darauf aufmerksam gemacht werden, dafs der starke Rückgang der Geburtenziffer eben wegen der grofsen Sterblichkeit der Neugeborenen an und für sich einen Rückgang der Mortalität zur Folge haben mufs. Ferner unterliegt es keinem Zweifel, dafs die Verbesserung unserer hygienischen Einrichtungen, obenan die Kanalisation und das Trinkwasser, die Armen- und Kassenärzte, weiterhin das Abreifsen alter oft verseuchter Häuser, endlich die gröfsere Reinlichkeit das Ihrige zu einer Verbesserung der Sterblichkeit beitragen. Denn wenn auch — wie bemerkt — das

Sterben ebenso wie das Werden zu den unabänderlichen Gesetzen der Natur gehört, so wäre doch nichts verkehrter, als hier einen fatalistischen Standpunkt einzunehmen und das laisser faire, laisser passer gelten zu lassen. Auch die Natur läfst sich manches abringen, und selbst die Gesetze der Sterblichkeit zeigen trotz ihrer ewigen Geltung manche Lücke, und mit Faust kann man sagen: „Gemeindrang eilt die Lücke zu verschliefsen“.

V.

Zuzüge und Fortzüge.

Wir haben bisher nur diejenige Seite der Berliner Bevölkerungsstatistik ins Auge gefafst, welche die natürliche Entwicklung der Einwohner nach Geburt, Eheschliefsung, Sterblichkeit umfafst, werden aber nun zu der äufseren Betätigung der Einwohner geführt, wie sie sich im sozialen und wirtschaftlichen Leben gewaltig äufsert.

Hier steht an erster Stelle die örtliche Bewegung der Bevölkerung und die Befriedigung des Wohnbedürfnisses, und diese Verhältnisse wiederum sind für Berlin nur zu betrachten innerhalb des Rahmens von Grofs-Berlin.

Die Fläche, welche die Stadt Berlin bedeckt, ist verhältnismäfsig gering. Sie fällt etwa in einen Kreis mit dem Radius von 5 km und beträgt wenig über 6300 ha. Viele andere an Einwohnerzahl weit geringere Städte sind gröfser, so Cöln (11 100 ha), Frankfurt a. M. (9400), München (8700), Strafsburg (7800). Mit den nächst benachbarten 23 Vororten wird ein Areal von etwa 22 000 ha bedeckt, der doppelten Gröfse von Cöln.

Auf eine verhältnismäfsig geringe Bodenfläche ist eine Bevölkerung von bald 2 Millionen zusammengedrängt, und ein Drittel dieser Zahl lebte aufserdem in den unmittelbar benachbarten Vororten.

Gelegentlich der Volkszählung vom 1. Dezember 1900 wurde festgestellt, wie die Berufsausübung in Berlin und den Vororten mit dem Wohnen zusammenhängt und man fand z. B., dafs zu jener Zeit von den in Charlottenburg Wohnenden 13 500 in Berlin

ihren Beruf ausübten, umgekehrt von den Berlinern 5600 in Charlottenburg. Aus Schöneberg kamen zur Arbeit 11 600, während 1400 dorthin gingen; aus Rixdorf 12,300, dorthin 1100 u. s. f. Man bedenke, dafs diese Massen täglich, ja mehrmals täglich sich von dem Wohnort nach dem Beschäftigungsort und zurück begeben, und man erhält eine Vorstellung, was diese Bewegung allein für den Verkehr, den Handel, das Gesellschaftsleben, ja auch für die Gesundheit bedeutet.

Eine kleine Völkerwanderung ergibt sich, wenn man den Zu- und den Fortzug nach und von Berlin ins Auge fafst. Freilich, was bei einem grofsen Gemeindegebiet lediglich als Umzug erscheint, tritt bei der kleinen Berliner Stadtfläche den Vororten gegenüber, sowie bei diesen untereinander als Zuzug und Fortzug in die Erscheinung. Im Jahre 1902 kamen 239000 Personen von aufserhalb nach Berlin, 211 000 gingen von Berlin nach aufserhalb. Aber läfst man auch die Vororte aufser Betracht, so bleiben immer noch 178 000 Zuzüge und 145 000 Fortzüge übrig. Weitaus den gröfsten Anteil an dieser gewaltigen Bewegung nimmt die handarbeitende Bevölkerung, beim weiblichen Geschlecht insbesondere die Dienstmädchen. 33 000 Dienstmädchen gehen von aufserhalb nach Berlin, 28 000 von Berlin nach aufserhalb, davon kommen 13 000 bis 15 000 auf den Austausch mit den Vororten, wobei zu beachten ist, dafs infolge des Hinausziehens der wohlhabenderen Einwohner in die Umgebung die Dienstbotenhaltung in Berlin abnimmt.

VI.
Wohnungen.

Dieser grofse Anteil der Dienstmädchen ist nicht nur in beruflicher und sozialer Hinsicht von Bedeutung — in letzterer Beziehung erinnere ich an die Eheschliefsungen —, sondern auch im Hinblick auf die Wohnungsfrage. Für diesen erheblichen Teil der Zuziehenden ist die Frage des Unterkommens nämlich durch

Annahme einer Dienststelle bald gelöst. Was die übrigen betrifft, so wird man unterscheiden müssen, ob sie eine Wohnung beanspruchen, ein möblirtes Zimmer oder eine Schlafstelle. Leider ist die Statistik in Hinsicht der Zahl der zuziehenden Familien noch nicht auf der Höhe. Ich sehe daher von Berechnungen ab, und kann es um so eher, als die Volkszählungen über die Art des Wohnens der Berliner und auch der Vorortbevölkerung eine erschöpfende Auskunft geben.

Von der bei der letzten Volkszählung ermittelten Bevölkerung wohnten nicht weniger als 99 000 Personen in Schlafstelle, hatten also eigentlich nur Anspruch auf nächtliche Unterkunft, 56 000 wohnten in möblirten Zimmern, 44 000 waren im Haushalt in irgend einer Stellung tätig, einschliefslich der im Haushalt wohnenden (20 000) Gewerbegehilfen, aber ohne die 73 000 Dienstboten; 58 000 Menschen befanden sich in Anstalten für gemeinsamen Aufenthalt. Im ganzen gehörten also 330 000 Menschen nicht als Familienglieder zu den Haushaltungen, zum Teil in abhängiger Stellung als Angestellte derselben, zum Teil als Einmieter. Die übrigen 1 560 000 Personen waren Familienmitglieder der Haushaltungen, davon 800 000 Ehegatten oder einzelne.

Wenn hiernach 83 Proz. der Bevölkerung ihrer Wohngemeinschaft nach in unmittelbarer Beziehung zu ihrer Familie stehen, so ist das gewifs eine günstige Ziffer. Wenn aber von den verbleibenden 17 Proz. mehr als 5 nur in Schlafstellen untergebracht sind, so mufs diese Zahl als ungünstig bezeichnet werden.

Noch weniger erfreulich zeigen sich die Wohnverhältnisse, wenn man die Dichtigkeit des Wohnens betrachtet.

Es ist bekannt, dafs Berlin in der Zusammendrängung der Einwohner in Mietkasernen wohl von keiner deutschen Stadt übertroffen wird. Wir sind jetzt auf etwa 77 Bewohner pro Grundstück angelangt, gegen 57 zu Anfang der siebenziger Jahre. In einem Teil der östlichsten Luisenstadt beträgt der Durchschnitt sogar 120.

Die Zahl der Wohnungen belief sich bei der letzten Volkszählung auf etwa 470 000, und es kamen gegen 4 Personen durchschnittlich auf eine Wohnung. Das erscheint an und für sich nicht hoch. Wenn man aber hört, dafs auf eine Wohnung noch nicht 3 Wohnräume (heizbare und nicht heizbare) entfallen, so ist man schon etwas weniger befriedigt. Jede Wohnung kostet im Durchschnitt 576, jeder Wohnraum 193 Mk. und für jeden Bewohner ist im Durchschnitt eine Jahresmiete von 148 Mk. zu zahlen. Aber diese Durchschnitte beweisen nichts.

Bei der Wohnungsfrage kommt es weniger darauf an, wie sich die durchschnittlichen Verhältnisse stellen, als wie grofs der Teil der Bevölkerung ist, welcher unter ungünstigen Wohnverhältnissen leidet, und worin die Unzuträglichkeiten bestehen.

Allerdings ist es schon an und für sich bezeichnend, dafs 44 Proz. aller Einwohner in Wohnungen von nur einem heizbaren Zimmer leben, und dafs es Stadtteile gibt, wo sich dieser Anteil sogar auf 70 Proz. beläuft. Aber ein Bild der Berliner Wohnungsfrage erhält man doch erst durch die Zahlen der überfüllten Wohnungen.

Aus der Wohnungsaufnahme vom Ende 1900 wissen wir z. B., dafs 4086 Wohnungen nur aus einer Küche bestanden, ohne heizbare oder unheizbare Zimmer daneben. 250 von diesen Küchen waren mit je 4, 122 mit je 5, 56 mit je 6, 22 mit je 7, 4 mit je 9 und je eine mit 11 und 12 Einwohnern bewohnt. Weitere 3317 Wohnungen hatten nur unheizbare Räume und zählten bis zu 14 Bewohnern. Von den rund 203 000 Wohnungen mit einem heizbaren aber ohne unheizbare Zimmer hatten 170 182 noch eine Küche. Nehmen wir die zulässige Besetzung dieser Wohnungen auf 6 Personen an, so hatten noch gegen 9000 Wohnungen 7 und mehr Bewohner, 3500 8 und mehr, an 100 mehr als 10 Bewohner.

Das Bedenkliche liegt eben so sehr in der Überfüllung einer Wohnung, als in der Zusammensetzung der überfüllten Haushaltungen. In Wohnungen von nur einem Wohnraum, d. h. in

einem heizbaren oder in einem unheizbaren Zimmer oder in einer Küche, wurden 67 600 Personen ermittelt. Von diesen teilten 6300 diesen Raum noch mit Schlafleuten und Einmietern. In 570 derartigen Wohnungen befanden sich aufser dem Hausherrn und der Hausfrau — meist handelte es sich nur um eine solche — und den unvermeidlichen Schlafleuten auch Kinder in dem Haushalt.

Diese Zahlen zeigen nur die Überfüllung der allerkleinsten Wohnungen; eine Stufe höher hinauf, in den eigentlichen Arbeiterwohnungen von Zimmer und Küche, sieht es nicht viel anders aus.

Woher nun diese Überfüllung?

Die Frage beantwortet sich zunächst aus dem hohen Mietpreis. Wenn für die 230 206 Wohnungen mit einem heizbaren Zimmer und Küche durchschnittlich 289 Mk. (85 pro Bewohner) an Jahresmiete zu zahlen sind, so ist dies eine für den Haushalt der minder bemittelten Klassen zu hohe Belastung. Der oft gehörte Einwand, dafs die Miete im Verhältnis zu dem, was geboten wird, nicht hoch sei, da das Wasser unentgeltlich sei, desgleichen die Kanalisation, die Müllabfuhr, dafs die Wohnungen auch äufserlich meist in einem wenigstens nicht baufälligen Zustande seien, mag im allgemeinen zutreffen; für das Arbeiterbudget aber ist die Summe von 289 Mk. viel zu hoch. Die Folge ist dann die Aufnahme von Schlafleuten.

An und für sich scheint es zwar nahe zu liegen, dafs gerade die Zusammendrängung der Bevölkerung in Mietkasernen das Wohnen billiger gestalten müfste. In Wirklichkeit ist es anders. Rud. Eberstadt (1892) und zu Anfang der siebenziger Jahre Bruch, ein städtischer Statistiker, haben überzeugend nachgewiesen, dafs das Übereinanderschichten der Bevölkerung dem Boden künstlich einen Überwert beibringt. Unterstützt wurde diese Entwicklung durch den Bebauungsplan, welcher grofse nur für Mietkasernen geeignete Baublocks vorsah, durch die anschliefsende Bauspekulation, durch eine kurzsichtige Eingemeindungs- und durch eine unzureichende Verkehrspolitik in früheren Jahrzehnten.

Zur Zeit sind die Berliner Häuser in der Hand von 23 000 Eigentümern. Sie ziehen den Nutzertrag der Grundstücke im Betrage von etwa 370 Millonen Mark jährlich ein, sodafs jeder einen Ertrag von 16 000 Mk. aus dem Berliner Grundbesitz hat. Diesem Werte aber steht eine kolossale Verschuldung gegenüber. Man kann denn Wert der bebauten Berliner Grundstücke auf über 7 Milliarden Mark einschl. über 4 Milliarden Neubauwert, den der Grundschulden auf etwa 5 Milliarden veranschlagen, wobei allerdings auch die unbebauten Grundstücke beteiligt sind. Demgemäfs verbleiben vom Ertrage des Grundstückes nach Abzug der Schuldenzinsen dem Eigentümer durchschnittlich nur ungefähr jährlich 5000 Mk. Genaue Rechnungen lassen sich leider nicht anfstellen, da sowohl die Wertberechnung grofsen statistischen Schwierigkeiten begegnet, wie andererseits die Schuldenberechnung dadurch unsicher ist, dafs im Grundbuch eingetragene Hypotheken häufig ungelöscht bleiben. Übrigens darf meines Erachtens aus der hohen Schuldenlast des Berliner Grundbesitzes nicht ohne Weiteres auf eine schlechte finanzielle Lage der Eigentümer geschlossen werden, da von diesen oft ohne finanzielle Notlage vorgezogen wird, das Grundeigentum zu belasten, lediglich um das empfangene Geld für andere Zwecke flüssig zu haben. Die Schuldenzinsen dienen dann in der Steuer-Deklaration zur Minderung des versteuerbaren Einkommens.

Ein näheres Eingehen auf diese Verhältnisse mufs ich mir hier versagen. Sie bedürfen eingehenderer Schilderungen, als sie im Rahmen dieses Vortrages möglich sind.

Inzwischen wird die Statistik des Bodenwerts und der Bodenverschuldung noch weiter auszubauen sein. Die Statistik der Neubauten ist in den letzten Jahren wesentlich verbessert worden.

Seit ein paar Jahren wird nämlich genau ermittelt, wie viel Neubauten alljährlich in Berlin hinzukommen, wie viel Abbrüche abgehen. So sind im Jahre 1902 606 Neubauten als gebrauchsfertig abgenommen worden mit einem Feuerkassenwert von 107 Millionen Mark. Darunter befinden sich 468 Häuser mit

10 840 Wohnungen und 22 122 Wohnzimmern (3330 Wohnungen mit 1 Zimmer, 4873 mit 2 Zimmern). 1065 Wohnungen mit 2738 Zimmern verschwanden durch Abbruch.

Halten wir demgegenüber, dafs die Bevölkerung in diesem Jahre nur um 22 400 Seelen zunahm, und dafs ihr nach Abrechnung der beseitigten Wohnungen fast 20 000 Zimmer neu zur Verfügung standen, so erscheint der Bedarf gedeckt. Im vergangenen Jahre 1903 ist die Bevölkerung um 40 000 Seelen gestiegen und die gegenwärtig erfolgende Erhebung der leerstehenden Wohnungen wird zeigen, ob und welcher Vorrat an Wohnungen noch vorhanden ist.

Allerdings mufs man beachten, dafs wenn auch äufserlich der Bedarf gedeckt erscheint, eine Wohnungsnot auch dadurch hervorgerufen werden kann, dafs die jeweils nachgefragten Wohnungen der bestimmten Zimmerzahl oder Stadtgegend nicht in hinreichender Menge oder zu theuer vorhanden sind, und dafs andererseits eine grofse Masse des Bevölkerungszuwachses überhaupt nicht auf Wohnungen, sondern auf Schlafstellen oder möblierte Zimmer reflektiert.

Sehr kompliziert wird die Wohnungsfrage dadurch, dafs man Berlin mit den Vororten als Einheit betrachten mufs. Es ist unzuläfsig von einer Wohnungsnot in einem Nachbarorte zu sprechen, wenn man nicht den anliegenden Ort mit berücksichtigt, ebenso unzuläfsig, als wenn man in Berlin von der Wohnungsnot in einem bestimmten Stadtbezirke sprechen wollte. Eine Merkwürdigkeit und nur erklärlich aus der Zusammenhanglosigkeit der Gemeinwesen, welche Grofs-Berlin bilden, ist es, dafs trotzdem einzelne dieser Verwaltungen in der Wohnungsfrage selbständig vorgehen. Freilich handelt es sich hier nur um verhältnismäfsig geringfügige Mafsnahmen. Würden wirklich in einer Gemeinde ideale Wohnungsverhältnisse geschaffen werden, so würde der Zuzug aus der Nachbarschaft alsbald den früheren Zustand wieder herbeiführen.

Zur Zeit liegt für die Mehrzahl der besser situierten Klassen das Wohnungsideal im Westen. Durch eine Statistik, welche ich

mit Anfang 1903 eingerichtet habe, läfst sich dies zeigen. Von Jannar bis Oktober 1903 zogen 39 474 Steuerzahler nach Berlin, 37 098 zogen von Berlin fort. Aber der sich hierans ergebende Gewinn von 2376 Steuerzahlern fiel nnr auf die nntersten bestenerten Einkommen von 900 bis 1650 Mk. Die übrigen zeigten einen Mehrabzng, meist nach dem Westen. Die Einkommen von 3000 Mk. aufwärts hatten einen Verlust von 1417 Censiten, davon 641 auf die Stnfen von 6000 Mk. anfwärts und das nur in drei Vierteljahren.

VII.
Finanzen.

So ist denn — wie ich im Statistischen Jahrbuche genaner festgestellt habe — Berlin unter den 33 Gemeinden, welche mit ihm zusammenliegen, an der Steuerkraft der Bewohner erst an der 19. Stelle zn finden, mit 83 Promille der Einwohner, welche mehr als 3000 Mk. versteuern, obenan steht Grunewald mit 441 Promille, dann Wilmersdorf mit 228 u. s. f.

Allerdings hat Berlin die grofsen juristischen Personen, deren Steuerkraft sehr in's Gewicht fällt. Aber die Folgen des Zuges der Wohlhabenden nach dem Westen müssen doch allmählich fühlbar werden. Im einzelnen läfst sich dies rückwärts nicht verfolgen. Übrigens ist nicht zn vergessen, dafs die angeführten Zahlen keineswegs ein Urteil über die Finanzkraft der betreffenden Gemeinden znlassen, schon deswegen nicht, weil die Einkommenstener bekanntlich nnr eine der kommnnalen Finanzqnellen ist.

Dabei ist es — und nicht nnr vom statistischen Standpunkte aus — sehr zu bedanern, dafs die Etats der Grofs-Berlin bildenden Gemeinden wenig übersichtlich und wenig vergleichbar sind.

Vielleicht ist es znm Schlusse mit Rücksicht auf die schwebenden Finanzfragen von Interesse, wenigstens für Berlin über einige Daten aus der Finanzstatistik orientiert zu sein.

Die gesamte Belastnng durch Reichs-, Staats- und Gemeindesteuern belief sich für das Jahr 1902/3 auf 92 Mk. pro Kopf,

davon entfielen 33 Mk. auf die Reichsverbrauchsagaben (Branntwein-, Brenn-, Salz-, Stempelsteuern), 24 Mk. auf die Staatssteuern, 35 Mk. auf die Gemeindesteuern. Die letzteren beliefen sich auf 67,1 Millionen Mark, wovon 29,2 auf die Gemeindeeinkommen-, 20,4 auf die Grundsteuer, 7,6 auf die Gewerbesteuer, 5,6 auf die Kanalisationsgebühr, 2,2 auf die Umsatzsteuer entfielen, so dafs diese fünf Steuern allein 65 Millionen Mark aufbrachten. Nun bilden aber diese Steuern nicht alle städtische Einnahmen. Wir wissen, dafs die sogenannten städtischen Werke (Markthallen, Schlachthof, Fleischbeschau, Gasanstalten, Wasserwerke, Kanalisation, Abladeplätze, Häfen) an den Einnahmen wie an den Ausgaben beteiligt sind. Die Kanalisationsabgabe ist bereits oben als Steuer genannt worden.

Leider mangelt dem städtischen Etat eine Übersicht, welche das ganze Finanzwesen als Einheit betrachtet. Ich habe derartige Tabellen herstellen lassen, wobei allerdings auf die Etatsentwürfe zurückgegangen werden mufste, weil die definitiven Ergebnisse der Finanzverwaltung nicht detailliert genug erstattet werden.

Da ergab sich denn zunächst, dafs der Etat — wenn man die besondere Betrachtung der einzelnen Werk-Etats aufgibt — nicht weniger als 50 Millionen durchlaufende Posten enthält.

Statt einer Einnahme für 1901 von 102,6 Millionen des gewöhnlichen Etats, erscheinen mit den städtischen Werken 139,5 Millionen wirkliche Einnahmen. Von diesen entfallen 62,3 Millionen (45 Proz. auf Steuern), aber 38,8 Millionen auf Gebühren und Beiträge (28 Proz.), wobei die Gasanstalten mit 16,6 Millionen überwiegen und noch 7 Millionen aus den gewerblichen Nebenerträgen der Gasanstalten hinzutreten, so dafs diese sowie die anderen städtischen Werke ein Drittel der gesamten Einnahmen bilden. Die Abgaben der Strafsenbahnen, der Elektricitätswerke und der englischen Gasanstalt lieferten 4½, die landwirtschaftlichen Erträge fast 3 Millionen.

Was die Ausgaben betrifft, so beliefen sich diese auf 146 Millionen einschliefslich 24 Millionen extraordinäre). Den gröfsten Anteil daran hatten die Gasanstalten und das Beleuchtungswesen mit 25 Millionen. Die Hälfte dieser Summe etwa wurde durch den Kohlenankauf beansprucht. Im ganzen wurden 17,2 Proz. der ganzen Ausgabe für Gas- und Beleuchtung verwendet. Dann folgten mit etwa 16,6 Proz. die Ausgaben für die Schulen, mit 10,8 Proz. die der allgemeinen Verwaltung, mit 9,7 Proz. die Ausgaben für Strafsen- und Brückenbau, mit 8,9 Proz. die für das Armenwesen, mit 8,5 Proz. die für das Gesundheitswesen, so dafs die genannten sechs Posten 72 Proz. der Ausgaben verschlingen. Darunter umfassen die Gasanstalten mit der öffentlichen Beleuchtung, das Schulwesen, die allgemeine Verwaltung, der Strafsen- und Brückenbau zwei Drittel aller städtischen Ausgaben. Die Kanalisation und die Rieselfelder sind mit 4,9, die Rückzahlungen der Anleihen mit 4,7 Proz. beteiligt, Viehmarkt, Schlachthof, Markthallen mit 2,8, die Strafsenreinigung und das Abladewesen mit 2,8, die Wasserversorgung mit 2,6, die Feuerwehr mit 1,4 Proz. Auf die übrigen Ausgaben entfallen dann nur noch 2,3 Proz.

Ich mufs bemerken, dafs auch diese Rechnung noch nicht allen Gesichtspunkten entspricht, von welchen aus man derartige Berechnungen vornehmen mufs. So fehlt z. B. eine Anrechnung der Zinsen, welche städtische Grundstücke bringen würden, wenn sie nicht von der Verwaltung selbst benutzt würden. Es ist inkorrekt, wenn die Miete für ein nicht städtisches Grundstück in Ausgabe erscheint, der Mietwert für ein städtisches Grundstück aber nicht in Anrechnung gebracht wird. Aufserdem sollen nach einer in Zeitungen erwähnten Denkschrift des Stadtv. Jacobi die Tilgung der Anleiheschulden und die Abschreibungen bei den städtischen Werken noch einheitlicher Grundlagen entbehren.

Es wäre interessant mit anderen Städten zu vergleichen, aber leider habe ich entsprechende Berechnungen nur für Charlottenburg ausführen können.

Was die Einnahmen betrifft, so wurden in Charlottenburg 59 Proz. durch Steuern gedeckt gegen 45 Proz. in Berlin. Bei den Ausgaben zeigt sich, dafs in Charlottenburg die Meistausgabe nicht wie in Berlin auf Gasanstalten und Beleuchtung, sondern auf das Unterrichtswesen entfiel mit 23,6 Proz. (gegen 16,8 Proz. in Berlin), dann folgt die Verwaltung mit 13,5 Proz. (gegen 10,8 Proz.), die öffentliche Gesundheitspflege (mit den Krankenhäusern) mit 11,2 Proz. (8,5 Proz.), weiter Strafsenbau und Parks 10,5 Proz. (10,2 Proz.) usw. Das Armenwesen erforderte in Berlin 8,9 Proz., in Charlottenburg nur 3,4 Proz. der Ausgaben des Jahres 1901. Für Verzinsung und Amortisation von Anleihen wurden 13,6 Proz. der Ausgaben verwendet gegen 11,6 Proz. in Berlin. Ganz vergleichbar sind die beiden Etats indessen deswegen nicht, weil gewisse Gemeindeeinrichtungen in Charlottenburg nicht existieren, wie die Markthallen, der Schlachthof, andere Ausgaben, welche Charlottenburg aufweist, in Berlin fehlen, so das Elektrizitätswerk, ferner die Provinzialabgaben.

Eines indessen ist beiden Etats gemeinsam, bei den Einnahmen die breite Basis der Steuern, bei den Ausgaben die hohen Aufwendungen für das Bildungs- und für das Gesundheitswesen mit einem Viertel aller Ausgaben. Darin scheint mir eine Gewähr zu liegen, dafs die Verwendungszwecke sich von dem Normalen nicht entfernen. Rechnen wir die Gesundheitspflege im weiteren Sinne, nämlich Strafsenbau und Strafsenreinigung, Feuerwehr, Wasserversorgung, Kanalisation, Markthallen und Schlachthäuser, Krankenhäuser, Desinfektion zusammen, so würde in Berlin etwas über ein Drittel, in Charlottenburg etwas weniger als ein Drittel dafür verwendet, sodafs mit dem Bildungswesen die Hälfte des Etats erschöpft ist.

Wenn aber Bildung und Gesundheit die vornehmlichste Pflege seitens eines Gemeinwesens erfahren, so wird es der allgemeinen Anerkennung sicher sein. Auch die grofsen Ausgaben für die Armenpflege gehören in gewissem Sinne zu den hygienischen

Maſsnahmen. Sie hängen von der Wohlhabenheit der Bevölkerung ab und sind deswegen verhältnismäſsig gröſser in Berlin als in Charlottenburg.

Erreicht können diese groſsen Anfgaben freilich nur werden durch einen nicht geringen Aufwand für Verwaltung und Schuldendienst, welcher ein Viertel bis ein Fünftel der Ausgaben konsumierte.

So stellten sich die Verhältnisse für das Jahr 1901. Ich muſs um Entschuldigung bitten, wenn ich eine etwas rückliegende Zeit betrachtet habe. Aber die Rechnungen für 1902 und 1903 liegen mir noch nicht vor, und es kam hier weniger auf die genauen Ziffern an, als daranf, ein ungefähres Bild aus der Berliner Finanzstatistik darzustellen.

Ueberhaupt möchte ich hier am Schlusse meines Vortrages bemerken, daſs ich Ihnen nur einige Seiten des groſsen sozialen Körpers von Berlin vor Augen führte.

Diese Bilder lieſsen sich noch vermehren. Ich habe in das Zahlenmeer gegriffen, in der Hoffnung es interessant zu finden, wo ich es packte. Es sollte mich freuen, wenn es mir gelungen ist, überwiegend solche statistischen Bilder aufgenommen zu haben, welche nicht nur meine, sondern auch meiner Zuhörerschaft Aufmerksamkeit fesseln konnten.

Druck von Leonhard Simion Nf. in Berlin SW.

Volkswirtschaftliche

ZEITFRAGEN.

Vorträge und Abhandlungen

herausgegeben von

der Volkswirtschaftlichen Gesellschaft
in Berlin.

Jahrgang XXVI.

BERLIN.
VERLAG VON LEONHARD SIMION NF.
1904.

Inhalt.

1. 2. (Heft 201/202.) Die Mittelstandsfrage. Von Dr. Max Prager (München).

3. (Heft 203.) Die wirtschaftliche Bedeutung der Verkehrsabgaben. Von G. Gothein.

4. 5. (Heft 204/205.) Vergeltungszölle. Von Dr. Heinrich Dietzel, Professor an der Universität Bonn.

6. 7. (Heft 206/207.) Die Rückwirkung des ostasiatischen Krieges auf das Völkerrecht. Die Notwendigkeit einer neuen Seerechtskonferenz. Von E. Fitger, Chef-Redakteur der Weser-Zeitung.

8. (Heft 208.) Volksversicherung. Ein Beitrag zur Versicherungspolitik. Von Prof. Dr. Heinrich Bleicher.

DIE

MITTELSTANDSFRAGE.

Von

Dr. Max Prager
München.

BERLIN.
Verlag von Leonhard Simion Nf.
1904.

Vorwort.

Die wirtschaftliche und soziale Entwicklung ist, nicht anders, wie jede organische Entwicklung, von der Verkümmerung veralteter Lebensformen begleitet, ohne welche kein Fortschritt möglich wäre. Diesen Prozeſs künstlich anfhalten wollen, heiſst darum nichts Anderes, als den Fortschritt hemmen, und selbst der Versnch, ihn zu verlangsamen, um auch dem Rückständigen Gelegenheit zu geben, sich veränderten Lebensbedingungen anzupassen, hat leicht dieselbe gemeinschädliche Wirknng, und zwar namentlich deshalb, weil dadurch der Einfluſs reaktionärer Strömungen auf die Handhabnng der Wirtschaftspolitik in unheilvoller Weise gestärkt wird. Denn der Leidenszustand, der sich für Viele in solchen Übergangszeiten einstellt, ruft nicht nur bei den Betroffenen selbst naturgemäſs eine leidenschaftliche Reaktion gegen die wirklichen oder vermeintlichen Ursachen ihres Niedergangs hervor, sondern versetzt auch weitere Kreise der Bevölkerung in politische Gärung, indem das Mitleid und der Haſs romantisch-sentimentaler und konservativ-reaktionärer Gemüter wachgerufen wird. Diese politische Gärung wird dann noch durch die Taktik der Parteien ungemein verstärkt, welche die in jeder Klassenbewegung ruhende politische Triebkraft wechselseitig auf ihre Mühle zu leiten bestrebt sind. Die sogenannte „Mittelstandsbewegung“, die von Haus aus eine reine Handwerkerbewegnng ohne nachhaltigen politischen Einfluſs gewesen ist, hätte niemals ihre gegenwärtige Bedeutung gewonnen, wäre ihr nicht auf diesem Wege fortgesetzt neue Nahrung zngeführt worden.

Mit wenigen rühmlichen Ausnahmen tragen fast alle politischen Parteien ihr Teil der Schuld an diesem Ergebnis. Denn fast alle haben sie der Bewegung — mindestens ge-

legentlich — Konzessionen gemacht. Den Löwenanteil des Erfolges, aber auch der Verantwortung bei diesem Wettbewerb um die Wahlstimmen der Kleingewerbetreibenden haben aber diejenigen politischen Grofsbetriebe davongetragen, welche den Anschein eines besonders günstigen Angebots erweckten und durch Veranstaltung von „Spezialtagen“ für Mittelstandsrettung, mit Hilfe bimetallistischer und antisemitischer „Lockartikel“ und durch ähnliche Mittel den politischen Kundenfang besonders talentvoll betrieben.

Denjenigen, welche solche Praktiken verabscheuen, fehlt es weder an Herz noch an Verständnis für die Leiden Vieler, welche im erbarmungslosen Kampf ums Dasein durch starres Festhalten an veralteten Anschauungen und Einrichtungen unterliegen. Sie verschmähen es nur, gleich den professionellen „Mittelstandsrettern“ den Leichtsinn, die Notlage und die Unerfahrenheit für eigennützige — und trotz aller antikapitalistischen Propadanda oft stark kapitalistisch angehauchte — politische Zwecke auszubeuten, und die soziale Not dadurch zu vergröfsern, statt sie zu verringern. Sie sind nur nicht gewissenlos genug, um gleich Jenen unter tönenden Phrasen, die von nationaler und ethischer Gesinnung triefen, unglückliche Menschen durch Erweckung trügerischer Hoffnungen auf staatliches Eingreifen von vernünftigen Mafsnahmen der Selbsthilfe abzuhalten und den Geist der Selbstverantwortlichkeit in unserem Volke zu ertöten.

Dieser Auffassung der politischen und ethischen Seite der Mittelstandsfrage verdankt der vorliegende Vortrag seine Entstehung. Seine Wiedergabe im Nachstehenden entspricht in allem Wesentlichen der Form, in welcher der Vortrag am 15. Dezember v. Js. in der „Volkswirtschaftlichen Gesellschaft“ in Berlin gehalten wurde, von einzelnen Zusätzen abgesehen, welche im Interesse möglichster Klarheit der Entwicklung des Grundgedankens angezeigt erschienen.

München, den 15. Januar 1904.

Dr. Max Prager.

„Amerika, du hast es besser,
Als unser Kontinent das alte,
Hast keine verfallenen Schlösser
Und keine Basalte.
Dich stört nicht im Innern
Zu lebendiger Zeit
Unnützes Erinnern
Und vergeblicher Streit.“

Goethe.

In diesem Kreise von der Handels- und Gewerbefreiheit zu sprechen, von dem grofsen Fortschritt, den ihre Einführung gegenüber dem früheren deutschen Rechtszustande bedeutete und von dem patriotischen Geiste der Männer, die für den Sieg des liberalen Gedankens in der deutschen Wirtschaftspolitik kämpften, würde Ihnen mit Recht als ein müfsiges Unterfangen erscheinen. Sind doch die Männer, welchen wir die Handels- und Gewerbefreiheit und noch so manche andere glänzende organisatorische Einrichtung des jungen Reiches verdanken, dieselben, welche die Zierde Ihrer Gesellschaft gebildet haben und die ihr zum Teil noch heute angehören, und haben doch diese Männer das, was sie mit Fug und Recht als ihr Werk betrachten durften, auch an dieser Stelle mit besseren Gründen, als sie mir zu Gebote stünden, verteidigt, nachdem die Reaktion ihr finsteres Haupt über das deutsche Land erhoben hatte. Auch über die Mittel, welche die Freiheit selbst an die Hand gibt, um die Wunden zu heilen, die ihre Anwendung und ihr Mifsbrauch durch den Starken und den Listigen dem Schwachen und dem Rückständigen schlägt, hätte ich Ihnen kaum etwas zu sagen, was nicht jeder liberal Denkende längst des öfteren ausgesprochen hätte. Was mich heute beschäftigen soll, ist vielmehr in erster Linie die Frage, wie die politischen Kräfte, welche der Zustand des Übergangs zu neuen Wirtschaftsformen, in dem wir uns befinden, in ge-

wissen Kreisen unseres Bürgertums ausgelöst hat, sich zu denjenigen verhalten, welche auf die Gestaltung unserer äufseren Handelspolitik von mafsgebendem Einflufs sind, ohne dabei übrigens auf das rein Politische, den Einflufs der Parteien auf die Entwicklung der wirtschaftspolitischen Ideenrichtungen und den Einflufs dieser Richtungen auf die Entwicklung der Parteien näher einzugehen [1]). In zweiter Linie will ich dann versuchen, Ihnen nachzuweisen, welche Wirkungen sich aus dem Walten dieser beiden, seit nunmehr 25 Jahren unsere wirtschaftliche Gesetzgebung beherrschenden politischen Kräfte für die mittleren und unteren Klassen unserer Bevölkerung ergeben.

Der Boden, auf welchem sich diese Kräfte zuerst zu verbundenem Wirken zusammengefunden haben, ist die sogenannte Mittelstandspolitik. Die Frage, welche sich zunächst aufwirft, ist daher diese: Was versteht man unter dem Mittelstande und welcher Art ist die Politik, die unter seinem Namen gemacht wird?

Der Ausdruck „Mittelstand“ ist aufserordentlich vieldeutig und man wird selten zwei Menschen finden, welche genau dieselbe Vorstellung damit verbinden.

Wenn man sich verständigen könnte, darunter lediglich die Gesamtheit der Personen mit mittlerem Einkommen und Vermögensbesitz zu begreifen, wie es die Amerikaner tun, wenn sie von den middle classes sprechen, so wäre schon einige Klarheit geschaffen. Zwar bliebe auch dann noch die Frage offen: bei welchem Einkommen hört das Proletariat auf, bei welchem fängt die Geldaristokratie an? Doch würde sich bei dieser Betrachtungsweise wenigstens ergeben, ob die Einkommensverteilung im Laufe der letzten Jahrzehnte sich auf Kosten der mittleren Schichten verschoben hat oder nicht.

Ganz exakt läfst sich freilich diese Frage auch nicht beantworten, da einerseits für die frühere Zeit zureichende statistische Aufschlüsse fehlen, andererseits die für die neuere Zeit vorliegenden Steuerstatistiken bei der Verschiedenheit der Steuersysteme eine unmittelbare Vergleichbarkeit nicht besitzen. Dazu kommt, dafs die Einkommensverhältnisse der Bevölkerung der Natur der Dinge nach durch die Steuerstatistik nur unvollkommen erfasst werden.

Aber soviel ergibt sich doch mit hinlänglicher Bestimmtheit an Hand der preufsischen und sächsischen Einkommensteuerstatistik[2]), dafs die mittleren Schichten des Einkommens — sage von 900 bis 3000 Mark — zugenommen, nicht abgenommen haben. Diese Tatsache erhält ihre volle Bedeutung durch den Umstand, dafs die Zahl der ganz kleinen Einkommen nicht minder stark zurückgegangen ist[3]), während aus den oberen Zehntausend mehrere Hunderttausend geworden sind. Im ganzen ergibt sich, dafs die Einkommensgliederung nach drei Hauptgruppen keine wesentlichen Veränderungen erfahren hat, wenn auch die Spannung zwischen den kleinsten und den gröfsten Einkommen sich bei uns wie in allen Kulturländern kolossal vermehrt hat.

Der Mittelstand in diesem Sinne[4]) hat also seine alte Stellung mindestens behauptet.

Wir dürfen dabei zweierlei nicht unbeachtet lassen, einmal, dafs sich die deutsche Bevölkerung im Laufe der letzten 75 Jahre verdoppelt hat und ferner, dafs der Reichtum der Nation im ganzen in stärkerem Mafse gestiegen ist, als der Bevölkerungsvermehrung entspricht. Dies bedeutet, da die Einkommensverteilung eine ungünstige Verschiebung nicht erlitten hat, dafs heute doppelt so viel Menschen sich eines mittleren Einkommens erfreuen, als vor 75 Jahren[5]), während Deutschland selbst, das vor 75 Jahren, als noch drei Viertel seiner Bevölkerung von der Landwirtschaft lebten, ein armes Land gewesen ist, heute im Kreise der Völker seinem Reichtum nach zum oberen Mittelstande gehört.

Mit der quantitativen Erfassung der Einkommensgliederung der Volksgenossen und der Gröfse des nationalen Reichtums ist die uns beschäftigende Frage indessen nicht beantwortet, da man den Begriff „Mittelstand“ mit Vorliebe zur qualitativen Wertung einer bestimmten Bevölkerungsschicht zu verwenden pflegt.

Man verbindet damit gern die Vorstellung des Sicheren, Behäbigen, Staatserhaltenden. Man zeichnet den Mittelstandsmann gern im Biedermeierstil und stellt sich seine häuslichen Verhältnisse etwa in der Weise vor, wie uns Goethe in „Wilhelm Meisters Wanderjahren“ das Leben der Weber in einer mitteldeutschen Gebirgsgegend vor Eindringen des Maschinenwesens

beschrieben hat[6]); man denkt an Personen, die sich, wiederum nach einer Charakteristik, die Goethe einmal vom Mittelstande[7]) gibt, „zwar in beschränkten, aber doch wohlhäbigen, auch ein sittliches Behagen fördernden Verhältnissen befinden“. Verschiedentlich hat man versucht, von einem ähnlich umschriebenen Begriff des Mittelstandes ausgehend, nach objektiven Merkmalen wie Flächenumfang des Grundbesitzes, Gröfse des Gewerbebetriebs, Rangordnung im öffentlichen und privaten Dienst, Lohnhöhe u. dgl., seine ziffermäfsige Gröfse zu erfassen, so Schmoller[8]) in seinem bekannten Vortrag auf dem 8. evangelisch-sozialen Kongrefs in Leipzig 1897, so Hugo Böttger in seiner Schrift „Vom alten und neuen Mittelstand“[9]). Es sind bei diesen Schätzungen in den Mittelstand aufser Handwerkern und Kleinkaufleuten mittlere Grundbesitzer und Unternehmer, höhere Angestellte, Beamte, Offiziere, Angehörige der liberalen Berufe und höher gelöhnte Arbeiter einbezogen. Auch in dieser Betrachtungsweise erscheint der Mittelstand als eine ziemlich konstante Gröfse, die sich gegen frühere Zeiten keineswegs vermindert hat.

Neuerdings hat auch Sombart[10]) von einem anderen Gesichtspunkte aus und unter Ausscheidung der Angehörigen des Heeres und der liberalen Berufe eine ziffermäfsige Schätzung versucht und ist zu dem Ergebnis gelangt, dafs 12 539 478 Menschen unserer Bevölkerung (einschliefslich der Angehörigen) dem bäuerlichen, gewerblichen und kommerziellen „Kleinbürgertum“ zuzurechnen sind (35 106 313 dem „Proletariat“)[11]).

Allein weder die nach Beruf, Bildung und Lebensanschauung aufserordentlich verschiedenen Bevölkerungsgruppen, welche Schmoller und Böttger zusammenfassen, noch auch das Sombartsche „Kleinbürgertum“ entsprechen dem Mittelstand in dem Sinne, in dem man von einer Mittelstandsfrage zu reden pflegt. Denn, wenn man diejenigen hört, welche am häufigsten und geräuschvollsten vom „Mittelstand“ sprechen, wenn man sich ferner die gesetzgeberischen Niederschläge der von ihnen betriebenen Agitation, die sogenannte „Mittelstandspolitik“, näher ansieht, so gewinnt es den Anschein, als hätten lediglich die Handwerker und Kleinkaufleute ein Anrecht, sich zum Mittelstande zu zählen. Man

pflegt diese Einseitigkeit damit zu rechtfertigen[12]), daſs man sagt, die unstete, immer wanderbereite Klasse der Arbeiter, Werkführer, Beamten u. s. f., die keine Selbständigkeit besäſsen und von einem kapitalistischen Unternehmer oder einer öffentlichen Körperschaft mit ihrer ganzen Existenz abhängig seien, lasse sich mit dem bodenständigen, seſshaften und staatserhaltenden Kleinbürger unmöglich auf eine Stufe stellen.

Nun ist es eine leichte Sache, nachzuweisen, daſs hierin eine Täuschung liegt, daſs die Mehrzahl der Handwerker — insbesondere die groſse Mehrheit der 1 035 580 Alleinmeister, welche 1895 noch vorhanden gewesen sind — diesem Bilde ebensowenig entspricht, wie die Mehrzahl der Detailhändler. Die ganze Selbständigkeit zahlreicher Kleingewerbetreibenden besteht bekanntlich oft nur in der Zähigkeit, mit welcher sie sich an den äuſseren Schein ihrer Meister- oder Unternehmerstellung klammern, während sie mehr als der durchschnittliche Proletarier von allen Seiten abhängig sind, abhängig vom Hausbesitzer, der durch eine kleine Steigerung der Miete vielleicht ihre Existenz vernichten kann, abhängig vom Kunden, den sie sich nur durch Anpassung an seine Anschauungen, Sitten und Unsitten[13]) erhalten können, abhängig von Wind und Wetter, da eine kleine Verschlechterung der Konjunktur sie vielleicht mit dem Ruin bedroht.

Nicht besser verhält es sich mit der dieser Bevölkerungsgruppe angedichteten Seſshaftigkeit, die schon deshalb eine Fabel ist, weil ein namhafter Bruchteil der jährlich neu gegründeten Detailgeschäfte schon innerhalb des ersten Geschäftsjahrs wieder von der Bildfläche verschwindet. Aber auch abgesehen hiervon ist die Seſshaftigkeit durchaus nicht immer der Ausdruck gesunden Festwurzelns in altem Kulturboden; denn insbesondere unter den Krämern der Städte ist der gröſsere Teil zugewandert und von jeder kaufmännischen Tradition unberührt. Für manchen ehemaligen Geschäftsreisenden ferner, der der Beschwerlichkeit des Wanderlebens müde, sich niedergelassen hat und nun nicht vorwärts kommt, bedeutet die Berufung auf seine Seſshaftigkeit mehr eine Anklage gegen ihn selbst, als eine Rechtfertigung seiner verkehrsfeindlichen Wünsche gegenüber den Versandgeschäften. Die vielgepriesene Seſshaftigkeit erinnert nur zu oft an die

berühmten drei Kammachergesellen zu Seldwyla, die sich in ihrer Gerechtigkeit und Sefshaftigkeit gegenseitig im Lohn herunterdrücken, indem jeder im Stillen hofft, den andern mit der Zeit aus dem gemeinsamen Bett, dem Gewerbe und der Stadt hinauszudulden. Damit soll der Wert einer gesunden Tradition auch für das Kaufmannsgewerbe ebensowenig verkannt werden, wie die Vorzüge des Heimatsinns. Allein es ist unmöglich, Garantieen für die Erhaltung der bestehenden Staatsordnung auch in einer unechten Selbständigkeit und einer degenerativen Sefshaftigkeit erblicken zu wollen, man müfste es denn mit dem Prinzen Alois von Lichtenstein halten, der auch die an die Scholle gefesselten Leibeigenen der Feudalzeit zu den „wirtschaftlich selbständigen Volksgenossen" rechnet, „die allein ihr Vaterland genug lieben, um es ohne Zwang und Lohn gern und gut zu verteidigen"[14]).

Wer möchte im Ernste behaupten, dafs der Schneider, der sich nur durch Lehrlingszüchterei als verschämter Hausindustrieller behaupten kann, der Schuster, der im Nebengewerbe Portier, Leichenbitter oder Laternenanzünder ist, der Möbelschreiner, der nur „auf Waschtische" arbeitet und am Wochenschlufs damit bei Abzahlungsgeschäften hausieren geht, der „Baumeister", der vom Bauschwindel für einige Zeit ein üppiges Leben führt, um dann in um so tiefere Armut zu versinken, dafs alle die zahlreichen Handwerkerexistenzen, die im Kampf ums Dasein ins Hintertreffen geraten sind, oder als „Hyänen des Schlachtfelds" von der Ausbeutung noch schwächerer, noch unglücklicherer Menschen leben, als sie selber sind, dafs diese dem Bilde des staatserhaltenden Bürgers besser entsprächen, als ein hochgelöhnter Fabrikarbeiter, der in einer gesunden Werkstätte arbeitet? Wie mancher kleine Handwerksmeister, der noch 1 oder 2 Hilfspersonen beschäftigt, mag im Stillen seinen Gesellen beneiden, der aufser dem Anspruch auf den — freilich oft recht kärglichen — Lohn den Vollgenufs der Sozialversicherung vor ihm voraus hat[15]). Oder entspricht etwa der Krämer der Vorstädte, der mit einem kleinen, aus Arbeits- oder Dienstlohn herrührenden Kapital einen Grünkram — oft viel zu teuer — erworben hat, der Cigarrengeschäftsinhaber; der, „unter dem einen Arm die Krücke des Hausbesitzers, unter dem anderen die des Grofsisten

oder Fabrikanten"[16]), nicht vom Fleck kommt, weil jede Ertragssteigerung seines Geschäftes sofort eine Steigerung der Miete nach sich zieht, der Wirt, der nichts anderes ist, als der Kapitalhörige einer Grofsbrauerei, entspricht die Mehrzahl dieser „Minderkaufleute", wie sie das Gesetz bezeichnend nennt, dem Bilde des behäbigen Kleinbürgers?

Geradezu lächerlich aber ist es, wenn der Mittelstand in diesem durchaus beschränkten Sinn zuweilen als diejenige Bevölkerungsklasse bezeichnet wird, welche die Steuern bezahlt und von der die Beamten leben, weshalb es diesen nicht selten geradezu als schnöde Undankbarkeit ausgelegt wird, wenn sie sich irgendwie an Konsumvereinen oder Warenhäusern beteiligen. Nach dem bereits Ausgeführten brauche ich nicht viel Worte darüber zu verlieren, dafs die Mehrzahl der Kleingewerbetreibenden nur einen sehr bescheidenen Bruchteil der direkten Steuern aufbringt. Betrachten wir nur die Ergebnisse der bayrischen Gewerbesteuer, die in dieser Hinsicht sehr lehrreich ist, da sie auch die kleinsten Betriebe erfafst. Entrichteten doch von 361 890 Pflichtigen im letzten Steuerjahre 204 381 nicht mehr als 3 Mk. Staatssteuer! Diese 70 % der Pflichtigen, wovon mehr als $^3/_4$ auf dem platten Lande wohnen, zahlten zusammen 237 266 Mk. 83 Pf. Staatssteuer bei einem Gesamterträgnis der Steuer von 11 348 283 Mk. 65 Pf. Demgegenüber brachten die 1147 Pflichtigen, welche in Bayern mehr als 1000 Mk. jährliche Gewerbesteuer zahlen, 5 932 040 Mk. 21 Pf. Staatssteuer auf! $^1/_3$ % aller Pflichtigen leistete 52 % der gesamten Steuersumme und hiervon wieder 50 Grofsbetriebe allein die Hälfte[17]).

So liegen die Dinge in Wahrheit. Der gröfsere Teil dieser Kleinunternehmer, welche an der Peripherie der modernen Volkswirtschaft ein kümmerliches Dasein fristen und denen es keinen Deut nützt, dafs ihnen der Bund der Landwirte als Ersatz für billiges Brot den Ehrentitel „Deutscher Mittelstand" verliehen hat, gehört in Wirklichkeit dem Proletariat und oft nicht einmal den oberen Schichten desselben an. Sie sind nicht identisch mit dem Handwerkerstand und dem kaufmännischen Kleingewerbe überhaupt, wenn sie auch von den Angehörigen beider Erwerbsstände einen namhaften Prozentsatz ausmachen und übrigens zu allen Zeiten ausgemacht haben.

Die Lage des Handwerkerstands im ganzen ist schwer zu übersehen, da sie sich fortgesetzt verändert. So viel freilich ist unverkennbar, daſs der Prozeſs der Subalternisierung des Handwerks, der sich unter unseren Augen abgespielt hat, noch nicht abgeschlossen ist.

Betrug um die Mitte des verflossenen Jahrhunderts der Handwerkerstand noch $^1/_6$ der Bevölkerung der Städte, so ist er während der letzten Hälfte auf rund $^1/_{12}$ gesunken.

Er hat sich auf dem Lande aus Gründen, auf welche ich in anderem Zusammenhange noch zurückkommen werde, besser erhalten, als in den Groſsstädten. Überall ist seine soziale Bedeutung gesunken. Nicht, als ob damit die Behauptung aufgestellt werden sollte, als sei die Funktion des Handwerks im Wirtschaftsleben bereits beendet, oder als sei die Lage derjenigen Handwerker, die auch unter den schwierigen Bedingungen der neuen Zeit durch Differenzierung, Spezialisierung, Kombinierung ihrer Betriebe, oder auf welche Art der Anpassung immer sich konkurrenzfähig erhalten haben, eine schlechtere, als es die Lage der meisten Handwerker zur Zeit der Blüte des Handwerks gewesen ist.

Die Funktion des Handwerks ist im heutigen Wirtschaftsleben vielmehr eine andere, zum Teil eine niedrigere (Reparaturarbeit), zum Teil höhere (Qualitätsarbeit) geworden als früher, und in dem Gebiete, auf welchem es lebensfähig geblieben ist — es ist dies wesentlich das Gebiet der Nahrungsmittel-, Anbringungs- und Arbeitsgewerbe —, hat das Handwerk heute noch so gut oder vielmehr so wenig als vordem einen goldenen Boden[18]). Die Tendenz der Entwicklung aber ist eine durchaus absteigende, weil die kapitalistische Unternehmung das Gebiet des Handwerks unausgesetzt von einer neuen Seite anfriſst, es fortwährend einengt und umbildet und weil dem Niedergang der Handwerkerklasse ein um so kräftigeres Aufsteigen der Bourgeoisie und der von ihrem Gedeihen abhängigen wachsenden Bevölkerung entspricht. Die selbständigen Handwerke der Spinner, Weber, Bleicher, Färber, Handschuhmacher, Kerzenzieher, Seifensieder, Schwertfeger, Nagelschmiede, Sägfeiler, Zinngieſser, Nadler, Hutmacher und andere sind so gut wie völlig verschwunden und niemand vermag vorauszusehen, wie viele und wie bald sie jenen folgen

werden. Vielfach hält nur der Umstand, dafs Handwerker an einem ererbten oder ersparten Kapitalvermögen einen Rückhalt haben, oder Grund- und Hausbesitzer sind, den Betrieb einzelner Handwerker noch aufrecht, wie ja der Hausbesitz [19]), die eigene Viehhaltung [20]) und Gartenkultur neben dem Kram und anderen Nebenberufszweigen auch in der vorkapitalistischen Ära den wirtschaftlichen Rückhalt zahlreicher Handwerker gebildet haben. Oder aber — was schlimmer ist — die Handwerker halten sich durch Ausbeutung der jugendlichen Arbeitskraft über Wasser, ein Vorgang, der nicht nur an sich beklagenswert ist, sondern gleichzeitig die Zukunft des Handwerks selbst aufs schwerste gefährdet [21]).

Indem wir nun fortgesetzt den Blick auf diejenigen heften, die im Niedergang begriffen sind, und uns von der Tragik ihres Schicksals rühren lassen, verlieren wir jene Vielen völlig aus den Augen, in denen Leben und Kraft ist und denen die Zukunft gehört.

Nicht wenige Handwerker giebt es, die oft unter ängstlicher Wahrung der äufseren Formen ihres Standes kleine kapitalistische Unternehmer und nicht selten „Verleger" anderer Handwerksmeister geworden sind. In fast allen Berufen, in welchen sich das Handwerk lebensfähig erhalten hat, insbesondere in allen kleinkapitalistischen Unternehmungen, welche aus dem Handwerk hervorgewachsen sind, finden wir eine grofse Zahl von Meistern, die sich eines Wohlstands erfreuen, wie er in der Zeit der sogen. Blüte des Handwerks selten war. Man denke an gewisse Betriebe der Bäckerei und Metzgerei, an die feinen Mafsgeschäfte in der Schneiderei und Schuhmacherei, an gewisse Zweige des Baugewerbes. Die Zahl der selbständigen Gewerbetreibenden für eigene Rechnung in Betrieben von zwei bis fünf Personen betrug nach der Berufszählung von 1895 586 014 Personen. Rechnet man deren Angehörige mit 1 715 129 hinzu, so ergibt sich, dafs damals noch 40 % der zum Handwerkerstand zählenden Bevölkerung [22]) mittelständischen Charakter an sich trug und dafs dieser gewerbliche Mittelstand ca. 3 % der gesamten Bevölkerung ausmachte. Vielen Handwerkern hat ferner der Anschlufs an einen fabrikmäfsigen Grofsbetrieb ein weit

gröfseres und stabileres Einkommen verschafft, als ihnen je in den Tagen ihrer Selbständigkeit beschieden war.

Das Gros der Handwerker aber hat sich zn allen Zeiten in recht gedrückter Lage befunden. Die Jahrhunderte sind angefüllt mit Klagen der Handwerker über die „Übersetznng“ ihrer Gewerbe und die Unmöglichkeit, „seinen Staud zu halten.“ Die neue Zeit hat den allmählichen Niedergang des Handwerks selber als gewerblicher Organisationsform den Leiden und Beschwerden der eiuzelnen Handwerker hinzugefügt. Aber vergessen wir darüber nicht, dafs sie erst dnrch Erweiterung des örtlichen und beruflichen Spielraums für den Einzelnen den Tüchtigen zum Herrn seines Schicksals gemacht hat.

Während nun die Handwerkerbevölkerung stagniert oder langsam abnimmt, haben sich die Detailhandelsgeschäfte in den letzten Jahrzehnten rapid vermehrt. Trotzdem der alte Zwischenhandel zurückgegangen und im Engroshandel eine starke Tendenz zur grofsbetrieblichen Entwicklung wahrzunehmen ist, hat sich die Zahl der im Handelsgewerbe Tätigen von 1882—1895 um 59 % vermehrt, während die Bevölkerung nur um 13—14 % gestiegen ist. 1895 entfiel schon auf 38,8 Einwohner ein Gewerbetätiger im Handelsgewerbe, während 1882 erst auf 53,9 Personen ein solcher gekommen war. Dafs es sich dabei grofsenteils um Vermehrung der Detaillisten handelt, ersehen wir daraus, dafs in ländlichen und kleinstädtischen Gebieten, wo der Engroshandel an Bedeutung zurücktritt, die Zunahme besonders stark ist[23]).

Diese massenhafte Vermehrung der Händlerschaft, die natürlich die Konkurrenz ungeheuer verschärft hat, ist in erster Linie aus dem Auflösungsprozefs des Handwerks zu erklären, daraus, dafs sich die Handwerker in demselben Mafse, in welchem sie nach und nach von der kapitalistischen Konkurrenz ihr eigentliches Produktionsgebiet beschränkt sahen, sich auf den kaufmännischen Vertrieb hausindustriell und fabrikmäfsig erzeugter Waren verlegten. So sind nicht nur zahllose kaufmännische Nebenbetriebe entstanden, welche häufig mit dem Gewerbe des Handwerkers in gar keinem oder doch nur in losem Zusammenhang stehen, sondern viele Handwerker haben ihre Gewerbe ganz aufgegeben und sich in kleine oder grofse Krämer verwandelt. Wir können daher

die Krämerei geradezu eine Rückzugsetappe des Handwerks nennen. So hat sich das Uhrmacherhandwerk frühzeitig zum kaufmännischen Gewerbe entwickelt, hat sich der Hutmacher allmählich in einen Huthändler, der Kürschner in einen Pelzhändler, der Kammmacher in den Inhaber eines Bürstengeschäftes verwandelt u. s. f. Weiter gab die Überführung zahlreicher Einzelverrichtungen des Handwerks in die kapitalistische Produktionssphäre den Anstofs zur Gründung neuer kaufmännischer Geschäfte; man denke an Charkutiergeschäfte, Möbelspezialgeschäfte usw. Endlich führte die vollständige Übernahme handwerksmäfsiger Produktionen in den Fabrikbetrieb zu einer Bereicherung der kaufmännischen Branchen. Man denke an Schuhmagazine, Kleidermagazine u. s. f.

Allein nicht nur aus dem Rückgang des alten Handwerks ist die Zunahme des Detailhandels und seiner Branchen zu erklären. Die qualitative und quantitative Änderung des Massenbedarfs infolge Konzentration grofser Bevölkerungsgruppen mit einheitlichem Bedarf in grofsen Verkehrsmittelpunkten und die fortschreitende Verbesserung der Technik waren nicht minder wirksam, neue Handelszweige zu schaffen. Es bildeten sich Spezialgeschäfte, nicht nach der Herkunft oder der Herstellungsart der Waren, wie ehedem, sondern nach dem Gesichtspunkte der Befriedigung eines bestimmten Bedarfskomplexes — man denke an Hauseinrichtungsgeschäfte, Teppichspezialgeschäfte u. dgl. Oder es traten an Stelle der Stoffe, mit welchen das Handwerk gearbeitet hatte, Metalle oder durch die Wissenschaft neu gewonnene Stoffe, wodurch nicht nur ganz neue Gewerbearten — man denke z. B. an die elektrische Installation — sondern auch in der Sphäre des Absatzes neue Betriebe entstanden. Neben und mit den neuen Branchen aber kamen neue Betriebs- und Unternehmungsformen auf und wurden die alten zu innerer Umbildung genötigt.

Und obwohl sich alsbald auch im Detailhandel eine starke Tendenz zum Grofsbetrieb geltend machte und sowohl von der Seite der Produktion her wie von seiten der Konsumenten begonnen wurde, unter Umgehung des Handels Absatz bezw. Ankauf der Waren selbst in die Hand zu nehmen, so erweiterte sich doch ständig das Tätigkeitsgebiet des selbständigen Detaillisten.

Sehr viele dieser Detailhandelsgeschäfte neuen Stils, wenn sie sich auf den Vertrieb von Luxuswaren zumal in Spezialgeschäften oder auch als Gemischtwarengeschäfte auf die Führung billiger Artikel eines einheitlichen Konsums in möglichst großer Auswahl verlegten, oder durch die Bequemlichkeit, die sie dem Kunden bei Auswahl und Lieferung oder durch ihre Zahlungsbedingungen boten, die „Konkurrenz" übertrafen und oft einen schlummernden Massenbedarf weckten, erlangten eine hohe Blüte, und erscheinen noch für eine lange Zukunft gesichert. Im selben Maße freilich, als sich diese lebensfähigen Gebilde entwickelten, wurden andere Detailhändler notleidend, sei es, daß die Zahl der Geschäfte am Orte schon zu groß war, sei es, daß es den Inhabern an Branchekunde und an Rührigkeit gebrach, sei es, daß sie durch die kapitalistische Umgestaltung der Absatzorganisation, die fortgesetzt neue und vorübergehend auch recht anstößige Formen schafft[24]), in ihrer Existenz bedroht wurden. So wuchs neben einem neuen Stand kleinkapitalistischer, kaufmännischer Unternehmer, der mit Recht dem Mittelstand zugerechnet wird, eine breite Schicht halb oder ganz proletarischer Kleinkaufleute heran. Diese haben mit den Handwerkern alten Stils gemein, daß sie die Idee der „Nahrung", des Wirtschaftens mit dem Endziel reiner Bedarfsbefriedigung, der Not gehorchend, nicht dem eigenen Triebe, zu der ihrigen gemacht haben, so daß man allerdings mit Sombart sagen könnte: „den Kern der Handwerkerklasse bilden heute die handwerksmäßigen Krämer" [25]).

Gehört sonach der größere Teil derjenigen, an welche man in erster Linie zu denken pflegt, wenn man das Eingreifen des Staates zur „Rettung des Mittelstandes" verlangt, in Wirklichkeit zum Proletariat, so unterliegt es doch keinem Zweifel, daß die Mittelstandsbewegung, soweit sie überhaupt von dem Klassenbewußtsein einer bestimmten Bevölkerungsgruppe getragen ist, gerade aus den ganz oder halb proletarisierten Schichten des Kleingewerbes ihre Nahrung zieht. Zwar hören wir, daß hier und dort die Handwerksmeister mit samt ihren Gesellen sich der proletarischen Arbeiterbewegung angeschlossen haben, ja, wir vernehmen von ganzen Zwangsinnungen, die sozialdemokratischen Charakter tragen[26]).

Andererseits ist es nicht minder gewifs, dafs die zünftlerische Idee gerade unter den Handwerkern, die auch heute noch gedeihen, in den Kreisen kleinkapitalistischer Unternehmer, und namentlich unter den Hausbesitzern, die von den Mietzinsen der kleinen Ladenbesitzer leben[27]), zahlreiche Anhänger hat. Den Ton der Bewegung geben aber nicht sie, sondern die vom Untergang bedrohten Kleinmeister und Kleinkaufleute an.

Man braucht ja nur das Programm der sogenannten Mittelstandspolitiker flüchtig zu überblicken, um sofort zu erkennen, dafs in ihm die Gedankenwelt verzweifelter Menschen zum Ausdruck kommt, die mit der lebendigen Gegenwart und allem Werdenden unversöhnlich verfeindet, nicht nur in allen tadelnswerten Ausartungen der freien Konkurrenz, sondern auch in allen gesunden Neuorganisationen und technischen Fortschritten ebensoviele Gefährdungen ihrer Interessen erblicken. Sie hassen das Neue, weil die neue Zeit ihren Niedergang gesehen hat. Statt die Weisheit zu befolgen, welche Richard Wagner seinem genialen Nürnberger Schuster mit dem poetischen Nebenberuf in den Mund gelegt hat und statt „nach Regeln zu messen", was nicht „nach ihrer Regeln Lauf", kämpfen sie in sinnloser Erbitterung gegen Goldwährung und Banken, 50-Pfennigporto und Börsen, Koalitionsrecht und Sozialversicherung, Frauenbildung und Reklamewesen, Warenhäuser und Konsumvereine, Gewerbefreiheit und Freizügigkeit, Gleichberechtigung aller Staatsbürger und Vermehrung der Flotte. Wenn sie am Biertisch vom Ausland reden, so geschieht es meist im Sinne radikaler Verurteilung fremdländischen Wesens, das sie nicht kennen. Dieses philiströse Gerede findet dann sein Echo in vielen Zeitungen und erschwert nicht nur die Geschäfte der Diplomaten, sondern hindert auch den Fremdenverkehr, von dem viele dieser erbarmungslosen Kritiker des Auslands den gröfsten Nutzen ziehen. Ihr Denken ist zu individualistisch, als dafs die Idee genossenschaftlicher Selbsthilfe tiefer in ihnen Wurzel schlagen[28]) oder dafs sie sich für den Zukunftsstaat der Sozialisten begeistern könnten. So kehren sie sich verärgert von Gegenwart und Zukunft ab und suchen in verschwommener Erinnerung an eine Zeit, da ihre Klasse in den Städten die

herrschende war, ihr Ideal in der mittelalterlichen Stadt, mit ihrer „Strafsen quetschender Enge“, ihrer Kirchen „ehrwürdiger Nacht“, ihren Giebeldächern und Judenvierteln, ihren Zünften und Bannrechten, ihren Kleiderordnungen und Preistaxen, in der „guten alten Zeit“, wo das ehrliche Handwerk noch „blühte“, „seinen Mann nährte“ und „einen goldenen Boden“ hatte, bis der kapitalistische Sündenfall die Menschen aus diesem Paradiese vertrieb.

Der romantische Anstrich solcher Phantasieen erklärt ihre Wirkung weit über die Kreise derjenigen hinaus, aus deren Ideenwelt sie entsprungen sind. Selbst ein guter Teil der Gebildeten wird von ihrem starken Stimmungsgehalt eingenommen. Die Abneigung, welche der Qualitätsarbeiter, der Künstler und der Gelehrte ebenso gut wie der Handwerker und der Bauer herkömmlicherweise gegen den Kaufmann empfindet, von dem man trotz Schiller nicht zugeben will, dafs an sein Schiff das Gute sich anknüpft, der Antisemitismus, der das Judentum als pars pro toto für die ganze kapitalistische Weltwirtschaft-Entwicklung verantwortlich machen möchte, und eine Zeitströmung, welche Brentano als einen Ausflug des Machiavellismus ins Sittliche bezeichnet hat[29]), führen der Bewegung aus zahlreichen Seitenkanälen fortgesetzt neue Nahrung zu. Trotzdem ist ihr bisher die rechte Schwungkraft versagt geblieben. Sie hat bis jetzt im grofsen nichts verrichten können.

Aber auch die bescheideneren Erfolge, welche sie erzielt hat, sind gemeingefährlich genug. Genützt wurde damit so gut wie nichts, am wenigsten dem Mittelstande[30]).

Da ist die Novelle zum Genossenschaftsgesetz von 1896, durch welche den Konsumvereinen der Verkauf an Nichtmitglieder bei Strafe verboten wurde. „Der ganze Erfolg dieser Bestimmung bestand darin, dafs diejenigen, welche bis dahin nur gelegentlich in den Konsumvereinen gekauft hatten, nun Mitglieder wurden und möglichst ihren ganzen Bedarf im Verein deckten“[31]).

Da ist das Börsengesetz. Das Verbot des Terminhandels in Getreide- und Mühlenfabrikaten, sowie in Industrie- und Montanaktien ist den Börsen des Auslandes zu gute gekommen[32]), die Handhabung des Register- und Differenzeinwands, die sich

unter dem Einfluſs der reichsgerichtlichen Judikatur heranbildete, hat die Rechtssicherheit und den Sinn für geschäftliche Moral im Inlande aufs schwerste erschüttert[33]). Im übrigen hat das Gesetz in Verbindung mit der Erhöhung des Börsenstempels dem Mittelstand des Bankgewerbes das Lebenslicht ausblasen helfen[34]), und mit der Entwicklung der Groſsbanken auch die Ausdehnung der groſsen Industrie auf Kosten der kleinen gefördert.

Da ist das Handwerkergesetz von 1897. Die Zwangsinnungen haben sich vielfach nur als eine schwere Last für den Handwerkerstand erwiesen; viele haben sich bereits wieder aufgelöst, andere gehen damit um.

Bei dem ganzen wütenden Kampf, der gegen kapitalistische Unternehmungsformen und einzelne Unternehmer mit Feuerpolizei, Erdroſslungssteuern, konfessionellen Adreſsbüchern und oft recht kostspieligen und verlustreichen Klagen wegen unlauteren Wettbewerbes geführt wurde, ist bisher nur das Eine positiv erreicht worden, daſs der Unternehmungsgeist vielfach gehemmt wurde, während seine „Auswüchse“ ruhig weiter wucherten, wie Unredlichkeit und Torheit der Menschen überhaupt.

Denn schädlicher noch als die verkehrsfeindlichen Maſsnahmen, welche die Bewegung infolge unserer eigenartigen innerpolitischen Verhältnisse dem Reich, den Einzelstaaten und den Kommunen abgerungen hat, ist der ganze Geist, der von ihr ausgeht. Dieser kleinmütige, kraftlose Geist, der fortwährend nach staatlicher Bevormundung und Fürsorge schreit, würde unserer Zukunft gefährlich werden, auch wenn diese nicht auf dem Wasser läge. Jenseits des Wassers aber, dort, wo es keine Ruinen und keine Basalte gibt, wächst ein Geschlecht heran, voll kühnen Wagemuts und ruhigen Selbstvertrauens, in ausgezeichneten, konfessionslosen Volksschulen herangebildet, in hartem Lebenskampf gestählt, das keinen Sinn für die Konservierung veralteter Betriebs- und Unternehmungsformen besitzt[35]).

Nichts hindert dort den technischen und Verkehrsfortschritt. Amerikanische Handels- und Kriegsschiffe werden voraussichtlich durch den Kanal von Panama schwimmen, lange, ehe das erste Schiff mit oberschlesischer Kohle in Dort-

mund gelandet sein wird. So wächst die Gefahr, dafs wir die deutsche Flotte, welche einst Friedrich List und Georg Herwegh als begeisterte Pfadfinder der Zukunft gefordert haben, ganz umsonst geschaffen haben werden, dafs wir die Handwerker und Kleinkrämer des Weltmarkts werden könnten, die vergeblich nach einem internationalen Befähigungsnachweis gegenüber der „Schleuderkonkurrenz" der Amerikaner und nach „Erdrofslungsmafsregeln" gegenüber dem „hassenswerten" Gewerbe des englischen Grofshandels verlangen würden. Es ist, als ob Ralph Waldo Emerson die innerpolitische Entwicklung Deutschlands im Augenblick des Übergangs zum Industriestaat vorausgesehen hätte, wenn er um die Mitte des vorigen Jahrhunderts schrieb: „Die Vergangenheit ist unser Idol. . . Wir versitzen uns in den Ruinen des alten Hauses, wo wir einst Brod, Obdach und Handwerkszeug fanden und können nicht glauben, dafs uns der Geist neue Nahrung, neue Unterkunft und neue Kraft verschaffen könne. Wir halten es für unmöglich, irgend Etwas zu finden, das uns ebenso lieb, ebenso behaglich, ebenso reizend erschiene. Aber vergebens sitzen wir da und weinen. . . . Unter den Trümmern können wir nicht bleiben. Zu dem Neuen fehlt uns das Vertrauen. So gehen wir dahin, den Blick hinter uns gekehrt, jenen Fabelwesen vergleichbar, deren Augen nach rückwärts stehn." —

Nach dieser allgemeinen Charakteristik der sogenannten Mittelstandspolitik ist es nicht schwer, die Brücke zu finden, welche diese Politik mit unserer äufseren Handelspolitik verbindet. Zünftler und Schutzzöllner operieren mit dem Schlagwort vom „Schutze der Arbeit", hier der „nationalen", dort der „ehrlichen". Der Unterschied besteht nur darin, dafs unsere Agrarier und industriellen Grofszünftler Schutz der „nationalen" Arbeit gegen das Ausland, unsere Kleinzünftler Schutz der „ehrlichen" Arbeit gegen die „hassenswerten" Gewerbe des Inlands verlangen, worunter sie unglücklicherweise gerade die technisch vollkommensten und zukunftsreichsten begreifen, wie die Warenhäuser[36]) und Konsumvereine[37]), indem sie häfsliche accidentalia negotii, wie sie auch dem Detailhandel alten Stils nicht fremd waren, sehr irrig für das eigentliche Wesen dieser neuen Betriebsformen halten[38]). Wie die Agrarier und Grofszünftler die Garantierung

eines nationalen, so begehren die Kleinzünftler vom Staate die Sicherung eines lokalen Marktes für ihre Produkte, beide ohne Rücksicht auf die Interessen der übrigen Bevölkerung und die Bedürfnisse des Reiches. Und wie dort behufs Täuschung gedankenloser Leute über die Tragweite der erhöhten Getreidezölle der „lückenlose Zolltarif“ und das „protektionistische Solidaritätsinteresse“ erfunden worden sind, so wird hier mit einer angeblichen Harmonie der sozialpolitischen Interessen gearbeitet. Handelt es sich beim lückenlosen Zolltarif darum, einer schon gegenwärtig tatsächlich privilegierten Klasse eine „standesgemäſse“ Rente zu garantieren, so laufen die Bestrebungen der Zünftler zuletzt auf das Gleiche hinaus, nur, daſs hier die Rente bescheidener, die Zahl der Rentenempfänger gröſser wäre. Beide Male aber ist es der Mittelstand, welcher einen guten Teil der Zeche zu bezahlen hat, namentlich sind es die Bauern und die kleinkapitalistischen Unternehmer.

Denn, da der Boden nicht beliebig vermehrbar ist, jede künstliche Rentensteigerung durch Getreidezölle aber die Konkurrenzfähigkeit des Groſsgrundbesitzes gegenüber dem Kleingrundbesitz steigert, so kann der Weizen der Groſsagrarier nicht blühen, ohne daſs Herrenland wächst, Bauernland schwindet.

Da ferner der industrielle Hochschutz die Tendenz zur Bildung monopolistischer Kapitalassoziationen und zur Ausschaltung der inneren Konkurrenz verstärkt, so bedeutet der Schutz der groſsen Hammerschmiede, um mit Frhr. v. Stumm zu reden, den Untergang der kleinen.

Verletzt auf diese Weise das Prinzip des „Schutzes der nationalen Arbeit“ in seiner praktischen Durchführung die vitalsten Interessen des Mittelstandes, so liegt andererseits die zünftlerische Idee in nicht geringerem Hader mit den Groſsbesitzinteressen, welche sich hinter dem lückenlosen Zolltarif verbergen. Denn, was würde die Einführung des Befähigungsnachweises und der obligatorischen Zwangsinnung anders bedeuten, als die Auslieferung des inneren Marktes an das Handwerk zum Schaden der Groſsindustrie? Und zu dem Kampfe um den Markt würde sich mit Notwendigkeit der Kampf um die menschliche Arbeitskraft gesellen. Prinz Alois von

Lichtenstein, dem man den Mut nicht absprechen kann, einen unsinnigen Gedanken bis in seine letzten Konsequenzen zu verfolgen, hat das logische Endziel der zünftlerischen Reaktion ganz richtig erkannt, indem er anfangs der neunziger Jahre auch die österreichische Grofsindustrie dem Befähigungsnachweis unterwerfen und den Handwerkern das Monopol für den Handel mit den von ihnen hergestellten Waren verschaffen wollte[39]. Was Schutzzöllner und Zünftler miteinander verbündet, ist also keine innere Harmonie der Interessen, sondern der reaktionäre Charakter ihrer Forderungen, die beide Male in ihrer praktischen Verwirklichung darauf hinauslaufen, die wahren Interessen des Mittelstandes zu verletzen. Denn, aus dem Bund dieser innerlich so widerspruchsvollen reaktionären Bestrebungen droht unserer rasch wachsenden Bevölkerung Verminderung der Aussicht auf Emporsteigen zu immer gröfserer wirtschaftlicher und politischer Unabhängigkeit. Er bedeutet für sie verminderte Arbeitsgelegenheit, niedrigeren Lohn, vermehrtes Elend, steigende Auswanderung, wachsende Sterblichkeit. Für den Staat aber bedeutet er verminderte Steuerkraft, innere Krisen und Machtverminderung nach aufsen.

Diese Thesen erscheinen vielleicht manchem als zu schroff formuliert. Ich will versuchen, sie zu beweisen, so weit dies in der gebotenen Kürze möglich ist.

Seit 25 Jahren spricht man in Deutschland von nichts mehr, als von der Wichtigkeit der Erhaltung des Bauernstandes, dem wohl in tausend Jahren nicht so viel Schmeichelhaftes gesagt worden ist, als in dieser kurzen Periode. Und in der Tat. Selbst wer die allgemeine Wertung der bäuerlichen Individualität ebenso übertrieben findet, wie die Schätzung der Wichtigkeit der ländlichen Bevölkerung für die Wehrfähigkeit des Vaterlandes, der mufs doch aus sozialpolitischen und volkshygienischen Gründen aufs innigste wünschen, nicht nur, dafs der bäuerliche Besitzstand in seinem gegenwärtigen Umfang erhalten bleibe, sondern noch mehr, dafs einer wachsenden Anzahl von Menschen die Möglichkeit geboten werde, Grundbesitz zu erwerben, und ihre Arbeitskraft in der Landwirtschaft zu betätigen.

An der neueren industriestaatlichen Entwicklung Deutsch-

lands ist darum nichts erfreulicher, als die Tatsache, dafs sie von einem Wachstum der bäuerlichen Bevölkernng begleitet war. Das Schwergewicht der deutschen Landwirtschaft liegt heute in den Betrieben mittlerer Gröfse, welche bereits 1895 41 % aller Landwirtschaftsbetriebe und 70 % der gesamten landwirtschaftlich benutzten Fläche umfafsten. Unter allen Gröfsenkategorieen haben sie sich seit 1882 am kräftigsten entwickelt, sowohl auf Kosten der geringeren, als auf Kosten der höheren Gröfsenstufen[40]).

In den mittleren Betrieben im Umfange von 5—100 ha, in denen mindestens 90 % der Fläche in Eigenbewirtschaftung stehen[41]), fanden 1895 rund 1 300 000 deutscher Volksgenossen selbständigen Beruf und Unterhalt und ihre Zahl hat sich inzwischen eher vermehrt, als vermindert. Dieser deutsche Banernstand ist in seiner überwiegenden Mehrheit nicht notleidend. Er ist weniger verschuldet, weniger von den Konjunkturen des Weltgetreidemarktes abhängig, als der Grofsgrundbesitz. Die Arbeiterfrage ist in seinem Bezirk eine weniger brennende, teils weil die Wirtschaft vorwiegend auf der Mitarbeit des Betriebsleiters und seiner Angehörigen beruht, teils weil die Entfernung der Äcker und Wiesen vom Hofe geringeren Zeit- und Arbeitsverlust bedingt, als auf Grofsgütern, endlich, weil die Bauern aus diesen und anderen Gründen ihren Arbeitern und Arbeiterinnen einen vergleichsweise viel höheren Lohn bieten und darum viel willigere Arbeitskräfte besitzen, als die meisten Grofsgrundbesitzer in ihren Insten und Tagelöhnern[42]).

Die grofsartige Entwicklung, welche das Genossenschaftswesen seit dem Beginn der 90er Jahre des vorigen Jahrhunderts genommen hat, gestattet ferner dem fleifsigen und intelligenten Bauern, sich sowohl bei der Produktion selbst, wie bei An- und Verkauf der Produkte, sowie bei der Kreditbeschaffung nahezu aller Vorteile teilhaftig zu machen, welche der Grofsgrundbesitz einst vor ihm voraus hatte.

Die zunehmende Intensität der Bodenbestellung, welche allen diesen organisatorischen Verbesserungen und den Fortschritten des landwirtschaftlichen Bildungswesens zu verdanken waren, straft alle Behauptungen über einen allgemeinen Notstand der deutschen Landwirtschaft Lügen. Wir sahen

dafs auch in der langen Periode sinkender Getreidepreise die mit den vier Hauptgetreidearten bestellte Bodenfläche nicht abgenommen[43]), dafs Deutschland im Durchschnitt der Jahre 1880—1898 205 kg und 1894—1898 nach Dade sogar 230 kg[44]) Brotgetreide auf den Kopf der Bevölkerung produziert hat, während in unserem Nachbarlande Österreich die Produktivität der Landwirtschaft ebenso, wie die der Industrie weit hinter reichsdeutschen Verhältnissen zurückgeblieben ist[45]). Ebenso mufs es denken machen, dafs in Frankreich, wo das Méline'sche System des Landwirtschaftschutzes die Entwicklung der Industrie gehemmt hat, die Viehproduktion seit den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts fast gar keine Fortschritte gemacht hat, während sie bei uns bedeutend — 1882—1895 an Rindvieh um 10,3 %, an Schweinen um 60,3 %, an Ziegen um 26,6 % — gestiegen ist.[46])

Die wichtigste Erfahrungstatsache der deutschen Landwirtschaftsentwicklung der letzten Jahrzehnte für unsere gegenwärtige Betrachtung liegt nämlich darin, dafs mit der zunehmenden Industrialisierung unseres Vaterlands der Schwerpunkt gerade der bäuerlichen Wirtschaften mehr und mehr von der Sphäre des Getreidebaus ab und in die Sphäre anderer Produktionsarten, insbesondere in die der Viehwirtschaft gerückt ist, indem das Wachsen der Konsumkraft der gewerblich-städtischen Bevölkerung dem Bauern im Rheinland, im Elsafs, in Baden, in der Pfalz, in Schleswig-Holstein, Hannover und Oldenburg Gelegenheit gab, seine und der Seinigen Arbeitskraft in steigendem Mafse der Produktion von Fleisch, Milch, Butter, Käse zu widmen. Diesem Umstand haben wir es vor allem zu verdanken, nicht nur, dafs sich die Zahl mittlerer und kleiner Betriebe erhalten hat, sondern auch, dafs der Zug der Landarbeiter nach der Stadt nicht noch weit gröfsere Dimensionen angenommen hat, als geschehen. Denn vermöge der Verbindung von Getreide- und Viehwirtschaft ist der bäuerliche Besitz in weit höherem Mafse geeignet, seine Arbeitskräfte das ganze Jahr hindurch zu beschäftigen und festzuhalten, als der vorwiegend getreidebauende Grofsgrundbesitz, dessen Arbeiterbedarf im Sommer sehr grofs, dagegen im Winter minimal ist.

Bei ungehinderter Entwicklung der Dinge ist nun noch für

eine unabsehbare Zukunft mit sinkenden Getreidepreisen und steigenden Viehpreisen zu rechnen. Im Nordwesten Canadas, in Argentinien, Australien, Ostindien harren noch ungeheure Bodenflächen des Anbaus, und es ist nicht die geringste Aussicht vorhanden, dafs die überseeische Konkurrenz in Brotgetreide in absehbarer Zeit eine Verminderung erfahren werde. Dagegen ist die Viehproduktion schon der Frachtverhältnisse wegen weit geringerer Konkurrenz ausgesetzt. *Die Zukunft gehört darum dem mittleren Bauerngut, nicht dem Rittergut.* Wir sehen das nicht nur an der Zunahme der Bauerngüter, welche seit der Zählung von 1882 eingetreten ist, sondern insbesondere auch daran, dafs sich gleichzeitig bei Pachtungen die mittleren Betriebe, und zwar wesentlich auf Kosten der Grofsbetriebe, vermehrt haben. Hier tritt die Tendenz der Entwicklung noch deutlicher hervor, „weil die Pachtungen rascher den geänderten Bedingungen sich anzupassen im stande sind, als die entsprechende Umbildung des Besitzes vor sich zu gehen vermöchte“[47]).

So lange sich nun jene Elastizität des Haushaltungsbudgets nicht einstellt, die ein Witzbold erfunden und mancher ernste Mann für ernst genommen hat, so lange nämlich die als Teuerungsfolge eintretende Einschränkung des Brodgenusses der Bevölkerung nicht durch vermehrten Konsum von Rindfleisch wettgemacht werden kann[48]), so lange wird das gegenwärtige System der deutschen Zollpolitik den Bauernstand und in ihm eines der kräftigsten und zukunftsreichsten Glieder unseres *Mittelstandes* aufs äufserste gefährden.

Die Zukunft des bäuerlichen Mittelstandes ist aufs innigste verflochten mit dem Gedeihen der Industrie und weit davon entfernt, ein wesentliches Interesse an künstlicher Steigerung der Getreidepreise zu besitzen, ist vielmehr die Mehrheit der deutschen Bauern, die ja vielfach Futtermittel zukaufen und ihre Arbeiter in Geld entlohnen müssen, an niedrigen Getreidepreisen und hohen Löhnen der Industriearbeiter interessiert. Daher denn alles, was auf eine künstliche Verteuerung des Brotgetreides abzielt, die Konkurrenzfähigkeit des Grofsgrundbesitzes und die Widerstandsfähigkeit des deutschen Bauern gegenüber den Auskaufsgelüsten des letzteren mindert, deren

Stärkegrade bekanntlich ziemlich genau mit dem Steigen und Sinken der Korurente korrespondieren[49]).

Sollte vollends der preufsische Fideikommifsentwurf[50]) zum Gesetz erhoben werden, der zur Vergröfserung der bestehenden und Schaffung neuer Fideikommisse förmlich anreizt, dann würde es bald trotz Rentengutsgesetzgebung und innerer Kolonisation mit der Herrlichkeit des deutschen Bauernstandes zu Ende sein. Man wird es gewifs in einer späteren Zeit als eines der gröfsten Wunderwerke agitatorischer Kunst anstaunen, dafs es den ostelbischen Agrariern mit Hilfe der Mittelstandspolitiker gelungen ist, den klaffenden Interessengegensatz zu überbrücken, der zwischen ihnen und der überwiegenden Mehrheit der deutschen Landwirte besteht und auf den von Brentano[51]), Lotz[52]), Dietzel[53]), Conrad[54]), Schäffle[55]) und zahllosen anderen immer und immer wieder hingewiesen worden ist. Verhielte es sich anders, wir besäfsen längst die Agrarenquête, welche von denjenigen, denen die Aufhellung der Wahrheit am Herzen liegt, so oft vergeblich gefordert wurde.

Allein die Wirkung der Getreidezölle beschränkt sich nicht auf die Erschwerung der Lebensbedingungen des bäuerlichen Mittelstandes. Es ist, um mich eines Seringschen Ausdruckes zu bedienen, eine ganz „unorganische Betrachtungsweise“, wenn man von einem Gegensatz zwischen Stadt und Land, zwischen bäuerlichen und industriellen Interessen spricht. Und ganz besonders die gewerblichen Mittelstandsinteressen in Dorf und Stadt sind durch nichts mehr gefährdet, als durch die Politik, deren vernichtende Konsequenzen für den bäuerlichen Mittelstand ich Ihnen zu beweisen versucht habe.

Es ist eine ungeheuere Übertreibung, von einer Entvölkerung des platten Landes infolge zunehmender Industrialisierung zu reden[56]). Zwar wohnte nach der Volkszählung von 1900 schon der gröfsere Teil der Bevölkerung in städtischen Gemeinden; davon in den 33 eigentlichen Grofsstädten 9 120 280 = 16,18 % der Bevölkerung (gegen 13,9 % in 1895). Von der Industriebevölkerung befand sich aber noch 1895 nur $^1/_5$ in Städten über 100 000 Einwohnern. Von den Bewohnern der Kleinstädte mit mehr als 2000 und weniger als 5000 Einwohnern

gehörten ferner nach der Berufsstatistik von 1895 1551231 Personen, das ist ein Viertel, mit ihrem Hauptberuf oder dem ihres Ernährers zur Landwirtschaft[37]).

Scheidet man daher die Kleinstädte mit vorwiegend ländlichem Charakter aus, so ergibt sich, dafs die eigentlich städtische Bevölkerung auch heute noch nur etwa 40 % der Gesamtbevölkerung ausmacht. Richtig ist aber, dafs das platte Land einen steigenden Prozentsatz seines Geburtenüberschusses an die Städte abgibt und dafs dieser Prozentsatz um so gröfser ist, je mehr der Grofsgrundbesitz vorwiegt, wie aus folgender Tabelle[38]) zu entnehmen ist.

Gruppe	Geburten-Überschufs	Bevölkerungs-zunahme	Gewinn oder Verlust durch Wanderung absolut	v. d. Geburten-überschufs
I. Östliches Preufsen	851 770	212 666	— 639 104	— 75,04 %
II. Westliches Preufsen und Mitteldeutschland	611 578	531 089	— 80 449	— 13,15 %
III. Süddeutsche Staaten	500 787	347 520	— 153 267	— 30,61 %
IV. Industriezentr.	937 688	1 480 191	+ 542 503	+ 57,86 %

„Bauernland ist eben ganz anders als Rittergutsland. Wo Bauernland ist, kann der Menschenzuwachs viel leichter an Ort und Stelle verbraucht werden; denn dort schiebt sich der Menschenzuwachs in die gewerbliche Tätigkeit hinein; wo einmal Bauernland ist, ist in den meisten Fällen zugleich eine alte, handwerkliche, gewerbliche städtische Bevölkerung, die sich neben dem Bauern und mit ihm und aus ihm heraus, aus seiner Stube heraus vermehrt. Das ist der Charakter, den wir in Mitteldeutschland, Württemberg, Baden und vor allem dort haben, wo wir französisches Erbrecht haben“[39]).

Hier kann sich die Industrie in organischer Verbindung mit der Landwirtschaft — oft auf dem Boden uralter Hausindustrieen — durch langsame Anpassung der bäuerlichen Bevölkerung an die neuen Verhältnisse entwickeln, ohne dafs die Tradition jäh unterbrochen, die Lebenshaltung der Bevölkerung plötzlich auf

eine ganz neue Basis gestellt wird. Hier wächst im friedlichen Nebeneinander landwirtschaftlicher und gewerblicher Tätigkeiten eine sefshafte[60]), tüchtige und staatserhaltende Bevölkerung, die an der friedlichen Entwicklung der bestehenden Ordnung interessiert ist. Hat der Arbeiter Geld, so hat's auch der Bauer, wenn er zu wirtschaften versteht, und hat der Bauer Geld, so hat es auch die kleine Welt, um die sein Grundbesitz gruppiert ist.

Und hier gibt es auch aufser den Bauern eine grofse Kategorie mittelständischer Existenzen, die von der Brotverteuerungspolitik aufs schwerste geschädigt wird, eine Kategorie, welche das ganz besondere Interesse jedes wahren Freundes des Mittelstandes verdient. Dies sind die Industriearbeiter mit Landbesitz. Diese Klasse stellt einen wesentlichen Bruchteil der 2 342 000 Menschen dar, die sich bei der Berufszählung von 1895 als Landwirte im Nebengewerbe bezeichnet haben und die 42.14 % aller landwirtschaftlichen Betriebsleiter ausmachten. Es wurden nämlich 753 953 Industriearbeiter ermittelt, welche Parzellen besafsen, darunter 132 160 mit Parzellen über 1 ha Flächenumfang. Besonders in Gegenden, wo Freiteilbarkeit des Grundes und Bodens herrscht, wie in der Pfalz, ist diese Bevölkerungsklasse sehr verbreitet. Nun bedarf es keiner langen Ausführungen, wie wichtig ihre Erhaltung von sozialpolitischen Gesichtspunkten aus ist und wie wünschenswert es ist, dafs ihre Zahl sich in Zukunft ständig vermehre. Insbesondere mufs derjenige, der in dem besitzlosen Proletariat der Grofsstädte eine ernste Gefahr für die Staatssicherheit erblickt — und die Freunde der Agrarier werden nicht müde, uns diese Gefahr auszumalen —, sich diesem Wunsche anschliefsen. Allein jede Aussicht, die Industrie in steigendem Mafse sich auf dem Lande ansiedeln und eine Klasse landbesitzender, an der Erhaltung der gegenwärtigen Staatsordnung interessierter Industriearbeiter entstehen zu sehen, schwindet in nichts dahin, wenn die Verteuerung des Brodes zugleich ein Sinken der Löhne und eine Erschwerung des Absatzmarktes für die Industrie im Gefolge hat.

Wie ganz anders sieht es dagegen in denjenigen Teilen Deutschlands aus, wo nicht die Industrie zu den Bauern

kommt, sondern wo die Bauernsöhne nach dem fernen Westen der Industrie entgegenwandern! Vergebens wird man sich dort nach einer Fülle blühender Kleinstädte mit einem gesunden Mittelstand umsehen, an denen Süddeutschland so reich ist und wo noch jene glückliche Mischung ländlichen und städtischen Erwerbs stattfindet, von der Goethe in Hermann und Dorothea singt:

„Heil dem Bürger des kleinen Städtchens, welcher ländlich Gewerb und Bürgererwerb part.
Auf ihm liegt nicht der Druck, der ängstlich den Landmann beschränket,
Ihn verwirrt nicht die Sorge des vielbegehrenden Städters.“

Dort im Osten findet der Nachwuchs der Landarbeiter und der ehemals so stattlichen Bauernbevölkerung, die heute spärlich zwischen die grofse Güter eingesprengt ist, keinen Platz in der Heimat und wandert den Grofsstädten oder dem Westen zu[61]).

Denn, „der Deutsche geht“, nach einem Ausspruche des Fürsten Bismarck, „dahin, wo der Lohn besser ist.“ Wird nun auch in anderen Gegenden Deutschlands infolge der Getreidehandelspolitik, die wir einzuführen im Begriff sind, die Konkurrenzfähigkeit der Grofsgrundbesitzer auf Kosten der Bauern gestärkt, legt sich auch hier rings um die Kleinstädte ein Gürtel von Rittergütern, deren Inhaber, wenn sie überhaupt auf ihrem Gute wohnen, die meisten ihrer vornehmen Bedürfnisse nicht in der benachbarten Kleinstadt, sondern in den Grofsstädten oder im Auslande befriedigen, dann mag in mancher, heute noch leidlich blühenden Stadt der Spiefsbürger mit mehr Berechtigung als Hermanns Vater bei sich sprechen:

„Hab' ich den Markt und die Strafsen doch nie so einsam gesehen.“

Dann geht es ferner auch auf dem Lande mit dem Handwerk im Geschwindschritt zu Ende. Denn auf dem Lande hat sich das Handwerk zweifellos wirtschaftlich weit besser erhalten, wie in den Städten; über die Hälfte aller Handwerker befinden sich auf dem Lande. Das allmähliche völlige Aufhören der hauswirtschaftlichen Gewerbetätigkeit der Bauern, der Rückgang des Hausierhandels und gewisse

Vorzüge ihrer Standorte gegenüber benachbarten Kleinstädten bot den Landhandwerkern vielfach Ersatz für die Einbufsen, die ihr Markt von anderer Seite durch Rückgang des Lohnwerks und Vordringen der kapitalistischen Unternehmung erfuhr, und fortdauernd weiter erfährt. Der Landhandwerker braucht ferner nicht, wie der städtische Handwerker so häufig, ganz unnötigerweise einen teueren Laden zu halten und ist überhaupt von der Grundrente weniger bedroht als dieser. Trotzdem wird auch hier die wirtschaftliche Basis, welche das Handwerk gewährt, langsam schwächer und schwächer und gewinnt der Besitz eines kleinen Kartoffellandes, eines Stückes Vieh, eines Gärtchens oder die Gelegenheitsarbeit, wie sie das Bauerndorf und die Kleinstadt noch in reicher Fülle bieten, oder der Nebenerwerb, den die Angehörigen in der Industrie finden, steigende Bedeutung für die Handwerker. Versiegen nun auch nach einander diese verschiedenen Nebenerwerbsquellen, so wird die Wurzelfaser bald durchtrennt sein, die diese Leute noch an die heimatliche Scholle fesselt. Sie haben daher das gröfste Interesse daran, dafs sich der Dorfverband, in dem sie stehen, infolge Ausdehnung des Grofsgrundbesitzes nicht auflöse, die benachbarte Kleinstadt in der sie Arbeit oder Absatz für Brot, Fleisch, Sattlerwaren, Geschirr u. dgl. fanden, nicht veröde[62]).

Ein grofser Teil auch der Landhandwerker würde sonst unrettbar der Sachsengängerei anheimfallen und schliefslich dauernd nach der Grofsstadt oder ins Ausland abwandern[63]).

Mit dem verstärkten Zuzug von Handwerkern und Krämern des platten Landes aber würde sich die Not des Kleingewerbes in den Grofsstädten steigern.

Ganz besonders wären es die Nahrungsmittelgewerbe, welche gleichzeitig unter der Verschärfung der Konkurrenz und unter der Verkleinerung ihres Absatzmarktes leiden würden.

Denn wie diese Gewerbe in der sogenannten „guten alten Zeit“ fast die einzigen waren, von denen man mit einigem Recht sagen kann, dafs sie einen goldenen Boden besafsen (obwohl die Institution des Reihenbackens, Reihenschlachtens usw. beweist, dafs auch hier nicht alles Gold war, was

glänzt), so haben sie auch in der Gegenwart sich von allen Handwerken vergleichsweise noch am besten gehalten.

Ganz besonders gilt dies von dem Fleischergewerbe. „Die Grofsstadtluft ist dem Fleischergewerbe nicht nachteilig, sondern im Gegenteil sehr zuträglich gewesen“[64]).

Sein Bestand erscheint auch in Zukunft. wenn auch vielleicht überwiegend in der Form der kleinkapitalistischen Unternehmung gesichert[65]). Denn das Fleischergewerbe ist von der Konkurrenz der Fabriken und der Konsumvereine weniger bedroht[66]) als die Bäckerei. Doch ist auch dieser noch eine lange Zukunft sicher, mögen Brotfabrikation und die Konsumvereinsbäckerei auch eine noch so schwunghafte Entwicklung nehmen. Haben sich doch selbst in England, demjenigen Lande, welches in dem verflossenen Jahrhundert mit dem Freihandel ebenso wie mit der Gewerbefreiheit vollen Ernst gemacht hat, und das an der Spitze der Konsumvereinsbewegung marschiert, Bäckerei und Metzgerei überwiegend in den Formen des Handwerks und der kleinkapitalistischen Unternehmung erhalten[67]).

Ja, sogar in den Vereinigten Staaten hat sich wenigstens die Bäckerei ihren handwerksmäfsigen Charakter einigermafsen gewahrt. Mehr als der kapitalistische Grofsbetrieb ist es darum der Zuzug vom Lande und die Herabminderung der Kaufkraft der Städter, was die Zukunft unserer Nahrungsmittelgewerbe bedroht, wie alle handwerksmäfsigen und kleinkapitalistischen Gewerbe der Grofsstädte überhaupt. Vielleicht ist es aber gerecht, die Schreiner und Totengräber von diesem Urteil auszunehmen, die einige Hoffnung auf vermehrte Beschäftigung besitzen, wenn die angestrebte „Verlangsamung der industriestaatlichen Entwicklung“ in Funktion getreten sein wird.

Nichts, was das „Wasserkopftum“ der grofsen Städte mehr zu fördern vermöchte, als der Rückgang des Bauernstandes und die Entvölkerung der Kleinstädte, die einzutreten droht, wenn die Entwicklung unserer Industrie künstlich unterbunden wird. Denn, wenn schon gehungert werden mufs, hungert es sich in der Grofsstadt angenehmer als auf dem Lande. Es ist keine Rede davon, dafs die Landwirtschaft, wenn die Kaufkraft der überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung sinkt,

dieser Bevölkerung hinreichende Arbeitsgelegenheit zu gewähren vermöchte. Für die 900 000 Menschen, um welche sich Deutschland jährlich vermehrt, ist auf den Rittergütern kein Raum. Können sie nicht in der Industrie ernährt werden, so müssen sie auswandern oder sterben.

Möglich, dafs schliefslich ein Teil der in den Grofsstädten und in den Industriegebieten lebenden Bevölkerung durch Elend und Entbehrung gezwungen, wieder aufs Land zurückkehren würde. Das schlummert ja auch im Hintergrund der agrarischen Hoffnungen, dafs es die Not der Leute sein wird, die der Leutenot ein Ende macht. Aber diese Menschen, die unter solchen Umständen den Rückzug aufs Land antreten würden, würden eine Gesinnung mit sich bringen, die dem patriarchalischen Verhältnis zwischen Gutsherrn und Landarbeitern wie es die Agrarier lieben, nicht gedeihlich wäre.

Statt einer Verminderung der Klassengegensätze, wie sie von der fortschreitenden Ansiedlung der Industrie auf dem Lande und von der Fortentwicklung des neuen Mittelstandes zu erhoffen ist, wäre eine ungeheuere Verschärfung derselben zu gewärtigen. Die Agrarier wären vielleicht gerettet; aber das Ganze und mit ihm der Mittelstand, der alte mitsamt dem neuen, wären ruiniert.

Ist es nun gelungen, dem Bauern, dem ja im allgemeinen weder genetisches Denkvermögen noch intimere Kenntnis der Agrargeschichte zu eignen pflegt, die Erkenntnis dieses Gegensatzes zwischen seinen ureigensten Interessen und denjenigen der Grofsagrarier durch das Schlagwort vom protektionistischen Solidaritätsinteresse auszutreiben, noch ehe sie recht auf die Schwelle seines Bewufstseins getreten war, so wird es keiner dialektischen Kunst gelingen, auch nur den einfachsten Gemütern den Gedanken glaubhaft zu machen, dafs die Bestrebungen unserer industriellen Grofszünftler irgendwie dem Mittelstand zu gute kommen könnten. Denn hier ist es nicht nötig, sich in die Tiefen der Geschichte zu versenken, um zu erkennen, wohin die Sache führen wird. Hier kann jedermann mit leichter Mühe aus demjenigen, was sich Tag für Tag vor unseren erstaunten Augen abspielt, die Zeichen der Zukunft ablesen, ohne dafs er besondere Seherkünste zu entfalten bräuchte. Wie auf so vielen anderen Ge-

bieten haben uns die Amerikaner auch hier ein grofsartiges Experiment vorgemacht, an dem wir die Fallgesetze der gewerblichen Betriebs- und Unternehmungsformen fast mit mathematischer Exaktheit abzulesen vermögen. Wir brauchen uns nur die lange Liste der amerikanischen Trusts anzusehen[68]), die übrigens nicht einmal vollständig ist, weil es zahlreiche tatsächliche Trusts gibt, die rechtlich garnicht in die Erscheinung treten, nach Schmoller nur ein „Veilchendasein" führen, und wir erkennen sofort, was sich dort hinter dem Schutz turmhoher Zollmauern zwischen dem grofskapitalistischen Unternehmertum und seinen kleineren Konkurrenten abgespielt hat. Es ist wie in der alten Tragödie, wo am Anfange eine Menge kraftstrotzender Menschen vorhanden ist, und am Schlufs nur ein Held oder ein Intrigant und ein Chor der Leidtragenden übrig bleibt, der sich in philosophischen Betrachtungen über die Hinfälligkeit und Veränderlichkeit alles Irdischen ergeht.

Der „Schutz der nationalen Arbeit", der in Amerika zu Hause ist, und bei uns nur importiert wurde, hat dort als Erziehungsschutz der Schwachen ganz bescheiden angefangen; dann wurde er, als seine Beseitigung im überwiegenden Interesse der Gesamtheit geboten war, als „Erhaltungsschutz" — angeblich zur Erhaltung der hohen amerikanischen Löhne nämlich — fortgeführt, bis er sich schliefslich im Mac Kinley-Tarif von 1890 und im Dingley-Tarif von 1897 als Vernichtungs- und Beraubungsschutz ins Riesenhafte ausgewachsen hat[69]).

Allein wenn man auf fremde Länder exemplifiziert[70]), so hat man stets den wissenschaftlichen Einwand zu gewärtigen: „Eines schickt sich nicht für alle" und „Wenn zwei dasselbe tun, so ist es nicht dasselbe".

Nun haben wir allerdings seit dem Jahr 1879, wenn auch in bescheidenerem Umfange, dasselbe getan, wie die Amerikaner, nämlich einen Teil unserer Industrieen, die keines Erziehungsschutzes mehr bedurften, durch Zölle oder durch die Tarifpolitik unserer Eisenbahnen geschützt. Und was ist das Ergebnis gewesen? Dieser Schutz hat sich bei uns, genau wie dort, als ein Schutz der Starken gegen die Schwachen erwiesen. Denn unter seinem Einflufs haben sich

besonders die Kartelle der sogenannten „schweren Industrie", welche sich die monopolistische Ausbeutung des inneren Marktes von Kohle und Eisen, dem „Brot" fast aller Industrieen, zur Aufgabe setzten, zu wahren Grofsmächten entwickelt. Und vom „reinen" Walzwerksbesitzer bis herab zum kleinen Hufschmied auf dem Lande haben zahllose Angehörige des unteren und oberen Mittelstandes den Druck dieser Übermächtigen gespürt.

Man höre aus dem Munde eines unverdächtigen Zeugen, wie sich unter dem Regimente des Kohlensyndikats der deutsche Kohlenhandel entwickelt hat. Der Düsseldorfer Kohlengrofshändler Vohwinkel hat über dieses Thema bei der Kartellenquête eine aufserordentlich schöne Rede gehalten, aus welcher sich ergibt, dafs der Kohlengrofshandel das Monopol einer kleinen, zünftlerisch geschlossenen Gruppe von Grofskaufleuten geworden ist, die eigentlich gar keine Kaufleute mehr sind, sondern fürstlich dotierte Beamte des Syndikats. „Wenn ich mir die ganze Lage vor Augen führe" — so formulierte Herr Vohwinkel sein Gesamturteil über die Zukunft des Kohlenhandels — „dann ist mir oft das bekannte Wort eingefallen: Ave, Caesar, morituri te salutant"[11]).

Ganz ähnlich sind die Verhältnisse in der Spritbranche, im Verlagsgewerbe und in anderen Handelszweigen, in denen die Kartellierung der Produzenten zu einer immer gröfseren Abhängigkeit der Händler[12]) geführt hat.

Jeder von uns weifs, dafs die Entwicklung zum kapitalistischen Grofs- und Riesenbetrieb einer immanenten Tendenz der modernen Wirtschaftsweise folgt, die sich früher oder später auch ohne besondere Förderung durch den Staat Geltung verschaffen würde. Die künstliche Züchtung monopolistischer Grofsbetriebe durch Staatshilfe gibt aber der ganzen wirtschaftlichen Entwicklung einen unsteten, sprunghaften Charakter, vernichtet den individuellen Unternehmungsgeist auch auf Gebieten, wo er gegenüber dem kapitalistischen Grofsbetrieb auch heute noch der Träger des technischen Fortschritts ist und führt zu den ernstesten, von nationalen und sozialpolitischen Gesichtspunkten aus, beklagenswertesten Konsequenzen.

Denn nicht nur, dafs schon bisher durch solche monopo-

listische Grofsbetriebe infolge des Zollschutzes, den sie bisher im Inland geniefsen, das Ausland billiger bedient werden konnte und bedient wurde, als dieses, der Zollschutz, der auf diese Weise in Wahrheit keinen Schutz mehr, sondern Raubbau an der nationalen Arbeitskraft bedeutet, hat dem Ausland den Vorwand zur Erhöhung von anderen Zollpositionen gegeben, durch welche zwar nicht jene schwere Industrie, wohl aber die weiter verarbeitenden Gewerbe des Inlands hart getroffen werden. Die Folge davon war — und in Zukunft wird diese Folge, wenn keine brauchbaren Handelsverträge zu stande kommen und wenn England zum Schutzzoll übergeht, natürlich noch in weit stärkerem Mafse eintreten als bisher, — dafs deutsche Unternehmer Fabriken im Auslande anlegten, in Rufsland, in Nordböhmen, in den Vereinigten Staaten, und dafs auf diese Weise im Zeichen des Schutzes der nationalen Arbeit der inländischen Bevölkerung wertvolle Arbeitsgelegenheit verloren ging, dafs auch der Mittelstand durch Verpflanzung eines Teils gerade der höchstgelernten und bestgelöhnten Arbeiter und Werkführer ins Ausland geschwächt wurde.

Fürwahr ein schöner Schutz der nationalen Arbeit, der im Osten zur Polonisierung des Landvolks und im Westen zur Expatriierung eines Teils des Industrievolks führt! Und was geschieht mit den riesigen Vermögen, die diese Grofszünftler auf solche Weise aus den Taschen der übrigen Bevölkerung und ganz besonders aus den Taschen des Mittelstandes — denn in den übrigen Taschen ist, wenn die Miete und das Brot bezahlt ist, nicht mehr viel — zu ziehen verstehen?

In Amerika kommen die in der Industrie und im Handel erworbenen Riesenvermögen durch fürstliche Spenden für Kulturzwecke bekanntlich wenigstens zum Teil wieder der Gesamtheit zu gute. Bei uns ist von Bibliothekstiftungen und dergl. noch wenig in die Öffentlichkeit gedrungen. Man hat von Wohlfahrtseinrichtungen für die Arbeiter einzelner Werke gehört. Das ist wahr. Aber selten sind solche Wohlfahrtseinrichtungen getroffen worden, ohne dafs damit eine bedenkliche Beschränkung der Freiheit der Arbeiter Hand in Hand ging. Man hat ferner viel davon gehört, dafs die in der In-

dustrie und im Handel erworbenen Vermögen zum Ankauf von Landgütern verwendet worden sind.

Bei dem grofsen sozialen Ansehen, welches bei uns der Grundbesitz verleiht, ist an dieser Entwicklung auch nichts Auffallendes, und soweit sie dazu führt, an die Stelle unfähiger Wirte fähigere zu setzen, ist sie im Interesse der Landeskultur sogar begrüfsenswert. Allein es besteht die Gefahr, dafs Personen, welche den Grund und Boden nur um der sozialen Vorteile willen begehren, die mit seinem Besitz verbunden sind, es sich in erster Linie angelegen sein lassen werden, möglichst viel davon zu erwerben, wodurch die Bodenpreise schliefslich auf eine, für den tüchtigen, aber weniger kapitalkräftigen Landwirt unerschwingliche Höhe steigen müssen. Zum Glück gibt es in den betreffenden Kreisen noch nicht viele, bei welchen, wie bei dem Freiherrn von Heyl, die Voraussetzungen[13]) für die Erlangung eines Fideikommisses gegeben sind.

Sonst wäre zweifellos die Gefahr, die unserem Bauernstand von dieser Seite drohen würde, nicht minder grofs, wie die von seiten der grofsagrarischen Mittelstandsfreunde.

Sind nun die Züge, welche das Grofszünftlertum an sich trägt, dem sozialpolitisch Empfindenden wenig sympathisch, so ist es doch dem Fortschritt des Ganzen weit weniger im Wege, als das Kleinzünftlertum. Denn dieses fällt gänzlich aus dem Rahmen unserer heutigen Wirtschaftsverfassung heraus und führt zurück weit hinter die Anfänge des modernen Staates, der durch den Bau von Strafsen und Kanälen, durch Errichtung staatlicher Musterbetriebe, durch Ermutigung der Ansiedlung technisch hochstehender fremdnationaler Handwerksmeister, durch Abstellung der gröbsten Mifsbräuche der Zünfte, durch Befreiung der Manufakturen von den Beschränkungen der zünftlerischen Arbeitsverfassung, durch Milderung und Aufhebung der Leibeigenschaft der Bauern usw. die Bevölkerungsvermehrung und die Produktivität der Arbeit zu fördern suchte. Der Merkantilismus war in seiner äufseren Politik, wie man treffend gesagt hat, eine an die Landesgrenze vorgeschobene Zunftordnung, und diesen Zug des alten trägt auch der neue Merkantilismus der modernen Staaten an sich. Aber wie der alte Merkantilismus in seiner inneren

Politik sich die Erweiternng des Marktes nnd die Befreiung des Handels und Gewerbefleifses von überkommenen Fesseln angelegen sein liefs, — hat doch ein deutscher merkantilistischer Schriftsteller aus dem Anfang des 18. Jahrhnnderts den sehnlichen Wunsch ausgesprochen, dafs „die vermaledeiten und als die ärgste Pest in ganz Teutschland verfluchten Zünfte, die ursach, warum in Teutschland die Mannfakturen bis dato nicht haben über sich kommen können, mit einander zu des Teufels Grofsmutter gejagt würden"[74]) — so haben anch die modernen Grofsstaaten, welche mit Deutschland um die Suprematie im Welthandel rivalisieren, England und die Vereinigten Staaten, es sich angelegen sein lassen, im Inlande die Idee des Freihandels so vollständig wie nur möglich zu verwirklichen und ihr Verkehrswesen in der technisch vollkommensten Weise auszubilden. Ebenso ist der grofse Vorkämpfer der deutschen Schutzzollpolitik, Friedrich List, nicht minder energisch für Handels- und Verkehrsfreiheit im Innern, wie für Erziehungsschutz nach aufsen eingetreten. Er wollte ein freies Volk von der Maafs bis an die Memel, von den Alpen bis znm Belt auf freien Flüssen und offenen Verkehrswegen Handel treiben sehen. Er wies den Gegnern seiner weit ausschanenden inneren Handelspolitik die Kleinlichkeit ihrer Anschauung grofsartiger Verhältnisse mit flammenden Worten nach. Wie sich die Eisenbahnen in lokale, provinzielle und nationale einteilen liefsen — so führt er einmal aus —, so gebe es auch Ökonomen, die nur eine Municipalwirtschaft, andere, die nur eine Provinzwirtschaft und wieder andere, die eine ganze Nationalwirtschaft zu übersehen vermöchten[75]).

Was würde wohl er, wenn heut sein Geist herniederstiege, zn nnseren Zünftlern sagen! In welche Rubrik würde er Lente einreihen, welche die Entwicklung unserer Volkswirtschaft zurückschrauben möchten bis in den Zustand mittelalterlicher Stadtwirtschaft und nationaler Ohnmacht hinein, bis in eine Zeit, deren Signatur geringe Volkszahl, ständische Ungleichheit, geistige Unfreiheit des Individnums und Unsicherheit der Existenz aller gebildet hat!

Was die Folge der Verwirklichung dieses „Ideales" für die 58 Millionen unserer Bevölkernng bedeuten würde, wenn

sie überhaupt möglich wäre, scheut sich die Phantasie auszumalen. Einen schwachen Begriff davon vermögen wir uns aber zu verschaffen, wenn wir den Blick nach Österreich richten. Dort ist man mit der Verwirklichung des zünftlerischen Programms um einen beträchtlichen Schritt weiter gegangen, als es in Deutschland glücklicherweise bisher geschehen ist, und die Erfahrungen, welche man damit gemacht hat, sind für uns um so beweiskräftiger, als es sich zum Teil um dieselben Bevölkerungselemente handelt, aus welchen sich auch das Deutsche Reich zusammensetzt. Hören wir, was einer der besten Sachkenner auf diesem Gebiet, Heinrich Waentig, darüber sagt:[76])

Man hat sich sogar in Österreich damit begnügen müssen, „dem Kleingewerbe seinen Wettbewerb dadurch zu erleichtern, dafs man der Grofsindustrie durch sozialpolitische Mafsnahmen die Arbeitskräfte zu verteuern suchte und ihren Konkurrenten den jugendlichen Nachwuchs opferte“, und es hat sich ergeben, dafs „dieses, auf Erhaltung des Handwerks berechnete System wohl gelegentlich dem einzelnen Geschäftsmann gewisse Erleichterungen verschaffen mag, sein Hauptziel aber verfehlt, weil es in seinen weiteren Konsequenzen nicht, wie dies doch notwendig wäre, zur Heranbildung eines körperlich und geistig tüchtigen Stammes kleiner Arbeitsunternehmer, sondern vielmehr zur Emporzüchtung einer, in jeder Hinsicht unbrauchbaren gewerblichen Krüppelgarde führt.“

Die ganze Janitscharenmusik von der „Übersetzung des Handwerks“, vom „Pfuschertum“, von den Überschreitungen des „Berechtigungsumfangs“ der Gewerbe, wie es im österreichischen Kanzleistil heifst, tönt über die Grenze abschreckend in unsere Ohren[77]). Die Tischler streiten sich mit den Sattlern, wer den Reisekoffer machen darf, den der tüchtige deutsche Arbeiter mitnimmt, wenn er nach Amerika auswandert, die Schreiner mit den Schlossern, wer das Pult mit einem Schlofs versehen darf, in dem der österreichische Mittelstandsretter seinen neuesten Gewerbegesetzentwurf aufbewahrt und mit dessen Deckel er melodisch die „judenliberale“ Gewerbeordnung bekämpft. Und trotz der verwerflichsten Ausbeutung der jugendlichen Arbeitskraft durch die Lehrlingszüchterei,

trotz dem mangelhaften Arbeiterschutz im Kleingewerbe, der zur körperlichen Verkümmerung der von diesem beschäftigten Arbeiter führt, ein stetiger Rückgang des Kleingewerbes! Daher denn auch in Österreich die absolute Unfähigkeit der Zwangsgenossenschaften, in denen oft recht ansehnliche kapitalistische Unternehmer mit bettelarmen Kleinmeistern zusammensitzen, zu positiven Leistungen. Wo aber von positiven Leistungen berichtet wird, bestehen diese nicht selten in mehr oder minder erfolgreichen Versuchen, unbequeme Eindringlinge von dem Gewerbe fernzuhalten[18]. Welcher Geist unter dem Einfluſs derartiger gewerblichen Zustände in zahlreichen Kleinstädten, Märkten und Dörfern Innerösterreichs herrscht, davon hat Hainisch auf der Kölner Tagung des Vereins für Sozialpolitik 1897 eine anschauliche Schilderung entworfen[19]: „Indem die öffentliche Meinung der Orte durch die Handwerker beherrscht wird, erscheint es im lokalpatriotischen Interesse gelegen, fremde Konkurrenz tunlichst auszuschlieſsen. Häufig genügt die gesellschaftliche Verfehmung, unbequeme Konkurrenten fernzuhalten. Reicht diese nicht aus, so greifen nicht selten die autonomen Gemeindebehörden ein, um, wenn auch unerlaubterweise, den Eindringling hinauszuchikanieren. Innerhalb des Weichbildes ist es dann die Pflicht jedes Gewerbetreibenden, womöglich wieder bei jedem Anderen zu kaufen, gerade so, wie es von den Jenenser Bäckern berichtet wird. Wehe dem, der es unterlieſse, es ginge ihm sonst wie einem mir bekannten, übrigens tüchtigen Schuhmachermeister einer Kleinstadt, der von allen 28 Gastwirten und 4—5 Fleischhauern boykottiert wird, weil er nach einem schweren Nervenleiden Vegetarianer wurde."

Kein noch so hoher Zollschutz kann die österreichische Industrie für die fast hoffnungslose Zerrüttung des einheimischen Marktes entschädigen, welche nächst dem Nationalitätenstreit, der kapitalfeindlichen Steuergesetzgebung, dem mangelhaften Verkehrswesen durch nichts mehr verschuldet ist, als durch das ungezügelte Walten zünftlerischen Geistes. Nicht zufrieden, mit dem Verbot des Getreideterminhandels den einzigen Vorsprung eingeholt zu haben, den das deutsche Reich auf dem Gebiete der Reaktion vor Österreich voraus hatte, ist die österreichische Mittelstandspartei schon wieder am

Werk, durch eine neuerliche Verschlechterung des gewerblichen Rechtszustands dem mifsregierten Land eine neue Heimsuchung zu bereiten.

Welcher deutsche Staatsmann aber, der sein Vaterland lieb hat, wäre kühn genug, angesichts dieser österreichischen Erfahrungen sich zum Vollstrecker der zünftlerischen Forderungen zu machen und um der Marodeure des gewerblichen Heerbanns willen die grofse Armee der Arbeitstüchtigen aufzuhalten, welche im Vorrücken begriffen ist und welche die Schlachten der Zukunft schlagen soll!

„Ein Land, das die Produktivität seiner Arbeit auf einer niedrigeren Stufe erhält, wird von England und namentlich von Amerika immer weiter in der wirtschaftlichen Kulturentwicklung überholt werden und schliefslich in Chinesentum versinken"[50]).

Ich bin damit am Schlusse meiner Ausführungen angekommen. Wenn der deutsche Bauernstand die agrarische Krise ungeschwächt überstanden hat, wenn ein Teil des Handwerks vor dem Herabsinken in das Proletariat bewahrt blieb, ein anderer Teil als kleinkapitalistisches Unternehmertum zu einer Blüte gelangt ist, wie sie in den ärmlichen Verhältnissen kleinstaatlicher Vergangenheit nur von wenigen Gewerbetreibenden erreicht wurde, und wenn aus den Tiefen des Proletariats eine wachsende Zahl von Männern und Frauen zu einer menschenwürdigen Existenz emporsteigt, so ist all das in erster und letzter Linie der Steigerung der Produktivität der nationalen Arbeit zu verdanken, die ihrerseits eine Folge des Übergangs zum Industriestaat ist. So gewifs sich dieser Übergang, ohne Rücksicht auf die Beratungen der Gelehrten darüber, ob er erwünscht oder berechtigt sei, und trotz aller Mifsgriffe der Politik vollzogen hat, so gewifs wird er sich nicht mehr rückgängig machen lassen. Denn sobald sich die verkehrsfeindliche Politik der jetzt herrschenden Parteien in niedrigeren Löhnen, verminderter Arbeitsgelegenheit, erhöhtem Massenelend fühlbar machen wird, wird ohne Zweifel eine Bewegung durch unser Volk gehen, welche der Reaktion endlich Halt gebietet. Denn die Dinge lieben es nicht, auf die Dauer schlecht regiert zu werden und schliefslich kann nur der-

jenige die wirtschaftliche Entwicklung beherrschen, der ihr zu gehorchen versteht. Darum wird, wenn auch nach heftigen Kämpfen, schliefslich doch wieder eine Zeit freierer Ausgestaltung unserer inneren und äufseren Handelspolitik anbrechen. Dann werden — so hoffen wir — die Söhne des Vaterlands, wenn sie die Enge und Dürftigkeit des heimischen Bodens über die Meere treibt, diesem nicht länger verloren gehen, werden die Millionen, die heute grollend beiseite stehn, mit der herrschenden Ordnung sich versöhnen. Dann wird man mehr nationale Arbeit verrichten und weniger davon reden. Dann wird seltener vom Mittelstand und öfter vom Ganzen die Rede sein. Dann gibt es wieder ein Sehnen und ein Glühen für edlere Dinge, als teures Brot und hohe Kohlenpreise. Dann endlich wird eine Zukunft dämmern, in der der Mensch im Kampf mit den rohen Gewalten in und um uns erfolgreicher als heute nach der Freiheit ringt, die nur derjenige sich verdient, „der täglich sie erobern mufs!“

Anmerkungen.

---

¹) Einiges hierüber teilt Biermer im Handwörterbuch der Staatswissenschaften Bd. V, S. 814 ff. (s. v. „Mittelstandsbewegung") mit. Der Gegenstand verdiente aber eine eingehendere wissenschaftliche Betrachtung.

²) Aus dieser ergibt sich, dafs die Einkommenempfänger der Klasse 900—3000 Mk. in Preufsen 1892/93 81,89 %, 1895 87,54 %, 1900 87,47 % aller Zensiten betragen haben. In Sachsen stiegen die Einkommenempfänger der Klasse 500—3300 Mk. von 20,94 % aller Zensiten im Jahre 1879 auf 31,14 %, im Jahre 1894 und 40,35 % im Jahre 1900. Die steuerfreien Einkommen bezifferten in Preufsen, wo die Einkommensteuerpflicht bei 900 Mk. beginnt, 1892 noch 70,27 %, 1900 nur noch 62,41 %; in Sachsen, wo die Einkommensteuerpflicht schon bei 500 Mk. beginnt, 1879 51,51 %, 1894 36,59 %, 1900 nur noch 28,29 %. Diejenigen mit Einkommen von weniger als 800 Mk. machten in der genannten Zeit 76,39; 65,30; 55,69 % aus. Nach Sombart, „Die deutsche Volkswirtschaft im 19. Jahrhundert" S. 506 mit 502.

³) Freilich ist ihre Zahl noch grofs genug! Betrug doch nach der Statistik der Berufsgenossenschaften der Durchschnittslohn eines deutschen Arbeiters selbst im Höhepunkt der letzten Aufschwungsperiode nicht mehr als 755 Mk pro Jahr! Im Jahre 1895 betrug der Durchschnittsjahreslohn der gewerblichen Arbeiter nach Calwer gar nur 673 Mk.! Da der Arbeitsverdienst des Mannes durchschnittlich mindestens 75 % des Familieneinkommens ausmachen dürfte, so ergibt sich aus diesen Ziffern, dafs im Reich auch heute noch der weit überwiegende Teil der Bevölkerung von Einkommen unter 900 Mk. lebt.

⁴) Zu welchen Unklarheiten des Urteils die übliche Spielerei mit dem Worte Mittelstand selbst einsichtige und kenntnisreiche Leute verführt, dafür liefert Wilhelm von Polenz in seinem Amerikabuche „Das Land der Zukunft" ein schlagendes Beispiel. Hier heifst es Seite 90: „Die Hauptursache, warum die Sozialdemokratie so wenig Boden findet in einem Lande, das sich mehr und mehr zum Industriestaat grofsen Stils entwickelt, ist, dafs zwischen Proletarier und Bourgeois keine tiefe und unüberbrückbare Kluft besteht. Auch der Unterschied in der

Lebensführung ist zwischen dem Manne von Geld und Rang und dem schlichten Arbeiter garnicht so grofs. Beide haben eine ähnliche Schulbildung genossen, lesen dieselben Zeitungen, fahren in der nämlichen Eisenbahnklasse. Sie haben die nämlichen Sports, sie kleiden sich, wenigstens Feiertags, fast gleich. Wie oft sieht man am Sonntagnachmittag junge Arbeiter nett angezogen mit einer jungen Dame neben sich im Einspänner kutschieren. Sie gehen, wenn sie Zeit dazu haben, auf die Jagd, die drüben frei ist. Sie haben ihre Bäder, ihre Turnhallen. Sie spielen Baseball, der für die Arbeiterklasse den Football der akademischen Jugend vertritt. Kurz, sie stellen Ansprüche, die bei uns höchstens die Herrenklasse kennt. Die Löhne sind drüben bekanntlich wesentlich höher wie bei uns" u. s. w.

Und auf S. 396 schreibt derselbe Verfasser von dem Lande, dessen „Proletariat" er auf eine Weise geschildert hat, dafs wohl manchem Angehörigen unseres „Mittelstandes" bei der Lektüre dieser Schilderung die Erinnerung an die Märchen seiner Kindheit aufsteigt: man dürfe sich nicht über die Tatsache wegtäuschen lassen, „dafs Amerika nur einen schwachen Mittelstand aufweist. Die Zahl der mittleren Vermögen, die in Deutschland im steten und schnellen Wachstum begriffen ist, bleibt drüben stationär. Die Kluft zwischen den Millionären und jenen, die bei gutem Verdienst aus der Hand in den Mund leben, zeigt nicht die Neigung, sich zu schliefsen, eher sich zu erweitern". Polenz hat sich hier offensichtlich durch die Unbestimmtheit des Wortes „Mittelstand" dazu verführen lassen, aus dem Wachsen des absoluten Abstands zwischen den kleinsten und gröfsten Einkommen in den Vereinigten Staaten Rückschlüsse auf die relativen Gröfsen der drei Einkommenschichten zu machen, deren mittlere er den „Mittelstand" nennt. Dieser Schlufs ist aber, wie sich aus seiner eigenen Schilderung schon ergibt, falsch. Es ist bekannt, dafs in den Vereinigten Staaten die Zahl der Personen, die von der Hand in den Mund leben, im Rückgang ist, wie die ständige Zunahme der Zahl der Depositeneinleger der Nationalbanken, Staatenbanken, Trustkompagnieen und Privatbanken schlagend beweist. An dieser Stelle genüge es, auf nachstehende kleine Statistik zu verweisen, die sich nur auf die Sparkassen (savings banks) bezieht. Es betrug nach den Angaben des Bureau of Statistics:

	Die Zahl der Einleger:	Der Gesamtbetrag der Depositen:
1870 . . .	1 630 846	549 874 358 Dollars
1880 . . .	2 335 582	819 106 973 -
1890 . . .	4 258 893	1 524 844 506 -
1900 . . .	6 107 083	2 449 547 885 -

Von den Gesamtdepositen der 8 Millionen Einleger der übrigen Banken, die gleichzeitig rund 5 Milliarden Dollars betragen haben, entfällt natürlich auch ein recht ansehnlicher Prozentsatz auf Arbeiter und sonstige Angehörige des Mittelstands. (Vgl. Fin. Report 1899, S. 114 ff.) Polenz widerlegt sich selbst, wenn er S. 92 schreibt: „Man wäre fast

versucht zu glauben, dafs es in Amerika Proletarier überhaupt nicht gibt. In den „slums“ der grofsen Städte vegetiert allerdings eine durch und durch proletarische Klasse“. (a. a. O. S. 92.)

[5]) Diese Tatsache wäre an sich noch kein Anlafs zu sonderlicher Befriedigung, da ja auch die Zahl der Armen gröfser geworden ist. Das wichtigere ist, dafs die Lebenshaltung der Armen sowohl wie des Mittelstandes eine qualitativ bessere geworden ist, mag auch heute noch sehr viel Wohnungselend, Alkoholismus u. s. w. vorhanden sein.

[6]) „Häuslicher Zustand auf Frömmigkeit gegründet, durch Fleifs und Ordnung belebt und erhalten, nicht zu eng, nicht zu weit, im glücklichsten Verhältnis zu den Fähigkeiten und Kräften. Um sie her bewegt sich ein Kreislauf von Handarbeiten im reinsten anfänglichsten Sinn. Hier ist Beschränktheit und Wirkung in die Ferne, Umsicht und Mäfsigung, Unschuld und Thätigkeit.“

[7]) Zu beachten ist, dafs man hierunter zu Goethes Zeit keineswegs die Handwerkerklasse verstand — diese zählte überwiegend zum niederen Volk — sondern die Beamten, Geistlichen, wohlhabenderen Kaufleute und Fabrikanten. Vgl. Sombart a. a. O., S. 517 u. 538.

[8]) Vgl. Schmoller. „Was verstehn wir unter dem Mittelstande? Hat er im 19. Jahrhundert zu- oder abgenommen?“ Göttingen 1897. S. 31 f. Das Gesamtergebnis seiner Schätzung ist:

„0,25 Mill. Familien, die wir als aristokratische und vermögende Gruppen bezeichnen, gröfsere Grundbesitzer und Unternehmer, höhere Beamte, Ärzte, Künstler, Rentiers.

2,75 Mill. Familien, die wir als die Gruppe des oberen Mittelstandes bezeichnen, mittlere Grundbesitzer u. Unternehmer, die meisten höheren Beamten, viele Glieder der liberalen Berufe.

3,75 Mill. Familien, die wir als die Gruppe des unteren Mittelstandes bezeichnen, die Kleinbauern, Handwerker, Kleinhändler, die Subalternbeamten, Werkmeister, besser bezahlten Arbeiter.

5,25 Mill. Familien, die wir als die unteren Klassen bezeichnen, hauptsächlich Lohnarbeiter, aber auch viele untere Beamte, ärmere Handwerker und Kleinbauern.“

[9]) Hugo Böttger, „Vom alten und neuen Mittelstand.“ Burschenschaftliche Bücherei. Berlin 1901, S. 9 ff.

Er kommt zu einer etwas niedrigeren Schätzung als Schmoller und nimmt an, dafs 4,9 Millionen Haushaltungen im deutschen Reich Mittelstandscharakter besitzen.

[10]) Sombart, „Die deutsche Volkswirtschaft im 19. Jahrhundert“, Berlin 1903, S. 534 mit 531.

[11]) Hierbei sind sämtliche Alleinmeister und Betriebsleiter mit nur einer Hilfsperson samt ihren Angehörigen dem Proletariat zugerechnet.

[12]) Vgl. z. B. Adolf Wagner. „Agrar- und Industriestaat.“ Jena 1901, S. 80. Paul Dehn, „Die Grofsbazare und Massenzweiggeschäfte“. Berlin 1899, S. 53. Es ist ein beliebter Tric vieler Mittelstandspolitiker,

die Sache so hinzustellen, als behaupteten „die Vertreter einer mehr liberalisierenden Weltauffassung", ein neuer Mittelstand werde sich vorwiegend aus den Angestellten der Grofsbazare u. Massenzweiggeschäfte heraus bilden. Eine solche Behauptung wäre ebenso töricht, und übertrieben, als wenn jemand sagte, diese Geschäfte drohten den alten Mittelstand in seiner Gesammtheit zu vernichten.

[13]) In diese Rubrik gehört besonders die — in München z. B. — noch sehr verbreitete Sitte des „Kundentrinkens".

[14]) Prinz Alois von Lichtenstein. „Das Reich der Römer". Sozialpolitische Studie. Allgemeine Bücherei, herausgegeben von der Leogesellschaft. S. 43.

[15]) Zur Zeit besteht auf Grund der Unfall- und Invalidenversicherungsgesetze die Möglichkeit der Selbstversicherung für Betriebsunternehmer, deren Jahresarbeitsverdienst 3000 Mk. nicht übersteigt, oder welche nicht regelmäfsig mehr als zwei Lohnarbeiter beschäftigen. Auch ist im Unfallversicherungsgesetze die Ausdehnung der Versicherungspflicht durch Statut auf solche Unternehmer, insbesondere wenn sie in eigenen Betriebstätten im Auftrag und für Rechnung anderer Gewerbetreibenden mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt (Hausgewerbetreibende) sind, vorgesehen. Die von Georg Adler („Epochen der Deutschen Handwerkerpolitik", S. 88 ff.) geforderte Zwangsversicherung gegen Alter und Invalidität dürfte an der Unmöglichkeit der Aufbringung des erforderlichen Reichszuschusses scheitern. Wie der am 11. September v. Js. vom Deutschen Handels- und Gewerbekammertag in München angenommene Entwurf des Syndikus der Breslauer Handwerkskammer Dr. Plaeschke zeigt, steht der Invaliditätsversicherung der Handwerker — von der Schwierigkeit der Erhebung der Beiträge abgesehen — die aufserordentliche Schwierigkeit der Feststellung entgegen, wann in diesem Falle dauernde Erwerbsunfähigkeit anzunehmen ist. Diese Schwierigkeit wird einerseits dadurch begründet, dafs die Tätigkeit des Handwerkers teils eine dispositiv-organisatorische, teils eine technische ist, andrerseits liegt sie darin, dafs es sehr schwer ist, festzustellen, „was körperlich gesunde selbstständige Handwerker desselben Gewerbes und mit ähnlicher Ausübung in derselben Gegend durch Betrieb des Handwerks zu verdienen pflegen."

[16]) Sombart, „Der moderne Kapitalismus". Leipzig 1902, Bd. 2, S. 351.

[17]) Vgl. Lotz, Materialien, betr. die bayrische Gewerbsteuer, S. 8 (als Manuskript gedruckt).

[18]) Vgl. hierzu Bücher, Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Bd. 76, S. 20.

[19]) In der Blütezeit der Zünfte waren die meisten Handwerker Eigentümer ihrer Häuser und daneben eines oft recht ansehnlichen landwirtschaftlich genutzten Grundbesitzes inner- und aufserhalb der Ringmauern. Als dann seit dem 16. Jahrhundert mit dem eingetretenen

Aufschwung des Weltverkehrs das Handwerk zu verfallen begann, wurde in den Zunftordnungen vieler deutschen Städte — von anderen Erschwerungen der Erlangung des Meisterrechts abgesehen — die Befugnis zum unabhängigen Handwerksbetrieb an den Besitz eines eigenen Hauses geknüpft. (Vgl. Brentano, „Über die Ursachen der heutigen sozialen Not". Leipzig 1889, S. 11.) So erklärt sich zum Teil die Ausdehnung, welche der Hausbesitz auch heute noch unter den Handwerkern hat. (Vgl. hierzu Sombart, „Kapitalismus" I, S. 624 ff., II, S. 476.)

[20]) Vgl. Adler, „Epochen der deutschen Handwerkerpolitik", Jena 1903, S. 16 ff. „Das ganze Mittelalter hindurch und noch darüber hinaus ist in den Städten Viehzucht und zumal die Mästung von Schweinen eifrig betrieben worden."

[21]) Vgl. hierzu Paul Voigt in „Schriften des Vereins für Sozialpolitik" Bd. 76, S. 99 und insbesondere Sombart, „Kapitalismus" II, S. 566 ff.

[22]) Diese setzte sich zusammen aus:

1 035 580	Alleinmeistern,
1 671 468	Angehörigen derselben;
232 033	Hausindustrielle (Betriebe mit einer Person),
258 232	Angehörigen derselben;
586 014	Inhabern von Gehilfenbetrieben (2—5 Personen) für eigene Rechnung,
1 715 129	Angehörigen derselben;
50 038	Inhabern von Gehilfenbetrieben (2—5 Personen) für fremde Rechnung,
140 522	Angehörigen derselben.
5 689 016	

Vgl. Sombart, „Die deutsche Volkswirtschaft im 19. Jahrhundert" S. 531 u. 534.

[23]) So kam beispielsweise in Villingen in Baden ein Handelsgeschäft 1886 auf je 357, 1897 schon auf je 182 Einwohner; in 14 Kleinstädten desselben Bezirks bezugsweise 180,6 und 91,7 Einwohner. Sombart, „Die deutsche Volkswirtschaft im 19. Jahrhundert" S. 256.

[24]) Hierhin zähle ich die Wanderlager, die „Ärmelausreifsgeschäfte", gewisse Formen des Auktionsgeschäftes, sowie des Hausierhandels, das Gella- und Hydrasystem u. dgl.

[25]) Sombart, „Die deutsche Volkswirtschaft im 19. Jahrhundert" S. 534.

[26]) Vgl. Sombart, „Kapitalismus" Bd. I, S. 649 ff.

[27]) Vgl. hierzu die interessante Studie von Marie Heller: „Kleingewerbe, Kleinhandel und die grofsstädtische Grundrente" in Schäffles „Zeitschrift für die gesamte Staatswirtschaft" 59. Jahrg., S. 391 ff.

[28]) Vgl. hierzu Sombart, „Der moderne Kapitalismus" II, S. 555 ff., der mit Recht hervorhebt, dafs es die Wesensverschiedenheit der Kon-

kurrenz ist, was die Handwerker — im Gegensatz zu den Landwirten — wenigstens für die Produktivgenossenschaft ungeeignet macht.

[29]) Brentano, „Ethik und Volkswirtschaft", München 1902, S. 35.

[30]) Der Reichstag hat sich allerdings seit 1885 wiederholt liebevoll mit dem Antrag Ackermann, Biehl u. Genossen auf Einführung des Befähigungsnachweises beschäftigt; auch im Jänner 1890 mit einer Mehrheit von 430 gegen 92 Stimmen einen zünftlerischen Gesetzentwurf angenommen, welcher die Zwangsinnung und den Befähigungsnachweis für 63 Handwerke einführen sollte.

[31]) Vergl. Pohle, „Die neuere Entwickelung des Kleinhandels", Dresden 1900, S. 37.

Man kann überhaupt häufig finden, daſs verkehrsfeindliche Gesetze gerade das Gegenteil von dem bewirken, was sie bewirken sollen. Man denke an die französischen Erdrosselungssteuern gegen die Warenhäuser, durch welche diese geradezu gezwungen wurden, ihren Umsatz zu vergröſsern oder an die amerikanische Interstate Commerce Acte, welche die Eisenbahnen veranlaſste, nur den allergröſsten Verfrachtern die Begünstigungen zuteil werden zu lassen, die das Gesetz im Interesse der kleinen Verfrachter aus der Welt schaffen sollte.

[32]) Vgl. „Die Denkschrift des Centralverbandes des deutschen Bank- und Bankiergewerbes betr. die Wirkungen des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896 und der, durch das Reichsstempelgesetz vom 14. Juni 1900 eingeführten Börsensteuererhöhung" S. 40 ff.

[33]) Vgl. zu dieser Frage Riesser, „Die Notwendigkeit einer Revision des Börsengesetzes", Berlin 1901. S. 25 ff.

[34]) Vgl. Wermert, „Über die Wirkungen des Börsengesetzes und die Notwendigkeit seiner Abänderung" in „Conrads Jahrbüchern", 3. Folge, Bd. 22 (1901), S. 826.

[35]) Wilhelm von Polenz, dem niemand nachsagen wird, daſs es ihm an Wohlwollen für unseren Mittelstand gemangelt habe, sagt in seinem, oben erwähnten Buche über das „Land der Zukunft": „Unser Mittelstand . . . ., obgleich er glücklicherweise nicht in amerikanischer Weise korrumpiert ist, könnte doch in manchem von den Yankees eine gute Lektion annehmen. Der kleinliche Neid, die Zerfahrenheit, der Eigensinn, die Nörgelsucht, der Pessimismus des deutschen Bierbankpolitikers und Kannegieſsers steht in wenig schmeichelhaftem Gegensatz zu dem zielbewuſsten, stolzen, aufs Ganze gehenden, sachlichen Geist des amerikanischen Bürgers" (a. a. O., S. 401).

Ähnlich warnt der Engländer Mosely, der im Winter 1902 mit einer Anzahl englischer Gewerkschaftsführer eine Studienreise nach den Vereinigten Staaten unternahm, seine Landsleute aufs Eindringlichste vor der Weiterschleppung technischer Rückständigkeiten. „Ich kann nur sagen" — so schlieſst er seinen Bericht —, „daſs, wenn wir unsere Position im Welthandel behaupten wollen, Meister und Gesell sich tüchtig rühren müssen. Veraltete Arbeitsmethoden, müssen aufgegeben, ver-

altetes Maschinenwesen mufs über Bord geworfen werden. . . . Moderne Maschinerie mufs eingeführt, planmäfsiges Zusammenarbeiten angestrebt, die Initiative des Einzelnen auf jede nur mögliche Weise ermutigt werden. Ohne ein solches, der Neuzeit angepafstes System können wir nicht hoffen, mit einem Lande wie die Vereinigten Staaten zu konkurrieren" (Reports of the Industrial Commission, Manchester 1903, S. 12).

Die Warnung ist auch in England nicht ganz unangebracht, da die dortigen Gewerkvereine zum Teil auch eine Art verkehrsfeindlicher Mittelstandspolitik betreiben, indem sie sich der Einführung arbeitsparender Maschinen und Arbeitsmethoden widersetzen.

[36]) Es ist unglaublich, welche Absurditäten im Kampfe gegen Warenhäuser und Konsumvereine häufig für gut genug erachtet werden. So begründete z. B. in München in einer kurz vor den Reichstagswahlen stattgehabten Sitzung des Kollegiums der Gemeindebevollmächtigten ein Antragsteller seinen auf stärkere Belastung der Warenhäuser durch die Umsatzsteuer gerichteten Antrag u. A. damit, der Grofsbetrieb des Kleinhandels in den Warenhäusern sei nicht nur verwerflich, weil er viele Existenzen des Mittelstands vernichte, „der hauptsächlich die Familie bildet und erhält", sondern auch, weil er Leidenschaften und Instinkte bei den Besuchern hervorrufe, die nicht unbedenklich seien! Ein anderer Redner, der den Kommerzienrattitel führt, meinte, gegenüber dem Einwand, dafs ein Münchner Warenhaus im Jahre 1902 bei dem gegenwärtig in Anwendung gebrachten Steuersatze bereits 66 % seines Reingewinnes an die Staatskasse abführe, entweder seien die Bücher dieser Firma falsch geführt — dann schade ihr die stärkere Anziehung der Steuerschraube nichts — oder sie seien richtig geführt: dann sei bewiesen, dafs das Geschäft nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns arbeite und es müsse dann erst recht durch die Erhöhung der Steuer dazu erzogen werden, rentabler zu wirtschaften. Vgl. Münchener Gemeindezeitung, Jahrgang 1903, Nr. 46, S. 905.

[37]) Die gegen die Konsumvereine im Schwange befindlichen Argumente zeichnen sich womöglich durch noch gröfsere Geistlosigkeit und Übertreibungen aus, wie die gegen Warenhäuser üblichen. So bezeichnete z. B. der im April 1895 abgehaltene 8. Allgemeine deutsche Handwerkertag die Konsumvereine, „als einen Übergriff nackter Selbstsucht in die Existenz und das Recht des Nächsten" und sah in ihnen „den Keim zur völligen Zerstörung unserer gegenwärtigen Gesellschaftsordnung und Untergrabung der Monarchie infolge ihrer sozialistischen und kommunistischen Tendenz." Ein anderes Schreckensbild entwirft Prof. Dr. Suchsland in seinem Vortrag: „Los von den Warenhäusern u. Konsumvereinen", wenn er sagt: „Der auf ein glattes Kinn, einen wohl zugestutzten Schnurrbart und eine elegante Frisur seit Jahrhunderten haltende Teil der mit dem Publikum verkehrenden Kaufmannschaft dürfte den Barbieren und Friseuren aufserordentlich fehlen, wenn die wenigen den Konsumvereinen noch trotzenden Geschäfte (!) zu weiblicher Bedienung und zum alten Herrenbetrieb übergingen" (a. a. O., S. 20).

[38]) Eine ausgezeichnete Darlegung der wichtigsten Ursachen, auf welchen die Überlegenheit der Warenhäuser und Konsumvereine gegenüber dem Detailhandel alten Stils beruht, findet sich an einer Stelle, wo man sie zuletzt suchen würde, nämlich in der Begründung zum preufsischen Warenhaussteuerentwurf. Da heifst es u. a.: „Durch ihre Kapitalkraft und die Gröfse ihres Umsatzes sind jene Betriebe in den Stand gesetzt, sich einen billigeren Einkauf ihrer Waren zu verschaffen, als ihre kleineren Konkurrenten. Sie vermögen gröfsere, eine reichere Auswahl bietende Läden zu halten, und dabei doch ihr Kapital rascher umzusetzen, das Prinzip des Kaufs nur gegen Barzahlung durchzuführen, branchen nicht mit Zins- und Kapitalverlusten bei Aufsenständen zu rechnen und können sich mit einem geringeren Nutzen im einzelnen begnügen oder sogar ohne Gefährdung ihrer Existenz längere Zeit ohne Reinertrag arbeiten. Sie sind in der Lage, ihre Geschäftshäuser bis in die höchsten Etagen zu Verkaufsräumen zu benutzen, während der kleine und mittlere Detaillist nicht daran denken kann, als Verkaufsräume höhere und deshalb billigere Etagen zu mieten. Wie in den Räumen, so ist auch bei dem grofsen Umsatz und der infolgedessen durchzuführenden Arbeitsteilung eine lukrativere Ausnutzung des Personals möglich." Dem neuerdings in bayerischen Städten um sich greifenden Verbot des Betriebs von Ladengeschäften in den höheren Stockwerken aus feuerpolizeilichen Rücksichten liegt nur eine sehr partielle Einsicht in die Ursachen der Überlegenheit des kaufmännischen Grofsbetriebs über den Detailhandel alten Stils zu grunde. Die Wirkung dieses Vorgehens wird letzten Endes eine Verteuerung der Ladenmieten sein, die natürlich den Kleinbetrieb wieder relativ mehr belasten wird, als die Warenhäuser.

[39]) Vgl. Heinrich Waentig, „Gewerbliche Mittelstandspolitik" Leipzig 1898, S. 204 ff.; Sigmund Mayer, „Die Aufhebung des Befähigungsnachweises in Österreich" S. 133 ff.

[40]) Rauchberg, „Entwickelungstendenzen der deutschen Volkswirtschaft" in „Brauns Archiv" XVI, S. 337.

[41]) „Die deutsche Volkswirtschaft im 19. Jahrhundert", herausgegeben vom Kaiserl. statistischen Amt Berlin, 1900, S. 47.

[42]) Vgl. Rauchberg, „Entwickelungstendenzen der deutschen Volkswirtschaft" („Brauns Archiv" XVI, S. 340): „. . . was sonst hätte den Bauernwirtschaften die bevorzugte Stellung auf dem Arbeitsmarkte verschafft, wenn nicht die vergleichsweise bessere Behandlung der Hilfsarbeiter? Und was sonst hätte sie dazu befähigt, wenn nicht die — immer nur vergleichsweise — bessere technische oder ökonomisch wirksamere Verwendung derselben?"

[43]) Vgl. „Die deutsche Volkswirtschaft am Schlusse des 19. Jahrhunderts", herausgegeben vom Kaiserl. stat. Amt, S. 40 ff.

[44]) Dade, „Die Agrarzölle", Schriften d. Vereins f. Sozialpol. Bd. 91, S. 60.

[45]) Während die deutsche Getreideeinfuhr 1900 11,7 %, 1901 19,9 % des Inlandsbedarfs betragen hat, mufste Österreich in der gleichen Zeit 39 % und bezw. 33 % seines Bedarfs aus Ungarn einführen. Mit Recht sagt daher Leo Verkauf (Brauns Archiv XVIII, S. 226 ff., „Agrarschutz und Sozialreform"): „Der Verfall der deutschen Landwirtschaft mit abnehmender agrarischer Bevölkerung kann sich .... immer neben noch der Blüte der österreichischen Landwirtschaft bei überwiegend landwirtschaftlicher Bevölkerung sehen lassen". Vgl. auch Karl Wittgenstein in Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. CXII S. 200 ff. „Österreich hat von allen europäischen Ländern die niedrigsten Preise für Getreide, Vieh, Milch etc. ... Man hat es mit gutgemeinten Ratschlägen, Genossenschaftsgesetzen und dem Verbot des Terminhandels in Getreide versucht. Hätten unsere Landwirte die Preise für Getreide, Fleisch, Eier, Milch, Geflügel, wie sie in Deutschland und Frankreich bestehen, sie wären bald imstande, soviel zu ernten, als es dort der Fall ist."

[46]) Vgl. W. Bajkič, „Französische Handelspolitik 1892—1902", Stuttgart 1904, S. 475 und „Die deutsche Volkswirtschaft im 19. Jahrhundert", herausgegeben vom Kais. Stat. Amt, Berlin 1900, S. 52.

[47]) Rauchberg a. a. O. S. 338.

[48]) Ganz besonders werden es die Handwerker und kleinen Bodenbesitzer sein, welche im Fall einer Brotverteuerung ihre sonstigen Bedürfnisse einschränken müssen. Denn für sie gilt die „Conträr-Theorie" absolut. Ihr bescheidener Unternehmergewinn schwindet, wenn gleichzeitig die Kaufkraft ihrer Kunden abnimmt und die Kosten ihrer eigenen Lebenshaltung sich verteuern. Vgl. Lotz, „Der Schutz der deutschen Landwirtschaft etc." S. 24 und Mombert, „Die Belastung des Arbeitereinkommens durch die Kornzölle" S. 25 ff.

[49]) Vgl. Lotz, „Der Schutz der deutschen Landwirtschaft" S. 50. Für England weist Hermann Levy, „Der Untergang kleinbäuerlicher Betriebe in England" in „Conrads Jahrbüchern" 3. Folge, 26. Bd., 1903, S. 145 ff.) überzeugend nach, dafs zwischen 1760—1815, einer Periode steigender Getreidepreise, eine starke Verminderung der kleinbäuerlichen Betriebe stattgefunden hat, teils infolge Ankaufs durch den Grofsgrundbesitz, teils dadurch, dafs die Kleinbauern ihr Eigentum verkauften, um dann Pachtgüter zu pachten. Meinte doch Arthur Young: „Ein sehr kleines Gut als Eigentümer zu bewirtschaften, anstatt ein grofses Gut von einer anderen Person zu pachten, ist sicherlich ein unrentables Geschäft". (a. a. O. S. 152.)

[50]) Vgl. hierzu Conrad in seinen „Jahrbüchern", 3. Folge, 26. Bd., S. 513 ff.

[51]) Vgl. Brentano, Die Getreidezölle als Mittel gegen die Not der Landwirte in der Monatsschrift „Deutschland", Februarheft 1903, S. 557 ff.

[52]) Vgl. Lotz, „Der Schutz der deutschen Landwirtschaft und die Aufgaben der künftigen Handelspolitik" in „Volkswirtschaftliche Zeitfragen", Heft 170/171, S. 25 u. 50 ff. und derselbe, „Referat über die

Wirkung der gegenwärtigen und Ziele der künftigen Handelspolitik" in „Schriften des Ver. f. Socialpol." Bd. 98, S. 133 ff.

[53]) Vgl. Dietzel, „Sozialpolitik und Handelspolitik", Berlin 1902, S. 36.

[54]) Vgl. Conrad, „Die Stellung der landwirtschaftlichen Zölle in den 1903 zu schliefsenden Handelsverträgen Deutschlands" in „Schriften des Ver. f. Sozialpolitik" Bd. 90, S. 105 ff.

Conrad ist bekanntlich für die Beibehaltung des 3 Mk. 50 Pf. Zolls auf Brotgetreide eingetreten, weil eine „schnelle und gänzliche Beseitigung ihre entschiedenen Bedenken habe". Im übrigen führt er sehr richtig aus: „Schon allein durch eine Verkleinerung der grofsen Güter würde die Viehzucht einen bedeutenden Aufschwung zu nehmen vermögen mit nur mäfsiger Verminderung des Getreidebaues. Die Statistik ergibt, dafs auf den kleineren und mittleren Bauerngütern im Durchschnitt der doppelte Viehstand gehalten wird, wie auf den grofsen Gütern. Nach der Zählung von 1895 wurden auf 1000 ha landwirtschaftlich benutzter Fläche auf Grundstücken von 2—100 ha 598 Stück Rindvieh, auf Gütern über 100 ha nur 250 Stück gehalten; an Schweinen auf ersteren 402, auf den letzteren 113 Stück. Die Zerschlagung der letzteren würde deshalb schon eine derartige Verschiebung des landwirtschaftlichen Betriebes in sich schliefsen, wie sie die Preisveränderung als das Natürliche erscheinen läfst; denn wir sahen, dafs die tierischen Produkte fortdauernd an Wert gewonnen haben, wie die Körner daran verloren. Ein Getreidezoll mufs diesen natürlichen Prozefs aufhalten, ein Zoll auf tierische Produkte oder Vieh selbst fördern. Der letztere wird deshalb viel mehr zeitgemäfs erscheinen als der Getreidezoll." (a. a. O. S. 154.)

[55]) Vgl. Schäffle, „Ein Votum gegen den neuesten Zolltarifsentwurf", Tübingen 1902, S. 35 ff.

[56]) Vgl. hierzu Kuczynski, „Der Zug nach der Stadt", Stuttgart 1897, S. 110 ff.

[57]) Vgl. Statistik des deutschen Reiches, Bd. 150, S. 65.

[58]) Sombart, „Die deutsche Volkswirtschaft im 19. Jahrhundert", S. 470.

[59]) Naumann, „Neudeutsche Wirtschaftspolitik", S. 60 f. Vgl. übrigens auch Oldenberg, „Deutschland als Industriestaat", S. 7. „Wo Grofsbesitz herrscht, ist die Masse der ländlichen Bevölkerung unendlich beweglicher, sie folgt dem Lockruf des Kapitals in die hoch rentable Industrie viel leichter und viel massenhafter, als in Bauernstaaten, wo die Bevölkerung zäh an der Scholle haftet."

[60]) Sehr beachtenswert ist der Hinweis darauf, dafs sich die Sefshaftigkeit der gewerblich-städtischen Bevölkerung „bereits auch in der jetzt viel häufigeren und frühzeitigeren Familienbildung der industriellen Arbeiterschaft bemerkbar macht." Vgl. Zahn, „Die Volks-Zählung 1900 und die Grofsstadtfrage" in Conrads Jahrbüchern, 3. Folge, 26. Bd., S. 203.

[61]) Vgl. Huber, „Industriestaat", Stuttgart 1901, S. 271 und Lamprecht, „Deutsche Geschichte", 2. Ergänzungsband, 1. Hälfte, S. 393.

[62]) Vgl. hierzu Sombart, „Kapitalismus" 1, S. 627.

[63]) Diese uns drohende Entwicklung bildet einen seltsamen Gegensatz zur amerikanischen. Denn hier hat gerade umgekehrt, dank dem Reichtum an jungfräulichem Boden, den der grofse amerikanische Westen darbot, und dank der Heimstättegesetzgebung, der im Handwerk oder in der Industrie verunglückte Städter eine neue Existenz auf dem Lande gefunden. Dies ist einer der wichtigsten Erklärungsgründe dafür, warum es in den Vereinigten Staaten eine Mittelstandsbewegung entsprechend der unsrigen nicht gegeben hat, obwohl sich dort der Verfall veralteter Betriebsformen noch viel rapider vollzogen hat, als bei uns. Verkehrsfeindliche Bewegungen in begrenzterem Sinne und von kürzerer Dauer hat es freilich auch in den Vereinigten Staaten gegeben — so die gegen die Einwanderung gerichtete Knownothing-Bewegung der fünfziger, die inflationistische Bewegung der sechziger, die eisenbahnfeindliche Grangerbewegung der siebziger, und endlich die Silberbewegung der achtziger und neunziger Jahre — und es ist charakteristisch, dafs den Herd aller dieser Bewegungen immer der wachsende Westen gebildet hat.

[64]) Vgl. Schomerus, „Das Kleingewerbe", Stuttgart 1902, S. 93.

[65]) Vgl. Rothe, „Das deutsche Fleischgewerbe", S. 160.

[66]) Einstweilen ist es vorwiegend das Rabattmarkensystem, das insbesondere die kleineren Betriebe, die auf das Arbeiterpublikum vorwiegend angewiesen sind, schädigt. Die Eigenschlächterei der Konsumvereine dagegen, die in England schon grofse Dimensionen angenommen hat, ist bei uns aus naheliegenden Gründen noch nicht rentabel. Vgl. Rothe, a. a. O., S. 192 f.

[67]) A. Voigt hat bei der Erörterung der Handwerkerfrage im Kreise des Vereins für Sozialpolitik im Jahre 1897 in Köln einige ganz interessante Mitteilungen hierüber gemacht.

Er führte damals aus: (Vgl. Schriften, Bd. 76, S. 112—113.) „Im Kölner Adrefsbuch fand ich 640 Bäcker verzeichnet, in dem von Birmingham 589, dagegen gab es in Köln nur 89 Konditoreien gegen 484 in Birmingham. Metzgereien aller Art sind in Köln 554 angeführt, worunter drei Grofsmetzgereien, während es in Birmingham nach dem Directory 615 Metzger und dazu noch besonders 121 Schweinemetzger und 2 Pferdeschlächter giebt, zusammen 738, eine Zahl, die nicht allzusehr von der entfernt ist, die der Einwohnerzahl im Verhältnis zu der Kölns entsprechen würde", und weiter: „Das Bureau of Statistics of Labor des Staates New-York hat 1895 eine Untersuchung der Bäckereien in diesem Staate vorgenommen, aus der hervorgeht, dafs die grofse Mehrzahl der Betriebe dort handwerksmäfsige Kleinbetriebe sind. Fast die Hälfte der befragten Arbeiter hatte noch Kost und Logis beim Meister."

Besonders interessant sind die von Voigt mitgeteilten Ziffern über die Zahl der Konditoreien in Birmingham. In ihnen kommt die hohe

Konsumfähigkeit der englischen Arbeiterschaft deutlich zum Ausdruck, freilich auch die Tatsache, dafs wir bis vor kurzem durch „dumping“ in Zucker den Engländern das Leben versüfst haben. Es läge darum nur eine gewisse ausgleichende Gerechtigkeit darin, wenn sich, dank dem Einflusse des hervorragenden Bürgers von Birmingham, der sich im Augenblick um die Verteuerung der Lebenshaltung der grofsen Mehrheit seiner Mitbürger so lebhaft bemüht, in nächster Zukunft das Mifsverhältnis zwischen der Höhe des Konsums des Kölner und des Birminghamer Arbeiters ein wenig ausgleichen würde. Leider ist wenig Aussicht dazu vorhanden. Denn, ob England Lebensmittelzölle erhalten wird, ist ebenso ungewifs, als dafs wir die unsrigen so bald verlieren werden.

[68]) Eine sehr gute Übersicht über die in den Vereinigten Staaten vorhandenen Trusts und ihr Nominalkapital gibt Goldberger, „Das Land der unbegrenzten Möglichkeiten“ S. 225 ff.

Dafs natürlich auch andere Faktoren neben dem Zollschutz die Trustbildung in den Vereinigten Staaten gefördert haben, ist klar. Vor allem die Tarifpolitik der Eisenbahnen. Doch gilt auch hier, wie so häufig, dafs es schwer zu sagen ist, was Wirkung und was Ursache gewesen ist: War es der mit Hilfe des Schutzzolls übermächtig gewordene Grofsbetrieb, der den Eisenbahngesellschaften Vorzugsfrachtsätze aufgezwungen hat, oder war es die Eisenbahngesellschaft, welche durch Vorzugstarife einzelne Grofsbetriebe übermächtig gemacht hat? Man braucht nur die englische Entwickelung mit der amerikanischen zu vergleichen, um zu erkennen, dafs der Zollschutz doch das wichtigere gewesen sein mufs, und dafs Herr Havemeyer, das Haupt des amerikanischen Zuckertrusts, die Wahrheit gesprochen hat, wenn er vor der Industrial Commission aussagte: „the mother of trusts is the customs tariff law“ — natürlich — „sugar refining excepted.“

[69]) Es zeugt von dem gesunden Sinn der Amerikaner für trockenen Humor, wenn hin und wieder dem Verlangen der Tarifreformer nach Ermäfsigung der Schutzzölle von protektionistischer Seite mit dem Argument begegnet wird, diese müfsten im Interesse der kleineren Betriebe beibehalten werden, die nicht für den Weltmarkt arbeiteten und daher ein dauerndes Interesse an der Hochhaltung der Inlandspreise besäfsen. Es erinnert dies an unser Argument vom „Schwein des kleinen Mannes“, welches so oft zur Rechtfertigung grofsagrarischer Wünsche hat herhalten müssen.

[70]) Über die analoge russische Entwickelung, vgl. insbesondere Dietzel, „Die Theorie von den drei Weltreichen“, Berlin 1900, S. 50 und derselbe „Sozialpolitik und Handelspolitik“ Berlin 1902, S. 17.

[71]) Kontradiktorische Verhandlungen über deutsche Kartelle. Berlin 1903, Heft 1, S. 229.

Dafs auch diese Entwickelung typisch ist, beweisen wiederum die amerikanischen Erfahrungen. Victor Grätz äufsert sich hierüber in

seinem ausgezeichneten Vortrage über „das Problem der amerikanischen Trusts" (Volkswirtschaftliche Wochenschrift, Organ der Gesellschaft österreichischer Volkswirte, Jahrgang 1892, No. 987 ff.) wie folgt:

„Der Produzent schreibt dem Händler gewisse Verkaufspreise vor; der Händler gerät, wenn ich so sagen darf, in Preishörigkeit. Da der Händler durch seine Preispolitik die Preispolitik des Produzenten durchkreuzen könnte, bestimmt der Produzent die Verkaufspreise und dehnt so seinen Unternehmerwillen aus. Im Rabatt liegt gewöhnlich die Sanktion für den Preisgehorsam. Diese „factor agreements" — sie werden auch als „equity" oder „rebate-system" bezeichnet — sind nicht nur das Resultat einer Intensifizierung des Unternehmerwillens des Produzenten, auch die Händler vereinheitlichen ihre Unternehmerwillen, wenn sie dieses System durchführen, die oft ruinöse Konkurrenz der Händler findet mit dem agreement ein Ende . . ."

„Seife, Zucker, Backpulver und andere Waren werden unter Bedingungen gehandelt, die durch ein solches „factor agreement" bestimmt worden sind. Eine Ausdehnung kann der Vertragsinhalt der agreements dadurch erfahren, dafs dem Händler vorgeschrieben wird, welche Waren er überhaupt führen darf. Die Unternehmerstellung des Händlers wird immer mehr beschränkt, sie sinkt endlich auf nichts herab, aus dem Händler ist der Leiter einer Verkaufsniederlage geworden." Freilich ist auch der umgekehrte Fall denkbar und vorgekommen, dafs nicht der Händler in Preishörigkelt verfällt, vielmehr der Produzent in „Markthörigkeit" gerät, z. B. von Warenhäusern ganz und gar abhängig wird.

[72]) Vgl. hierzu Pohle, „Die neuere Entwickelung des Kleinhandels" S. 16, der über die vom Zentralverband deutscher Kaufleute und Gewerbetreibender im August 1900 in Stettin als „unberechtigte Bevormundung und Schädigung des Detailhandels" gebrandmarkte Preispolitik der Zentrale für Spiritusverwertung sehr richtig bemerkt: „Die Kleinhändler sind in diesem Fall über das an sie gestellte Ansinnen um so mehr empört, als es von der ihnen befreundeten agrarischen Seite ausgeht, die sich sonst in „Mittelstandspolitik" und in Vorschlägen zum Schutz des bedrängten Kleinhandels nicht genug tun kann". (a. a. O. S. 50.)

Dafs diese befreundete Seite auch sonst leicht in der Praxis ihre Mittelstandsfreundlichkeit vergifst, beweist u. a. der mit Hilfe der preufs. Zentralgenossenschaftskasse gegründete Berliner Milch-Ring (vgl. Crüger, „Handel und Genossenschaftswesen", Berlin 1902, S. 7 u. 31).

[73]) In Bayern können Familienfideikommisse nur „zum Vorteil adeliger Personen und Familien errichtet werden". In Preufsen sind im Prinzip auch Bürgerliche zugelassen. Allein neben 886 adeligen gibt es zur Zeit nur 97 bürgerliche Fideikomisse. Es ist aber nicht ausgeschlossen, dafs sich dies in Zukunft ändert. Denn, wenn in der Begründung des neuen Fideikommifsentwurfs u. a. ausgeführt wird: „Das Staatswesen, wie es sich in Deutschland entwickelt hat, kann das volle

Gedeihen nur dann finden, wenn über das Land hin eine Anzahl angesessener, hervorragend angesehener und bemittelter Existenzen verbreitet sind, deren Sinn und Verständnis von Jugend auf den öffentlichen Angelegenheiten des Kreises, der Provinz, des Staates erschlossen ist, und die deshalb in den Organen der Selbstverwaltung wie der staatlichen Gesetzgebung nicht nur mit uneigennütziger Hingebung, sondern auch mit gründlicher Kenntnis der Zustände des Landes tätig sind", so ist nicht einzusehen, inwiefern diese Begründung auf den feudalen Grundbesitz mehr zutreffen sollte als auf den rheinisch-westfälischen Fabrikfeudalismus. Mindestens die „uneigennützige Hingebung" dürfte auf beiden Seiten gleich grofs sein.

[74]) W. v. Schröder, „Fürstliche Schatz- und Rentenkammer", Leipzig 1721, S. 302, 348.

Ganz ähnlich äufserte sich der Verfasser des „Bayer. Landrechts", der Frhr. v. Kreittmayr, in seiner kräftigen Art, wenn er vom Handwerkerrecht seiner Zeit sagt: „Der Hund sei nicht mit so viel Flöhen angefüllt, wie das Handwerk mit Mifsbräuchen". Vielleicht ist es nicht ganz unnütz, in diesem Zusammenhang die Rechtfertigung der Aufhebung der Zünfte zu reproduzieren, mit welcher Turgot sein Reformedikt von 1776 einleitete: „Indem Gott dem Menschen Bedürfnisse gab und ihm den Ertrag der Arbeit nötig machte, hat er aus dem Recht zu arbeiten ein Eigentum jedes Menschen gemacht und dieses Eigentum ist das erste, das heiligste und unveräufserlichste aller Güter . . . Demgemäfs wollen wir abschaffen jene willkürlichen Anstalten, welche dem Dürftigen nicht erlauben, von seiner Arbeit zu leben; die das weibliche Geschlecht zurückstofsen, dem seine Schwäche mehr Bedürfnisse und weniger Hilfsquellen gegeben hat und die, indem sie es zu unentrinnbarer Armut verurteilen, der Verführung und dem Laster Vorschub leisten; die den Wettbewerb und den Gewerbefleifs ersticken und die Talente derer nutzlos machen, denen die Umstände den Eintritt in die Innung verschliefsen; welche den Staat und die Gewerbe der Förderung berauben, welche durch Fremde hereingebracht werden könnten; die den Fortschritt dieser Gewerbe hemmen durch die zahllosen Schwierigkeiten, denen unzünftige Erfinder bei Verwertung ihrer Entdeckungen begegnen, die durch die ungeheuren Kosten, welche der Erwerb der Arbeitsrechte den Gewerbetreibenden verursacht, durch die zahllosen Erpressungen, denen sie unterliegen, durch die häufigen Beschlagnahmen wegen angeblicher Übertretungen, durch Ausgaben und Vergeudungen aller Art, durch endlose Prozesse über die gegenseitigen Rechte der Zünfte die Industrie mit einer enormen Steuer belasten, die den Untertanen verderblich und dem Staat gänzlich nutzlos ist; die endlich durch die Leichtigkeit sich zusammentun und die ärmeren Mitglieder unter das Gesetz der reicheren zu beugen ein Werkzeug des Monopols werden und die Kunstgriffe begünstigen, durch die der Preis der zur Lebensnotdurft des Volkes unentbehrlichsten Gegenstände unnatürlich gesteigert wird". (Vgl. Oncken, „Das Zeitalter Friedrichs des Grofsen" Bd. 2, S. 592 f.

[75]) Vgl. Fr. List, „Das deutsche Eisenbahnsystem", Stuttgart 1841, S. 12 Anm.

[76]) Vgl. Waentig, „Gewerbliche Mittelstandspolitik", Leipzig 1898, S. 480.

[77]) Wer sich für die Einzelheiten dieser österreichischen Gewerbestreitigkeiten interessiert, findet in dem Buche von Sigmund Mayer, „Die Aufhebung des Befähigungsnachweises in Österreich", Leipzig 1894, S. 50 ff., eine ausgezeichnete Darstellung derselben. Vgl. auch Röhl „Der Befähigungsnachweis", Leipzig 1902, S. 28 über die praktischen Erfahrungen Preufsens mit der Wiedereinführung des Befähigungsnachweises 1849—1869.

[78]) Vgl. hierzu Philippovich, „Schriften des Vereins für Sozialpolitik", Bd. 76, S. 121.

[79]) Vgl. „Schriften des Vereins für Sozialpolitik", Bd. 76, S. 91.

[80]) Vgl. Lexis in der Abh. „Grofsbetrieb und Kleinbetrieb" im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften" Bd. IV, S. 792.

Druck von Leonhard Simion Nf. in Berlin SW.

Die

wirtschaftliche Bedeutung

der

Verkehrsabgaben.

Vortrag

gehalten

in der Volkswirtschaftlichen Gesellschaft zu Berlin
am 9. Februar 1904

von

G. Gothein.

BERLIN.

Verlag von Leonhard Simion Nf.

1904.

In den nachfolgenden Ausführungen will ich mich auf die Abgaben beschränken, welche auf Verkehrswegen erhoben werden, und alle anderen Verkehrsabgaben, insbesondere Börsensteuer, Umsatzsteuer, Stempelabgaben aufser Acht lassen, da diese sich wesentlich von den ersteren, die man im allgemeinen als Transportsteuern bezeichnen kann, unterscheiden, ihrer Wichtigkeit nach auch eine besondere Behandlung beanspruchen können.

Die Abgaben für die Benutzung von Verkehrswegen gehören zu den ältesten, die überhaupt erhoben werden, und Schiller hat wohl nicht unrecht, wenn er in seiner „Teilung der Erde“ sagt: „Der König sperrt die Brücken und die Strafsen und spricht: Der Zehnte ist mein.“ Versteht man doch auch unter dem deutschen Wort „Zoll“ ursprünglich nicht die Warenzölle, welche an den Grenzen erhoben werden, nicht die Verzehrsteuern, sondern die eigentlichen Wegezölle.

Je nach den verschiedenen Aufgaben, welche die Wege zu erfüllen haben, findet eine Übernahme der Kosten auf lokale oder gröfsere Verbände oder Deckung derselben durch Verkehrsabgaben statt. Bei allen Abgaben, welche als Gegenleistung für eine Leistung oder das Recht einer Benutzung erhoben werden, also bei den Gebühren, ist vom finanzpolitischen sowie vom wirtschaftlichen Standpunkte aus immer zu erwägen, wie sich das Aufbringen der Steuer zu den Erhebungskosten stellt, und wie sich der Ertrag zu den wirtschaftlichen Erschwerungen und Belästigungen, die mit

der Steuer verbunden sind, verhält. Sind die Erhebungskosten im Verhältnis zum Ertrage sehr hoch, so ist die Abgabe sowohl vom finanztechnischen wie vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus eine verfehlte. In solchen Fällen wird es zweckmäfsig sein, die Lasten auf die Gesamtheit zu übernehmen, statt Gebühren zu erheben. Und wenn im Gefolge der Gebühren solche Belästigungen und Erschwerungen, solche wirtschaftlichen Nachteile eintreten, dafs darunter die volkswirtschaftlichen Interessen, schliefslich die Steuerkraft des Volkes leiden, so wird es ebenfalls zweckmäfsiger sein, statt besondere Gebühren zu erheben, die Kosten aus dem allgemeinen Steuersäckel zu bestreiten. In diesen Fällen wird das gemeinwirtschaftliche Prinzip an Stelle des Gebührenprinzips treten müssen.

So hat sich denn in zahlreichen Fällen auch von früh an als unbedingt notwendig herausgestellt, die Lasten des Wegebaues und die Unterhaltnng der Strafsen nicht durch Abgaben zu decken, sondern auf Kosten der Allgemeinheit zu übernehmen, wobei natürlich der Zweck der Wege wesentlich mafsgebend sein wird. Ein Verkehrsweg kann im privatwirtschaftlichen Interesse Einzelner oder einer Gemeinschaft liegen, er kann ganz überwiegend im militärichen und Verwaltungsinteresse gebaut oder benutzt werden, nnd es gibt schliefslich Verkehrswege von grofser allgemeiner wirtschaftlicher Bedeutung, die über das lokale Interesse hinausgehen.

Bei den lokalen Verkehrswegen hat es sich von früh an als zweckmäfsig erwiesen, die Lasten auf gemeinsame Fonds zu übernehmen. Bei der Gründung eines Dorfs, bei der Aufteilung der Flur wurden die Wege, nicht nur die Dorfstrafse, sondern auch die Wirtschaftswege, von vorn herein ausgesondert, und ihre Unterhaltung konnte umsomehr von der Gemeinschaft der Dorfgemeinde getragen werden, als ja auch die Bewirtschaftung nicht durch den Einzelnen, sondern durch

die Flurgenossenschaft erfolgte. Bei den veränderten Besitz- und Betriebsverhältnissen sind freilich inzwischen viele dieser Wege reine Privatwege geworden, die im wesentlichen nur dem wirtschaftlichen Interesse eines Einzelnen dienen, dem deshalb auch mit Recht die Kosten dieser Wege und ihrer Unterhaltung zufallen.

In den städtischen Gemeinden sind ebenso von Anfang an die Strafsen und die Plätze, letztere namentlich dem Marktverkehr dienend, auf Kosten der Allgemeinheit ausgesondert und befestigt worden; denn da sie schliefslich der ganzen städtischen Gemeinde zu gute kamen, so erschien es am zweckmäfsigsten, dafs diese auch die Kosten dafür übernahm. Es hätte sich auch schwer ein gerechter Verteilungsmodus für diese finden lassen. Bisweilen hat man allerdings von den zur Stadt kommenden ländlichen Fuhrwerken für die Benutzung des städtischen Pflasters eine besondere Abgabe festgesetzt, die an den Toren erhoben wurde. Aber auch das mufs vom wirtschaftlichen Standpunkte aus als verfehlt bezeichnet werden, weil dieser Verkehr der ländlichen Bewohner im wirtschaftlichen Interesse der Stadt insofern gelegen war, als er ihren Gewerbetreibenden, den Kaufleuten, Handwerkern und Gastwirten, zu gute kam, und es galt, ihn zu fördern nicht ihn zu erschweren.

In neuerer Zeit ist man in den Städten bei den Anlagen von Strafsen zu einem anderen Prinzip übergegangen: Die Kosten werden von den Adjacenten getragen; und zwar mit Recht; denn erst durch die Strafsenanlage erlangt der damit neu erschlossene Grundbesitz seinen Wert als Bauland. Die Strafse dient zunächst den privatwirtschaftlichen Vorteilen der Anlieger; die besonderen, teils im hygienischen, teils im wirtschaftlichen Interesse der Anwohner gelegenen Vorteile, welche die städtische Gemeinde zu bieten vermag, wie Kanalisation, Gas, Wasser, Elektrizität, werden erst durch die Strafsen-

anlage den Häusern zugeführt. Es ist daher billig, dafs für diese den Wert steigernden Einrichtungen die Anlieger die Kosten übernehmen. Aber ist die Strafse ausgebaut, so liegt die weitere Unterhaltung, meist auch die Reinigung der Gesamtheit ob, denn dann ist der damit verbundene privatwirtschaftliche Vorteil zugleich der Vorteil der Allgemeinheit, und die Kosten werden besser auf den Steuersäckel übernommen.

Eine Ausnahme haben in früherer Zeit, teilweise bis in die Neuzeit die Brücken gemacht. Ihre besonders hohen Anlagekosten, der Umstand, dafs sie, wenn, wie meist, von Holz erbaut, sehr viel Reparaturen oder Neubauten verursachten, dafs Hochwasser sie häufig stark beschädigte oder wegrifs, liefs es hier angezeigt erscheinen, Abgaben zu erheben, zumal die Erhebungskosten sich verhältnismäfsig niedrig gestalteten. Ein einzelner Brückenwärter genügte dafür. In der Neuzeit, wo der Verkehr ein lebhafterer geworden ist, wo eine Brücke meist nicht einem Stadtteil, oder einer Gegend allein zu gute kommt, wo auch das Steuerwesen ein geregelteres ist, und wo die Gemeindeverbände weit eher die Möglichkeit haben, solche grofsen Kosten durch Anleihen zu decken, geht man mehr und mehr dazu über, die Brücken dem freien Verkehr zu übergeben und ihre Kosten auf die Allgemeinheit zu übernehmen.

Aufserordentlich zahlreiche Strafsen verdanken ihre Entstehung nicht dem wirtschaftlichen Interessen der Umwohner, sondern dem militärischen und dem Staatsverwaltungsinteresse. Die grofsen Römerstrafsen, deren Reste man heute noch in den Alpen bewundern kann, waren Militärstrafsen; sie dienten der Sicherung der Provinzen, dem Verwaltungsverkehr und freilich daneben auch noch dem Handel. Auch in Deutschland sind sehr viele Strafsen als Heerstrafsen gebaut und haben diese bezüglich der Unterhaltungspflicht vielfach

noch heute ihre eigene rechtliche Bedeutung. Sie wurden vom Staat gebaut und unterhalten, wenn auch vom Privatverkehr Abgaben dafür erhoben wurden, die namentlich im Mittelalter, ja bis zur französischen Revolution teilweise sehr hoch waren, und die gewöhnlich von denen am höchsten bemessen wurden, die am wenigsten für die Fahrbarkeit solcher Strafsen taten. Dafs diese Strafsen nicht dem Verkehr der Anlieger dienen sollten, geht am besten daraus hervor, dafs die einzelnen Dorfgemeinden aufs eifrigste darauf bedacht waren, möglichst abseits von der Heerstrafse zu liegen, da mit der Lage an derselben meist schwere wirtschaftliche Schädigungen: Raub, Plünderung, Fouragieren usw. verbunden waren.

Auch in unsern Zeiten spielen die Verkehrswege, welche im reinen oder überwiegenden militärischen Interesse angelegt sind, noch eine erhebliche Rolle. So ist die Eisenbahn Berlin-Wetzlar-Metz ganz vorwiegend aus militärischen Rücksichten gebaut, ebenso wie vielfach die zweiten Gleise, so namentlich auf den Bahnen nach der Ostgrenze, mit Zuschüssen des Reiches angelegt sind, weil sich solche Anlagen als im militärischen Interesse geboten erwiesen. Auch der Nordostseekanal verdankt seine Entstehung ganz vorwiegend militärischen Gesichtspunkten. Daß in allen solchen Fällen der Staat als Unternehmer auftreten mufste, dafs es für ihn nicht entscheidend sein konnte, ob eine Deckung durch die Transportabgaben erreicht wurde, ist klar.

Das wichtigste moderne Verkehrsmittel sind die Eisenbahnen, und an ihnen lassen sich die Fragen der wirtschaftlichen Bedeutung der Verkehrsangaben am klarsten erörtern. Freilich unterscheiden sie sich von allen anderen Verkehrswegen dadurch, daß auf ihnen kein freier Verkehr herrscht, sondern der Unternehmer der Straßenanlage zugleich der ausschließliche Transportunternehmer ist. Die Verkehrs-

abgabe als solche kommt also in dem Entgelt für die Transportleistung, in der Fracht, zum Ausdruck. Die Fracht stellt sich da, wo es sich um Staatsbahnen handelt, oder überhaupt um solche Bahnen, welche durch ausschließliche Konzessionen ein Monopol für diesen Verkehr besitzen, als eine Gebühr heraus, welche für die Leistung erhoben wird, und schon der Begriff des Wortes „Gebühr" zeigt, daß sie dem Transportunternehmer eine gebührende Gegenleistung für seine aufgewandten Kosten gewähren soll. In dem Maße, wie die Frachten über diese aufgewandten Kosten, zu denen selbstverständlich auch die einer normalen Verzinsung, Erneuerung und Abschreibung gehören, hinausgehen, stellen sie sich nicht mehr als Gebühr, sondern als eine auf den Verkehr gelegte Steuer dar; und bei dem Tarifkilometersystem, wonach für jedes durchfahrene Kilometer eine Einheitsabgabe erhoben wird, belastet diese Steuer die Verfrachter in einer der Entfernung entsprechenden Progression. Wenn in der Fracht für einen Tonnenkilometer eine steuerliche Abgabe von 1 Pfennig über die Gebühr hinaus liegt, so ist es klar, daß der, welcher auf 50 km eine Ware verfrachtet, eine Steuer von 50 Pfennig, der, welcher sie auf 500 km verfrachten muß, eine solche von 5 Mk. zu bezahlen hat, daß die Steuer demnach denjenigen, der wirtschaftlich ohnehin schlechter daran ist, zehnmal so hart trifft wie den, der wirtschaftlich der Bevorzugte ist. Die Wirkung einer solchen Verkehrsabgabe wird demnach die sein, daß alle die Gegenden, welche mit dem Bezug ihrer Materialien, mit dem Versand ihrer Erzeugnisse auf große Entfernungen angewiesen sind, wirtschaftlich zurückbleiben.

Bekanntlich hat sich die Baumwollindustrie im schlesischen Gebirge trotz günstiger Anfänge durch lange Jahrzehnte nicht zu entwickeln vermocht, ja die Verhältnisse daselbst wurden so traurige, daß der Notstand der dortigen Weberbevölkerung ein nahezu chronischer war, und alle Behörden

ständig ernsthaft erwogen, wie man diesen Notstand beseitigen könnte. Als ich vor zwölf Jahren eine Zeit lang das Amt eines Geschäftsführers des Verbandes schlesischer Textilindnstrieller bekleidete, war diese Frage wieder einmal besonders brennend, nnd ich konnte konstatieren, daß der wesentlichste Grund des Znrückbleibens der schlesischen Baumwollindnstrie darin lag, daß sie sowohl hinsichtlich des Bezugs ihres Rohmaterials, der Baumwolle, die über Bremen kommt, wie hinsichtlich des Absatzes ihrer Fertigfabrikate außerordentlich benachteiligt war. Wenn es ohnehin keinen Bezirk in ganz Deutschland gibt, in welchem die Baumwollspinnereien ihr Rohmaterial auf so große Entfernungen beziehen müssen, wie das schlesische Gebirge, so wnrde die Ungunst dieser wirtschaftlichen Lage noch dadurch ganz besonders verschärft, daß trotz der größten Entfernnngen die Einheitsfrachten für Banmwolle dorthin die höchsten waren, daß sie 4,5 Pfg. pro Tonnenkilometer betrugen, während Augsbnrg und der Oberrhein, die wesentlich näher an Bremen liegen, nur 3,2 bzw. 2,2 Pf. per Tonnenkilometer zu zahlen hatten, ja daß die polnischen Baumwollspinnereien über die preußischen Staatsbahnen ihre Baumwolle zn einem Frachtsatz bezogen, der mit 1,75 Pfg. weniger als die Hälfte dessen betrug, was die schlesischen dafür zu entrichten hatten. Unserer energischen Agitation ist es damals gelungen, eine Gleichstellung der schlesischen Spinnereien wenigstens mit denen Augsbnrgs zu erlangen, und gleichzeitig hat die Ermäßignng der Frachten für Stückgüter in Wagenladungen, sowie der Staffeltarif für Stückgüter zu einer Erleichterung des Absatzes von Fertigwaaren für die dortige Gegend geführt. Die Sitnation der Baumwollindustrie daselbst ist zwar noch immer eine verhältnismäßig wenig günstige, da der Nachteil der geographischen Lage nnn einmal nicht zu überwinden ist; jedenfalls aber ist, seit jene Maßnahmen durchgeführt worden sind, ein Notstand der dortigen Weberbevölkerung nicht mehr vorgekommen.

Wie sehr eine günstige geographische Lage den wirtschaftlichen Aufschwung einer Gegend begünstigt, zeigt deutlich das Beispiel Berlins. Für viele sehr wichtige Rohstoffe, die es zum Teil aus dem Inland, zum Teil von den Seehäfen her empfängt, ist es infolge seiner Lage an relativ guten Wasserstraßen, infolge der meist nicht allzu großen Entfernungen des Bahnweges günstig gestellt, und von seinen Fertigfabrikaten kann es infolge der großen kaufkräftigen Bevölkerung am Platze selbst und in den Vororten ohne nennenswerte Frachtspesen einen sehr erheblichen Teil absetzen. Gleich vorteilhaft liegt es für den Export durch die Nähe der Seehäfen und für den Absatz nach den dichtbevölkerten Bezirken Mitteldeutschlands. Ähnlich günstig für die Entwicklung der Industrie ist die Lage des Kgr. Sachsen in der Mitte Deutschlands, wenn auch freilich die Nähe der österreichischen Zollgrenze hier eine Einschränkung herbeigeführt hat, die aber die sächsische Industrie zum großen Teile dadurch auszugleichen wußte, daß sie Filialfabriken unmittelbar jenseits der Grenze errichten. Befinden sich doch allein in Bodenbach a. E. einige sechzig derselben. Die wirtschaftliche Entwicklung der Gegenden am Rhein beruht auf ähnlichen Momenten günstiger Transportverhältnisse und der großen Aufnahmefähigkeit der nahegelegenen dichtbevölkerten Gegenden. So ist auch die die Lage Stettins näher an den deutschen Konsumplätzen und mit billigeren Seefrachten für den überseeischen Export noch wesentlich günstiger als die Danzigs, und hinter der der letztgenannten Stadt bleibt die Königsbergs noch erheblich zurück.

Wie bei der Industrie, so ist es auch bezüglich der Landwirtschaft. Je dünner die Bevölkerung des Ostens wird, um so weniger landwirtschaftliche Erzeugnisse werden in der Nähe selbst konsumiert, um so mehr davon muß mit hohen Frachtsätzen weiter nach dem Westen geschafft werden. Na-

türlich ist der Preis des Produkts am Gewinnungsort um den Frachtbetrag niedriger, als am Ort der Verzehrung. Gerade für die ostdeutsche Landwirtschaft wäre deshalb die Politik die günstigste, welche zu einer dichteren Besiedelung des Ostens führte, während unsere den Großgrundbesitz befördernde Agrarpolitik zur weiteren Entvölkerung desselben ständig beiträgt.

Je größer der Anteil der Fracht am Wert der Ware am Konsumplatz, um so geringer natürlich der Arbeitslohn, der zur Herstellung der Ware am Produktionsort aufgewendet werden darf. Die Gegenden, welche gezwungen sind, für den Bezug ihrer Materialien, für den Versand ihrer Erzeugnisse hohe Frachten zu entrichten, sind infolgedessen nicht im stande, die Arbeitslöhne zu bezahlen, welche die für den Bezug und Absatz günstig gelegenen Gegenden zu gewähren vermögen. Diese schreiten daher wirtschaftlich fort, jene bleiben zurück. Jeder Pfennig, um den die Fracht verbilligt wird, rückt den Produzenten und Konsumenten näher aneinander, verbessert die wirtschaftliche Lage beider.

Große Überschüsse der preußischen Staatsbahnen, welche durch übermäßig hohe Frachten erzielt werden, werden auf Kosten der wirtschaftlichen Kraft des Landes erreicht, insbesondere seiner entfernter liegenden Teile. Eine solche Verkehrspolitik ist nicht einmal privatwirtschaftlich richtig, denn es hat sich immer gezeigt, daß durch die Tarifermäßigungen, wie sie in den zahlreichen Ausnahmetarifen vorgenommen sind, zahllose Güter, die bisher immobil waren, weil sie die hohe Fracht nicht vertragen konnten, nunmehr mobil wurden; daß die Verkehrssteigerung dadurch eine so große wurde, daß nicht nur höhere Bruttoeinnahmen, sondern auch ganz außerordentlich viel größere Nettoeinnahmen sich für die Bahnen ergaben. Diese verkehrsfördernde Wirkung billiger Tarife ist

deshalb anch für die finanziellen Interessen der Bahnen nnd nnseres Staates von dem größten Vorteil gewesen, ganz abgesehen davon, daß die Belebung des Verkehrs wiederum die wirtschaftliche Gesamtlage des Landes förderte, die Bevölkerung damit stenerkräftig machte. Deshalb ist es dringend notwendig, auf dem beschrittenen Wege weiterer Tarifverbilligungen fortzufahren nnd nicht ängstlich Rechnungen anfzumachen, welcher Einnahmeausfall daraus den Bahnen erwachsen würde, Berechnnngen, die von den Tatsachen immer ins strikte Gegenteil verkehrt worden sind. So hat man s. Zt die Ansdehnung des Rohstofftarifs auf Brennstoffe mit einem Einnahmeausfall von $11^1/_2$ Millionen Mark geschätzt, nnd schon im ersten Jahre nach der Einführung ergab sich statt des Ausfalls ein enormer Überschuß.

Der einzige Vorteil in finanztechnischer Beziehung, welchen die in den Eisenbahntarifen belegene Transportstener besitzt, ist die, daß die Erhebungskosten einer solchen Steuer tatsächlich gleich Null sind, denn die Frachten werden erhoben, gleichviel, ob sie etwas höher oder etwas niedriger sind. Aber diesem finanztechnischen Vorteil stehen so enorme wirtschaftliche Nachteile gegenüber, daß derselbe dagegen gar nicht in Betracht kommen kann.

Eine Stempelsteuer auf Frachtbriefe nnd Fahrkarten, wie sie in einigen anderen Ländern besteht nnd anch bei nns von konservativer Seite in Vorschlag gebracht worden ist, ist selbstverständlich in einem Staate, der das Staatseisenbahnsystem durchgeführt hat, ein absoluter Unsinn. Dasselbe Ziel ließe sich ja durch eine Erhöhung der Frachtraten erreichen und mit größerem Vorteil, da die Stempelsteuer natürlich Erhebungskosten vernrsachen würde. Aber anch in Ländern, wo das Privatbahnwesen besteht, oder Privatbahnen gegenüber erscheint diese Stempelabgabe unzweckmäßig. Man wird an Stelle derselben viel richtiger eine Eisenbahnabgabe, wie wir

sie haben, setzen. Die letztere berücksichtigt in ganz anderm Maße die finanzielle Leistungsfähigkeit der betreffenden Bahnen. Sie besteuert das reiche Erträgnis eines günstig situierten Unternehmens, ohne daß dieses in der Lage ist, die Abgabe auf die Frachtinteressenten abzuwälzen; sie wird sich deshalb auch in wirtschaftlicher Beziehung wenig nachteilig erweisen. Daß eine Eisenbahnabgabe steuerlich berechtigt ist, muß schon deshalb zugegeben werden, weil einem solchen Unternehmen durch die Konzessionierung, wenn nicht ein ausdrückliches, so doch in den meisten Fällen ein tatsächliches Monopol verliehen wird, indem gewisse, sonst im Wesentlichen nur dem Staat zustehenden Rechte, wie das Expropriationsrecht. dem Bahnunternehmer gewährt werden, und schließlich für die Allgemeinheit, der ja aus der Eisenbahnanlage allerdings überwiegende Vorteile erwachsen, doch auch eine Reihe von Unbequemlichkeiten damit verbunden sind.

II.

Von früh an haben die Wasserstraſsen, namentlich auch die Binnenwasserstraſsen, eine hochwichtige Rolle für die wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung der Völker gespielt. Die ältesten Stätten der Kultur, die wir kennen, Babylon einerseits, Ägypten andererseits, bauen sich an groſsen Wasserstraſsen auf. Ebenso sind die Gegenden mit reichgegliederter Küstenentwicklung, wie namentlich Griechenland, die Stätten höchster Kulturentwicklung in jenen Zeiten gewesen, in denen der Wasserweg der weitaus wichtigste war. Aber auch in späteren Zeiten haben die natürlichen Wasserstraſsen gerade in den Gegenden mit weniger zivilisierter Bevölkerung und geringer Verkehrsentwicklung, eine bedeutende Rolle gespielt, nicht zuletzt in militärischer und Verwaltungsbeziehung. Karl der Groſse hat besonders in Deutschland seine Reisen im Verwaltungs- und militärischen Interesse ganz vorwiegend auf den Wasserstraſsen vollzogen und deren Bedeutung dafür gewürdigt, aber freilich, auch die groſsen Mängel der sich selbst überlassenen Ströme und Flüsse in ihrer Eigenschaft als Wasserstraſsen schon früh erkannt. Namentlich in den Niederungsgegenden, wo der sich selbst überlassene Strom verwildert, sich schlängelt, versumpft, sich fortwährend ein neues Bett schafft, erweist er sich als ein schlechter Verkehrsweg. Karl der Groſse sah es deshalb als eine besondere Aufgabe des Staates an, diese Mängel der Wasserstraſsen zu verbessern, die Ströme und Flüsse zu regulieren. Um die Kosten dieser Arbeiten zu decken, führte er zuerst die Wasserstraſsenabgaben ein. Seine Nachfolger freilich hielten wohl fest an

den damit geschaffenen schönen Einnahmen, die sich bei dem mit der dichteren Besiedelung und mit höherer Kulturstufe mehr und mehr entwickelnden Verkehr immer vorteilhafter gestalteten, aber die Pflichten, die ihnen damit anferlegt wurden, die Wasserstrafsen nunmehr auch zu bessern, gerieten immer mehr in Vergessenheit. Dabei wurden fortwährend nene Zölle eingeführt, die alten erhöht. Je mehr die kaiserliche Macht hinter der der Territorialherren zurückblieb, um so mehr wurde das ursprüngliche Regal der Schiffahrtsabgabenerhebnng an diese, ja an Städte und Bischöfe verschlendert; und namentlich die Städte, welche damals die wirtschaftliche Weisheit im Monopol, die den Vorteil für sich in der Benachteiligung der Andern erblickten, fügten zu diesen Abgaben anf den ehemals freien Strömen noch das Stapelrecht, wonach der Schiffer gezwungen wurde, am Stapelplatz seine Waren anszuladen und sie den dortigen Kanfleuten während einer gewissen Zeit, vielfach sogar zu bestimmten Taxen, anzubieten. So gab es am Rhein im Mittelalter einige 60 Zölle anf der Elbe, noch Ende des 18. Jahrhnnderts 45 allein zwischen Melnik und Hamburg, und auf der Oder waren die Abgaben noch viel höher als auf der Elbe. Der Rheinzoll gewährte damals den Pfalzgrafen am Rhein weitaus die gröfsten Einnahmen, die ein Fürst in Dentschland hatte, und damit natürlich eine grofse Machtstellung. Wie hoch die Zölle an den einzelnen Zollstellen waren, geht wohl am besten daraus hervor, dafs es in zahlreichen Fällen für den Schiffer vorteilhafter war, die Waren oberhalb des Zolles anszuladen und sie per Achse um die Zollstelle herumzntransportieren und unterhalb derselben wieder einzuladen. Freilich ein solches Verfahren hatte nach knrzer Zeit immer die Wirkung, dafs man nunmehr auch auf den Landstrafsen so hohe Zölle einführte, dafs es für den Schiffer nicht mehr lohnte, die Wasserzollstelle zu umgehen.

Die französische Revolution stellte den Grundsatz der Freiheit der natürlichen Wasserstrafsen auf und führte ihn im Bereich der damaligen französischen Republik auch durch. Im Frieden von Rastatt wurde auch die Schiffahrt auf dem Rhein für frei erklärt. Aber selbst nachdem der Rhein zeitweise völlig französisch geworden war, wurde praktisch an dem bestehenden Zustand kaum etwas geändert. Stapelrechte, Schiffergilden und Abgaben blieben bestehen; man experimentierte nur herum, ohne zu etwas rechtem zu gelangen. Im Wiener Kongrefs wurde allerdings dann die Freiheit auf dem Rhein durch die internationale Rheinschiffahrtsakte festgelegt, aber als die Holländer die Klausel „jusqu' à la mer“ dahin auslegten, dafs zwar die Schiffahrt bis zur Mündung, jedoch nicht bis in das Meer frei sei und damit der ganzen Idee der internationalen Freiheit des Rheinschiffahrtsverkehrs ins Gesicht schlugen, so dachten natürlich auch die anderen Rheinuferstaaten nicht daran, von ihren Abgaben, Stapelrechten usw. zu lassen.

Die ganzen ersten zwei Drittel des neunzehnten Jahrhunderts sind am Rhein ausgefüllt durch den Kampf um die Befreiung des Rheins. Lange Zeit waren diese Bestrebungen ohne rechten Erfolg. Ein wirksamer Fortschritt wurde auch hier erst durch die Konkurrenz gebracht, als nämlich nach der Losreifsnng Belgiens von den Niederlanden Belgien dazu überging, von Köln nach Antwerpen eine Bahn zu bauen und so dem Rhein, wie man damals sagte, die eiserne Mündung zu verschaffen. Drohte hier auf der einen Seite Holland seine Schiffahrt auf dem Niederrhein und seine Bedeutung als Handelsvermittler des ganzen Rheinhinterlandes zu verlieren, wenn es an seiner Mündungssperre festhielt, so unterboten andererseits auch die wesentlich niedrigeren Frachtsätze der Bahn von Köln nach Antwerpen die durch die Zölle enorm gesteigerten Schiffsfrachten. Beide Gründe führten dazu, dafs

Holland auf die Rheinsperre verzichtete, und dafs eine wesentliche Herabsetznng sowohl der Flufszölle wie der Schiffahrtsabgaben eintrat, die später zur vollständigen Freigabe des Rheins führte.

Ähnlich waren die Vorgänge bei der Elbe, wo noch im Jahre 1857 die Bahnfracht von Hamburg nach Magdebnrg nicht halb so hoch war wie der normale Elbezoll, während sie von Hamburg nach Dresden nicht ganz zwei Drittel des Normal-Elbezolls erreichte. Kein Wnnder, dafs der Flufsverkehr in den Gütern des halben und des vollen Tarifsatzes in der Zeit von 1845 bis 1857 von 2 033 000 auf 294 000 Ztr. zurückging.

Auf der Oder, die durch die österreichischen, die märkischen, Stettiner und später noch durch die schwedischen Zölle belastet war, wo der Verkehr nach dem Weltmeer auch noch durch den Sundzoll gehemmt wurde, waren noch Anfang des achtzehnten Jahrhunderts die Schiffahrtsabgaben dreimal so hoch als auf dem Elbkurs. Erst 1754 setzte Friedrich der Grofse sie mit jenen gleich.

Der Erste, der in Deutschland die wirtschaftliche Bedeutung niedriger Frachten erkannt hat, war der grofse Kurfürst, und seine grofsartige Wasserstrafsenpolitik — denn in damaliger Zeit waren die Wasserstrafsen das wichtigste, das billigste Verkehrsmittel — zeigt, wie tief er davon durchdrungen war, auf diese Weise dem durch den dreifsigjährigen Krieg völlig erschöpften Lande wieder zu wirtschaftlicher Bedeutung zu verhelfen. Damals bestanden zwischen Hamburg und Melnik auf der Elbe 45 Zölle; dabei war das Fahrwasser entsetzlich, denn nie war etwas für die Festlegung des Strombettes, für die Regulierung getan worden; nur mühsam wand sich der Schiffer durch die zahllosen einzelnen Flufsarme, die sich ständig änderten, und nicht einmal ein Leinpfad existierte. Dabei wurde die Elbschiffahrt durch Zölle fast erdrückt. Der

grofse Kurfürst machte 1661 den anderen Elbuferstaaten den Vorschlag, die Elbzölle auf die Hälfte herabzusetzen, aber ohne bei einem derselben Gegeuliebe zu finden. Als er den Friedrich Wilhelm-Kanal zur Verbindung des Elbe- und Odergebietes gebaut hatte und ihm seine Räte einen Kanalabgabentarif vorlegten, um die Kosten zu decken, da dekretierte er, dafs dieselben nur anf ein Drittel der Achsfracht zwischen Frankfnrt und Kersdorf bemessen werden sollten*), da er die verkehrsfördernde Wirknng des Kanals nicht durch Finanzmafsregeln schmälern wollte. In gleichem Sinne verfuhr Friedrich der Grofse, der bei Eröffnung des Bromberger Kanals den Tarif, den ihm seine Räte vorlegten, verwarf mit der Begründung, eine Verzinsung durch Kanalabgaben werde nicht beabsichtigt, es sei lediglich wichtig, eine durchgehende Wasserstrafse, welche Oder und Weichsel verbinde, zu haben. Um den Verkehr und die wirtschaftliche Lage der neuerworbenen Gebiete zu fördern, hob er auch auf der Warthe und Netze alle Zölle mit Ausnahme derer für Holz auf, wie er denn auch anf den märkischen Wasserstrafsen und der Oder die Zölle wesentlich ermäfsigte. Bereits im Jahre 1805 erliefs Friedrich Wilhelm III. eine Kabinettsordre zur Aufhebung aller Flufszölle. Die Ausführung derselben wurde freilich durch die folgenden Kriege verhindert, aber unmittelbar nach den Freiheitskriegen, im Jahre 1816, wurden sämtliche privaten, kommunalen und staatlichen Flufszölle aufgehoben, und zwar die ersteren beiden unter Entschädigung der privaten Besitzer bezw. der Kommunen. Unabhängig von diesen Entschädigungen bedeutete die Aufhebung der Flufszölle für das durch die Kriege so enorm geschwächte Preufsen einen Einnahmeausfall von 300 000 Talern. So viel opferte

*) Die zu Schiff auf der Oder bezw. Spree ankommenden und auf der anderen Wasserstrafse weitergehenden Waren wurden nämlich vorher auf der Strecke Frankfurt—Kersdorf mit der Achse befördert.

das arme, in seinen Finanzen damals höchst ungünstig dastehende Preufsen, um den Verkehr zu beleben. Bei den Stromschleusen blieb nur das Schleusenaufzugsgeld bestehen, die eigentlichen Kanalgebühren, d. h. die Abgabe für die Befahrung künstlicher Wasserstrafsen, wurden dagegen nicht aufgehoben, sondern blieben in mäfsiger Höhe erhalten.

Damit war praktisch bereits das Prinzip durchgeführt, auf welchem unser heutiger Artikel 54 der Reichsverfassung beruht, der in seinem diesbezüglichen Teile lautet:

„Auf allen natürlichen Wasserstrafsen dürfen Abgaben nur für die Benutzung besonderer Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, erhoben werden. Diese Abgaben, sowie die Abgaben für die Befahrung solcher künstlicher Wasserstrafsen, welche Staatseigentum sind, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung der Anstalten und Anlagen erforderlichen Kosten nicht übersteigen."

Natürliche Wasserstrafsen sind Meeresarme, Seen, Flüsse, Ströme, auf denen ein Frachtverkehr möglich ist oder wenigstens früher möglich war. Die obere Oder oberhalb Cosel bis Ratibor ist zur Zeit für moderne Schiffsgefäfse nicht fahrbar, sie wird es binnen kurzem wieder werden. Aber sie ist deshalb doch eine natürliche Wasserstrafse. Der Begriff des öffentlichen Flusses oder der natürlichen Wasserstrafse ist in Preufsen ein historischer, sowohl wie ein rechtlicher, der im Gegensatz zu dem der privaten Gewässer steht. Dem Staat steht die Nutzung an den öffentlichen Gewässern zu und liegt deren Unterhaltung im Schiffahrtsinteresse, sowie die Beschaffung der Vorflut ob. Durch Verbesserungen verliert eine natürliche Wasserstrafse diese Eigenschaft nicht, wie ja vollständig klar auch aus der Reichsverfassung hervorgeht, die davon spricht, dafs „auf natürlichen Wasserstrafsen die Abgaben nur für besondere Anstalten zur Erleichterung

des Verkehrs erhoben werden dürfen. Unter solchen besonderen Anstalten sind aber stets nur Schiffsschleusen, Häfen, Kais, Krane, welche zum Laden nnd Löschen dienen, verstanden worden, nicht aber Regulierungsarbeiten.

Welches sind nnn die inneren Gründe dieser Abgabenfreiheit? Der Hauptgrund ist, dafs die Regulierung nicht im einseitigen Schiffahrtsinteresse erfolgt. Schon der Altmeister des Wasserbaues, Geh. Oberbaurat Hagen, sagt in seinem berühmten Werk „Der Wasserban“, Teil II, Band I, § 20:

„Bei dem überwiegenden Einfluls, den die Kultur des Bodens auf die Bewohnbarkeit nnd den Reichtum der Landschaft ansübt, mufs man die Beförderung der Vorflut oder die Verhinderung von Versumpfung als den wichtigsten Zweck der Stromregnlierung ansehen.“

In den amtlichen Mitteilungen der Oderstrombauverwaltung, die den Mitgliedern der Oderstromschiffahrtskommission bei den Befahrungen und Beratungen zur Orientierung übergeben werden, heifst es:

„In der für die Vorflut geschaffenen Rinne geht die Schiffahrt vor sich. Je mehr die Stromregulierung ihren obersten Zweck erreicht, der Landwirtschaft durch eine ordentliche Vorflutrinne zu dienen, um so mehr nutzt sie auch der Schiffahrt; letztere ist der Prüfstein für die Schaffung einer ordentlichen Vorflutrinne. — Wenn man oft nur die Schiffahrtsinteressen betont findet, so liegt das blofs an der Kürze der Ausdrucksweise, die als das nächstgelegene den Prüfstein nennt und die dem Fachmann geläufigen letzten Gründe nicht immer wieder hervorhebt.“

Wie zutreffend diese Ausführungen sind, deren Richtigkeit freilich von agrarischer Seite geleugnet wird, dafür ist von derselben Seite gelegentlich der Beratung der letzten Kanalvorlage ein drastisches Beispiel gegeben worden. Bei der daselbst vorgesehenen Regulierung der nnteren Oder,

durch welche die so häufigen Überschwemmungen der dortigen Gegend beseitigt werden sollten, war in Aussicht genommen, daſs die Schiffahrt sich durch einen besonderen Schiffahrtskanal bewegen sollte und nicht durch den der eigentlichen Vorflut dienenden Stromschlauch. Dagegen erhoben die Anlieger jener Gegend und ihre agrarischen Vertreter im Abgeordnetenhaus den entschiedensten Widerspruch mit der Begründung, daſs, wenn eine Versandung des Stromschlauches, in dem sich die Vorflut bewege, einträte, die denselben durchfahrende Schiffahrt das an der ungenügenden Fahrtiefe sofort merke. Wenn nun aber die Schiffahrt durch einen anderen Weg sich bewege, so würden die Adjazenten die Versandung erst dann merken, wenn es zu spät sei, wenn die Überschwemmungen ihnen zeigten, daſs der Flutkanal nicht mehr in der Lage sei, die Wasser abzuführen. Sie verlangten deshalb energisch eine Regulierungsmethode, bei welcher die Schiffahrt gleichzeitig durch den Flutkanal gehe.

Will man nun die Schiffahrt mit Abgaben belasten, obgleich die Regulierung in erster Linie im Landeskulturinteresse liegt, so würde es nur billig sein, die Adjazenten, d. h. die Grundbesitzer, auch zu den Regulierungskosten heranzuziehen, und zwar in erheblich höherem Maſse als die Schiffahrt, da die Regulierung ja in erster Linie in ihrem Interesse erfolgt, und zwar würde man nicht nur die innerhalb der Deiche belegenen Grundstücke, sondern auch das ganze eingedeichte Hochwassergebiet zu diesen Regulierungskosten heranziehen müssen, denn die Regulierung ist auch im Interesse des Deichschutzes unbedingt erforderlich. In den Niederungsgegenden würde sonst der nicht festgelegte Strom verwildern, sich schlängeln, und die Deiche müſsten bei jedem Hochwasser zerreiſsen. Immerhin ist dieses Interessengebiet unendlich viel kleiner als das der an der Fluſsschiffahrt interessierten Gegenden. Wenn aber für die Landwirtschaft im

Hochwassergebiet die Gesamtheit, d. h. der Staat, die Kosten übernimmt, um wie viel richtiger ist es, dafs auch für dieses sehr viel gröfsere Interessengebiet der Staat die Kosten trägt. Welche landwirtschaftliche Werte übrigens durch die Stromregulierung geschaffen worden sind, das erhellt ja allein schon aus dem Beispiel des Oderbruches und des Warthebruches; hier hat Friedrich der Grofse auf friedlichem Wege eine Provinz erobert.

Die Erhebung von Schiffahrtsabgaben auf offenen Strömen würde auch vom finanztechnischen Standpunkt aufserordentlich unwirtschaftlich sein. Als 1865 sämtliche Elbzölle durch Ablösung namentlich von seiten Preufsens auf den einen in Wittenberge eingeschränkt wurden, wo ja ohnehin als an der damaligen Zollgrenze die Schiffe Halt machen mufsten, da mufste man den Verkehr oberhalb und unterhalb Wittenberges freilassen und nur die Wittenberge durchfahrenden Schiffe wurden zu Abgaben herangezogen. Vorher, als noch einige vierzig Zollstellen bestanden, mufste ein Bote mit der Geldtasche ständig dem Schiffe am Ufer voranlaufen und, mit den nötigen Schiffspapieren versehen, an jeder Hebestelle den Zoll entrichten, während gleichzeitig ein Heer von Zollwächtern darüber zu wachen hatte, dafs kein Schiff, für das der Zoll nicht bezahlt war, weiterfuhr. Ich kenne selbst einen Herrn, der in seiner Jugend diese Geldtasche von Zollstelle zu Zollstelle trug und nur nachts auf das Schiff zurückkam. Gab es damals bei der geringeren Bevölkerungsdichtigkeit und dem weniger entwickelten Verkehr nur verhältnismäfsig wenig Plätze, an denen die Schiffe anlegten, so ist es heute, wo überall industrielle Etablissements an den Ufern errichtet sind, die ihre Materialien zu Schiff beziehen und ihre Fabrikate auf diesem Wege absetzen, unsagbar viel schwerer als früher, die Abgaben zu erheben, und die damit verbundenen Chikanen werden noch unendlich viel gröfser

sein als früher. Auch in der Binnenschiffahrt ist aber heute Zeit Geld.

Und um welche Summen handelt es sich denn, die von der Schiffabrt auf offenen Strömen aufzubringen sein würden? Um 6 Millionen Mark insgesamt. Davon würde mit Recht aber kaum die Hälfte von der Schiffahrt selbst zu tragen sein. Das Aufbringen würde also aufser jedem Verhältnis sowohl zu den Erhebungskosten wie auch zu der Belästigung der Schiffahrt, zur wirtschaftlichen Schädigung des Ganzen stehen, ganz abgesehen davon, dafs eine solche Summe gegenüber unserem mehr als Zweimilliardenetat in Preufsen gar nicht in Betracht kommt.

Betrachten wir nun die Gründe, welche für die Einführung von Schiffahrtsabgaben auf öffentlichen Strömen geltend gemacht werden: In erster Linie — wird deduziert — sei es eine Forderung „ausgleichender Gerechtigkeit." Ungerecht, sagen die Vertreter der Abgabenerhebung, ist es, gute Wasserstrafsen abgabenfrei zu lassen, schlechtere damit zu belasten.

Zweifellos stellt der Rhein eine sehr viel bessere Wasserstrafse dar, als die kanalisierte obere Oder; der Rhein ist frei von Abgaben, die obere Oder mit solchen versehen. Das wird von den Interessenten der dortigen Schiffahrt schwer und lästig empfunden. Aber dieselben sind keinesfalls die Befürworter der Abgabenerhebung auf offenen Wasserstrafsen; im Gegenteil, sie kämpfen auf das entschiedenste dagegen an, ebenso die Stettiner, die auf den sehr viel schlechteren Wasserstrafsen des Finowkanals, der Havel und Spree ihre Binnenschiffahrt treiben, desgleichen die Schiffahrtsinteressenten der kanalisierten Netze und des Bromberger Kanals, des Oder-Spree-Kanals und des kanalisierten Mains. Ganz abgesehen davon, dafs sie eine Politik propter invidiam an und für sich für töricht halten, sind sie auch Interessenten an den offenen

Wasserstrafsen, denn alle die künstlichen oder verbesserten Wasserstrafsen münden ja in die abgabenfreien offenen Ströme. Das einzige, was sie verlangen, ist, dafs man ihnen nicht beständig neue Lasten in Gestalt neuer oder erhöhter Schiffahrtsabgaben auferlegt, wie das seit einer Reihe von Jahren ja leider alljährlich geschehen ist. Nicht nur, dafs diese erhöhten Lasten auf den künstlichen und verbesserten Wasserstrafsen für die Interessenten an denselben ungerecht erscheinen, sind sie auch zum guten Teil verfassungswidrig. Denn preufsischerseits wird seit einer Reihe von Jahren von der Wasserbauverwaltung bei den verbesserten Flufsläufen auch alles das in die durch Abgaben zu deckenden Anlage- und Unterhaltungskosten hineingerechnet, was tatsächlich im Regulierungsinteresse erfolgt. Ja selbst Staustufen, welche zu Mühlenzwecken dienen, selbst Luxusausgaben in grofsen Städten werden auf das Konto der Schiffahrt gesetzt. Der Geheime Oberregierungsrat Peters, der Dezernent für das Abgabenwesen in der Wasserbauabteilung des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten, hat in einer Schrift ausdrücklich ausgeführt, dafs die Kosten besonders schöner Ufereinfassungen, wie sie in Residenzstädten, z. B. Berlin, im Repräsentationsinteresse geschaffen werden, von der Schiffahrt ebenso getragen werden müfsten, wie die Eisenbahn die Luxusbauten schöner Bahnhöfe bei Residenzstädten mit verzinsen müsse. Eine solche Auffassung widerstreitet aber der Reichsverfassung, welche selbst in den ausschliefslich der Schiffahrt dienenden Anlagen und Anstalten nur eine Verzinsung der gewöhnlichen Herstellungskosten zuläfst, nicht aber solche, die zum Zwecke der Repräsentation aufsergewöhnliche Kosten verursachen. Abgesehen davon aber ist die Einfassung der Ufer eines natürlichen Stromlaufes keine Anlage oder Anstalt im ausschliefslichen Interesse der Schiffahrt Auch wenn die Spree nicht schiffbar wäre, sondern blofs der

Vorflut diente, würde die Befestigung der Ufer im Repräsentationsinteresse in gleicher Weise zu erfolgen haben wie jetzt, wo zufälligerweise die Spree in Berlin schiffbar ist. So ist in Leipzig die Festlegung der Ufer und teilweise der Sohle bei den dortigen nicht schiffbaren Wasserläufen der Pleifse und Elster in derselben kostspieligen Weise ausgeführt wie in Berlin an der Spree.

Bei Erlafs der Reichsverfassung bestand, wie der Verfasser derselben, der verstorbene Staatsminister Delbrück, ausdrücklich in einem Gespräch mitgeteilt hat, die Absicht, sämtliche Schiffahrtsabgaben auf Binnenwasserstrafsen zu beseitigen. Im Westen machte man auch den Anfang damit, aber wie man nach dem Osten kam, hörte man auf. Jedenfalls aber ist es unzulässig, die Reichsverfassung extensiv und in einem anderen Sinne auszulegen, als in Preufsen vor ihrem Erlafs verfahren wurde. Denn seiner Zeit ist bei Erlafs der Reichsverfassung ausdrücklich konstatiert worden, dafs man lediglich den bestehenden Zustand damit beibehalten wolle. Aber auch bezüglich der Elbe, wo die Zollfreiheit erst durch den Vertrag mit Österreich vom 22. Juli 1870 eingeführt wurde, ist in der amtlichen Begründung anerkannt worden, dafs die bisherige Erhebung mit der Verfassung in Widerspruch stehe. Damals aber bestand die Buhnenregulierung auf der Elbe schon in weitem Mafse.

Ein Zweifel kann höchstens bestehen bezüglich der abkürzenden Kanäle, welche zwei Teile ein und desselben Flufslaufes verbinden. Wenn dieselben lediglich der Schiffahrt dienen, so werden sie allerdings als künstliche Wasserstrafsen angesprochen werden müssen, nicht dagegen, wenn es sich um eine Verkürzung des Flufslaufes handelt, wenn die Vorflut sich durch dieselbe bewegt. Dafs die Verfassung so ausgelegt werden mufs, auch dafür ist der Beweis in der historischen Entwicklung zu finden, denn alle derartigen, den

Flufslauf abkürzenden Durchstiche, wie sie namentlich Friedrich der Grofse in umfangreichstem Mafse ausgeführt hat, und wie sie auch im neunzehnten Jahrhundert vor Erlafs der Verfassung massenhaft vorgenommen worden sind, sind immer als Flufsregulierungsarbeiten im Landesmeliorationsinteresse angesehen worden.

Schliefslich kommt noch hinzu, dafs der Rhein durch die Rheinschiffahrtsakte, die Elbe durch die Elbschiffahrtsakte als abgabenfreie Wasserstrafsen gesichert sind, dafs weder Holland noch Baden, noch Hessen, noch Bayern, noch Württemberg daran denken werden, auf die Abgabenfreiheit des Rheins zu verzichten, ebensowenig wie Österreich das bezüglich der Elbe tun wird. Eine Änderung der Reichsverfassung würde demnach wiederum nur die weniger leistungsfähigen Wasserstrafsen des Ostens treffen. Also auch Gründe der Gerechtigkeit sprechen gegen jede Änderung des Artikels 54 der Reichsverfassung.

Nun wird von den Befürwortern der Schiffahrtsabgaben auf öffentlichen Strömen deren Erhebung deshalb verlangt, weil es ungerecht sei, nur gewissen Gegenden, insbesondere den unmittelbaren Anliegern damit einen Sondervorteil auf Kosten der Allgemeinheit zu verschaffen. Es ist aber ein Irrtum, dafs die Abgabenfreiheit nur den unmittelbaren Anliegern zu gute käme. Abgesehen davon, dafs die abgabenpflichtigen Wasserstrafsen, wie erwähnt, durchweg in die abgabenfreien münden und dadurch auch die Anlieger der ersteren mittelbar die Anlieger der letzteren sind, so erweitert sich im Umschlagsverkehr die Interessensphäre jeder offenen Wasserstrafse ganz aufserordentlich. Das Ruhrrevier ist nur zum kleinsten Teil unmittelbar am Rhein gelegen, und doch hat die Gesamtheit desselben am Versand von Kohle und Eisen, am Empfang von Erz, von Holz und Getreide ein eminentes Interesse. Das oberschlesische Industriegebiet liegt

viele Meilen weit ab von der Oderwasserstrafse, und doch ist es der Menge der Frachten nach der gröfste Interessent derselben. Süddentschland wird von Mannheim, Ludwigshafen, Frankfurt mit Kohle, Getreide, Petroleum und Düngemitteln versehen. Die gesamte sächsische und schlesische Zuckerindustrie benutzt, auch wenn sie weit entfernt von der Wasserstrafse liegt, dieselbe im Umschlagsverkehr für den Versand ihrer Produkte, ebenso die Salzwerke Anhalts und der Provinz Sachsen. Trotzdem die Agrarier immer schreien, dafs die Landwirtschaft unter der Abgabenfreiheit leide, weil sie der Einfuhr von ausländischem Getreide diene, so würde kein Zentner fremdes Getreide weniger nach Deutschland kommen, wenn diese Abgabenfreiheit nicht bestände; denn der Bedarf mufs gedeckt werden, unabhängig davon, ob die Frachten etwas höher oder etwas niedriger sind. Aber die Landwirtschaft selbst gehört zu den gröfsten Interessenten der offenen Wasserstrafsen; ihr Bezug von Mais, Futtergerste, Kleie, Malzkeimen, Ölkuchen, Baumwollsaat für Futterzwecke, von Salpeter, Phosphor, Guano, Düngekalk für Düngezwecke, ihr Versand an Holz, Gerste, Mehl, Malz, Zucker ist dem Werte nach meist noch wesentlich gröfser als der der Erzeugnisse der Montanindustrie, und je billiger der Wasserversand ist, um so weiter die Interessensphäre, die von der Wasserstrafse Vorteil hat. Jede Abgabe auf den offenen Wasserstrafsen mufs diese Interessensphäre aber einschränken, mufs aus ihr viele Gegenden oder Industrien, Versender oder Konsumenten ausschalten, die bisher darauf verfrachteten. Wenn unsere Eisenbahnverwaltung nicht durch Hochhalten der Umschlagstarife, durch Niedrighalten der Endtarife in Konkurrenz gegen die Binnenwasserstrafsen deren Verkehr so einschränkte, würde die Interessensphäre an den abgabenfreien Wasserstrafsen noch viel gröfser sein, als jetzt.

Es wird gesagt, es sei ungerecht, auf Kosten der Allgemeinheit einzelnen Ständen besondere Vorteile zuzuwenden. Auch hier ist man im Irrtum, wenn man annimmt, dafs die Binnenschiffahrt selbst einen solchen Vorteil aus der Abgabenfreiheit ziehe. Im Wege der freien Konkurrenz, die sich ja gerade im Binnenschiffahrtsbetriebe infolge der zahlreichen Kleinbetriebe nicht durch Kartellierung ausschliefsen läfst, kommt die Abgabenfreiheit nicht dem Binnenschiffer, sondern der Allgemeinheit der Frachtinteressenten und damit auch der Konsumenten zu gute. Aber ist solch ein Einwand nicht sonderbar gerade in dem Land, das durch seine hohen Getreidezölle dem Grofsgrundbesitz auf Kosten der Allgemeinheit die gröfsten Vorteile zuwendet, das Industriezölle im Interesse der Syndikate erhebt, das im agrarischen Interesse auf Staatskosten Getreidelagerhäuser errichtet und unverzinsliche Darlehen den Genossenschaften gibt, das durch Kleinbahnsubventionen der landwirtschaftlichen Bevölkerung, namentlich des Ostens, Geschenke erweist? Bei all diesen Dingen ist man sehr wohl berechtigt, zu sagen, dafs hier das gemeinwirtschaftliche Prinzip nicht am Platze sei, weil einzelne Stände zum Schaden der anderen bevorzugt werden, während bei der Abgabenfreiheit auf offenen Wasserstrafsen doch schliefslich niemandem ein Schaden zugefügt wird.

Man sagt: Wo man es mit einem Privatbahnsystem zu tun habe, und solange dasselbe in Deutschland überwogen habe, sei die Abgabenfreiheit der offenen Wasserstrafsen wohl zu rechtfertigen gewesen, nicht aber in einem Land mit Staatsbahnen, denen durch die Konkurrenz der Wasserstrafsen eine erhebliche Schädigung erwachse, die damit auch zu einer Schädigung der Staatsfinanzen werde.

Die preufsischen Staatsbahnen verzinsen sich mit 6,46 %, das ist ungefähr das Doppelte von dem, was für ihre Verzinsung ausgegeben werden mufs. Und das trotz eines riesigen

Extraordinariums, das tatsächlich alljährlich eine ebenso grofse Vermehrung des Vermögensstandes der Eisenbahnen bedeutet, trotz eines Ordinariums, in dem ungezählte Millionen ausgeworfen sind, die bestenfalls ins Extraordinarium gehörten. Diese Bahnen haben dort den lebhaftesten Verkehr, weisen dort die gröfste Rentabilität auf, wo sie der Konkurrenz der Wasserstrafsen ausgesetzt sind. Diese Verkehrssteigerung, diese glänzende Verzinsung hat sich von Jahr zu Jahr erhöht trotz der Abgabenfreiheit auf den Strömen. Der frühere Eisenbahnminister Herr von Thielen hat bei der Eröffnung des Elb-Trave-Kanals in einem Toast in Lübeck ausgesprochen, dafs der trockene Bruder — die Eisenbahn — der nassen Schwester — der Wasserstrafse — nur dankbar sein könne, denn sie habe ihn durch ihre Konkurrenz vor dem Einschlafen behütet, vor der Verknöcherung im Tarifwesen, und so habe sie segensreich gewirkt. Und in der Tat: Die meisten Ausnahmetarife sind zuerst in Konkurrenz gegen die Wasserstrafsen entstanden, und die enorme Verkehrssteigerung, die zu so gewaltigen Mehreinnahmen führte, ist damit indirekt jenen zu verdanken. Dadurch ist der Eisenbahnverwaltung klar geworden, dafs sie diese Ausnahmetarife auch ohne Gefahr auf das ganze Land ausdehnen kann.

Aber auch abgesehen hiervon schaffen die Wasserstrafsen überhaupt neuen Verkehr; sie machen viele Güter erst mobil, die vorher bei den hohen Bahnfrachten nicht transportfähig waren. Damit entstehen neue Industrien mit neuen Verkehrsbedürfnissen, die teilweise durch den Bahnverkehr zu befriedigen sind, mit menschlichen Niederlassungen, die ebenfalls den Bahnen neuen Verkehr zuführen. So wirkt die Wasserstrafse trotz der Konkurrenz oder infolge derselben nicht nur verkehrsbelebend, sondern auch die Einnahmen der Eisenbahn steigernd. Ja wir müssen sagen, gerade weil wir ein Eisenbahnmonopol besitzen, erweist sich die Konkurrenz des

billigeren Wasserweges als doppelt notwendig. Gewifs, bei der Verstaatlichung der Eisenbahnen ist seiner Zeit versprochen worden, dafs dieselben nicht mehr wie bis dahin verwaltet werden sollten, sondern dafs an Stelle der Dividendensorgen der Aktionäre nur das allgemeine Verkehrsinteresse mafsgebend sein solle. Herr von Miquel hat, als ich ihm einmal im Abgeordnetenhaus dieses Versprechen vorhielt, gesagt, wenn das damals versprochen worden sei, so hätte man es eben nicht glauben sollen, er wenigstens hätte es nicht geglaubt. Ich habe es auch nicht geglaubt, aber die Mehrheit der damaligen Abgeordneten glaubte es, und heute haben wir die Staatsbahnen und werden sie behalten; und weil tatsächlich nicht das Verkehrsinteresse, sondern das Finanzinteresse bei deren Verwaltung überwiegt, so ist es doppelt gut, dafs wir die Konkurrenz der Wasserstrafsen haben.

Gute Verkehrstrafsen sind nicht Selbstzweck, sie sind Mittel zum Zweck der Wohlfahrt des Volkes. Wo aber letztere besteht, da hat man infolge der Steuerkraft desselben auch gute Finanzen. Eine grofszügige Finanz-Politik, die den Verkehr und damit den allgemeinen wirtschaftlichen Wohlstand hebt, wird auch den Staatsfinanzen nur von Vorteil sein. Der grofse Kurfürst, Friedrich Wilhelm I., Friedrich der Grofse und ihre Nachfolger waren sehr sparsame Finanzpolitiker, aber nicht so kurzsichtige, dafs sie in jedem Falle eine Ausgabe blofs geleistet hätten, wenn sie unmittelbar eine Einnahme in Aussicht stellte. Ihnen stand das verkehrspolitische Interesse höher als kleine Finanzvorteile. Indem sie durch den Ausbau des Wasserstrafsennetzes, durch die Herabsetzung der Schiffahrtsabgaben die wirtschaftliche Lage ihres Landes hoben, befähigten sie es, die grofsen Lasten zu tragen, die notwendig waren, um Preufsen die Machtstellung zu verschaffen, die es schliefslich zur Vormacht Deutschlands, zu dem Kernpunkt machte, an dem sich das übrige Deutsch-

land ankristallisieren konnte. Sie waren gröfser als ihre fiskalischen Ratgeber, die nur den Kalkulatorenstandpunkt kannten. Wären sie ihnen gefolgt, so würde die Geschichte sie nicht die „Grofsen“ genannt haben. Heute aber sind die rückschrittlichen Gewalten, die kleinen Geister an der Arbeit, die Errungenschaften grofser Zeiten und grofser Männer wieder rückgängig zu machen.

Eine kleine Abgabe auf offenen Strömen wird die Schifffahrt nicht sofort zum Erliegen bringen, aber ce n'est que le prémier pas, qui coûte. Ist erst einmal die schützende Schranke der Reichsverfassung beseitigt, dann ist jeder willkürlichen Erhöhung der Abgaben Tür und Tor geöffnet, denn die Tariffestsetzung ist, wie der Finanzminister von Miquel ausdrücklich ausgeführt hat, ein Kronrecht, und an Kronrechten rüttelt man bei uns nicht. Dann ist es in das Belieben der Einzelregierungen gesetzt, wie hoch sie die Abgaben normieren wollen. Das Parlament hat nichts dreinzureden, die Minister machen es allein im Namen der Krone; und schon deshalb mufs es in dieser Frage heifsen: principiis obsta!

Deutschland ist kein isolierter Staat. Von Jahr zu Jahr mehr ist es auf den Bezug von Nahrungsmitteln und industriellen Rohstoffen, auf die Ausfuhr von Fabrikaten angewiesen, um seine wachsende Bevölkerung, die allein im letzten Jahre um 900 000 Seelen zugenommen hat, zu ernähren. Bei dieser Ausfuhr begegnet es aber der Konkurrenz anderer Staaten, mufs versuchen, billiger zu sein als diese. Man spricht jetzt so viel von der amerikanischen Gefahr, von der industriellen Überlegenheit der Vereinigten Staaten. Einstweilen nehme ich dieselbe zwar ernst, aber nicht tragisch. Allein zwei Momente sind es, welche die Produktion dort aufserordentlich begünstigen: billige Nahrungsmittel und billige Frachten auf den Eisenbahnen wie auf den Binnenwasserstrafsen. An und für sich kann kein Land der Welt

Eisen billiger darstellen als Deutschland, und wenn die Vereinigten Staaten ihm an einigen Punkten nahekommen, so können sie das nur infolge der enorm billigen Bahnfrachten, die für Rohstoffe vielfach nur den dritten oder vierten Teil unserer billigsten Tarife betragen. Wollen wir der amerikanischen Konkurrenz gewachsen bleiben, so müssen wir dafür sorgen, dafs wir unserer Industrie die Produktionskosten nicht verteuern. Mit dem einen Faktor, den Lebensmitteln, tun wir es bereits, und werden es mit dem von der Reaktion durchgesetzten neuen Zolltarif in noch viel schlimmeren Mafse machen. Nun geht die agrarische Reaktion auch gegen den anderen Faktor unserer wirtschaftlichen Machtstellung vor, gegen die Freiheit der Wasserstrafsen. Möge es ihr nicht gelingen, auch über diese Errungenschaft einer grofsen Zeit zu triumphieren!

Druck von Leonhard Simion Nf. in Berlin SW.

Vergeltungszölle.

Von

Dr. Heinrich Dietzel,
Professor an der Universität Bonn.

BERLIN.
Verlag von Leonhard Simion Nf.
1904.

Inhalt.

Seite

Einleitung . . . . 1—16

Begriff der Vergeltungspolitik im Gegensatze zur Schutzzollpolitik (S. 3/4). Aktualität des Themas; Spielraum des Vergeltungsprinzips in Deutschland und in England (S. 5/6). Die zwei Varianten der Vergeltungspolitik: Retorsions-, Reziprozitätspolitik (S. 6/9). Allgemeines zur Kritik der „retaliation"; Notwendigkeit, zu unterscheiden zwischen Vergeltungszöllen auf Waren mit Weltkurs und Vergeltungszöllen auf Waren mit blos nationalem Kurse (S. 10/17).

I. Retorsions- oder Kampfzollpolitik . . . . 18—26

Erläuterung der Folgen von Kampfzöllen auf Lebensmittel und Materialien am Beispiel eines Zollkrieges Deutschlands mit Rufsland (19/23). Gefahr, dafs als Kampfzölle gedachte Tarifpositionen zu Schutzzöllen werden (S. 23/25). Kampfzollpolitik vielfach nur Maske einer in Wahrheit gewollten Schutzzollpolitik (25/26).

II. Reziprozitäts- oder Gegenseitigkeitszollpolitik . 26—50

Lord Salisburys Argumentation zu Gunsten solcher Politik (S. 27/28). Diese Argumentation ist durchaus diskutabel; zu beachten aber das Risikomoment und das Kostenmoment. Alle Reziprozitätspolitik, welche dem Gegner wehe tut, und daher Aussicht auf Erfolg hat, tut auch dem eignen Lande wehe (S. 28/30).

Analyse der Wirkungen der Reziprozitätspolitik je nach der Art der Objekte, die in „Bufse" genommen werden. Wie wirken Zölle auf Fertigwaren, vor allem: auf Luxusdinge? (S. 30/34). Wie wirken Zölle auf Lebensmittel? Folgen einer differentiellen Bezollung amerikanischen Brotkorns seitens Deutschlands (S. 35/37); Folgen einer Vergeltungsaktion in Gestalt allgemeiner Erhöhung des Lebensmitteltarifs Deutschlands (S. 37/39). Wie wirken Zölle auf Materialien? Folgen einer differentiellen Bezollung amerikanischen Kupfers und Baumwolle seitens Deutschlands allein (S. 40/42); bezüglich

Seite

seitens eines mitteleuropäischen Zollbundes (S. 42/44). Das Projekt der Errichtung von Maschinenzöllen gegen die Union (S. 45/46).

Schwierigkeit, eine fehlgeschlagene Reziprozitätspolitik wieder rückgängig zu machen. Unheil für die britische Volkswirtschaft, wenn sie, zufolge Adoption des Balfour-Programms, sich in die Sackgasse verrennen würde; aber auch Unheil für Deutschland (S. 47/49). Hoffnung, dafs der bisherige Mifserfolg der 1902 inszenierten Reziprozitätspolitik Deutschlands eine Warnung für England bilde (S. 49/50).

III. Die Reziprozitätspolitik Deutschlands von 1891 und die Reziprozitätspolitik von 1902 . . . . . . 50—60

Ursachen des Erfolges der Handelsvertragskampagne von 1891: die Reziprozitätspolitik von damals hatte ein klares Ziel und eine feste Basis; sie vollzog sich unter günstiger Konjunktur, welche Caprivi durch Anwendung der Methode der „Lockung" voll auszunutzen verstand (S. 50/52).

Ursachen des bisherigen Mifserfolges der Handelsvertragskampagne von 1902; die Reziprozitätspolitik Bülows hatte kein klares Ziel — als Politik der „mittleren Linie"; sie gab die feste Basis auf, welche ihr im alten Tarif zu Gebote stand; sie verdarb die Konjunktur durch Anwendung der Methode der „Rüstung", durch Fabrikation des neuen Tarifs als „Verhandlungstarif" (S. 52/54).

Doppelter fataler Effekt dieser Methode. Nach aufsen: Ausbruch der internationalen Rüstungsepidemie; nach innen: Entfesselung protektionistischer Begierden durch Vorspiegelung höherer Zölle (S. 54/57).

Si vis pacem, para bellum! Weit aussichtsvoller ist eine Taktik gemäfs der Maxime: si vis pacem, quaere socios! (S. 58/59). Durch die Rüstungsmethode haben wir im Auslande eine Koalition unsrer geschworenen Feinde mit unsern natürlichen Bundesgenossen herbeigeführt. Die Rüstungsmethode bedeutet einen völlig zwecklosen Umweg, zufolgedessen die Gefahr des Verfehlens des Zieles — die Gefahr des Nichtzustandekommens der Verträge mit den Agrarstaaten — aufserordentlich gesteigert ist. —

Schon seit lange haben die Freihändler mit zwei Gruppen von Gegnern zu kämpfen.

Die eine Gruppe — die der Schutzzöllner — verwirft das Prinzip der „offnen Tür“ unbedingt. Nach ihr sind unter allen Umständen Tarifwälle zu errichten behufs Abdämmung des fremden Wettbewerbs; Tarifwälle betreffs aller Artikel, in denen das Ausland mit dem Inlande konkurriert, und bemessen nach dem Grade dieser Konkurrenz, d. h. desto höher zu normieren, je mehr die Produktionskosten der fremden Waren (und damit die Preise, zu denen das Ausland sie im Inlande anbieten könnte) hinter den Produktionskosten der analogen nationalen Waren zurückbleiben.

Die andre Gruppe — die der Vergeltungszöllner — gibt zwar zu, dafs der Freihandel das an sich beste System sei, erklärt dieses aber doch nur für bedingt annehmbar; nämlich nur unter der Bedingung, dafs auch das Ausland ihm huldige, die Produkte des Inlandes unbezollt lasse. Wenn dagegen das Ausland Tarifwälle errichtet habe, so müsse das Inland Gleiches mit Gleichem vergelten: in der Absicht, dadurch freieren Zutritt zu den fremden Märkten zu erlangen. Es müsse also Zölle erheben, nicht um der Einfuhr des Auslandes zu wehren, sondern um die Ausfuhr des Inlandes zufolge Bekehrung andrer Nationen zu dem Prinzip der „offnen Tür“ zu heben.

Für die Vertreter des Schutzprinzips — des Prinzips, welches in seiner extremen Fassung (die heute bei uns so häufig kundgegeben wird) dahin lautet, dafs jedes Volk alles, was es produzieren könne, produzieren solle, mindestens alles, was es bisher produziert habe, weiter produzieren solle — ist der „Schutz der nationalen Arbeit“ eine ewige Notwendigkeit. Auch wenn überall die Zollschranken gefallen wären, müfste Deutschland sie

aufrechterhalten, ja sie nicht nur aufrechterhalten, sondern sogar noch höher türmen, da nämlich dann die Wogen des fremden Wettbewerbs noch kräftiger anprallen würden als jetzt.

Für die Vertreter des Vergeltungsprinzips würde dagegen jeder Schritt, den andre Völker auf der Bahn zum Freihandel getan hätten, die Möglichkeit bedeuten, auch Deutschland einen Schritt auf dieser Bahn tun zu lassen; wenigstens diesen Völkern gegenüber. Und wenn überall die Zollschranken gefallen wären, so müfste Deutschland sie gleichfalls niederlegen.

So sind — wenn auch die „retaliators“, wie man sie in England heute nennt, vielfach mit ähnlichen Argumenten arbeiten wie die „protectionists“ — diese beiden Gruppen von Gegnern doch scharf zu sondern.

Ein Freihändler mag die Doktrin der Vergeltungszöllner, dafs der blofs „one-sided free-trade“ mit Nachteilen verknüpft sei, als völlig irrtümlich erachten; er mag sich zu ihrer Hoffnung, mittels Vergeltungszöllen den Freihandel zu internationalisieren, durchaus skeptisch verhalten. Aber er wird, um des gemeinsamen Endziels willen, zu diesen wenn auch nur „bedingten“ Freihändlern sich wesentlich anders stellen, wird mit ihnen in weit milderem Tone diskutieren als mit den Schutzzöllnern. Solche wohlwollende Kritik werde ich im folgenden versuchen.

Das Thema ist ja höchst aktuell — steht doch in so manchen Ländern heute die Tarifpolitik im Zeichen der „Vergeltung“.

In England basiert die Tarifpolitik des Kabinetts, seit dem Ausscheiden Chamberlains, ausschliefslich auf dem Vergeltungsprinzip. Bezollung gewisser fremder Waren wird seitens Balfour nur vertreten als Mittel, die Länder, welche diese Waren senden, zur Herabsetzung ihrer Zölle auf englische Waren zu bewegen. Er selbst würde zwar — wenngleich er schreibt: „I throw no doubt on the free trade theory when expressed with due limitation“ (nämlich der Einschränkung, dafs der Freihandel universell adoptiert sei) — wohl auch dem Schutzprinzip Einflufs auf die Tarifpolitik gestatten. Aber die Masse seiner Gefolgschaft — vor allem Hicksbeach — will nur „retaliation“; sie würde die sofortige Wiederbeseitigung der künftig von England etwa errichteten Importhemmnisse fordern, sobald die andern Völker die Steine, welche sie heute dem englischen Export in den Weg legen, weggeräumt hätten. „When the concession aimed at is

attained, the retaliative tariff would of course be done away with".[1])

In Deutschland liegen die Dinge ein wenig anders. Zwar ist der „neueste Kurs", ist die Emporschraubung so vieler Positionen im Tarif von 1902 oft und mit Nachdruck aus der Absicht begründet worden, Vergeltung gegenüber den Vereinigten Staaten, Rufsland usw. zu üben, und diese hierdurch zu Konzessionen an unsere Ausfuhr zu bestimmen. Aber die Tarifpolitik des deutschen Kabinetts ist nicht wie die des britischen ausschliefslich auf „retaliation" gestellt. Bald heifst es vom Regierungstische: wir brauchen höhere Zollschranken, damit nicht fremde Waren in noch gröfseren Mengen eindringen und die bisher betriebene Produktion analoger nationaler Waren mattsetzen; bald heifst es: wir brauchen sie, um audre Völker zu zwingen, ihre Zollschranken abzutragen.

Bisweilen hat Graf Posadowski so gesprochen, als ob er eigentlich reiner Vergeltungszöllner sei; als ob ihm der Freihandel als das an sich beste System erscheine, welches Deutschland leider nur deshalb verschlossen sei, weil seine Konkurrenten sich auf das Schutzzollsystem versteiften: „wir können den Freihandel nicht autonom einführen"; unsre Volkswirtschaft könne keine „freihändlerische Oase" in der grofsen Protektionswüstenei bilden.[2]) Aus solchen Wendungen möchte jemand, der das tarifpolitische Credo unsrer Reichsregierung nicht kennt, vielleicht den Schlufs ziehen, dafs sie die Freihandelsflagge aufrollen würde, sobald die heute protektionistischen Nationen es getan hätten.

Der Schlufs wäre aber leider völlig verkehrt. Ebensowenig wie einst (1879) das gute Beispiel Englands, Hollands, Dänemarks — d. h. einer Anzahl für unsern Aufsenverkehr überaus wichtiger Länder — unsre gesetzgebenden Faktoren veranlafste, dem „Regime Delbrück" treu zu bleiben, würde ein künftiges Einlenken Rufslands und der Vereinigten Staaten in das freihändlerische Geleise sie veranlassen, gleichfalls in dies Geleise einzulenken. Solange die „Kardorff-Mehrheit" Bestand hat, ist daran, dafs die Konsequenzen des so häufig affichierten Vergeltungsprinzips gezogen werden, nicht zu denken. Aber trotzdem darf man sagen,

[1]) Burrell, in den Westminster Rev. 1904, S. 165.

[2]) Ganz ähnlich wie Balfour: „in a world of protectionists".

dafs hente bei nns die Tarifpolitik im Zeichen der Vergeltnng steht — die Form, welche der Tarif von 1902 erhalten hat, ist zu grofsem Teile nur aus dem Vergeltungsprinzip, ans dem Bestreben, „Waffen“ für den Kampf nm die Handelsverträge zn gewinnen, verständlich. —

Will man nun Kritik am Vergeltnngsprinzip üben, so bedarf es der Unterscbeidnng der zwei Varianten, in welchen dieses Prinzip anftritt.

1. Nach der einen Variante soll nämlicb Vergeltnng nnr platzgreifen als eine dann und wann zn unternehmende Aktion; nach ihr rechtfertigt sich nur eine sogenannte Retorsions- oder Kampfzollpolitik. Das heifst: gefordert wird, dafs im Falle einer für uns schädlichen Verschiebnng des Zollwesens eines andren Volks — besonders in dem hente praktisch wichtigsten Falle, dafs unsre Exportartikel höher belastet wnrden — unsrerseits gewisse tarifpolitische Gegenmafsregeln ergriffen werden, nm, wie Friedricb der Grofse sagte, den bösen Nachbar „zur Raison zu bringen“, ibn zn bewegen, jene Verschiebnng wieder rückgängig zu machen. Durch solche Vergeltnng könne der statns qno ante wiederhergestellt, vielleicht sogar der Güteraustausch zwischen nns nnd dem Gegner noch nnbehinderter gestaltet werden, als er früher war, nnd damit der Sache des Freihandels gedient.

2. Nach der andren Variante soll dagegen das Zollwesen danernd gemäfs dem Vergeltungsprinzip orientiert werden; nach ihr rechtfertigt sich eine sogenannte Reziprozitäts- oder Gegenseitigkeitspolitik. Das heifst: gefordert wird, dafs das nationale Zollwesen ein mehr freihändlerisches, oder mehr schutzzöllnerisches sei, bezüglich werde, je nachdem das Zollwesen der andren Nationen sich in diesem oder jenem Geleise halte. Den Völkern, die nns gut behandeln, sei ein milderer Tarif zn gewähren; denen, die uns schlecht behandeln, ein schrofferer Tarif als „Bufse“ (s. n.) anfznerlegen. Durch solche Differenzierung lasse sicb anf die Nationen, über deren Handelsfeindseligkeit wir zn klagen haben, ein Drnck dahin ausüben, dafs sie uns niedrigere Sätze bewilligen, um als Äquivalente niedrigere Sätze unsrerseits bewilligt zu erhalten.

Innerhalb des Kreises der Reziprozitätspolitiker gehen wiederum die Meinungen betreffs der Ausgestaltung des Differentialzollwesens auseinander. Die Einen wollen nur einen — höheren — Generaltarif mit

einem — niedrigeren — Konventionaltarif kombinieren. Die Andern wollen, dafs den einzelnen Nationen, je nach dem Mafse der Zugeständnisse, die sie einräumen, verschiedene Tarife zuteil werden.

Früher herrschte das System des Differentialzollwesens nahezu allgemein; und zwar ein der letzten Forderung entsprechendes System. In der merkantilistischen Aera galt es eigentlich für selbstverständlich, dafs „gegenüber jedem Lande eine besondere Haltung beobachtet werde" (Oncken, Artikel „Handelsverträge" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, S. 355).

Um 1860 aber erlitt dies System einen kräftigen Stofs; selbst die Völker, welche dem freihändlerischen Zuge jener Zeit nicht nachgaben, sondern beim Schutzzoll beharrten, liefsen es — zumeist — fallen. Man fand, dafs es zu kompliziert sei (Ursprungszeugnisse!) dafs es demoralisierend wirke, indem es eine Prämie auf Falschdeklaration betreffs der Provenienz der Importe setze; dafs es den Zweck — die handelsfeindseligen Nationen zu bestrafen — nur recht unvollkommen erreiche. Vielerwärts ward jetzt die Methode der „dualistischen Zusammenziehung" des bisher vielgliedrigen Differentialzollwesens adoptiert; eine Zusammenziehung eben derart, dafs nur noch bestehen blieben ein Generaltarif und ein Konventionaltarif. Letzterer hervorgegangen aus Handelsverträgen, welche die Meistbegünstigungsklausel enthielten. War zuerst mit dem Land A ein Konventionaltarif vereinbart worden und wurden dann, bei späteren Verträgen, den Ländern B, C, D weitergehende Zugeständnisse als A eingeräumt, so kam kraft der Meistbegünstigungsklausel, was dem Lande B eingeräumt ward, ohne weiteres dem Lande A; was C und D eingeräumt ward, ohne weiteres A und B zu Gute. Jede Herabsetzung oder Bindung von Tarifpositionen, die in einem Vertrage zugestanden ward, bewirkte eine allen Vertragsstaaten gegenüber gültig werdende Korrektur des einen Konventionaltarifs.

Manche Nationen (die V. Staaten von Amerika; zentral- und südamerikanische Gemeinwesen, z. B. Brasilien; die Staaten des Orients, z. B. Persien, das im März 1904 einen neuen viel höheren Tarif publizierte, zugleich aber ein Zollabkommen mit Russland traf, kraft dessen dieses auf den persischen Markt eine stark bevorzugte Stellung gewann) haben dagegen — im Prinzip — wenigstens an der merkantilistischen Taktik der „besonderen Haltung gegenüber jedem Lande" festgehalten. Wenn sie in einem Vertrag mit dem Lande A diesem niedrigere Sätze als die ihres Generaltarifs gewährt haben, und dann später einen Vertrag mit dem Lande B schliefsen, so lassen sie die diesem gemachten Zugeständnisse nicht ohne weiteres auch dem Lande A zu gute kommen, sondern verlangen, dafs es sie durch gewisse Konzessionen seinerseits erkaufe.

Deutschland befolgt seit den sechziger Jahren die Praxis der „unbedingten Meistbegünstigung": soweit es Verträge schliefst, bedingt es sich die unbedingte Meistbegünstigung aus und konzediert sie dem

Partner ohne Einschränkung. Neuerdings wird vielfach gegen diese Praxis Anklage erhoben. Vor kurzem ist z. B. in der Versammlung des Deutschen Landwirtschaftsrats vom Berichterstatter Graf Schwerin-Löwitz erklärt worden: „das System der unbedingten Meistbegünstigung wird eine Einschränkung dahin erfahren müssen, dafs in den neu abzuschliefsenden Tarifverträgen selbst eine Bestimmung Aufnahme finde, wonach die von den vertragschliefsenden Staaten einander eingeräumten Vergünstigungen dritten Staaten nicht auf dem Wege der allgemeinen Meistbegünstigung, sondern nur auf Grund gleichwertiger, tarifarischer Gegenkonzessionen zugestanden werden dürfen".

Selbstverständlich schliefsen sich diese beiden Varianten des Vergeltungsprinzips keineswegs untereinander aus. Vielmehr wird, wer das Zollwesen dauernd auf Gegenseitigkeit stellen will, in aller Regel auch billigen, dafs je nach Umständen, häufiger oder seltener, der Kriegspfad betreten, gegenüber gewissen Nationen mit exzeptionell hohen Sätzen vorgegangen werde.

Allerdings nicht umgekehrt: wer zuläfst, dafs hier und da ein Zollkampf geführt werde, braucht keineswegs zuzulassen, dafs aus dem Zollkampf „ein System bereitet" werde.

So dachte z. B. um die Mitte der siebziger Jahre Fürst Bismarck blofs an eine Politik der Retorsion, würde — soweit man urteilen kann — eine Politik der Reziprozität abgelehnt haben. So will heute in England Hicksbeach nur eine Politik der Retorsion, während Balfour eine Politik der Reziprozität zu beabsichtigen scheint.

„The only alternative is to do foreign nations what they always do to each other, and instead of appealing to economic theories in which they wholly disbelieve, to use fiscal inducements which they thoroughly understand". Aus diesem vielzitierten Kernsatze der programmatischen Äufserung des Premiers ist doch wohl die Absicht herauszulesen, dem Beispiel Deutschlands usw. zu folgen und „diesen Ländern zu tun, was sie sich untereinander tun", d. h. mit einem ständigen Apparat von Vergeltungszöllen zu operieren.

Der „Economist" meint (1903, S. 2141) Balfour vertrete nichts weiter als, dafs „a exceptional duty should in special cases be enforced as a penal measure"; das hat er aber meines Wissens niemals ausdrücklich ausgesprochen.

Ob er wirklich die sog. Tarifreform blofs anstrebt als „a means to securing freetrade" — ob er, falls die Wahlen zu Gunsten des Programms Chamberlains ausfielen, die Tarifreform „as a means for protection"

bekämpfen würde — läfst sich nicht sagen. Sicher dünkt mich nur, dafs er das Vergeltungsprinzip anders versteht als sein Ex-Kollege Hicksbeach. Dieser billigt „retaliation" nur „to be used more as a menace than as an actual part of the machinery of the national finance" (Economist, 1903, S. 1963) d. h. er billigt nur Retorsionspolitik. Jener möchte das Vergeltungsprinzip zu einem dauernden Bestandteil des nationalen Zollwesens machen: d. h. er billigt, weitergehend, auch Reziprozitätspolitik.

Bevor wir nun diese beiden Varianten des Vergeltungsprinzips gesondert einer Kritik unterziehen, mufs Einiges betont werden, das für die Vergeltungspolitik allgemein gilt.

Erstens, dafs es nicht angeht, sie einfach vom nationalen point d'honneur aus zu rechtfertigen.

„Das natürliche Gefühl der Rache treibt zur Wiedervergeltung, heifst es bei Ad. Smith; „daher lassen es die Staaten selten an solcher Vergeltung fehlen". So war es leider während des Renaissancezeitalters. Diesem „natürlichen Gefühl" entsprangen damals zahllose Fehden, bald mit Zollkanonen, bald mit wirklichen Kanonen geführt.

In der Gegenwart ist es wiederum die Revanchesehnsucht, die der Vergeltungspolitik so viele Anhänger wirbt. Überaus oft hört man fragen: ist es denn nicht eine Schmach für uns, wenn andere Völker unsere Waren stark bezollen, während wir ihre Waren nur schwach oder gar nicht bezollen? Gebietet nicht die Rücksicht auf die nationale Ehre, gegen solche Unbill uns zu wehren — „auf groben Klotz 'nen groben Keil, auf einen Schelmen anderthalbe" zu setzen? Verdienen wir nicht, wenn wir anders verfahren, noch immer das Scheltwort, mit dem einst Hegel, nach der Schlacht von Jena, das deutsche Volk abkanzelte — als „die Quäkernation von Europa", die jeden Schabernack gelassen hinnimmt; die „wenn sie einen Backenstreich von der einen Seite bekommt, sich in die Stellung setzt, von einer andern Seite auch einen bekommen zu müssen"?

Wie bei uns, so wird jenseits des Kanals das „natürliche Gefühl der Rache" behufs Propaganda für die Vergeltungspolitik geschürt. Es kann aber nicht zweifelhaft sein, dafs dies Motiv auszuschalten ist. Ein tarifpolitisches Duell mit dem Auslande deshalb einzugehen, um den „Touche" — die „schlechte Behandlung" in Zollsachen — nicht auf uns sitzen zu lassen, das wäre,

möchte ich sagen, ein Akt einer Staatskunst des ersten Semesters, einer unreifen, rempelsüchtigen Staatskunst.

Denn „Tonche“ liegt in den seltensten Fällen vor. Die anderen Völker, die uns „schlecht behandeln“, haben ja zumeist ihren Tarif nicht aus der Absicht, uns einen Tort anzutun, so gestaltet; sie haben nichts gewollt, als ihr eigenes wirtschaftliches Interesse wahrnehmen — so wie sie es verstehen. Und wir haben ja nicht aus der Absicht, ihnen eine Wohltat zu erweisen, ihre Waren schwach oder gar nicht bezollt; sondern nur, weil wir glaubten, dafs so unserm eigenen wirtschaftlichen Interesse entsprochen werde — nur weil wir meinten, dafs es für uns vorteilhaft sei, gewisse Produkte der Fremde ohne künstliche Verteurung zu beziehen. Über Undankbarkeit seitens des Auslandes zu zürnen, wenn dieses eine andere Tarifpolitik als für sich vorteilhaft erachtet, und daraus die Notwendigkeit der Vergeltung herzuleiten, heifst Heuchelei treiben.

Hübsch verspottet Godard, in der Westminster Review 1903, S. 630, solche jetzt so vielfach in England betriebene Heuchelei. „Bisher“ — schreibt er — „waren wir zu grofsmütig. Wir haben die Waren des Auslands aus philanthropischen Rücksichten frei zugelassen — keineswegs, weil wir ihrer bedurften oder fanden, dafs sie uns weniger kosteten, bezüglich dafs dadurch unsere Arbeiter und unser Kapital Beschäftigung erhielten. Wir haben ein edles Beispiel gegeben und völlig selbstlos gehandelt; wir haben unser eignes Interesse vernachlässigt — das ist ja ein nationaler Charakterzug.“

Sicher kann es sich ereignen, dafs ein Volk eine Tarifdiversion vornimmt, deren offensichtlicher, vielleicht ausdrücklich verkündeter Zweck ist, uns Schaden zu stiften; und sicher brauchen wir solche Zollschikane uns ebensowenig gefallen zu lassen, wie Schikane anderer Art[1]). Sucht man aber die öffentliche Meinung dahin zu beeinflussen, dafs sie es allgemein als „Schmach“, als „Unbill“ auffasse, wenn ein Volk unsere Waren mit höheren Sätzen trifft, als wir die seinen, oder wenn es gewisse Artikel, die hauptsächlich wir ihm liefern, jetzt kräftiger bezollt als früher, so beschwört man eine böse Wolke von Leidenschaft, Argwohn und Vorurteil herauf. —

[1]) Wie solche Zollschikane pariert werden könne, ist immer quaestio facti. Vielleicht mit Tarifrepressalien; vielleicht besser mit Waffengewalt.

Zweitens. Weil nun einmal das Gefühl der Rache ein „natürliches“ ist und weil überall Kräfte geschäftig sind, welche es gewerbsmäfsig stacheln — weil man in Deutschland zu rechnen hat mit den „Alldeutschen“, in England mit den „Jingoes“, usw. — wird man bei jeder vergeltungspolitischen Mafsnahme darauf gefafst sein müssen, dafs sie, die eine Replik sein will, sofort eine Duplik nach sich ziehe. Dafs auf Retorsion unsererseits das Volk, gegen welches diese sich wendet, seinerseits wiederum „retorquiere“; dafs wenn wir ins Fahrwasser der Reziprozität einlenken, andere Nationen den gleichen Kurs nehmen. Kurz — dafs ein Vorgehen, welches zum Ziele hat die Erleichterung des internationalen Güteraustausches, zum schweren Hemmnis desselben werde.

Drittens. Trotzdem — trotz der Möglichkeit, zu manchen Zeiten sogar recht grofsen Wahrscheinlichkeit, dafs der tatsächliche Effekt dem gewollten konträr sei — wird Vergeltungspolitik nicht a limine abzuweisen sein.

Retaliation — schreibt Ad. Smith — „rechtfertigt sich, wenn die Chance vorhanden ist, dafs sie den Widerruf der zur Beschwerde Anlafs gebenden hohen Zölle anderer Völker herbeiführen werde. Die Wiedererlangung eines grofsen ausländischen Marktes kann den vorübergehenden Nachteil, während einiger Zeit einige Waren teurer bezahlen zu müssen, mehr als ausgleichen. . .“[1])

Dafür, dafs im Zeichen der Vergeltung Siege erfochten werden können, bietet die Wirtschaftsgeschichte eine ganze Reihe von Beispielen.

Einige Fälle siegreicher Vergeltung seien hier erwähnt.

Im Jahre 1697 verbot England die Einfuhr flandrischer Spitzen. Die flandrische Regierung übte Retorsion, indem sie die Einfuhr englischer Wollwaaren verbot. Darauf nahm 1700 England sein Spitzen-, und nun Flandern sein Wollwaaren-Einfuhrverbot zurück. (Ad. Smith, Bd. II, S. 479.)

Die Vereinigten Staaten erliefsen 1787 eine Navigationsakte, die nach dem Muster Cromwells zugeschnitten war und dahin wirken sollte, England zur Aufserkraftsetzung seiner Navigationsakte gegenüber den Vereinigten Staaten zu bewegen. Zunächst entstand aus dieser Vergeltungsaktion ein für beide Teile verderblicher Betrieb der Schiffahrt. „Kraft der beiderseitigen Navigationsakten durften amerikanische Produkte nur in englischen Schiffen nach England, englische Produkte nur

[1]) Bd. I, S. 480.

in amerikanischen Schiffen nach Amerika geführt werden. Keines der Länder aber konnte die Produkte des anderen entbehren. Achtundzwanzig Jahre sah man amerikanische Schiffe leer über das atlantische Meer kommen, gefolgt von englischen, die mit Reis, Baumwolle und Tabak beladen waren, und wieder englische Schiffe über das Meer in Ballast gehen, gefolgt von amerikanischen mit Kattunwaren, Steingut, Eisen.“ Im Jahre 1815 kam endlich eine Konvention zu stande, die den Schiffen beider Nationen die Einfuhr ihrer Produkte nach beiden Ländern freistellte. Welcher Nutzen den Reedereien beider Länder aus dieser Befreiung erwuchs, ersieht man daraus, dafs der Verkehr britischer Schiffe in amerikanischen Häfen von 53000 Tonnen in 1821 auf 760000 in 1844 stieg; der Verkehr amerikanischer Schiffe in britischen Häfen in derselben Zeit von 45000 Tonnen auf 600000. (Prince-Smith, Bd. II, S. 366 367; nach Asher, Verhandlungen der Spezialkommission des britischen Parlaments über die Navigationsakte. 1848.)

Erst nach langer Frist hatte diese Vergeltungsaktion Amerikas Erfolg! Aber ohne solche Aktion hätte England vielleicht seine Navigationsakte den Vereinigten Staaten gegenüber noch weit länger als bis 1815 in Kraft stehen lassen — wäre der Nutzen, den ihre Beseitigung beiden brachte, viel später erst genossen worden. —

Das gleiche Ziel — England „zur Raison zu bringen“ — hatte auch die preufsische Verordnung von 1822, durch welche fremde Schiffe mit wesentlich höheren Flaggengeldern belastet wurden als bisher. Diese Vergeltungsaktion hatte sofort Erfolg. Bereits 1823 ward ein Vertrag zwischen Preufsen und England geschlossen, gemäfs welchem künftig alle „discriminating duties“ betreffs Schiffen oder Waren beiderseitig wegfallen sollten (Mc. Culloch, Note XI zu Ad. Smith, S. 535).

Prince-Smith berichtet: die Anregung zu jenem Vorgehen Preufsens sei vom britischen Kabinett gegeben worden; dieses habe die Navigationsakte durch Gegenseitigkeitsverträge für den direkten Verkehr mit Preufsen usw. abändern wollen, habe aber „bei der handelsbeschränkenden Partei im Parlament zu grofsen Widerstand gefunden. Um dieser Partei nun einen Schrecken einzujagen, bat das englische Ministerium die preufsische Regierung, jene Flaggengelder im heimlichen Einverständnis mit ihm aufzulegen, damit es — was auch gelang — den Widerstand durch eine Art von Überrumpelung besiegen könne“. . . . „Jene sogenannte Retorsion wäre für Preufsens Handel viel zu nachteilig gewesen, als dafs es dieselbe versucht hätte, wenn es nicht vorher die Bürgschaft in Händen gehabt, dafs die Mafsregel nur eine momentane Spiegelfechterei sein solle. Und wäre nicht vorher die englische Regierung zur Modifikation der Navigationsakte entschlossen gewesen, so hätte man sie gewifs nicht dazu gezwungen.“ Mit diesem Beispiel lasse sich daher die Möglichkeit, durch Vergeltungspolitik Konzessionen zu erlangen, durch „das Beschränken des Handels den Weg zur Handelsfreiheit“ zu bahnen, nicht beweisen. (Bd. II, S. 299/301.)

Ich glaube doch. Denn es wird, soweit ich sehe, von keiner Seite bestritten, dafs die Mafsregel Preufsens der „handelsbeschränkenden Partei" Englands wirklich Schrecken einjagte, diese vertragsfreundlich machte. —

Aus neuerer Zeit kann u. a. angemerkt werden, dafs es Brasilien durch Androhung einer differenzierenden Behandlung gelang, einzelne Nationen zur Herabsetzung ihrer hohen Kaffeezölle zu bewegen; dafs Deutschlands Tarifkrieg gegen Rufsland 1892/1894 zu dem glücklichen Ende des Handelsvertrags führte.

Hierauf wie dann besonders auch darauf, dafs Englands Erklärung, es werde den kontinentalen Prämienzucker mit Differentialzöllen treffen, sofort gefruchtet habe, stützen sich die englischen „retaliators", um die intransigenten Freihändler zu widerlegen, die behaupten, der tatsächliche Erfolg der Vergeltungspolitik sei dem gewollten immer konträr.[1])

Die „retaliators" haben recht, wenn sie diesen vorhalten, dafs die Erfahrung doch anders spreche. Dagegen haben sie unrecht, wenn sie, wie dies vielfach geschieht, argumentieren: England hat in der Zuckerfrage seinen Willen ohne weiteres durchgesetzt; es wird, wenn es sich entschliefst, die gleiche Route weiter zu verfolgen, und andere Völker, welche es „schlecht behandeln", mit Vergeltungszöllen auch nur bedroht, ohne Mühe siegen; sie werden nicht wagen, einen Zollkampf mit England zu führen, das für sie einen so wichtigen Markt bildet.

Damit begehen die Anhänger Balfours — wie der „Economist" neulich scharf tadelte (1903, S. 2004) — den gleichen Fehler, wie die Jingoes 1899, die ja auch grofsenteils meinten, es werde, wenn England nur gehörig auftrumpfe, garnicht zum Kriege mit den Boeren kommen, und wenn, so würden die Boeren baldigst besiegt werden. Es war ein „dangerous and simister game", das damals mit der öffentlichen Meinung gespielt wurde. Ebenso könnte es sich als ein überaus gefährliches, unheilvolles Spiel erweisen, wenn es jetzt den „retaliators" gelänge, dem englischen Volke weifs zu machen, dafs es mit einer Politik der Vergeltungszölle selbst garnichts riskiere!

Man kann streiten, ob die Zahl der Fälle siegreicher oder die der Fälle fehlgeschlagener Retaliation überwiege. Das aber ist zweifellos — ist auch an den Beispielen des Gelingens zur Evidenz zu demonstrieren — dafs allgemeine Regeln darüber, wann die Chance des Gelingens vorhanden sei, sich nicht formulieren lassen. Die Entscheidung, ob Vergeltungspolitik gewagt werden dürfe, ist — wie Ad. Smith betont — nicht zu gewinnen aus der „science of a legislator whose deliberations ought to be governed by general

[1]) Ganz ähnlich wie Prince-Smith, a. a. O: „die einzigen Folgen" von Vergeltungszöllen „sind stets verschärfte Gegenmafsregeln gewesen" (S. 300).

principles which are always the same", sondern allein aus der Routine des „insidious and crafty animal, vulgarly called statesman or politician, whose councils are directed by the momentary fluctuations of affairs". Jetzt kann die kommerzielle und politische Konjunktur so liegen, dafs eine Retaliationsmafsregel entschieden Aussicht auf Erfolg hat; dann so, dafs ein Mifserfolg ziemlich sicher ist. —

Viertens. Mag die Konjunktur auch günstig liegen — stets wird das „hinterlistige und verschmitzte Wesen", bevor es die unter allen Umständen riskante Aktion einleitet, sich klar zu machen haben, dafs ein Tarifkrieg Kosten verursacht, genau so wie ein Krieg mit Pulver und Blei; sich womöglich klar zu machen, wie viel er kosten werde.

Es mag gewifs sein, dafs — mit H. v. Kröcher zu sprechen — die Kürassierstiefel, mit denen wir uns ausrüsten, dem Ausland auf die Hühneraugen treten werden; jedoch nicht minder gewifs ist, dafs wir damit, nolens volens, auch gewisse nationale Hühneraugen verletzen werden.

Aber ein durchschlagender Einwand gegen Vergeltungspolitik ist aus dem Kostenmoment nicht zu entnehmen. Nichts ist umsonst als der Tod, sagt ein Sprichwort. Wenn es wahrscheinlich ist, dafs der Kampf mit Sieg ende, so darf das Gespenst der Kosten nicht schrecken.

Mit dem Tarifkrieg ist es nicht anders wie mit dem Lohnkrieg: hier wie dort mag der Einsatz, wenn man ihn vergleicht mit dem bestenfalls zu erreichenden, unmittelbaren Gewinnste, hoch erscheinen. Ist aber die im Streik errungene Lohnheraufsetzung von Dauer; wird dank der Vergeltungsaktion ein anderes Volk für längere Zeit von seiner Handelsfeindseligkeit kuriert, so kann es sein, dafs der Nutzen die Kosten reichlich lohnt. —

Schliefslich. Die Frage, ob eine Vergeltungsaktion glücken oder nichtglücken werde, ist im voraus fast niemals mit Sicherheit zu entscheiden. Dagegen bereitet die Frage nach dem einzuschlagenden Verfahren wenig Skrupel: man wird, wie Lexis schreibt, „ohne Nebenrücksichten" — schutzzöllnerische oder finanzielle — einfach diejenigen Produkte des fremden Landes belasten, „deren Ausfuhrbeschränkung von ihm am drückendsten empfunden wird."

Dies wird aber, caeteris paribus, der Fall sein bei denjenigen Produkten, welche das fremde Land dem Inlande bisher in gröfsten Mengen sandte; je mehr es bisher von einer Ware auf dem inländischen Markte verkaufte, desto gröfser ist die Wahrscheinlichkeit, dafs es leidet, wenn Vergeltungszölle den inländischen Verbrauchern diese Ware merklich verteuern.

Dabei aber ist zweierlei zu beachten.

Zunächst, dafs die Verbraucher auf die Verteurung verschieden reagieren können. Sie können, sie sollen dadurch veranlafst werden, weniger von der fremden Ware zu kaufen. Möglich ist jedoch, dafs sie trotzdem noch gleich viel kaufen wie zuvor, sich dafür hinsichtlich des Konsums irgendwelcher andrer Dinge Einschränkungen auferlegen. Geschieht letzteres, kaufen die inländischen Verbraucher noch gleich viel, so wird die Vergeltungsaktion wirkungslos bleiben.

Nur wenn sie weniger kaufen, kann der Druck ausgeübt werden, den auszuüben und dadurch den Gegner „zur Raison zu bringen", der Zweck der Vergeltungsaktion ist. Die Verminderung der Nachfrage des Inlandes bedeutet ja für das fremde Land die Gefahr des Brachgelegtwerdens von Kapitalien und Arbeitskräften in den Exportbranchen und die Gefahr der Notwendigkeit, seine Produktion umzugestalten, was niemals sofort und stets nur mit Verlusten möglich ist.

Weiter ist aber zu beachten, dafs auch dann, wenn eine Verminderung der Nachfrage des Inlandes aus der Vergeltungsaktion resultiert, also diese insoweit programmmäfsig verläuft, der Grad des Druckes, welchen das fremde Land empfindet, recht verschieden stark sein kann.

Hier kommt in Betracht, ob das fremde Land dem Inland bisher solche Produkte sandte, welche zugeschnitten waren auf die eigenartigen Konsumtionssitten des Inlands — welche, möchte ich es kurz ausdrücken, nur „Inlandskurs" hatten; oder Produkte mit „Weltkurs", welche überall gehen, wenigstens in einer ganzen Reihe von Ländern verkäuflich sind.

Werden Vergeltungszölle gelegt auf Waren mit blofsem „Inlandskurs", so erreicht der Druck sein Maximum, ist die Wahrscheinlichkeit, dafs der Gegner pater peccavi sage, die denkbar

gröfste. Dann wird ja jene Gefahr des Brachgelegtwerdens von Kapitalien und Arbeitskräften und jene Gefahr der Notwendigkeit der Umgestaltung der Produktion Wirklichkeit! Weil der Gegner diese Folge fürchtet, wird er durch Retaliation, die solche Produkte trifft, am ehesten zum Nachgeben gezwungen werden.

Dieser modus procedendi läfst sich aber keineswegs immer anwenden. Denn vielfach steht es ja so, dafs das Land G, welches vom Lande A zur Herabsetzung seiner Zollschranken bewogen werden soll, diesem in der Hauptsache nur Waaren mit „Weltkurs" sendet — gewisse Lebensmittel oder Materialien, die, falls ihnen im Lande A ein Schlagbaum vorgelegt wird, sich ohne weiteres in den Ländern B, C, D anzubieten vermögen, da sie deren Konsumtionssitten genau ebensogut entsprechen. Zwar ist solche Verschiebung des Absatzes in aller Regel nicht von heute auf morgen möglich und immer bringt sie Nachteile mit sich. Aber die Gefahr, dafs Kapitalien und Arbeitskräfte lahmgelegt werden, ist längst nicht so grofs; die Notwendigkeit einer Umgestaltung der Produktion kann gänzlich entfallen. Was die Konsumenten des Landes A weniger kaufen zufolge der Verteurung durch Vergeltungszölle, kaufen die Konsumenten der Länder B, C, D mehr. Indem das Land A die Waren des Landes G abstaut, entsteht hinsichtlich seiner Bedarfsdeckung eine Lücke; diese wird ausgefüllt von den Konkurrenten des Landes G; dafür aber können diese nun den Bedarf von B, C, D nicht mehr in gleichem Mafse decken wie bisher; dadurch ergibt sich für das Land G die Möglichkeit, die seitens des Landes A abgestauten Waren an B, C, D zu verkaufen.

Kein Zweifel, dafs es dem Lande G unter keinen Umständen gleichgültig sein kann, den Markt von A zu verlieren; kein Zweifel, dafs deshalb auch Vergeltungszölle, welche A auf solche Produkte von G legt, die „Weltkurs" haben, auf G einen gewissen Druck auszuüben vermögen; nur eben bei weitem keinen so starken Druck, als Vergeltungszölle auf Artikel mit blofsem „Inlandskurs", mit Kurs blos auf dem Markte von A.

Ein Land, das Retaliation treiben will, wird also die Hauptausfuhrartikel des Gegners aufs Korn nehmen; unter diesen aber besonders solche, die keinen „Weltkurs" haben — wenn es deren gibt. Die Methode der Retaliation ist deutlich vorgezeichnet.

Nur müssen eben immer die Kosten dieser Methode erwogen werden. Doch davon — m. a. W. von den schädlichen, störenden Wirkungen, welche Vergeltungszölle für die Volkswirtschaft des Landes haben, das mit ihnen operiert, wird zweckmäfsiger erst im Folgenden die Rede sein.

Ich wende mich nun, nach diesen allgemeiner gehaltenen Vorbemerkungen, zur speziellen Kritik der beiden Varianten des Vergeltungsprinzips.

I. Retorsions- oder Kampfzollpolitik.

„Repressalien zu üben“ — sagte einmal ein französischer Politiker — „ist ebenso dumm, wie das Verfahren des Kindes, das sich an einem Möbel gestofsen hat und nun dies wieder stöfst. d. h. sich dadurch statt einmal, zweimal wehe tut.“ Englische und deutsche Manchestermänner haben vielfach ähnlich geurteilt im Gegensatz zu A. Smith[1]).

Dafs solche principiell negierende Kritik verkehrt sei, ist oben bereits betont worden; ob ein Kampfzollmanöver sich rechtfertige oder nicht, läfst sich nur in concreto bestimmen.

Wir sahen ferner, dafs, um wirksam zu sein, Vergeltungszölle gelegt werden müssen auf diejenigen Produkte, deren Ausfuhrbeschränkung vom fremden Lande „am drückendsten empfunden werden wird“. Gibt es überhaupt einen Weg, der zum Ziele bringt, so ist es dieser. Es hat gar keinen Sinn, nach allen Seiten hin zugleich dreinzuhauen, d. h. alle Ausfuhrartikel des bösen Nachbarn mit gleich hohen Kampfzöllen zu belasten; man mufs ihn vielmehr mit aller Wucht an seinen verwundbarsten Stellen zu treffen suchen.

Zu bedenken ist allerdings, dafs diese wirksamste Methode zugleich auch die kostspieligste ist. Die Ausfuhrbeschränkung, die vom fremden Lande „am drückendsten empfunden wird“, wird auch von uns am schwersten gefühlt. Wenn wir bisher besonders viel von gewissen Waren des Gegners kauften, so geschah es ja

[1]) Vgl. z. B. das unbedingt abweisende Urteil, das Prince-Smith über Retorsionspolitik fällt (Ges. Schriften, Bd. II, S. 300).

Chamberlain hat sich mehrfach, z. B. in seiner Rede zu Glasgow, darauf berufen, dafs Ad. Smith „retaliation“ billige. Wenn er doch die sonstige handelspolitische Doktrin des grofsen Schotten sich mehr zu Herzen genommen hätte!

nicht aus Sympathie mit ihm; sondern deshalb, weil es für uns profitabler war, diese Waren von diesem Lande zu beziehen, statt von irgendwelchen Ländern sonst.

Erschweren wir, behufs Retorsion, den Absatz der hauptsächlichen Ausfuhrartikel des Gegners, so fügen wir ihm ein Leid zu. Aber wir leiden selbst mit. „Ein jeder Kampfzoll" — sagt Ad. Smith — „halst dem ganzen Volke, das ihn errichtet hat, eine Steuer auf"; eine Steuer im Betrage der Verteurung, welche die mit einem Kampfzoll belegte Ware erfährt. Nach der Höhe dieser Steuer bemessen sich die Kosten des Zollkampfes.

Die Bedeutung des Kostenmoments sei hier nur an einem Beispiel erläutert.

Angenommen: ein neuer Handelsvertrag mit Rufsland komme nicht zu stande. Rufsland erhöht nun seine Zölle auf deutsche Eisenwaren, Textilwaren usw., während es die Produkte Englands, Belgiens usw. zu den bisherigen Sätzen zuläfst. Deutschland retorquiert, indem es russisches Korn, Holz, Flachs differentialiter belastet. Damit schlägt es der Volkswirtschaft des Zarenreichs eine Wunde. Denn: wenn Rufsland bisher mit diesen Produkten, die ja auch bei andern Völkern Westeuropas Absatz finden würden, den deutschen Markt in solchen Quantitäten beschickte, so that es dies ja aus dem Grunde, dafs diese Produkte hier relativ günstiger abzusetzen waren als in England, Belgien usw.

Jedoch — Deutschland schlägt damit auch der eigenen Volkswirtschaft eine Wunde. Denn diese Produkte, die Deutschland ja auch von andern Ländern — z. B. Amerika, Skandinavien, Österreich-Ungarn — hätte beziehen können, kaufte es ja von Rufsland deshalb, weil sie ihm in diesem Falle billiger einstanden.

Um den Betrag, um welchen nun zufolge der Kampfzölle die Importeure von Korn, Holz, Flachs diese Dinge teurer bezahlen müssen, werden unsere Konsumenten besteuert.[1]) Aber auch unsere Produzenten werden in Mitleidenschaft gezogen. Denn, wenn unsere Konsumenten für Brot, für Holz-, für Leinenwaren mehr ausgeben müssen als bisher, so können sie für irgendwelche andere Dinge nur weniger ausgeben als bisher. Die

[1]) Dafs auf die Dauer — falls sie längere Zeit in Kraft bleiben — die Vergeltungszölle nicht vom Auslande, sondern vom Inlande getragen werden, s. u. im Abschnitte von der Reziprozitätspolitik.

Kampfzollpolitik zieht ihre Kreise über das ganze deutsche Erwerbsleben hin.

Einmal wird der inländische Absatz geschmälert. Eine Menge Zweige nationaler Arbeit, welche durch die Zollerhöhungen Rufslands direkt nicht berührt wurden, werden getroffen zufolge der Retorsion, die Deutschland übt. Die Eisen- und die Textilindustrie — d. h. die direkt geschädigten Zweige — werden noch mehr geschädigt, indem der Verteurung gewisser Lebensmittel und Rohstoffe halber die Kaufkraft der deutschen Abnehmer sinkt.

Weiter wird der ausländische Absatz geschmälert. Russisches Holz und russischer Flachs sind dem deutschen Gewerbe verteuert, dem englischen, dem belgischen Gewerbe gleich billig — durch das Hindrängen des russischen Holz- und Flachsexports nach England und Belgien sogar billiger wie zuvor. Die auswärtige Holzwaren- und Leinenindustrie erhält einen Vorsprung vor der deutschen — einen Vorsprung auf ihren eigenen Märkten, wie auf dem Weltmarkt. —

Beide leiden; Rufsland wie Deutschland. In welchem Mafse, das hängt davon ab, ob überhaupt und zu welchen Preisen und innerhalb welcher Zeit Deutschland die mit Kampfzöllen belegten Waren sich anderswoher beschaffen, Rufsland sie anderswohin loswerden kann.

Man erkennt sofort, dafs da die Bedingungen für die verschiedenen Artikel recht verschieden liegen.

Bezüglich Weizen, Gerste, Hafer, Holz ist die gegenseitige Abhängigkeit Deutschlands und Rufslands längst nicht so grofs, wie bezüglich Roggen und Flachs.

Weizen usw. würde Deutschland statt von Rufsland von andern Ländern erhalten, und umgekehrt würde Rufsland seinen Weizen usw. nach andern Ländern senden können. Sofort würde zwar diese Umgestaltung der Welthandelswege für Weizen usw. nicht erfolgen; und auch nachdem sie erfolgt wäre, würden beide Nationen Schaden haben — Deutschland würde Weizen usw. etwas höher bezahlen, Rufsland etwas weniger dafür bekommen. Aber Kampfzölle auf diese Artikel — auf Artikel, die, wie ich es oben ausdrückte (S. 15), „Weltkurs“ haben — würden Rufsland doch nur wenig Verluste bringen, und würden gleichfalls von Deutschland ohne grofse Schmerzen ertragen werden.

Bezüglich Roggen und Flachs sind dagegen Rufsland und Deutschland in viel höherem Grade auf einander angewiesen. Für Flachs ist Rufsland unser fast ausschliefslicher Lieferant; Ersatz dafür könnten wir binnen kurzer Frist kaum schaffen — jedenfalls erst in weit längerer Frist wie für Weizen usw. und dann zu höheren Preisen. Aber darum — um des Flachshungers unserer Leinenindustrie willen — wären wir doch nicht in einer Zwangslage gegenüber dem Zarenreiche.

Denn: wie unsere Leinenindustrie hungern würde nach russischem Flachs, so die russische Flachsproduktion nach Absatz an unsere Leinenindustrie; die bisherige Ausdehnung der ersteren war ja unter anderm bedingt, war mit an erster Stelle bedingt durch die Höhe der Nachfrage der letzteren. Sinkt der Flachsexport, so werden grofse Agrarbezirke Rufslands schwer mitgenommen. Allerdings würde, wie oben schon angedeutet, dann russischer Flachs nach England, Belgien usw. drängen — auf die Dauer würde die deutsche Leinenindustrie die Zeche dieses Kampfzolls bezahlen. Aber von heute auf morgen kann die mit Deutschland konkurrierende Leinenindustrie des Auslandes sich nicht erweitern. In Rufsland würde für einige Zeit eine fatale Flachsplethora ausbrechen. Dieser Kampfzoll würde, wenn auch von der deutschen Volkswirtschaft schwerer gefühlt, doch Rufsland gegenüber weit wirksamer sein als ein Kampfzoll auf Weizen usw.

Was Roggen betrifft, so liegen die Verhältnisse ähnlich. Auch für Roggen ist Rufsland unser durchaus ausschlaggebender Lieferant. (Dafs 1891 der Roggenpreis relativ so viel kräftiger anzog als der Weizenpreis, erklärte sich ja hieraus.) Es würde eine gute Weile dauern, bis wir Ersatz für den russischen Roggen gefunden hätten[1]); und nachdem etwa in Österreich-Ungarn oder Rumänien oder den Vereinigten Staaten der Roggenbau ausgedehnt wäre, würde Deutschland für den von daher be-

[1]) Wenn Deutschland den russischen Roggen durch hohe differentielle Belastung fernhielte, so würde er natürlich in gröfseren Quantitäten als bisher in Österreich-Ungarn und Rumänien angeboten werden; hier würde demzufolge Roggen, welcher bisher durch den nationalen Konsum gebunden war, für den Export nach Deutschland frei werden; das stärkere Drängen der russischen Konkurrenz würde ungarischen und rumänischen Roggen zwingen, den Weg zu uns su suchen. So würde also Deutschland in gewissem Mafse Ersatz finden — aber, aufser

zogenen Roggen vermutlich wesentlich mehr bezahlen müssen als für den bisher von Rufsland bezogenen Roggen.

Aber aus dieser Erwägung wäre keineswegs zu schliefsen, dafs wir deshalb einen Kampfzoll auf Roggen nicht wagen dürften. Im Gegenteil: Rufslands Situation wäre prekärer wie die unsere.

Wenn die Deutschen weniger Roggen kaufen, so kaufen — wenn auch Rufsland am Roggenpreis ein Beträchtliches nachläfst — darum Engländer, Belgier, Schweizer, Italiener usw. nicht erheblich mehr! Rufsland bleibt, falls es gerade gute Roggenernten hat, entweder mit dem Überschusse sitzen — oder es mufs den deutschen Kampfzoll ganz oder zum Teil selbst tragen. Falls dagegen der Zollkampf zu einer Zeit spielt, da Rufsland schlechte Roggenernten hat, so wird der deutsche Kampfzoll von den deutschen Konsumenten gezahlt werden müssen. Trotzdem aber würde diese Repressalie als dringende Empfehlung zur Nachgiebigkeit auf Rufsland wirken; hat doch dieses zu befürchten, dafs länger währende Roggenteuerung bei uns einen Prozefs beschleunige, der für die russische Landwirtschaft recht fatal wäre — nämlich den Prozefs der Steigerung des Weizenkonsums in Deutschland, der Verminderung des Roggenkonsums!

Dies eine Beispiel mag hier genügen, um die Frage der Kosten eines Zollkampfes und der Chancen eines solchen gegenüber einem Lande, welches dem retorquierenden Lande Lebensmittel und Materialien liefert, klar zu stellen. Was oben betreffs

bei überdurchschnittlich hohen Ernten der Donaustaaten, sicher ziemlich kostspieligen und vermutlich keinen ausreichenden Ersatz.

Dies läfst sich, scheint mir, folgern aus der Statistik unsres Roggenimports während der letzten Dezennien. Wenn einmal Rufsland dem deutschen Bedarf nicht in gewohnter Weise entsprechen konnte (wie z. B. 1891/1892 und 1897/1898), so halfen uns nicht die Donaustaaten, sondern Amerika aus (vgl. Statist. Jahrbuch des Deutschen Reichs 1901, S. 96).

Aber Verlafs ist auf solche Aushilfe seitens der Union nicht. Amerika produziert recht wenig Roggen, exportiert meist nur ganz winzige Mengen. Es war ein glücklicher Zufall, dafs gerade dann, wenn Rufsland weniger lieferte, Amerika zufolge der Gebelaune der Natur — 1891, 1897, 1898 fielen die reichsten Roggenernten seit 1866 — einzuspringen vermochte (vgl. Statistical Abstract of the U. States, 1902, S. 293, 372).

Rufslands gesagt ist, gilt mutatis mutandis, auch betreffs Österreich-Ungarns, Rumäniens, der Vereinigten Staaten von Amerika.[1])

Dafs ein Zollkampf mit einem Industriestaat etwas andre Folgen nach sich ziehen würde, liegt auf der Hand; da unten, im Abschnitt II von der Reziprozitätspolitik, erörtert wird, welche Konsequenzen eine Vergeltungsaktion gegenüber einem Industriestaat haben müsse, so kann hier auf Behandlung des Themas verzichtet werden. Das Resultat würde insofern genau das gleiche sein, als sich zeigen würde, dafs auch Kampfzölle auf Fertigfabrikate oder dem Luxus dienende Genufsmittel (wie Weine, Liköre usw.) die nationale Volkswirtschaft in Verwirrung bringen, ihr Kosten verursachen würden. Ohne uns ins eigne Fleisch zu schneiden, läfst sich ein Zollkampf, mit wem es auch sei, nicht führen.

Diese notwendige Begleiterscheinung mufs als Preis für die Wiedereroberung des fremden Marktes unter allen Umständen in den Kauf genommen werden. Wenn Aussicht auf Erfolg winkt, so darf das Gespenst der Kosten nicht schrecken, ist vom freihändlerischen Standpunkt Retorsionspolitik zu rechtfertigen.

Ergibt sich aber, dafs die Chance des Gelingens, die ursprünglich vorhanden schien, in Wirklichkeit doch nicht vorhanden ist, so mufs das Kampfzollmanöver eingestellt werden. Natürlich wäre es falsche Taktik, wollte man die Flinte sofort wieder ins Korn werfen, wenn sie den bösen Nachbar nicht sofort zum Zurückweichen veranlafst. Wenn er nicht die Überzeugung gewinnt, dafs wir gesonnen sind, Ernst zu machen — und diese Überzeugung gewinnt er nur, wenn wir eine gewisse Zeit auf dem Kriegspfade beharren — so wird er kaum zu Kreuze kriechen. Sobald jedoch zur Gewifsheit geworden, dafs er verstockt bleiben wird, läfst sich Fortführung der Retorsionspolitik nicht mehr rechtfertigen; dann würde sie allerdings die Kritik jenes französischen Politikers verdienen, die ich an die Spitze dieses Abschnitts stellte; dann würde sie nur Kosten ohne Nutzen für die nationale Volkswirtschaft mit sich bringen.

Sobald die Ausfuhr auf Erfolg geschwunden, mufs es heifsen: die Waffen nieder. Die Gegner jeder Retorsionspolitik haben völlig Recht, wenn sie betonen, dafs, je länger Kampfzölle fruchtlos fort-

[1]) Vgl. über Vergeltungspolitik gegenüber Amerika den Abschnit II von der Reziprozitätspolitik.

geschleppt werden, desto schwerer sei es, sie wieder los zu werden; wenn sie betonen, die Gefahr bestehe, dafs Kampfzölle, die nur als temporäre gedacht waren, die nur Mittel sein sollten, einen fremden Markt für die nationale Ausfuhr wieder zu erobern, zu dauernden Schutzzöllen werden, zu Mitteln, der fremden Einfuhr gegen das wahre Interesse der Nation zu wehren.

Die Gefahr, dafs Kampfzölle nicht wieder rückgängig gemacht werden können, wächst desto stärker, je länger sie in Kraft stehen; wenigstens wenn es sich um Kampfzölle auf solche Produkte des Auslands handelt, die auch das Inland zu produzieren vermag.

Angenommen: Rufsland habe zunächst auf Repressalien Deutschlands nicht reagiert. Erst nach einigen Jahren, etwa unter dem Zwange einiger überreicher Roggenernten, zeige es nicht geneigt, klein beizugeben, d. h. seine Industriezölle wieder zurückzuschrauben — unter der Bedingung, dafs Deutschland seine Kampfzölle auf Roggen usw. wieder zurückschraubt. Wird nun Deutschland — selbst wenn es ursprünglich gar nicht vorhatte, die Zölle auf Roggen usw. als Schutzzölle zu behandeln — die Möglichkeit haben, auf dieser Basis Frieden zu schliefsen?

Jedenfalls ist diese Möglichkeit dann geringer, als wenn Rufsland schon nach einigen Monaten gekommen wäre.

Denn nunmehr, nach einigen Jahren, kann — um die Lücke in der Versorgung mit Roggen, welche durch das Fernbleiben der russischen Ware entstanden war, auszufüllen — die deutsche Roggenproduktion zugenommen haben. Ist dieser Fall eingetreten, so dürfen die deutschen Landwirte sagen: jetzt den Kampfzoll wieder fallen zu lassen, wäre eine schwere Ungerechtigkeit gegen uns. Wir haben uns verdient gemacht um das Vaterland, indem wir dem Mangel abhalfen; wir haben getan, was wir anbetracht der Retorsionspolitik, die zu Gunsten unsrer Exportindustrie eingeleitet war, tun mufsten. Wir haben unsren Betrieb umgestaltet, Kapital investiert. Jetzt sollen wir dafür büfsen?

Quod non! Und selbst der überzeugteste Freihändler wird dieses Sträuben der Roggenproduzenten als berechtigt anerkennen müssen.[1])

---

[1]) Ein wie entschiedener Gegner der Kornzölle Ricardo auch war, so hat er doch anerkannt, dafs die britischen Landwirte, die während der napoleonischen Kriegsära die Kornproduktion ausgedehnt hatten

Fassen wir die Lehre, welche dieses Beispiel enthält, allgemeiner, so lautet sie: Retorsionspolitik darf nur dann unternommen werden, wenn Aussicht auf Erfolg binnen so kurzen Frist ist[1]), daſs innerhalb derselben keine beträchtliche Ausdehnung derjenigen Zweige nationaler Arbeit zu erwarten steht, welche von den Kampfzöllen profitieren; sondern nur eine beträchtliche Einschränkung der Zufuhr der mit Kampfzöllen belegten Produkte der Auslandsarbeit.

Wenn heute die Schule des „unbedingten“ Freihandels jenseits des Kanals Kampfzölle mit der Behauptung ablehnt, daſs zwischen Retorsion und Protektion nur graduelle Unterschiede seien — wie zwischen „Keim und Blüte, Kind und Mann“ — so ist dies falsch. Richtig aber ist, daſs Retorsionspolitik (in noch höherem Grade gilt dies allerdings für Reziprozitätspolitik) leicht zum schiefen Hange werden kann auf dem ein bisher freihändlerisches Land zum Protektionssystem herabgleitet.[2])

Und richtig ist ferner, daſs Kampfzollpolitik nur Maske sein kann, hinter der sich eine von deren Vertretern in Wahrheit gewollte Schutzzollpolitik schlau verkappt.

Wie 1877/78 die deutschen Freihändler allen Grund hatten, Bismarck Opposition zu machen, weil sie befürchteten, daſs es bei den Kampfzöllen (die er zunächst anregte und meiner Meinung zunächst auch allein beabsichtigte) nicht bleiben werde, da die mehr und mehr anschwellende protektionistische Partei diese nur als

mit Recht forderten, gegen die nach dem Frieden wieder möglich gewordene Konkurrenz des fremden Korns für gewisse Zeit geschützt zu werden.

Vgl. Ricardo, Prinzipien der politischen Ökonomie und Besteuerung S. 236 (Übers. von Baumstark.)

[1]) Eine Politik der Repressalien — schrieb der „Economist“ neulich — „demands from the minister who applies it the most careful consideration of the probability that the duty he proposes to levy will have the desidered effect of leading a foreign government to take off some duty that they now levy on English goods. And this probability must not be to remote; because if there is time for the corresponding English industry to become prosperous“, es überaus schwer sein werde, den Kampfzoll wieder zu beseitigen.

[2]) Wie der „Economist“, welcher den prinzipiellen Gegensatz zwischen Vergeltung und Protektion stets scharf betont, sagt: „the slippery slope which leads to Protection at the bottom“ (1903, S. 1840).

erste Schritte betrachte und deren Fortsetzung in protektionistischer Richtung bald erzwingen werde, so haben heute die englischen Gesinnungsgenossen allen Grund, Balfour Opposition zu machen — auch sie müssen fürchten, dafs der Weg, an dessen Anfang der Bruch mit dem „einseitigen“ Freihandel steht, schliefslich beim „allseitigen“ Zollschutz ende.

Liegen die Dinge so, ist solches Mifstrauen geboten, so mufs selbstverständlich Retorsionspolitik vom freihändlerischen Standpunkt bekämpft werden. Zu rechtfertigen ist sie blofs für den Fall, dafs an der Absicht des leitenden Ministers, die Kampfzölle nur als Mittel zur Förderung des Aufsenverkehrs zu brauchen, sowie an seiner Macht, sie so zu brauchen, an seiner Widerstandsfähigkeit gegenüber protektionistischen Begierden, kein Zweifel obwaltet.

II. Reziprozitäts- oder Gegenseitigkeitszollpolitik.

Die Vertreter des Reziprozitätsprinzips bezwecken Gleiches wie die des Retorsionsprinzips. Der Unterschied zwischen ihren Programmen besteht nur darin, dafs erstere das Ziel der Hebung des nationalen Exports durch Konstruktion eines ständigen tarifpolitischen Vergeltungsapparates[1]) erreichen wollen, letztere nur durch dann und wann zu inszenierende Aktionen.

[1]) Sei es durch Konstruktion eines Generaltarifs mit höheren Sätzen und daneben eines Konventionaltarifes mit niedrigeren Sätzen, welcher gegenüber allen Völkern, die dem nationalen Export gewisse, als genügend erachtete Zugeständnisse eingeräumt haben, Anwendung findet. Sei es durch Konstruktion einer Vielzahl von Tarifen, von denen jeder nur Anwendung findet gegenüber einem einzelnen Volk und höhere oder niedrigere Sätze enthält, jenachdem der nationale Export durch dieses Volk „schlechter“ oder „besser“ behandelt wird. Vgl. oben S. 7.

Wie die englischen Vertreter des Reziprozitätsprinzips — früher Salisbury, jetzt Balfour — den Vergeltungsapparat konstruieren wollen, ist bisher noch nicht ersichtlich. Vermutlich denken sie an Konstruktion einer Vielzahl von Tarifen, die aber nicht alle Produkte der Völker, gegenüber denen sie Anwendung finden, belasten sollen, sondern nur gewisse, wichtigste Artikel, bezüglich nur die sog. „Unterpreis“-Artikel (Waren, die, weil seitens des Ursprungslandes ihre Ausfuhr durch Prämien unterstützt wird, sich in England zu Preisen, die unter Umständen unter den Selbstkostensätzen liegen, anbieten können).

Das Zollwesen, dauernd auf die Grundlage der Retaliation zu stellen, hat selbstverständlich viel weiter tragende Konsequenzen, als von Fall zu Fall über die Frage entscheiden, ob sich mit Repressalien etwas ausrichten lassen werde. Deshalb kann ein Freihändler sich mit der letzteren Variante des Vergeltungsprinzips eher befreunden, als mit der ersteren — aber er darf sie nicht ein für allemal verdammen.

Die Argumentation, die zu Gunsten der Reziprozitätspolitik ins Feld geführt wird, ist sicher diskutabel. Ganz kurz gefafst lautet sie dahin, dafs ein Volk, welches dem Prinzip des unbedingten Freihandels huldige, auf die Möglichkeit verzichte, protektionistische Nationen in die Bahn liberalerer Tarifpolitik zu drängen und damit sich selbst wie diesen Nationen den Segen vollkommenerer Arbeitsteilung in höherem Mafse zu verschaffen; wenn es dagegen den Freihandel nur auf Gegenseitigkeit gewähre, so sei diese Möglichkeit vorhanden.

In der berühmten Rede Lord Salisbury's — die er im Mai 1892 zu Hastings hielt (wie ich glaube unter dem Eindrucke des Erfolgs, welchen Caprivi erzielt hatte, indem er vom Prinzip des unbedingten, universellen und uniformen Schutzzolls, das seit 1879 bei uns in Kraft gestanden, abwich und zum Prinzip des Freihandels, wenigstens des freieren Handels, auf Gegenseitigkeit überging) — hiefs es:[1])

Jedes andere Land sucht sich durch Handelsverträge möglichst günstige Exportbedingungen zu sichern. „Solches tarifpolitische Paktieren wird überall ohne Unterlafs betrieben. A bewirbt sich um die Gunst des B; B um die Gunst des C. Aber um die Gunst Englands gibt Niemand einen Heller. Weshalb? Weil England sich der Waffe entäufsert hat, womit der Kampf um die Tarife geführt wird; weil England sagt: ich bin ein Quäker, ich schlage mich nicht. Die Waffe, womit der Kampf geführt wird, heifst reziproke Zulassung zu den Märkten. Bei uns gilt es als ein Verstofs gegen die heilige Sache des Freihandels, wenn wir irgend einem andern Volk die Einfuhr erschweren würden — auch wenn wir noch so viel dadurch erreichen könnten. Das mag nobel sein, aber geschäftsklug ist es nicht". Wollen wir in dem

[1]) Ich zitiere nach dem Referat der Nationalztg. vom 20. Mai 1892.

internationalen Ringen um Handelsverträge nicht zu kurz kommen, so müssen wir den Völkern, die uns durch hohe Bezollung unsrer Exportartikel schädigen, „eine Bufse auferlegen", indem wir ihnen Gleiches mit Gleichem vergelten.

Diese Argumentation, welche der heutige Premier des Inselreiches sich zu eigen gemacht hat und welche auch bei uns vielfach vorgebracht wird, ward damals von der Manchesterschule aufs schroffste zurückgewiesen — das „Daily Chronicle" bezeichnete sie als „oberflächliches Gerede". Auch derzeit gibt es noch manche Freihändler, die gar nicht mit sich reden lassen wollen; die behaupten, solche Gegenseitigkeitpolitik unterscheide sich von der Protektionspolitik durch nichts als den Namen. Aber mit Unrecht: das Ziel jener ist dem Ziele dieser entgegengesetzt; zu bestreiten, dafs „reciprocity" eine „weapon of defence" zu Dienste des Freihandelsprinzips[1]) bilden könne, geht nicht an. Daher ist eine prinzipiell negierende Stellung gegenüber dem Reziprozitätsprinzip ebensowenig am Platze wie gegenüber dem Retorsionsprinzip.

Zu fordern ist nur, hier wie dort, erstens dafs das Risikomoment sorgsamste Beachtung finde: die Möglichkeit, dafs der tatsächliche Effekt der Gegenseitigkeitspolitik dem gewollten konträr sei — dafs die Konstruktion eines ständigen Vergeltungsapparats die Völker, denen man damit eine sie bessern sollende Strafe applizieren will, nicht gefügiger mache, sondern sie nur reize, ihre Zollschranken behufs Wiedervergeltung noch mehr zu erhöhen. Auch Kampfzollmanöver involvieren dies Risiko; wird aber aus der Vergeltung „ein System bereitet", so ist die Gefahr ohne Frage gröfser. Die Neuerrichtung, bezüglich die Emporschraubung eines als „Verteidigungswaffe" gedachten Generaltarifs, d. h. eine Vergeltungsaktion, die ad incertum sich wendet, kann die „Stimmung" vieler Nationen zugleich verderben, kann für sie zum Anlafs werden, auch ihrerseits mit solcher Waffe sich zu rüsten[2]). Eine Vergeltungsaktion, die sich

[1]) „Mr. Balfour advocates Retaliation as a means of securing freetrade" (Economist, 1903, S. 2142).

[2]) Diese Gefahr hat man bei uns nicht genügend gewürdigt, als man 1902 den Generaltarif emporschraubte. Ich komme unten hierauf zurück.

darauf beschränkt, einem bestimmten einzelnen Volke gegenüber mit „fighting duties" vorzugehen, bedeutet nur die Gefahr eines lokalisierten Tarifkriegs. Das ist eine der Erwägungen, kraft deren — wie oben gesagt — ein Freihändler sich mit dem Retorsionsprinzip eher befreunden wird als mit dem Reziprozitätsprinzip.

Zu fordern ist zweitens, dafs das Kostenmoment sorgsamste Beachtung finde. Dies Moment, dessen Bedeutung im vorigen Abschnitt nur an einem einzigen Beispiel erläutert wurde, soll im Folgenden allgemeinere Würdigung erfahren.

Ob die Konstruktion des ständigen Vergeltungsapparats den Nutzen erbringen wird, den sie erbringen soll, ist stets unsicher: dafs sie kosten wird, ist leider unbedingt gewifs. Die Kosten tragen die nationalen Konsumenten; denn auf die Dauer sind sie es, welche die Gegenseitigkeitszölle in Form einer entsprechenden Verteurung der mit solchen Zöllen belegten Auslandswaren bezahlen.

Wie Ende der siebziger Jahre bei uns Fürst Bismark die Behauptung, dafs das Ausland die Zölle tragen werde, mit grofsem Eifer verfocht, um den Einwand der Verteurung — besonders der Verteurung der Lebensmittel durch Agrarzölle — zu entkräften, so wird heute seitens der britischen „retaliators" vielfach die Theorie vertreten, dafs Errichtung von Reziprozitätszöllen heifse „to tax the foreigner".

Wäre dem wirklich so, müfste das Ausland die Zölle tragen, d. h. um den ganzen oder wenigstens teilweisen Betrag der Zölle billiger nach England verkaufen, so wäre ja die Aussicht auf Erfolg recht grofs! Dann würde die „Bufse" allerdings empfindlich, würden die „fiscal inducements"[1]) zugkräftig sein!

Aber dem ist ja keineswegs so. Gewifs kann momentan, während einer gewissen Frist nach Errichtung solcher Zölle, das Ausland, weil zunächst angewiesen auf den Markt des Reziprozitätslandes, sie tragen müssen. Auf die Dauer aber steht das nur zu erwarten, falls es sich um Artikel handelt, hinsichtlich deren Angebots das Ausland ein absolutes Monopol besitzt. Wie Godard zutreffend sagt: „since, as the utmost price has already been reached, the vendor (der Monopolist-Verkäufer) must lower it by the amount of the duty to effect the sale"[2]) Dieser Fall des Monopols ist jedoch aufserordentlich selten. Falls es

[1]) Ich erinnere an das oben zitierte Wort Balfours, dafs man dem Ausland nicht mit freihändlerischer Dogmatik imponieren könne, sondern nur mit „fiscal inducements which they thoroughly understand".

[2]) Godard, a. a. O., S. 625.

sich dagegen um Artikel handelt, die der Konkurrenz unterliegen, deren Preis daher nur die Produktionskosten (einschliefslich landesüblichen Gewinnstes) vergilt, wird das Ausland auf die Dauer die Zölle nicht tragen. Niedriger als zu den bisherigen, durch die Konkurrenz auf die Kostensätze herabgedrückten Preissätzen vermag es für längere Zeit nicht zu verkaufen; es wird — wenn nicht andere Märkte sich ihm öffnen, auf denen die Ware, die bisher nach dem Markte des Reziprozitätslandes ging, sich zu den gewöhnten, notwendigen Preisen anbringen läfst — die Produktion einschränken, das Angebot vermindern und wird dadurch die Konsumenten des Reziprozitätlandes zwingen, die Zölle auf sich zu nehmen.

Ist es richtig, dafs auf die Dauer die nationalen Konsumenten die Gegenseitigkeitszölle bezahlen, so heifst dies: die Bufse, die fremden Völkern anferlegt werden soll, wird von den lieben Mitbürgern mitgebüfst. Anders geht es leider nicht. Gleichviel gegenüber welchen Ländern Vergeltung geübt wird — ob gegenüber Industrie- oder Rohstoffstaaten; ob sie mittels Fabrikat- oder Lebensmittel-, Materialien- oder Maschinenzöllen geübt wird — immer erfolgt Verteuerung, und damit eine für das Wirtschaftsleben des Inlands schädliche, störende Umwälzung in Güterverbrauch und Gütererzeugung. Diese Folge liegt eigentlich auf der Hand. Aber Vielen ist sie trotzdem nicht klar; bisweilen wird sie sogar ausdrücklich geleugnet. Deshalb mufs hier der Beweis dafür angetreten werden. Sieht man ein, dafs Reziprozitätpolitik — solange sie ihren Zweck nicht erreicht hat — unter allen Umständen die nationale Volkswirtschaft in nachteiliger Weise affizieren mufs, so erscheint sie in einem andern, weit weniger reizvollen Lichte, als wenn man in dem Wahne befangen ist, als ob es möglich sei, die „Verteidigungswaffe" zu handhaben, ohne solche Wirkung auszulösen.

Untersuchen wir zunächst, wie Zölle auf Fertigwaren wirken werden?

Nachdem Lord Salisbury — in jener Rede zu Hastings — betont hatte, dafs mit Zöllen auf Lebensmittel und Materialien England sich nur „selbst wehe tun" werde, und daher die Vergeltungsaktion sich nur richten dürfe „auf solche Produkte, die wir nicht so nötig haben", erklärte er: es gebe eine Menge Dinge — z. B. Wein, Liköre, Seidenwaren, Spitzen, Handschuhe — „deren Konsum (zufolge höherer Bezollung) ruhig be-

schränkt werden kann, wenn wir dadurch Zutritt zu andern Märkten erhalten.“

Auch bei andern Vertretern des Reziprozitätsprinzips trifft man vielfach auf die Theorie, dafs zwar gegen Zölle auf Lebensmittel und Materialien Bedenken stünden, gegen Zölle auf Luxusdinge — wie der Lord sie aufzählt — und sonstige „entbehrliche“ Fertigwaren nicht.

In Wahrheit kann aber der Konsum keiner Art von Auslandswaren „ruhig beschränkt werden“.

Angenommen: das Volk A. belaste behufs Retaliation gewisse Luxusdinge, die bisher das Volk B. ihm in gröfseren Mengen sandte, und verteuere sie damit den nationalen Konsumenten.

a) Möglich ist erstens, dafs trotz der Verteuerung der Verbrauch nicht zurückgeht. Manche Luxusdinge sind in derjenigen Qualität, in welcher die reiche Minderheit sie begehrt, nur aus Einem Lande zu beziehen (z. B. französische Champagner). Möglich ist, dafs deshalb diese reiche Minderheit sie nach wie vor aus diesem Lande bezieht; dafs sie auch nicht eine Flasche Wein, einen Meter Spitzen weniger kauft.

Dann verpufft die Retaliationsmafsregel. B. hat, wenn ihm der Markt in A. nicht beschnitten wird, keinen Antrieb, Zugeständnisse zu machen. Ferner aber: der Stofs, der B. treffen soll, prallt zurück auf A.; denn dadurch, dafs die Konsumenten in A. für die Luxusdinge von B. mehr bezahlen, wird ja ihre Kaufkraft für nationale Produkte gemindert. Der einzige Effekt der Vergeltungsaktion ist, die nationale Volkswirtschaft zu deroutieren.

b) Möglich ist zweitens, dafs zufolge der Verteuerung der Verbrauch zurückgeht. Je schwerer A. die Luxusdinge von B. belastet, desto wahrscheinlicher, dafs die Konsumenten in A. davon weniger beziehen, vielleicht deren Genusse gänzlich entsagen. In diesem Falle sitzt der Hieb. Es ist für B. fatal, dafs ihm der Markt in A. beschnitten wird — fatal wenigstens dann, wenn die Luxusdinge, die es bisher nach A. sandte, auf die Besonderheit der dortigen Nachfrage zugeschnitten waren, keinen „Weltkurs“ hatten, sondern nur Kurs eben in A.[1]) Es kann sein, dafs deshalb B. sich zu Konzessionen herbeiläfst.

[1]) Vgl. oben S. 7.

Dann hat A. mit seiner Tarifdiversion einen guten Koup gemacht. Bleibt jedoch B. halsstarrig, so tut A. „sich selbst wehe", trotzdem Weine, Seiden, Spitzen zu den entbehrlichen Dingen zählen.

Supponieren wir, dafs England Frankreich eine Bufse aufzuerlegen versuche, indem es dessen Weine usw. mit weit höheren Zöllen als bisher belastet. Wenn nun die Konsumenten Englands ihren Verbrauch derart einschränken, dafs sie auf den Erwerb dieser französischen Waren nicht mehr Einkommensteile verwenden als bisher, so wird ihre Kaufkraft für nationale Produkte nicht beeinträchtigt. Wenn sie Champagner, Bordeaux, Burgunder, Lyoner Stoffe überhaupt nicht mehr kaufen, so wird ihre Kaufkraft für nationale Produkte sogar gesteigert.

Es scheint, als ob — im Gegensatz zu Fall a (Gleichbleiben des Imports trotz Zollerhöhung) — in diesem Falle b (Verminderung des Imports zufolge Zollerhöhung) in der Volkswirtschaft des Landes, das die Bufse auferlegt, keine Verschiebung eintrete; als ob der Nachteil, den England durch seine Retaliationsmafsregel erleidet, nur darin bestehe, dafs eine Anzahl von Konsumenten der „upper ten" gewisse Dinge entbehren müssen, welche sie ohne Schaden für sich selbst und für die Allgemeinheit entbehren können. Es scheint so, als ob der Nachteil nahezu voll auf Frankreich falle, das den englischen Markt teilweise, bezüglich ganz verloren hat.

Es scheint aber eben nur so. Wer so urteilt (wie Salisbury offenbar urteilte), der vergifst, was der Zöllner — mag er Schutz- oder Vergeltungszöllner sein — fast immer vergifst. Nämlich: dafs ein Land den Import eines anderen Landes nur unter der Bedingung herabdrücken kann, dafs es den eigenen Export herabdrückt.

Wenn England durch seine Retaliationsmafsregel bewirkt, dafs Frankreich weniger Waren als vorher nach England exportiert, so wird um diesen Betrag die Kaufkraft Frankreichs für ausländische Waren, wird seine Importfähigkeit gemindert.[1]) Denn: kauft England weniger französischen Champagner usw., so kaufen darum andere Länder nicht desto mehr. Frankreich wird ge-

[1]) Frankreich kauft ja vom Auslande nicht mit Geld, sondern mit den Waren, welche es dahin verkauft.

zwungen, seine Exportproduktion einzuschränken; solange es nicht — für Champagner usw. — neue Absatzgebiete gefunden hat, ist es ein schlechterer Kunde auf dem Weltmarkt als zuvor. Diese Tatsache wird aber, direkt oder indirekt, von England mitempfunden. Auch England wird gezwungen, seine Exportproduktion einzuschränken, und damit Kapitalien und Arbeitskräfte, welche bisher in gewissen Ausfuhrbranchen tätig waren, anders zu placieren.

Es mag sein, dafs Frankreich, trotzdem es nach England weniger verkauft, doch von England gleich viel kauft wie bisher — gleich viel Kohlen, Maschinen, Schiffe, Textilfabrikate daher bezieht. Der Export Englands nach Frankreich braucht nicht herabzugehen, die Verminderung der Kaufkraft Frankreichs für ausländische Waren braucht den britischen Export direkt nicht zu treffen.

Aber indirekt wird sie ihn unter allen Umständen treffen. Kauft Frankreich gleich viel wie bisher von England, so mufs es von irgend welchen anderen Ländern weniger kaufen. Und damit kommen diese Länder aufser Stande, von England gleichviel zu kaufen wie bisher; damit mufs der Export Englands nach diesen Ländern herabgehen. Wie auch die Restriktion im Welthandel, welche durch die Aussperrung gewisser französischer Luxusdinge vom englischen Markte eingetreten ist, sich vollziehe — immer wird der Hieb, den England gegen Frankreichs Export geführt hat, zurückprallen auf den eigenen Export, und wird daher England „sich selbst wehe tun".

Aber denkbar ist doch, dafs Frankreich für die Luxusdinge, die England ihm nicht mehr abnimmt, sofort einen neuen Markt finde, einen ebenso grofsen und ebenso lohnenden, d. h. gleiche Preise gewährenden Markt? Dann wird doch Frankreichs Kaufkraft für ausländische Waren gar nicht gemindert und tritt ein Sinken des englischen Exports und damit eine Verschiebung in der englischen Volkswirtschaft gar nicht ein?

Gewifs. Wenn aber die Sache so liegt — wenn, allgemeiner gesprochen, die Waren von B., die das Objekt der Vergeltungsaktion von A. bilden, „Weltkurs" haben, so wird ja diese Aktion ein Schlag ins Wasser sein! Nur wenn der teilweise oder gänzliche Verlust des englischen Marktes für Frankreich das Sinken seines Exports an Weinen usw. überhaupt bedeutet, hat

die Retaliationsmafsregel Englands Aussicht auf Erfolg; dieser Erfolg ist jedoch, wie oben auseinandergesetzt, nur um den Preis des Sinkens auch des englischen Exports nach irgend welchen Ländern feil. Weil Salisbury diese Wirkung nicht sah, kam er zu dem falschen Schlusse, dafs der Konsum wenigstens von Luxusdingen „ruhig beschränkt“ werden könne.

Ob die „Waffe“ geschwungen wird gegen Luxusdinge oder gegen Fertigwaren anderer Art — etwa Fabrikate der Eisen-, Textil-, Chemikalienindustrie, welche sogenannte Existenzbedürfnisse befriedigen — verschlägt nichts. Unter allen Umständen wird, falls der Gegner sich nicht einschüchtern läfst, der eigenen Volkswirtschaft ein Leid zugefügt. Wird den Produkten des fremden Landes der inländische Markt beschnitten, so werden auch gewisse nationale Produkte aus den bisherigen Absatzgebieten herausgerissen. Die Waffe ist zweischneidig. —

Wie ist es weiter mit Vergeltungszöllen auf Lebensmittel?

Auch hier ist möglich, dafs trotz Verteuerung der Verbrauch nicht zurückgeht. Nämlich dann, wenn A. solche Lebensmittel von B. belastet hat, die es nur daher, wenigstens nur daher in derjenigen Qualität zu beziehen vermag, welche den eingewurzelten Konsumtionssitten seiner Bevölkerung entspricht. In diesem Fall schneidet die Waffe den Gegner nicht. Nur die nationale Volkswirtschaft erfährt eine unliebsame Störung (vgl. das oben S. 31 betr. des Falls, dafs der Verbrauch von Luxusdingen nicht zurückgeht, Gesagte).

Jedoch: je höher A. solche Lebensmittel von B. belastet hat und je länger die Verteuerung anhält, desto wahrscheinlicher, dafs der Verbrauch zurückgeht — einschrumpft oder gänzlich aufhört. Die grofse Masse ist aufser Stande, auf die Dauer eine Verteuerung der Lebensmittel so gelassen hinzunehmen, wie die reiche Minderheit eine Verteuerung der Luxusdinge. Unter dem Drucke des höheren Preises werden die Konsumtionssitten sich ändern, wird man sich allmählich mehr von dem Verbrauch der Lebensmittel von B. emanzipieren und zu Surrogaten greifen.

Verliert nun B. den Markt von A. teilweise oder ganz, so wird ihm ein Leid zugefügt. Dann eröffnet sich die Perspektive, dafs B. die Tarifermäfsigungen bewillige, welche A. erstrebt. Gibt B. aber nicht nach, so fügt A. sich selbst ein Leid zu. Denn wie den Import von Luxusdingen (s. o. S. 33) kann A. den Import

von Lebensmitteln nur unter der Bedingung herabzwingen, dafs sein eigener Export sinkt; wenigstens wenn es sich um solche Lebensmittel handelt, welche B. speziell für A. produzierte — welche nur Kurs in A., nicht „Weltkurs“ hatten. Mufs B., weil A. weniger von ihm kauft, den Export seiner Lebensmittel um diesen Betrag verringern, so sinkt die Kaufkraft von B. für ausländische Waren um diesen Betrag — es tritt eine Restriktion im Welthandel ein, durch welche, direkt oder indirekt, der Export von A. zum Sinken gebracht wird. In diesem Falle ist die Waffe zweischneidig.

Bisher machten wir die doppelte Voraussetzung, dafs A. die Lebensmittel nur von B. kaufen, B. sie nur nach A. verkaufen könne. Diese Voraussetzung trifft aber hinsichtlich gewisser Lebensmittel, die im Haushalte der Kulturvölker die Hauptrolle spielen, vor allem hinsichtlich des Brotkorns (wenigstens des Weizens) nicht zu: hier fehlen derartige Monopole des Angebots, bezüglich der Nachfrage. Hier liegt daher die Sache so, dafs die Waffe — die Errichtung von Vergeltungszöllen auf solche Lebensmittel — nach keiner Seite hin empfindlich schneiden würde. Weder dem Lande, das sie verletzen soll, noch dem Lande, das sich ihrer bedient, würde beträchtlicher Schaden erwachsen.

Angenommen, das deutsche Reich löse das Meistbegünstigungsverhältnis zu den Vereinigten Staaten von Amerika. Es lasse diesem Lande gegenüber, das unsern Industrieexport so „schlecht behandelt“, die höheren Sätze seines Generaltarifs für Brotkorn in Kraft treten, um den Yankees die Notwendigkeit einer „besseren Behandlung“ plausibel zu machen. Es verfahre so, wie unsere Vergeltungszöllner, im Verein mit unseren Schutzzöllnern, so oft schon gefordert haben.

Dann würde zweifellos bei uns das amerikanische Brotkorn verdrängt werden durch solches russischer, ungarischer, rumänischer, argentinischer Provenienz. Aber die wenn auch völlige Einbufse des deutschen Marktes würde den Yankees keine grofsen Schmerzen bereiten. Sie müfsten ja sofort Ersatz finden: andere Länder, die bisher in der Hauptsache von Rufsland usw. versorgt wurden und in deren Versorgung nun zufolge der Ablenkung des russischen usw. Produkts nach Deutschland eine Lücke entstand, wären genötigt, sich nunmehr bei Amerika zu decken.

Ohne Nachteil für Deutschland wie die Vereinigten Staaten würde ja diese Verschiebung im Brotkornverkehr nicht abgehen. Deutschland würde etwas höhere Preise zu bezahlen haben, die Vereinigten Staaten etwas niedrigere Preise erzielen. Aber grofs könnte die Differenz nicht sein. Weder in der deutschen noch der amerikanischen Volkswirtschaft würde eine merkliche Umgestaltung platzgreifen.

Oben ist darauf hingewiesen, dafs, wenn England weniger französische Luxusdinge importiere wie bisher, eine Verminderung der Kaufkraft Frankreichs für ausländische Waren eintrete, welche direkt oder indirekt ein Sinken des englischen Exports nach sich ziehen müsse. Eine analoge Wirkung ist jedoch hier ausgeschlossen. Wenn Deutschland weniger amerikanisches Brotkorn importiert wie bisher, so erfolgt keine Verminderung der Kaufkraft Amerikas für ausländische Waren, keine Verminderung seiner Importfähigkeit; denn Amerika verkauft eben desto mehr nach irgend welchen anderen Ländern. Deshalb erfolgt auch kein Sinken des deutschen Exports, werden keine deutschen Produkte aus ihren bisherigen Absatzgebieten herausgerissen.

Weder sich selbst würde Deutschland mit solcher Retaliationsmafsregel arg wehe tun, noch den Vereinigten Staaten.[1]) Insofern

[1]) Lord Salisbury irrte — wie wir oben sahen — wenn er meinte, dafs durch Vergeltungszölle der Konsum fremder Luxusdinge „ruhig beschränkt“ werden könne. Er irrte ebenso, wenn er vor Vergeltungszöllen auf Lebensmittel dringend warnte. Nachdem er zunächst das Retaliationsprinzip in abstracto gepriesen hatte, fuhr er fort: „eine Schwierigkeit ist dabei“ . . . „das Volk, über das wir uns am meisten zu beklagen haben, sind die Vereinigten Staaten; sie aber liefern uns Lebensmittel . . . diese können wir nicht ausschliefsen, ohne uns selbst wehe zu tun“; England müsse sich daher begnügen, Vergeltungszölle zu legen auf Dinge, die es „nicht so nötig hat“.

Es ist nicht ganz „fair“, dafs unsere Vergeltungspolitiker, welche so gern das Schlagwort von der „Quäkerei“ zitieren und es vor allem verwenden, um das friedselige Westeuropa zur Retaliation gegenüber den schlimmen Yankees mittels Lebensmittelzöllen zu stacheln, davon schweigen, dafs der Lord ausdrücklich von einem Tarifkrieg dieser Art mit den Vereinigten Staaten abriet!

Er hatte allerdings mit dieser Warnung unrecht. England würde sich mit einer differentiellen Bezollung blofs amerikanischer Lebensmittel selbst nur ganz wenig wehe tun — England hat zwar Brotkorn nötig, aber es ist nicht genötigt, gerade amerikanisches Brotkorn zu

wäre die Mafsregel wenig bedenklich; aber auch die Chance, dafs sie den gewollten Effekt erzielte, wäre recht gering. Dagegen würde ziemlich sicher ein anderer Effekt sich einstellen. Amerika würde die Vergeltungsaktion Deutschlands seinerseits wieder vergelten, würde auf die differentielle Bezollung seiner Lebensmittel mit differentieller Bezollung unserer Fabrikate replizieren.

Dafs die Aussicht auf Erfolg höher stünde, wenn Deutschland Rufsland gegenüber ähnlich operierte, ist im Abschnitt I erörtert worden. Was dort über die Errichtung von eigentlichen Kampfzöllen gesagt ist, gilt auch für den Fall, dafs Deutschland auf russische Agrarprodukte einfach die höheren Sätze seines Generaltarifs anwendete. Mit Weizen, Hafer, Gerste könnte zwar Rufsland, gleich wie Amerika, andere Märkte aufsuchen. Durch differentielle Bezollung dieser Lebensmittel, welche „Weltkurs“ haben, würde Deutschland dem Gegner nur wenig Schaden zufügen. Aber doch Rufsland mehr Schaden als Amerika. Jenes hat ein stärkeres Interesse, sich gerade den deutschen Markt — den vor seinen Toren liegenden, das natürliche Absatzgebiet seiner landwirtschaftlichen Überschüsse bildenden Markt — zu erhalten als dieses, dem andere Märkte ebenso nahe, bezüglich näher liegen als der deutsche. Vor allem aber kommt ja in Betracht, dafs (s. o. S. 22) eine differentielle Bezollung russischen Roggens dem Zarenreiche eine empfindliche Bufse auferlegen würde.

Noch ein Thema mufs hier kurz behandelt werden. Wenn, wie oben gezeigt, eine mit Lebensmittelzöllen operierende Vergeltungsaktion gegenüber einzelnen Völkern in der Mehrzahl der Fälle pro nihilo sein würde — denn, was ich soeben betreffs Amerikas ausführte, trifft auch zu für Canada, Argentinien, Australien, Indien, Rumänien — so bleibt doch noch zu untersuchen, ob vielleicht eine allgemeine Erhöhung des Lebensmitteltarifs Deutschlands sich als eine wirksamere „Waffe“ erweisen könnte?

Während eine differentielle Bezollung amerikanischen oder kanadischen usw. Brotkorns nur eine Verschiebung in unserem Import nachsichzöge; während dadurch die Konkurrenz fremden Brotkorns auf dem deutschen Markte nur wenig abgeschwächt werden würde, d. h. eine Steigerung der deutschen Brodkornproduktion kaum zu erwarten stünde, so würde dagegen, bei allgemeiner Erhöhung unseres Lebensmitteltarifs, eine Verminderung

kaufen. Nicht weil die Waffe zweischneidig wäre, wäre sie abzuweisen, sondern deshalb, weil sie den Gegner nur reizen würde, ohne ihn fühlbar zu verletzen.

des Imports — wenigstens für eine gewisse Zeit[1]) — eintreten, die deutsche Brotkornproduktion sich ausdehnen. Müfste nun nicht die Furcht vor dem Zusammenschrumpfen der Brotkornnachfrage Deutschlands auf die „Nahrungsstaaten“ insgesamt einen Druck ausüben, sie insgesamt — oder wenigstens einige von ihnen — geneigter machen, uns gewisse Zugeständnisse einzuräumen?

Die Frage ist eine „wohl aufzuwerfende“. Man wird kaum leugnen können, dafs diese Methode *mehr Aussicht auf Erfolg* hätte als jene der differentiellen Bezollung des Brotkorns *einzelner* „Nahrungsstaaten“.

Sicher ist aber, dafs diese Methode andererseits auch *stärkere Bedenken* gegen sich hätte als jene. Tritt nämlich der gewollte Effekt nicht alsbald ein, treibt die Furcht, den deutschen Markt zu verlieren, die Zugeständnisse nicht alsbald hervor, bleibt vielmehr der höhere Lebensmitteltarif Deutschlands längere Zeit in Geltung und dehnt sich nun demzufolge die deutsche Brotkornproduktion wirklich aus — m. a. W. wirkt die Vergeltungsaktion schutzzöllnerisch — so tut sich Deutschland mit dieser Methode selbst wehe, in höherem Grade wehe, als es sich mit jener Methode tun würde. Denn in diesem Fall greift eine tiefer einschneidende Umgestaltung der Volkswirtschaft Platz.

Kapitalien und Arbeitskräfte sind ja nur begrenzt vorhanden. Ein Plus in der Brotkornproduktion ist nur dadurch zu erzielen, dafs in irgendwelchen anderen Produktionen ein Minus bewirkt wird. Dies Minus *mufs* sich einstellen in gewissen Exportbranchen. Kaufen wir weniger Brotkorn vom Auslande, so können wir nur entsprechend weniger Fabrikate nach dem Auslande verkaufen.[2]) Die von uns den „Nahrungsstaaten“ zugedachte Strafe trifft auch unsere Konsumenten, denen der Brotkorb höher gehängt ist, wie unsere Produzenten, denen der Absatz im Inlande zufolge der höheren Brotkornpreise, und der Absatz nach dem Auslande zufolge der verminderten Kaufkraft dieses geschmälert ist.

Vertreter des Schutzprinzipes mögen diese Folge der allge-

[1]) Dafs auf die Dauer die Steigerung der Preise, Bodenrenten und Bodenwerte in Deutschland den Import wieder auf die frühere Höhe emporbringen würde, s. meine „Sozialpolitik und Handelspolitik“ (S. 55).

[2]) Vgl. oben S. 33.



meinen Erhöhung des Lebensmitteltarifs gelassen hinnehmen. Vertreter des Vergeltungsprinzips aber müssen sie sorgsamst in Betracht ziehen: denn, hat sich die inländische Brotkornproduktion wirklich erweitert, so ist fraglich, ob es gelingt, den Brotkornzöllen den Charakter als Vergeltungszölle zu wahren — es ist fraglich, ob man sie wieder kappen kann, wenn die „Nahrungsstaaten" später die Neigung zum Nachgeben, zur Herabsetzung ihrer Industriezölle bekunden.[1] —

Wie ist's nun schliefslich mit Vergeltungszöllen auf Materialien?

Manche Sorten Kohlen, Eisen, Holz werden in annähernd gleicher Qualität in einer Reihe von Ländern erzeugt. Von Vergeltungszöllen auf Materialien dieser Art gilt natürlich gleiches wie von solchen auf Weizen usw. Die Waffe würde nach keiner Seite empfindlich schneiden. Wenn Deutschland z. B. die höheren Sätze seines Generaltarifs auf russisches Holz anwendete, so würde dadurch weder Rufsland, noch auch Deutschland selbst beträchtlicher Schaden erwachsen. Auf eine derartige Retaliation träfe zu, was jüngst ein englischer Freihändler zu allgemein sagte: sie würde nur einen „völlig zwecklosen Krieg" (useless war) entfachen.

Gewisse Materialien — z. B. Kupfer, Baumwolle, Flachs, Jute — sind dagegen, derzeit wenigstens, der Hauptmasse nach nur von Einem Lande zu beziehen; zwar wären sie auch anderswo producibel, aber erst nach längerer Frist und zu höheren Kosten. Es ist klar, dafs Vergeltungszölle auf Materialien dieser Art sich als zweischneidige Waffen erweisen würden.

Wenn Deutschland, das zu den Grofskäufern amerikanischen Kupfers und amerikanische Baumwolle zählt, die Union kraft differentieller Belastung dieser Artikel zu strafen unternähme,[2] so würde die amerikanische Volkswirtschaft weit mehr affiziert werden als kraft differentieller Belastung ihres Weizens, Hafers, Mais.

---

[1] Vgl. oben S. 24.

[2] Ein Kupferzoll ist als „Bufse" gegenüber der Vereinigten Staaten in der Tarifkommission des deutschen Reichstags von 1902 tatsächlich angeregt worden.

Das bisherige amerikanische Angebot von Kupfer und Baumwolle war ja zugeschnitten gewesen auf die bisherige Nachfrage Deutschlands; weil dieses einen bestimmten Betrag abnahm, erzeugte die Union um diesen Betrag mehr, als sie sonst erzeugt hätte. Geht nun in Deutschland der Vergeltungszölle halber die Nachfrage zurück, so kommt zwar die deutsche Elektrizitätsindustrie, kommen manche Branchen der deutschen Textilindustrie in eine prekäre Lage; aber nicht minder die amerikanische Rohstofferzeugung.

Amerika wird nun versuchen, das Quantum Kupfer und Baumwolle, welches Deutschland jetzt weniger kauft, anderen Nationen zuzuwälzen — es wird, es mufs diese Materialien ihnen zu niedrigeren Preisen offerieren als bisher, um ihnen damit den Antrieb zu geben, mehr zu kaufen. Aber — von heute auf morgen vermag die Industrie dieser Nationen sich nicht zu erweitern. Schrumpft der Verbrauch Deutschlands kräftig ein, so wird für einige Zeit eine Kupfer- und Baumwollplethora in den Vereinigten Staaten herrschen — werden die Minenbesitzer und die Pflanzer drüben Verluste haben, Kapitalien und Arbeitskräfte in Massen brachliegen. Besonders wenn Deutschland die Vergeltungsaktion zu einer Zeit inszenierte, da jenseits des grofsen Wassers ein Hang zur Überproduktion betreffs dieser Materialien obwaltet; bezüglich zu einer Zeit, da aus irgendwelchen Ursachen in anderen Ländern Westeuropas, welche Grofskäufer amerikanischen Kupfers und Baumwolle sind, die Industrie darniederliegt, während sie in Deutschland floriert; besonders dann wäre durchaus denkbar, dafs Deutschland — trotzdem es das Kupfer und die Baumwolle, deren es bedarf, der Hauptmasse nach aus der Union zu beziehen genötigt ist, sich also insofern in einer Zwangslage ihr gegenüber befindet — durch den Druck seiner Retaliationsmafsregel Zugeständnisse von dem Gegner erpresse. Aber auch bei normaler Situation des Kupfer- und Baumwollenmarktes wäre keineswegs so ganz unwahrscheinlich, dafs die Kupfer- und Baumwollmagnaten der Union ihren Einflufs aufböten und das Parlament dazu bewegten, den Zollbogen gegen gewisse deutsche Importartikel weniger straff zu spannen.

„Wenn wir dadurch freieren Zutritt zu anderen Märkten erlangen“, sagte Lord Salisbury, ist eine Vergeltungsaktion rationell. Das gilt wie von Zöllen auf Luxusdinge und andere

Fertigwaren, so auch von Zöllen auf Materialien; dafs jene Bedingung sich erfülle, ist hier wie dort möglich. Ebenso fatal wie es den Wein-, den Seiden-, den Spitzenproduzenten Frankreichs ist, wenn sie z. B. den englischen Markt teilweise oder ganz verlieren, für welchen sie wenn überhaupt, so doch keinesfalls sofort vollen Ersatz anderswo finden werden, ist es den Kupfer- und Baumwollproduzenten der Union fatal, wenn ihnen der Absatz nach Deutschland geschmälert wird. Welchen Gewinn die Beschickung unseres Marktes ihnen brachte, welche Aufnahmefähigkeit dieser Markt besafs, wissen sie; wann und in welchem Umfang sie anderswo Ersatz finden werden, liegt im Dunkel.

Es kann deshalb sein, dafs die Bufse ihren Zweck erfüllt. Wenn aber nicht — was ebenso sein kann?

Dann hat Deutschland ein verderbliches Spiel gespielt. Auf die Dauer müfste ja, wenn Amerika nicht nachgäbe, die Erweiterung der Kupfer und Baumwolle verarbeitenden Industrien in den mit Deutschland konkurrierenden Nationen sich vollziehen. England usw. würden dem Weltmarkte die Kupfer- und Baumwollfabrikate liefern, die bisher Deutschland lieferte; und weiter: sie würden, dank ihren jetzt niedrigeren Materialkosten, mit solchen Fabrikaten auf dem deutschen Markt leichter eindringen als bisher. Wenn Deutschland solche Retaliationsmafsregel gegen die Union erfolglos verhängt hätte, so würde es nach einiger Frist vor der Frage stehen, ob es nicht den Vergeltungszöllen auf jene amerikanischen Materialien Schutzzölle auf englische usw. Kupfer- und Baumwollfabrikate folgen lassen müsse? Unsern Schutzzöllern käme diese Folge ja recht gelegen. Vom vergeltungspolitischen Standpunkt betrachtet, wäre sie aber ein Übel — gegen das, soweit ich sehe, unsere „retaliators" völlig blind sind.

Lord Salisbury hatte unrecht mit seiner Warnung vor Vergeltungszöllen auf Lebensmittel; er hatte dagegen völlig recht mit seiner Warnung vor Vergeltungszöllen auf Materialien. Kriecht der Gegner vor dieser Waffe nicht zu Kreuze, so kann das Land, das sie geführt hat, sich selbst überaus wehe tun, kann „volkswirtschaftlichen Selbstmord" verübt haben. Diese Waffe darf nur in Anwendung kommen, wenn zehn gegen eins zu wetten ist, dafs sie den gewollten Effekt habe und ihn bald habe!

Es fordert ja wohl auch, aufser einigen Ignoranten und Heifsspornen, niemand bei uns ernstlich, dafs Deutschland allein

eine derartige Politik gegenüber Amerika riskiere. Viele aber möchten, dafs Westeuropa viribus unitis der Union auf den Tarifpelz rücke.

Ich will hier nicht darlegen, weshalb ich die Idee des „mitteleuropäischen" Zollbundes, mit der Spitze gegen die Union, für eine utopische halte, sondern den Fall setzen, dafs das Projekt und zwar auf breitester Basis verwirklicht sei — dafs selbst England sich anschliefse[1]) und so eine alle Grofskäufer amerikanischer Materialien umfassende Allianz zu Stande gekommen sei, welche gegenüber der Union eine „Kontinentalsperre" verhänge.

Selbstverständlich würde durch solches geschlossene Vorgehen nahezu seiner Gesamtkundschaft, wenigstens seiner weitaus wichtigsten Kundschaft, Amerika stärker „impressioniert" werden als durch ein isoliertes Vorgehen eines einzelnen Volks. Aber auch in diesem Falle wäre der Erfolg keineswegs gewifs. Vielmehr stünde jetzt, wo durch all das Gerede über die „kaum zu überschätzende" Gefahr der amerikanischen Industriekonkurrenz den Yankees der Kamm so gewaltig geschwollen ist, ein Nachgeben ihrerseits noch weniger zu erwarten als einst.

Die Protektionisten im Kapitol zu Washington würden spotten über den alten Kontinent, der sich in ein Abenteuer gestürzt habe, das auf die Dauer ihm zum Nachteil, dem neuen Kontinent zum Vorteil ausschlagen müsse. Sie würden sagen: sieht man denn drüben nicht, dafs man, zufolge der Verteuerung amerikanischer Materialien für die europäische Industrie, die amerikanische Industrie in Mittel- und Südamerika, in Asien, Afrika, Australien konkurrenzfähiger macht? Man hat sich drüben so argen Schrecken einjagen lassen durch das Anschwellen unseres Fabrikatenexports 1897/1900 und nun operiert man so, als ob man uns helfen wolle, neue Gebiete zu erobern! Von heute auf morgen sie zu erobern — von heute auf morgen sie in dem Mafse mit unseren Manufakten zu überfluten, dafs dadurch die Ebbe unseres Rohstoffexports nach Europa wett gemacht würde, geht natürlich nicht

[1]) Wie man sich einen anti-amerikanischen Zollbund ohne England vorstellen kann, ist mir unerfindlich. Wenn dieses sich nicht anschlösse, würde der Zollbund keinen andern Erfolg haben als die britische Exportindustrie auf Kosten der kontinentalen zu kräftigen.

an. Allmählich aber werden wir auf auſsereuropäischen Märkten immer festeren Fuſs fassen, werden mehr und mehr alle die Manufakte dahin liefern, die ihnen bisher England, Deutschland usw. lieferten. Daſs unser Absatz nach auſser-europäischen Märkten steigen, wesentlich steigen wird, ist unbedingt gewiſs. Mittel- und Südamerika usw. brauchen fremde Manufakte; beziehen sie weniger von den Industriestaaten des alten Kontinents, so müssen sie desto mehr von der Union, die ja zweifellos „die nächste dazu“ ist, beziehen. Also: go ahead!

Aber die Gesamtheit der auſsereuropäischen Märkte ist doch längst nicht so aufnahmefähig, als der Markt der Industriestaaten des alten Kontinents? Was Amerika an Materialien — umgesetzt in Manufakte — dort verkaufen könnte, wäre doch um sehr viel geringer, als was Amerika bisher hier an Materialien verkaufte? Es würde also doch das amerikanische Erwerbsleben eine schwere Störung erfahren, die Minenbesitzer und die Pflanzer groſse Verluste erleiden?

So lange die auſsereuropäische Kundschaft noch nicht so gewachsen wäre, daſs der Mehrabsatz amerikanischer Manufakte an sie den Minderabsatz amerikanischer Rohstoffe an die europäische Kundschaft voll ausgliche — und das könnte ja erst nach recht langer Zeit der Fall sein — würde die Rohstofferzeugung der Vereinigten Staaten an einem Überschusse von Kapitalien und Arbeitskräften laborieren.

Jedoch die Schutzzollpartei drüben würde zu verhindern wissen, daſs unter dem Drucke dieser Kalamität die Union dem Zollbunde Zugeständnisse mache. Sie würde die Notlage der diesseitigen Volkswirtschaft in den grellsten Farben malen; würde darauf hinweisen, daſs die europäische Industrie nicht nur auf auſsereuropäischen Märkten minder konkurrenzfähig werden, sondern auch kraft der Aussperrung amerikanischer Materialien — für welche sie Ersatz zunächst nicht finden könnte — in Europa selbst weniger absetzen werde. Daſs eine „copper-famine“ und eine „cotton-famine“ ausbrechen werde; was letztere bedeute, habe man ja auf dem alten Kontinent 1862/64 kennen gelernt — was erstere bedeute, werde man jetzt kennen lernen, besonders in Deutschland mit seiner jüngst so mächtig emporgeschossenen Elektrizitätsindustrie. Genau wie die Rohstofferzeugung der Vereinigten Staaten werde die Industrie der Länder des Zollbundes

an einem Überschusse von Kapitalien und Arbeitskräften laborieren; und werde ein sprungweises Aufschnellen des „Menschenexports“ zu gewärtigen haben! —

Beide, der alte wie der neue Kontinent, würden sich selbst wehe tun, arg wehe tun, wenn ersterer solche Retaliationsmaſsregel vornähme und letzterer verstockt bliebe. Auf welcher Seite der Schaden gröſser wäre, lieſse sich allgemein gar nicht entscheiden. Viel käme auf die konkrete Situation an, innerhalb derer der Zollkrieg sich abspielte.[1])

Wie aber auch die konkrete Situation stünde, zwei Momente würden unter allen Umständen zu Ungunsten des alten Kontinents in die Wagschale fallen.

Einmal, daſs in der europäischen Industrie weit mehr *Kapital fixiert* ist als in der amerikanischen Rohstofferzeugung. Und weiter, daſs unter den Ländern, welche den anti-amerikanischen Zollbund bilden würden, sich zwei befinden, die die gröſsten Abnehmer amerikanischer Materialien sind — und deshalb das gröſste Interesse hätten, die Fabrikatzölle Amerikas herabzuzwingen — zugleich aber auch die *gröſsten Frachtführer* im amerikanisch-europäischen Schiffsverkehr. Die englische und die deutsche Reederei würde durch einen Zollkrieg mit der Union ins Herz getroffen werden — der amerikanischen, die, was das Ozeangeschäft anlangt, so ganz geringen Umfang hat, könnte die Sache ziemlich egal sein. Drüben würde man genau wissen, welche Wunden England und Deutschland einem ihrer blühendsten Erwerbszweige — und ja nicht bloſs diesem, sondern mittelbar ja auch einer Menge anderer, vor allem der Eisenindustrie — schlügen, wenn sie sich auf die „Kontinentalsperre“ einlieſsen.

Um dieser zwei Momente willen wird man bei nüchterner Erwägung zu dem Schlusse kommen, daſs — so empfindlich auch die Union litte — doch die Position des Zollbundes die schwächere wäre; daſs deshalb Amerika nicht nachgeben, sondern erwarten würde, daſs der Gegner die Retaliationsmaſsregel bald wieder rückgängig mache — und mit dieser Erwartung recht behalten.[2])

[1]) Vergl oben S. 40.

[2]) Ich habe oben nur die Frage erörtert, ob ein Zollbund, welcher mit Vergeltungszöllen auf *Materialien* — auf die im amerikanischen Export wichtigsten Materialien: Kupfer und Baumwolle — operierte, des Sieges gewiſs wäre.

In den letzten Jahren, vor Allem 1897/1900, ist bei uns vielfach verlangt worden, dafs Deutschland sich besonders mit Maschinenzöllen gegen die so handelsfeindselige Union zur Wehr setze.

Es ist daher wohl zweckmäfsig, ein paar Worte über diese Forderung zu sagen. Zunächst mufs da betont werden, dafs der Import amerikanischer Maschinen nach Deutschland keineswegs grofs und keineswegs in stetem, raschen Wachstum begriffen ist — wie eine weitverbreitete Vorstellung will, welche 1897/1900 sich bildete. Damals schien sie den Tatsachen zu entsprechen; der spätere Verlauf dementierte sie — gleichwohl hat sie sich bis heute fortgeschleppt.

Die Hauptmasse der Maschinen, die Amerika uns sendet, besteht aus landwirtschaftlichen Maschinen; in den Jahren 1900/1902 belief sich der Import auf 22, 16, 10 Mill. Mk. Sie verteuern, hiefse die Lage unserer Landwirtschaft verschlechtern.

An Nähmaschinen führte Amerika nach Deutschland 1900/1902 jährlich für 3 bis 4 Mill. Mk. ein. Den Import dieser Art von Maschinen zu erschweren, würde weniger Bedenken haben; unsere Nähmaschinenindustrie würde im Stande sein, Ersatz für die fernbleibenden amerikanischen Produkte zu nicht wesentlich höheren Kosten zu schaffen.[1]) Aber — Zweck würde es nicht haben. Deutschland führte nämlich 1900/1902 jährlich für 20 bis 22 Mill. Mk. Nähmaschinen aus. Wenn nun unsere Industrie zufolge der höheren Bezollung der amerikanischen Produkte ihren Absatz im Inlande steigern würde, so würde Amerika ihr auf dem Weltmarkt mehr Terrain abgewinnen. Aussicht auf Erfolg hätte also diese „Bufse" nicht.

An Werkzeugmaschinen führte Amerika nach Deutschland 1900/1902 jährlich für 5, 1, $\frac{1}{2}$ Mill. Mk. ein. Der Import fiel, wie der Import landwirtschaftlicher Maschinen — nur in noch stärkerem Verhältnisse, da die 1900 beginnende Depression sich in der Industrie kräftiger geltend machte wie in der Landwirtschaft.

Zweifellos wird, wenn wiederum eine Hochkonjunktur bei uns eintritt wie die von 1897/1900, wiederum der Import von Werkzeugmaschinen

Unsere Anti-Amerikaner denken aber ja in erster Linie an eine „Kontinentalsperre" gegen Lebensmittel der Union. Dafs auch damit nichts bewirkt würde als ein völlig zweckloser Krieg, ergibt sich aus den früheren Erörterungen über Vergeltungszölle auf Lebensmittel. Was Amerika dem Zollbund an Weizen usw. weniger verkaufte — der dann gezwungen wäre, mehr von Österreich-Ungarn, Rumänien, Rufsland, Argentinien, Indien zu kaufen — würde es nach der übrigen Welt mehr absetzen. Gewifs: zu etwas ungünstigeren Bedingungen; aber eine Kalamität, deren Drucke die Union weichen müfste, würde für sie keineswegs entstehen.

[1]) Bei landwirtschaftlichen Maschinen liegt es anders. Amerikas Inlandsmarkt für solche Maschinen ist so gewaltig, dafs es sie wesentlich billiger erzeugen kann als wir.

aus der Union sich heben. Aber mit Vergeltungszöllen auf diese Art von Maschinen zu operieren, wäre so ziemlich die gröfste Dummheit, die man auf tarifpolitischem Gebiete begehen könnte. Je billiger wir sie kaufen, desto mehr steigt unsere Konkurrenzfähigkeit im Inlande wie im Auslande. Je mehr wir davon kaufen, in je mehr Zweigen unserer Industrie sie angewandt werden, desto eher werden wir in die Lage kommen, sie selbst anzufertigen, im Bau dieser Maschinen der Union ebenbürtig zu werden. Die Überlegenheit Amerikas wird meist überschätzt: sie ist nur hinsichtlich gewisser Spezialitäten vorhanden; dafs wir im allgemeinen heute schon im Stande sind, mit der Union zu konkurrieren, beweist die Tatsache, dafs wir 1900/1902 an Werkzeugmaschinen für 7,8, bez. 6,2, bez. 14,7 Mill. Mk. ausführten.

In der Union jammert man über den „volkswirtschaftlichen Selbstmord", den der Export gerade von Werkzeugmaschinen bedeute. Das ist töricht; noch törichter aber wäre es, wollten wir diesem „Selbstmord" durch Vergeltungszölle wehren.

Ich habe im Vorigen einen Fehler gutzumachen gesucht, der den meisten bisherigen Erörterungen über Retaliation anhaftet; den Fehler einer generalisierenden Behandlung, kraft welcher die Freihändler zu einem unbedingt verneinenden, die Vergeltungszöllner zu einem unbedingt bejahenden Urteil zu gelangen pflegen. Es mufs vielmehr distingniert werden nach der Art der Objekte der Bufse — nur wesentlich anders, wie Lord Salisbury distingnierte.[1])

Wir sahen, dafs bald die Chance des Sieges fehlt, bald vorliegt. Wir sahen ferner, dafs auch im letzteren Falle eine Vergeltungsaktion niemals mit dem Gefühl der „Wurschtigkeit" — das derzeit in England manche Anhänger des Balfour-Programms und das bei uns die Koryphäen des Bundes der Landwirte zur Schau tragen — eingeleitet werden dürfe. Wird die Volkswirtschaft des Gegners nachteilig affiziert, so auch die nationale Volkswirtschaft; erfolgt dort eine schädliche, störende Umwälzung des Wirtschaftslebens, so auch hier. Schneidet die Waffe den, der verwundet werden soll, so schneidet sie auch den, der verwunden will.[2])

[1]) Diese distinguierende Analyse hätte natürlich ebenso im Abschnitte von der Retorsionspolitik vorgenommen werden können, unterblieb aber dort, um Wiederholungen zu vermeiden.

[2]) „The policy of government — we are told — is retaliation in cases where it can be effectively employed without injury to ourselves" (Economist, 1904, S. 255). Solche „cases" gibt es, wie oben gezeigt, leider nicht.

Dies Kostenmoment — wie ich oben kurz sagte — mufs sorgsamste Beachtung finden. Hat aber nüchterne Erwägung aller einschlägigen Umstände, hat eine Erwägung, die ausschliefslich vom vergeltungspolitischen Standpunkt aus erfolgte — die durch die Hoffnung der Schutzzöllner, beim Zollkriege im Trüben fischen zu können, nicht beirrt wurde — ergeben, dafs die Wahrscheinlichkeit des Gelingens gröfser sei als die des Mifslingens, so ist die Tariffehde berechtigt — wie jede andere Fehde, die um einer guten Sache willen gekämpft wird. Der Versuch, im Wege des Zollkrieges — durch Errichtung eines Generaltarifs; oder Errichtung von Differentialtarifen gegenüber einzelnen Nationen — das protektionistische Ausland zu bekehren, ist genau so zulässig, wie der Versuch, im Wege des Friedens — durch Verhandlungen, denen keine tarifpolitische Mobilmachung vorhergegangen — dem Ideal des gegenseitigen Freihandels näherzukommen; das Risiko, dafs statt einer Milderung eine Verschärfung der kommerziellen Gegensätze eintrete, besteht auch bei letzterer Methode.

Gegenüber den richtigen Objekten betätigt, „mit weiser Hand, zur rechten Zeit" geführt, kann Reziprozitätspolitik dem Zwecke der Internationalisierung des Freihandels dienen.

Nur mufs die Möglichkeit, dafs sie in entgegengesetzter Richtung wirke — die so gut wie nie ausgeschlossen ist — mit aller Schärfe ins Auge gefafst werden. Hat ein Volk sich einmal mit einem Generaltarif, bezüglich einer Reihe von Differentialtarifen bewaffnet, so ist überaus fraglich, ob es diese Rüstung wieder abzulegen vermag, nachdem klar geworden, dafs sie ihren Zweck weder sofort noch in absehbarer Zeit erreichen wird — dafs sie nichts erreicht hat als das „sich selbst wehe tun", als die Folge, die sie in jedem Falle hervorbringen mufs, sofern sie dem Gegner wehe tut.

Eine tarifpolitische Mobilmachung vorzunehmen, ist leicht — sie wieder rückgängig zu machen, kann überaus schwer halten. Hat der Vergeltungsapparat längere Zeit erfolglos in Kraft gestanden und hat er — was gar nicht gewollt war, aber sich nicht hindern liefs — für gewisse Zweige der nationalen Arbeit schutzzöllnerischen Effekt gehabt, d. h. deren Expansion veranlafst, so kann er ad infinitum fortgeschleppt werden müssen. Darauf habe ich ja oben schon — im Abschnitt von der Retorsionspolitik (S. 24) — hingewiesen. Für die Reziprozitätspolitik gilt gleiches;

nur mit dem Unterschiede, dafs hier die Gefahr des sich Verrennens in eine Sackgasse erheblich gröfser ist. Ein nur auf einen einzigen Gegner gemünzter, nur gewisse Hauptausfuhrartikel desselben in Bufse nehmender Kampfzolltarif ist viel eher wieder zu beseitigen, als ein gegen eine Vielheit von Gegnern gerichteter, über eine grofse Zahl von Waren ausgreifender Generaltarif.[1])

Der Schutzzöllner spekuliert auf das Verrennen in die Sackgasse; um dieser Perspektive willen wird er immer geneigt sein, eine tarifpolitische Mobilmachung zu unterstützen. Der Vergeltungszöllner mufs es fürchten. Ihm ist ja der Freihandel das an sich beste System; er hat begriffen — was der Schutzzöllner leider nicht begriffen hat — dafs man durch Errichtung von Zöllen die nationalen Produktionskosten emporschraubt, die Produktivität der eigenen Volkswirtschaft herabschraubt. Er will den protektionistischen Effekt nicht — er will die Zölle nur als Projektile verwenden, welche in die Tarifwälle anderer Länder Bresche legen sollen; er will nicht, dafs sie abprallen und nun zu Materialien für einen dauernden Tarifwall des Inlands werden.

Diese Perspektive, dafs eine Politik, die neue Märkte im Auslande zu erschliefsen beabsichtigt, in Wirklichkeit zu nichts führe als „to revive extinct markets at home“;[2]) dafs eine Bufse, die den Waren des Auslandes auferlegt werden soll, dahin ausschlage „to encourage the production of similar articles at home“ (eine Produktion dieser Artikel mit mehr nationaler Arbeit als für Produktion der Exportwaren aufgewandt werden mufste, mittels deren man diese Artikel bisher vom Ausland kaufte — d. h. eine Verschiebung in der inländischen Produktion, welche bedeutet, dafs die nationalen Produktionskosten steigen, die nationale Produktivität fällt) — diese Perspektive droht heute England, falls es das Balfour-Programm adoptiert.

Es kann sein, dafs, wenn der „Quäker“ sich jetzt zur Wehr setzt und gewisse Nationen durch Vergeltungszölle straft, er damit Erfolg hat. Dann ist die Politik gut. Richtet aber — was ebenso sein kann — England nur wenig oder gar nichts damit

[1]) Beschränkt sich — wie die britischen „retaliators“ zu beabsichtigen scheinen — die Vergeltungsaktion auf Verhängung einzelner Differentialtarife, wird auf die Konstruktion eines Generaltarifs verzichtet, so ist Wiederbeseitigung natürlich weit leichter.

[2]) Vgl. „Economist“, 1904, S. 163.

aus und verrennt sich nun in die Sackgasse, so wäre es besser „Quäker" geblieben! Verstrickte es sich zufolge der Vergeltungsaktion in das Netz des Protektionismus, so würde es den wirtschaftlichen Vorsprung, den es bisher vor Deutschland, Frankreich, den Vereinigten Staaten besafs, drangeben; den Vorsprung, den es dadurch besafs, dafs es dank seinem Freihandel die Dinge, deren es vom Auslande bedurfte, wie die Dinge, mit denen es jene dem Auslande bezahlte, mit dem Minimum nationaler Arbeit beschaffte. Mag sein, dafs England den Zenith seiner ökonomischen Laufbahn bereits überschritten hat — dafs seine Volkswirtschaft zufolge des spärlicher Fliefsens gewisser Rohstoffquellen (Eisenerze, Kohlen) bereits in den absteigenden Ast eingetreten ist. Darüber läfst sich streiten — ich bin der Ansicht, dafs die Behauptung von der „décadence de l'Angleterre" heute noch fast ebenso irrig ist wie 1850, als Ledru-Rollin sie aufstellte.[1]) Zweifellos aber ist, dafs die fallende Bewegung sich noch schärfer akzentuieren, dafs Englands Konkurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkte noch rascher sinken würde, falls es die Politik der Bufse mit dauerndem Schutzzoll büfste!

Wäre für Deutschland solcher Ausgang des Feldzugs Balfours gegen den „onesided free-trade" nicht erwünscht? Würde nicht unsere Position im Kampfe um die Märkte der Welt gestärkt, wenn unser mächtigster Rivale sich das Bleigewicht des Protektionismus anhängte? Ganz gewifs. Aber darum wäre solcher Ausgang vom Standpunkte des deutschen Interesses doch keineswegs zu begrüfsen. Denn: wenn zufolge des Sieges des Schutzzollprinzips jenseits des Kanals die Weltarbeitsteilung eine minder vollkommene würde als bisher, müfste auch unsre Volkswirtschaft zurückgehen. Wie England, so würde Deutschland ärmer werden, falls jenes aus dem „Zeichen des Verkehrs" in das Zeichen der Verkehrtheit träte.

Aber ernstlich zu besorgen ist dies wohl nicht. Es scheint, als ob die öffentliche Meinung, zuerst überrumpelt durch eine überaus geschickt inszenierte Agitation, den Plan des Premiers immer skeptischer betrachte. Und vielleicht trägt der bisherige Mifserfolg der derzeit seitens Deutschlands betriebenen Re-

[1]) Vgl. mein „Produzenteninteresse der Arbeiter und die Handelsfreiheit" (1903, S. 3).

ziprozitätspolitik dazu bei, diese skeptische Stimmung noch zu verschärfen und zu verbreiten!

Durch Darlegung der Gründe, weshalb die Handelsvertragskampagne von 1902 so viel lahmer vorwärtsschreitet als die Handelsvertragskampagne von 1891, möchte ich zum Schlusse an einem konkreten, aktuellen Beispiele erläutern, was es heifst, wenn ich oben (S. 47) sagte, dafs bei vergeltungspolitischen Aktionen die Chance des Gelingens nicht nur abhänge von der Art der Objekte, sondern auch von der „rechten Zeit“ und der „weisen Hand“. —

III. Die Reziprozitätspolitik Deutschlands von 1891 und die Reziprozitätspolitik von 1902.

Von 1879 bis 1891 war unser Tarif allein aus dem Gesichtspunkt der Erschwerung der fremden Konkurrenz konstruiert gewesen. Caprivi gab das Schutzprinzip nicht auf, zog aber das Vergeltungsprinzip hinzu. Hatte Deutschland seit der „Reform“ von 1879 die Waren aller Länder gleich hoch belastet, so schuf es sich 1892 zwei Tarife. Auf diejenigen Länder, von denen unser Export „schlecht behandelt“ wurde — die sich zu keinen, wenigstens nicht als genügend erachteten Zugeständnissen herbeiliefsen, — fand der Generaltarif mit seinen höheren Sätzen Anwendung; als Strafe für ihre Handelsfeindseligkeit. Auf diejenigen Länder, von denen unser Export „besser behandelt“ wurde — die mit uns betreffs gewisser Tarifermäfsigungen, bez. Tarifbindungen übereinkamen — der Konventionaltarif mit seinen niedrigeren Sätzen; als Belohnung für ihr minder zugeknöpftes Verhalten. Es war — wenn auch der Titel nicht in Kurs kam — eine Politik der „retaliation“, ähnlich der, welche heute der englische Premier anstrebt; nur dafs Balfour das Vergeltungsprinzip an Stelle des bis heute geltenden Freihandelsprinzips setzen möchte, während Caprivi durch Einführung des Vergeltungsprinzips der ausschliefslichen Herrschaft des Schutzprinzips ein Ende bereitete.

Weshalb hatte Caprivi mit seinen „fiscal inducements“ Erfolg — weshalb gelang es ihm, eine Reihe von Nationen zu einer liberaleren Zollpraxis gegenüber Deutschland zu bewegen?

Einmal, weil die Reziprozitätspolitik von 1891 ein klares Ziel hatte: der Güteraustausch zwischen Deutschland und anderen

Nationen sollte, nachdem er ein Jahrzehnt hindurch zufolge unseres immer schroffer ausgebildeten Agrarschutzes hintangehalten war, wieder erleichtert und vor allem unser Industrieexport gehoben werden. Dafs Steigerung des Industrieexports nicht angehe ohne Steigerung des Lebensmittel- und Materialienimports, dessen war der Kanzler sich voll bewufst. Deutschland könne — oft und mit Nachdruck wies er darauf hin — dem Auslande nur unter der Bedingung mehr verkaufen, dafs es sich dazu verstehe, mehr von ihm zu kaufen; es könne an die Agrarstaaten nur dann ein gröfseres Quantum von Fabrikaten absetzen, wenn es ihnen ein gröfseres Quantum von Agrarprodukten abnehme als bisher; wolle es der eigenen Industrie neue Märkte öffnen, so müsse es der Landwirtschaft Österreich-Ungarns usw. den eigenen Markt weiter öffnen — mit der Konsequenz der Einkommensminderung gewisser landwirtschaftlicher Gruppen Deutschlands. In aller Schärfe stellte er die Alternative: es gelte, entweder durch Förderung des Aufsenverkehrs auf eine weitere Industrialisierung hinzuarbeiten und damit den Volksreichtum zu mehren; oder der weiteren Industrialisierung entgegenzuarbeiten, wie es durch die Hemmung des Aufsenverkehrs — kraft des Anziehens der Zollschraube in den Jahren 1879, 1885, 1887 — geschehen war, und damit den Volksreichtum unter das mögliche Maximum herabzudrücken.

Die Politik von 1891 war ferner deshalb erfolgreich, weil sie in dem bestehenden, hinsichtlich seiner Wirkungen uns selbst, wie den mit uns Handel treibenden Ländern völlig bekannten Tarife eine feste Basis hatte.

Weiter deshalb, weil damals die Konjunktur günstig lag. Damals, als das Netz der französischen Handelsverträge zerrifs, als die Vereinigten Staaten von Amerika und Rufsland ihre Tarife gewaltig erhöht hatten, war in Mitteleuropa viel „Stimmung" zu engerem, gegenseitigem Anschlufs, zu tarifpolitischen Konzessionen vorhanden. Wenn Deutschland sich nur hütete, diese Stimmung durch brüskes Dreinfahren zu zerstören, so stand zu erwarten, dafs das Ziel erreicht werde.

Caprivi verstand es, die Gunst der Konjunktur auszunutzen. Denn schliefslich war die Politik von 1891 deshalb erfolgreich, weil Deutschland die Methode der Lockung — wenn ich es kurz so ausdrücken darf — anwandte. Es erklärte: wir denken gar

nicht daran, den Bogen noch schärfer spannen zu wollen; sind vielmehr durchaus geneigt, die Spannung zu mildern, wenn andere Nationen Gleiches mit Gleichem vergelten. Laſst uns unterhandeln und uns darüber orientieren, wie viel an den derzeitigen Zollsätzen nachgelassen werden kann — anbetracht der Widerstände, auf welche wir bei unseren Schutzzollinteressenten stoſsen, und ihr bei euren. Wie viel wir euch zu gewähren vermögen, steht noch dahin; jedenfalls desto mehr, je mehr ihr uns gewährt; ein „non plus ultra" gibt es für uns nicht.

Diese konziliante Miene machte auch die Miene der Gegenkontrahenten konzilianter. Da mit einer Reihe von Staaten die Verträge ziemlich bald getätigt waren, so konnte Deutschland dem Staate, welcher sich halsstarrig zeigte, mit aller Kraft entgegentreten, alle tarifpolitische Energie dafür einsetzen, Ruſsland „zur Raison zu bringen". —

Die Politik von 1902 kann sich bisher noch keiner Errungenschaften rühmen. Mit Italien und Belgien ins Reine zu kommen, war wahrlich keine Kunst.[1]) Ob es aber gelingen wird, einen neuen „modus vivendi" mit den Agrarstaaten zu finden? Jedenfalls keinen unserem Exportinteresse so vorteilhaften wie bisher! So viel ist, wenn auch noch nicht aller Tage Abend, doch mit groſser Bestimmtheit zu prophezeien, daſs die Handelsvertragscampagne nicht so rasch beendet sein, nicht so glücklich — für unsere Industrie — auslaufen wird, als die von 1891. Weshalb?

Einmal, weil die Politik von 1902 — diese Politik, die etwa seit 1897 ins Auge gefaſst wurde und im Tarif vom Dezember 1902 zur Tat ward — kein klares Ziel hatte. Sie proklamierte sich ja als solche der „mittleren Linie", d. h. als eine Politik der Unklarheit. Statt sich darüber schlüssig zu werden, ob der Kurs auf weitere Industrialisierung zu nehmen sei oder auf künstliche Erhaltung der Landwirtschaft; ob der Weltmarkt oder der Binnenmarkt mehr zu „pflegen" sei, lieſs unsere Reichsregierung diese Alternative in suspenso. Sich selbst und die denkfaule Mehrheit des verehrten Publikums beruhigte sie mit einer nebelhaften Phrase, bei der jeder sich was anderes denken mochte; mit einer Phrase,

[1]) Übrigens weiſs man ja noch gar nicht, welches die Bedingungen sind — ob dem deutschen Industrieexport seitens dieser Länder Gleiches konzediert ist wie bisher.

die nur verständlich wird, wenn man sie begreift als Ausflufs des Bestrebens, weder die Landwirte noch die Fabrikanten vor den Kopf zu stofsen. Wenigstens solche fatale Berührung des einen oder des anderen der gegensätzlichen, auf keiner „mittleren Linie“ zu versöhnenden Interessen so lange hinauszuschieben als irgend möglich; nämlich sie hinauszuschieben bis zu dem Zeitpunkte der parlamentarischen Beratung der neuen Verträge — bezüglich der Erklärung vom Bundesratstische, dafs man mit solchen nicht aufwarten könne.

Weil der „Mann ohne Ar und Halm“ das industrielle Deutschland auf Kosten des agrarischen wollte; weil er für die Lobredner des inneren Marktes sein „rundes Nein“ hatte; weil er den Einen Kurs, unbeirrt durch allen Lärm der Gegner, steuerte, gelang ihm die „rettende Tat“. In der Brust des heutigen Kanzlers wohnen dagegen zwei Seelen — wohl wünschte er, dafs der Industrieexport weiter emporgehe, aber andererseits wünschte er, dafs der Agrarimport herabgehe. Er möchte zwei divergierende Kurse zugleich steuern.

Ferner treibt das Schifflein der Handelsverträge deshalb noch auf offener See, weil die Politik von 1902 die *feste Basis aufgab*, auf welcher sie hätte verbleiben können und sollen. Sie glaubte, einen neuen Tarif fabrizieren zu müssen mit z. T. weit höheren Sätzen als die des alten. Welche Wirkungen dieser neue Tarif für Deutschland und für die fremden Nationen haben wird, vermag vorläufig Niemand mit auch nur annähernder Sicherheit zu sagen. Er bedeutet einen Sprung ins Dunkel. Ich komme sofort hierauf zurück.

Weiter steht die Chance des Gelingens deshalb heute so viel niedriger als damals, weil die „Stimmung“ der Völker, von denen wir Zugeständnisse betreffs der Bezollung unserer Ausfuhrartikel — mindestens gleiche Zugeständnisse wie bisher — begehren, derzeit eine viel gereiztere, nervösere ist. Die *Konjunktur liegt ungünstiger*.

Die Hauptschuld daran haben wir aber uns, unserer Reichsregierung und unserer Reichstagsmehrheit, zuzuschreiben. Dafs die Politik von 1902 bisher noch keiner Errungenschaften sich rühmen kann, erklärt sich ja schliefslich daraus, dafs Deutschland selbst die Konjunktur verschlechterte, indem es die Methode der *Rüstung* anwandte; indem es eben jenen neuen Tarif mit z. T. weit höheren Sätzen fabrizierte.

Manche Positionen — vor allem die Zölle auf Agrarprodukte — wurden zufolge des ungestümen Drängens der Schutzzollinteressenten hinaufgeschraubt; die meisten anderen aber nur, um „Kompensationsobjekte" für die Handelsvertragsverhandlungen zu schaffen.

Unseren leitenden Staatsmännern und den ausschlaggebenden Parteien erschien diese Taktik als unbedingt erforderlich, als im höchsten Grade aussichtsvoll. Ein Teil unserer Gelehrten — vor allem Schmoller und seine Schule — urteilte ebenso. Man argumentierte: da letzlich einzelne Völker, besonders die Vereinigten Staaten von Amerika, ihre Tarifwälle erhöht hätten, so müsse Deutschland wenigstens so tun, als ob es entschlossen sei, auch seine Zollmauer künftig höber zu türmen. Dadurch werde es aller Welt einen heilsamen Schrecken einjagen.

Bisher hat jedoch diese Methode der „Rüstung" — das Gegenteil jener Methode der „Lockung", deren Caprivi sich bediente — so gut wie nichts gefruchtet. Und dafs dem so sein werde, war unschwer vorauszusagen

Solches Vorgehen mufste ja dadurch illusorisch werden, dafs es sofort allseitig kopiert wurde. Diese Folge war absolut sicher — wenn es auch fast so aussieht, als ob die Rüstungsapostel so „arg- und harmlos", mit Herrn Oertel zu sprechen, gewesen seien, sie nicht zu ahnen, oder wenigstens ihre weiteren Folgen nicht zu ahnen.

Wenn ein Volk sich einen kräftigeren Zollpanzer zulegt und dies Verfahren damit begründet, dafs es Waffen brauche für den Kampf mit anderen Völkern, so ist unbedingt gewifs, dafs diese schwerfälligere Kostümierung nahezu allgemeine Mode wird. Auch die Völker, welche eigentlich eine leichtere Toilette vorzögen, werden die Mode mitmachen.

Deutschland gab das böse Beispiel. das „nirgends so ansteckend wirkt wie in der Zollpolitik" (H. Schacht). Rufsland, Österreich-Ungarn, Rumänien, die Schweiz, Portugal, Holland, Serbien folgten. Neuerdings ist die Idee einer skandinavischen Zollunion aufgetaucht und ist motiviert worden mit der „Rüstung" Deutschlands.[1]) Dafs in England das Programm Balfours — zunächst wenigstens — so viel Anklang fand, ist ja nicht allein.

[1]) Vgl. Export, 1904 S. 41.

aber zu gutem Teile auf die Bedrohung vieler englischer Ausfuhrartikel durch unsern neuen Tarif zurückzuführen; früher galt Amerika als der Hauptfeind, gegen den man sich zur Wehr setzen müsse, jetzt ist „Germany specially signed for revenge“.

Eine internationale Rüstungsepidemie brach aus. Allerdings hiefs es überall: man sei keineswegs gewillt zum Zollkriege; man handle nur nach der Maxime, welche bei uns so oft kundgegeben ward; nach der Maxime: si vis pacem, para bellum! Hatte Graf Posadowski zu verstehen gegeben, dafs Deutschland im Grunde gar nicht so Schlimmes im Schilde führe, sondern mit sich reden lassen werde, so versicherten die übrigen Ritter des Tarifturniers das gleiche — „im Prinzip“ seien sie durchaus vertragsfreundlich.

Gewifs ist ihre „Rüstung“ ebensowenig völlig ernst gemeint wie die unsere. Aber daran kann kein Zweifel sein, dafs zufolge dieser allseitigen Neugestaltung und Heraufschraubung der Tarife, zu welcher Deutschland unbedachterweise den Anlafs bot, die Schwierigkeiten, die in jedem Falle — auch im Falle des Festhaltens an den alten, niedrigeren Tarifen — zu überwinden gewesen wären, bevor es zur Tätigung neuer Verträge kommen konnte, aufserordentlich gesteigert sind. Selbst in dem Teil unserer industriellen Presse, wo zunächst die Rüstungsmethode begeisterte Zustimmung erfahren hatte — wo man den höheren Generaltarif als ein famoses Mittel, dem Auslande günstigere Tarifbedingungen abzutrotzen, begrüfst hatte, ist bald genug die melancholische Klage laut geworden, dafs wohl noch geraume Zeit verfliefsen werde, bis die Verträge unter Dach und Fach gebracht seien.

„Die Verhandlungen mit den meisten Staaten müssen, statt auf Grund bestehender, seit Jahren bekannter Tarife, jetzt auf Grund ganz neuer Tarife geführt werden, die in der Praxis noch nicht erprobt sind. . . . Die Geschäftsleute haben über diese Tarife noch keine Erfahrungen sammeln können; die Regierungen und die Unterhändler müssen die Neuerungen erst studieren, um ihre Forderungen stellen zu können.“ [1])

Aber — wie ihnen dies Studieren zu sicherer Erkenntnis helfen solle, ist nicht einzusehen; welche Forderungen sie stellen

[1]) Deutsche volkswirtschaftliche Correspondenz vom 3. II. 1903.

müfsten, könnte sich erst dann mit Sicherheit ergeben, wenn sie wüfsten, wie die neuen Tarife „in der Praxis“ wirkten; das ist aber immer erst ex post zu erkennen.

Vielleicht kommen die Regierungen, trotz dieser durch die internationale Rüstungsepidemie entstandenen Verwirrung, schliefslich doch d'accord; vielleicht heifsen die Parlamente die Abmachungen der Unterhändler gut. Aber ebenso möglich ist, dafs das Werk schon in der Instanz der Kabinette scheitert. Sei es, weil die Unterhändler zu sehr auf die Rüstung pochen; weil der Eine glaubt, der Andere werde zuletzt doch noch weiter zurückweichen, und so der richtige Moment des Nachgebens verpafst wird. Sei es, weil die Unterhändler aus Angst vor dem Spektakel der Schutzzollpartei ihres Landes nur zu geringe Konzessionen wagen.

Ein ebenso glatter, ebenso befriedigender Verlauf der Verhandlungen wie 1891 wäre ja auch dann, wenn Deutschland nicht mobil gemacht hätte, keineswegs gewifs gewesen. Jetzt aber ist die Gefahr, dafs nichts oder zu wenig herauskomme, eine viel gröfsere. Nicht nur wegen jenes Effekts unsres neuen Tarifs nach aufsen, sondern auch wegen eines anderen nicht minder fatalen Effektes desselben nach innen.

Eine weitere, gleichfalls absolut sichere Folge der Konstruktion eines „Verhandlungstarifs“ ist nämlich, dafs dadurch protektionistische Begierden entfesselt werden. Mag auch die Regierung den Erwerbskreisen, welche an den behufs Gewinnung von „Kompensationsmaterial“ hinaufgeschraubten Zollsätzen interessiert sind, noch so eindringlich versichert haben, dafs mit diesen Zollsätzen nur „vorgeschlagen“ sei, um dann sich „abhandeln“ zu lassen — die Interessenten werden das bald genug vergessen und die als Vergeltungszölle gedachten Positionen als Schutzzölle auffassen, auf deren Inkrafttreten sie Anspruch hätten.

Ohne dafs Spektakel der Schutzzollpartei losbricht, dafs sie ein Gezeter anhebt, als ob man ihr Opfer zumute, welche die „nationale“ Arbeit an den Rand des Ruins bringen müfsten — als ob das, was sie verliere, weit mehr sei als das, was man dem Auslande abgerungen habe, geht es niemals ab, wenn Handelsverträge einer Volksvertretung unterbreitet werden. Immer sind Widerstände im Innern zu überwinden. Hat aber die Regierung in dem „Verhandlungstarif“ eine weit höhere Dosis von Pro-

tektion vorgespiegelt als zufolge der Zugeständnisse, welche die Kontrahenten verlangten, dann in Wirklichkeit verabreicht werden soll, so spektakelt die Schutzzollpartei, zetert sie viel heftiger als in dem Falle, dafs ihr nichts weifs gemacht worden ist.

Qui vivra, verra! Bei Diskussion der Handelsverträge mit Belgien, der Schweiz, Österreich-Ungarn — d. h. der Verträge, welche Ermäfsigungen der Industriezölle des Tarifs von 1902 enthalten werden — wird vom Bundesratstische gejammert werden über das kurze Gedächtnis der deutschen Fabrikanten; man wird ihnen vorhalten: ihr wufstet ja doch, dafs die Emporschraubung der meisten Industriezölle nur eitel Spiegelfechterei war! Und bei Diskussion der Handelsverträge mit Rufsland, Rumänien, Italien wird gejammert werden, dafs auch die deutschen Agrarier sich gar nicht mehr entsinnen wollen, dafs die Emporschraubung der Holzzölle, der Viehzölle, der Zölle auf Gärtnereierzeugnisse wenn auch ernster, so doch nicht völlig ernst gemeint war. „Die ich rief die Geister, werd' ich nun nicht los!“

Es scheint, als ob auch diese Folge der Rüstungsmethode von ihren intellektuellen Urhebern übersehen oder wenigstens längst nicht genügend gewürdigt worden sei. Die Entfesselung der protektionistischen Begierden durch das „man blofs so tun“, wie der Berliner sagt, wird sich bald genug herrlich offenbaren!

Als Caprivi geraten wurde, statt mit dem alten Tarif von 1879 mit einem neuen, höheren Tarif in die Verhandlungen einzutreten, erklärte er, dafs er diesen Weg für den denkbar schlechtesten halte; die Chance, gute Verträge zu erzielen, sei dann weit geringer. Der Verlauf der Dinge seit 1902 hat bewiesen, dafs er völlig recht hatte.

Wenn unsererseits wiederum die Taktik von 1891 befolgt worden wäre — bezüglich, wenn Deutschland nur die Positionen erhöht hätte, zu deren Erhöhung es zufolge des Lärmens der Ostelbier schlechterdings genötigt zu sein meinte, d. h. die Zölle auf Brotgetreide — so wäre vermutlich die internationale Rüstungsepidemie nicht ausgebrochen, wenigstens keine so ausgedehnte, keine so bösartige wie jetzt. Falls wir, statt die Zähne zu zeigen, wiederum wie 1891 eine konziliante Miene aufgesetzt hätten; falls wir — mit Ausnahme der Zölle auf Brotgetreide — am alten Generaltarif festgehalten und den alten Konventionaltarif zur Basis der Verhandlungen mit unseren bisherigen Partnern genommen

hätten, so wäre das Maſs der Schwierigkeiten, der Widerstände, die von auſsen wie im Innern drohen, bei weitem geringer.

In dem Bericht, welchen John Bowring (1839) seiner Regierung über die Frage erstattete, wie England seinen Industrieexport nach dem Gebiete des deutschen Zollvereins steigern könne, hieſs es: „viel hängt von uns ab"; es sei zu versuchen, „das Agrarinteresse und Handelsinteresse dort in Bündnis mit uns zu bringen". Im Gegensatz zu der heute bei uns adoptierten Maxime: si vis pacem, para bellum, vertrat der englische Politiker die Maxime: si vis pacem, quaere socios!

Unsere Stellung den Agrarstaaten gegenüber ist heute eine ganz ähnliche wie damals die Stellung Englands gegenüber Deutschland. Auch wir hätten versuchen müssen, behufs Steigerung unseres Industrieexports, „das Agrarinteresse und Handelsinteresse dort mit uns in Bündnis zu bringen".

Aber wir verfuhren so, als ob wir gerade das Gegenteil beabsichtigten. Unsere Feinde im Auslande sind die Industriellen; aus Furcht, von der deutschen Konkurrenz niedergeworfen zu werden, müssen sie sich gegen Handelsverträge, welche unseren Fabrikaten den Zutritt zu ihren Märkten erleichtern, mit aller Energie sträuben. Zu versöhnen sind diese Feinde nicht; nur darum konnte es sich handeln, zu verhindern, daſs die übrigen, Handelsverträgen mit uns an sich geneigten Erwerbsgruppen — d. h. vor allem die Agrarier, daneben die Händler — mit jenen gemeinsame Sache machten.

Die Rüstungsmethode wirkte aber in umgekehrter Richtung. Indem wir im neuen Generaltarif die Zölle auf fremde Agrarprodukte jeder Art erhöhten, z. T. gewaltig erhöhten — indem wir die Mindestsätze der Getreidezölle festlegten und die Sätze auf die übrigen Agrarprodukte so emporschraubten, daſs gewaltig viel daran nachgelassen werden müſste, um Ruſsland usw. die Beschickung des deutschen Marktes auch nur zu gleichen Bedingungen wie bisher zu ermöglichen — trieben wir die Agrarier und die Händler in die Arme der Industriellen. Dadurch, daſs wir unsere Tarifpositionen nahezu insgesamt stark hinaufsetzten, im Auslande aber Niemand erraten konnte, wie weit es uns damit ernst sei, wurden auch diejenigen Erwerbsgruppen, welche uns gern entgegengekommen wären, rabiat, zogen es vor statt der Friedensschalmei die Kriegstrompete zu blasen. Die Rüstungs-

methode verdarb die „Stimmung“, führte im Auslande zu einer Koalition unserer geschworenen Feinde mit unseren natürlichen Bundesgenossen.

Hätte dagegen Deutschland wiederum, wie 1892, die Methode der „Lockung“ angewandt, so würden die Agrarier und Händler des Auslands als Alliierte unserer Exportindustriellen sich betätigt haben, würden den schutzzöllnerischen Tendenzen ihrer eigenen Industriellen entgegengearbeitet haben. Das Vertragswerk wäre erleichtert worden, während es so erschwert wurde — völlig zwecklos erschwert wurde.

Dafs der Bund der Landwirte, dafs die parlamentarischen und akademischen Anwälte des „agrarischen Deutschlands“ der Rüstungsmethode zujubelten, war begreiflich. Denn ihnen wäre es ja am liebsten, wenn der Generaltarif vom 14. Dezember 1902 mit Haut und Haar von den lieben Mitbürgern genossen werden müfste — wenn seine Wirkung nach der Vergeltungsseite hin ganz entfiele, und er nur nach der Schutzzollseite hin wirkte.

Dafs aber auch Männer, welche in Wahrheit die Tarifpolitik unseres Landes gemäfs dem Vergeltungsprinzip — wenigstens z. T. gemäfs diesem Prinzip — geführt sehen wollen; welche in Wahrheit vertragsfreundlich sind; welche in Wahrheit wünschen, dafs Deutschlands Industrieexport künftig freiere, mindestens gleich freie Bahn habe wie bisher — dafs auch sie die Rüstungsmethode für weise halten konnten, ist mir unverständlich.

Gewifs kann es sein — wie ich schon oben betonte — dafs diese Methode zum Ziele führt. Aber sie bedeutet einen völlig zwecklosen Umweg, zufolgedessen die Gefahr des Verfehlens des Ziels — eine Gefahr, die, wie gleichfalls bereits gesagt, auch bei der anderen Methode ja nicht ausgeschlossen war — aufserordentlich gesteigert worden ist; einen Umweg, welcher nur allzu leicht dahin führen kann, dafs der „Neo-Merkantilismus“, dem unsere Rüstungsapostel Abbruch tun möchten,[1]) weiter um sich greife.

Die reale Machtstellung Deutschlands ist dadurch, dafs es in den neuen „Verhandlungstarif“ vielfach weit höhere Zölle hineinschrieb, als es sie wirklich durchsetzen wollte, keineswegs

[1]) Vgl. die Rede Schmollers auf der Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik in München, 1902.

gebessert worden; diese papiernen „Machtmittel“ haben sich die Gegner sofort und kostenlos beschafft. Deutschland hat damit nur allerseits Konfusion gestiftet, hat Hemmnisse aufgetürmt, welche es hätte vermeiden können.

Die Caprivi-Methode wäre weit aussichtsvoller gewesen als die Bülow-Methode — als diese Taktik des Vorschlagens, um dann sich abhandeln zu lassen; diese Taktik des verflossenen „Mühlendamms“, welche sonst nur noch, wie Barth so treffend spottete, bei solchen diplomatischen Aktionen geübt wird, bei denen es sich um alte Röcke und Hosen dreht.

Vergeltungspolitik — sagt Ad. Smith — rechtfertigt sich, wenn die Chance des Gelingens vorliegt. Die Politik von 1891 war gut: sie wollte nichts sein als ein „means of securing free-trade“, genauer gesprochen: ein Mittel, freieren Handel als bisher zu erzielen; sie operierte nach dem Prinzip des „kleinsten Widerstandes“. Die Politik von 1902 war schlecht. Sie wollte mehr befreien nach der einen, zugleich aber mehr hemmen nach der andern Seite; sie schuf sich unnötig Widerstand, indem sie, statt mit der Methode der Lockung, mit der viel prekäreren Rüstungsmethode operierte. Während damals die Chance des Gelingens grofs war, ist sie heute viel geringer.

Hoffen wir, dafs trotzdem „Ende gut“ und damit „Alles gut“. Und wenn nicht — dafs Deutschland wenigstens für künftig gelernt habe, wie man Vergeltungspolitik nicht treiben dürfe. —

DRUCK VON LEONHARD SIMION NF., BERLIN SW.

Von demselben Verfasser erschienen:

Das neunzehnte Jahrhundert und das Programm des Liberalismus. Bonn 1900. Röhrscheid & Ebbecke.

Die Theorie von den drei Weltreichen. Berlin 1900. H. S. Hermann.

Weltwirtschaft und Volkswirtschaft. Dresden 1900. Zahn & Jaensch.

Das Produzenteninteresse der Arbeiter und die Handelsfreiheit. Jena 1903. G. Fischer.

Kornzoll und Sozialreform. Berlin 1900. L. Simion.

Sozialpolitik und Handelspolitik. Berlin 1902. L. Simion.

Die Rückwirkung

des

ostasiatischen Krieges

auf das Völkerrecht.

Die Notwendigkeit einer neuen Seerechtskonferenz.

Von **E. Fitger.**
Chef-Redakteur der Weser-Zeitung.

BERLIN.
Verlag von Leonhard Simion Nf.
1904.

In allen völkerrechtlichen Streitfragen kommt immer von irgend einer Seite die suffisante Darlegung, es gebe eigentlich gar kein Völkerrecht. Was man so nenne, sei nichts als die mehr oder minder übereinstimmenden und oft auch recht widersprechenden Ansichten der Gelehrten dieses Faches und etlicher Kongresse. Nur die wenigen Verträge über Punkte dieser Art, wie z. B. die Pariser Seerechtsdeklarationen, die Verträge über das Rote Kreuz, über das Verbot der Anwendung kleinkalibriger Explosionsgeschosse, über die Neutralität Belgiens, Luxemburgs und des Suez-Kanals und über die Sperrung der Dardanellen seien als Recht und Pflicht anerkannt und auch dies nur für die Unterzeichner. Daran ist etwas Wahres, denn das Völkerrecht unterscheidet sich darin fundamental von jedem anderen Rechtsbuch, dafs keine vollstreckende Gewalt hinter ihm steht; das letztere gilt sogar auch von den soeben genannten in Paragraphen gefafsten und unterzeichneten Vereinbarungen. Auch das ist kennzeichnend, dafs vom Völkerrecht nur kleine Abschnitte kodifiziert sind, dafs das Meiste aber in Präzedenzfällen und akademischen Systemen besteht. Dennoch heifst es das Kind mit dem Bade ausschütten, wenn man dieserhalb das Völkerrecht als eine Fiktion ansehen will, mit dem jede Macht nach Belieben umspringen könne. Auch abgesehen von jenen förmlichen Verträgen bildet die Völkerrechtswissenschaft eine Zusammenfassung der geläuterten Ansichten der Fachleute aller zivilisierten Nationen über Rechte und Pflichten der Staaten gegeneinander und ihre wechselseitigen Angehörigen. Sie bildet die öffentliche Meinung, mit der niemand sich gern in Widerspruch setzt und der selbst diejenigen Staaten, die sich über das Völkerrecht hinwegsetzen, eine heuchlerische Huldigung darbringen, indem sie ihr Vorgehen zu rechtfertigen suchen. Das Völkerrecht bildet auf seinem Gebiet

das gute Gewissen der Menschheit und dieses Gewissen leitet die Sympathien und Antipathien der Neutralen, die kaum jemals ein Kriegführender gering zu veranschlagen pflegt, am wenigsten in unserer Zeit der Mitverfügung der Völker über ihre Geschicke.

Wenn der Verfasser mit dieser kleinen Arbeit an die Öffentlichkeit zu treten wagt, obwohl er kein Gelehrter des Völkerrechts, nicht einmal ein Fachmann desselben ist, so hat das seinen Grund darin, dafs er in seiner sechsundzwanzigjährigen Tätigkeit als Redakteur der Weser-Zeitung sehr oft mit der praktischen Seite des internationalen Seerechts im Kriege zu schaffen gehabt hat, womit ihm die Notwendigkeit, sich in die Materie zu vertiefen, gegeben war. Er wird jeglichen falschen Anschein, als habe er auch nur als Gutachter gewichtige Sprüche zu fällen, meiden. Aber er glaubt, den Empfindungen, Wünschen und Leiden der meistbeteiligten Kreise so nahe zu stehen, dafs er wohl das Wort nehmen darf, um in den heutigen bewegten Zeiten Anschauungen des Seehandels und der Seeschiffahrt zu vertreten. Denn anscheinend steht es auf des Messers Schneide, ob ein gut Teil dessen, was sich aus Kriegen und friedlichen Verhandlungen als Völkerrecht herausgearbeitet hatte und zu allseitigem Vertrauen gelangt war, von dem Strudel des ostasiatischen Krieges wieder verschlungen wird, oder aber ob wir in der Kodifikation des Völkerrechts einen Schritt weiter kommen.

Gerade weil der Verfasser dem praktischen Leben des Seehandels und der Seeschiffahrt nahe steht, hat er oft erfahren können, mit welcher Dankbarkeit die Angehörigen dieser Berufszweige auf die Ergebnisse der Pariser Seerechtskonferenz blicken. So bescheiden diese sind, so geben sie den ersten festen Grund für die Abmessung der Rechte und Pflichten friedlicher, Seehandel und Seeschiffahrt treibender Privatleute, gehören sie nun einer neutralen oder einer kriegführenden Nation an. Mit gleicher Dankbarkeit würden sie eine Fortbildung des Seekriegsrechts begrüfsen, die so mancherlei Unbestimmtheiten in Klarheiten verwandeln könnte. Das gilt nicht von den Deutschen allein, sondern von den Beteiligten aller Nationen, ja weit über die Kreise der Beteiligten hinaus, denn die Verletzung des Rechts wird in Zeitaltern der Gesittung allgemein schmerzlich gefühlt. Überdies greift jegliche Störung des Seehandels tief in alle anderen wirtschaftlichen Verhältnisse ein. Es sei nur auf den einen Punkt

verwiesen, dafs Rufsland Baumwolle auf die Liste der Kriegskonterbande gesetzt hat. Eine Störung des Baumwollhandels müfste die deutsche Textilindustrie tief berühren und wen in Deutschland ginge es nicht direkt oder indirekt an, wenn ein so wichtiger Zweig unserer Industrie durch den Krieg zweier dritter Völker in Mitleidenschaft gezogen würde? Noch allgemeiner würden alle Kreise aller Völker es empfinden, wenn die Aufbringung von Postdampfern, die Beschlagnahme von Postsäcken aus diesem Kriege als Präzedenzfall in alle späteren hinüberginge und als neues Völkerrecht ein Rückfall in die Barbarei herauskäme.

Jenem schon beregten Spott über das Völkerrecht liegt die Ansicht zu Grunde, dafs die völkerrechtlichen Bestimmungen des Kriegsrechts — also im Grunde nur jene förmlichen Verträge, — das Einzige seien, was die Kriegführenden binde. Ohne diese könnten sie tun und lassen, was sie wollten, namentlich komme auch jede Unbestimmtheit des Völkerrechts ihnen zu gute. Erlaubt sei, was nicht in der zweifelfreiesten Weise verboten. Es mag Akademikern überlassen bleiben, der philosophischen und historischen Richtigkeit oder Unrichtigkeit dieser Anschauung nachzugehen. Für das praktische Leben in heutigen Kulturzuständen ist es notwendig, die entgegengesetzte Anschauung zur Anerkennung zu bringen:

Das Normale, schon weil es das weitaus überwiegend Gewöhnliche ist, ist der Friedenszustand.

Im Friedenszustand ist das freie Weltmeer — nullius regio — der Tummelplatz der privaten Schiffahrt und des privaten Handels aller Nationen.

Wie weit in Kriegszeiten die Rechte und Pflichten der Handels- wie der Kriegsschiffahrt sowohl der Neutralen wie der Belligerenten abgeändert werden, entscheidet das Völkerrecht.

Also nicht die Willkür der bewaffneten Macht der Kriegführenden ist das Primäre, sondern der friedliche Verkehr der Neutralen. Nachzuweisen ist nicht die Einschränkung des Rechts der kriegführenden bewaffneten Macht, sondern umgekehrt die Ausdehnung der Rechte der letzteren auf Kosten der Neutralen und des friedlichen Privatverkehrs. Also mit anderen Worten: Dem Neutralen, dem privaten Handel ist alles erlaubt

was ihm nicht verboten ist. Dem Kriegführenden ist jede Verletzung des Neutralen verboten, die ihm nicht erlaubt ist.

Das ist ein tiefgreifender Gegensatz. Und doch leuchtet unsere Auffassung ein, wenn man bedenkt, dafs ein Angriff einer bewaffneten Macht auf ein friedliches Handelsschiff auf dem freien Weltmeer in Friedenszeiten unzweifelhaft von aller Welt als ein krasser Völkerrechtsbruch angesehen würde. (Von Ausnahmsfällen wie den völkerrechtlich gewaltsamen Angriffen englischer Kriegsschiffe auf Sklavenschiffe kann man hier absehen.) Hierüber ist gewifs keinerlei Meinungsverschiedenheit verhanden. Das Recht des Kriegsschiffs tritt erst mit dem Kriegsfall ein. Der Kriegsfall bildet die seltene Ausnahme. Das Völkerrecht gibt die Norm dafür. Nur was dieses dem Kriegführenden zuerkennt, besitzt er. Irgend eine andere Quelle für seine feindlichen Handlungen gegen neutrale Schiffe und Ladungen ist nicht zu entdecken und wird niemand anzugeben wissen. Natürlich besteht heutzutage das Kriegsrecht nicht nur in den förmlich vereinbarten und unterzeichneten Verträgen, sondern in dem Herkommen und in der übereinstimmenden Meinung der Fachgelehrten. Mag eine ferne Zukunft es dahin bringen, dafs es aufserhalb eines anerkannten Kodex kein Völkerrecht gibt, auf absehbare Zeit kann keine Rede davon sein.

Die «übereinstimmende Meinung der Fachgelehrten» ist allerdings ein Moment, das unter Umständen kleine und selbst grofse Unbestimmtheit ergeben kann, und wenn statt ihrer nur Widerspruch und Verschiedenheit herrscht, so ist der Willkür der Kriegführenden noch ein weiter Spielraum geöffnet. Ein Kulturziel ist es aber offenbar, diesen nach Möglichkeit einzuschränken. Daher müssen die internationalen Völkerrechtskongresse und das völkerrechtliche Institut zu den segensreichsten Einrichtungen unseres Zeitalters gerechnet werden. Sie bahnen den Weg für weitere Verständigung der Mächte zu förmlichen Verträgen. Wer nicht nur dieses ideale Ziel, sondern auch diese unmittelbar praktische Wirkung erfafst hat, wird sich hüten, sich durch den Spott über das Wesenlose des Völkerrechts zu blamieren. Ohne die wissenschaftlichen Vorarbeiten wäre die Welt nie zu den Pariser Seerechtsdeklarationen gekommen, und ohne diese herrschte nach wie vor der Kaperkrieg. Statt dessen ist nun der Kaperkrieg so gut wie abgeschafft, nicht nur unter den

Unterzeichnern der Deklaration, sondern auch unter den übrigen Mächten. Die Vereinigten Staaten und Spanien haben beide die Unterzeichnung abgelehnt, und doch haben sie im letzten Kriege auf die Aussendung von Kapern verzichtet. So grofs ist das moralische Gewicht des Völkerrechts.

Die Zeit zu einer Fortbildung ist gekommen. Die Verhältnisse liegen in vieler Beziehung noch weit günstiger als 1856. Wer die Initiative zu einer neuen Seerechtskonferenz ergreift, wird nicht nur den Dank der Beteiligten aller Völker ernten, sondern er wird ein moralisch-politisches Prestige erringen, das in unseren Zeiten einer gegenseitigen Volksverlästerung nicht hoch genug anzuschlagen ist. Man braucht nicht die leitende Seemacht zu sein, um so etwas zu unternehmen. 1856 tagte die Konferenz unter den Auspizien Frankreichs, obgleich Englands Übergewicht in der Kriegs- wie in der Handelsflotte ebenso fest stand wie heute. England ist nicht diejenige Macht, auf deren Vorgehen man warten mufs. Denn da es durch seine Flotte eine so grofse Übergewalt hat, so ist es mehr als jede andere in der Lage, die Dinge abwarten und sich auf seine Selbsthilfe verlassen zu können. England entschliefst sich schwer zu einer Einschränkung und Präzisierung der Rechte der Kriegführenden. Von ihm ging 1856 der Widerspruch gegen den von den Vereinigten Staaten vorgeschlagenen Grundsatz aus: «Das Privateigentum zur See ist frei.» Alle anderen Staaten wollten unterzeichnen und die Zivilisation hätte einen ungeheueren Fortschritt gemacht, wenn es damals zur Annahme des Antrages gekommen wäre. Amerika hat infolgedessen die Deklarationen gar nicht unterzeichnet und hat sich daher bis heute das Recht, Handelsschiffe mit Kaperbriefen zu versehen und durch sie Jagd auf feindliche Handelsschiffe machen zu lassen, vorbehalten. Seitdem sind die Aussichten auf Annahme jenes Grundsatzes eher verdüstert, da heute auch bei anderen Mächten der Geist des Seekriegs so mächtig geworden ist, dafs man so viel Zerstörungsmittel wie möglich zur Verfügung haben möchte. In England ist die Admiralität immerfort ohne Schwanken auf dem Standpunkt extremsten Kriegsrechts geblieben. Daher herrscht denn nun im Seekriege ein barbarisches Beuterecht weiter, dessen sich jede gesittete Nation im Landkriege schämen würde.

Wenn es auch von vornherein als vergeblich angesehen werden mag, den damals gefallenen Antrag jetzt durchzubringen, so ist doch eine Weiterbildung des Schutzes des friedlichen Seehandels keineswegs ausgeschlossen. Alle Völker fühlen sich heutzutage von den Mafsregeln der Kriegführenden bedroht. Wenn man von Tibet absehen will, so gibt es kein Land auf dem Erdball, das heutzutage den Welthandel und die Ozeanschiffahrt entbehren könnte. Selbst von krassen Binnenländern, wie der Schweiz, gilt das. Die hochentwickelte Textilindustrie der Schweiz müfste sofort schwer leiden, wenn die überseeische Einfuhr von Rohstoffen (Baumwolle, Wolle, Seide) in Schwierigkeiten geriete oder wenn der Absatz nach fremden Weltteilen stockte. Kein Land kann seine Nationalwirtschaft aufrecht halten, ohne den Überschufs seiner Erzeugnisse übersee abzusetzen oder Waren zu importieren, die auf irgend eine Weise übersee gekommen sind. Der Welthandel ist allen Nationen eine Lebensfrage geworden, seine Störung empfindet eine jede. Wenn sich dies in den geschäftlichen Kreisen am meisten fühlbar macht, so hat die Belästigung der Postdampfschiffe auch in anderen Volksschichten die Empfindung dafür geweckt, welchen Störungen der geistige Verkehr durch die Mafsregeln Kriegführender ausgesetzt ist. Man kann sagen, dafs eine Welle des Unmuts durch alle Nationen gegangen ist. Sie überstürzt sich, indem sie alles auf blofses Machtgelüste und auf völkerrechtswidriges Verhalten zurückführt, was zum Teil anerkanntermafsen den Kriegführenden zusteht, zum Teil nur in unklarer Rechtslage seinen Ursprung hat. Eine Reform und selbst ein Ersatz der Ungewifsheit durch eine unerwünschte Gewifsheit würde von der Zustimmung weitester Kreise in allen Völkern getragen sein. Der psychologische Augenblick ist da, es fragt sich, wer den Lohn ernten wird, den die Göttin der Gelegenheit dem kühn ihre Stirnlocke Ergreifenden in den Schofs wirft.

Die Pariser Seerechtsdeklaration, so bescheiden ihr Inhalt ist, wird von allen Seeschiffahrt treibenden Nationen mit grofser Dankbarkeit betrachtet. Sie hat den ersten festen Untergrund für die Rechte des neutralen Seehandels und der Seeschiffahrt in Kriegszeiten gebracht. Die Sehnsucht nach ihrer Weiterbildung ist ein redendes Denkmal für die Arbeit der 1856 beteiligten Herren. Als damals Völkerrechtslehrer und Staatsmänner

zusammenwirkten, um der Willkür wenigstens einige Schranken zu setzen, war der Seehandel ein Kind im Vergleich zu seiner jetzigen Mannestärke. Es liegen darüber klare statistische Ermittlungen vor, wenn sie auch in solcher Genauigkeit nicht bis 1856 zurückreichen. Im Jahre 1876 zählte die Segelflotte der Welt 15,1 Millionen Registertonnen, die Dampferflotte 3,6 Millionen Registertonnen Netto. Damals rechnete man, dafs eine Dampfertonne im Jahre dreimal soviel Güter bewegen könne, wie eine Segeltonne. Das Transportvermögen der gesamten Welthandelsflotte wurde damals also auf 25,9 Millionen Segeltonnen berechnet. Bis zum Herbst 1903 war die Segelflotte auf 8,0 Millionen Tonnen gesunken, die Dampferflotte aber auf 16,3 Millionen Tonnen gestiegen. Aufserdem hat sich seit 1875 das Transportvermögen der Dampfer durch verringerten Kohlenverbrauch und beschleunigte Fahrten so gesteigert, dafs man jetzt auf eine Netto-Dampfertonne vier Segelschiffstonnen rechnet. Dies berücksichtigt, hat die heutige Welthandelsflotte ein Transportvermögen von 73,2 Millionen Tonnen. Das letztere hat sich also in 28 Jahren beinahe verdreifacht. Da es sich nach einem Analogieschlufs von 1855 bis 1875 verdoppelt haben dürfte, so kann man annehmen, dafs der Welthandel zur See seit der Pariser Konferenz sich etwa versechsfacht haben wird. Und in etwa 10 Jahren wird er den zehnfachen Umfang im Vergleich zu 1856 erlangt haben. Grofsbritannien, das seinen ganzen Aufsenhandel durch die Schiffahrt besorgen mufs, importiert und exportiert zusammen jährlich für 16 bis 17 Milliarden Mark ohne den Durchfuhrhandel. Darnach kann man sich einen Begriff von den Werten machen, die beständig auf den Weltmeeren schwimmen. Auch Deutschland ist mit vielen Milliarden daran beteiligt. An der Zunahme des Seehandels und der Seeschiffahrt ist Deutschland sogar stärker beteiligt als irgend ein anderes Land. Seine Handelsflotte ist nächst der englischen ausgesprochen die gröfste und vollends die wertvollste.

Seit 1856 hat sich ein segensreicher Umschwung darin vollzogen, dafs die deutsche Schiffahrt nicht mehr vogelfrei auf allen Weltmeeren ist. Das neue Deutsche Reich ist erstanden und hat schon durch seine gewaltige Landmacht wenigstens solche Mächte, die zu Lande erreichbar sind, an den Gedanken gewöhnt, dafs auch seine Schiffe, sein Seehandel, seine Kolonien, sein über-

seeisches Interesse jetzt einen mächtigen Schutz geniefsen. Aufserdem ist uns eine Kriegsmacht zur See entstanden, die den deutschen Adler mit Ehren an den fernsten Küsten zeigt. Aus bescheidenen Anfängen ist die deutsche Marine jetzt nach dem débacle Rufslands zur dritten in der internationalen Rangordnung aufgestiegen. Denn die Schiffslisten der russischen Flotte sind weniger als je mafsgebend. Ihre Schiffe waren auf drei Meere verteilt, auf die Ostsee, das Schwarze Meer und Ostasien. Davon kommt nur noch die baltische Flotte in Betracht, auch sie durch die erzwungene Untätigkeit eines halben Jahres entlarvt als in einer bedauerlichen Verfassung. Das Geschwader des Schwarzen Meeres kann den Bosporus und die Dardanellen nicht passieren, das ostasiatische ist so gut wie vernichtet. Stärker sind nur die Flotten Frankreichs und vor allem Englands. Die Möglichkeit liegt auch vor, dafs die Vereinigten Staaten auf Grund ihrer aufserordentlich grofsen Mittel uns an Seemacht bald überflügeln.

Der Umschwung ist, wie gesagt, segensreich, aber es ist nicht daran zu denken, dafs Deutschland sich an Seemacht jemals bis zu dem Stande Englands entwickelt. England ist durch natürliche Vorzüge in der Lage und andererseits in der Notwendigkeit, sich immerdar eine so grofse Überlegenheit zu sichern, dafs es selbst das Bündnis zweier Seemächte nicht zu fürchten braucht. Es hat die insulare Lage, die ausgedehnten Kolonien, es ist darauf angewiesen, seinen ganzen Aufsenhandel durch Schiffahrt zu besorgen, wodurch es einer gröfseren Handelsflotte den Grundstock des Erwerbs bieten kann, als irgend ein anderes Land es vermag; es hat durch seine Schätze an Kohle und Eisen die Rohstoffe unmittelbar bei den Häfen, sodafs es auch im Schiffsbau gröfsere natürliche Vorzüge hat, als irgend ein anderes Land. Kurzum es ist die seeschiffahrttreibende Nation par excellence, und diese Stellung ist unerschütterlich. Das ist ein Fruchtboden für eine Kriegsmarine, wie ihn kein anderes Land sich schaffen kann. Deren bedarf es unbedingt, um sich allezeit die Zufuhr fremder Nahrungsmittel, ohne die es verhungern, und fremder Rohstoffe, ohne die seine Industrie verkümmern müfste, zu sichern. Selbst erzeugt es nur etwa ein Drittel der Lebensmittel, deren es bedarf. Es hiefse also einem Phantom nachjagen, wollte Deutschland seine Sicherheit gegenüber der englischen Kriegsmacht nur in der Verstärkung seiner

Flotte suchen. Je mehr es sich diesem Ziele zu nähern scheint, um desto mehr entfernt es sich von ihm. Denn für jedes Panzerschiff, das Deutschland zu Wasser bringt, läfst England drei vom Stapel. Verdoppeln wir unsere Anstrengungen, so verdoppelt England die seinigen auch, der Abstand bleibt relativ der gleiche, absolut verdoppelt er sich. Da aber England für seine sonstigen Zwecke, z. B. Schutz der Kolonien, Einschüchterung der kleinen überseeischen Staaten usw. kaum mehr Streitkräfte braucht als zuvor, so kommt es immer mehr in die günstige Lage, seine Flotte zu einem furchtbaren Stofs mit überlegener Macht gegen einen wirklichen Gegner, eventuell also gegen Deutschland ausholen zu lassen. Es hat damit eine gewisse Wahrscheinlichkeit, den Seekrieg gleich im ersten Anfang zu beenden. Noch in den allerletzten Wochen hat die Regierung mafsgebend verkündet, dafs sie gedenke, stets die Zweimächte-Theorie aufrechtzuhalten, dafs also die britische Flotte stets dem Bündnis zweier anderer Seemächte gewachsen sein solle. Damit scheidet der Gedanke, dafs Deutschland in einem Seekriege mit England, einer übrigens unglaublich fernliegenden Eventualität, Vorteil aus der möglichsten Ausdehnung des Rechtes des Kriegführenden ziehen könne, wodurch es für die Verluste seiner Handelsflotte schadlos gehalten werde, aus der praktischen Politik aus.

Im Gegenteil, Deutschland bedarf des Schutzes durch das Völkerrecht mehr als jedes andere Land. Denn seine Seeinteressen stehen nur den britischen nach. Von der gesamten Dampferflotte der Welt, die im Herbst 1903 auf 26 158 000 Registertonnen Brutto berechnet wurde, besafs Grofsbritannien mit seinen Kolonien 13 966 000; Deutschland stand an zweiter Stelle mit 2 767 000 Tonnen, dann kam Amerika an dritter mit nur 1 610 000 und an vierter Frankreich mit nur 1 139 500 Tonnen. Bei der Segelflotte war das Verhältnis so, dafs von insgesamt 8 066 000 Tonnen England 2 196 000 Tonnen besafs, Nordamerika (das übrigens bei Dampfern wie bei Seglern die Flotte der grofsen Süfswasserseen einrechnet) 1 465 000, Norwegen 767 000, Rufsland 545 000, Frankreich 535 000, Deutschland 528 000 Tonnen. Obgleich Englands Seeinteressen weit gröfser sind als die Deutschlands, hat es doch dadurch, dafs seine überlegene Kriegsflotte den Feind in Schach halten kann, weit mehr Chancen, jene zu schützen. Es handelt sich nicht nur um die eigene Handelsflotte,

sondern auch um den Verkehr der neutralen Flagge, den wir in möglichstem Umfange schützen sollten, damit wir Ersatz für die Behinderung der eigenen haben. Auch sind wir nächst England selbst am meisten auf Zufuhr von Lebensmitteln und Rohstoffen angewiesen. Freilich fällt dabei zu unseren Gunsten ins Gewicht, dafs wir an sieben Staaten zu Lande grenzen, unter denen im Konfliktfalle doch wohl einige sein werden, die uns für gutes Geld Lebensmittel verkaufen. Immerhin ist gerade die rheinisch-westfalische Industrie durch etwaige Absperrung vom Weltmarkte ernstlich bedroht. Die Hebung des deutschen Viehstandes ist ein Gewinn, an dem alle deutschen Parteien Freude haben. Vergessen wir nur nicht, dafs dadurch die Einfuhr von $2^1/_2$ bis 3 Millionen Tonnen fremden Futtergetreides notwendig gemacht wird, ohne welche sich der Viehstand gar nicht halten kann. Deutschlands Einfuhr betrug in 1000 Tonnen:

	an Brodkorn		an Futtergetreide (einschliefslich Braugerste)		
	Weizen	Roggen	Mais	Hafer	Gerste
1899	1370	561	1626	259	1104
1902	2074	976	900	389	1127

1870/71 stand Rheinland-Westfalen allezeit der Verkehr über Belgien und Holland offen. Es sind Unsicherheiten eingetreten, ob ein überlegener Feind zur See in Zukunft nicht etwa eine Sperre über Antwerpen und Rotterdam verhängen werde; die Engländer haben im südafrikanischen Kriege das neutrale Lourenço-Marques beinahe blockiert gehabt; nur Deckung des eigenen Bedarfs dieser Stadt wollten sie zulassen. Auch das ist ein Gegenstand, der eine Klarstellung durch eine neue Seerechtskonferenz finden sollte.

Auf diesen Punkt wird zurückzukommen sein. Hier handelt es sich vorerst nur darum, das grofse Interesse Deutschlands an einer gröfseren völkerrechtlichen Sicherheit des Seehandels darzutun. Es teilt dieses Interesse mit allen Ländern der Welt, nur ist keines, England ausgenommen, in so hohem Mafse darauf angewiesen. Alle Länder können als Neutrale in die Lage kommen, ganz unverdienterweise schwere Verluste zu erleiden, wenn es zum Recht der Kriegführenden wird, harmlose neutrale Handelsschiffe ohne Konterbande, wie den deutschen Dampfer «Thea» und den englischen «Knight Commander» ohne Urteils-

spruch zu versenken. Bei vielen Ländern kommt auch die Eventualität in Betracht, als Kriegführender Schaden anzurichten und zu erdulden. Im Augenblick des Krieges wünscht der Kriegführende möglichst umfassende Rechte zu haben, falls er in der Lage ist, seinem Gegner den gröfseren Schaden zuzufügen. Aber im nächsten Kriege ist er selbst wieder Neutraler und wünscht sich möglichsten Schutz gegen die Übergriffe Kriegführender. Im grofsen und ganzen überwiegt bei allen das Interesse des Neutralen. Selbst Rufsland hat durch seine Presse verkündet, dafs es einer Einschränkung der Rechte der Kriegführung nicht widerstrebe, wenn sie für alle Staaten gelte.

England ist das einzige Land, bei dem vielleicht das Interesse an unbeschränkter Freiheit des Kriegführenden grösser ist, als am Schutz des neutralen Handels. Wenn das so ist, geht es aus der Natur seiner maritimen Übermacht hervor. Und doch sind auch dort nicht selten Stimmen hervorgetreten, die es für einen grofsen Fehler erklärt haben, dafs England sich 1856 gegen den amerikanischen Antrag auf gröfseren Schutz des Privateigentums zur See erklärt hat. Auch bei ihm überwiege in letzter Linie das Interesse an ungestörtem eigenen Handel den Vorteil, den Handel anderer Länder zerstören zu können. Vor einem Jahrzehnt haben die Handelskammern des Vereinigten Königreichs mit überwiegender Mehrheit in diesem Sinne beschlossen. Die Admiralität ist dagegen nach wie vor auf ihrem alten Standpunkt geblieben, dafs die Vernichtung des feindlichen Seehandels und der feindlichen Flotte eine Waffe in ihrer Hand von der allergröfsten Bedeutung sei. England sollte nicht so töricht sein und aus Humanität auf ein Kriegsmittel verzichten, dessen sich keine Macht in gleichem Umfange bedienen könne. Dementsprechend geben auch in der weitgreifenden Diskussion über die augenblickliche Schädigung englischer Interessen durch den Krieg die englischen Blätter ihren Lesern immer wieder zu bedenken, dafs England am nächsten Kriege selber beteiligt sein könne und dann alle Einschränkungen als lästige Fesseln empfinden würde.

Nichtsdestoweniger gibt es auch bei uns eine Lehre, dafs Deutschland gerade in der Unbestimmtheit des Völkerrechts und in der Möglichkeit, Lebensmittel für Konterbande zu erklären, einen Trumpf gegen einen englischen Angriffskrieg auf unser Land besitze. Der Ausbruch eines Krieges mit einer Seemacht

von gewisser Bedeutung würde in England eine Panik hervorrufen. Alle Welt würde befürchten, dafs eine Hungersnot bevorstehe. Denn der Feind könne mit einigen geschwinden Kreuzern die Zufuhr von Korn, Speck, Fleisch und anderen Lebensmitteln wie auch von Rohstoffen empfindlich schädigen, so dafs die Schiffe nicht mehr zu kommen wagten. Schon die Besorgnis vor einer so grossen Kalamität würde Englands Kriegslust erfolgreich zügeln.

Darauf ist zu erwidern, dafs die etwaige Belästigung der englischen Flagge in einem Seekriege mit England selbst mit der Konterbande-Frage nichts zu schaffen hat, sofern auch die Ladung Engländern gehört. Denn die Handelsschiffe unter feindlicher Flage, beladen mit feindlichem Privateigentum, welcher Art es auch sei, sind dem Seebeuterecht ausgesetzt. Feindliche Kriegsfahrzeuge können sie samt ihrer Ladung aufbringen. Die Wegnahme der gesamten Artikel als Konterbande würde nur dann eine völkerrechtliche Frage bilden, wann sie unter neutraler Flagge führen. Aber weiter: Wenn England fürchtet, dafs eine feindliche Kriegsflotte seinen Handel ernstlich stören könnte, wird es sich bei Ausbruch des Krieges sofort auf die feindlichen Kriegshäfen stürzen, um die dort befindlichen Kriegsschiffe zunächst wenigstens einzusperren, womöglich aber zu vernichten. Es müfste — sagen wir von Deutschland — sofort alles an verfügbaren Kreuzern auf die offene See geworfen werden, um seine Aufgabe erfüllen zu können. Denn lassen sie sich einsperren, so ist es — einer englischen Kriegsflotte gegenüber — mit ihrer Laufbahn aus. Die Schnelldampfer unserer grofsen Privatreedereien von 20—24 Knoten Geschwindigkeit, die als Hilfskreuzer gebaut sind, würden gar nicht einmal in Dienst treten können. Sie sind unbewaffnet. Entweder befinden sie sich in einem neutralen Hafen (z. B. New York), so wird dort keine Bewaffnung geduldet, da keine Regierung einen zweiten Alabama-Fall heraufbeschwören will. Oder sie sind unterwegs, dann werden sie, weil unbewaffnet, in einen neutralen Hafen eilen, um nicht den englischen Kriegsschiffen zu verfallen; die heimatlichen Häfen sind ihnen selbstverständlich durch die englische Flotte versperrt. Selbst die zufällig in Bremerhaven und Hamburg liegenden Schiffe würden nicht mehr die freie See gewinnen, da sie doch zunächst mit Geschützen und Munition versehen werden müssen, was im

Handumdrehen nicht geht. Wenn auch nur einige Tage erforderlich wären, so müsste das ausreichen, um der englischen Flotte die Möglichkeit zu geben, vor der Weser und Elbe und vor Kiel zu erscheinen. Es bliebe also im Augenblick des Ausbruches eines Krieges nur den eigentlichen Kriegskreuzern der Weg in die offene See frei. Natürlich würde die englische Admiralität sogleich die ausserordentlichsten Mittel ergreifen, um sie unschädlich zu machen. Haben sie Glück, so können sie für einige Zeit auf die englische Handelsflotte Jagd machen und England schädigen und beunruhigen. Ist Fortuna ihnen nicht hold, so fallen sie schnell überlegenen Kräften zum Opfer. Schliefslich aber läuft ihre Uhr ab und sie werden dann zu einem wehrlosen Spiel der Wellen, wenn es ihnen nicht gelingt, sich in einen neutralen Hafen zu flüchten. Denn ihr Kohlenvorrat reicht unter allen Umständen nur für eine kurze Zeit. Das gilt auch von den Hilfskreuzern, falls der eine oder andere von ihnen wirklich in die offene See gelangt sein sollte. Nur geschwinde Schiffe können überhaupt einen solchen Dienst tun. Geschwinde Schiffe haben aber einen riesigen Kohlenverbrauch und sind bestenfalls nach etwa zwei Wochen ohne Triebkraft. Wenn man sie, um Kohlen zu sparen, zeitweise mit verringerter Geschwindigkeit fahren lassen wollte, so riskierte man, dafs in Sicht kommende feindliche Schiffe sie in kurzer Zeit einholten und vernichteten. Ehe der Hilfskreuzer die in Reserve gehaltenen Kessel zur vollen Kraftentwicklung brächte, wäre der Feind heran; das dauerte etwa eine halbe oder höchstens eine ganze Stunde. Der auf Jagd gehende Kreuzer oder Hilfskreuzer mufs stets unter vollem Dampf gehen und damit erschöpft er seinen Kohlenvorrat reifsend schnell. Neue Versorgung mit Kohlen ist ausgeschlossen. Zwischen Emden und der Guineaküste haben wir keinen einzigen Hafen. In neutralen Häfen können unsere Schiffe sich nicht in einer für solche Fahrten geeigneter Weise versorgen. Kohlenübernahme auf offener See, gesetzt man könne den Kreuzern wirklich Kohlentransportschiffe zuführen, ist in der Nordsee und in den britischen Gewässern technisch ausgeschlossen. Sie ist nur in ganz ruhigen Meeren oder in abgeschlossenen Buchten denkbar; letztere stehen in concreto nicht zur Verfügung.

Unter allen Umständen endigt also ein Kreuzerkrieg gegen England in den nordatlantischen Gewässern einschliefslich

der Nordsee nach einigen Wochen mit dem vollständigen Verschwinden unserer Kreuzer von der See. Nach kurzer Beklemmung wird England seine Häfen wieder offen, sowie Handelsschiffe wieder ohne Belästigung sehen. Die Vorteile, die wir aus der Unbestimmtheit des Völkerrechts und aus der möglichsten Ausdehnung des Rechtes Kriegführender ziehen, sind von denkbar kürzester Dauer und wiegen die schweren Nachteile für uns nicht auf.

Bei der Fortdauer der jetzigen Ungezügeltheit der Kriegführenden ist das Privateigentum die unglückliche Lämmerheerde, durch deren Dezimierung die beiden feindlichen Wölfe ihren Streit austragen. Nur das Privateigentum zur See kennt diese Barbarei. Die Behandlung des Privateigentums zu Lande ist längst milderen Sitten unterworfen. Selbst in Feindesland werden dort Häuser und Äcker, Fabriken und Mobiliar geschont. Natürlich mufs das Heer leben und das feindliche Land soll es tunlichst ernähren. Aber selbst die Beschlagnahme von Lebens mitteln, Feuerung und Kleidung hat 1870/71 durchaus geordnete Formen angenommen und sich auf die Versorgung des Heeres beschränkt. Darüber hinaus ist der Kreis wegnehmbarer Gegenstände nicht gezogen. Das Privateigentum als solches war heilig. Im Seekriege, der nicht einmal im feindlichen Territorium sondern auf offenem neutralen Weltmeere, in nullius regio geführt wird, gilt noch das alte Plünderungsrecht wie zu Lande im dreifsigjährigen Kriege. Dort heifst es: der Widerstand des Feindes mufs gebrochen werden und da zu diesem Zwecke die Zerstörung oder Wegnahme feindlicher Handelschiffe und Ladungen dienlich ist, so kann darauf nicht verzichtet werden, Nun, mit dieser Logik kann man auch die Plünderung und Brandstiftung im Landkriege rechtfertigen. Wenn die Deutschen im September 1870 Nancy, Reims, bald darauf Orleans, Rouen und viele andere offene Städte geplündert und angezündet hätten, so wäre Frankreichs Widerstand sicher schon weit früher erloschen. Es ist ein Segen, dafs die Gesittung der Völker solches nicht mehr zulässt, aber es ist beklagenswert, dafs der nackte militärische Standpunkt im Seekriege noch immer gilt. Hier mufs ein bestimmter Teil des Volkes mit seinem Privateigentum den Kampf der Länder ausbaden.

Man braucht nicht einmal das Ziel, die vollständige Freiheit

des Privateigentums zur See, Kriegskonterbande ausgenommen, aufs Panier zu schreiben, um den Nutzen einer neuen Seerechtskonferenz darzutun. Auch mit näher gestecktem Ziel läfst sich schon viel Gutes erreichen. Dabei hat man dann den Vorteil, dafs man für ein gut Teil Weges Englands Begleitung hat. Gerade im jetzigen Kriege hat es die Nachteile ungeordneter völkerrechtlicher Bestimmungen schwer empfinden müssen. Seine Reeder, Ladungseigentümer und Versicherer sind durch eine Anzahl russischer Übergriffe in Harnisch gebracht und haben der Regierung mit bitteren Klagen über die Unbenutztheit der schweren englischen Seekriegsrüstung ihre Not vorgetragen. Dabei haben sie in ausreichendstem Mafse die Unterstützung ihrer Zeitungen gefunden. Der Premierminister Balfour hat am 25. August eine Deputation von ihnen empfangen und ihnen in ausführlicher Rede dargelegt, welche Schritte er getan habe und wie er noch weiter vorzugehen gedenke. Bei aller Zurückhaltung, die ihm als amtlichem Leiter der Politik geboten war, hat er doch drei Punkte klar bezeichnet, die seiner Meinung nach Verletzungen des Völkerrechts darstellen. Die Beteiligung Englands an der herbeizuführenden Abhilfe ist von grofser Wichtigkeit, weil es die leitende Seemacht ist, deren Widerstand 1856 einen grofsen Fortschritt verhindert hat.

Von diesen Punkten betrifft der eine nur mit seiner einen Hälfte das Völkerrecht. Die Sperrung des Bosporus und der Dardanellen gehört diesem nicht an, sofern man nicht extra bestreiten will, dafs mindestens die Dreimeilenzone (5,56 km. von jedem Ufer) unter unbedingter Souveränität des Uferstaats steht. Die Dardanellen sind an ihrer schmalsten Stelle nur 1,35 km, der Bosporus gar nur 0,55 km. breit. Die Türkei kann hier jedem Schiffe, einerlei ob Kriegs- oder Handelsschiff die Durchfahrt verbieten. Sie mufs dies tun, nicht auf Grund des Völkerrechts — denn das blofse Passieren der Dreimeilenzone ist dem Kriegführenden erlaubt, sofern es ihm nicht ausdrücklich verboten ist — sondern auf Grund des Vertrages mit den Grofsmächten vom Jahre 1841; durch diesen wurde nämlich der Vertrag von Hunkiar Skelessi vom Jahre 1833 vernichtet, in welchem die Türkei sich verpflichtet hatte, russischen Kriegsschiffen stets, anderen niemals die Durchfahrt zu gestatten. Das alles ist zweifelsfrei. Nun hat aber Rufsland seit Jahrzehnten Kriegsschiffe im Schwarzen

Meer, die unbewaffnet als Handelsschiffe ein- und ausfahren. Von diesen hat es einige, so namentlich die vielgenannten «Smolensk» und «Petersburg» ins Mittelmeer gebracht. Ob sie als Handelsschiffe ausgelaufen sind und in einer stillen Bucht des ägäischen Meeres die Umwandlung aus Handelsschiffen in Kriegskreuzern vollzogen haben oder aber ob die revidierenden türkischen Beamten einfach bestochen sind, so dafs sie von der bereits vorhandenen Kriegsausrüstung nichts sahen, weifs man nicht. Die Schiffe erschienen im Roten Meere und übten dort die Rechte als Kriegskreuzer aus. Sie durchsuchten u. a. den deutschen Dampfer »Prinz Heinrich« und brachten den deutschen Dampfer «Scandia» nach Suez, den englischen Dampfer «Malacca» bis nach Algier. Letzterer sollte nach Libau gebracht werden, wo ein Prisengericht über die Wegnahme zu entscheiden gehabt hätte. Inzwischen gelang es diplomatischen Bemühungen, die russische Regierung zu dem Befehl zu bewegen, dafs die Prisen wieder freigegeben werden sollten.

Völlig ungelöst geblieben ist dabei die Frage, ob Handelsschiffe aufserhalb des Heimatshafens in Kriegsschiffe verwandelt werden dürfen. Englands Interesse hierbei besteht aufser aller Frage darin, dafs dies verboten wird, denn es hat auf den ganzen Erdenrund Häfen genug, wo seine Schiffe den Prozefs durchmachen können. Kein anderes Volk kann das sagen. Es liegt auch schlechterdings kein Grund vor, das zu verbieten, es sei denn etwa, die Schiffe hätten, wie in der Frage der Schwarzmeerflotte, zunächst Vorrechte als Handelsschiffe genossen- die Kriegsschiffen nicht zukämen. Die praktische Bedeutung darf man nicht überschätzen, denn häufig werden die Fälle nicht sein, wo man im offenen Meer — denn in einem neutralen Hafen ist es unzulässig — die Wandlung vollziehen kann.

Von ungleich gröfserer Bedeutung ist dagegen der zweite Punkt, die Frage der Prisengerichte. Deutschland und England sind daran zurzeit in gleicher Weise praktisch interessiert. Die Russen, das Wladiwostock-Geschwader, haben erst den englischen Dampfer »Knight-Commander» und den deutschen Dampfer »Thea» in den japanischen Gewässern angehalten und sodann ohne prisengerichtliches Urteil versenkt. Nachher hat ein Prisengericht in Wladiwostock diese kurze Justiz für berechtigt erklärt. Ein Prisengericht ist nur eine äufserst bescheidene Sicherheits-Instanz für das

genommene Schiff. Es wird von dem Nehmestaat — ein sprachlich fürchterliches aber bezeichnendes Wort — nach eigenem Gutdünken eingesetzt und zwar besteht es immer aus Richtern, die dem Nehmestaat als Untertanen angehören, also befangen sind zu Ungunsten der aufgebrachten Schiffe. Die Unparteilichkeit ist in keiner Weise verbürgt, im Gegenteil, sie ist so gut wie ausgeschlossen. Dennoch ist es besser, als wenn die kapernden Schiffe ohne Prozefs nach eigenem Ermessen entscheiden können. Die Prisengerichte sichern nicht so sehr das feindliche Privateigentum — dieses kommt eigentlich nur dann in Frage, wenn es sich an Bord eines neutralen Schiffes befunden hat — als das neutrale Schiff und die neutrale Ladung. Das feindliche Schiff, beladen mit feindlichem Gut, verfällt dem Seebeuterecht, sei es nun dafs das Prisengericht kondemniert oder dafs der Kaptor kurzen Prozefs macht. Aber beim neutralen Eigentum ist ein geordnetes Verfahren, sei es auch vor parteiischen Richtern, von grofser Bedeutung. Ohne ein solches liegt die Gefahr vor, dafs die Kreuzer und Kaperschiffe immer mehr zu Seeräubern werden, die auf irgend einen Vorwand hin neutrales Privateigentum für verfallen erklären und es sich aneignen oder zerstören.

Es gibt Ausnahmefälle, wo der Kaptor von der Notwendigkeit, ein Prisengericht aufzusuchen losgesprochen werden mufs. Perels (Das internationale öffentliche Seerecht der Gegenwart, 2. Aufl. S. 298) fafst sie treffend wie folgt zusammen: «Eine Vernichtung von Prisen ist unter besonderen Umständen als Ausnahmemafsregel zulässig; namentlich: wenn das genommene Schiff nicht mehr seefähig ist, wenn infolge Annäherung feindlicher Schiffe die Besorgnis einer Wiedernehmung begründet erscheint, wenn die Überführung der Prise nach einem sicheren Platz nicht ohne erhebliche Gefahr ausführbar ist oder wenn bei Erhaltung der Prise die eigene Sicherheit des Nehmeschiffes anderweit gefährdet werden würde.» Von alledem traf bei der «Thea» nichts zu, was wir hier nicht weiter untersuchen wollen, um uns nicht in einen Einzelfall zu verlieren. Es hat freilich auch in Deutschland Stimmen gegeben, die, statt den Fall rein objektiv zu untersuchen, eine Parteinahme für Rufsland entwickeln zu sollen glaubten. Sie fanden schon in der Entfernung des Ortes der Wegnahme (Ostjapan) vom Prisengericht (Wladiwostock) einen genügenden Grund für die Versenkung ohne Prisengericht. Das

ist absurd. Denn dann brauchten feindliche Kreuzer nur Meere aufzusuchen, die genügend weit von der Heimat entfernt wären, um von allen prisengerichtlichen Verpflichtungen frei zu sein. Im gegenwärtigen Kriege z. B. hätten Russen und Japaner im ganzen nordatlantischen Ozean ungestört ihr Wesen treiben und auf blofsen Verdacht hin neutrale Schiffe versenken können. Das ist, als wenn ein Raufbold sich zuvor «mildernde Umstände antrinkt,» um unter gelinder Strafe seinen Nebenbuhler niederschlagen zu können. In dem «Thea»falle ist in jeder Beziehung eine unverzeihliche Justiz geübt. Das haben die Russen wohl nachträglich selbst eingesehen. So gut wie sie den englischen Dampfer »Malacca» vom Roten Meere nach Libau zu bringen versuchten (dafs sie ihn hernach aus andern Gründen in Algier wieder frei gaben, gehört hier nicht zur Sache) mufsten sie auch mit der «Thea» nach Wladiwostock. Mit dem deutschen Dampfer »Arabia» haben sie diese Verpflichtung loyal inne gehalten. Wie dieser, so hatte auch die »Thea« Kohlen genug für die Reise an Bord. Die Lage des Falles ist so günstig, dafs es so gut wie gewifs erscheint, dafs die russische Regierung Entschädigung gewährt.

Darüber darf aber die grundsätzliche Notwendigkeit des rechtzeitigen, d. h. vor der Vernichtung einer Prise erfolgenden Spruches eines Prisengerichtes nicht verdunkelt werden. So unvollkommen die jetzige Einrichtung auch ist, so ist sie doch ein grofser Segen gegenüber einem völlig ungezügelten Schalten und Walten der Kreuzerkommandanten. Daher sagt denn Dr. Willy Röpcke in seinem kürzlich erschienenen Buche »Das Seebeuterecht« treffend: «Die Vorschrift einer gerichtlichen Entscheidung über die Zulässigkeit der Aneignung ist ebenso sehr für den Staat, welcher sich die Sachen aneignen will, wie für den Eigentümer von Vorteil. Denn dem ersteren ermöglicht das durch sie bedingte gerichtliche Verfahren eine sorgsame Nachprüfung, ob seine Organe ihre Pflicht bei der Aufbringung erfüllt haben. Zugleich kann der Staat, wenn sein Feind oder ein neutraler Staat nach der Entscheidung mit Ersatzansprüchen an ihn herangetreten ist, geltend machen, sein objektiv unrichtiges Verhalten sei durch die Schuld des andern Teils selbst verursacht, dieser hätte bereits früher seine Ansprüche geltend machen müssen. Dadurch wird er von Verpflichtung zum Schadenersatz frei und hat nur noch die vorhandene ungerechtfertigte Bereicherung herauszugeben.

Die gerichtliche Entscheidung liegt anderseits im Interesse der Eigentümer, da das gerichtliche Verfahren ihnen Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Ansprüche und zum Vorbringen ihrer Beweismittel bietet, und da es für sie immerhin noch besser ist, wenn über ihre Ansprüche nach Rechtsgrundsätzen, wenn auch nur nach dem Landesrecht des feindlichen Staats, entschieden wird, als wenn sie lediglich von der Willkür des Gegners abhängen. Schliefslich ist das gerichtliche Verfahren für alle Staaten von Nutzen. Denn die Zahl der zwischen ihnen entstehenden Streitigkeiten wird durch dieses Verfahren beschränkt werden. Wird es doch den Staatsangehörigen in manchen Fällen die Möglichkeit bieten, ihre Sachen durch Anrufen der Gerichte wieder zu bekommen, so dafs sich ihr Staat zum Eingreifen nicht veranlafst sehen kann,» Das Gesamturteil lautet: «Die Zulässigkeit der Aneignung mufs durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung festgestellt sein.» Der Verfasser, der dieses sagt, ist im übrigen extrem zu Gunsten der Kriegführenden eingenommen.

Ganz ähnlich und noch gewichtiger M. Wiegner: «Die Kriegskonterbande». 1904 S. 274—277.

Es ändert nichts an der Sache, dafs 1870 der deutsche Kreuzer «Augusta» einige französische Handelsschiffe ohne Prisengericht in Grund gebohrt hat. Sein Verhalten soll für die generelle Behandlung der Frage keineswegs als mustergültig hingestellt werden. Mit dem «Thea»-Fall kann man den damaligen Vorgang nicht vergleichen. Zunächst war Kapitän Weickhmann wirklich in der Unmöglichkeit, einen Heimathshafen zu erreichen, denn Frankreich beherrschte den Kanal und blockierte die Häfen der Nord- und Ostsee. Zweitens hat der deutsche Kreuzer nicht neutrale, sondern feindliche Schiffe zerstört und drittens geschah es erst, nachdem Deutschland viele Monate lang das französische Privateigentum zur See unangetastet gelassen hatte, während Frankreich nicht nur deutsche Handelsschiffe abfing und kondemnierte (wozu es berechtigt war), sondern völkerrechtswidrigerweise die deutschen Besatzungen interniert hielt.

Es fragt sich weiter, ob eine internationale Vereinbarung über die Zusammensetzung der Prisengerichte möglich ist. In den völkerrechtlichen Bestrebungen spielt die Frage eine beträchtliche Rolle. Eine Richtung verlangt von Haus internationale

Prisengerichte, auch für die erste Instanz; man könnte dabei an die Zuziehung der neutralen Konsuln denken. Eine andere will die Internationalität der zweiten Instanz vorbehalten wissen. Dahin hat sich namentlich auch das internationale völkerrechtliche Institut ausgesprochen. Nachdem der Schiedsgerichtshof in Haag eingesetzt worden, sollte es nicht schwer sein, hierfür Normen zu finden. Die Kläglichkeit einer Gerichtsorganisation, die den Beraubten zwingt, vor ein Kollegium seiner eigenen Räuber «Recht» zu suchen, liegt anf der Hand.

Der dritte Punkt der Balfourschen Rede handelte davon, dafs die in Beschlag genommene Munition keine Kriegskonterbande sein könne, weil sie der englischen Regierung gehören und für Hongkong bestimmt sei, darauf ist auf S. 41 näher eingegangen.

Wir kommen jetzt zunächst zu der Frage: «Was ist Kriegskonterbande?» Mit ihr liegt es am meisten im Argen. In der Geschichte kommen ungefähr alle Noten der ganzen Skala vor. Man findet Verhältnisse, wo die Kriegführenden den gesamten Handel mit dem feindlichen Lande verboten und jedes neutrale Schiff aufbrachten und wegnahmen, das überhaupt mit dem Feinde verkehrte. Das feindliche Land wurde behandelt wie heute eine regelrecht blockierte Stadt. Und dann wieder kommt es vor, dafs nur die unmittelbar und direkt zu verwendenden Kriegsmaterialien, Waffen, Munition, Pferdesättel, auch wohl Schwefel und Salpeter als seltene, unentbehrliche Artikel, als Konterbande bezeichnet werden. Dazwischen gibt es alle Abstufungen. Das Recht des Stärkeren hat sich hier stets mit einer gewissen Willkür geltend gemacht. War der Stärkere ein Kriegführender, so dehnte er den Begriff derKonterbande nach Möglichkeit aus; war er ein Neutraler, so wandte er sich drohend gegen jeden Kriegführenden, der seinen Handel belästigen wollte. Doch ist allmählich die Bewegung gegen solche Willkür im Wachsen, namentlich auch in England, das selbst zeitweise und noch neuerlich starken Gebrauch davon gemacht hat. England ist am ausgesprochensten in der Doppelstellung, bald als Kriegführender sich möglichst unbeschränkt freie Hand, bald als Neutraler sich möglichst ungenierten Handel wünschen zu müssen. Wenn im Kriegsfall die Gemüter erregt sind, so mahnt die Presse stets mit Nachdruck daran, über die eine Seite der Sache die andere nicht zu übersehen. Ausgesprochen und offiziell von der Regierung vertreten ist stets die Forderung, dafs der Krieg-

führende nicht nach freiem Belieben die Grenzen der Konterbande ziehen dürfe, worin es mit den Koryphäen des Völkerrechts völlig übereinstimmt.

Interessant ist ein Vorgang, der dies mit aller Deutlichkeit klar legt. Im Kriege mit China 1885 erklärte Frankreich plötzlich am 20. Februar den Neutralen, es werde Reis als Konterbande behandeln. Der englische Minister Lord Granville antwortete am 27. Februar, darauf könne seine Regierung nicht eingehen; nur wenn nachweisbar sei, dafs Lebensmittel nicht nur für das feindliche Land sondern für die feindliche Flotte bestimmt seien, könnten sie als Konterbande weggenommen werden. Der französische Gesandte berief sich darauf, dafs England selbst anerkannt habe, es könnten Artikel je nach Umständen Konterbande sein oder nicht; hier lägen besondere Umstände vor, worüber Frankreich der beste Richter sei. Die Abschneidung der Reiszufuhr nach Nordchina müsse die Regierung zu Peking mürbe machen. Lord Granville replizierte, dafs solche Festsetzungen den Grundsätzen des Völkerrechts entsprechen müfsten, wenn sie bindend sein sollten. Die britische Regierung fühle sich verpflictet, ihre Rechte zu wahren, indem sie entschieden gegen die Doktrin protestiere, dafs der Kriegführende ohne Rücksicht auf die wohlbegründeten Rechte der Neutralen zu entscheiden habe, was Konterbande sei und was nicht. Jules Ferry, damals erster Minister Frankreichs, wies noch darauf hin, dafs der Reis im gegebenen Falle Tribut Südchinas an den Norden sei, aber Lord Granville beharrte abermals bei seiner Stellungnahme. Die Wegnahme solcher Ladungen unter neutraler Flagge widerspreche der Prisendeklaration, wonach die neutrale Flagge feindliches Gut decke; die englische Regierung halte an dem Protest fest, dafs Reis keine Konterbande sei und werde sich durch eine prisengerichtliche Entscheidung, die das Gegenteil behaupte, nicht gebunden erachten.*) Frankreich hat denn auch in der Tat nicht gewagt, Reisladungen unter englischer Flagge wegzunehmen.

Diesem Protest hat sich Deutschland nicht angeschlossen. Vielmehr wies Fürst Bismarck, wahrscheinlich, um dem ihm sympathischen Regiment Ferrys gefällig zu sein, eine Eingabe der

*) Geffcken in Holtzendorffs Handbuch des Völkerrechts, IX. S. 722,

Hamburger Handelskammer in den denkbar schärfsten Ausdrücken zurück. Die Nordd. Allg. Ztg. suchte die französische Erklärung zu rechtfertigen; die Bestrebungen der neueren Zeit, das Übel des Krieges zu mildern, hätten dahin geführt, dessen Ernst zu verkennen; die französische Verfügung sei völkerrechtlich nicht unstatthaft, denn das Abschneiden der Zufuhr von Lebensmitteln sei berechtigt, nicht blos belagerten Festungen gegenüber, es müsse nur allen Nationen gegenüber gleichmässig geübt werden.

Anderthalb Jahrzehnte vergingen, da stellte sich England auf den französischen Standpunkt. Im Kriege mit den Burenrepubliken wollte es diesen die Lebensmittelzufuhr abschneiden und erklärte daher plötzlich das wichtigste damals in Betracht kommende: Mehl sei Konterbande. Damals fand sich Deutschland durch die erwähnte Handlung Bismarcks im Jahre 1885 gehemmt. Dagegen übernahmen es die Vereinigten Staaten, Englands Willkür zu zügeln. Im Einklang mit seiner eigenen früheren Auffassung verlangten sie nun als Bedingung für die Rechtmässigkeit der Wegnahme den Nachweis, dafs das Mehl nicht nur für das feindliche Land bestimmt sei, denn dessen friedliche Bewohner mit Lebensmitteln zu versorgen, sei keine Kriegsbeihilfe: es müsse nachgewiesen werden, dafs das Mehl für die feindlichen Streitkräfte besimmt gewesen sei. Dem bequemte sich England an und gab das Mehl wieder heraus. Dieser Vorgang ist von besonders grosser Tragweite, weil in den Burenrepubliken die ganze männliche Bevölkerung bewaffnet war und also ein Unterschied zwischen Heer und Volk ungewöhnlich schwer nachweisbar war; die Beweislast blieb trotzdem dem Feinde, nicht dem Neutralen. — Nunmehr ist England wieder auf seinen früheren Standpunkt zurückgekommen; doch davon weiter unten.

Die nähere Untersuchung; Was ist Konterbande? würde für diese kleine Abhandlung viel zu weit führen. Die Frage ist ganz neuerdings von Dr. M. Wiegner in seinem Werke: Die Kriegskonterbande in der Völkerrechtswissenschaft und der Staatenpraxis*) umfassend und in geradezu bewundernswürdiger Weise behandelt worden. Die geschichtlichen Präzedenzfälle wie auch die Lehren der Theoretiker sind zu einer vortrefflichen Ge-

*) Berlin 1904, Carl Heymann.

sammtdarstellung gelangt. Auch die Schwierigkeiten der Lösung gerade des Problems der Feststellung der Konterbande sind vortrefflich entwickelt. Wir verweisen besonders auf die vielfach, namentlich in England und Nordamerika beliebte Unterscheidung zwischen absoluter Konterbande d. h. solchen Artikeln, die eigens für den Krieg geschaffen und ohne Weiteres oder nach ganz geringer Manipulation (z. B. Zusammenfügung von Lauf und Schaft des Gewehres) für den Krieg benutzbar sind und relativer Konterbande (d. h. res ancipitis usus, die sowohl für den Frieden wie für den Krieg verwandt werden können und je nach Umständen als Konterbande behandelt werden dürfen) z. B. Steinkohlen.

Das internationale völkerrechtliche Institut hat sich der dankbaren Aufgabe unterzogen, eine Liste der Konterbande zu entwerfen, die allgemein gültig oder wenigstens vorbildlich sein sollte. Es hat sie in seiner Tagung von 1896 festgestellt, jedoch noch keine internationale Anerkennung damit gefunden. Hier kann nur Einzelnes daraus hervorgehoben werden:

§ 3. Der Umstand allein, dafs ein Gegenstand zu einem militärischen Zweck verwandt werden, einem Kriegführenden nützlich sein oder von ihm nutzbar gemacht werden kann oder dafs er zu seinem Gebrauch bestimmt ist, genügt nicht, um ihn als Konterbande zu charakterisieren oder auf die Liste des Kriegsbedarfs zu bringen. Die Bestimmung für den Gebrauch eines Kriegführenden macht den Transport in soweit unerlaubt, als ein Gegenstand, der schon durch seine eigene Natur Konterbande ist, an ihn abgesandt oder für ihn aufbewahrt wird, um ihm zugeschickt zu werden.

§ 4. Die blofse Absicht, so offenbar sie auch sei, einem Kriegführenden zu helfen oder ihn zu begünstigen, würde niemals genügen, einem solchen Gegenstande die Eigenschaft der Konterbande beizulegen, unabhängig von den Eigenschaften, die ihn gemäfs dem vorliegenden Artikel charakterisieren; ebensowenig würde sie aus seinem Transport oder aus seiner Lieferung einen Akt der Konterbande machen, über die in dem obenstehenden Artikel 3 verzeichneten Umstände hinaus.

§ 7. Als Handlungen von Konterbande gelten;

1. Die Tatsache, dafs die Konterbande-Artikel einem Kriegführenden, seinen Heeren, Flotten oder Schiffen, seinen Häfen oder von ihm besetzten Territorien zugeführt sind. Es wird vorausgesetzt, dafs die Artikel für ihn bestimmt sind, sei es dafs die Artikel selbst, direkt oder indirekt für ihn bestimmt sind, sei es dafs das Schiff allein diese Bestimmung habe.
2. Die Tatsache, dafs die Konterbande-Artikel einem Kriegführenden geliefert, verschafft oder verkauft sind, was es auch sei, direkt oder indirekt, oder seiner Verwaltung, seinen Agenten oder Schiffen, wobei der Lieferer weiss, dafs die Gegenstände an ihn gelangen werden.

§ 8. Der Beweis der Bestimmung ergibt sich hinsichtlich maritimer Transporte aus den Schiffspapieren. Im Falle man vorschützt, dafs die Papiere falsch, unvollständig oder ungenügend (insofern als ein entfernterer Ort als der unmittelbare Bestimmungsort das Endziel seien), wird man Beweise zulassen, wie sie laut dem internationalen Prisenreglement als gültig erachtet werden.

Es folgt nun in sechs Artikeln die Aufzählung der Konter- und Nichtkonterbande-Arkitel:

§ 11. Die folgenden Artikel sind Kriegskonterbande, und zwar nur diese bis zur Schaffung einer neuen Vereinbarung der Mächte:

1. Kriegswaffen (folgt eine längere Liste.)
2. Munition (desgl.)
3. Kriegsausrüstungsartikel, zur Bewaffnung gehörend, als Helme (desgl.)
4. Kriegsschiffe und Kriegsfahrzeuge, auch solche für den militärischen Transport, Kanonenboote, Monitors, Torpedos, schwimmende Batterien, Minen.
5. Bestandteile aller dieser Artikel (folgt eine längere Liste.)
6. Bewaffnungs- und Ausrüstungsteile zum Ersatz der vorstehend genannten Artikel.
7. Maschinen und Instrumente, speziell zur Herstellung der vorstehend genannten Artikel.

§ 12. Es ist und bleibt abgeschafft die angebliche Konterbande-Eigenschaft, der als relative Konterbande be-

zeichneten Artikel, nämlich der verdächtigen Artikel (ancipitis usus), brauchbar für einen Kriegführenden zu einem militärischen Zweck, aber deren Gebrauch wesentlich friedlich ist, sei es auch gelegentliche Konterbande, wenn die betr. Artikel nur zu einem ganz besonderen Zweck militärisch brauchbar gemacht werden.

§ 13. Nicht unter den Begriff Konterbande fallen (und es ist unter keinem Vorwande erlaubt, sie als solche zu verfolgen oder in Beschlag zu nehmen) die folgenden, ehedem als relative oder gelegentliche Konterbande bezeichneten Artikel:

1. Münzen und Metalle.
2. Lebensmittel und Getreide (les vivres et les céréalies.)
3. Gewebe, Tuch und Kleidungsstücke, ausgenommen militärische Uniformen.
4. Handelsschiffe.
5. Utensilien und Material der Seeschiffahrt (Schiffsteile als Masten usw., in einer langen Liste aufgezählt.)
6. Die ursprünglichen Rohstoffe für die Fabrikation von Waffen und Munition (Eisen, Schwefel, Salpeter.)
7. Andere als die speziell genannten Waffenfabrikations- und sonstigen Kriegsmaschinen.
8. Kohlen.
9. Pferde.

§ 14. Die als Konterbande laut § 11 angesprochenen und demgemäfs verbotenen Artikel sind dennoch, gemäfs dem § 32 des internationalen Prisenreglements ausgenommen und frei an Bord der Handelsschiffe zulassen, soweit sie für die Sicherheit des Schiffes selbst, seine Mannschaft und Passagiere unerläfslich sind.

§ 15. Keine Ausnahme aus dem Konterbande-Recht ist zulässig auf Grund folgender Einrede:

1. Dafs zu diesem Zweck zwischen dem Neutralen und einem der Kriegführenden ein Vertrag geschlossen, sei es in Hinsicht auf einen bestimmten Krieg, sei es für alle Kriege im Allgemeinen.
2. Dafs ähnliche Transporte während einer gewissen Friedensperiode gewohnheitsmäfsig geworden sind.

3. Dafs beiden Kriegführenden derselbe Dienst geleistet werde.

Es folgen dann in diesem bedeutsamen Entwurf u. a. noch folgende Abschnitte: V. Exécution et répressions. VI. Transport de Diplomates. VII. Transport de militaires. VIII. Transport de dépêches. XI. Exécution et répressions. XII. Modifications de la culpabilité. Diesem vom Institut festgesetzen Entwurf hatte der jetzt verstorbene Geheimrat Perels einen sehr kurzen Gegenentwurf gegenübergestellt, der dem Kriegführenden sehr viel weitergehende Rechte zuspricht. U. a. ist die relative Konterbande als Konterbande angesprochen, falls ihre Bestimmung für die militärischen oder maritimen Streitkräfte des Feindes sich aus den Umständen ergibt.

Vom Standpunkt des Welthandels, der Handelsschiffahrt, des neutralen Privateigentums wäre es sicher im höchsten Grade zu wünschen, dafs der Entwurf des Instituts durch Vertrag der Mächte allgemeine Gültigkeit erlangte.

Der Entwurf des völkerrechtlichen Instituts sollte keine einfache gesetzliche Neubildung sein, sondern im wesentlichen das bestehende und anerkannte Völkerrecht kodifizieren. Damit haben sich nun im jetzigen ostasiatischen Kriege die beiden Kriegführenden in schroffen Widerspruch gesetzt. Sofort bei Eröffnung des Krieges am 11. Februar, hat Japan eine Liste von Konterbande-Artikeln veröffentlicht. Sie lautet:

1. Waffen, Munition, Sprengstoffe, sowie Rohstoffe (einschliefslich Blei), Salpeter, Schwefel usw.) und Maschinen für deren Herstellung, Zement, Uniformen, Ausrüstungsgegenstände für Militär und Marine, Panzerplatten, Materialien und Maschinen für Bau und Ausrüstung von Schiffen, sowie alle anderen Güter, welche für Kriegszwecke verwendbar sind, falls sie durch feindliches Gebiet passieren oder daselbst bei feindlichen Truppen- oder Flottenteilen ankommen. (Absolute Konterbande).

2. Lebensmittel, Getränke, Pferdegeschirr, Futter, Wagen, Kohlen, Holz, Münzen, ungemünztes Gold und Silber (falls sie zu feindlichen Truppen oder nach solchen feindlichen Plätzen unterwegs sind, wo sie zu Kriegszwecken Verwendung finden; unverkennbarer Schiffsbedarf bleibt ausgeschlossen. (Relative Konterbande.)

Die letztere Bedingung ist allerdings sehr wichtig. Doch ist es nicht immer sicher, ob die Frage nach den Tatsachen zweifelsfrei beantwortet werden kann. Indessen hat Japan bis zu diesem Augenblick keine nennenswerten neutralen Prisen gemacht.

Desto auffallender ist Rufsland vorgegangen. Es hat durch Verordnung vom 29. Februar ungefähr die gleiche Liste aufgestellt. Darin finden sich als absolute Konterbande Materialien für Telegraphen, Telephone und Eisenbahnen, Feuerungsartikel aller Art ohne Unterschied, ob für militärische oder lediglich friedliche und industrielle Zwecke bestimmt. Absatz 5 Artikel 10 bezeichnet als Konterbande «alle für Land- oder Seekrieg bestimmten Waren, sowie Reis. Getreide (provision) und Pferde, Zug- und Tragvieh und sonstige Tiere, geeignet für einen kriegerischen Zweck, wenn sie im Transport für Rechnung des Feindes sind oder ihm zugeführt werden». Am 10. Juni hat die Regierung das Wort «Feind» korrekt dann dahin interpretiert, dafs «feindliche Streitkräfte, nicht aber feindliche Häfen oder Gebietsteile» gemeint seien. Darnach ist aber nicht gehandelt worden.

Bald nach Erlafs der ersten Verordnung ist noch Baumwolle hinzugefügt. Dafs dabei der einschränkende Zusatz gemacht ist: falls sie zu Schiefsbaumwolle verarbeitet werden kann, ist nichtssagend, weil jede einigermafsen gute Baumwolle in dieser Weise zu Sprengstoff gemacht werden kann. Damit war den neutralen Mächten nahe gelegt, sofort Protest zu erheben, wie England 1885 Frankreich gegenüber getan hat. Aber keine Regierung hat irgend etwas unternommen. Auch England schwieg still. Alle scheinen von dem Gedanken erfüllt zu sein, die völkerrechtlichen Prinzipienfragen auf sich beruhen zu lassen und nur dann einzutreten, wenn Eigentum ihrer Staatsangehörigen geschädigt sei. Das heifst nichts anderes, als auf eine allgemeine Wahrnehmung des Völkerrechts zu verzichten. Das Verfahren ist durchaus verhängnisvoll, denn aus dem heutigen Verhalten ergeben sich Präzedensfälle für später, von denen dann regelmäfsig der Gebrauch machen wird, dem es pafst. Wo der nächste Krieg herrschen wird, weifs kein Mensch. Möglich ist es aber, dafs er zwischen Staaten geführt wird, die ihn auch auf dem nordatlantischen Ozean und in der Nordsee zum Austrag bringen. Der Verkehr von Baumwolle in den ostasiatischen Gewässern hat keine Bedeutung. Wenn aber einst die europäische Baumwollen-

zufuhr von Nordamerika bedroht sein sollte, so wäre das ein Schlag für die Industrien Englands, Deutschlands, Frankreichs, wie er ärger kaum gedacht werden könnte. Wenn nun auch Japan als Bedingung der Wegnehmbarkeit aufgestellt hat, dafs die Ware (u. a. Lebensmittel, Kohlen) für die feindlichen Streitkräfte bestimmt seien, so hat sich Rufsland wie erwähnt diese Einschränkung trotz seiner Erklärung in der Praxis nicht zu eigen gemacht. Es hat japanische Schiffe ohne Auswahl und ohne Prisengericht zerstört, es hat neutrale Schiffe nach Wladiwostock gebracht und ihnen hier die für das Land Japan (nicht nur für die Streitkräfte) bestimmten Lebensmittel weggenommen, während es die nachweislich für fremde Länder z. B. — Hongkong — bestimmten Teile der Ladung freigegeben hat. Der englische Dampfer «Knight Commander» hatte Eisenbahnschienen und Eisenbahnmaterial für Japan, also nicht nachweisbar für den Kriegsschauplatz an Bord; er ist dieserhalb versenkt worden, ohne Prisengericht, aber das Prisengericht hat nachträglich den Spruch bestätigt. Der englische Dampfer «Allanton» der erst englische Kohlen nach Japan gebracht und dann japanische Kohlen (eine Spezialität) für Singapore an Bord hatte, ist genommen worden, wobei es scheint, als ob man — in Widerspruch mit jeglichem völkerrechtlichen Usus — ihm auch den Transport auf seiner vorherigen Reise zum Vorwurf gemacht hatte. Das durfte nicht sein, ebensowenig kann man Kohlen, die der Kriegführende nach einem neutralen Lande schickt und dort im gewöhnlichem Handel verkauft (nicht etwa zur Versorgung seiner Kriegsschiffe bestimmt), als Konterbande bezeichnen.*) Der deutsche Dampfer «Thea» war nur mit Fischöl und Fischdünger beladen, Waaren, die auch die halsbrechendste Logik nicht als Konterbande bezeichnen kann. Er wurde ohne Prisengericht versenkt; das Prisengericht zu Wladiwostock hat das nachträglich für rechtlich zulässig erklärt, weil das Schiff an die japanische Regierung verchartert gewesen sei und deshalb die Berechtigung zur Küstenfahrt gehabt habe. Das traf gar nicht zu, selbst wenn es zutreffend gewesen wäre, wäre zur Wegnahme kein Grund gewesen. Die deutsche Reichs-

*) Inzwischen hat Mitte Oktober das Oberprisengericht in Petersburg die Freilassung verfügt, weil das Schiff keine Konterbande an Bord gehabt habe; es habe deshalb kein Grund für die Wegnahme vorgelegen. — Ein neuer Beweis für de Notwendigkeit einer gehörigen Ordnung des Prisengerichtswesens.

regierung hat dagegen in Petersburg Protest erhoben und wird nach allem Anschein damit durchdringen, zumal auch der Vorwand, dafs das Schiff nicht Kohlen genug an Bord gehabt habe, um nach Wladiwostock gesandt zu werden, durch die Tatsache widerlegt wird, dafs noch 120 Tonnen Kohlen an Bord waren.

Die Besatzung der «Thea» hat an Bord des russischen Kaptors gehen müssen. Sie ist dann in Wladiwostock freigelassen und auf dem Landwege heimbefördert. Wie aber, wenn nun ein überlegenes japanisches Kriegsschiff dem russischen Kreuzer begegnet wäre? Dann hätte es diesen wahrscheinlich in den Grund gebohrt und unsere widerrechtlich an Bord des Russen gebrachten Mannschaften wären vernichtet worden. Auch das ist ein wichtiger Grund, um an der Notwendigkeit der Prisengerichte festzuhalten.

Die Russen haben verschiedene neutrale Schiffe aufgebracht und ihnen die für Japan bestimmten Lebensmittel als Konterbande weggenommen, die Schiffe selbst aber samt der für neutrale Häfen bestimmten Ware wieder freigegeben. Dazu gehört u. a. der Hamburger Dampfer «Arabia», der mit Eisenbahnmaterial und 2360 000 Pfd. Mehl für amerikanische Rechnung von St. Francisco nach verschiedenen japanischen Häfen und Hongkong bestimmt war. Die nach Japan gerichtete Ladung wurde weggenommen, obwohl sie weder nach dem Kriegsschauplatz noch für den Staat bestimmt war; das Schiff und der Rest der Ladung wurden freigegeben. Dagegen ist die amerikanische Regierung nicht so untätig gewesen. Sie hat unterm 30. August (siehe Times vom 21. September) einen scharfen Protest an die russische Regierung gerichtet. Sie macht aufs Neue auf die Notwendigkeit eines Nachweises aufmerksam, dafs die Lebensmittel nicht nur für das feindliche Land sondern für die feindlichen Streitkräfte bestimmt gewesen seien. Im Weiteren wird ausgeführt:

«Wenn zwischen mächtigen Staaten Krieg geführt wird, ist es eine Lebensfrage für den legitimen Seehandel neutraler Staaten, dafs keine Abweichung von der Regel der gesetzlichen Wegnahme stattfindet, nämlich dafs dazu gehört: kriegsdienliche Natur, Gebrauch und Bestimmung. Artikel, welche wie Waffen und Munition durch ihre Natur augenscheinlich für den Krieg bestimmt sind, sind Konterbande, falls sie für Feindesland bestimmt sind; aber Artikel wie Kohle, Baumwolle und Getreide, obgleich von

gewöhnlich unschuldiger Verwendung, eventuell als Kriegsdienliche Waren angesprochen werden können, sind der Aufbringung und Konfiskation nur unterworfen, wenn der offenbare Nachweis geführt ist, dafs sie tatsächlich für die militärischen oder maritimen Streitkräfte des Feindes bestimmt sind». Im weiteren heifst es. «Die Vereinigten Staaten können die Gültigkeit des Urteils des Prisengerichts nicht anerkennen, das offenbar die feststehenden Bestimmungen des Völkerrechts über Konterbande nicht beachtet. Falls die Neutralen sich dem von dem Prisengericht aufgestellten Grundsatz fügten, würde das die vollständige Vernichtung des ganzen neutralen Handels mit der nichtkämpfenden Bevölkerung Japans bedeuten. Der vom Prisengericht aufgestellte Grundsatz kommt der Notwendigkeit einer Blockade zuvor und macht den in der Pariser Erklärung aufgestellten Grundsatz der auch in dem Kaiserlich russischen Erlafs vom 29. Februar d. J. hervorgehoben ist, bedeutungslos, dafs eine Blockade, um bindend zu sein, wirksam sein mufs. Dieser vom Prisengericht aufgestellte Grundsatz hebt jeden Unterschied zwischen Handel mit Konterbande und Nichtkonterbande auf und ist in seiner Wirkung eine Kriegserklärung gegen den Handel jeder Art zwischen den Völkern der neutralen und der kriegführenden Staaten.»

Das sind vollkommen durchschlagende Ausführungen. Hoffentlich fechten die Amerikaner ihre Ansprüche jetzt eben so siegreich durch wie im südafrikanischen Kriege. Aus der Stellungnahme der Amerikaner geht auch ein sehr bedeutungsvolles Licht über die Frage hervor, ob Deutschland die Lebensmittelzufuhr Englands, falls sie unter neutraler Flagge von sich ginge, aus dem Grunde stören dürfte, dafs sie Kriegskonterbande seien. Es zeigt sich, dafs die Neutralen, namentlich die Vereinigten Staaten, sich das nicht gefallen lassen würden.

Englische Zeitungen melden unterm 23. September, dafs in der Tags zuvor abgehaltenen aufserordentlichen Sitzung der von der russischen Regierung eingesetzten Kommission zur Feststellung des Begriffs Konterbande entschieden wurde, dafs Kohlen, Baumwolle und Eisen als Kriegskonterbande erklärt werden sollen. Das wäre eine neue Einschrankung des neutralen Handels, denn Eisen als Rohstoff ist unter keiner Bedingung als Konterbande anzusprechen. Baumwolle wäre, so wird weiter gemeldet, als absolute Konterbande erklärt worden, sie wäre also weg-

nehmbar, wenn nur die Bestimmung nach dem feindlichen Lande erwiesen. Offiziell ist bis zu diesem Augenblick 1. Oktober aber noch nichts darüber bekannt geworden.

Auch ist die Antwort der russischen Regierung noch nicht offiziell mitgeteilt. Sie soll etwa am 22. September in Washington eingetroffen sein, denn unterm 23. September meldet der Korrespondent des Daily Telegraph aus Washington, die russische Note werde in Amerika als ziemlich gleichbedeutend mit der Erklärung angesehen, die die russische Regierung der britischen gegeben habe. Die russische Regierung gebe zu, dafs auch ein unschuldiger Handel zwischen Japan und Amerika bestehen möge, und dafs gewisse Artikel unter gewissen Umständen Kriegskonterbande sein möchten und unter anderen wieder nicht. Das letztere betrachte man in den Vereinigten Staaten als einen Punkt von einiger Wichtigkeit. Im grofsen und ganzen betrachte man die Antwort so als zufriedenstellend, aber die Amerikaner verlangten, dafs das Prinzip, das gegenwärtig auf Nahrungsmittel und Heizungsmaterial angewendet werde, auch auf andere Dinge, besonders Maschinen und Eisenbahnmaterial ausgedehnt werden solle. Von Washington aus würden gegenwärtig darüber in Petersburg Vorstellungen gemacht. Vorläufig bleibe Rufsland noch dabei, dafs diese Dinge unter allen Umständen als Kriegskonterbande zu betrachten seien, während die Amerikaner zum mindesten zu erreichen hofften, dafs sie je nach den Umständen dafür erklärt werden könnten oder nicht. Immerhin erkenne man aber an, dafs man bei Rufsland einen guten Schritt vorwärts gekommen sei. Das berechtige zu der Hoffnung, dafs man auch weiter in dieser Richtung kommen werde. Von Vorteil sei es hier gewesen, dafs kein Fall wie der des «Knigth Commander» die Verhandlungen gestört habe. Was diesen Fall anbetreffe, so sei man in Amerika allgemein der Ansicht, dafs Rufsland sich hier im Unrecht befinde. Man sei überzeugt, dafs dieser Irtum nicht werde wiederholt werden, aber nichtsdestoweniger sage man doch, dafs Rufsland sich durchaus nichts vergeben haben würde, wenn es offen zugestanden hätte, dafs der russische Admiral einen Fehler beging, als er das Schiff in den Grund bohren liefs. Die Vereinigten Staaten hätten in ähnlichen Fällen immer diesen Ausweg gewählt und darum sei man um so mehr der Ansicht, dafs auch Rufsland sich nichts vergeben hätte.

Unterm 28. September schreibt die «Nordd. Allgem. Ztg.» offiziös: «Die russische Regierung hat in einer Verordnung vom 15. Februar d. J. die Grundsätze veröffentlicht, die im jetzigen russisch-japanischen Kriege zur Anwendung gelangen sollen. In der Verordnung sind unter Nr. 6 die Gegenstände aufgeführt, die als Kriegskonterbande betrachtet werden, und zwar sind unter Nr. 1 bis 9 Waffen, Munition, Sprengstoffe, Kriegsausrüstungsgegenstände, Kriegsschiffe, Schiffsmaschinen, Brennstoffe, Eisenbahn-, Telegraphen- und Telephonanlagematerial als Kriegskonterbande bezeichnet. Dann heifst es weiter unter Nr. 10: Überhaupt alle Gegenstände, die für den Land- und Seekrieg bestimmt sind, sowie Reis, Lebensmittel, desgleichen Pferde, Saum- und andere Tiere, die zu Kriegszwecken dienen können, wenn sie für Rechnung des Feindes oder mit Bestimmung für den Feind befördert werden. Dieser Grundsatz ist, wie verlautet, von der russischen Regierung neuerdings dahin interpretiert worden, dafs die unter Nr. 10 begriffenen Gegenstände, ausgenommen Pferde, Saumtiere und Baumwolle, die stets als Kriegskonterbande angesehen werden, dann nicht der Beschlagnahme unterliegen sollen, wenn sie nach einem offenen japanischen Hafen an Privatpersonen, die nicht Agenten der japanischen Regierung sind, adressiert und nicht zu Kriegszwecken bestimmt sind. Für derartige Reklamationen wird es sich empfehlen, dafs die Beteiligten sich entsprechende Beweise sichern.»

Auch dazu hat, soviel bis jetzt verlautet, keine Regierung zu einem Protest das Wort genommen. Und doch träfe so vollständig zu, was die amerikanische Regierung sagt, dafs der ganze legale Handel mit der nichtkämpfenden Bevölkerung Japans ohne die von der Pariser Seerechtsdeklaration vorgeschriebene effektive Blockade vernichtet würde, wenn dies zulässig wäre; ja, auch der Handel der neutralen Völker könnte unter dem Vorwurf des Konterbandentransport nach kriegführenden Ländern lahm gelegt werden.

Wiegner, Kriegskonterbande, (1904, S. 216) fafst seine Ansichten in die folgenden Worte zusammen: «Es ist demnach für das heutige Völkerrecht die Frage: Sind Lebensmittel Kriegskonterbande? in dieser Allgemeinheit gestellt, in Theorie und Praxis in verneinendem Sinne beantwortet, schon aus dem allgemeinen Humanitätsgrunde, dafs es eben eine durch nichts zu rechtfertigende grausam harte Mafsregel wäre, einem ganzen Volke

die Nahrungsmittelzufuhr abzuschneiden. Zwistigkeiten zwischen Staaten werden durch deren Landheere und Flotten zum Austrag gebracht; diese zu schädigen, ist dem Gegner jederzeit gestattet und deshalb ist von dem obigen heute wohl allgemein anerkannten Grundsatz: «Lebensmittel sind keine Konterbande», eine wichtige Ausnahme gemacht worden: Sie sind Konterbande, wenn ihre Zufuhr unmittelbar einem rein militärischen Zweck dient, mit anderen Worten, wenn die Lebensmittel unmittelbar einer feindlichen Flotte oder tatsächlich belagerten Plätzen, wo dieselben indessen schon regelmäfsig durch die Blockade abgeschnitten sein wird, zugeführt werden sollen. Ein Schiff, welches dieses unternimmt, leistet jener Flotte oder jenem Landheer unmittelbar Kriegshilfe, wie dies die englischen Kronjuristen 1870 und auch Lord Granville in seiner Note vom 28. Februar 1885 anerkannt haben; solche Schiffe machen sich, wie sich das Gutachten des ersteren ausdrückte, zu store vessels im Dienste einer Kriegführenden. Dies ist auch durchaus gerechtfertigt; denn in einem solchen Falle können die Lebensmittel nur dazu dienen, sie in Stand zu setzen, den Krieg fortzuführen, während man von denjenigen, welche ein neutrales Schiff nach einem feindlichen Hafen bringt, nicht wissen kann, ob sie für die Bevölkerung oder die Streitkräfte des betreffenden Landes bestimmt sind. Die Vermutung spricht für die letztere Bestimmung nicht.»

Ebenso interessant wie Lebensmittel sind Kohlen in völkerrechtlicher Beziehung. Wir haben gesehen, dafs das völkerrechtliche Institut verboten haben will, sie unter Konterbande zu verzeichnen. Sie sind ebenfalls im Frieden wie im Kriege zu verwenden. England als Hauptkohlenausfuhrland will Kohlen nicht als Konterbande bezeichnet wissen. Mit Rücksicht auf seinen Kohlenhandel, auch wohl auf die Versorgung seiner Flotte in entlegenen Meeren sieht es die Zufuhr von Kohlen nach einem kriegführenden Lande als erlaubt an.

Englands Praxis ist mit Bezug auf Kohle schwankend gewesen. Als Kriegführender hat es zuweilen Kohlenladungen als «gelegentliche Konterbande» weggenommen, um dadurch seinem Gegner den Athem abzuscheiden; selbst konnte es in den gegebenen Fällen keinen Kohlenmangel erleiden. Auch die andern Mächte sind nicht konstant gewesen, wenn auch meist die Not-

wendigkeit der Kohlenzufuhr mafsgebend gewesen ist. Zur Zeit ist in England eine Bewegung im Gange, England solle das keineswegs unerschöpfliche Lager von Cardiff-Kohle, der nahezu einzigen für Kriegszwecke in Tropen oder mit Transport durch Tropengegenden brauchbaren, sorgfältig schonen und für seine eigenen Zwecke reservieren.

Eine andere die Konterbande betreffende wichtige Frage ist die, ob neutrale Schiffe mit neutralem Privateigentum zwischen neutralen Häfen überhaupt wegen Konterbande angehalten werden können, vollends wenn keine feindlichen Häfen in der Nähe sind. Dies war am ausgesprochensten im südafrikanischen Kriege der Fall, wo die Buren überhaupt keine Häfen besafsen. Nichtsdestoweniger brachten die Engländer deutsche Schiffe auf, die nach der Delagoa-Bai bestimmt waren. Dafs sie hernach keine Konterbande an Bord hatten, ist eine Sache für sich; hätten sie solche gehabt, so hätten die Engländer sie weggenommen. Vergeblich verfocht Deutschland den Standpunkt, dafs unter solchen Umständen überhaupt gar kein Konterbanderecht vorliege. Es kam nicht damit durch. Die Sache blieb ruhen, da England die fälschlich der Konterbandefahrt angeschuldigten deutshcen Postdampfer entschädigte.

In anderer Form hat diese Frage schon manchmal die Kriegführenden beschäftigt. Wenn die Konterbande nach einem dem Feinde nahe (wie nahe, wie fern?) gelegenen Hafen bestimmt ist, reicht dann die Vermutung aus, dafs sie in Wahrheit für den Feind bestimmt sei? Es handelt sich dabei nicht um den Fall, dafs der wahre Bestimmungsort des Schiffes ein anderer als der in den Papieren angegebene sei, sondern darum dafs die Ware vom neutralen Hafen aus über Land dem Feinde zugeführt werde. Also z. B. von Lourenço Marques aus nach Transvaal. Eine grofse Rolle spielte diese Frage im nordamerikanischen Bürgerkrieg. Die Häfen der Südstaaten waren blockiert; mitunter gingen neutrale Schiffe mit Waffen von England nach dem mexikanischen Grenzhafen Matamoros, von wo die Waffen wahrscheinlich zu Lande nach Texas verladen werden sollten. Die Amerikaner nahmen die Schiffe einfach weg, wenn sie ihrer habhaft werden konnten und liefsen den Einwand, dafs der Bestimmungsort neutral sei, nicht zu. Eben damals wurde der englische Hafen Nassau auf den Bermudas-Inseln als Depotplatz für Waffen an die

Adresse der Südstaaten benutzt. Die Amerikaner nahmen die Waffen nicht nur weg, wenn sie von Nassau nach der amerikanischen Küste gingen, (dazu waren sie unzweifelhaft berechtigt) sondern auch wenn sie noch nach Nassau unterwegs waren. Damals protestierte England gegen diese Eigenmächtigkeiten, freilich vergeblich; hernach hat es sich im südafrikanischen Kriege die Doktrin angeeignet: zu einer Waffeneinfuhr (nach Matamoros, nach Lourenço Marques) sei kein Grund erkennbar, folglich müsse man annehmen, dafs die Ware für den Feind, (die Südstaaten, die Buren) bestimmt sei. Den Einwand, dafs sich erst beim Verlassen des neutralen Gebiets, nicht bei der Ankunft dort, entscheide, ob sie dort bleiben sollten oder nicht, wollte man nicht gelten lassen. *)

In Verbindung damit entstand die Frage: Wo kann überhaupt von Konterbande die Rede sein? Schon öfter ist die Forderung gestellt, dafs nur in der Nähe des Kriegsschauplatzes von Konterbande gesprochen werden könne. Damals war man sehr erregt darüber, dafs England die nach der Delagoa-Bai bestimmten deutschen Postdampfer schon im Roten Meere aufgebracht habe. Das war Kinderei im Vergleich zu dem, was Rufsland sich jetzt erlaubt. Obwohl der Krieg im fernen Ostasien tobt, hat Russland schon im Roten Meer neutrale Schiffe angehalten und aufgebracht. Mit dem englischen Dampfer «Malacca» wollte es nach Libau. Und später hat es sein Durchsuchungsrecht sogar bei Vigo, Gibraltar und Teneriffa ausgeübt. Darnach wäre also, falls irgendwo auf unserm Planeten Krieg herrscht, jedem Kriegführenden gestattet alle neutralen Schiffe durch sein Durchsuchungsrecht zu belästigen. Er brauchte nur vorauszusetzen, dafs die ihm vorgelegten Schiffspapiere nicht zutreffend seien und hätte einen Grund zur vorläufigen Festnahme. Schon das blofse Aufhalten eines in geschwindester Fahrt begriffenen Postdampfers ist diesem eine schwere Schädigung. Wenn man sich vergegenwärtigt, dafs, falls auch Japan die Baumwolle als Kriegskonterbande anerkennt, seine Kreuzer im nordatlantischen Ozean die Baumwollflotte durchsuchen können, ob auch

*) Siehe über diese Fragen namentlich Geffcken in Holtzendorffs Handbuch Band IV S. 725 ff., wo viele Einzelfälle erwähnt sind.

für Rufsland bestimmte Ware darunter sei, und diese dann wegnehmen können, so mufs man sagen, dafs die Welt bereits beim Absurden angekommen ist. Im Falle einer noch weiteren Verschiebung der maritimen Kräfte zum Nachteil Rufslands — auch nachdem wirklich die russische Ostseeflotte nach Ostasien abgegangen ist — könnten japanische Kreuzer vor der Weser und Elbe erscheinen und alle Ladungen Lebensmittel (z. B. Kaffee, Reis, Gewürze) sodann Baumwolle, Maschinen und was ihnen sonst noch auf den Index gesetzt zu werden wert scheinen könnte, wegnehmen oder ohne Prisengericht versenken. Immer aufs Neue hat man daher verlangt, dafs das Wegnahmerecht sich auf die Nähe des Kriegsschauplatzes beschränke. Leider kann man sich nicht verhehlen, dafs wir uns letzthin von diesem Grundsatz entfernt haben. Das in Ostasien geschlagene Rufsland hat einige Mittel in der Hand, im Roten Meer und in der Nähe Gibraltars die guten Handelsfreunde Japans und damit dieses selbst zu schädigen. Es ist bis jetzt nicht genötigt worden, darauf zu verzichten.

Ihre schärfste Spitze haben diese Quälereien in dem Anhalten und Durchsuchen von Postdampfern gefunden. Und wieder fällt dabei das leisetreterische Verhalten Englands auf. Schon längst vor dem Norddeutschen Lloyddampfer «Prinz Heinrich» hat ein russischer Kreuzer einen nach Ostasien einschliefslich Japan bestimmten englischen P. und O. Dampfer im Roten Meere angehalten und nach der Post für Japan durchsucht. Diese war gut versteckt und konnte nicht gefunden werden, worauf man das Schifffrei gab. Die englische Presse verhielt sich auffallend ruhig und die englische Regierung schwieg ganz. Von der Eigenschaft als Postdampfer wurde kein Aufheben gemacht. Das änderte sich als etwa am 10. Juli die Schiffe der Freiwilligen Flotte des Schwarzen Meeres im Roten Meer erschienen und nun recht gewalttätig verfuhren. Vom 12. bis 27. Juli wurden durch die beiden Kreuzer «Smolensk» und «Peterburg» zwei deutsche und zwei englische Schiffe angehalten, durchsucht und nach Suez gebracht, um vor ein russisches Prisengericht geschleppt zu werden; aufserdem wurden fünf englische Schiffe angehalten, durchsucht und dann freigelassen; endlich ein deutsches Schiff angehalten und der für Japan bestimmten Post beraubt.

Der letztere war der Postdampfer «Prinz Heinrich». Er wurde am 15. Juli vom Kreuzer Smolensk angehalten und drehte bei. Ein Boot mit russischen Mannschaften kam heran, durchsuchte den Postraum und nahm 31 Säcke Kriegspost sowie 24 Säcke und Kisten Packetpost, die für Japan bestimmt waren, mit fort, worauf das Schiff freigegeben wurde. Nachdem die Russen die Post mit an Bord genommen und dort durchsucht hatten, hielten sie einige Tage später ein nach Bombay fahrendes englisches Postschiff an und gaben diesem die Post mit; einige Säcke hatten sie jedoch behalten, sie gaben sie überhaupt nicht wieder heraus. Die Aufregung war sehr grofs. Auch die freigegebene Post erlitt eine empfindliche Verspätung. Der dadurch entstandene Schaden entzieht sich jeder Beurteilung. Auch die Bedeutung der Wegnahme einiger Briefsäcke ist in Geld gar nicht auszudrücken. Man fragte: Können Briefe Kriegskonterbande sein? Das kann allerdings nicht unbedingt verneint werden. In alten Zeiten waren sie es in ausgesprochenstem Mafse. Heute aber wo alle wichtigen Botschaften von der Kriegsverwaltung und an die Kriegsverwaltung nur mit dem elektrischen Draht befördert werden, der auch im vorliegenden Fall den Japanern zur Verfügung stand, hat die Briefpost für die Kriegführung kaum irgend welche Bedeutung. Vielleicht konnten die Russen auf diese Weise erfahren, wer bei ihnen den Japanern Spionierdienste tat — aber damit ist der Begriff der Konterbande noch nicht gegeben. Eher könnte es den Russen nützen, ihrem Gegner die Beschreibung irgend einer (vielleicht unterwegs befindlichen) Kriegsmaschine oder die Anweisung zur Herstellung einer Waffe vorzuenthalten. Aber dieserhalb den gesamten Postverkehr neutraler Länder mit dem gegnerischen Lande stören, viele tausende von Handels- und sonstigen Privatbriefen in ihrem Kurse unterbrechen, das haben alle Völker als eine nicht zu duldende Störung eines durchaus erlaubten, der heutigen Welt unentbehrlichen Zweiges menschlicher Betriebsamkeit empfunden. Nicht Deutschland allein war beteiligt, auch alle Länder, deren Postverwaltungen ihre Post dem deutschen Schiffe anvertraut hatten, also ganz Europa. Mit vollem Rechte führte man aus, dafs wenn dies im Roten Meer geduldet werde, Rufsland ja auch nächstens den ganzen kontinentalen Verkehr Englands abfangen und nach Briefen durchsuchen könne, die über England und Nord-

amerika nach Japan bestimmt seien, sowie auch die Postdampfer von Hamburg, Bremen, England, Frankreich nach New York, weil auch sie regelmäfsig Post für Japan an Bord zu haben pflegen. Es eröffnen sich da Perspektiven, die man im Einzelnen gar nicht ausführen mag, Perspektiven, die in einem europäischen oder europäisch-amerikanischen Kriege den gesamten Weltverkehr hemmen können. Frankreich hatte 1870 das unbestrittene Übergewicht zur See, es ist ihm aber nicht eingefallen, die neutrale englisch-amerikanische Post nach Briefschaften für und von Deutschland zu durchsuchen. Das Verhalten Rufslands ist also ein vollständiges Novum. Da ist es nun im höchsten Grade zu beklagen, dafs sich die übrigen maritimen Grofsmächte, England an der Spitze, aber auch Deutschland und die Vereinigten Staaten, flau verhalten und statt eines flammenden Protestes nur sanfte Vorstellungen gemacht haben, die im Einzelfalle wohl Abhilfe bewirkt, die Prinzipienfrage dagegen offen gelassen haben. Rufsland hat zugesagt, Postdampfer nicht weiter belästigen zu wollen, aber niemand ist sicher, dafs diese Zusage später als ein mafsgebender Präzedenzfall angesehen wird.

Noch mehr Sensation machte in England der «Malacca-Fall». Dieses Schiff, ein Postdampfer der britischen Peninsular and Oriental-Line, ging von England nach dem fernen Osten, Hongkong, Shanghai, Japan. Es wurde am 13. Juli durch den russischen Kreuzer «Peterburg» angehalten. Beim Durchsuchen fand man zweifellose «Kriegskonterbande»: Waffen, Munition. Die Russen sandten eine kleine Besatzungsmannschaft an Bord und dirigierten das Schiff nach Norden. Wohin geht es? fragte erstaunt die Welt. Der Suez-Kanal ist durch grofsmächtlichen Vertrag «neutral», er ist nicht etwa den Kriegführenden gesperrt, dafür hat schon die mafsgebende Grofsmacht England gesorgt. Kriegsschiffe einer kriegführenden Macht können ruhig durchfahren, sie dürfen sich nur nicht aufhalten, auch nicht mit Kohlen oder Lebensmitteln versorgen. Ebenso sind Prisen zu behandeln. Die «Malacca» fuhr also mit russischer Besatzung durch den in englischer Gewalt befindlichen Kanal. Geht sie nach dem Schwarzen Meer? Nein, der Vertrag von 1841 zwingt die Pforte Prisen die Durchfahrt zu verbieten. Vor ein Prisengericht mufste sie gebracht werden, trotz der weiten Entfernung; das bestritt in diesem Falle niemand. Das nächste Prisengericht war in Libau.

Eine schöne Aussicht für das meeresstolze Britannien, englische Postdampfer unter russischer Prisenflagge an Malta, Gibraltar, Portsmouth, Dover vorbeiziehen zu sehen. Ganz old England, kam in Aufregung. Und worin bestand die Konterbande? In Kriegsmaterial, das der englischen Regierung gehörte und mit dem bei ihr gewöhnlichen Zeichen, dem Pfeilring, gekennzeichnet und für Hongkong bestimmt war. Das war denn auch der englischen Regierung zu arg. Sie erhob in Petersburg Protest und stützte diesen auf folgende Punkte:

1. Die Kreuzer der freiwilligen Flotte hätten das Schwarze Meer nicht verlassen dürfen. Wir haben diesen Punkt schon auf S. 17 berührt.

2. Als ihr Eigentum seien die Waffen und Munitionen nicht für den Feind bestimmt gewesen und daher keine Konterbande. (Siehe Times vom 21. Juli.) Rufsland gab in der Tat dem Protest Gehör und beorderte die Mannschaften, die mit der «Malacca» inzwischen in Algier angekommen waren, das Schiff freizulassen. Es ging sogar bald darauf soweit, die Kreuzer der freiwilligen Flotte anzuweisen, sich der Ausübung von Rechten von Kriegskreuzern zu enthalten. Die «Smolensk» und «Peterburg» waren inzwischen verschwunden. Die englische Regierung erbot sich, durch ihre eigenen Kriegsschiffe ihnen Orders von ihrer Regierung zukommen zu lassen und Rufsland machte davon Gebrauch. Die beiden Schiffe hatten den Weg um das Kap der Guten Hoffnung angetreten und wurden erst in Zanzibar erreicht. Ein englischer Kreuzer überbrachte ihnen chiffrierte Depeschen — auch ein Unicum — worauf sie nach dem Roten Meer absegelten und dort nicht weiter kriegerisch tätig gewesen sind.

Das russische Entgegenkommen ist als ein wichtiger Präzedenzfall in beiden Fragen anzusehen, jedoch nicht als eine prinzipielle Entscheidung. Der englische Protest ist hinreichend begründet gewesen um die Rückgabe der «Malacca» zu erwirken. Bedauerlicher weise hat er zwei andere Punkte garnicht berührt. Er hat über die Eigenschaft des Schiffes als Postdampfer geschwiegen und ebensowohl darüber, dafs das beanspruchte Aufbringungsrecht so fern vom Kriegsschauplatz wahrgenommen war. Gesteht nun England damit zu, dafs die Aufbringung samt vermutlicher Verurteilung vor dem Prisengericht berechtigt gewesen wäre, wenn 1) die Waffen für eine Privatfirma in Hongkong bestimmt gewe-

sen wären, die sie vielleicht nach Tokio hätte verkaufen können, und wenn 2) ein von Kronstadt ausgelaufener Kreuzer die Aufbringung ausgeführt hätte? Es ist schwer zu sagen, wie man Englands Schritt deuten soll. Die Absicht ist zwar unzweifelhaft gewesen, den Protest nicht mehr als notwendig zu begründen, damit aus ihm nicht Präzedenzmaterial gegen England selbst hergeleitet werden könne, damit England selber im Kriegsfall also möglichst freie Hand gegen neutrale Schiffe behalte, das würde also mit der bereits mehrfach hervorgehobenen englischen Tendenz übereinstimmen.

Die Unbestimmtheit der Frage: Wo können Kriegführende auf Konterbande fahnden, bringt eine andere Frage in Anregung, die möglicherweise einst eine aufserordentliche Tragweite gewinnen kann: Können neutrale Häfen von einer kriegführenden Macht blockiert werden? Die Engländer verhielten sich vor Lourenço Marques, als könnten sie diesen neutralen Hafen sperren, mit Ausnahme der für den eigenen Bedarf dieser portugiesischen Hafenstadt und ihres sehr wenig bedeutenden portugiesischen Hinterlandes bestimmten Waren. Schon damals kam zur Sprache, wie folgenschwer es für Deutschland werden könnte, wenn etwa ein seemächtiger Feind Deutschlands Rotterdam und Antwerpen, die neutralen Häfen Rheinland-Westfalens, blockieren und nur den zur Versorgung Hollands und Belgiens mit Lebensmitteln und Rohstoffe sowie zur Ausfuhr ihrer Erzeugnisse unbedingt erforderlichen Handel durchlassen wollte. Neue Vorgänge, die diese Frage hätten aktueller machen können, sind nicht eingetreten. Angesichts der jetzt so stark hervortretenden Neigung der Kriegführenden, sich an kein Herkommen, an keine völkerrechtlichen Grenzen mehr zu kehren, und angesichts der so aufserordentlich charakteristischen Passivität der Neutralen gewinnt auch hier Cromwells Mahnung: «Vertrauet auf Gott und haltet euer Pulver trocken», doppelte Bedeutung.

Wie weit dem Nehmestaat auch ein Recht auf das Konterbande führende neutrale Schiff zusteht, das zum Teil freie Güter geladen hatte, ist in den gegenwärtigen Verwicklungen nicht brennend geworden. Selbst die Russen haben solche Schiffe, z. B. den deutschen D. «Arabia», freigelassen, nachdem sie den für Japan bestimmten Teil seiner Ladung kondemniert hatten. Es liegt daher hier kein Grund vor, auf die Sache einzugehen.

Nur sei auf die vortreffliche klare Behandlung bei Wingner, Kriegskonterbande S. 244/251 verwiesen.

Am 19. Jannuar 1900 hat der deutsche Reichskanzler Graf Bülow im Reichstag die Ansichten der deutschen Reichsregierung über die damaligen völkerrechtlichen Differenzen mit England in kurzer und schlagender Form proklamiert:

1. Neutrale Handelsschiffe auf hoher See, oder in den Territorialgewässern der Kriegführenden unterliegen — von dem Konvoirecht abgesehen — dem Visitationsrecht der Kriegsschiffe der kriegführenden Teile. Dies gilt zweifellos für die vom Kriegsschauplatz nicht zu weit entfernten Gewässer. Für Postdampfer bestehen zur Zeit noch keine besonderen Vereinbarungen.

2. Das Visitationsrecht ist möglichst schonend und ohne unnötige Belästigung auszuführen, Das Verfahren bei der Visitation zerfällt je nach den Umständen des einzelnen Falles in zwei oder drei Akte: Anhalten des Schiffes, Prüfung der Papiere und Durchsuchung des Schiffes. Die beiden ersten Handlungen können jederzeit ohne weiteres vorgenommen werden, Besteht danach ein Verdacht, so ist die Durchsuchung des Schiffes zulässig.

3. Hat sich das neutrale Schiff bei der Anhaltung widersetzt, oder ergibt die Prüfung der Papiere Unregelmäfsigkeiten, oder stellt sich das Vorhandensein von Konterbande heraus, so kann das Schiff der Kriegführenden das neutrale Schiff aufbringen, damit die Sache vom zuständigen Prisengericht geprüft und entschieden werde.

4. Begriffsmäfsig werden unter Konterbande nur für den Krieg geeignete und zugleich für eine der Kriegsparteien bestimmte Waren oder Personen zu verstehen sein. Welche Arten von Waren hiernach unter den Begriff fallen können, wird, abgesehen etwa von Kriegswaffen und Kriegsmunition, sich in der Regel nur unter Berücksichtigung aller Umstände des einzelnen Falles entscheiden lassen, es sei denn, dafs die kriegführende Macht ausdrücklich die Gegenstände, welche sie als Konterbande zu behandeln beabsichtigt, den Neutralen in gültiger Form bekannt gegeben und von diesen keinen Widerspruch erfahren hat.

5. Die vorgefundene Konterbande unterliegt der Wegnahme, ob mit oder ohne Wertersatz hängt von der Lage des einzelnen Falles ab.

6. War die Aufbringung nicht gerechtfertigt, so ist der kriegführende Staat zur unverzüglichen Freigabe von Schiff und Ladung und zur vollständigen Schadenersatzleistung verpflichtet.

Dem kann und mufs man zustimmen, obwohl natürlich nicht behauptet werden kann, dafs es den ganzen Umfang der Fragen erschöpft. Insbesondere verdient hervorgehoben zu werden, dafs zwei Forderungen hier aufgestellt sind, ohne Widerspruch zu finden: 1) die Notwendigkeit das Visitations- und Aufbringungsrecht auf «nicht zu weit vom Kriegsschauplatz entfernte Gewässer» zu beschränken und 2) aufgebrachte Schiffe vor ein Prisengericht zu bringen. Es ist nicht bekannt geworden, ob die Reichsregierung im jetzigen Kriege diese wohlberechtigten Forderungen, denen Rufsland mehrfach schroff zuwidergehandelt hat, mit gleichem Nachdruck vertreten hat. Es ist möglich, aber amtliche Kunde darüber fehlt.

Dem barbarischen Verhalten Kriegführender gegen das Privateigentum zur See in alten Zeiten lag der Gedanke zu Grunde: Ein Seeschiff ist heute ein Handelsschiff und morgen ein Kriegsschiff. Jene Zeit, wo Kriegsschiffe und Handelsschiffe noch wenig von einander verschieden waren, wo jedes Handelsschiff in Kürze mit Kanonen ausgerüstet werden konnte, liegt in unabsehbarer Ferne hinter uns. Segelschiffe können heute niemals als Kriegsschiffe dienen, nicht einmal zum Zweck der Heranführung von Kohlen und Lebensmitteln können sie gebraucht werden. Alle Leistungen dieser Art sind den Dampfern zugefallen. Daher müfste die Logik dazu führen, dafs auch feindliche Segelschiffe nicht mehr weggenommen werden dürften, dafs sie auf offenem Meere ebenso geschützt sein sollten, wie Privateigentum zu Lande. Aber noch nirgends ist diese Forderung anerkannt. Die gewöhnlichen Dampfer können kaum anders betrachtet werden. Denn selbst zur Herbeischaffung von Kohlen und Lebensmitteln für seine Streitkräfte mufs der Staat heute geschwinde Schiffe haben. Darnach könnte die Masse der kleinen, älteren, langsameren Handelsdampfer ebenfalls ohne Weiteres ausscheiden. Bei schnellen Schiffen ist die Grenze schwer zu ziehen. Und bei Schnelldampfern, die von Haus aus als Hilfskreuzer gebaut werden, wird man nicht leugnen können, dafs sie eventuell der Kriegsführung eine gefährliche Waffe werden können. Dennoch sind sie recht gebrechliche Geschöpfe. Die Verstärkungen, durch

welche sie geeignet werden, Geschütze zu tragen, werden leicht überschätzt. Jeder eigentliche Kriegskreuzer, jedes starke Kanonenboot ist ihnen an Stärke überlegen, es kann aus Entfernungen schiefsen, wo die kleinen Kanonen des Hilfskreuzers noch garnicht mitsprechen können. Jedenfalls mufs daran festgehalten werden: ein Hilfskreuzer ist noch kein Kriegsschiff, es kann nur ein solches werden, wenn es bewaffnet wird. Ein Hilfskreuzer ist ein Handelsschiff, für den Handel gebaut und höchstens für die Möglichkeit einer Umwandlung in ein Kriegsschiff im Voraus eingerichtet ist. Erst die Bewaffnung macht es zu einem Kriegsschiff. Wirkliche Kriegsschiffe dürfen während eines Krieges für eine kriegführende Macht wohl gebaut aber nicht ausgeliefert werden, so hat England 1870 entschieden und seitdem beobachtet. Diese sind für den Kriegsdienst gebaut. Hilfskreuzer, denen solche Eigenschaft gleichfalls eigen ist, wie die der Freiwilligen Flotte im Schwarzen Meer, sind Kriegsschiffe, selbst wenn sie unter Handelsflagge fahren. Jene russischen Schiffe haben gelegentlich, um über ihren eigentlichen Zweck zu täuschen, Gütertransporte übernommen. Das ändert nichts an der Sache. Was man in England, Deutschland, Frankreich unter Hilfskreuzern versteht, sind die schnellsten Salondampfer des Post- und Passagierverkehrs, die eben diesem Zwecke ihr Dasein verdanken und nur einige Verstärkungen bekommen haben, um für die Aufnahme von Kanonen nicht ganz untauglich zu sein. Die Engländer, beflissen zwischen Deutschland und Japan Feinschaft zu säen, haben den Verkauf einiger solcher als Hilfsdampfer im Verzeichnis geführten Schnelldampfer an Rufsland als einen Bruch der Neutralität denunziert. Das ist unhaltbar. Schon im Anfang des Krieges hat der Reichskanzler erklärt, in dem Verkauf von Handelsschiffen liege keine Parteinahme, er entspreche dem Herkommen und Japan könne, wenn es wolle, bei uns ebensowohl Schiffe kaufen, wie Rufsland. Gerade so ist auch während des spanisch-amerikanischen Krieges verfahren worden. Auch damals blieb der Protest auf unverständige Prefsorgane beschränkt.

Ebenso ist der Waffenhandel völlig erlaubt. Nur die Staaten dürfen ihn nicht betreiben, wie sie auch keine Kriegsschiffe, auch keine Hilfskreuzer u. dergl. auch nur halbwegs für den Krieg geeignete Fahrzeuge einem Belligerenten liefern dürfen.

Aber Privatleute können ruhig dem Kriegführenden Waffen und sonstige Konterbande verkaufen. Nur stehen sie unter dem Nachteil, dafs Kriegführende ihnen die Konterbande wegnehmen können, ohne dafs die Geschädigten dieserhalb bei ihrer Regierung ein Klagerecht hätten oder dafs diese letztere bei dem Kriegführenden Ansprüche erheben dürfte. Dies Rechtsverhältnis hat darin seinen guten Sinn, dafs das freie Weltmeer, um dem legalen und friedlichen Handel immer geöffnet zu sein, nicht zum Feld feindlicher Unternehmungen gegen einen Kriegführenden gemacht werden sollte. Anderenfalls entwickelte sich der unerträgliche Zustand, dafs neutrale Schiffe mit Kriegsmaterial aller Art beladen sich an den Küsten einer kriegführenden Macht herumtreiben und, unbelästigt von den feindlichen Kriegsschiffen, den Augenblick abpassen könnten, wo sie durch Landung von Kriegsmaterial den Krieg neu anfachen könnten. Das wäre eine falsche Humanität.

Die deutsche Reichsregierung war 1900 im südafrikanischen Kriege aufserordentlich vorsichtig. Sie verbot nicht nur — was unerläfslich — einer deutschen Dampfergesellschaft die Wiederholung eines Transports von Truppen von Walfischbay nach Capstadt, sondern sie ersuchte auch dringend und erfolgreich eine Düsseldorfer Waffenfabrik, die von den Engländern bei ihr bestellten Waffen nicht abzuliefern.

Später hat dann die Reichsregierung erkannt, damit zu weit gegangen zu sein. Deshalb erklärte der Reichskanzler im Reichstag am 16. April 1904: «Was die Kruppschen Waffenverkäufe während des südafrikanischen Krieges angeht, so haben wir eben die strenge Auffassung, die ich damals anfangs zur Geltung brachte, nicht aufrecht erhalten können, weil von anderen Staaten weiter Waffenverkäufe vorgenommen wurden.» Unter Staaten hat Graf Bülow damals wohl Länder, d. h. Privatleute aus anderen Ländern verstehen wollen.

England hat seine Stellung dazu durchaus scharf und korrekt präzisiert. Die Regierung erklärte 1877 im türkisch-russischen Kriege: «Her Majesty's Governement had always maintained, that by the law of nations, the neutral shipper of goods which may be deemed to be contraband of war commits no offence against his own sovereign, and that a neutral State is not bound

to restrain or punish its subjects, who seek to carry such good across the seas to a belligerent, the only penalty for so doing being the seizure and condemnation of the goods if intercepted by the enemy during their transport . . . . . The existence of war inflicts sufficiently onerous burdens on neutral commerce, and Her Majesty's Government had no intention of adding to them by the imposition of restrictions on the trade in excess of the recognized practice of neutral States.»

Wie vollständig das auch deutscher Auffassung entspricht, erhellt aus den Worten Ullmanns (Völkerrecht, 1898, S. 354): «Bezüglich des Handels mit Waffen und Munition hält man dagegen an den Konsequenzen der Verkehrsfreiheit mit beiden Kriegsteilen fest; die neutralen Regierungen verbieten ihren Untertanen diesen Handel nicht; sie beschränken sich höchstens darauf, ihre Untertanen darauf aufmerksam zu machen, dafs sie den Handel mit Kriegskonterbande lediglich auf eigne Gefahr treiben können, indem sie sich in Fällen der Zufuhr von verbotener Ware für den einen Kriegsteil den völkerrechtlich anerkannten Gewaltmafsregeln des Gegners aussetzen, ohne gegen ihre eigene Regierung den Anspruch auf Schutz oder Intervention erheben zu können. Die Regierungen aber lehnen auch gegenüber dem verletzten Kriegsteil jede Verantwortung ab.»

Österreich-Ungarn hatte 1870 und 1877 solche Verbote erlassen, 1904 hat es sie mit Recht für überflüssig erachtet*).

Vollständige Einigkeit herrscht darüber, dafs ein neutraler Staat selber einem Kriegführenden keinerlei Beihilfe leisten darf; er macht sich dadurch zum Genossen des letzteren und kann nicht verlangen, von dessen Gegner als neutral angesehen zu werden. Nur dem Buchstaben gemäfs, dem Geiste dieser Ordnung streng zuwider, handelten 1870 die Vereinigten Staaten. Während des deutsch-französischen Kriegs verbot der amerikanische Bundespräsident die Lieferung von Waffen aus staatlichen Arsenalen an die eine oder die andere Kriegspartei. Ganz korrekt; hätte er sie gelitten, so hätte er sich eines Neutralitätsbruches schuldig gemacht. Aber seine Regierung war unfreundlich genug gegen Deutschland, diesen Augenblick zu be-

*) Perels, Seerecht, 2. Aufl., S. 235.

nutzen und die alten Bestände ihrer Arsenale auszuverkaufen. Im Oktober 1870 verkaufte sie (nach Perels) in öffentlicher Versteigerung etwa eine halbe Million Gewehre (darunter 240 000 neue), 163 000 Karabiner nebst Riemenzeug und Munition, 35 000 Revolver mit Munition, 40 000 Kavalleriesäbel, 20 000 Pferdezeuge, 50 Batterien Feldartillerie mit vollständiger Munition. Natürlich kam das nur Frankreich zugute, das damals Mangel an Waffen hatte, während die deutschen Heere versorgt waren; auch war für die Deutschen die Schiffahrt über den Ozean nicht frei. Die Waffenausfuhr von Newyork nach französischen Häfen belief sich vom September bis Mitte November 1870 auf mindestens 378 000 Gewehre und Karabiner, 45 Millionen Patronen, aufserdem 11 000 Kisten dergleichen, 55 Kanonen, 5 Gatling-Batterien und 2000 Pistolen. Auch der englische Waffenhandel nach Frankreich stand in voller Blüte; man stritt zwar über die Zulässigkeit, aber die damalige liberale englische Regierung duldete ihn nicht nur, sondern verteidigte ihn noch ausdrücklich. Wäre ein solcher Handel vorher verboten gewesen, so wäre mindestens durch das ungeahndete Verhalten beider Staaten ein neues Recht geschaffen worden. Aber auch fernerhin blieb es bei der Zulässigkeit des Handels mit Konterbande.

An mehr als einer Stelle haben wir schon berührt, dafs die Passivität der Neutralen gegenüber den Übergriffen der Kriegführenden im höchsten Grade zu bedauern ist. Die Pflege des Völkerrechts hat zur Milderung des «roh gewaltsam Handwerks» des Krieges schon viel beigetragen, namentlich zu Lande. Seine ganze Tendenz war auf solche Milderung der Sitten gerichtet. Eine oben zitierte Auslassung der die Bismarcksche Politik von 1885 vertretenden Norddeutschen Allgemeinen Zeitung entwickelt zwar den Gedanken, dafs eine allzu grofse Verminderung der Schrecken des Krieges dem Frieden nicht dienlich sei. Das läfst sich ja auch logisch ausführen, aber wer würde denn aus solchem Gedankengang die Plünderungen der alten Zeit wieder heraufbeschwören wollen? Wer würde denn wünschen, dafs so segensreiche Einrichtungen wie der Schutz der Pflege von Verwundeten und Kranken unter der Flagge des Roten Kreuzes nicht getroffen wären? Wer möchte empfehlen, dafs kleine Explosivgeschosse, die den Krieger nicht nur kampfunfähig machen, sondern seinen Körper unheilbar zerfleischen, wieder zugelassen würden? So

weit sind wir mit der Humanität im Kriege noch nicht, daſs man sagen müſste: Vernunft wird Unsinn, Wohltat Plage.

Vielmehr erfindet der Mensch schneller Zerstörungsmittel und neue Methoden, um dem Feinde zu schaden, als Humanität und Völkerrecht Vereinbarungen ersinnen können, um wenigstens unnötige Grausamkeiten abzuwehren. Im Landkriege sind seit 1870 die Maschinen-Gewehre und das rauchlose Pulver aufgekommen, die Tragweite und Rasanz der Schuſswaffen hat auſserordentlich zugenommen. Doch was ist das gegen die Vervollkommnung der Zerstörungsmittel zur See! Man denke nur an die Torpedos und Seeminen. Ein einziges Geschoſs, wenn es glücklich trifft, kann ein groſses, schweres Panzerschiff mit 800 Mann Besatzung in den Tod senden. So ist es dem russischen Panzerschiff «Petropawlowsk» vor Port Arthur geschehen; und vielen kleineren Fahrzeugen beider Kriegführenden obendrein. Und nicht genug, daſs die Kriegführenden mit so furchtbaren Zerstörungsmitteln aufeinander losgehen, wogegen am Ende nichts zu sagen ist, so lange das Kriegsrecht noch währt: sie gefährden auch mit der gröſsten Rücksichtslosigkeit den friedlichen Handel und die friedliche Schiffahrt unbeteiligter Völker. Man mag von festgelegten, verankerten Seeminen sagen, daſs die neutrale Handelsschiffahrt sie meiden müsse. Denn sie sei nicht genötigt, in Häfen einzufahren, die sich mit allen Mitteln gegen feindliche Angriffe verteidigen müssen. Vom Schlachtfelde müsse der Neutrale, der friedliche Bürger fernbleiben. Stelle er sich dennoch dort ein, so tue er es auf eigene Gefahr. Aber von frei treibenden, unverankerten Seeminen kann das nicht gesagt werden. Die Russen haben zeitweilig vor Port Arthur frei schwimmende Seeminen ausgesandt, damit sie durch die Strömungen des Meeres fortgeführt würden, und wenn sie vom «Glück» begünstigt würden, unter einem feindlichen Schiffe explodierten. An der Oberfläche dürfen sie nicht treiben, weil sie dann im Explosionsfall zu wenig Schaden anrichten. Drei Meter unter der Oberfläche sollen sie losgehen. Sie werden also an schwimmenden Bojen so befestigt, daſs sie drei Meter unter der Oberfläche getragen werden und dann aufs Geratewohl ausgesandt. Explodieren sie durch Berührung mit einem Schiffe, so reiſsen sie in dieses ein fruchtbares Loch, oft hinreichend, um es zu versenken, wenn nicht etwa die Schotteneinrichtung so glücklich funktioniert, daſs die Schwimm-

kraft erhalten bleibt. Das Schiff, dem so übel mitgespielt wird, kann ebensowohl ein neutrales wie ein feindliches, ein Handelsschiff wie ein Kriegsschiff sein. Die Seemine richtet sich nicht nach der Flagge. Im spanisch-amerikanischen Kriege fingen die Amerikaner an, kubanische Häfen mit Seeminen zu «blockieren», unterliefsen dies aber auf die Entrüstung der neutralen öffentlichen Meinung. Diese betonte sehr richtig, worauf sich noch in diesem Sommer Lord Holland in den Times beruft, dafs ein Blockadebrecher Schiff und Ladung riskiere, dafs aber sein Leben wegen einer solchen Handlung noch nie verwirkt gewesen sei, wie es durch die Minensperre geschehe; und ferner, dafs eine Blockade durch Schiffe sichtbar sei und vermieden werden könne, dafs aber unterseeische Minen verborgen seien und ein allem Anschein nach vollkommen offener Hafen von für den harmlosen Schiffer verderblichsten heimlichen Zerstörungsmitteln umgeben sein könne, wenn eine Blockade durch Minen zulässig sei. Das war so durchschlagend, dafs die Amerikaner von ihrem Vorhaben Abstand nahmen.

Was im gegenwärtigen Kriege geschehen ist, kann man bezüglich der Tatsachen schwer übersehen. Die Japaner behaupteten, dafs die Russen frei schwimmende Seeminen angewendet hätten. Diese leugneten es nicht, behaupteten aber, die Japaner hätten den Anfang damit gemacht. Gern würde sich Rufsland auf ein Verbot einlassen, aber nur, wenn es allgemein gültig sein solle. Das ist ein neuer Beweis für die Notwendigkeit einer zweiten Seerechtskonferenz! Natürlich ist die russische Bedingung vollauf gerechtfertigt. In der Nähe Port Arthurs sind ziemlich viele Schiffe durch Minen zerstört worden, Kriegsschiffe beider Teile, auchen Dschunken. Neutrale Handelsschiffe sind wohl bei der Einfahrt nach Wladiwostock in die Luft geflogen, aber nicht in der Nähe Port Arthurs.*) Bei Wladiwostock, scheint es, sind die Minen verankert gewesen. Was bei Port Arthur auf ver-

*) Soeben berichten die Zeitungen dafs der von Tschifu nach Shanghai unterwegs befindliche englische D. «Rasehing» am 25. Oktober auf eine in nördlicher Richtung von dem Vorgebirge von Sehantung sehwimmende Mine aufgelaufen sei. Der Dampfer sei mit eingedrücktem Bug in Wei-hai-wei eingelaufen. Ein Mann sei tot, einer werde vermifst, drei seien verwundet. Die ganze Besatzung bestand aus Chinesen.

ankerte, was auf frei treibende Minen, was auf Torpedos zurückzuführen ist, das ist nicht klar zu machen. Wenn etwa ein grofses neutrales Handelsschiff durch eine vertriebene Mine in die Luft gesprengt wäre, so hätte sich wohl in der ganzen Welt ein lauter Entrüstungsschrei erhoben. Ob etwa solche Minen im Meere herumtreiben, weifs man nicht. Allerdings scheint Japan grundsätzlich alle zu zerstören — die es nicht selbst gelegt hat, und so ist es möglich, dafs eben dadurch das Unheil verhütet worden ist.

Indefs kann kein Mensch verkennen, dafs die Verhältnisse sich von Grund aus ändern können, wenn ein Seekrieg in den europäischen oder europäisch-amerikanischen Gewässern ausbricht. Falls das Aussenden frei treibender Seeminen dann noch völkerrechtlich zulässig ist, können die Gegner einander mit aufs Geratewohl abgeschickten unterseeischen Vulkanen bekämpfen. Nehmen wir als Beispiel einen Krieg zwischen England und Frankreich an. England als die Herrin des Meeres mit seiner die französische fast zehn mal übertreffenden Handelsflotte, mit seiner Abhängigkeit vom ungestörten Seeverkehr wird nicht leicht die See durch solche Waffen in einen Zustand allgemeiner Unsicherheit versetzen. Desto mehr ist das von Frankreich zu erwarten, das wahrscheinlich in frei treibenden Seeminen ein ernstes Mittel erblicken wird, seine Häfen und Flufsmündungen zu schirmen. Es kann diese Unholde zu Tausenden absenden, ohne dafs die Engländer Chance hätten, sie in ähnlicher Weise abzufangen, wie es vor Port Arthur gelungen zu sein scheint. Die beständige Strömung der Flufsmündungen, Ebbe und Flut, Wind und Wetter vertreiben die schwimmenden Vulkane in unberechenbarer Weise. Die Minen können Jahre lang umhertreiben, ehe sie durch Berührung mit dem Ufer, mit flachen Teilen des Grundes oder mit Schiffen zerplatzen. Noch Jahre lang nach erfolgtem Friedensschlufs können sie ein Spiel der Wogen sein. Sie gefährden die Gesamtheit des Schiffsverkehrs in so belebten Gewässern wie dem Ärmel-Kanal, der Nordsee und dem nordatlantischen Ozean. Noch Jahre nach erfolgtem Friedensschlufs kann ein mit tausenden von Auswanderern besetztes Handelsschiff durch Berührung mit einer Mine zu Grunde gehen. Während des Krieges wird die neutrale Handelsflagge, beispielsweise also die deutsche, die skandinavische, die amerikanische aus Furcht vor den zwar nicht gegen sie abge-

schickten aber doch auch sie bedrohenden Seeminen kaum auszulaufen wagen.

Auf den ersten Blick könnte es scheinen, als ob England wegen seiner zahlreichen Besitzungen an allen Meeren den gröfsten Vorteil aus der neuen Waffe ziehen könnte. In Wahrheit ist es umgekehrt. Die Notwendigkeit, jene entfernten Küsten auf solche Weise zu verteidigen, ist wohl nicht in naher Aussicht. Das tut die englische Schlachtflotte, indem sie den Feind aufsucht. Wie wir soeben schon andeuteten, hat England wegen seiner grofsen Handelsflotte und seines Angewiesenseins auf den Seeverkehr die Unsicherheit der Meere am stärksten zu fürchten. Aufser Frankreich können auch die Vereinigten Staaten von der neuen Waffe einen furchtbaren Gebrauch machen, wenn sie aufser einer Verteidigung ihrer einzelnen Häfen auch noch zu einer allgemeinen Unnahbarmachung ihrer atlantischen Küste schreiten, indem sie von Florida aus Massen von Seeminen dem Golfstrom übergeben, der sie bis nach Norwegen führt. Deutschland kann durch freitreibende Minen, aus der Elbe, Weser, Oder und Weichsel abgesandt, eine Blockade dieser Flufsmündungen so gefahrvoll machen, dafs sie kaum durchführbar erscheint — allerdings würde Deutschland selbst das übernehmen, was die feindliche Blockade bezweckt, nämlich die Handelsschiffahrt unmöglich zu machen. Rufsland könnte die Ostseeschiffahrt so beunruhigen, dafs die Engländer sich nicht hingetrauten; es könnte durch den ewig westwärts strömenden Bosporus immerfort Minen treiben lassen.

Die Schwimm-Bojen, an denen man die mit Dynamit gefüllten Büchsen oder Kessel befestigt, werden natürlich mit möglichst wenig hervortretender Farbe angestrichen. Bei Tage sind sie schwer zu sehen, bei Nacht gar nicht. Selbst wenn sie bei Tage entdeckt werden, so ist es für ein grofses, schnellfahrendes Schiff nicht möglich, einem drohenden Zusammenstofs durch ein Rudermanöver auszuweichen, denn länger als eine Minute vorher wird man den Unhold doch nicht entdecken. Ein Schiff das 20 Seemeilen in der Stunde fährt, macht in einer Minute $^1/_3$ Seemeile gleich 600 Meter. Es ist kaum anzunehmen, dafs man im Spiel der Wellen einen so kleinen Gegenstand auf solche Entfernung erblickt.

Berücksichtigt man rein die feindseligen Handlungen, so hat offenbar Deutschland in treibenden Seeminen einen Trumpf gegen

England in der Hand. Aber auch nur gegen England, denn alle andern Seemächte können uns mit dieser Waffe viel mehr schaden als wir ihnen. Und auf alle Fälle leidet Deutschland als Neutraler unter dem Recht der Kriegführenden, schwimmende Minen, «auf Aventure» auszusenden. Alle Seemächte sind doch primo loco und normaler Weise feindlich und neutral. Sie haben alle ein Interesse daran, nicht dadurch schwer geschädigt zu werden, dafs andere Mächte einander Bomben zuwerfen, die ihnen, den Unbeteiligten in die Häuser fliegen. An der Beschirmung der neutralen Welthandels hat die ganze Welt ein Interesse.

Aufserordentlich schwer ist es zu übersehen, in wieweit die Theorie des französischen Admirals Aube in die Anschauungen der mafsgebenden Marine-Kommandos übergegangen ist. Im Landkriege ist es zu einer unerschütterlichen Grundregel geworden, dafs unverteidigte Ortschaften nicht beschossen oder zerstört werden dürfen. Das hat man ohne Weiteres auch auf den Seekrieg übertragen. Verteidigte Häfen dürfen bombardiert oder auf eine andere Weise unschädlich gemacht werden, offene aber nicht. Vor mehr als 20 Jahren stand der genannte Marine-Offizier auf und erklärte, dafs auch in dieser Beziehung ein tiefer Unterschied zwischen Land- und Seekrieg herrsche. Im Landkriege sei das Privateigentum heilig, im Seekriege nicht, dort nehme man es weg, wo man seiner habhaft werden könne. Folglich könnten auch die Kriegsschiffe offene Häfen anlaufen und sie bombardieren, alles Privateigentum zerstören oder durch die Drohung damit möglichst hohe Summen erpressen. Also: bombardiert, verbrennt, zerstört, brandschatzt, was ihr könnt, denn damit werdet ihr zur Bewältigung des feindlichen Widerstandes beitragen. Auffallend wenig ist völkerrechtlicherseits geschehen, um diesen Einbruch der Barbarei in die Zivilisation zurückzuweisen. Die ganze Aube'sche Lehre ist überhaupt in Vergessenheit geraten. Da sie aber nicht förmlich abgetan ist, so weifs niemand, ob sie nicht in einem kritischen Augenblick wieder auftaucht.

Eine neue Seerechts-Konferenz hätte eine schöne Aufgabe, hierin Klarheit zu schaffen und einer so unerhörten Barbarei den Weg zu verlegen. Dränge diese durch, so wäre die unausbleibliche Folge, dafs auch im Landkriege die Sitten des Altertums und Mittelaltertums wieder auflebten. Man denke sich einmal, Aube wäre 1870 mit seinen Grundsätzen Chef der französischen

Marine gewesen und seine Kriegsschiffe hätten Bremerhaven, Hamburg und namentlich die weit mehr exponierten Ostseehäfen (die Nordseehäfen sind immerhin durch Sand- und Schlickbänke noch gut geschützt) geplündert, gebrandschatzt oder bombardiert. Und gleichzeitig hätten die deutschen Landtruppen in Frankreich das Privateigentum so achten sollen, wie sie es tatsächlich getan haben. Während Bremerhaven, Hamburg, Lübeck, Rostock, Flensburg zerstört worden wären wie Magdeburg 1631, hätten die deutschen Truppen Nancy, Reims, Orleans, Rouen, Havre, später nach der Kapitulation auch Paris nach den neuen völkerrechtlichen Grundsätzen in Bezug auf das Pritvateigentum heilig halten sollen. Das wäre ein Unding. 1870/71 hätte Deutchland es glücklicher Weise in der Hand gehabt, die Unversehrtheit unverteidigter Küstenstädte durch Drohung mit Repressalien zu Lande jederzeit sicher zu stellen. Liefs es doch auch fofort Geiseln aus Dijon nach Bremen schaffen, als Frankreich friedliche Mannschaften von genommenen deutschen Schiffen internierte. Wenn aber der geschädigte Teil nicht zu Lande einen entscheidenden Teil des gegnerischen Gebiets in so fester Gewalt hat wie Deutschland damals den Norden und Osten Frankreichs, so ist die Sache unsicher. Auch hier mufs das Völkerrecht der Hort der Zivilisation sein. Und wenn noch Zweifel bleiben, müssen sie beseitigt werden.

Sollte die Theorie des Admirals Aube Eingang in die Sitten der Völker finden, so hätte davon England den gröfsten Vorteil. Denn in der Lage, dafs eine zu Lande überlegene Macht Repressalien an ihm üben könnte, wird es nicht so leicht sein. Es müfste erst seine Seeherrschaft verloren haben, ehe das möglich wäre und dann läge sein Schwert ohnehin gebrochen am Boden. Höchstens könnten die Amerikaner an Quebec, Montreal und Toronto Vergeltung üben, was die Engländer an Boston, New York und Charleston verbrochen hätten. Doch würden in einem solchen Fall die Vereinigten Staaten Canada nicht verderben, sondern in möglichst gutem Zustande erwerben wollen.

Während das Verbot der Ausfendung von Seeminen England begünstigen würde, würde die Ausmerzung der Theorie Aube ihm schaden. Auf einer Seerechtskonferenz würde sich beides leicht gegen einander abwägen lassen.

Mit wenig Hoffnung kann man auf eine völkerrechtliche

Regelung des Schutzes der unterseeischen Kabel blicken. Diese Apparate dienen gewifs in erster Linie dem friedlichen geistigen und wirtschaftlichen Verkehr. Ihre Unterbrechung mufs dem Welthandel, also allen Völkern, schweren Schaden zufügen. Es liegt daher nahe, zu wünschen, dafs sie von den kriegerischen Operationen verschont bleiben. Auf der anderen Seite können sie im Kriege den militärischen und namentlich den maritimen Operationen unschätzbare Dienste leisten. Da nun der Krieg den Zweck hat, die Macht des Gegners zu brechen, so wird die Kriegsleitung sich schwerlich das Mittel rauben lassen, durch Unterbrechung die Verbindung des Gegners mit seinen abgelegenen Landesteilen, mit entfernteren Truppenteilen, Geschwadern, Schiffen zu stören. Sie wird ihn hindern wollen, in kritischen Augenblicken zur Stelle zu sein, wo schwächere Heeres- oder Flottenteile überrascht werden sollen. Im Landkriege geschieht dies auch. Telegraphen und Eisenbahnen, sofern man sich ihrer nicht selbst bedienen kann, werden zerstört. Im allgemeinen will der Kriegführende zwar nicht des Feindes Brücken zerstören, liegt ihm im gegebenen Augenblick daran, so scheut er nicht davor zurück. Aber das alles geschieht in Feindes Land. Im Seekrieg liegt die Sache insofern anders als die unterseeischen Kabel weder in Feindes noch in eines Neutralen Hand liegen, sondern im offenen Weltmeer, in nullius regio. Doch wird dieser Unterschied von den Kriegfuhrenden schwerlich für durchschlagend erachtet, um von den Kabeln des Feindes die Hand zu lassen. Das haben denn auch die Amerikaner im Kriege mit Spanien nicht getan. Sie haben, begreiflich genug, Depeschen, von denen sie in irgend einer Weise die Beförderung eines geistigen Verkehrs zwischen Spanien und Cuba vermuteten, (feindliche Staats-Depeschen, verdächtige Chiffretelegramme) als geistige Konterbande verboten. Die Drahtverbindung zwischen Key West und Havana wurde vollständig militärisch kontrolliert und teilweise zerstört. Man wollte sogar alle Kabel an der Südküste Cubas abschneiden, erreichte das aber nur teilweise, weil man nicht alle auffinden konnte. Ebenso wurde die Drahtverbindung von den Philippinen nach Hongkong und von der Hauptstadt Manila nach der ebenfalls zu den Philippinen gehörigen Insel Panay abgeschnitten. Dabei wäre nichts verwunderliches gewesen, wenn die Kabel den Spaniern gehört hätten. Sie waren Eigentum

französischer und englischer Gesellschaften, doch auch diese liefsen sich den Gewaltakt ohne Widerspruch gefallen. Immerhin war das eine Ende im Territorial-Besitz des Feindes. Wird man nicht in Bälde erleben, dafs Kriegführende sagen: dieses Kabel ist neutrales Eigentum, es liegt zwar ausschliefslich zwischen neutralen Ländern, aber dennoch zerstören wir es, weil es dem Feinde dient? Voraussichtlich würde man sich zur Erstattung des direkten materiellen Schadens bereit erklären, aber dieser wäre verschwindend gegen den indirekten Schaden. Der Welthandel ist am Schutze der unterseeischen Kabel in hervorragendem Mafse beteiligt. Leider steht noch nicht in Aussicht, dafs die Kriegführenden dieserhalb von einer ihnen probat erscheinenden Handlung Abstand nehmen. Man hat den Gegenstand verschiedentlich auf Konferenzen berührt, so 1869 in Washington, 1871 auf der Telegraphen-Konferenz in Rom, 1874 auf der Brüsseler Konferenz zur Regelung der Kriegsgebräuche, 1884 in Paris und 1899 auf der Haager Friedenskonferenz. Eine Lösung des Problems ist noch nicht gelungen.

Schon taucht ein neues auf: Die Zulässigkeit von Stationen der drahtlosen Telegraphie auf neutralem Gebiet und auf neutralen Seeschiffen. Die Times hatten ein Schiff mit Marconi-Apparat zur Berichterstattung in die Nähe Port Arthurs geschickt. Die Russen erklärten, wenn sie derartige Schiffe erwischen könnten, würden sie sie als Depeschenboote im Dienste des Feindes betrachten und demgemäfs als Konterbande wegnehmen. Dagegen ist schwerlich etwas zu sagen. Ungefähr gleichzeitig beriefen sich auch die Japaner auf den konterbandenartigen Charakter von Marconi-Stationen. Der russische Torpedobootszerstörer «Reschwitelny» war aus Port Arthur entkommen und schwer beschädigt nach Tschifu eingelaufen. Hier befahl ihm der chinesische Beamte sofort gänzlich abzurüsten. Dieser Befehl ist unstreitig zum grofsen Teil ausgeführt. Die Japaner behaupten, die Entwaffnung sei unvollständig gewesen, es hätten sich noch Sprenggeschosse an Bord befunden. Es wäre nicht unmöglich gewesen, dafs das Schiff wieder auslaufe, um am Kampfe teilzunehmen. Jedenfalls war der Russe nicht unter Dampf, und wehrlos als einige japanische Schiffe erschienen, Mannschaften an Bord schickten, die angeblich waffenlose russische Besatzung überwältigten und das feindliche Schiff aus dem neutralen Hafen mit

in die offene See hinausnahmen. Auf die in der ganzen Welt laut werdende Empörung über diesen Überfall auf ein neutrales Land antwortete Japan damit, dafs die Chinesen in Tschifu eine Marconi-Station der Russen geduldet hätten, die mit der kriegführenden Besatzung von Port Arthur einen geistigen Verkehr von äufserster Wichtigkeit unterhalten hätte. Dazu kann man einstweilen nur sagen: non liquet.

Geschichtliche Präzedenzfälle eines solchen Einbruchs in neutrale Gewässer oder Häfen sind nicht selten *).

Obwohl mit dem Welthandel nicht in Verbindung stehend, soll doch kurz der Verpflichtung der Neutralen, Kriegsschiffe einer kriegführenden Macht, die bei ihnen eingelaufen sind, entweder zum alsbaldigen Verlassen des Hafens oder zur Entwaffnung zu veranlassen, gedacht werden. Es gibt darüber keinen eigentlichen Usus. Einige Staaten geben eine ganz kurze Frist, andere eine längere. Sehr gewöhnlich ist die Frist von 24 Stunden, doch ist sie nicht bindend für alle Mächte. England hat z. B. unterm 11. Febr. 1904 eine Verordnung erlassen, aus der erhellt, dass der Termin von 24 Stunden das Minimum, keineswegs aber das Maximum der Frist bezeichnet. Sie lautet im Wesentlichen:

> «Wenn sich also in einem solchen Hafen, auf einer Reede oder in Gewässern, die unter der Gewalt der britischen Krone stehen, ein Kriegsschiff eines der kriegführenden Teile befindet, mufs dieses Kriegsschiff den betreffenden Hafen, Reede oder Gewässer binnen einer angemessenen Zeit, aber nicht weniger als vierundzwanzig Stunden, verlassen, wobei alle Umstände und der Zustand dieser Schiffe, was Ausbesserung, Proviant oder Bedarf für den Unterhalt der Besatzung betrifft, zu berücksichtigen sind. Wenn nach dem betreffenden Datum ein Kriegsschiff einer der kriegführenden Parteien in einen solchen Hafen, Reede oder Gewässer einfährt, die der Gewalt der britischen Krone unterstehen, mufs das Schiff innerhalb vierundzwanzig Stunden naeh seiner Einfahrt in den betreffenden Hafen, Reede oder Gewässer in See stechen, ausgenommen in Fällen von Wetternot oder wenn es Vorräte oder Gegenstände bedarf, die für den Unterhalt der Mann-

*) Siehe Geffcken bei Holtzendorff IV. § 146.

schaft notwendig sind, oder ausgebessert werden mufs. In jedem dieser Fälle haben die Behörden des betreffenden, oder je nachdem des nächsten Hafens, es zu ersuchen, sobald wie möglich nach Ablauf des Zeitraums von vierundzwanzig Stunden in See zu stechen, ohne ihm zu gestatten, Vorräte über das Mafs dessen hinaus einzunehmen, was zu seinem sofortigen Gebrauch notwendig ist. Und kein Kriegsschiff, dem der Aufenthalt in britischen Gewässern zum Zweck von Ausbesserungen gestattet worden ist, darf den Aufenthalt in dem betreffenden Hafen, Reede oder Gewässer für einen Zeitraum über vierundzwanzig Stunden fortsetzen, nachdem die notwendigen Ausbesserungen vollendet worden sind.»

Gleichwohl waren es englische Zeitungen, die Deutschland beschuldigten, dafs es seine Neutralitätspflichten breche, indem es russischen Kriegsschiffen einen längeren Aufenthalt in Kiautschou gewähre. — Dort war nämlich das aus Port Arthur entkommene Panzerschiff «Zessarewitsch» mit den Kreuzern «Askold» und «Nowik» eingelaufen, alle schwer beschädigt. Die beiden letzteren verliefsen innerhalb der 24 Stunden Kiautschou. Dem «Zessarewitsch», der dazu augenscheinlich aufser Stande war, befahl die deutsche Regierung die Entwaffnung, obwohl eine strenge Verpflichtung zur Innehaltung dieser kurzen Frist gar nicht einmal bestand. Deutschland hat also Japan gegenüber seiner Neutralitätspflicht vollauf genügt. Der Kreuzer «Nowik» ging von Kiautschou östlich um Japan herum nach Korssakoff auf Sachalin, wo er von japanischen Kriegsschiffen vernichtet wurde, während der Kreuzer «Diana» direkt von Port Arthur nach dem französischen Hafen Saigon ging, wo er zwei Wochen liegen blieb und reparierte; doch konnte er nur unvollkommen hergestellt werden, weil die Erlaubnis zur Benutzung des Trockendockes ausblieb. Als diese nach zwei Wochen noch immer nicht eingetroffen war, entwaffneten die französischen Behörden — nach der Rufs vom 24. Oktober sehr gegen ihren Willen — das Schiff. Weder Engländer noch Japaner machten den Franzosen einen Vorwurf daraus, während das durchaus korrekt verfahrende Deutschland die Zielscheibe ungerechtfertigter Angriffe war.

Eine interessante Reminiszenz bringen die Times vom 29. August in der Zuschrift eines Augenzeugen der Seeschlacht

bei Helgoland im Jahre 1864. Damals zogen sich die preufsischen und österreichischen Kriegsschiffe nach dem unglücklichen Gefecht mit den Dänen unter dem Schutze Helgolands zurück, ohne dafs die englischen Autoritäten ihnen auferlegten, innerhalb 24 Stunden das britische Gewässer zu verlassen. England handelte also damals ebenso, wie es die Verordnung vom 11. Februar 1904 zuläfst.

Es ist viel Unsicherheit im Völkerrecht. Doch hiefse es das Kind mit dem Bade ausschütten, wollte man dieserhalb auf seine Normen nichts mehr geben und seine moralische Macht verachten. Unter den Imponderabilien unseres Zeitalters ist es eines der wichtigsten, es ist eine der feinsten und edelsten Blüten der Kultur und keineswegs ist es mit «gelehrten Seifenblasen» zu vergleichen. Wer hundert Millionen M. Privateigentum auf allen Meeren schwimmen hat, sollte sich im höchsten Grade davor huten, die Schutzmittel, die er im Völkerrecht besitzt, leichtfertig zu diskreditieren, etwa um ein einzelnes besonders lohnendes Geschäft unter Dach und Fach zu bringen. Ganz vortrefflich sagt Ullmann in seinem «Völkerrecht»: «Die fortschreitende Kultur schafft immer neue Beziehungen der Völker und Staaten; die gegenseitige Isolierung wird unmöglich; der nationale Egoismus weicht den Forderungen der immer mehr in den Vordergrund tretenden Macht der internationalen Gemeinschaft. Die Tatsache dieser Gemeinschaft erweist sich mächtiger als das mit der formellen Selbständigkeit gegebene Gefühl der Unabhängigkeit von fremder Hilfe und Mitwirkung. . . . Die trennenden Gegensätze unter den Völkern mögen von Zeit zu Zeit noch so sehr in den Vordergrund treten und die Quelle von Streitfällen bilden, deren Lösung nur mit dem Aufgebot der ganzen Volkskraft herbeigeführt werden kann; es mögen auch wohl Epochen eintreten, in denen die spontane internationale Wirksamkeit der Staaten durch eigenartige politische Strömungen, von denen das innere Staatsleben augenblicklich beherrscht ist, gehemmt wird oder internationale Prätentionen einzelner Nationen den ungestörten Fortgang der natürlichen Entwicklung des Verkehrs selbständiger Staaten gefahrden oder stören — derlei Erscheinungen des Volkslebens sind doch nur vorübergehend. In

der Regel lassen sie den Wert einer stabilen Ordnung der internationalen Verhältnisse und die Notwendigkeit aufrichtigen Eintretens für die Herrschaft des Rechts und der Humanität, namentlich in Streitfällen, recht deutlich erkennen. In der Tat sind die gröfsten Fortschritte der humanen Ausgestaltung des internationalen Lebens an die grofsen Umgestaltungen der Verhältnisse jener Staaten geknüpft, die sowohl in ihrer nationalen Rechtsordnung wie im Völkerverkehr zur Verwirklichung der Rechtsidee in der Geschichte der Menschheit hauptsächlich berufen sind. . . . Im Bereich der Koexistenz von Staaten gleicher Zivilisation treten Interessen in den Vordergrund, die sich auf den ersten Blick als nationale Interessen darstellen, und deren Pflege auch in der Tat bislang ausschliefslich der internationalen Rechts- und Wohlfahrtspflege vorbehalten war, bezüglich welcher aber Aufgaben an den Staat herantreten, die nur in Verbindung mit anderen Staaten eine erschöpfende Lösung finden können.»

Die letzten Worte des Verfassers beziehen sich auf die solidarischen Interessen der Völker an der Lösung der Arbeiterfrage, die nicht mehr in die Grenzen dieser kleinen Schrift fallt.

Seit dem Burenkriege habe ich in der Weser-Zeitung und wo mir sonst das Wort erstattet wurde, immer auf die Notwendigkeit einer neuen internationalen Seemachts-Konferenz hingewiesen. Es gereicht mir zur besonderen Genugtuung, dafs auch Wiegner in seinem ausgezeichneten Werke «Die Kriegskonterbande» *) dasselbe betont:

«Dafs dieser gegenwärtig herrschende Zustand auf die Dauer unhaltbar ist, hat der Burenkrieg klar und unanfechtbar gezeigt, und die Frage einer Seerechtsreform ist immer dringender geworden. Die Zeitungen der beiden gröfsten kontinentalen Seemächte, Rufslands und Frankreichs, griffen freudig den Gedanken einer internationalen Seerechts-Konferenz auf. . . . Auch in den Vereinigten Staaten von Nordamerika wurde die Bedeutung der Rede Bülows (vom 19. Januar 1900) von vielen Blättern mit Ausnahme der gelben Presse anerkannt. So meinte auch die Washington Times, dafs die ganze zivilisierte Welt Bülow für die klare, unangreifbare und entschiedene Art, mit welcher er diese Angelegenheit zum Ausdruck gebracht habe, Dank schulde.

*) l. c. S. 343.

Auch sie befürwortet internationale Verhandlungen über die Reform des Seerechts und erhofft von ihnen den Sieg für die alte amerikanische Auffassung von der unbedingten Unverletzlichkeit des Privateigentums zur See. Am wenigsten freundlich war begreiflicherweise die Haltung der englischen Presse. St. James Gazette und Standard behielten bis zuletzt ihren ablehnenden Standpunkt in dieser Angelegenheit bei. Pall Mall Gazette war schon versöhnlicher und die Meinung der Daily News hätte selbst ein deutsches Blatt als seine eigene ausgeben können: »Man kann nicht umhin, Freude darüber zu empfinden, dafs die beiden grofsen germanischen Staaten zu einer freundschaftlichen Verständigung gelangt sind. Viele Unruhen und Reibungen blieben erspart, wenn alle Abmachungen immer schon zu Beginn eines Feldzuges getroffen werden könnten.» Selbst das grofse City-Blatt, die Times, welche Bülows Rede heftig angriff, erkannte an, dafs England niemals abgeneigt sein werde, in offenem und entgegenkommendem Sinne jeden Vorschlag einer Seemachtsreform zu erörtern. Auf die Haltung der deutschen öffentlichen Meinung und ihrer Presse braucht hier nicht näher eingegangen zu werden: sie stand mit erfreulicher Einmütigkeit auf Seiten der Reichsregierung und hat die Notwendigkeit einer Reform des Seerechts allgemein anerkannt.»

«Man mufs sich», so sagt der Verfasser weiter, «m. E. bei Reformfragen auf diesem Gebiet stets vor Augen halten, dafs sich eben zwei Interessengruppen gegenüberstehen: Die Kriegführenden einerseits und die Neutralen anderseits. Das Interesse der Kriegführenden erheischt eine möglichst weite Ausdehnung des Begriffs und seiner Mittel, das Interesse der Neutralen, welche vorzugsweise ihren Handel schützen wollen, sucht im Gegenteil den Begriff möglichst zu beschränken und das Verfahren gegen neutrale Schiffe und Güter, denen Konterbande vorgeworfen wird, zu ermäfsigen. Heute sind alle Seemächte stark interessiert, dafs im Seekrieg der neutrale Seehandel nicht zu sehr belästigt und gefährdet werde, und keine ist mehr davor sicher, dafs nicht eine schroffe und übertriebene Anwendung der Mittel gegen die Konterbande auch ihre Handelsinteressen einmal schwer verletzt.

Nach den Grundsätzen der Rechtsordnung mufs man sich fragen; einmal, welches Interesse ist das dringendere, und sodann, welches ist das schutzbedürftigere. Die erste Frage ist so ge-

meint: Ist das Interesse der Kriegführenden von vitalerer Bedeutung, oder ist umgekehrt das Interesse der Neutralen für vitaler zu erachten? Diese Frage mufs unbedingt im Sinne der vorwiegenden Bedeutung der neutralen Interessen beantwortet werden. Die Kriegführenden sind zudem auch tatsächlich gar nicht in der Lage, die Zufuhr der Konterbande vollständig zu verhindern. Der Schmuggel findet zu Wasser und zu Lande doch seinen Weg. Zudem spielt die Zufuhr während des Krieges selbst auch eine verhältnismäfsig unbedeutende Rolle. Der Burenkrieg hat dies wieder evident bewiesen. Auf der anderen Seite schädigt die blofse Möglichkeit der Aufbringung den Handel der Neutralen aufs empfindlichste. Wägt man nun ferner die Schutzwürdigkeit der beiderseitigen Interessen ab, so fällt sofort in die Augen, wie hier eine Minorität von Kriegführenden der erdrückenden Majorität der Neutralen gegenüber steht. Wenn Portugal und Spanien miteinander Krieg führen, werden alle Handelsmarinen der Welt bedroht. Offenbar aber mufs vom völkerrechtlichen Standpunkt aus die Kriegführung als solche grundsätzlich mifsbilligt und eingeschränkt, ihr auch kein anderer Schutz, als der absolut gebotene gewährt werden. Der Krieg zweier Mächte ist eben ein Ausnahmezustand, und dieser darf nicht zu einer Quelle von Beunruhigungen und materiellen Einbufsen für sämtliche anderen neutral gebliebenen Mächte werden. Es ist dies um so mehr notwendig, als der Wohlstand einer grofsen Anzahl der modernen zivilisierten Staaten auf der Blüte ihrer Industrie und des Ausfuhrhandels beruht, diese bei dem bestehenden Zustande schweren Schädigungen ausgesetzt sind, den Wohlstand des Landes, wie der südafrikanische Krieg gezeigt hat, sehr beeinträchtigt, und der ihm durch die infolge der Aufbringungsgefahr hervorgerufene Panik erwachsene Schaden in gar keinem Verhältnis zu dem unbedeutenden Nachteil steht, welcher den Kriegführenden aus einem geglückten Konterbandetransport entsteht. Der Grundgedanke des modernen Kriegsrechts ist die Beschränkung des Krieges in Umfang und Mitteln, der Grundgedanke der Neutralität insbesondere ist die Lokalisierung und die Präzisierung der Kriegfuhrung. Soll wirklich jeder Seekrieg den gesamten Welthandel in Mitleidenschaft ziehen? Dieser Zustand darf nicht bleiben, und es wäre wohl zu wünschen, dafs aus den blutigen Saaten auf den Schlachtfeldern

Südafrikas aufgehen und entstehen möchte eine glückverheifsende Ernte auf dem Gebiete der Reform des gesamten Kriegsrechtes und der Lehre von der Konterbande im besonderen.»

Das sind Worte, denen man sich gerade vom Standpunkte des deutschen Privateigentums zur See aufs Lebhafteste anschliefsen mufs. Die deutschen Interessen fallen durchaus mit dem Fortschritt der Zivilisation im Gegensatz zum barbarischen Kriegsrecht zusammen. Das Völkerrecht ist kein System «gelehrter Seifenblasen», sondern unter den Kulturschöpfungen die heutzutage der Menschheit das Bewufstsein einer grofsen Gemeinschaft geben, eine der mächtigsten. Die Zeit fur einen bedeutsamen Fortschritt in seiner Kodifikation ist gekommen. Hoffen wir, dafs Deutschland versteht, die Initiative dazu zu ergreifen, und sich damit zugleich den Dank aller Völker zu erwerben.

Druck von Leonhard Simion Nf. in Berlin SW.

„Volksversicherung."

Ein Beitrag zur Versicherungspolitik.

Von

Prof. Dr. **Heinrich Bleicher.**

BERLIN.
Verlag von Leonhard Simion Nf.
1904.

Vorwort.

Die vorliegende kleine Abhandlung ist die Niederschrift eines Vortrages, den ich im Februar d. J. im Verein für Volkswirtschaft und Gewerbe (Institut der Polytechnischen Gesellschaft) zu Frankfurt a. M. gehalten habe.

Von „Volksversicherung“ im Allgemeinen soll die Rede sein, nicht nur von der Volksversicherung im speziellen Sinne, unter welcher neuerdings die sogenannte „kleine Lebensversicherung“ verstanden wird. Es lag mir vielmehr daran, die Bedeutung der letzteren innerhalb des Gesamtkreises der Bestrebungen, welche auf die Ausbreitung der Lebens- und Rentenversicherung zum Zwecke der wirtschaftlichen Sicherstellung der breitesten Massen des Volkes gerichtet sind, klarzulegen und die Zuhörer mit den Fragen bekannt zu machen, welche mit dem Probleme der Volksversicherung im weiteren Sinne zusammenhängen.

Ich habe darauf verzichtet, die einzelnen Teile des Vortrages für die Drucklegung eingehender auszuarbeiten, da anzunehmen ist, dafs dem Leserkreis, für welchen die in dieser Sammlung veröffentlichten Arbeiten bestimmt sind — ähnlich wie dem seinerzeitigen Zuhörerkreis — weniger die Besprechung einzelner Detailfragen als vielmehr die allgemeine Orientierung über wichtige Zeitfragen erwünscht erscheint.

Das am Schlusse beigegebene Litteraturverzeichnis gibt in einer ungefähr dem Gange des Vortrages entsprechenden Reihenfolge — ohne übrigens auf Vollständigkeit Anspruch zu erheben — diejenigen Schriften an, welche für die in dem Vortrage berührten Fragen unmittelbar in Betracht kommen, und dürfte solchen Lesern willkommen sein, welche sich eingehender mit der Materie beschäftigen wollen.

Dafs die Ausbreitung der Versicherungsidee immer gröfsere Fortschritte macht und auch die Frage der allgemeinen Existenzversicherung immer weitere Kreise beschäftigt, wird Niemand leugnen. Wie bei fortschreitender Entwickelung auf diesem Gebiete die Selbsthilfe und der Staatssozialismus sich auseinanderzusetzen haben werden, dürfte noch näher zu untersuchen sein; nach meiner Überzeugung, die wohl auch in dem Tenor des Vertrages durchklingt, wird weder das Versicherungswesen ganz verstaatlicht werden können, noch auf der anderen Seite die Initiative des Staates entbehrlich sein. Die letztere wird sich aber nicht auf die Fürsorge für die Arbeiter im engeren Sinne beschränken dürfen, wenn auch materielle Opfer der Allgemeinheit nur da berechtigt erscheinen, wo die wirtschaftliche Lage der betreffenden Bevölkerungskreise dies unbedingt erfordert.

Frankfurt a. M., Juni 1904. **Der Verfasser.**

Den Begriff „Volksversicherung“ kann man verschieden weit fassen. Neuerdings ist dieser Ausdruck speziell gebräuchlich geworden für die sogenannte „kleine“ Lebensversicherung, die bestimmt ist, die verschiedenen Arten der letzteren den unteren Bevölkerungsschichten zugänglicher zu machen; d. h. unter dem Namen Volksversicherung, Arbeiterversicherung, Markversicherung, Sterbekassenversicherung usw. versteht man im privaten Lebensversicherungsgeschäfte die Lebensversicherung des kleinen Mannes, für welche besondere, von den für das reguläre Lebensversicherungsgeschäft abweichende Versicherungsbedingungen gelten. Es ist meine Absicht, die Bedeutung dieser sogenannten kleinen Lebensversicherung kurz zu skizzieren, um dann einiges über Volksversicherung im weiteren Sinne zu sagen. Auch soweit es sich um Besprechung der sog. „kleinen Lebensversicherung“ handelt, möchte ich mehr von allgemeineren Gesichtspunkten ausgehen und ihren Wert vom Standpunkt der allgemeinen Versicherungspolitik aus prüfen, während ich auf die technischen Einzelheiten dieser Versicherungsmodalität schon aus dem Grund nicht näher eingehen will, als die Diskussion hierüber sich zu sehr mit den Einrichtungen und der Kritik einzelner Gesellschaften befassen müfste und sich ins Kleinliche verlieren würde. Zudem beschäftigt sich die Litteratur, welche sich mit der Volksversicherung in dem angedeuteten Sinne befafst, vorwiegend mit den geschäftstechnischen Eigentümlichkeiten, welche die Volksversicherung gegenüber der regulären Lebensversicherung aufweist. Ich kann mich also in dieser Beziehung tunlichst kurz fassen, bezw. auf die vorhandene Literatur verweisen, da mir nur daran liegt, ein Gesamturteil über das vorliegende Problem zu geben.

Die bei der Volksversicherung i. e. S. zu erwähnenden Eigentümlichkeiten, um diese kurz zu benennen, sind der ganze oder teilweise Wegfall der ärztlichen Untersuchung, die Beschrän-

kung der Versicherung auf eine niedrige Maximalsumme (etwa 1000 oder 1500 Mk., also ein Betrag der bei der gewöhnlichen Lebensversicherung als Minimalsumme festgesetzt zu werden pflegt), ferner die Einführung kurzfristiger (wöchentlicher) Zahlungstermine und die besondere Art der Prämienzahlung, welche vielfach durch Einkleben von Marken ähnlich den Sparmarken in eine besondere Quittungskarte geschieht und dadurch erleichtert wird, dafs die Beauftragten der Gesellschaften die Prämien bei den Versicherten abholen lassen. Aufserdem ist bei der kleinen Lebensversicherung die Gewinnbeteiligung vielfach anders geregelt, wie bei der gewöhnlichen Lebensversicherung, und es existieren unterschiedliche Bestimmungen, wonach die Versicherungssumme vor Ablauf einer bestimmten Karenzzeit nur in Teilquoten fällig wird.

Es ist allgemein anerkannt, dafs dieser kleinen Lebensversicherung in ihrer jetzigen Gestalt noch erhebliche Mängel anhaften, als deren wichtigste einerseits der verhältnismäfsig grofse Prozentsatz von sogenannten Stornis, d. h. verfallenen Versicherungen infolge unterlassener Prämienzahlung und andererseits die überaus hohen Verwaltungskosten des Volksversicherungsgeschäftes zu betrachten sind. Viele der älteren Gesellschaften lehnen es mit einer gewissen Vornehmheit auch zur Zeit noch ab, sich mit dieser Sparte der Lebensversicherung zu beschäftigen; indes läfst sich doch wohl voraussagen, dafs die Volksversicherung in der beschränkten Bedeutung, welche ihr, wie wir sehen werden, zukommt, sich noch weiter ausbauen wird, wenn die zu Tage getretenen Mängel beseitigt sein werden, — was möglich ist, weil dieselben vorwiegend geschäftstechnischer, nicht versicherungstechnischer Natur sind.

Über den Umfang, in welchem die kleine Lebensversicherung in Deutschland, namentlich auch im Vergleiche zu England, wo einige Riesengesellschaften die Volksversicherung betreiben, verbreitet ist, orientieren die unter „Literatur“ verzeichneten Werke. Neben den vielen gröfseren deutschen Gesellschaften, welche die Volksversicherung als Nebensparte betreiben, beschäftigen sich nur einige kleinere Gesellschaften ausschliefslich mit dieser (z. B. Rothenburger Verein in Görlitz und „Schutz und Trutz“ in Dresden). Das Hauptgeschäft haben bisher „Viktoria“ (1902 bei einem Versicherungsbestande von 995 Millionen 391 Millionen Volksversicherung) und „Friedrich Wilhelm“ (1902 bei einem Versicherungsbestande von

310 Millionen 202 Millionen Volksversicherung). Der Gesamtbestand an Volksversicherung wird bei den deutschen Gesellschaften auf rund 700 Millionen bei 8500 Millionen Bestand an Lebensversicherungen überhaupt angegeben; die englischen Arbeiterversicherungsgesellschaften weisen 4 Milliarden auf.

Bei der Volksversicherung müssen in Folge des Wegfalls der ärztlichen Untersuchung selbstverständlich die Prämien wesentlich höher sein, wie bei der gewöhnlichen Lebensversicherung. Der Unterschied ist aber vielfach zu grofs, wenn auch die Frage noch nicht genügend geklärt ist, ob tatsächlich — wie von einzelnen Seiten behauptet — die Gefahr der nicht ärztlichen Untersuchung für die Gesellschaften um deswillen nicht sehr grofs ist, weil nicht vollständig gesunde Personen eher darnach streben, noch eine Lebensversicherung strengen Stiles, wenn auch unter erschwerenden Bedingungen, zu erhalten. Als Übelstand wird bei der in der Volksversicherungsbranche geübten Praxis besonders lebhaft empfunden — und dieser Umstand bildet den Hauptangriffspunkt gegen die Gesellschaften — dafs, wie schon erwähnt, eine sehr grofse Zahl von Stornis zu verzeichnen ist, weil die Versicherten, welche sich von den Agenten zum Abschlufs einer Versicherung haben verleiten lassen, alsbald die Versicherung wieder verfallen lassen und ihrer eingezahlten Prämien verlustig gehen. Man macht den Gesellschaften zum Vorwurf, dafs sie auf diese Weise ihren Hauptgewinn aus der Tasche des kleinen Mannes ziehen und in gewissem Sinne ein unreelles Geschäft betreiben. Zwar ist nachgewiesen, dafs der Hauptteil dieser sog. Storni von Versicherten herrührt, die nur ganz kurzfristig, etwa durch Bezahlung einer einmaligen Jahresprämie an der Versicherung beteiligt waren, aber auch dieser Vorwurf wirkt schwer genug. Zur Sache sei hier auf den Beleidigungsprozefs der „Viktoria“ verwiesen, der sich eben vor den Wiener Gerichten abspielte.

Wer sich mit der Materie näher befafst, kommt deshalb von selbst darauf, dafs in erster Linie Mittel und Wege gesucht werden müssen, den Verfall der Versicherung infolge unterlassener Prämienzahlungen zu verhüten.

Das einfachste Mittel hierzu findet sich, versicherungstechnisch betrachtet, darin, dafs jede Zahlung nicht als Jahresprämie für eine bestimmte Versicherungssumme betrachtet wird, sondern jede Einlage aufgefafst wird als eine einmalige Prämie, durch

welche je nach dem Lebensalter des Versicherten auf den Todesfall (oder für den Fall der Erreichung eines bestimmten Lebensalters) ein bestimmtes — natürlich kleines — Kapital versichert wird. Der Gesamtanspruch des Versicherten setzt sich dabei aus einer grofsen Zahl kleiner Versicherungskapitalien zusammen.

U. A. hat der bekannte Reichstagsabgeordnete Hitze dieses System den katholischen Arbeitervereinen empfohlen und auf Grund seiner Propaganda (auch Pieper hat in diesem Sinne litterarisch gewirkt) hat der Allgemeine Deutsche Versicherungsverein in Stuttgart dieses System zur Grundlage seiner Einrichtungen für die Volksversicherung gewählt.[1])

Was dieses System anbelangt, so ist also der wesentlichste Vorzug desselben der, dafs, weil jede Einlage als einmalige Prämie behandelt wird, ein Zwang zur fortgesetzten Prämienzahlung nicht besteht. Die Prämienzahlung kann in beliebiger Höhe erfolgen, der Versicherte wird in schlechten Zeiten die Prämienzahlung ohne Nachteil ganz einstellen und bei hohem Verdienste einen beliebigen Teil desselben in Form einer einmaligen Versicherungsprämie einzahlen. Die grofse Zahl der Abgänge (Storni) ist bei diesem System jedenfalls vermieden. Auf der anderen Seite aber wird unter Umständen, wie von verschiedenen Seiten, z. B. Peters nicht unzutreffend bemerkt wird, die Versicherungsgesellschaft mit einer sehr grofsen Zahl von minimalen Versicherungen belastet, wenn der Versicherte nämlich nach einem kurze Zeit hindurch genommenen Anlauf zum Sparen auf weitere Einzahlungen verzichtet. Und dieser Wegfall des Sparzwangs, d. h. der bei der Lebensversicherung im allgemeinen so erzieherisch wirkenden Notwendigkeit, zur Aufrechterhaltung der Versicherung regelmäfsig Prämienzahlungen zu leisten, wird als ein bedenklicher Fehler der Hitze'schen Idee bezeichnet. Mit dem Wegfall des Zwangs zur Prämienzahlung gilt der Ansporn beseitigt, der durch die mit der Abholung der Prämien beauftragten Versicherungsanstalten in segensreicher Weise ausgeübt ist. Nicht mit Unrecht wird auf den geringen Erfolg der im Jahre 1879 gegründeten Kaiser-Wilhelm-Spende in Berlin hingewiesen, welche mit einem Grundkapital von $1^3/_4$ Millionen Mark speziell in der Absicht

---

[1]) Nach einer privaten Mitteilung hat man sich auch in den Kreisen badischer Arbeiterbildungsvereine mit ähnlichen Projekten beschäftigt.

unter dem Protektorate des Kaisers Wilhelm I. gegründet worden ist, eine solche geeignete Versicherungsgelegenheit — es handelt sich dabei um die Versicherung kleiner Renten durch einmalige Einlagen von je fünf Mark — den Arbeiterkreisen zu bieten.

Peters meint diesen Mangel der Arbeiter-Spar- und Lebens-Versicherung nach Hitze'schem System dadurch zu vermeiden, daſs er eine Kombination vorschlägt, welcher auch die Vorzüge der Volksversicherung gewöhnlichen Stiles eigen sein sollen. Der Versicherte nimmt eine Volksversicherung gegen die Verpflichtung einer festen wöchentlichen Beitragszahlung, die an die Agenten in Form von Beitragsmarken zu entrichten sind. Daneben aber soll der Versicherte gegen sogenannte Sparmarken, die als einmalige Prämien angesehen werden, Mehrzahlungen leisten können. Wenn die Bestimmung getroffen wird, daſs die durch Sparmarken angesammelten Beträge in Fällen, wo der Versicherte vorübergehend auſser Stande ist, seine Beitragsmarken zu entrichten, auf die fälligen Prämienzahlungen zur Anrechnung kommen, so wird dadurch, meint Peters, dem übermäſsigen Verfalle der Versicherungen vorgebeugt. Andererseits geben die Sparmarken Gelegenheit, in Zeiten höheren Verdienstes das Versicherungskapital beliebig zu erhöhen, was namentlich für die Saisonarbeiter von Wichtigkeit ist. Die Verwaltungskosten müſsten sich hierbei prozentual um deswillen vermindern, weil für die Werbung der durch die Sparmarken anzusammelnden Kapitalien keine besonderen Kosten entstehen. Durch das regelmäſsige Erscheinen des Agenten oder seines Beauftragten zur Abholung der fälligen Beitragsmarken ist sicher eine gute Gelegenheit zur Anlegung der übrigen Sparpfennige für den Versicherten gegeben, die ohne diese Gelegenheit vielleicht nicht zurückgelegt werden. Die jährlichen Gesamteinzahlungen auf Grund von Sparmarken müſsten bei diesem System, welches Peters „Volks-Spar-Versicherung" nennt, natürlich auf eine Höchstsumme beschränkt sein, um eine Benachteiligung der Versicherungsgesellschaften infolge gröſserer Einzahlungen bereits erkrankter Personen zu vermeiden. Durch dieses System werden meines Erachtens die hohen Verwaltungskosten, welche bei der Volksversicherung nun einmal durch die Anwerbung der einzelnen kleinen Versicherungen entstehen, nicht beseitigt, umsomehr, als bei diesem gemischten System der Versicherte die Einzahlung in Form der Beitragsmarken möglichst niedrig, in Form der Spar-

marken möglichst hoch gestalten wird. Zudem ist ja doch der Hauptnachteil der gewöhnlichen Volksversicherung, der darin besteht, dafs viele Arbeiter in gewissen Zeiten auch noch so kleine Prämien nicht erübrigen können, nicht aus der Welt geschafft. Die Einführung der Peters'schen Kombination bietet, so zweckmäfsig sie als besondere Versicherungsmodalität sein mag, deshalb auch kein Allheilmittel.

Wenn behauptet wird, und vielleicht mit Recht behauptet wird, dafs bei der Hitze'schen Sparversicherung der Wegfall des Zwanges ein gewisser Mangel ist, so kann von einem solchen doch nur insofern die Rede sein, als diese Form der Versicherung nicht gleich die gewünschte Entwickelung nimmt, sondern sich erst einbürgern mufs, so gut wie eine Gewöhnung des Publikums an die Benutzung der gewöhnlichen Sparkassen auch erst im Laufe der Zeit erfolgt ist. Ein Unterschied gegenüber der Benutzung der Sparkassen liegt aber nicht vor. Das Wesentlichste bei der Beurteilung des Problems der Volksversicherung liegt m. E. eben darin, eine solche Form der Versicherung zu finden, welche dem, der ernstlich sparen will, die Möglichkeit gibt, in kleinen Raten eine Versicherung sich zu gewinnen, so dafs ihm aus dem Abschlufs derselben ein späterer Verlust seiner Sparpfennige nicht mehr erwachsen kann. Es ist Sache der Propaganda, der Aufklärung des Publikums in der Presse usw., die weitesten Kreise darauf aufmerksam zu machen, dafs eine Anlegung von Sparpfennigen auch in der Weise erfolgen kann, dafs die Einlagen als Lebensversicherungsprämien zu betrachten sind und dabei die Vorteile auseinanderzusetzen, welche es unter Umständen für den Familienvater haben kann, an Stelle einer jederzeit wieder abhebbaren Sparanlage eine kleine Summe für seine Hinterbliebenen festgelegt zu haben. Die Frage des Rückkaufes oder der Beleihung der auf solche Weise genommenen kleinen Lebensversicherung bietet, nebenbei bemerkt, auch keinerlei prinzipielle Schwierigkeiten, mufs allerdings in der Praxis speziell mit Rücksicht auf die Eigentümlichkeiten der kleinen Lebensversicherung geregelt werden. Im übrigen läfst sich nur sagen, dafs das sparende Publikum sich wird daran gewöhnen müssen, selbst zu entscheiden, in welchem Falle das reine Sparen und in welchem Falle die kleine Lebensversicherung am besten dem jeweiligen Zwecke dient. Zur allgemeinen Orientierung sei dabei erwähnt, dafs die

kleinen Versicherungskapitalien, welche durch die nach dem System Hitze gemachten einmaligen Einlagen versichert werden, ungefähr den Beträgen entsprechen, welche durch verzinsliche Anlage der gleichen Einzahlungen bei einer Sparkasse nach Ablauf von so viel Jahren erzielt werden, als der ferneren mittleren Lebensdauer des Sparenden — je nach dem Alter zur Zeit der betreffenden Einlage berechnet — entspricht.[1]) Der Spareffekt der Lebensversicherung mittelst einmaliger Prämien wird besonders grofs, wenn die Rücklagen in sehr jungem Alter begonnen werden. Nach den Stuttgarter Tarifen ist es sehr wohl möglich, dafs ein junger Mann von 15 Jahren sich bis zum Zeitpunkte seiner Verheiratung im 30. Jahre bereits eine — von da ab prämienfreie — Todesfallversicherung von 2000 Mk. bei einer wöchentlichen Rücklage von 1 Mk. „erspart" hat, während im Sparkassenbuche bei landesüblicher Verzinsung ihm zu diesem Zeitpunkt eine — allerdings sofort abhebbare — Summe von etwa 1000 Mk. zur Verfügung stehen würde. Zahlt er bis zum 60. Lebensjahre regelmäfsig seine Einlagen, so wird er im Falle des Todes eine Erbschaft von etwa 4800 Mk. hinterlassen, oder wenn er die Bedingung gestellt hat, dafs ihm das Kapital spätestens im 65. Lebensjahre ausbezahlt wird, 3600 Mk. beanspruchen können.

Bezüglich der Entwickelung der Volksversicherung in den letzten Jahren sagt die Redaktion von Ehrenzweig's Assekuranz-Jahrbuch im 25. Jahrgang (1904, III, Seite 154) folgendes: „Die Anschauungen der Fachleute in Bezug auf den Wert der Volksversicherung haben im Lauf der Jahre eine vollständige Wandlung erfahren und auch die Behörden beginnen sie mit einem erhöhten Wohlwollen zu betrachten. Sie verdient dieses reichlich

[1]) Die Tarifierung der Lebensversicherungsprämien ist (bei Anwendung abgerundeter Zahlen) etwa durch folgende Skalen gekennzeichnet:

Alter	25	40	50	60
Jährliche Prämie für 100 Mk. Versicherungssumme	2 %	3 %	5 %	7 %
Einmalige Prämie für 100 Mk. Versicherungssumme	40 %	50 %	60 %	75 %
Versicherungssumme für je 100 Mk. Einlage	250	200	166	133
Mittlere Lebensdauer . . λ =	35	25	18	12
Wert einer Sparkasseneinlage von 100 Mk. nach λ Jahren, 3 % .	280	210	170	140

und wäre es nur aus dem Grunde, weil sie nach und nach an die Stelle der vielen Sterbe-, Alters- und Invaliditätskassen tritt, welche aller Orten bestehen, oft in ganz ungenügender Weise fundiert sind und sich als Wohlfahrtseinrichtungen geberden, aber meist nur Jahre lang den minder begüterten Volksklassen das Geld aus den Taschen locken, um früher oder später ihre Zahlungen einzustellen. Die Gründer solcher Sterbekassen, die Vorstände von Innungen, wirtschaftlichen Verbänden und Korporationen mögen im Allgemeinen bei ihrer Errichtung die löblichsten Absichten haben, aber sie pflegen, weil sie auf dem Gebiete des Versicherungswesens Laien sind, die Tragweite nicht zu übersehen. Die Prämien werden so niedrig als irgend denkbar normiert, um möglichst viele Mitglieder zu gewinnen. Ein paar Jahre geht dann die Sache ganz schön, die ersten wenigen Sterbefälle werden glatt ausgezahlt, bis die Anforderungen an die Kasse steigen und nun mit einem Male die angesammelten Reserven und die Beiträge nicht mehr zur vollen Zahlung ausreichen. Tausende von Fällen konnte man aus der letzten Zeit zum Beweise heranziehen und die Anzahl der Sterbekassen, die nun endlich einmal von der Regierung gezwungen werden, zu richtigen Rechnungsgrundlagen überzugehen, ist noch immer sehr bedeutend."

Tatsächlich steht auch nach meiner Ansicht zu erwarten, dafs die weitere Prüfung der finanziellen Verhältnisse der zur Zeit bestehenden Sterbekassen durch die Aufsichtsbehörden auf Grund des Privatversicherungsgesetzes vom 12. Mai 1901 zur Folge hat, dafs für eine grofse Anzahl von Sterbekassen, darunter wohl auch für viele der gröfseren, die Frage brennend wird, ob sie liquidieren wollen oder eine Sanierung der Kasse, sei es durch Erhöhung der Beiträge oder Verminderung der Leistungen, versucht werden kann. Auf keinem Gebiete zeigt sich für den Kundigen die segensreiche Wirkung des Privatversicherungsgesetzes deutlicher, als gerade in der Beaufsichtigungsmöglichkeit dieser kleineren Vereine, deren Gründer sich über die technischen Grundlagen, welche einer Kasse gegeben werden müssen, nicht klar waren. Ohne die durch die Aufsichtsbehörde auferlegten Zwangsmafsregeln für die Sanierung der Kassen wäre es kaum möglich, auf diesem Gebiete Wandel zu schaffen; denn die Erfahrung zeigt, dafs die Kassenvorstände, auch wenn sie technisch gut beraten sind, stets von dem Gedanken sich leiten lassen, dafs die Leistungen der Kasse

so hoch als möglich normiert werden müssen, um den Mitgliedern die Zugehörigkeit zur Kasse als eine besonders günstige erscheinen zu lassen und um für Anwerbung neuer Mitglieder ein Lockmittel zu haben. Unter der gröfstmöglichsten Leistung einer Kasse verstehen die Kassenvorstände, welche Interesse daran haben, ihre eigene Gründung in möglichst gutem Lichte erscheinen zu lassen, aber nicht die Leistungen, welche auf Grund eines richtigen versicherungstechnischen Gutachtens als zulässig erachtet werden, sondern die Leistungen, welche nach Mafsgabe der augenblicklich vorhandenen Baarmittel scheinbar an die Kassenmitglieder bezw. deren Relikten versprochen werden können. Der immer wieder gehörte Satz, dafs Sterbekassen keine Versicherungsinstitute sein sollen, sondern Wohltätigkeitseinrichtungen, die nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit verwaltet werden, zeugt von einer absolut laienhaften Auffassung der Dinge. Zunächst wird hierbei das Schlagwort von dem Prinzip der Gegenseitigkeit in ganz falscher Weise zur Anwendung gebracht. Wie ich hier gelegentlich eines vor mehreren Jahren gehaltenen Vortrags eingehend auseinandergesetzt habe, handelt es sich bei der Lebensversicherung, ganz gleichgiltig, ob das Versicherungsgeschäft als solches bei einer Gegenseitigkeits- oder Aktiengesellschaft abgeschlossen wird, wirtschaftlich und versicherungstechnisch betrachtet immer um eine Form der Assoziation, welcher das Prinzip der Gegenseitigkeit zu Grunde liegt. Namentlich Adolf Wagner hat darauf aufmerksam gemacht, dafs man das ökonomische Prinzip der Versicherung getrennt von der Frage der Organisation und von dem Thema des Versicherungsvertrages betrachten müsse. Die Lebensversicherungsprämien sind so berechnet, dafs der eine gewinnt, der andere verliert; gewinnen mufs nämlich derjenige, welcher verhältnismäfsig bald stirbt, verlieren derjenige, der über das Durchschnittsalter hinaus am Leben bleibt, und ohne die Voraussetzung, dafs durch eine genügend grofse Anzahl von Mitgliedern oder Versicherten der Ausgleich zwischen den verschiedenen Risiken sich ergibt, kann eine Aktiengesellschaft ebensowenig existieren, wie eine Gegenseitigkeitsgesellschaft. Die Berechnung der Lebensversicherungsprämie setzt die Bildung von (ideellen) Gesellschaften aus Genossen gleichen Alters voraus und die Höhe der Versicherungskosten, welche allerdings bei den Aktiengesellschaften im Allgemeinen etwas höher sein werden, ist nicht von ausschlaggebender

Bedeutung für die endgiltige Bemessung der Prämie, die an sich durch die Konkurrenzverhältnisse bei den meisten Gesellschaften auf ungefähr der gleichen Höhe gehalten wird. Gerade bei der Lebensversicherung ist die Frage, ob man einer Gegenseitigkeits- oder Aktiengesellschaft beitreten soll, von viel untergeordneterer Bedeutung, wie bei anderen Versicherungszweigen, für welche die technischen Unterlagen noch nicht so vollkommene sind, wie die der Lebensversicherung.

Jedenfalls aber ist nicht abzusehen, welcher Unterschied im Prinzipe sein sollte zwischen der Versicherungsnahme einer kleinen Lebensversicherung bei einer Sterbekasse oder bei einer „Versicherungsgesellschaft", die auf Gegenseitigkeit gegründet ist. Es könnte auch in dieser Beziehung nur in Betracht kommen, dafs durch die ehrenamtliche Verwaltung der Sterbekassen die Verwaltungskosten in Wegfall kommen, ein Vorteil, der unter Umständen mehr als aufgewogen wird durch den Nachteil einer weniger fachgemäfsen Verwaltung. Wenn bei den Sterbekassen aufserdem vielleicht gewisse Erleichterungen geschaffen sind, die in dem Wegfall oder der Beschränkung der ärztlichen Untersuchung bestehen, so finden wir diese Einrichtung, welche mit einer Erhöhung der Prämie verbunden ist, eben jetzt auch bei der sogenannten kleinen Lebens- oder Volksversicherung. Es bliebe also nur die Frage, ob es richtig ist, dafs die Sterbekassen sich als Wohltätigkeitsinstitute darstellen, bei welchen gewissermafsen das einzelne Mitglied weniger sicher auf die Erfüllung des an die Sterbekasse bestehenden Rechtsanspruches denkt, als bei Versicherungsnahme bei einem eigentlichen Versicherungsinstitut. Einzelne Sterbekassen haben zwar, um sich der Beaufsichtigung der Regierung auf Grund des Gesetzes vom 12. Mai 1901 zu entziehen, versucht in ihre Statuten den Satz aufzunehmen, dafs dem einzelnen ein Rechtsanspruch auf die statutarisch bestimmten Leistungen nicht zustehen soll. Es ist in verschiedenen Fällen jetzt entschieden, dafs eine solche Bestimmung im Widerspruch mit den übrigen Bestimmungen der Statuten stehe und die Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu diesem Satze nicht erteilt worden. Die Regierung hat die Mittel in der Hand, solche Kassen, wenn sie nicht freiwillig sich sanieren, einfach zu schliefsen. Die Ausrede mit dem Wohltätigkeitsinstitut nützt also nichts. Man darf auch getrost behaupten, dafs von der Betonung

des Prinzips der Wohltätigkeit höchstens insofern die Rede sein kann, als es vielleicht vorkommt, dafs den kleineren Kassen von Seiten einzelner Gönner gelegentlich Geschenke zugewiesen werden oder den Kassen vielleicht gewisse Nebeneinnahmen zu gute kommen, die innerhalb des Berufskreises, für welche die Kasse errichtet ist, zufällig flüssig gemacht werden (Benefizvorstellungen bei Kassen für Theatermitglieder, Geschenke beim Abgang von Schülern für Lehrerkassen usw.). Infolge solcher besonderen Einnahmen können gelegentlich die Leistungen der Kassen erhöht werden. Diese Zuwendungen sind aber garnicht so bedeutend, sie sind meistens nur in den Statuten als besondere Einnahmequellen benannt. Davon aber, dafs das einzelne Mitglied irgendwie mit dem Gedanken vertraut wäre, zu Gunsten irgend eines anderen Mitglieds oder der Hinterbliebenen eines anderen Mitglieds, welche vielleicht in besonders dürftigen Verhältnissen leben, auf seinen Rechtsanspruch oder auch nur auf einen kleinen Teil seines Rechtsanspruches zu verzichten, ist absolut keine Rede. Im Gegenteil, jedem einzelnen Mitglied ist nur daran gelegen, mindestens den gleichen Sterbegeldanspruch zu haben, wie alle andern Mitglieder und aus dieser Erwägung heraus verschliefsen sich die einzelnen Kassen, repräsentiert durch die Gesamtheit der stimmberechtigten, in der angedeuteten Richtung interessierten Mitglieder, in den meisten Fällen blind den durch die Versicherungstechnik aufgedeckten Tatsachen, dafs die nötigen Reserven in keinem Verhältnis zu den Verpflichtungen der Gesellschaft stehen, und die Beiträge erhöht oder die Leistungen reduziert werden müssen. Die meisten der Mitglieder glauben die laufenden Einnahmen voll zur Auszahlung von Sterbegeldern verwenden zu dürfen und gehen bei ihren Abstimmungen von dem Prinzip aus: wenn nur ihre Ansprüche noch erfüllt werden können; das weitere kümmert sie nicht. Bei Gründung solcher Kassen werden ja gewöhnlich eine Reihe von verhältnismäfsig alten Mitgliedern zugelassen, während die Statuten für spätere Aufnahmen ein bestimmtes Maximalalter vorsehen. Wenn die Kassen nun, wie dies eben bisher meistens der Fall war, nach dem verfehlten System der Umlage gegründet sind, erhalten die Hinterbliebenen der älteren zuerst verstorbenen Mitglieder unverhältnismäfsig hohe Sterbegelder im Vergleiche zu ihren Einzahlungen; und wenn nach Umlauf einer Reihe von Jahrzehnten sich zeigt, dafs die Kasse auf

andere Grundlage gestellt werden mufs, entbrennt naturnotwendig der Kampf zwischen den älteren und jüngeren Mitgliedern, von welchen die letzteren gegen die ersteren stark benachteiligt erscheinen, während die älteren Mitglieder mit der Begründung, dafs sie und ihre Relikten nicht schlechter behandelt sein wollen, wie die bisher verstorbenen, alle Konzessionen an den Nachwuchs ablehnen.

Der typische Verlauf bei den Versuchen zur Sanierung der Sterbekassen ist der, dafs bei notwendig werdender Änderung der Grundlagen, für welche die Versicherungstechnik eine Abstufung der Beiträge nach dem Alter verlangt, schliefslich die älteren Mitglieder über ihre Leistungsfähigkeit hinaus belastet werden müssten, weil für sie nicht genügend Rücklagen in den Reservefonds stattgefunden haben. Versucht man für ältere und jüngere Mitglieder einen Mittelweg zu beschreiten, der die jüngeren zu Gunsten der älteren Mitglieder belastet, so gelangt man gewöhnlich zu Resultaten, die für die jüngeren Mitglieder nichts anderes bedeuten, als dafs sie gegenüber der Versicherungsnahme bei einem eigentlichen Lebensversicherungsinstitut ganz aufserordentlich benachteiligt erscheinen. Ohne die durch das Privatversicherungsgesetz geschaffenen Handhaben durch welche es nunmehr ermöglicht ist, den Forderungen der Technik im Interesse der Gesamtheit der Mitglieder Geltung zu verschaffen, wäre es ganz unmöglich, die verschiedenen Sterbekassen, von welchen einzelne eine sehr ansehnliche Mitgliederzahl umfassen, in geordnete Verhältnisse zu bringen. Es mufs ausgesprochen werden, dafs der Staat Interesse daran hat, dafs Kassen, die mehrere tausend Mitglieder umfassen, vor den Nachteilen einer laienhaften Verwaltung geschützt werden.

Die Schuld an der Entwickelung der Verhältnisse liegt freilich daran, dafs bisher die Staatsaufsicht gefehlt hat, ein Grund, der dafür spricht, dafs die Aufsichtsbehörden nicht rigoros vorgehen und darauf Rücksicht nehmen, dafs die Kassen immerhin gutes gewirkt haben. Die zahlreichen Gründer der Sterbekassen haben sicher in der ehrlichsten Überzeugung gehandelt und das Schlagwort „die Sterbekassen sind billiger als die Lebensversicherung“ im guten Glauben ausgesprochen.

Tatsächlich freilich sind die falsch organisierten Sterbekassen schliefslich nicht billiger, sondern teurer wie die Lebensversicherung,

wenigstens für den gröfsten Teil der Mitglieder, welche das ihnen in Aussicht gestellte Sterbegeld nicht erhalten können. Mit dieser scharfen Kritik der Sterbekassen soll wie schon erwähnt nicht gesagt sein, dafs diese nicht auch wohltätig gewirkt haben. Aber soviel ist sicher und sollte auch öfter öffentlich ausgesprochen werden: die meisten Mitglieder sind sich darüber im Unklaren, dafs die älteren Gründungsmitglieder gewöhnlich unverhältnismäfsig bevorzugt erscheinen und die jüngeren Mitglieder besser daran wären, wenn sie bei einer gut geleiteten Versicherungsanstalt eine kleine Lebensversicherung genommen hätten.

In der Tat scheint mir nun der unter dem Namen der Volksversicherung betriebenen sogenannten kleinen Lebensversicherung gerade diese und keine andere Aufgabe zuzufallen, dem veralteten Begräbniskassenwesen ein Ende zu machen.

Dazu wird gehören, dafs im Lebensversicherungsgeschäfte noch eine reinlichere Scheidung zwischen der sogenannten kleinen Lebensversicherung und der Lebensversicherung im engeren Sinne, die sich nur mit der Versicherung über einer bestimmten Minimalgrenze beschäftigt, zum Durchbruch kommt, und dafs vor Allem die Prämien in der kleinen Lebensversicherung verbilligt werden. Gegenwärtig sind die Verhältnisse in dieser Beziehung noch recht ungeordnet. Die einen Gesellschaften geben in ihrer Volksversicherungsabteilung ohne ärztliche Untersuchung nur Versicherungen, die sich zwischen 100 und 500 Mk. bewegen, andere gehen bis zu 5000 Mk. oder setzen gar keine obere Grenze fest, so dafs nicht recht einzusehen ist, wo hier eigentlich der Grund zur besonderen Klassifizierung liegt. Die eine Gesellschaft geht beim regulären Lebensversicherungsgeschäfte bis zu 1000 Mk. herab, andere Gesellschaften nehmen keine Versicherung unter 2000 Mk. an.

Hier müfste eine Verständigung der Gesellschaften erfolgen; denn die Unterschiedlichkeit der Geschäftsgebahrung der einzelnen Versicherungsinstitute ist der Popularisierung der Versicherungsidee nicht förderlich, sondern eher hinderlich. Es mufs dem Publikum gegenüber auch klar ausgesprochen werden, dafs die kleine Lebensversicherung nur den Zweck hat, kleine Kapitalien im Todesfalle zur Verfügung zu stellen, welche der ersten Not der Hinterbliebenen steuern sollen, dafs durch dieselbe aber selbstverständlich keine Reliktenversorgung erzielt wird. Je weniger

Kombinationen dem Publikum gerade bei der sogenannten Volksversicherung angeboten werden, desto besser. Es ist kein Vorteil für das Lebensversicherungsgeschäft, daſs die Vielgestaltigkeit der Tarife vielfach dem Publikum ein rasches Urteil über den eigentlichen Wert des Versicherungsangebotes unmöglich macht, so daſs das Publikum mangels klarer Einsicht in vieler Beziehung noch miſstrauisch und zurückhaltend ist. Es würde entschieden zur Weiterverbreitung der Lebensversicherung beitragen, wenn die Gesellschaften endlich damit aufhören wollten, durch die fortgesetzte Erfindung neuer Kombinationen, wie es jetzt auch schon auf dem engeren Gebiete der Volksversicherung üblich wird, das Geschäft immer undurchsichtiger zu machen. Wenn ein Versicherungslustiger besondere Wünsche hat, werden ihm dieselben jederzeit erfüllt werden können.

Die Gesellschaften sollten sich auch hüten, bei Bemessung der Prämien der sog. kleinen Lebensversicherung, namentlich soweit es sich um Versicherung ohne ärztliche Untersuchung handelt, gar zu hoch zu gehen, um auch für diese Versicherungsart möglichst hohe Dividenden in Aussicht stellen zu können. Man sollte das Lockmittel der Dividenden bei der kleinen Versicherung ganz in Wegfall kommen lassen; denn wie gesagt, je einfacher die Tarife der Volksversicherung gestellt sind, desto besser wird die Idee der Versicherung Eingang in die unteren Schichten der Bevölkerung finden.

Die Einführung einer einheitlichen Auffassung von dem, was man unter „kleiner Volksversicherung" verstehen will, empfiehlt sich schon aus dem Grunde, weil es sonst unmöglich sein würde, für die Praxis der Volksversicherung jene Ausnahmebestimmungen in dem in Vorbereitung befindlichen Gesetze über den Privatversicherungsvertrag zu erlangen, welche bei der jüngsten Tagung des Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft (auf Grund eines Referates von Direktor Löbinger) gefordert worden sind und deren Berechtigung von Seiten des anwesenden Vertreters des Reichsjustizamtes nicht abgestritten worden ist. Es handelt sich namentlich um die Festlegung von Ausnahmebestimmungen, welche sich als erleichterte Verkehrsbestimmungen darstellen. Diese betreffen namentlich die Ausfertigung der Policen, den Fortfall der formellen Kündigung bei unterlassener Prämienzahlung, den Rückkauf, ein abgekürztes Aufgebotsverfahren im Falle des Ver-

lustes des Versicherungsscheines, und die Stellung des Agenten gegenüber dem Versicherten und dem Versicherer.

Der Deutsche Verein für Versicherungswissenschaft wünscht, dafs hierüber bestimmte Vorschriften in das neue Gesetz aufgenommen werden und nicht nur wie im Entwurf vorgesehen die Bestimmung, dafs durch Kaiserliche Verordnung gestattet werden kann, dafs für die sogenannte kleine Lebensversicherung einzelne Paragraphen des Gesetzes aufser Kraft treten. Näher kann hier auf diese Fragen nicht eingegangen werden. Es sei eben nur darauf hingewiesen, dafs, wenn man vermeiden will, dafs die einzelnen Gesellschaften schliefslich unter verschiedenen Bedingungen arbeiten, eine Verständigung darüber herbeigeführt werden mufs, was man eigentlich unter Volksversicherung verstanden wissen will, eine Forderung, die bisher nicht genügend betont ist. Sicher ist, dafs der Betrieb der kleinen Lebensversicherung, welcher in vieler Beziehung ein eigenartiger ist, gewisse Sonderbestimmungen erfordert. Und wenn, wie zu wünschen ist, künftig die kleine Lebensversicherung die Sterbekassen ersetzen soll, so wird nicht ausbleiben, dafs auch die Gesetzgebung sich noch näher mit der Sache befafst und insbesondere die Frage prüft, inwiefern allenfalls der besondere gesetzliche Schutz, der gemäfs § 850 Z.P.O. Ziff. 4 und § 46 der Verordnung betreffend das Verwaltungszwangsverfahren vom 15. November 1899 (Preufs. Gesetzsammlung S. 545) die Sterbegelder von der Pfändung ausnimmt, eine entsprechende Ausdehnung erfahren kann.

Was die Organisation der Volksversicherungssparte anlangt, so wird es wohl im Laufe der Zeiten dahin kommen, dafs entweder die meisten Gesellschaften in einer besonderen Abteilung die kleine Lebensversicherung als Spezialzweig betreiben, oder aber, dafs sich für diesen Zweck besondere Gesellschaften gründen, die sich auch die dankenswerte Aufgabe setzen könnten, bei der nun in Angriff genommenen Sanierung der Sterbekassen mitzuwirken und diese einer gröfseren Zentralbank anzugliedern.

Wenn sich einzelne Gesellschaften, wie schon hervorgehoben, der Aufnahme dieses Versicherungszweiges verschliefsen, so liegt andererseits für dieselben doch kein Grund vor, der Entwickelung der kleinen Lebensversicherung mifstrauisch zu begegnen. Wenn das Versicherungsgeschäft auf dem Gebiete der sogenannten kleinen Lebensversicherung sich so gestaltet, dafs das Publikum mit Ver-

trauen sich dieser Einrichtung bedient, so wäre das ein grofser Fortschritt auf dem Wege zur Popularisierung der Lebensversicherung überhaupt und es steht aufser Zweifel, dafs eine grofse Zahl von Versicherten, welche zu Anfang ihrer Erwerbstätigkeit bei beschränkten Mitteln sich eine kleine Lebensversicherung erworben haben, späterhin, wenn ihre Einkommensverhältnisse sich günstiger gestaltet haben, eine richtige Lebensversicherung erwerben werden, welche ja verhältnismäfsig niedrigere Prämien fordert, wie die sogenannte kleine Lebensversicherung. Ich meine also, dafs durch diese sogenannte kleine Lebensversicherung in letzter Linie dem regulären Lebensversicherungsgeschäft mit strengerer ärztlicher Untersuchung, niedrigeren Verwaltungskosten und niedrigerer Prämienzahlung durch das Versicherungsgeschäft im Kleinen keinesfalls auf die Dauer ein Abbruch geschieht, sondern im Gegenteil ein Zuwachs in Aussicht steht.

Es ist bekannt, wie die Gewöhnung der breitesten Schichten der Bevölkerung an die ursprünglich von vielen Beteiligten ganz und gar nicht gewürdigte Arbeiterversicherung der Ausbreitung der privaten Unfallversicherung ganz aufserordentlichen Vorschub geleistet hat und man geht nicht fehl mit der Annahme, dafs die neueste Entwickelung der Lebensversicherung in Deutschland, welche eine aufserordentlich günstige genannt werden mufs, nicht in letzter Linie darauf zurückgeführt werden kann, dafs der Versicherungsgedanke durch die öffentlich-rechtliche Versicherung populärer geworden ist.

Was die Durchführung der kleinen Lebensversicherung bei den bestehenden Versicherungsanstalten, die sich ja nicht ausschliefslich mit diesem Geschäfte befassen, betrifft, so wird ja wohl bei den meisten Gesellschaften getrennte Rechnung für diesen Zweig der Versicherung geführt, wenn auch der gesamte Geschäftsgewinn schliefslich in die allgemeine Gewinnrechnung eingeht, ähnlich wie für die von einzelnen Gesellschaften betriebene Versicherung minderwertiger Leben ebenfalls eine besondere Gewinn- und Verlustrechnung aufgemacht wird. Bei der letzteren werden bei einzelnen Anstalten die Versicherungssummen, welche zur Auszahlung gelangen, erst nachträglich nach Aufmachung der Gewinn- und Verlustrechnung endgiltig festgesetzt. So könnte man mit Recht auch die prinzipielle Forderung erheben, dafs die kleine Lebensversicherung (in beschränktem, hier nicht näher zu be-

sprechendem Umfange) in ähnlicher Weise behandelt werden soll, jedenfalls soweit es sich um die kleine Lebensversicherung ohne ärztliche Untersuchung handelt, welche nach dem heutigen Stande der Technik eben für die Versicherungsinstitute doch ein ungleich unsicheres Risiko darstellt, wie das reguläre Lebensversicherungsgeschäft. Für besonders zweckdienlich freilich würde ich es dabei halten, wenn sich einzelne Institute mit der kleinen Lebensversicherung ausschliefslich beschäftigen würden, und zwar wäre vor Allem der Gedanke nicht von der Hand zu weisen, dafs öffentliche Korporationen sich dieser Sache annehmen. Bekanntlich hat man schon bei Errichtung der Invalidenversicherungsanstalten den Vorschlag gemacht, mit denselben Rentensparkassen zu verbinden (Antrag Öchelhäuser). Genau mit der gleichen Berechtigung könnte man den Vorschlag machen, dafs an diese Landesversicherungsanstalten Nebenkassen angegliedert werden, welche der kleinen Lebensversicherung dienen und etwa nach dem Hitzeschen System zu arbeiten hätten.

Nicht unwahrscheinlich ist auch, dafs sich späterhin, wenn einmal das Recht der Berufsvereine geregelt werden sollte, diese mit der Frage beschäftigen werden, Kasseneinrichtungen nach englischem Muster zu schaffen. Freilich kann man zweifelhaft sein, ob die Existenz zahlreicher kleinerer Arbeiterkassen vor gröfseren Zentralinstituten Vorteil bietet. Soweit es sich um die sich gegenseitig kontrollierende Tätigkeit der Berufsgenossen handelt, gewifs; versicherungstechnisch betrachtet aber spricht viel für Zentralisation. Jedenfalls müfste der Gesetzgeber dafür sorgen, dafs die Reservekapitalien gröfserer Berufsvereine wirklich zweckdienlich angelegt werden, etwa so, dafs sie den Arbeiter-Bau- und -Wohnungsgenossenschaften als Baukapitalien dienen.

Letzteres ist auch in einem Artikel der Schweizer Blätter (5. Jahrg., 1897 S. 752) angeregt worden, worin von dem Betrieb der Volksversicherung durch Konsumvereine die Rede ist.

Was diese Idee anlangt, so hat allerdings und zwar mit Recht Trefzer in der gleichen Zeitschrift vor dem Betriebe der Volksversicherung durch die Konsumvereine selbst gewarnt und tritt nur dafür ein, dafs die Konsumvereine den Abschlufs der Verträge zwischen ihren Mitgliedern und der Versicherungsgesellschaft vermitteln, und er sieht eine gute Verwendung der Konsumvereinsdividenden darin, wenn diese als Beiträge, d. h. als

Prämien für eine kleine Lebensversicherung Verwendung finden. Dies scheint mir in der Tat ein glücklicher Gedanke, den auch der Deutsche Genossenschaftsverband aufgegriffen hat, indem er durch einen Vertrag mit dem Allgemeinen Deutschen Versicherungsverein in Stuttgart seinen Mitgliedern besondere Vorteile bei der Spar- und Lebensversicherungs-Abteilung dieser Anstalt gesichert hat. Gerade wegen der wechselnden Höhe der Dividenden pafst das Hitzesche System ausgezeichnet für diese Zwecke. Losgelöst von der Frage der Verwendung der Genossenschaftsdividenden usw. als Lebensversicherungsprämien ist neuerdings von verschiedenen Seiten in Anregung gebracht, Korporationen und genossenschaftliche Vereinigungen wenigstens mit der Vermittelungstätigkeit der Volksversicherung zu betrauen, um auf diese Weise die hohen Verwaltungskosten, einen der Hauptmängel der sogenannten kleinen Lebensversicherungen, zu vermeiden. In verschiedenen Aufsätzen der Gemeinnützigen Blätter für Hessen-Nassau machen Kobelt und Max May den Vorschlag, dafs sich die Konsumvereine der Sache annehmen sollten, — aber nicht in der Weise, dafs man die Versicherungssache zur Konsumvereinssache macht, wie das einzelne Berufsvereinigungen, besonders Handwerkerkreise anstreben oder bereits getan haben.

Es handelt sich nicht um den Betrieb der Lebensversicherung durch solche Vereinigungen, sondern lediglich um die Vermittelung zwischen den Genossen, welche Versicherung suchen, und einer beliebigen grofsen Versicherungsanstalt, mit welcher ein besonderer Vertrag geschlossen ist, der den Vereinsmitgliedern gewisse Vorteile gewähren wird. Die Konsumvereine sollen mit anderen Worten lediglich an Stelle der Agenten treten und im Interesse ihrer Mitglieder die Vermittelung der Versicherungsabschlüsse und das Einziehen der Prämien besorgen. Wird hierfür auch dem Konsumverein von der Versicherungsanstalt etwas zu vergüten sein, so fällt doch jedenfalls ein Teil der Agentenprovision weg und unter allen Umständen die ziemlich hohe Abschlufsprovision. Aufserdem wird als Vorteil bezeichnet, dafs die Mitglieder der Konsumvereine durch die Beamten des Vereins in sachgemäfser Weise aufgeklärt werden können, ohne dafs das beim Agenten vorliegende Interesse auf Abschlufs einer möglichst hohen Versicherungssumme vorliegt. Die gegen diese Betätigung der Konsumvereine geltend gemachten Bedenken scheinen mir nicht durch-

schlagend. Wo die Verwendnng der Konsnmvereinsdividenden in dem oben erörterten Sinne nicbt ansführbar, mag man doch auf diese Weise die vorhandenen Organisationen im Interesse der Mitglieder arbeiten lassen.

Eine grofse Förderung der Volksversicherung geschieht in der Schweiz durch die Postverwaltung, allerdings vorläufig nur soweit es sich um Versicherungen handelt die bei der gröfsten derartigen Gesellschaft der „Schweizerischen Rentenanstalt" genommen werden sollen. Im Jahre 1894 wurde zwischen dieser Anstalt und dem eidgenössischen Postdepartement eine Übereinkunft getroffen, wonach die schweizerische Postverwaltung den einzelnen Versicherten die Bezahlung und der schweizerischen Lebensversicherungs- und Rentenanstalt den Einzug der Beiträge dadurch ermöglicht, dafs sie die Leistung der Prämien in Frankomarken gestattet und sich verpflichtet, dieselben unter Abzug einer Provision von 1 pCt. gegen Baargeld auszutauschen. Die Bezahlung der Prämie geschieht in der Weise, dafs der Versicherte im Laufe des Quartals auf einer Vierteljahreskarte 13 Marken aufklebt und sodann die Markenkarte in geschlossenem Umschlag an die schweizerische Lebensversicherungs- und Rentenanstalt in Zürich einsendet. Für die Zusendung der unbeklebten Karte mit aufgedruckter Policennummer und Quittung für die vorgängig eingesandte beklebte Karte gilt Drucksachentaxe. Neuerdings ist auch eine vereinfachte Zahlung mittelst Postmandates ermöglicht worden. Bezahlungen der Versicherten an die Poststellen zu Händen der schweizerischen Lebensversicherungs- und Rentenanstalt sind ausgeschlossen.

Nach einer besonderen Bestimmung dieses Vertrages behält sich das schweizerische Postdepartement vor, auch mit anderen Versicherungsanstalten ähnliche Verträge abzuschliefsen. Ferner sind die beiden kontrahierenden Teile berechtigt, diese Übereinkunft zu kündigen. Und endlich verpflichtet sich die schweizerische Lebensversicherungs- und Rentenanstalt auf Verlangen die ganze Abteilung „Volksversicherung" unentgeltlich mit allen Reserven, Versicherungspapieren und Büchern an die schweizerische Eidgenossenschaft abzutreten. Sie sehen m. H., im Hintergrunde dieser Vereinbarung erscheint das Projekt der Verstaatlichung der Volksversicherung und gerade von diesem Gesichtspunkte aus hat dieselbe allgemeineres erhöhtes Interesse.

In England wird Volksversicherung auch in Form der Renten-

versicherung getrieben. Für Deutschland ist in dieser Beziehung die schon erwähnte Kaiser-Wilhelms-Spende (Allgemeine Deutsche Stiftung für Altersrenten- und Kapitalienversicherung in Berlin) zu nennen.

Verwandt ist die Idee des Herrn Mully von Oppenried, welcher im Jahre 1901 unter dem Titel „Alters-Invaliditäts-Sparkasse als Übergang zur allgemeinen Volksversicherung“ eine Brochüre hat erscheinen lassen, von welcher er sich grofse Wirkung versprochen hat. Er schlägt vor, eine Sparversicherung in der Form durchzuführen, dafs die aus den Spareinlagen gutzuschreibenden Zinsen als einmalige Prämien für die Versicherung von aufgeschobenen Renten dienen sollen; ein an sich durchaus vernünftiger und praktischer Gedanke, der aber eigentlich in der Praxis schon längst durchgeführt ist, insofern eine ganze Reihe von Rentenanstalten die Versicherung sogenannter aufgeschobener Leibrenten mit Rückgewähr der Prämien betreibt. Was die praktische Bedeutung des Vorschlages anlangt, so mufs man sich darüber klar sein, dafs die Einlagen verhältnismäfsig hohe sein müssen, wenn durch die aus denselben fliefsenden Zinsen sich eine halbwegs ansehnliche Rente garantieren lassen soll. Diese Art der Versicherung pafst weit mehr für den oberen Mittelstand und wäre vielleicht auch gerade für die in Aussicht genommene Versicherung der Privatbeamten ein gutes Surrogat, solange der gesetzliche Zwang für diese nicht vorliegt. Als Ersatz der sogenannten kleinen Lebensversicherung und speziell für den Arbeiter ist eine solche Versicherung, die man wie erwähnt auch als die Versicherung von aufgeschobenen Leibrenten und Rückgewähr der hierfür geleisteten Einlagen ohne Zinsen auffassen kann, von keiner durchschlagenden Bedeutung. In Deutschland scheint mir das Projekt um deswillen vorläufig nicht ohne Weiteres durchführbar, als ohne Änderung der Gesetzgebung die Sparkassen nicht schlechthin Versicherungs-Institutionen einführen können.

Es würde sich also, wenn man dem Plan näher treten will, darum handeln, ob es sich als empfehlenswert erweist, von den Sparkassen einen beliebigen Teil der Zinsen an Versicherungsinstitute abführen zu lassen, etwa so wie die Konsumvereins-Dividenden zur Bestreitung von Lebensversicherungsprämien dienen sollen. Ob eine solche Verwendung der Zinsen von eingelegten Sparguthaben, welche sich der Einleger in ihrer ursprünglichen

Höhe unter allen Umständen erhalten will, nicht ebensoviel oder mehr Berechtigung hätte, wie z. B. der Plan des Herrn Scherl, die ersten Jahreszinsen der Spareinlagen als Einlagen für eine Prämienlotterie zu benutzen, wäre allerdings erwägenswert. Richtig ist bei solchen Versuchen der Grundgedanke, dafs dem Sparer in vielen Fällen hauptsächlich daran gelegen sein wird, das eingelegte Kapital, sei es auch noch so klein, für späteren Bedarf voll zurückzulegen und die Sparer sich weniger dessen bewufst sind, dafs durch die Wirkung des Zinseszinses die Spareinlage im Laufe der Zeit sich erheblich vergröfsert. Jedenfalls trifft für einen Teil der Sparer zu, dafs die Sparkasse ihnen in erster Linie als dasjenige Institut erscheint, welches vor der Verlockung schützt, den erübrigten Spargroschen für weniger notwendige Bedürfnisse auszugeben, während eine Verwendung der ersparten Zinsen zu anderen Zwecken ihnen nicht unplausibel erscheinen würde. Schliefslich wirft sich aber dabei doch die prinzipielle Frage auf, ob man die segensreich wirkenden Sparkassen in ihrem Betriebe stören soll und man behandelt vielleicht vorläufig die Frage der Volksversicherung zunächst getrennt von der Sparkassenpolitik.

Sicherlich wird den Sparkassen in ihrer jetzigen Verfassung mit dem weiteren Ausbau und der Ausbreitung der Volksversicherung ein gefährlicher Konkurrent erwachsen. Im Interesse des Volkswohles liegt es, wenn beide Institutionen neben einander segensreich wirken. Andererseits ist allerdings auch kein Grund vorhanden, warum nicht da, wo geeigneter Boden vorhanden, eine Anstalt besonderer Art lebensfähig sein sollte, welche sich gleichzeitig beiden Aufgaben widmet, die innerlich insofern verwandt sind, als ja die Lebensversicherung in hohem Mafse Sparzwecken dient.

Durch die Wahl einer Versicherung in der Form, wie sie die oben erwähnten Anstalten oder Projekte vorsehen, dafs durch kleine einmalige Einlagen aufgeschobene Renten versichert werden, erscheint der Spareffekt dem Laien natürlich weniger grofs, als wenn durch einmalige Einlagen beim Todesfall oder bei Erreichung eines bestimmten Lebensalters auf einmal zur Auszahlung gelangende Summen versichert werden sollen.

Es erscheint vielleicht angezeigt, hier einige allgemeine Bemerkungen über das Verhältnis von Kapital- und Rentenversicherung einzuflechten, speziell mit Rücksicht auf das uns auch hier beschäftigende Problem der Reliktenversorgung.

Die Lebens-Kapitalversicherung will bekanntlich in erster Linie für den Fall des Ablebens des Versicherten, eventuell spätestens bei Erreichung eines bestimmten Alters eine Summe bereitstellen, welche dazu dienen soll, den Hinterbliebenen den Verlust des Ernährers bis zu einem gewissen Grade zu ersetzen. Die Witwen- und Waisenversorgung, wenigstens so wie sie innerhalb des Rahmens der Arbeiterversicherungs-Gesetzgebung angestrebt wird, will zwar im Prinzip das gleiche, die Form ist aber eine wesentlich andere, insofern es sich hier um die Gewährung einer bestimmten Rente handelt, welche von der Lebensdauer der Relikten abhängig ist, während das durch die Lebensversicherung hinterlassene Kapital den Erben zur freien Verfügung bleibt. Selbstverständlich könnte ein solches Kapital nach dem Tode des Ernährers jederzeit dazu benutzt werden, um durch den Einkauf bei einer Rentenanstalt den hinterlassenen Witwen oder Waisen eine Rente von beliebiger Dauer, d. h. auf Lebenszeit oder bis zur Erreichung eines bestimmten Lebensalters sicherzustellen. Versicherungstechnisch betrachtet läfst sich bei Abschlufs einer Lebensversicherung, wenn die eventuellen Hinterbliebenen zur Zeit der Versicherungsnahme bezeichnet werden können, stets ausrechnen und vertragsmäfsig bestimmen, welche Renten an diese Hinterbliebenen, für den Fall sie den Versicherten überleben, vom Tode des Letzteren an gewährt werden können.

Im gewöhnlichen Lebensversicherungsgeschäfte sind solche „Überlebensrenten“ wenig mehr gebräuchlich, obwohl sie eigentlich genau die richtige Form der Versicherung von Witwen- und Waisenpensionen darstellen. Der Grund liegt wohl darin, dafs es beim Privatversicherungsgeschäfte dem einzelnen Versicherungsnehmer unsympathisch ist, eine Versicherung abzuschliefsen, bei welcher nicht bestimmt vorausgesagt werden kann, ob der Versicherungsfall wirklich eintreten wird. Da die Wahrscheinlichkeit, dafs in einer bestimmten Zahl von Fällen der Versicherte seine Angehörigen, d. h. die zu versorgenden Personen überlebt, die Versicherungsprämie herunterdrückt, so käme eine solche Witwen- und Waisenversicherung zwar im allgemeinen dem Versicherungsnehmer billiger, als eine Kapitalversicherung auf seinen Todesfall, welcher unter allen Umständen zur Auszahlung gelangen mufs. Aber wie gesagt, die Hingabe der Prämien à fond perdu ist aus begreiflichen Gründen nicht beliebt. Wird aber die Form der

Versicherung mit Prämienrückgewähr gewählt für den Fall, daſs die zu versorgenden Personen vor dem Versorger mit Tod abgehen, so erhöht sich die Prämie in unverhältnismäſsiger Weise. Es ist deshalb begreiflich, daſs man in Privatkreisen im allgemeinen die Form der Kapitalversicherung für die Versorgung der Relikten wählt, obwohl die Versicherung der Rente für Hinterbliebene gewisse Vorzüge hat. Dieser Vorzug besteht der Hauptsache nach darin, daſs die Garantie besteht, daſs an die Hinterbliebenen zeitlebens oder auf die vorgesehene Dauer tatsächlich eine Rente zur Auszahlung gelangt, deren Gröſse von vornherein bestimmt ist, während im anderen Falle, wenn man das Kapital im Todesfalle des Ernährers zum Ankauf einer Rente benutzen will, diese Rente sich verschieden bemiſst, je nach dem Alter, in welchem sich die Witwe oder die Waisen zur Zeit des Todes des Ernährers tatsächlich befinden. Eine junge Witwe erhält unter sonst gleichen Umständen daher aus dem gleichen Versicherungskapital eine sehr viel niedrigere Jahresrente, als eine Frau, welche erst in vorgerücktem Lebensalter ihren Mann verliert.

Wird von Anfang an die Rentenversicherung gewählt, so wird versicherungstechnisch betrachtet die Höhe der Rente bezw. die Prämie nach den Regeln der Wahrscheinlichkeitsrechnung bestimmt, so daſs die Witwenrente, welche durch eine bestimmte Prämie versichert werden kann, bei einer bestimmten Alterskombination der Ehegatten stets die gleiche ist, gleichviel ob dann der Tod des Mannes schlieſslich früher oder später eintritt.

Bei der Kapitalversicherung, welche eine bestimmte Summe in die Hände der Erben legt, bleibt es dagegen nach diesen Ausführungen unter Umständen ungewiſs, inwieweit dieselbe für die Versicherung einer gewissen Rente ausreicht; auſserdem besteht die Gefahr, daſs das Kapital von den Versicherten aufgebraucht wird, ohne daſs die Zukunft auf weiter hinaus sichergestellt erscheint, was durch die Rentenversicherung immer bezweckt wird.

Auf Grund dieser Überlegungen kann man sagen, daſs so weit es sich um die zwangsweise Reliktenversorgung handelt, die Form der Rentenversicherung als die richtigere erscheint, und man denkt, wenn von Witwen- und Waisenversicherung die Rede ist, auch ausschlieſslich an die Versicherung von Witwen- und Waisenrenten, wie sie z. B. bei der Fürsorge für Beamte, Witwen- und Waisen-Pensionen die Regel bilden. Etwas anderes ist es um

die Sache, soweit von freiwilliger Reliktenversorgung die Rede ist. Schliefslich schickt sich eben Eines nicht für Alle, und, abgesehen von der Versicherung des Existenzminimums, wie es durch die Witwen- und Waisenversicherung der Arbeiter geboten werden soll, wird in vielen Fällen eine Kapitalversicherung ihren Zweck besser erfüllen, als eine Rentenversicherung.

Dafs in dem Privatversicherungsgeschäft die Rentenversicherung gegenüber der Kapitalversicherung eine so geringe Rolle spielt, hat seine Ursache allerdings vielleicht doch auch noch darin, dafs das Publikum sich über die Vorteile der Rentenversicherung nicht genügend klar ist und den Wert der freien Disposition über das hinterlassene Versicherungskapital wohl zu hoch einschätzt.

Die heute fast allgemein üblich gewordene Form der Kapitalversicherung ist bekanntlich die abgekürzte Lebensversicherung, wohl auch „gemischte Versicherung" genannt, bei welcher das Kapital zur Auszahlung gelangt, wenn der Versicherte ein bestimmtes Lebensalter erreicht oder aber schon im Falle des Todes für den Fall dieser früher eintreten sollte. Diese Form der Versicherung hat sich erst in den letzten Jahrzehnten eingebürgert und wird einesteils von den Gesellschaften gegenüber der reinen Todesfallversicherung betrieben, weil sich bei dieser Form die Zahl der an den Versicherten zu gewährenden Dividenden im Voraus überblicken läfst, während bei der reinen Todesfallversicherung bei steigenden Dividenden der langlebige Versicherte späterhin anstatt eine Prämie zu zahlen noch eine Rente zu beanspruchen hat; von Seiten des versicherungsnehmenden Publikums wird diese Form mit vollem Recht um deswillen immer häufiger gewählt, weil sie dem Versicherten unter Umständen gestattet, noch bei Lebzeiten über das betreffende Kapital zu disponieren und weil bei derselben der Charakter der Sparversicherung, welche einer Altersversorgung des Versicherten selbst dient, sofort zum Ausdrucke kommt. Wenn der Versicherte, für den Fall er das vorausgesetzte Lebensalter erreicht, die Versicherungssumme à fond perdu in eine Rentenanstalt einzahlt, kann er sich auf diese Weise eine lebenslängliche Alterspension sichern. Dabei ist der Versicherte schon zur Zeit der Versicherungsnahme im stande, sich ungefähr zu berechnen, welches Kapital er versichert haben mufs, wenn er von einem bestimmten Lebensalter ab sich eine bestimmte Rente sichern will, die Entschliefsung über die Hingabe dieses Kapitals sich aber

noch vorbehalten will. In gleicher Weise kann die Dauer der gemischten Versicherung sehr gut so gewählt werden, dafs sie gleichzeitig die Zwecke erfüllt, welche auf andere, aber weniger rationelle Weise durch die sogenannten Aussteuer-, Studien-, Militärdienst-Versicherungen usw. für Töchter und Söhne angestrebt werden. Wenn z. B. ein dreifsigjähriger Vater bei der Geburt eines Kindes diesem für das zwanzigste Lebensjahr eine bestimmte Summe sichern will, so ist es zweckmäfsig, wenn er auf sein Leben eine gemischte Versicherung auf das 50. Lebensjahr nimmt, welche noch den Vorzug bietet, dafs im Falle seines früheren Todes die Versorgung seines Kindes nicht in Folge unterlassener Prämienzahlungen usw. in dem ursprünglich beabsichtigten Mafse unterbleibt.

Die gemischte Todesfallversicherung erfüllt jedenfalls die Zwecke einer Altersversorgung einerseits und einer Reliktenversorgung andererseits und es hängt nur von dem richtigen Urteil des Versicherungsnehmers ab, seine Prämienleistungen ins richtige Verhältnis zu seinen Einnahmen und zu den der Fürsorge für die Zukunft entsprechenden Anforderungen zu stellen. Immerhin würde bei einer allgemeinen Volksversicherung, welche auch der Witwen- und Waisenversicherung dienen soll, vielleicht die reine Todesfallversicherung doch gewisse Vorzüge geniefsen, weil sie wesentlich niedrigere Prämien beansprucht. Es entfällt dann eben die eventuelle Altersversorgung, während die gemischte Versicherung, wie schon angedeutet, zugleich der Alters- und Reliktenversorgung dient.

Sehen wir, um ein Urteil zu gewinnen, wie hoch eine Lebensversicherungssumme sein mufs, damit sie notdürftigerweise diesen beiderlei Zwecken dient. Wir wollen einmal folgende Rechnung in runden Zahlen machen, nur um ein ungefähres Bild zu gewinnen. Nehmen wir an, ein versicherungspflichtiger Arbeiter habe sich eine verhältnismäfsig hohe Invalidenrente erdient. Unter der Voraussetzung, dafs der Versicherte mit dem 16. Lebensjahr in die Versicherungspflicht eingetreten und stets in der höchsten (V.) Lohnklasse versichert gewesen ist, würde die Invalidenrente im 60. Lebensjahr, also nach 44jähriger Versicherungsdauer etwas über 420 Mk. betragen (Grundtaxe 100 Mk., Reichszuschufs 50 Mk., Steigerung für 2288 Wochen à 12 Pf. 274,56 Mk., zusammen 424,56 Mk.). Für die Versicherung einer aufgeschobenen Rente vom

16. auf das 60. Lebensjahr im Betrage von 400 Mk. wären bei einer Rentenanstalt in runder Summe ungefähr 100 Mk. Jahresprämie erforderlich und für eine solche jährliche Prämie von 100 Mk. könnte sich andererseits eine 16jährige Person eine mit dem 60. Lebensjahr zur Auszahlung kommende Kapitalversicherung von rund 5000 Mk. erwerben.

Damit stimmt überein, dafs ein 60jähriger für 5000 Mk. Kapital eine Leibrente (Altersrente) von 400—500 Mk. erwerben kann. Vergleichsweise sei erwähnt, dafs bei der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung für den einzelnen Arbeiter in der V. Lohnklasse eine Jahresprämie von nur 18,72 Mk. aufgewendet werden mufs.

Hinterläfst der Versicherte in unserem Beispiele das Kapital von 5000 Mk. seiner Witwe, so richtet sich die Höhe der an dieselbe zu leistenden Rente, wenn das Kapital nach dem Tode des Mannes für sie in eine Rentenanstalt eingelegt wird, nach dem Alter der Witwe und würde im praktischen Falle wohl auch das Maximum von 400—500 Mk. nicht überschreiten.

Nehmen wir mit Rücksicht auf die Höhe der Prämie an, ein Versicherungskapital von nur 2500 Mk. (Maximalrente 200 Mk. für den Versicherten oder dessen Witwe gegen einen wöchentlichen Beitrag von 1 Mk.) müfste in dem angedeuteten Sinne für eine kleine Alters- und Reliktenversorgung genügen, so steht durch diese ganz oberflächlichen Betrachtungen jedenfalls so viel fest, dafs die Altersversorgung und Reliktenversorgung auch der untersten Volksschichten innerhalb des Rahmens sich bewegen mufs, welcher jetzt schon dem regulären Lebensversicherungsgeschäfte dient und dafs die sogenannte Volks- oder kleine Lebensversicherung mit ihren kleinen Beträgen viel zu weit hinter dem Bedürfnisse zurückbleibt. Wie ich heute schon ausgeführt habe, kann diese höchstens der Versicherung eines sogenannten Sterbegeldes dienen, welches beim Tode des Ernährers die ersten Bedürfnisse deckt und vielleicht auch den Hinterbliebenen, welche sich einen selbständigen Erwerb suchen müssen, das nötige kleine Betriebskapital schafft. Diese kleine Lebensversicherung wird neben der regulären Lebensversicherung ihre Bedeutung behalten, nicht aber die Aufgabe der Reliktenversorgung erfüllen können. Will man die kleine Lebensversicherung für gröfsere Summen als jetzt geschieht, in Anspruch nehmen,

so wird sie bei dem zur Zeit üblichen Tarifirungssystem zu teuer. Entsprechende Abänderungsvorschläge sind in dem erwähnten Hitze'schen System enthalten.

Dafs übrigens das eigentliche Lebensversicherungsgeschäft vorwiegend der Versicherung von Summen dient, welche in Anbetracht des oben Gesagten durchaus nicht als hoch bezeichnet werden können, sondern sich innerhalb der Grenzen halten, welche eine halbwegs ausreichende Reliktenversorgung voraussetzt, ergibt sich aus der Statistik der deutschen Lebensversicherungsgesellschaften, nach welchen nahezu zwei Drittel aller Versicherten höchstens ein Kapital von 3000 Mk. versichert haben und nur $7^1/_2$ pCt. der Gesamtzahl mehr wie 10 000 Mk. Sie sehen also wie gering verhältnismäfsig der Zahl nach die gröfseren Versicherungssummen sind.

So kommen wir zu dem Schlusse, dafs die *gewöhnliche Lebensversicherung* noch mehr Eingang in die weitesten Volkskreise suchen mufs und dazu ist vor allem nötig, dafs einzelne Versicherungsmodalitäten besser ausgebaut werden, namentlich: erstens die Todesfall-Versicherung mit *Befreiung von der Prämienzahlung im Invaliditätsfalle* und zweitens die sogenannte *Versicherung minderwertiger Leben* welche Personen mit nicht ganz normaler Gesundheit unter gewissen Bedingungen den Abschlufs einer Versicherung ermöglicht. Hierauf ist hier nicht näher einzugehen; ich möchte nur betonen, dafs es im Interesse der Popularisierung der Versicherungsidee und im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaften liegen würde, die Einführung solcher Versicherungszweige zu propagieren, anstatt dafs dem Publikum in den Prospekten unendlich viele Kombinationen aller Art, Versicherungen mit Dividenden, Prämienrückgewähr und Bonifikationen geboten werden, welche den Versicherungsnehmer im Unklaren darüber lassen, was er eigentlich zu beanspruchen hat.

In diesem Zusammenhange kann noch eines interessanten Versuches gedacht werden, welcher eben in St. Gallen zur Durchführung kommt und m. W. einzig in seiner Art dasteht, insofern es sich um eine *freiwillige Volksversicherung mit Staatsunterstützung* handelt. Die Bestimmungen über die „Bürgerliche Lebens- und Altersversicherung“, welche den Verhandlungsgegenstand der Genossenbürger-Versammlung der Stadt St. Gallen

vom 6. Dezember 1903 bildeten, beziehen sich im ersten Teile darauf, dafs die Ortsgemeinde mit der schweizerischen Lebensversicherungs- und Rentenanstalt in Zürich die Vereinbarung getroffen hat, dafs alle von Bürgern der Ortsgemeinde in St. Gallen mit dieser Anstalt abgeschlossenen Versicherungsverträge besondere Vergünstigungen geniefsen sollen, die im Erlafs der Policengebühr, in einer Ermäfsigung der ersten Prämiengebühr um 8 pro mille der Versicherungssumme und in Ermäfsigungen der folgenden Jahresprämien um 3 pCt. (nach Abzug des jeweiligen Gewinnanteils) bestehen sollen. Dieser Teil des Unternehmens charakterisiert sich also lediglich als eine Kollektiv-Versicherung grofsen Stiles, bei welcher die Gewährung gewisser Vergünstigungen ja vielfach üblich ist. Der grofse Wurf, den die Ortsgemeinde nach der Errichtung der allgemeinen Volksversicherung hin getan hat, besteht aber nun darin, dafs männliche Familienvorstände, die Bürger der Ortsgemeinde sind und in St. Gallen oder einer der Aufsengemeinden wohnen, eine Beitragsleistung seitens des Stockamts beanspruchen können, sofern sie im Alter von mindestens 30 Jahren aber nicht mehr als 49 Jahren eine Lebens- und Altersversicherung auf den Todesfall oder das erreichte 60. Altersjahr verbunden mit Invaliditätsversicherung im Betrage von 4000 Frs. nehmen, und zwar besteht diese Beitragsleistung der Kommune in Übernahme des auf die Invaliditätsversicherung entfallenden Prämienzuschlags und in einem nach den Verhältnissen des Versicherten zu bestimmenden Beitrage an dem Rest der Prämie bis zur Hälfte ihres Betrages. Die Versicherungssumme von maximal 4000 Frs. wurde als einheitlicher Versicherungsansatz festgestellt, weil, wie die Motive sagen, eine geringere Summe für nachhaltige Unterstützung nicht hinreichend schien, eine höhere aber die Ortsverwaltung zu stark belastet hätte. Auf diesem Wege soll der Verarmung des ortsbürgerlichen Teiles der Bevölkerung vorgebeugt und die städtische Armenpflege grundsätzlich auf einen anderen Boden gestellt werden. Wir haben hier also ausgesprochenermafsen den Versuch zu einer freiwilligen Volksversicherung grofsen Stiles, bei welchem ein Zuschufs aus öffentlichen Mitteln zunächst an die bedürftigen Elemente der Bürgerschaft geleistet wird.

Schon aus den bisherigen Erörterungen geht wohl zur Genüge hervor, dafs man den Begriff der Volksversicherung, wenn man sich auf einen höheren Standpunkt stellen will, wohl etwas weiter

fassen mufs, als in dem beschränkten Begriff der sogenannten „kleinen Lebensversicherung“ liegt.

Die Forderung, die man an eine Volksversicherung im allgemeinsten Sinne stellen kann, wäre die, dafs für die breitesten Massen der Bevölkerung Fürsorge für den Fall der Erwerbsunfähigkeit in Verbindung mit einer Altersversorgung und einer Versorgung der Hinterbliebenen im Todesfalle des Ernährers getroffen wird.

Sehen wir von der Kranken- und Unfallversicherung und der Versicherung gegen Arbeitslosigkeit aus Gründen, deren Erörterung hier zu weit führen würde, ab, so interessiert uns das Problem der Versicherung von Invaliden-, Alters-, Witwen- und Waisenrenten.

Im Rahmen unserer deutschen Arbeiterversicherungs-Gesetzgebung, die vorläufig noch als unerreichtes Muster dasteht, haben wir in Deutschland zunächst durch das Reichsgesetz vom 22. Juni 1889, in der neueren Fassung von 1899, die Invaliditäts- und Altersversicherung der Arbeiter auf Grund des Versicherungszwanges zur Durchführung gebracht, während bekanntlich die Witwen- und Waisenversicherung wegen der enorm hohen Kosten zunächst noch nicht spruchreif ist. Erst neuerdings hat Staatssekretär Graf Posadowsky erklärt, dafs demnächst eine Denkschrift erscheinen werde, aus welcher hervorgeht, dafs die vom Reichstag gelegentlich der Beratung der Zolltarifvorlage beschlossene Einrichtung der Witwen- und Waisenversicherung der Arbeiter bis zum Jahre 1910 nur insoweit durchführbar sein wird, als sie auf die Versicherung der bedürftigen Witwen sich erstreckt und dafs dieselbe ohne eigene Beiträge der Arbeiter nicht durchführbar sein wird. Letzteres ist auch selbstverständlich.

Bezüglich der Fürsorge für den Fall der Invalidität und des Alters sind bekanntlich schon seit längerem Bestrebungen im Gange, welche die Ausdehnung der reichsgesetzlichen Versicherungspflicht auf diesem Gebiete für weitere Volkskreise zum Ziele haben. Es ist ein Zeichen für die segensreiche Wirkung unserer obligatorischen Arbeiterversicherung, die in ihrem wichtigsten Teile nur gegen eine starke Opposition im Reichstage zur Einführung hat gelangen können und in der ersten Zeit ihres Bestehens noch mit einer starken Abneigung der beteiligten Kreise zu rechnen hatte, dafs nun auf allen Seiten der Wunsch hervor-

tritt, diese zwangsweise Fürsorge weiter ausgedehnt zu sehen. Erst kürzlich ist dies wieder durch die Verhandlungen im deutschen Reichstag zum Ausdruck gekommen, welche dadurch veranlafst waren, dafs die Reichsregierung interpelliert wurde, welche Schritte sie zu tun gedenke, um dem Wunsche der Handwerker entgegenzukommen, wonach auch für diese die obligatorische Alters- und Invalidenversicherung eingeführt werden möchte. Die von dem Grafen Posadowsky abgegebene Erklärung gipfelt darin, dafs es ein äufserst gefährlicher Grundsatz sei, auszusprechen, dafs alle schwächeren Volkskreise Anspruch bezüglich der Sicherung ihrer Zukunft haben sollen. Aus der Übernahme der Verpflichtung, auch für die selbständigen Handwerker zu sorgen, folge sofort, dafs auch Kaufleute und Bauern, Künstler und Gelehrte, schliefslich Ärzte und Apotheker, die auch eine unsichere Zukunft haben, die Versicherung beanspruchen werden. Die Ausdehnung der Versicherung nach dieser Richtung hätte sehr ernste finanzielle Gefahren für den Staat, abgesehen davon, dafs durch die Übertreibung dieser Art des Versicherungsprinzips die eigene Kraft, sich die Zukunft sicherzustellen, vollkommen gelähmt werde.

Tatsächlich pochen ja auch bereits, wie Graf Posadowsky sich ausdrückte, die Privatbeamten an den Pforten des Reiches und es läfst sich nicht verkennen, dafs die auf Herbeiführung einer allgemeinen Pensionsfürsorge gerichteten Bestrebungen immer weitere Kreise erfassen werden.

Nach der Erklärung des Staatssekretärs steht aber die Reichsregierung augenblicklich noch auf dem Standpunkt, dafs die öffentlich rechtliche Versicherung sich zunächst auf diejenigen Kreise beschränken soll, welche des Schutzes und der Fürsorge am bedürftigsten sind, nämlich auf die eigentliche arbeitende Bevölkerung im engeren Sinne.

Georg Adler, welcher zuerst dafür eingetreten ist, dafs die Ausdehnung der Arbeiterversicherung zunächst nur den Handwerkerstand umfassen solle, hat in seinem Buche über die „Epochen der deutschen Handwerker-Politik“ darauf hingewiesen, dafs erst unter dem Einflufs des Kapitalismus die Frage der allgemeinen Volksversicherung sich zu der Frage der Versicherung der Arbeiter verdichtet hat, während ältere Nationalökonomen von Anfang an das Problem weiter gefafst haben.

In der Antwort des Staatssekretärs Graf Posadowsky auf die

erwähnte Interpellation ist die Frage, wie sich die Reichsregierung dazu stellen würde, einen Versicherungszwang für weitere Kreise einzuführen, ohne dafs dabei das Reich finanziell in Anspruch genommen werde, nicht erörtert worden. Die Frage der Ausdehnung des Versicherungszwanges in dieser Richtung wäre aber sehr wohl diskutabel und es ist nicht ausgeschlossen, dafs späterhin in dieser Richtung der erste Schritt zu einer allgemeinen Volksversicherung geschieht. Vielleicht aber kommt zunächst einmal wieder der m. E. noch immer diskutable Vorschlag Schäffles zu Ehren, den er in seinem bekannten Buche über den korporativen Hilfskassenzwang (1884) ausgesprochen hat, dafs nämlich Institutionen geschaffen werden sollen, welche einerseits der Zwangsversicherung, andererseits der freiwilligen Versicherung im weitesten Umfange dienen. In solcher Weise war ja wie ich oben ausführte die Einrichtung der Rentensparkassen gedacht, und könnte die Versicherung kleiner Kapitalien durch einmalige Spareinlagen bei den Landesversicherungsanstalten bewirkt werden.

Zum Schlusse möchte ich noch darauf hinweisen, dafs die allgemeine Volksversicherung, welche sich nicht nur auf die unselbständigen Arbeiter, deren Jahreseinkommen einen bestimmten Betrag nicht übersteigt, beschränkt, von verschiedenen Seiten gefordert ist, so unter Anderem von dem bekannten badischen Landtagsabgeordneten Muser und für die Schweiz von Drexler, welcher in seiner Broschüre über das „Recht auf Arbeit und die allgemeine Volksversicherung“ die Durchführung der letzteren im Anschlufs an die territoriale Einteilung des Landes durch die Gemeinden und Kantonsbehörden verlangt. Richtig ist jedenfalls, dafs die Ergebnisse der Einkommenstatistik durchaus dafür sprechen, dafs es ein verschwindend kleiner Teil der Bevölkerung ist, welcher an einer solchen allgemeinen Existenzversicherung mit Rücksicht auf seine besseren Einkommensverhältnisse kein Interesse haben würde und dafs es durchaus nicht absurd erscheinen kann, wenn man eine allgemeine Volksversicherung ohne Rücksicht auf das Ansehen der Person zur Durchführung vorschlagen will, da die Erfahrung des täglichen Lebens lehrt, wie aufserordentlich zahlreich die Fälle sind, in welchen ursprünglich wohlsituierte Personen verschuldet oder unverschuldet in Not geraten und jeder Existenzmittel beraubt dies noch viel härter empfinden, als der aus den niederen Volksschichten Hervorgegangene.

Allgemeine Volksversicherung oder Existenzversicherung kann etwas anderes als die Versicherung des Existenzminimums aber nicht bezwecken. Von diesem Grundsatze geht auch unsere obligatorische Arbeiterversicherung aus. Was aber die Notwendigkeit der wenn auch nur allmählichen Einführung eines allgemeinen Versicherungszwanges bedeutet, so wird von den Verteidigern desselben hervorgehoben, dafs von der durch das Invalidengesetz in seiner neueren Fassung geschaffenen Möglichkeit der freiwilligen Versicherungsnahme weiterer Kreise bei den zur Durchführung der Arbeiterversicherung organisierten öffentlichen Versicherungsanstalten (es handelt sich dabei vornehmlich um Kleingewerbetreibende mit höchstens 2 Gehilfen, Betriebsbeamte usw.) bisher nur ein aufserordentlich geringer Gebrauch gemacht wird. Und eine weitere Illustrierung der Tatsache, dafs die volle Erkenntnis von der Bedeutung der Versicherung des Existenzminimums noch nicht in alle Kreise gedrungen ist, liefert der Umstand, dafs die aus der Versicherungspflicht Ausscheidenden sich unverständigerweise ihre Beiträge soweit angängig zurückerstatten lassen, anstatt durch freiwillige Weiterzahlung der Beiträge sich für spätere Zeiten eine Rente zu sichern. Es ist dies nur ein Zeichen dafür, einmal, dafs die beteiligten Kreise nicht genügend aufgeklärt sind, was ihrem Besten dient und zweitens, dafs viele sorglos in die Zukunft blicken mit dem Troste, wenn es schlecht geht, werde die Allgemeinheit schon für sie oder die Hinterbliebenen sorgen müssen.

Doch ist anzunehmen, dafs der Versicherungsgedanke, welcher in so ausgezeichneter Weise das Prinzip der Selbsthilfe und das Prinzip genossenschaftlichen Zusammenschlusses in sich vereinigt, immer tiefere Wurzeln im wirtschaftlichen Leben des Volkes schlägt und siegreich vordringen wird. Und mit diesem Wunsche schliefse ich als ein überzeugter Anhänger und Verfechter jeder auf gesunder Grundlage beruhenden Versicherungseinrichtung, — aber weit entfernt von der Auffassung, dafs die Befriedigung wirtschaftlicher Bedürfnisse sich am zweckmäfsigsten nur je in bestimmter Form bewirken lasse vielmehr durchdrungen von der Notwendigkeit individueller Behandlung gerade solcher Fragen, bei welchen die wirtschaftliche Lage des Einzelnen in Betracht kommt. Und wenn ich persönlich auch vor der Forderung einer allgemeinen Existenzversicherung, d. h. des

Zwanges zur Versicherung eines Existenzminimums, wie schon angedeutet, nicht zurückschrecken würde, so verhehle ich mir dabei nicht, daſs durch eine solche Maſsnahme zwar eine Umgestaltung der Lebensverhältnisse weiter bedürftiger Schichten der Bevölkerung herbeigeführt werden, nicht aber die Frage der Volksversorgung im weiteren Sinne gelöst werden kann. Wie weit man die Zwangsversicherung, durchdrungen von der hohen Aufgabe des Staates, für die Wohlfahrt der Einzelglieder bedacht zu sein, auch ausbauen mag: Freiwilliges Sparen und freiwillige Versicherung zur Sicherstellung der eigenen Person im Alter und zur Versorgung der Relikten werden nach wie vor ihre ethische und wirtschaftliche Bedeutung — für den Einzelnen, wie für die Allgemeinheit — voll behalten.

Literatur.

Neumann, Karl, Die kleine Lebensversicherung (Volks-, Arbeiter- und Sterbekassenversicherung). Berlin, Verlag der Zeitschrift für Versicherungswesen. 1899.

— Die Volksversicherung in Deutschland, ibidem 1902, und *1904.

Prigge, Die Volksversicherung als Zweig der Lebensversicherung. Frankfurt a. M., Ed. Schnapper. 1902.

*Mehlifs, O., Das deutsche Volksversicherungsgeschäft. Berlin, bei Ebering, 1904.

Löbinger, Kritik des Gesetzentwurfs über den Versicherungsvertrag in den „Veröffentlichungen des deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft“, herausgegeben von Manes, Heft II, Januar 1904, Verhandlungen der Mitgliederversammlung vom 10.—12. Dezember 1903, S. 315 ff.: Die Ausnahmestellung der „kleinen Lebensversicherung“.

Hitze, Sterbekassen und Volksversicherung auf neuer Grundlage. (Sonderabdruck aus „Arbeiterwohl“, Jahrgang XVIII, Heft 11 u. 12.) 1898, Köln, bei Bachem.

Pieper, Arbeiter-Spar- und Lebensversicherung. (Sonderabdruck aus der Präsides-Korrespondenz), Heft 9 u. 10, 1903, Köln, bei Bachem.

Schwoner, Die Volksversicherung. Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft (1901) Bd. I S. 380.

Peters, Die Volksversicherung und ihre Fortbildung. Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft (1902) Bd. II S. 130.

*„Spargeld-Anlagen oder Einlagen?“ Zwei Artikel in NNo. 1 u. 17 der Österreichischen Versicherungszeitung. Wien, XXXI. Jahrgang, 1904.

von Knebel-Doeberitz und Broecker, Das Sterbekassenwesen in Preufsen. Berlin, Verlag der Zeitschrift für Versicherungswesen, 1902.

Eggenberger, Zur Reform im Sterbekassenwesen. Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft (1901) Bd. 1 S. 172.

Veröffentlichungen des kaiserlichen Aufsichtsamtes für Privatversicherung, 2. Jahrgang (1903), No. 3, S. 53: Vorschriften über die Rechnungslegung der Sterbekassen, Pensionskassen usw.

No. 4 (Erster Geschäftsbericht) S. 95 ff.: Sterbe-, Pensions- und Krankenkassen. Ferner S. 104.

— desgl. *3. Jahrgang (1904) No. 3 (zweiter Geschäftsbericht), insbesondere die Ausführungen S. 83 ff.

Berichte des eidgenössischen Versicherungsamtes über die privaten Versicherungsunternehmungen in der Schweiz. Bern, A. Francke.

Die privaten Versicherungsunternehmungen in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern. Amtliche Publikation des k. k. Ministeriums des Innern, Wien.

Ehrenzweig, Assekuranzjahrbuch. Wien, bei Manz. XXV. Jahrg. 1904.

Drucksachen des Reichstages, 7. Legislaturperiode, 4. Session. Antrag Oechelhäuser zu dem Entwurf eines Gesetzes betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 17. Mai 1899 (Aktenstücke No. 243, 244 Seite 1453 im 6. Band, 3. Anlageband): § 119a Rentensparkassen.

von Mully-Oppenried, Alters- und Invaliditäts-Sparkasse als Übergang zur allgemeinen Volksversorgung. (Erweiterter Separatabdruck aus den „Mitteilungen des Verbandes der österreichischen und ungarischen Versicherungstechniker“.) Wien, A. Hölder, 1901.

Trefzer, Die Förderung der Volksversicherung durch Konsumgenossenschaften, in den Schweizerischen Blättern für Wirtschafts- und Sozialpolitik, Bern, 5. Jahrg. 1897, S. 698; vgl. hierzu auch ibidem S. 752.

Adler, Georg, Über die Epochen der deutschen Handwerkerpolitik; Jena, Fischer, 1903. Vergl. hierzu auch Hasbach in der „Sozialen Praxis“, XIII. Jahrg., No. 8 (November 1903).

May, M., Die Konsumvereine als Lebensversicherungsvermittler, in den Gemeinnützigen Blättern für Hessen-Nassau (herausgegeben von W. Kobelt), Jahrgang 1903, No. 12.

Blätter für Genossenschaftswesen, herausgegeben von H. Crüger, 1903, No. 42: Volksversicherung und Genossenschaften.

Litschi, Die schweizerische Volksversicherung an der Schweizerischen Lebensversicherungs- und Rentenanstalt „Zürich“, in den „Schweizerischen Blättern für Wirtschafts- und Sozialpolitik“, 3. Jahrg., 1895, S. 677. (Abdruck der Übereinkunft mit dem Schweizer Postdepartement.)

Verhandlungsgegenstände der Genossenbürger-Versammlung der Stadt St. Gallen am 6. Dezember 1903. (Amtliche Drucksache.) Vergl. auch Soziale Praxis, herausgegeben von E. Francke, Jahrgang XIII, No. 12 (Dezbr. 1903).

v. Zwiedineck, Projekt einer Zwangspensionsversicherung für Angestellte in Österreich, in Schmollers Jahrbüchern für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, 1901, Heft 4, S. 1395.

Schumacher, H., Zur Frage der Pensionsversicherung der Privatbeamten. Vortrag. 1902, Köln, bei König & Cie.

Leuckfeldt, Die Pensions- und Hinterbliebenenversicherung der Privatangestellten. Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft, 1904, Band IV, S. 100.

Schwoner, Das Projekt einer Zwangspensionsversicherung der Privatangestellten in Österreich. Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft, 1904, Band IV, S. 206.

van Fluisten und Arens, Die staatliche Pensionsversicherung der Privatbeamten. Berlin, 1904, Gerdes & Hödel.

*Stoll, Die Alters- und Invalidenfürsorge für die kaufmännischen Angestellten in der Schweiz, in den „Schweizer Blättern etc.“, herausgegeben von Reichesberg. XII. Jahrg. 1904. Heft 5/6.

*XIII. Konferenz der Centralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen am 9. u. 10. Mai 1904. Referate über „Pensions- und Reliktenversorgung der Arbeiter und niederen Angestellten“, von Direktor Dr. Bischoff, Syndikus Dr. Zimmer und Oberbürgermeister Dr. Adickes (siehe Soziale Praxis No. 34 Sp. 893 ff.). Vorbericht von Dr. Recke. Berlin, Heymann, 1904.

Schäffle, Der korporative Hülfskassenzwang. Zweite, durch den Entwurf eines vollständigen Hülfskassenreichsgesetzes vermehrte Ausgabe. Tübingen, Laupp, 1884.

Drexler, Das Recht auf Arbeit und die Arbeiterversicherung. (Eine Anregung zur allgemeinen Volksversicherung.) Basel, Müller, 1894,

Muser, Oskar, Demokratie und Sozialismus. (Flugschriften der deutschen Volkspartei, No. 4.) Frankfurt a. M., Sauerländer, 1899.

Emminghaus, Artikel „Versicherungswesen“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Jena.

Lexis, Artikel „Staat“ im Wörterbuch der Volkswirtschaft, herausgeg. von Elster. Jena, 1898.

Wagner, A., Artikel „Staat“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Jena.

Zustand und Fortschritte der deutschen Lebensversicherungsanstalten. Jena, bis 1903.

Beiträge zur Statistik der deutschen Lebens- und Feuerverícherungsanstalten i. J. 1901. Herausgegeben vom Kaiserl. Aufsichtsamt für Privatversicherung. Berlin, Guttentag, 1903.

Bleicher, H., Einkommens- und Wohlstandsverhältnisse im „Statistischen Jahrbuch deutscher Städte“, herausgeg. von Neefe. Breslau, Verlag von W. G. Korn, VI. Jahrg. (1897) und IX. Jahrg. (1901) und die dort angegebene Literatur.

Kleinere Aufsätze und Mitteilungen über „Volksversicherung" finden sich fortgesetzt in den bekannten Fachzeitschriften von Ehrenzweig, Elsner, Masius, Neumann, Schade, Tarnke, Wallmann usw.

Über Lebensversicherung im Allgemeinen orientieren:

Brämer, Das Versicherungswesen. Leipzig, Hirschfeld, 1894. Mit Literaturnachweis über Lebensversicherung.

Elster, Die Lebensversicherung in Deutschland. Jena, 1880.

— Artikel „Lebensversicherung" im Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts, herausgegeben von Stengel. Freiburg, Mohr.

Emminghaus, Artikel „Lebensversicherung" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Jena, Fischer.

Gebauer, Die sogenannte Lebensversicherung. Jena, 1895.

v. Heckel, Artikel „Lebensversicherung" im Wörterbuch der Volkswirtschaft, herausgegeben von Elster. Jena, Fischer.

Karup, Lehrbuch der Lebensversicherung. 2. Aufl. Leipzig, 1885.

Wagner, Adolf, Abschnitt „Versicherungswesen" in v. Schönbergs Handbuch der Politischen Ökonomie. Tübingen, Laupp.

Zur raschen Orientierung über die Arbeiterversicherung dienen neben den betr. Artikeln in den oben erwähnten Handbüchern:

Bödiker, Die Arbeiterversicherung in den europäischen Staaten. Leipzig, 1895.

Lafs und Zahn, Einrichtung und Wirkung der deutschen Arbeiterversicherung. Denkschrift für die Weltausstellung zu Paris 1900. Berlin, Asher & Co.

Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamtes. Berlin, Asher & Co., seit 1885.

Atlas und Statistik der Arbeiterversicheruug des deutschen Reiches, Berlin, Heymann, 1904.

Die mit einem * verzeichnete neueste Literatur ist in dem Vortrage noch nicht berücksichtigt und hier der Vollständigkeit wegen nachträglich eingefügt worden.

Druck von Leonhard Simion Nf. in Berlin SW.




Google

